This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UC-NRLF
$B 180 916

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

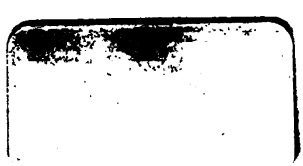

Der permanente

landständische Ausschuß

in Kurhessen

vor dem Kriegsgerichte.

Vertheidigungsschrift

mit

angehängten Rechtsgutachten der Juristenfakultäten

zu Heidelberg u. Göttingen

nebst

weiterer staatsrechtlicher Ausführung.

Cassel, 1851.

Bei Theodor Fischer.

JN4980
H4P46

Die Veröffentlichung einer Schrift, welche die wichtigste kriegsgerichtliche Untersuchung in Kurhessen betrifft, bedarf Angesichts der bedeutungsschweren Thatsache, daß das interimistische Organ der Volksvertretung in einem constitutionellen Staate verhaftet und wegen seiner Berufsthätigkeit vor ein durch einseitige Anordnung der Staatsregierung ausnahmsweise gebildetes Kriegsgericht gestellt worden ist, Angesichts des mächtigen Interesse, welches sich für die kurhessischen Angelegenheiten im Allgemeinen, wie für die Sache des permanenten landständischen Ausschusses insbesondere, in allen Schichten und Kreisen der deutschen Nation, und kaum geringer außerhalb Deutschlands sich kund giebt, — keines rechtfertigenden Vorworts.

Es wird hier der Entwurf einer für die Mitglieder des bleibenden landständischen Ausschusses bestimmten Vertheidigungsschrift gegeben, welche, obwohl nicht in allen Einzelnheiten als vollendet gelten, muthmaßlich doch die hauptsächliche Grundlage durchgehends bleiben wird. Der Entschluß der Vertheidiger *), die Schrift in solcher Gestalt

*) Die Obergerichtsanwälte Alsberg, Dr. Harnier, Rebelthau und von Schlemmer zu Kassel.

schon jetzt herauszugeben, ist namentlich auch durch den Wunsch hervorgerufen, sachverständige Beurtheilung des Gegenstandes und der Arbeit aus weiteren Kreisen zu veranlassen; selbst vereinzelte Bemerkungen sind so erwünscht, wie erbeten.

Der geschichtliche Theil der Vertheidigungsschrift giebt das Nöthige zum Verständnisse; einige Noten werden dasselbe weiter erleichtern.

Es wird kaum zu bemerken sein, daß die Vertheidigung, wie es Zweck und Umstände gebieten, den staats- und criminalrechtlichen Standpunkt streng im Auge behält, dem Gebiete der Politik aber und dem, was sonst gleich lockend nahe anstreift, mit Verzicht auf manche scharfe und glänzende Waffe, mit Verzicht auf manchen nicht unbedeutenden Vortheil zu entsagen sich genöthigt sieht. Es wird ebensowenig auffallen, daß manche Fragen rein staatsrechtlicher Natur, z. B. nach der Gültigkeit und Anwendbarkeit der den Kriegszustand anordnenden und das Kriegsgericht in Thätigkeit setzenden Regierungs-Maßregeln, ihres präjudiziellen Einflusses ohngeachtet, soweit sie nicht die Stellung des permanenten Ausschusses im Staate selbst, seine Qualität und die gegenwärtige Lage seiner Mitglieder unmittelbar berühren, wenn auch nicht übergangen, doch weniger in den Vordergrund gestellt werden durften. Sind ja doch ihrer Erörterung längst andere Gebiete gewidmet, für die Angeklagten überdies Stützpunkte in den Auctoritäten der Landes-Gerichte und auswärtiger Juristen-Fakultäten genugsam vorhanden. Da das erkennende Gericht selbst mit seiner Existenz in jenen Verordnungen wurzelt, so scheint

auch, indem man dieses Terrain unmittelbar betritt, der Erfolg der Vertheidigung ein um so gesicherterer. — Eine besondere Schwierigkeit, für die Vertheidigung wohl eben so sehr, wie für die Angeklagten selbst bei ihrer Vernehmung, liegt in der unbestimmt wechselnden Richtung der Untersuchung, in der unbestimmten Fassung verschiedener, vieldeutiger Vorhalte, deren Concludenz sich nicht erkennen läßt, ebenso in dem Mangel einer festen Richtung dieser letzteren auf die Begriffe bestimmter Vergehen und auf anzuwendende Strafgesetze. Daher kommt es, daß die Vertheidigung sich in zahlreichen Eventualitäten zu bewegen hat. —

Das rein wissenschaftliche, wie das politische Interesse werden vorzüglich die beiden Fakultäts-Gutachten in Anspruch nehmen, welche da, wo sie in staatsrechtliche Erörterungen näher oder minder nahe einzugehen sich veranlaßt sehen, überall das Verfahren der kurhess. Staatsregierung in das rechte Licht setzen und die rechtliche Entscheidung der ganzen kurhessischen Frage in den wesentlichsten Punkten vorbereiten, hierdurch aber, fast unabsichtlich, eine weitumfassende Bedeutung erhalten. Hinsichtlich der sie veranlassenden Fragestellung wird darauf hingewiesen, daß zur Zeit der Aufstellung der einzelnen Fragepunkte von dem Inhalte der Untersuchungs-Acten und von der Richtung der Untersuchung selbst nichts Näheres in Erfahrung gebracht worden war; daß übrigens erhebliche Gesichtspunkte nicht übergangen und die weitgefaßten Fragepunkte IV. und V. für das Resultat vollständig genügend, wie in der Beantwortung entscheidend sind. —

Geschrieben, Kassel, im Juni 1851.

Druckfehler.

Seite 25 der Verth.-Schr. Zeile 2 v. unten lies: „Realschuldirector“ statt — „director.“
„ 95 „ „ 4 v. u. l.: „ſich“ ſt. „ſſch.“
„ 99 „ „ 7 v. o. l.: „nachtheiligen“ ſt. „nachthiligen.“
„ 27 Anlage A. Z. 15 u. 16 v. u. l.: „Anrathen“ ſt. „Anrahen.“
„ 31 „ „ 6 v. u. l.: „Verfaſſungs-“ ſt. „Verfaſſungs-“
„ 122 Anlage C. Z. 20 v. u. l.: „Rechtsantheil“ ſt. „Rechtsnachtheil.“
„ 135 „ „ 1 v. o. l.: „Anlage C“ ſt. „Anl. B.“
„ 155 „ „ 14 v. o. l.: „um der Pflicht zur Wahrung“ ſt. „und der ꝛc.“

Druck von Theodor Fiſcher in Caſſel.

Inhalt.

Seite

Vorbemerkung III

Darstellung des unbestrittenen Thatbestandes mit den dazu gehörigen Aktenstücken 1

Vertheidigung 25

Historischer Theil 27

Rechtsausführung 44

Erster Abschnitt.

Mängel der Rechtsbeständigkeit und Zuständigkeit des Kriegsgerichtes 45

Zweiter Abschnitt.

I. Hinweisung auf bereits Ausgeführtes (Unverantwortlichkeit der Mitglieder des permanenten Ausschusses) . . 84

Seite

II. Verfassungs- und gesetzmäßige Befugniß des Ausschusses zur Vornahme der incriminirten Handlungen . . 85

III. Rechtliche und moralische Verpflichtung desselben in gleicher Richtung 92

IV. Einfluß der seit September v. J. angeordneten Regierungs-Maaßregeln auf die aus I—III. sich ergebenden Resultate 93

V. Weiterer Nachweis, daß kein Strafgesetz übertreten sei 94

VI. Beweis, daß Preßvergehen unter die Septemberverordnungen nicht fallen würden 105

VII. Widerlegung der, in dem das Strafverfahren veranlassenden Ministerialbeschlusse und in den Vorhalten des Untersuchungs-Gerichtes geltend gemachten rechtlichen und faktischen Voraussetzungen 106

VIII. Nachweis gänzlicher Abwesenheit aller Verschuldung 123

Schluß 133

Anlage A.

Erster Abschnitt.

Staatsrechtliche Stellung des bleibenden landständischen Ausschusses ꝛc. 1

Zweiter Abschnitt.

gegenüber den Septemberverordnungen und Bundesbeschlüssen 47

Seite

Anlage B.

Rechtsgutachten der Juristenfakultät zu Heidelberg 65

Anlage C.

Rechtsgutachten der Juristenfakultät zu Göttingen 113

Vertheidigung

der

Mitglieder

des

bleibenden landständischen Ausschusses

in Kurhessen.

Es ist zweckdienlich befunden, einen Bestandtheil der Vertheidigungsschrift, welcher in wenigen Sätzen den unbestrittenen Thatbestand giebt, aus dem Texte herauszuheben, der Schrift selbst voranzusetzen und den wörtlichen Abdruck der hauptsächlichsten, jenem Thatbestande angehörigen oder doch in genauer Verbindung mit demselben stehenden und in der Vertheidigungsschrift als bekannt vorausgesetzten Actenstücke damit zu verbinden.

„Nach der Kurhessischen Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831 §. 144 erfolgt die landständische Bewilligung des Staatsbedarfs in der Regel für die nächsten drei Jahre. Eine solche Finanzperiode ging mit dem Jahre 1848 zu Ende. Vor dessen Ablauf mußte den Landständen ein neues Finanzgesetz proponirt werden. Die Ausgaben, welche jene Zeit erforderte, waren zu sehr außerordentliche, als daß man den damaligen Bedarf zum Maaßstabe eines dreijährigen Budgets glaubte nehmen zu dürfen; auch die Einnahmen schienen augenblicklich zu großen Schwankungen ausgesetzt zu sein, als daß sie für drei Jahre im Voraus festgestellt werden konnten. So einigte sich die Regierung mit den Landständen über ein Finanzgesetz für 1849 als das erste Jahr der siebenten Finanzperiode. Im Laufe jenes Jahres legte die Regierung den Entwurf eines neuen Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben für 1850 und 1851 den Landständen vor. Da die Letzteren zu einer Beschlußnahme am Ende des Jahres 1849 noch nicht gekommen waren, so verfügte die Regierung einstweilen die Erhebung der bisherigen Steuern bis zum 30. Juni 1850 auf Grund der Verfassungs-Urkunde §. 147, derzufolge die Auflagen für den ordentlichen Staatsbedarf nach Ablauf der Verwilligungszeit noch sechs Monate forterhoben werden dürfen, wenn die Zusammenkunft der Landstände durch außerordentliche Ereignisse gehindert ist, oder wenn in Hinsicht auf ein neues Finanzgesetz die Beschlußnahme der Landstände sich verzögert. Bald nachher trat ein ande-

res Ministerium in das Amt. Dieses hielt in dem, den Landständen vorliegenden Entwurfe des Voranschlags für 1850/51 die Einnahmen zu hoch, die Ausgaben zu niedrig veranschlagt und begehrte von den Landständen die Ermächtigung, die Differentialsumme aus dem Capitalgrundstocke des Staates zu entnehmen, um solche zu den laufenden Ausgaben zu verwenden. Die Landstände verwarfen jedoch den Antrag, als den Gesetzen und der Verfassung widerstreitend, indem sie statt dessen, zur etwa nöthigen Berichtigung des Voranschlags, bei Feststellung des Finanzgesetzes für 1850 und 1851 schreiten zu wollen erklärten. Nun legte das Ministerium den Landständen die Berechnung eines seiner Angabe nach im Jahre 1849 entstandenen Deficits vor, und verlangte, um dieses zu decken, die landständische Zustimmung zur Aufnahme eines Anlehns. Die Stände lehnten solchen Antrag gleichfalls ab, indem sie davon ausgingen, für die Ausgleichung eines, während des ersten Jahres der siebenten Finanzperiode allenfalls entstandenen Deficits in Verbindung mit der Beschaffung des Bedarfes für die beiden anderen Jahre der nämlichen Finanzperiode durch ein neues Finanzgesetz sorgen zu wollen. Darauf wurde die Ständeversammlung am 12. Juni 1850 aufgelöset, ohne daß eine neue vor Ende Juni berufen werden konnte, mit welchem Zeitpunkte die Befugniß der Regierung zur Forterhebung der Steuern aufhörte. Doch schlug das Ministerium dem nach der Auflösung gebliebenen landständischen Ausschusse vor, darein zu willigen, daß die in den Gesetzen über die indirecten Abgaben erwähnten Beträge, zwar nicht als Steuern, aber zur Sicherstellung des Staates für den Fall einer Nachbewilligung, in den Monaten Juli und August 1850 zur Erhebung gebracht, jedoch nicht zu den Staatsausgaben verwendet, sondern bis zu eintretender landständischer Bewilligung als Depositum bei der Staatscasse bewahrt werden dürften. Nachdem hierzu der Ausschuß die angesprochene Zustimmung ertheilt hatte, wurde die inmittelst gewählte Ständeversammlung im August 1850 wieder einberufen. Derselben wurde statt eines Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben für irgend einen in die siebente Finanzperiode fallenden Zeitraum, der Entwurf eines Gesetzes wegen Forterhebung der Steuern für September 1850 vorgelegt, den die Landstände mit einigen Aenderungen annahmen. Doch blieb demselben in dieser veränderten Gestalt die Sanction der Regierung vorenthalten. Dagegen erfolgte am 2. September 1850 eine abermalige Auflösung der Ständeversammlung. Hieran knüpft sich seit dem 4. September 1850 eine Reihe von Regierungsanordnungen, welche Beschlüsse, Schreiben und Erklärungen des permanenten landständischen Ausschusses hervorriefen, die dessen Mitgliedern zum Verbrechen angerechnet wurden."

So heißt es wörtlich in der Vertheidigungsschrift.

Es folgen nun hier, mit den dieselben veranlassenden Anordnungen der Regierung, die Erklärungen des Ausschusses, in denen der Thatbestand der Vergehen enthalten sein soll.

1) Verordnung vom 4. September 1850, die Forterhebung der Steuern und Abgaben betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm I., Kurfürst ꝛc. ꝛc. thun hiermit kund und zu wissen:

Der am 2. l. M. aufgelöseten Ständeversammlung ist der nachstehende Gesetzentwurf, der dadurch, daß er auf das letzte Finanzgesetz sich gründete, die Nachweisung der Erforderlichkeit des Fortgangs der Steuererhebung enthielt, zur verfassungsmäßigen Beistimmung vorgelegt worden:

Gesetz,
die Forterhebung beziehungsweise Nacherhebung der Steuern und Abgaben betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm der I., Kurfürst ꝛc. ꝛc.

ertheilen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände nachfolgendes Gesetz:

Unser Finanzministerium wird ermächtigt, die in Gemäßheit der §§. 3 und 4 des Finanzgesetzes vom 5. April 1849 und des §. 147 der Verfassungsurkunde bis zum Ablaufe des Monats Juni d. J. erhobenen Steuern und Abgaben von da an weiter bis zum 30. September d. J. einstweilen fort-, beziehungsweise nacherheben zu lassen.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

Die aufgelöste Ständeversammlung hat denselben in nachfolgender Weise umgestaltet, an unseren Landtagscommissar zurückgegeben.

Gesetz,
die Forterhebung beziehungsweise Nacherhebung der indirekten Steuern und Abgaben betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm der I., Kurfürst ꝛc. ꝛc. ertheilen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände nachfolgendes Gesetz:

Unser Finanzministerium wird ermächtigt, die in Gemäßheit des §. 3 des Finanzgesetzes vom 5. April 1849 und des §. 147 der Verfassungsurkunde bis zum Ablaufe des Monats Juni d. J. erhobenen indirecten Steuern und Abgaben, einschließlich der Stempelabgabe sowie der Wege- und Brückengelder, von da an weiter bis zum 30. September d. J. einstweilen fort- beziehungsweise nacherheben zu lassen. Dieses Aufkommen soll jedoch auf die Steuern und Abgaben, welche für die Jahre 1850 und 1851 durch das künftige Finanzgesetz der 7ten Finanzperiode werden bewilligt werden, demnächst eingerechnet und deswegen vorerst nicht verausgabt, sondern als Depositum bei unserer Haupt-Staatskasse und den betreffenden sonstigen Staatskassen aufbewahrt werden.

Für die genaue Befolgung dieser Vorschrift wird Unsere Direction der Haupt-Staatskasse besonders verantwortlich erklärt.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

Es sind durch diese Umgestaltung des vorgelegten Entwurfes von der Ständeversammlung die sämmtlichen direkten Steuern unmittelbar, die indirekten aber durch die in denselben aufgenommene Bestimmung mittelbar verweigert worden, daß die eingehenden Beträge dieser zur Erhebung zu bringenden Steuern nur deponirt werden sollen.

Die aufgelöste Ständeversammlung hat sich durch diesen Beschluß mit dem bestimmten, die Verpflichtung zur Verwilligung der erforderlichen Steuern und Abgaben im §. 143 der Verfassungsurkunde enthaltenen Vorschrift in Widerspruch gesetzt und sich somit zu einem Verfassungsbruche hinreißen lassen.

Indem die Ständeversammlung das Organ, welchem die Bewahrung der verfassungsmäßigen Zustände des Staats im Vereine mit der Staatsregierung anvertrauet ist, sich von einer bestimmten Vorschrift, welche den geschierten Gang des Staatslebens bedingt, losgesagt hat, ist von der Ständeversammlung nicht allein beabsichtigt, die Staatsregierung der Mittel, welche zur Erfüllung der Verpflichtungen des Staats erforderlich sind, zu berauben, sondern auch die Veranlassung zu einem Zustande gegeben, der den ganzen Bestand der Verfassung in Frage stellt, indem diese nur bestehen kann, wenn die Verpflichtungen, welche durch dieselbe festgestellt sind, von allen Seiten, insbesondere aber von der Ständeversammlung in treue Erfüllung gebracht werden.

Der vorliegende Verfassungsbruch durch die Ständeversammlung selbst enthält den ersten Schritt zur Rebellion, und wie derselbe Uns zur sofortigen Auflösung einer solchen pflichtvergessenen Ständeversammlung nöthigte, so legt er Uns auch unabweislich die Pflicht auf, alle Mittel zu ergreifen, welche die vermittelst dieses verfassungswidrigen Beschlusses der Ständeversammlung gefährdete Sicherheit des Staates, so wie die ernstlich bedrohte öffentliche Ordnung zu erhalten geeignet sind.

Für die Abwendung solcher, auf die angegebene Weise hervorgerufenen Gefahren müssen die vorhandenen Gesetze um so gewisser unzulänglich sein, als diese überall auf der Voraussetzung der Seitens der Ständeversammlung erfolgenden Erfüllung der ihr obliegenden verfassungsmäßigen Verpflichtungen beruhen, mithin gegen die von jener selbst erfolgte Bedrohung der Sicherheit des Staates Bestimmungen nicht enthalten können, wie solche denn auch wirklich nicht vorhanden sind. Bei dieser außerordentlichen, in der Steuerverweigerung liegenden Begebenheit ist es nothwendig geworden, von der im §. 95 der Verf.-Urk. festgestellten Befugniß Gebrauch zu machen. Nachdem die betreffenden Ministerialvorstände über die wesentlich und unaufschieblich zu ergreifende Maßregel, welche vorerst nothwendig ist, um den Wirkungen der Steuerverweigerung selbst unmittelbar entgegenzutreten, in der am gestrigen Tage gehaltenen Sitzung des Gesammt-Staatsministeriums sich geäußert haben, auch die Zuziehung des bleibenden Landständischen Ausschusses durch dessen zu der befragten Sitzung wiederholt geschehene Einladung, welcher Folge zu geben von ihm verweigert worden, Statt gefunden hat; so erlassen Wir auf den Grund des §. 95 der Verf.-Urk hiemit folgende Verordnung:

§. 1. Es sollen die sämmtlichen durch das Finanzgesetz vom 5. April v. J. zur Bestreitung der Staatsausgaben Unserem Finanzministerium überwiesenen Steuern und Abgaben, soweit solche seit dem 1. Juli l. J. nicht eingezogen sind, auf den Grund dieser Verordnung sofort erhoben werden, bis mit den, sobald als thunlich einzuberufenden, Landständen anderweite Vereinbarung getroffen ist.

§. 2. Die zur Erhebung kommenden Steuern und Abgaben sowohl, als die in Gemäßheit der Ausschreiben Unseres Gesammt-Staatsministeriums vom 27. Juni und 24. Juli l. J. bereits erhobenen und deponirten Beträge der indirekten Abgaben sind zu den in dem oben erwähnten Finanzgesetz festgesetzten Ausgaben zu verwenden.

§. 3. Unsere Ministerien haben bei der Verwendung der Staats-Einnahmen auf die nothwendigen Ausgaben sich zu beschränken und den nach Bestreitung solcher Ausgaben etwa sich ergebenden Ueberschuß als einen Fonds, über welchen durch das demnächstige Finanzgesetz Verfügung getroffen werden soll, zu asserviren.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Kassel am 4. September 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

vdt. Hassenpflug. Haynau. Baumbach.

2) Erklärung*) des bleibenden landständischen Ausschusses.

Durch das Finanzgesetz vom 5. April vorigen Jahres war der Staatsbedarf für das Jahr 1849 ermittelt und bewilligt. Dessen Ermittelung und Bewilligung für eine spätere Zeit hat nicht Statt gefunden. Die Regierung hat, dies zu bewirken, nicht einmal den Versuch mit der letztaufgelösten Ständeversammlung gemacht. Dieselbe begehrte dessenungeachtet eine weitere Steuerverwilligung. Die Ständeversammlung glaubte darauf nicht eingehen zu können, weil für 1850 kein Ausgabe-Budget bewilligt, kein Zweck, zu welchem die Steuern verwendet werden sollten, von der Regierung angegeben war. Sie zeigte sich aber zur Verhütung sonstiger Nachtheile bereit, in die Erhebung der früheren indirekten Abgaben zu willigen, damit deren Aufkommen einstweilen aufbewahrt werde, bis der Staatsbedarf für das Jahr 1850 und 1851 durch ein Finanzgesetz ermittelt und bewilligt sein würde. Eine Verordnung vom 4. d. M. nennt das einen Verfassungsbruch, zu welchem sich die Ständeversammlung habe hinreißen lassen; sie bezeichnet das als den ersten Schritt zur Rebellion und hält dadurch den ganzen Bestand der Verfassung in Frage gestellt. „Diesen in Frage zu stellen, müssen wir „aber als den alleinigen Zweck des Ministeriums bei seinem „ganzen Verhalten seit Februar d. J. ansehen. Es ist uns nicht „überraschend gewesen, für das eigene Unternehmen das Verschulden auf die Ständeversammlung zu werfen. War es doch „so am leichtesten, den Vorwand für die Behauptung zu finden, „daß die vorhandenen Gesetze zur Erhaltung der ernstlich bedrohten öffentlichen Ordnung unzulänglich und deshalb Ausnahmsmaßregeln nothwendig geworden seien." Als eine solche hat die gedachte Verordnung die sofortige Erhebung der durch das Finanzgesetz vom 5. April v. J. zur Bestreitung der Staatsausgaben dem Finanzministerium überwiesenen Steuern und Abgaben angeordnet. Diese waren aber nur für das Jahr 1849 bewilligt und können daher jetzt nicht mehr erhoben werden, sie hatten nur die Bestimmung den ermittelten und bewilligten Staatsbedarf jenes Jahres zu decken und können daher nicht zum Behufe einer sonstigen Verwendung erhoben werden. Zufolge §. 146 der Verfassungs-Urkunde soll in den Verordnungen und Ausschreiben, welche Steuern und Abgaben betreffen, die landständische Verwilligung besonders erwähnt sein, ohne welche kein Erheber zur Einforderung berechtigt und kein Pflichtiger zur Entrichtung schuldig ist. Die Verordnung vom 4. d. M. erwähnt einer landständischen Verwilligung nicht, entspricht daher keineswegs den Erfordernissen des § 146 der Verfassungs-Urkunde; die Hinweisung auf §. 95 der letzteren ersetzt solches Erforderniß nicht, da diese Bestimmung die Steuererhebung nicht betrifft. Ohnehin hat unsere Zuziehung, — die angedruckten Verhandlungen ergeben es, — bei Anordnung der am 4. d. M. getroffenen Maßregel keineswegs stattgefunden; es ist uns diese Maßregel ganz unbekannt geblieben und die entgegenstehende Behauptung der Verordnung ist unbegründet. Keinenfalls haben wir unsere Zustimmung zu jener Maßregel ertheilt. Es war nicht die Ständeversammlung, sondern das Ministerium, das sich von den Vorschriften, welche den gesicherten Gang des Staatslebens bedingen, losgagte, die Landstände waren sehr geneigt, die zur Deckung des Staatsbedarfes nöthigen Steuern zu bewilligen, sie wurden aber aufgelöst, als sie mit dessen Ermittelung und mit der Bewilligung der Steuern für den Staatsbedarf sich beschäftigen wollten. Zeitig soll nach den Vorschriften der Verf.-Urk. den Landständen der Voranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben vorgelegt, dabei die Nothwendigkeit der

*) Die mit „ — " eingeschlossenen und gesperrter Schrift gedruckten Stellen in den einzelnen „Erklärungen" des Ausschusses sind die in dem Vorhalten des Untersuchungsrichters jedesmal speciell incriminirten.

vor der Ausgabe ein Exemplar dem Kommandanten des betreffenden Orts oder dem von ihm bestellten Kommissäre vorzulegen.

Die Kommandanten, beziehungsweise die von ihnen bestellten Kommissare haben Blätter, in welchen Schmähungen gegen Unsere Allerhöchste Person, die Staatsregierung und deren Organe, oder Aufreizung zum Ungehorsam oder zur Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit enthalten sind, sofort in Beschlag zu nehmen.

Diese Bestimmungen finden auch auf politische Flugschriften, Plakate und bildliche Darstellungen Anwendung.

§. 5. Ob und wann in vorkommenden Fällen von der Gewalt der Waffen nach Kriegsgebrauch Anwendung zu machen ist, hängt lediglich von dem Urtheile und der Entschließung des Oberbefehlshabers oder des betreffenden Kommandanten ab, welcher in dieser Beziehung nur Uns verantwortlich ist.

§. 6. Der Oberbefehlshaber — und in dringenden Fällen vorläufig auch der Militär-Kommandant einzelner Gebietstheile, welcher jedoch zum Zweck der Genehmigung schleunigst Anzeige an jenen zu machen hat, — ist ermächtigt, die bestehenden Behörden und Staatsbeamten zu suspendiren und die Ausübung der Amtsgewalt derselben durch Kommissare zu bewirken, sowie die Bürgergarden aufzulösen, sobald die Erhaltung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung in den unter ihren Befehlen stehenden Gebietstheilen solche Maßregeln erfordert, und diese unaufschieblich erscheinen.

§. 7. Die Vergehen des bewaffneten Widerstandes gegen die Obrigkeit und deren Diener, des Aufruhrs und des Hochverraths sind nach den Kriegsgesetzen zu untersuchen und zu bestrafen.

§. 8. Die vorstehenden Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis wegen deren Genehmigung an die baldthunlichst zu versammelnden Landstände die erforderliche Vorlage gemacht werden kann.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Kassel am 7. September 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

vdt. Hassenpflug. Haynau. Baumbach.

4) Weitere Mittheilung des bleibenden landständischen Ausschusses*).

In der Erklärung vom 5. September d. J. haben wir unseren Protest gegen die verfassungswidrige, die Steuern und Abgaben betreffende, Verordnung vom 4. September veröffentlicht und die betreffenden Actenstücke angefügt. Inzwischen haben alle höheren Finanzbehörden gleichfalls die Verfassungswidrigkeit dieser Verordnung anerkannt und deshalb deren Vollziehung abgelehnt. Am 5. September sollten wir zu der Berathung weiterer, auf den Grund eines angeblichen Verfassungsbruchs Seitens der Ständeversammlung zu ergreifenden Maaßregeln von dem Gesammt-Staatsministerium „zugezogen" werden (Erklärung Anl. V.). Wir lehnten jede auf einen solchen Grund hin verlangte Zuziehung entschieden ab (daselbst Anl. VI). Da wurde plötzlich am Abend des 7. September, 7 Uhr, in allen Straßen Kassels eine neue Verordnung angeheftet, datirt von demselben Tage und gegengezeichnet von den Ministerialvorständen Hassenpflug, Haynau, Baumbach (Anl. I) In dieser Verordnung, erlassen auf Grund des §. 95 der Verfassungsurkunde, wird, ohne daß der bleibende landständische Ausschuß zugezogen, noch demselben irgend eine Proposition mitgetheilt worden wäre, der Kriegszustand über sämmtliche

*) Die Anlagen sind von weniger erheblichem Interesse und deshalb beim Abdruck weggelassen.

Kurhessische Lande erklärt, ein militärischer Oberbefehlshaber *) bestellt, welchem zugleich die obere Leitung der gesammten Staatspolizeigewalt übergeben und die Ermächtigung ertheilt wird, die bestehenden Behörden und Staatsbeamten zu suspendiren, die Ausübung der Amtsgewalt derselben durch Kommissare zu bewirken, die Bürgergarden aufzulösen. Nur die Gerichte werden noch seiner Gewalt entzogen. Ferner wird die Presse gänzlich beschränkt, die Volksversammlungen werden verboten, Versammlungen der Vereine von der Genehmigung des Militärbefehlshabers abhängig gemacht. Das Alles soll so lange in Kraft bleiben, bis wegen seiner Genehmigung an die bald zu versammelnden Landstände die erforderliche Vorlage gemacht werden kann. Hingewiesen wird zugleich auf die Bundesbeschlüsse des Jahres 1832, nach welchem Falls, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare und unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen seien, auf welche die Art. 25 und 26 der Wiener Schlußacte in Anwendung gebracht werden müßten, d. h. in welchen, wenn es der Staatsregierung nicht gelinge, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, diesen sogenannten Aufruhr zu bewältigen, die Bundesversammlung zur Hülfe verpflichtet sei.

„Diese neue, nach allen Richtungen hin verfassungswidrige „Verordnung nimmt vergeblich eine s. g. Steuerverweigerung der „Ständeversammlung zur Grundlage, weil die letzten aufgelösten „Landstände nichts weiter verlangt haben, als daß die Bewilli„gung der Steuern auf dem verfassungsmäßigen Wege (§. 143 ff. „der Verfassungsurkunde) geschehe."

Es war nunmehr Pflicht des bleibenden landständischen Ausschusses, ungesäumt zu einer gerichtlichen Anklage der Minister zu schreiten, welche diese Verordnung gegengezeichnet hatten, sowie aller derjenigen Beamten, welche dieselbe, sowie die frühere vom 4. September zur Ausführung bringen wurden. Wir erhoben daher sofort noch am 7. September auf Grund des §. 61 der Verfassungsurkunde bei hiesiger Staatsprokuratur die Anklage gegen die Minister wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt, beziehungsweise Hochverraths (Anl. II). Da die Staatsprokuratur die Anklage zwar materiell anerkannte, aber aus dem Grunde zurückwieß, weil hier nur der Fall der Ministeranklage nach §. 100 der Verfassungsurkunde vorliege (Anlage III), so legten wir hiergegen, mit Rücksicht auf den §. 75 des Gerichts-Organisationsgesetzes Beschwerde bei der General-Staatsprokuratur an dem folgenden Tage ein (Anl IV). Dieselbe erkannte an und verfügte, daß die Staatsprokuratur die Anklage zum gerichtlichen Verfahren zu bringen habe (Anl. V).

Dieses geschah auch, die Rathskammer des hiesigen Obergerichts bestätigte jedoch die frühere Entscheidung der Staatsprokuratur (Anl. VI). Hiergegen haben wir nun so eben (10. Septbr.) Beschwerde an den Kriminal-Senat des Ober-Appellationsgerichts eingelegt (Anl. VII), zugleich aber auch die Anklage der Minister wegen Verfassungsverletzung bei dem Ober-Appellationsgericht selbstständig erhoben (Anl. VIII).

Unsere Ueberzeugung von der gänzlichen Verfassungswidrigkeit der letzten Verordnung ist inzwischen nicht blos von einer Anzahl von Behörden, welche es abgelehnt haben, auf die Verordnung hin thätig zu sein, sondern auch bereits durch ein unbedingtes Mandat des hiesigen Obergerichts anerkannt worden, durch welches die auf Grund der Verordnung geschehene Beschlagnahme der Neuhessischen Zeitung, sowie die Verhinderung des weiteren Druckes zurückgewiesen und der

*) Wozu durch eine besondere Verordnung von demselben Tage der Generallieutenant Bauer ernannt wird.

Staatsbehörde aufgegeben wird, die Presse gegen solche gewaltsamen Eingriffe zu schützen (Anl. IX).

„Wir erwarten mit der Ruhe, welche das Gefühl der Pflicht-
„erfüllung und der guten Sache giebt, alles Weitere, was da
„kommen mag, und werden fortwährend jeden gesetzlichen Wider-
„stand gegen verfassungswidrige Unternehmungen leisten."

Kassel, am 10. September 1850.

Der bleibende landständische Ausschuß:

Schwarzenberg. Henkel. Gräfe. Bayrhoffer. G. Kellner.

5) Erklärung des bleibenden landständischen Ausschusses auf den Erlaß des Ministeriums des Innern an die Stadträthe vom 10. September v. J.

Ein Beschluß des Kurfürstlichen Ministeriums des Innern vom 10. d. M. zunächst an den Stadtrath der Residenz gerichtet, aber auch andern Stadträthen im Lande mitgetheilt, sucht über die Verordnung vom 7. d. M., den Kriegszustand betreffend, belehrende Aufklärung zu geben. Gleichwie der Stadtrath der Residenz alsbald erkannt hat, daß diese Aufklärung von einer rechtlichen Begründung jener Verordnung weit entfernt ist, und nur einen, wie nicht anders sein kann, mißlungenen Versuch dazu enthält, so daß er alsbald seinen Protest gegen jene Verordnung erneuert hat, so kann auch anderen Stadträthen nicht entgangen sein, wie die Deduktionen des Ministeriums des Innern aller Begründung entbehren.

Nur weil dem bleibenden landständischen Ausschuß die Pflicht obliegt, das landständische Interesse zu wahren, sieht er sich veranlaßt, den der Ständeversammlung wiederholt gemachten Vorwurf des Aufruhrs nochmals entschieden zurückzuweisen.

Bekanntlich hat eine Verweigerung ordnungsmäßig geforderter Steuern Seitens der aufgelösten Ständeversammlung überhaupt nicht stattgefunden; vielmehr sind derselben Seitens der Staatsregierung nicht jene Vorlagen gemacht worden, durch welche verfassungsmäßig jede Steueranforderung zu begründen ist.

Die Entschließung der Ständeversammlung ist lediglich in der Richtung erfolgt, welche durch das Verhalten der Staatsregierung geradezu geboten war. Nicht ein Verfassungsbruch, sondern im Gegentheil eine Wahrung der Verfassung ist in dem Verhalten der Landstände zu finden. „Und eine Wahrung der Verfassung sollte Aufruhr sein? Zwar sucht das Ministerium des Innern diesen schweren Vorwurf durch einen Bundestagsbeschluß vom Jahr 1832 zu beschönigen." Dasselbe hat dabei aber vergessen, daß der deutsche Bund bereits im Jahre 1848 in seinem Organe und seiner Verfassung sich aufgelöst hat. Könnte man aber auch annehmen, daß jener Bundesbeschluß noch Geltung hätte, so hat doch das Ministerium nicht bedacht, daß es selbst durch die übereilte Auflösung der vorletzten Ständeversammlung die Erhebung der Steuern volle zwei Monate hindurch unmöglich gemacht hat, und daß gerade die Staatsregierung nicht nur für jene Zeit etwaige Vorwürfe ihrer deutschen Verbündeten auf sich nehmen, sondern auch für jetzt dieselben allein tragen muß, wo sie durch Unterlassung verfassungsmäßiger Vorlagen die Landstände nicht in die Lage gesetzt hat, Steuern verwilligen zu können.

Ueberhaupt aber ist die Folgerung falsch, die das Ministerium des Innern aus seinem Bundesbeschluß vom Jahr 1832 zu ziehen sucht. Ein Recht, wonach es Aufruhr wäre, wenn eine Ständeversammlung nicht ohne Weiteres der Staatsregierung die geforderten Steuern verwilligen wollte, wäre kein Recht mehr und besteht nirgends in der Welt. So schwere Vorwürfe auch auf den deutschen Bund gehäuft worden sind, so kann man ihm doch den nicht machen,

ein solches Recht geschaffen zu haben. Das Gezwungene der entgegengesetzten Auslegung des Kurf. Ministeriums des Innern leuchtet einem Jeden ein, der den betreffenden Bundesbeschluß liest. Es braucht dieses jedoch um so weniger hier noch dargethan zu werden, als die einschlagende Norm der Bundesgesetze in der vom Minister Hassenpflug contrasignirten Verordnung vom 26. November 1834 zu suchen wäre. In dem damals bekannt gemachten Bundesbeschlusse heißt es:

„Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und „den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Grenzen „der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräum„ten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den „Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erfor„derlichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit „den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beseitigung ohne „Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder, als „solche, gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes-nachsuchen, „die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den „folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen."

Steuerverweigerung, wenn sie wirklich vorläge, würde daher selbst im Sinne der vorhinnigen Bundesgesetze keineswegs Aufruhr gewesen, sondern eine einfache Differenz, die nachdem die landesverfassungsmäßigen Wege ohne Erfolg eingeschlagen worden, zu nichts mehr und zu nichts weniger als zu einem Schiedsgerichte hätte führen müssen.

„Ein ganzes Land ist wegen Aufruhrs in den Kriegszustand „erklärt worden, in welchem nach dem eigenen Ausspruch des Mi„nisteriums überall gesetzliche Ordnung besteht; die verfassungs„mäßigen Vertreter des Landes aber werden zu Aufrührern ge„stempelt, weil sie streng ihre Pflicht erfüllt haben. Weil die „Seitens der Staatsregierung stattgefundenen Uebertretungen „der Landesverfassung und der Gesetze zu augenfällig sind, um „weggeläugnet werden zu können, muß ein Bundesbeschluß als „Vorwand dienen, dessen Geltung von jeher zweifelhaft war, „dessen Auslegung jedenfalls verkehrt ist. Der jüngere Bundes„beschluß aber, nach welchem in dem Verhalten der Landstände „Nichts auch nur entfernt an Aufruhr mahnendes zu finden ist, „wird mit Stillschweigen übergangen. Der eingebildete Auf„ruhr muß als äußere Veranlassung zu einer Verordnung dienen, „zu der sonst jeder Schein fehlt. Mit Unrecht wird aus der bloßen „Contrasignatur die unbedingte Gültigkeit einer die Verfassung „und das Gesetz abändernden Verordnung gefolgert, während bei „Verkündigung einer jeden solchen Abänderung der landständi„schen Zustimmung ausdrücklich gedacht sein soll, und eine aus „ganz besonderen Umständen erfolgende einstweilige Anordnung „die Zuziehung des bleibenden landständischen Ausschusses „erheischt.

„Dieses sind die Voraussetzungen und Folgerungen, auf „welche hin, die dermaligen Rathgeber des Landesfürsten unser „nur nach gesetzlicher Freiheit und Ordnung strebendes Vaterland „mitten im tiefsten Frieden in Kriegszustand versetzt haben.

„Ein Jeder wird sie nach Gebühr würdigen!"

Kassel, am 11. September 1850.

Der bleibende landständische Ausschuß.

Schwarzenberg. Henkel. Bayrhoffer. Kellner. Gräfe.

6) Erklärung des bleibenden landständischen Ausschusses, betreffend die Verordnung vom 17. September v. J. (wegen Verlegung des Regierungssitzes), vom 20. September 1850.

Durch die von den Ministerialvorständen Hassenpflug, Haynau und Baumbach gegengezeichnete Verordnung vom 17. September d. J. wird die Verlegung des Sitzes der Regierung von Kassel nach Wilhelmsbad ausgesprochen. Zugleich werden zur Handhabung der Gesetze und insbesondere der Ordnung des Staatsdienstes erforderliche Maßregeln in Aussicht gestellt, und die Behörden ernstlich an ihre Pflicht erinnert, den verfassungsmäßigen Anordnungen der Staatsregierung, als welche namentlich die Verordnungen vom 4. und 7. September bezeichnet werden, nicht längeren Widerstand entgegen zu setzen.

Abgesehen von der Frage über die Verlegung des Sitzes der Regierung und die dadurch verursachten Kosten, worüber der Ständeversammlung ihre verfassungsmäßige Entschließung vorbehalten bleibt, liegt jedenfalls dem bleibenden Ausschusse die Pflicht ob (§. 102 der Verf.-Urk.), das landständische Interesse und damit auch seine eignen Rechte wahrzunehmen und in der verfassungsmäßigen Weise gegen alles dasjenige vorzuschreiten, worin derselbe eine Verletzung der Verfassung und der Gesetze erkennt.

Zu jenen Rechten gehört nun ins Besondere auch das Recht der Mitwirkung und Zustimmung zu allen nach §. 95 der Verfassungsurkunde zu ergreifenden provisorischen Maßregeln, ohne welche dieselben keine Gültigkeit haben.

„Wir bringen deshalb den von uns eingelegten Widerspruch „gegen jede Mitwirkung zu den Verordnungen vom 4. und 7. Sep„tember d. J. hiermit ausdrücklich in Erinnerung, und werden „nöthigenfalls nach wie vor von den uns nach §. 61 der Verf.„Urk. zustehenden Rechten Gebrauch machen.“ Inzwischen ist die Verfassungswidrigkeit dieser Verordnungen in formeller und materieller Richtung allgemein anerkannt worden. Ins Besondere aber haben in vollem Einverständnisse mit der verfassungstreuen Gesinnung des Volks nicht nur die Verwaltungs- und Finanzbehörden des Landes die Vollziehung jener Verordnungen auf den Grund ihres Verfassungseides abgelehnt, sondern auch die höheren und höchsten Gerichte, so oft dieselben Gelegenheit hatten, sich auszusprechen, haben dieselben für unvollziehbar, weil verfassungswidrig, erklärt. „Und „dennoch will das Ministerium für diese verfassungswidrigen „Verordnungen Gehorsam fordern, und gegen die auf die Auf„rechthaltung der Verfassung eidlich verpflichteten Staatsdiener „Maßregeln ergreifen, ja die Welt glauben machen, als sei das „Volk in dieser Frage nicht Eins mit den Behörden?! Wie tief „aber auch das Ministerium das Land in Verwirrung stürzt, so „darf doch Niemand daran zweifeln, daß die Sache des Rechts „auch aus diesen Prüfungen siegreich hervorgehen wird, wenn „nur Alle in ihrer Pflicht treu und redlich ausharren.“

Kassel, den 20. September 1850.

Der bleibende landständische Ausschuß.

7) Verordnung vom 28. Septemb. v. J. den in Kurhessen vorliegenden Fall der Steuerverweigerung betreffend:

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm der I. Kurfürst ꝛc. ꝛc. thun hiermit kund:

Die Bundesversammlung hat in ihrer vierten Sitzung l. J. unterm 21. l. M. den Beschluß gefaßt:

„In Erwägung, daß nach dem Geiste der Grundgesetze des Bundes sowohl, als auch nach positiven Bundesbeschlüssen, insbesondere nach der authentischen Interpretation der Artikel 57 und 58 der Wiener Schlußacte, wie sie in dem Bundesbeschlusse vom 28. Juni 1832, Ziffer 1 und 2 enthalten ist, den Landständen ein Recht zur Verweigerung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern in keiner Weise zustehe,

daß demnach kein Beschluß von Landständen, welcher eine solche Steuerverweigerung direct oder indirect enthält, die Ausübung des landesherrlichen Besteuerungsrechtes hemmen könne,

in fernerer Erwägung, daß in Kurhessen der Fall der Steuerverweigerung vorliege, auf welchen die Art. 25 und 26 der Wiener Schlußacte zur Anwendung kommen müssen, wird

beschlossen:

1) die Kurfürstlich Hessische Regierung wird aufgefordert, alle einer Bundes-Regierung zustehenden Mittel anzuwenden, um die ernstlich bedrohte landesherrliche Autorität im Kurfürstenthume sicher zu stellen;
2) die Kurfürstlich Hessische Regierung wird zugleich ersucht, ungesäumt der Bundesversammlung die in dieser Beziehung von ihr zu ergreifenden Maaßregeln, sowie deren Erfolg anzuzeigen;
3) die Bundesversammlung behält sich vor, alle zur Sicherung oder Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes erforderlich werdenden Anordnungen zu treffen."

Wir bringen diesen Bundesbeschluß, zu dessen Vollziehung die weiteren Anordnungen erfolgen werden, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

So geschehen Wilhelmsbad am 23. September 1850.

Friedrich Wilhelm.

(St S.)

Vt. Hassenpflug. Vt. Haynau. Vt. Baumbach.

8) Erklärung des bleibenden landständischen Ausschusses in Betreff der Verordnung vom 23. September v. J.

Eine Kurfürstliche Verordnung vom 23. September 1850 bringt, mit dem Vorbehalt weiterer Vollziehungs-Anordnungen, den Beschluß einer Bundesversammlung vom 21. d. M. zur allgemeinen Kenntniß, durch welchen die hessische Regierung, aus Anlaß einer vermeintlich vorgekommenen Steuerverweigerung, aufgefordert wird, alle, einer Bundesregierung zustehenden Mittel anzuwenden, um die ernstlich bedrohte landesherrliche Autorität im Kurfürstenthum sicher zu stellen. Wir aber können eine Bundesversammlung nicht als bestehend anerkennen. Die Bundesversammlung, welche bestimmt war, die Angelegenheiten des durch die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 geschaffenen Bundes zu besorgen, hat selbst in der als ihre letzte bezeichneten Sitzung vom 12 Juli 1848 ihre Thätigkeit für beendigt erklärt. Es geschah solches in einer Plenarsitzung, also in derjenigen Form, welche zur Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes wie zu Beschlüssen, welche die Bundesacte selbst betreffen, geeignet war. Ein von der deutschen Nationalversammlung angenommenes Gesetz hat statt dessen eine provisorische Centralgewalt für Deutschland eingeführt. Diese Nationalversammlung war in Folge eines Beschlusses der Bundesversammlung zusammenberufen und von Kurhessen auf den Grund des Gesetzes vom 10. April 1848 beschickt. Jenes von ihr angenommene Gesetz ist durch das Gesammt-Staatsministerium am 19. October 1848 im Gesetzblatte zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Durch den Landtagsabschied vom 31. October 1848, also durch einen vom Landesherrn wie von den Landständen unterzeichneten und untersiegel-

ten, auch als Staatsgesetz nach Maßgabe des §. 86 der Verfassungsurkunde bekannt gemachten Vertrag ist vom Landesregenten, in völliger Uebereinstimmung mit den Landständen, die Begründung der provisorischen Centralgewalt für Deutschland anerkannt. Mit dem Eintritt ihrer Wirksamkeit hört, nach Inhalt des dieselbe einführenden Gesetzes das Bestehen des Bundestags auf, demnach ist Bundestag und Bundesversammlung erloschen. Die Vorstände für die Ministerien der Justiz und des Innern, wie des Aeußern haben im landständischen Conferenzprotocolle vom 7. März 1850 die Erklärung abgegeben, daß ohne die Mitwirkung der Stände verfassungsmäßig der Bundestag nicht hergestellt werden könne. Es ist bislang wegen dessen Herstellung weder ein Gesetz, noch ein sonstiger Act durch das Gesetzblatt verkündigt worden. Die jüngste Ständeversammlung hat vielmehr einstimmig am 29. August 1850 gegen die Herstellung des rechtsgültig aufgehobenen Bundestags und alle darauf gerichteten Bestrebungen feierlichst protestirt. „Wir, berufen das landständische Interesse wahrzunehmen, „müssen daher das kurhessische Land gegen die Wirksamkeit des „am 21. Sept. 1850 zu Frankfurt gefaßten Beschlusses verwahren und erklären jede Einmischung der dort gebildeten Ver„sammlung in die Angelegenheiten Kurhessens für ein Attentat „gegen die Sicherheit und Unabhängigkeit dieses souveränen „Staates, dessen Regent in seiner landesherrlichen Autorität „nirgends im Kurfürstenthum bedroht ist. Wie wir hiermit den „kurhessischen Staat dem Schutze des Völkerrechts anvertrauen, „so werden wir gegen Alle, welche zur Vollziehung des in Frank„furt gefaßten Beschlusses mitwirken würden, innerhalb der „Gränzen unserer verfassungsmäßigen Befugnisse vorzuschrei„ten wissen."

Kassel, den 25. Sept. 1850.

Der bleibende landständische Ausschuß.

Schwarzenberg. Henkel. Bayrhoffer. Gräfe. Kellner.

9) Inserat der Neuhessischen Zeitung vom 27. September v. J., Nr. 453.

† Kassel, 27. September. Der bleibende landständische Ausschuß hat heute folgende Zuschrift an Se. Königl. Hoheit den Kurfursten abgehen lassen: Königliche Hoheit! „Der von den Ministern Ew. königl. Hoheit bei „und nach Auflösung der letzten Ständeversammlung betretene „Weg hat sich nach kurzer Zeit schon als ein verfassungswidri„ger erwiesen, nur geeignet, Fürst und Land an den Rand des „Abgrunds zu führen." Das hessische Volk hatte auch, als es dieses vorausgesehen, die Hoffnung nicht aufgegeben, daß Ew. K. Hoh. endlich das Verderbliche des Raths erkennen würden, dem Sie in jüngster Zeit gefolgt sind. Es hatte vom Eintritt dieser Erkenntniß die Wiederkehr einer bessern Zeit erwartet. Es hat sich getäuscht: Die Verordnung vom 28. d. M. belehrt es, daß es nicht eine Rückkehr auf der Bahn der Verfassung zu gewärtigen hat, sondern daß auswärtige Hülfe Statt finden soll, um die Hindernisse zu beseitigen, welche die Verfassung selbst ihrem Umsturz entgegenstellt

Aber auch jetzt wird das hessische Volk festhalten an dem Rechte, das jede Gewalt überdauert.,

„Die Mitwirkung des Bundestags ist angerufen oder ange„nommen worden, um die Landesverfassung vernichten zu hel„fen; desselben Bundestags, der in 33jähriger Wirksamkeit „sich die deutsche Nation mehr und mehr entfremdet hat, der den „deutschen Fürsten Hoffnungen auf einen Schutz erweckt hat, „den er in der Stunde der Prüfung nicht zu leisten vermochte;

„der dann unter Mitwirkung Ew. K. Hoh. wie aller deutscher „Regierungen sein Ende gefunden hat, und nach amtlicher, von „den dermaligen Vorständen der kurfürstl. Ministerien der Ju„stiz, des Innern und des Aeußern den Landständen gegebener „Erklärung ohne der letzteren Zustimmung nicht wieder soll ins „Leben treten können. Dieser Bundestag taucht wieder auf, „obgleich ihn die Nation verwirft, obgleich ihn die Mehrzahl „der deutschen Regierungen nicht anerkennt. Er macht die alten „Ansprüche und Eingriffe den verpfändeten Worten zum Trotz, „daß er nicht zu den früheren Zuständen und Formen zurückkeh„ren, sondern im Gegentheil nur zu einer den Bedürfnissen der „Zeit entsprechenden Neugestaltung gelangen wolle.“ Er verläßt selbst den Boden des alten Bundesrechts, der Garantien nicht achtend, die sogar dieses in dem im Jahre 1834 eingesetzten Schiedsgerichte den Landständen hatte gewähren wollen. Und dieser Bundestag wird von Kurhessens Regierung anerkannt, ihren bestimmtesten Versicherungen zuwider! Die aufgelöste Ständeversammlung hat gegen diesen neuen Bundestag feierlich protestirt, dem bleibenden landständischen Ausschuß liegt nur ob, dieser Protest gegenüber jedem Anrufen oder Einschreiten desselben zu erneuern.

Das Ansehen der Regierung Ew. Königl. Hoheit ist gefährdet, nicht durch die Landstände, nicht durch die Behörden, nicht durch das Volk, sondern durch Rathgeber, die die Verfassung verkennen oder mißachten. „Auswärtige „Hülfe kann nur geeignet sein, dieses Ansehen mehr und mehr „zu schmälern.“ Das Einschreiten des Auslandes besteht nicht zu Recht, es wäre, wenn statthaft, doch unnöthig. Es wird darauf zu stützen gesucht, daß die Ständeversammlung die erforderlichen Mittel zur Führung der Regierung versagt habe. Dieses ist jedoch nicht der Fall. Es ist den Landständen kein Budget vorgelegt worden, auch nicht ein provisorisches; es ist sowenig in dem vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes über Fortverwilligung der Steuern als in dessen Motiven auch nur mit einer Silbe des Bedürfnisses alsbaldiger Verwendung derselben gedacht worden, es ist nicht entfernt versucht worden, den Bedingungen zu genügen, welche §. 144 der Verfassungsurkunde an eine jede Steueranforderung klar und unzweideutig knüpft. Es ist zwar gesagt worden, daß durch Bezugnahme auf das letzte Budget die Erforderlichkeit der demnach zu erhebenden Steuern und Abgaben hinreichend nachgewiesen worden sei. Eine derartige Bezugnahme findet sich aber nicht, würde auch nicht geeignet sein, die der Regierung obliegende Verbindlichkeit zur Nachweisung des Staatsbedarfs zu erfüllen. Zudem wäre eine solche Bezugnahme ohne alle Bedeutung gewesen, weil die finanziellen Bedürfnisse des Jahres 1849 so außergewöhnlicher Art waren, daß gerade regierungsseitig bei Vorlage des damaligen Budgets ausführlich den Landständen entwickelt wurde, es könne dasselbe für die Folge nicht maßgebend sein.

Das Verhalten der Landstände hat nicht darauf hingezielt, der Regierung die Mittel zur Bestreitung der erforderlichen Ausgaben zu entziehen, vielmehr hat, wenn es wirklich an diesen Mitteln fehlt, die Regierung selbst sich ihrer beraubt. Denn sie hat im Monat Juni d. J. die vorletzte Ständeversammlung aufgelöst, ohne ihr nur die geschäftsordnungsmäßige Zeit zur Berathung der Steuervorlage zu gönnen. Sie hat die letzte Ständeversammlung, die erst am 26. v. M. berufen wurde, gedrängt, bis spätestens zum 31. über die Steueranforderung zu beschließen, und sie somit hinsichtlich der Zeit der Erwägung eben so sehr beschränkt, wie sie dieselbe hinsichtlich des materiellen Bedürfnisses der erhobenen Anforderung jeden verfassungsmäßigen Anhalts baar gelassen hat. Wenn dennoch in einem Falle der landständische Ausschuß, im andern die Ständeversammlung es über sich genommen haben, die Forterhebung der indirecten Steuern vor deren näherer Begründung zu genehmigen, so haben sie damit fast mehr gethan, als zulässig sein mochte.

Die letzte Ständeversammlung blieb, als sie der Verwendung der indirecten und der Erhebung der directen Steuern Anstand gab, der nähern Nachweisung des Bedarfs derselben gewärtig. Es war dieses eine gerechte Erwartung, der innerhalb wenigen Tagen zu genügen gewesen wäre. An Ew. Königl. Hoheit Ministern war es, die deshalb nöthigen Vorlagen noch zu machen, es hatten dieselben dazu Zeit, denn es standen ihnen, wie die Erfahrung bewiesen hat, nicht nur noch Mittel zu Gebot, um für den Monat September die nothwendigen laufenden Ausgaben zu bestreiten, sondern sogar um eine außerordentliche Truppenaufstellung zu ermöglichen.

Die Minister haben es vorgezogen, in Ew. K. H. den Glauben zu erwecken, es habe eine Steuerverweigerung Statt gefunden. Dieselben haben auf diese grundlose Behauptung hin jene Auflösung der Ständeversammlung beantragt, deren Folgen schwer auf dem Lande lasten. Mögen Ew. K. H. das Vorgestellte genau würdigen und die Ueberzeugung wird nicht ausbleiben, daß in den unzeitigen zweimaligen Auflösungen der Ständeversammlung die Ursachen der Verlegenheiten zu finden sind, die Ew. K. H. mit dem ganzen Lande zu beklagen haben.

Und doch sind diese Verlegenheiten noch immer nicht der Art, um nicht bei redlichem Willen leicht überwunden werden zu können. Dem kurhessischen Staate stehen reiche Quellen der Einnahme neben den Steuern zu Gebote, sie fließen in jetziger Jahreszeit am ergiebigsten. Sie werden, hinreichen, um die nothwendigen Ausgaben der Regierung so lange zu bestreiten, bis eine neue Ständeversammlung zusammentreten kann. Sollten Ew. K. H. dieses bezweifeln, so geruhen Sie, die pflichtmäßigen Berichte der betreffenden Behörden darüber einzuziehen, die es wenigstens für den Fall werden bestätigen können, daß die Ministerien sich der bereits anbefohlenen Sparsamkeit befleißigen. Ew. K. H. haben schon die Wahl einer neuen Ständeversammlung verordnet, in wenigen Wochen kann dieselbe zusammentreten. Unter deren Mitwirkung kann der ordnungsmäßige Gang des Staats erhalten bleiben ohne jede Ausnahmsmaßregel.

Wir haben nicht unterlassen wollen, dieses Ew. K. H. noch vorzustellen, um zu zeigen, daß es nur verfassungstreuer Rathgeber bedarf, um die Regierung ohne Schwierigkeit auf den Boden der Verfassung und der Gesetze zurückzuführen.

„Königl. Hoheit beherzigen Sie Dieses! noch ist es Zeit, zu „erwägen, ob in Kurhessen fremde Gewalt treten soll an die „Stelle von Recht und Gesetz!“

Ehrerbietigst verharret

Ew. königl. Hoheit
Der bleibende landständische Ausschuß.
Namens desselben dessen Vorstand:
Schwarzenberg.

Kassel, am 26. September 1850.

10) Verordnung vom 28. September 1850, die weitere Handhabung und Ergänzung der Verordnung vom 7. d. M., über die Erklärung des Kriegszustandes, betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm I., Kurfürst ꝛc. ꝛc.
thun hiermit kund:

Der durch Unsere Verordnung vom 28. d. M. publicirte Bundesbeschluß hat auf den Zustand Unseres Landes, welchen wir bereits durch Unsere Verordnungen vom 4. und 7. d. M. dargelegt haben, die Artikel 25 und 28 der Wiener Schlußacte anwendbar erklärt.

Wir müssen hierin die Verpflichtung als eine um so unabweislichere erken-

nen, durch die in der Verfassungs-Urkunde gegebenen Mittel weitere Vorsorge zu treffen, daß jedem Fortschritte zum Umsturze aller staatlichen Ordnung eine unüberschreitbare Grenze gesetzt werde.

Nach §. 2 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831 bleibt die Regierungsform des Kurstaates monarchisch; nach §. 10 der Verfassungs-Urkunde vereinigt der Landesherr alle Rechte der Staatsgewalt zu verfassungsmäßiger Ausübung in sich.

Mit dieser, durch die Verfassungs-Urkunde gesicherten Grundlage des Staates muß, wo die monarchische Regierung zu selbstständiger Wirksamkeit berufen ist, eine jede davon unabhängige Gewalt schlechthin unvereinbar seyn, in deren Berechtigung es gelegt seyn könnte, die Rechte der Staatsgewalt unmittelbar außer derjenigen selbstständigen Wirksamkeit zu setzen, welche ihr bei außerordentlichen Fällen durch den §. 95 der Verfassungs-Urkunde anvertraut ist.

Mit dieser Wirksamkeit Unserer Regierung darf demnach irgend eine Thätigkeit Unserer Gerichte und Behörden, welche Unsere, zur Sicherheit des Staates und der bedrohten öffentlichen Ordnung ergriffenen Maaßregeln einer Beurtheilung zu unterziehen und dieselben durch Entscheidungen oder Beschlüsse außer Anwendung zu bringen bezweckt, in keiner Weise in Widerspruch treten. Nur den Landständen kann es zustehen, durch Versagung der verfassungsmäßig erforderlichen Beistimmung jene Maaßregeln wieder in Wegfall zu bringen.

Wir konnten erwarten, daß alle Unsere Behörden, sowie die Gerichte jede Ausdehnung ihrer Competenz über den Boden, den wenn auch nur provisorisch geltende Gesetze bei außerordentlichen Begebenheiten zu begründen haben, vermeiden würden. Wir müssen aber leider erfahren, daß von Gerichten Unseres Landes es unternommen ist, gegen die durch Unsere Verordnung vom 7. l. M. getroffenen Einrichtungen unmittelbar einzuschreiten, und Uns daher genöthigt sehen, diesen Uebergriffen abhülfliche Maaßregeln entgegen zu setzen, sowie alle Unternehmungen, von welcher Seite sie ausgehen möchten, die gegen die völlige Wirksamkeit Unserer Anordnungen in der befragten Verordnung gerichtet werden, zur gebührenden Bestrafung zu bringen,

und verordnen daher auf den Grund des §. 95 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Gesammt-Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Jede Cognition über die rechtliche Gültigkeit oder Wirksamkeit der gegenwärtigen, sowie der unterm 4. und 7. September l. J. von Uns erlassenen Verordnungen ist ausgeschlossen, und wird jedes Verfahren für unstatthaft erklärt, welches unmittelbar oder mittelbar zum Zweck haben sollte, einen gerichtlichen Ausspruch über die Frage nach der rechtlichen Gültigkeit oder Wirksamkeit jener Verordnungen herbeizuführen.

Ingleichen werden alle, hiermit im Widerspruche stehenden und auf die angebliche Verfassungswidrigkeit der Verordnungen vom 4. und 7. September l. J. gegründeten Aussprüche der Gerichte für unwirksam erklärt und jedes desfalls bereits eingeleitete gerichtliche Verfahren hierdurch aufgehoben.

Dem Ober-Befehlshaber liegt die Verpflichtung ob, alle und jede bereits eingetretenen Folgen solcher Aussprüche mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu beseitigen, und haben dabei alle Behörden und öffentliche Diener seinen Befehlen die schuldige Folge zu leisten.

§. 2. Von den Kriegsgerichten sollen folgende Vergehen auch der nicht zum Militär gehörigen Personen untersucht und bestraft werden:

jeder Ungehorsam und jede Widersetzlichkeit gegen Unsere im vorstehenden Paragraphen erwähnten, zur Sicherheit des Staates erlassenen Verordnungen, oder gegen die in Gemäßheit derselben getroffenen Anordnungen und Verfügungen des Ober-Befehlshabers und dessen Organe, sowie jedes gegen Unsere vorgedachten Verordnungen und deren Vollziehung gerichtete Unternehmen;

ferner jede Verhinderung der Bekanntmachung von Anordnungen und Verfügungen, welche von Uns, Unsern Ministerien oder von dem Ober-Befehlshaber

und dessen Organen ausgegangen sind, insbesondere die unbefugte Abnahme oder Zerstörung deshalbiger Placate;

sowie die in den §§. 19, 24, 25 und 29 der Verordnung vom 22. October 1830 erwähnten Vergehen der Störung der öffentlichen Ruhe durch Zusammenlaufen und Lärm, die Aufforderung zur Störung der öffentlichen Ruhe mittelst Aeußerungen bei einer versammelten Volksmenge;

sodann die mittelbare Anreizung zum Aufruhr durch öffentliche, Unzufriedenheit erregende Reden, oder durch Verbreitung falscher Nachrichten von bevorstehenden Gefahren oder der Landeswohlfahrt nachtheiligen Unternehmungen;

endlich der Hausfriedensbruch und der Landfriedensbruch.

Die hier genannten Vergehen, mit Ausnahme des Vergehens der Verhinderung der Bekanntmachung von Anordnungen und Verfügungen, welches nach den Kriegsgesetzen zu ahnden ist, sollen jedoch vorläufig nicht nach den kriegsrechtlichen Strafbestimmungen, sondern nach den Civil-Strafgesetzen beziehungsweise dem geltenden allgemeinen Rechte, und zwar an öffentlichen Dienern wie Aufruhr, bestraft werden.

Die Bestimmungen des §. 7 Unserer Verordnung vom 7. d. M. erleiden durch die vorstehenden Anordnungen keine Abänderung.

§. 3. Kommen durch die, von den Staatsbehörden bei den Gerichten, den Staatspolizeibehörden, der Gendarmerie u. s. w. in Gemäßheit ihrer Verpflichtung zu bewirkenden Anzeigen oder auf sonstige Weise Zuwiderhandlungen und Vergehen der im §. 2 bemerkten Art zur Kenntniß des Ober-Befehlshabers oder der demselben untergeordneten Commandanten, so ist von ihnen wegen Einleitung der militärgerichtlichen Untersuchung und wegen des weiter Erforderlichen, von dem Ober-Befehlshaber wegen Zusammensetzung des Kriegsgerichts die nöthige Verfügung zu treffen.

§. 4. Die nach §. 1 der Verordnung vom 7. September d. J. den Befehlen des Ober-Befehlshabers untergeordneten Bürgergarden sind hinsichtlich jeder Aeußerung ihrer Thätigkeit an die Anweisungen gebunden, welche desfalls von dem Ober-Befehlshaber oder den unter dessen Befehlen stehenden Commandanten ergehen; Requisitionen der Civil-Behörden wegen bewaffneter Hülfeleistung durch die Bürgergarden können nur an die Militär-Commandanten, deren Befehlen die Bürgergarden unterstellt sind, gerichtet werden. Lediglich diese Commandanten haben zu bestimmen, ob und in welcher Weise die begehrte Hülfeleistung einzutreten habe.

Sollten gleichwohl Requisitionen der erwähnten Art unmittelbar an die Bürgergarden gelangen, so liegt diesen die Verpflichtung ob, dieselben an den vorgesetzten Militär-Commandanten abzugeben.

Gegen jeden dieserhalb sich zeigenden Ungehorsam und etwa eintretende Eigenmächtigkeit ist nach §. 6 der Verordnung vom 7. September d. J. von dem Ober-Befehlshaber beziehungsweise von dem ihm untergebenen Commandanten zu verfahren.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Wilhelmsbad, am 28. Septbr. 1850.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

vdt. Hassenpflug. Haynau. Baumbach.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm I., Kurfürst ꝛc. ꝛc.

Indem Wir die vorstehende Verordnung erlassen, um den einreißenden, durch die pflichtvergessene Ständeversammlung begonnenen Verwirrungen entgegenzutreten, sehen Wir Uns bewogen, noch über den Gegenstand, in welchem der Widerstand Unserer Behörden einen Anhaltepunkt zu finden glaubt, Unsere Willensmeinung, wie sie hinsichtlich der durch die Verfassungs-Urkunde auferlegten Pflichten bestehet, fest und offen auszusprechen.

Welche Bedeutung der nach § 60 der Verfassungs-Urkunde von jedem Staatsdiener abzulegende Eid hat, hinsichtlich der Verpflichtung zum Gehorsam gegenüber den Befehlen und Anordnungen, die von Uns unmittelbar oder von den Vorgesetzten der betreffenden Diener ausgehen, zeigt die im §. 61 enthaltene Aufzählung der Fälle, in welchen die Verantwortlichkeit der Diener soll in Anspruch genommen werden können.

Soll danach, was die Befolgung eines höheren Befehles angehet, nur die verfassungswidrige Form eines solchen eine Verantwortlichkeit begründen, so ist diese eben dadurch als wegfallend erklärt, wo die Anordnung in verfassungsmäßiger Form ergangen ist.

Es wird dies weiter durch den §. 42 des Staatsdienstgesetzes belegt, in welchem keinerlei Andeutung enthalten ist, daß einem in Dienstsachen von der höheren Behörde ergangenen Befehle ein auf die Verfassungs-Urkunde sich stützender Ungehorsam entgegengesetzt werden dürfe.

Mit keiner Staatsordnung kann sich eine Einrichtung vertragen, welche den Diener unter Berufung auf eigene Auffassung der Verfassungs-Urkunde zum Ungehorsam berechtigt. Nicht von den Gehorchenden, nur von den Befehlenden kann die überall nach der Verfassungs-Urkunde eintretende Verantwortlichkeit getragen seyn, soll die Staatsform eine monarchische bleiben, die Vereinigung aller Rechte der Staatsgewalt in dem Landesherrn bestehen, die Verantwortlichkeit der Minister einen Sinn haben, die allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit aller Landesherrlichen, von verantwortlichen Ministern contrasignirten Verordnungen noch eine Bedeutung behalten.

Niemals werden Wir zugeben, daß der zum Gehorsam Angewiesene durch seinen Widerspruch in Wahrheit der Befehlende werde und daß in folgerechter Auffassung einer solchen Lehre die unterste Klasse der Diener die Ausführung von Anordnungen der Regierung sollte verhindern dürfen.

Eine solche Auslegung der Verfassungs-Urkunde, wie sie Unseren Verordnungen entgegengestellt worden, haben Ständeversammlungen nimmer in Anspruch genommen; es besteht desfalls kein Streit, und die ohne alle verfassungsmäßige Berechtigung hervorgetretene Thätigkeit des bleibenden ständischen Ausschusses, der die durch die Ständeversammlung begonnene Rebellion fortsetzt, kann Unsern Dienern keinen Anhaltpunkt gewähren.

Unsere Ministerien haben in Anerkenntniß ihrer Verpflichtung, die Dienstordnung zu handhaben, keine weitere Nachsicht mit einer solchen Geltendmachung von Eidespflichtigen bestehen zu lassen, die nur im Mißverstande oder Widersetzlichkeit ihren Grund haben kann.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Wilhelmsbad, am 28. September 1850.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)
vdt. Hassenpflug. Haynau. Baumbach.

11) Erklärung des bleibenden landständischen Ausschusses vom 30. September v. J. in Betreff der Verordnung und des Manifestes vom 28. September v. J.:

Den Verordnungen vom 4., 7. und 23. l. M. sind zwei Erlasse mit dem Datum des 28 l. M. gefolgt. Der eine betrifft „die weitere Handhabung und Ergänzung der Verordnung vom 7. über die Erklärung des Kriegszustandes", der andere spricht die Willensmeinung des Landesfürsten in der erklärten Absicht aus, um den reißenden, durch die der Pflichtvergessenheit beschuldigte Ständeversammlung begonnenen Verwirrungen entgegenzutreten.

Nicht um sich gegen solche, im Munde des Landesfürsten unerhörte Beschuldigungen zu erheben, vielmehr in der Ueberzeugung, daß Verwirrungen, wie sie, von wem auch verursacht, in diesem Lande vorhanden sind, auf solche Art nicht geschlichtet, noch beschwichtigt werden können, findet sich der bleibende landständische Ausschuß zu einer Erklärung veranlaßt, die einzig und allein auf Wahrheit und Recht gerichtet ist.

Bei den Verordnungen vom 4 und 7. d. M. hatte die Regierung sich auf den zweiten Satz des §. 95 der Verfassungsurkunde gestützt, indem sie vorgab, daß es auf die vom bleibenden Ausschuß abgelehnte Mitwirkung nicht weiter ankomme. Diese Rechtsanstellung ist vor den Aussprüchen der zuständigen Gerichte zusammengesunken. Danach steht fest, daß wenn bei außerordentlichen Begebenheiten auf den Grund des §. 95 der Verfassungsurkunde außerordentliche Maßregeln ergriffen werden sollen, dies nur mit Beistimmung des bleibenden landständischen Ausschusses geschehen kann. Der bleibende Ausschuß hat aber jede Mitwirkung zur weiteren Handhabung des proclamirten Kriegszustandes ausdrücklich abgelehnt. Nun verläßt die Regierung ihren frühern, jetzt freilich ganz ungangbar gewordenen Weg; sie spricht nicht weiter von der Zuziehung des Ausschusses, sondern nimmt ein neues Hülfsmittel zur Hand, welches sie durch die Verordnung vom 23. l. M. vorbereitet hat. Die Verordnung vom 28. d. M. nimmt zwar noch den §. 95 d. Verf.-Urkunde in Bezug, stützt sich im Wesentlichen aber auf den in der Verordnung vom 23. bekannt gemachten „Bundesbeschluß" und darauf, daß derselbe die Artikel 25 und 26 der Wiener Schlußacte auf den Zustand unseres Landes für anwendbar erklärt habe. Als ob das Land in offenem Aufruhr sich befände!

Auch diese, mit der Wirklichkeit in allzu grellem Widerspruch stehende Behauptung wird zusammensinken; „der Vorwurf des Aufruhrs kann auf „der ruhig standhaften Vertheidigung unseres verfassungsmäßigen Rechts nicht haften.

„Es giebt aber auch keine „Bundesversammlung", es giebt „keinen Körper mehr, welcher einen „Bundesbeschluß" zu fassen berechtigt wäre. Der bleibende landständische Ausschuß „hat dies schon in seiner Protestation gegen die Verordnung „vom 23. l. M. aufs Unwiderleglichste dargethan, und die königl. „preußische Regierung, in ihrer Note an die kurfürstliche Regierung vom 26. Sept. l. J. hat dieselbe Ansicht mit noch stärkerem Ausdruck bestätigt."

So schlimm steht es mit der äußeren Begründung, mit dem Inhalt der Verordnung aber steht es noch viel schlimmer.

Der Eingang erinnert, daß nach §. 2 der Verf.-Urk. die Regierungsform des Kurstaats monarchisch sei, und daß nach §. 10 der Landesherr alle Rechte der Staatsgewalt zu verfassungsmäßiger Ausübung in sich vereinige. Vollständig lautet der §. 2: „Die Regierungsform bleibt, so wie bisher, monarchisch, und es besteht dabei eine landständische Verfassung." Die Verf.-Urk. aber hat eben die Bestimmung, Wesen und Begriff dieser landständischen Verfassung festzustellen. Zu diesem Wesen und Begriff gehört die Theilnahme der Landstände an aller Gesetzgebung und das landständische Steuerbewilligungsrecht, aber auch der Rechtsschutz jedes einzelnen Bürgers, die Unabhängigkeit der Gerichte, die Verpflichtung aller Staatsdiener zur Aufrechthaltung der Landesverfassung und die selbstständige Verantwortlichkeit hinsichtlich ihrer Amtsverrichtungen, welche, wenn die Landesverfassung verletzt ward, sowohl von der Ständeversammlung als dem Ausschuß bei den Strafgerichten in Anspruch genommen werden kann.

Vermöge dieser Einrichtungen wird nicht etwa „der zum Gehorsam Angewiesene durch seinen Widerspruch der Befehlende", allein es bringt die „folgerechte Auffassung derselben allerdings mit sich, daß selbst „die unterste Klasse der Diener die Ausführung" verfassungswidriger Anordnungen hindern kann,

und zu hindern berufen ist. „Der §. 146 der Verf.-Urk., wonach kein „Erheber zum Einfordern von Steuern und Abgaben berechtigt „ist, wenn nicht in den deshalbigen Ausschreiben und Verord„nungen die landständische Verwilligung besonders erwähnt ist, „giebt den besten Beleg, und wir verwarnen alle Staatsdiener, „sich nicht durch Irrlehren bestimmen zu lassen, welche sie von „den Bahnen ihrer verantwortlichkeitsschweren Pflicht ab„ziehen möchten."

Aber noch ganz anderen, noch viel wichtigeren Bestimmungen unserer Verfassung tritt die Verordnung vom 28. l. M. entgegen.

Seit dem Edikte vom 26. Nov. 1743 ist die hessische Gesetzgebung unablässig bemüht gewesen, jedem Staatsbürger den vollkommensten Rechtsschutz, die Verfolgbarkeit aller seiner privaten und öffentlichen Rechte vor den Landesgerichten, und diesen selbst die größte Unabhängigkeit und Selbstständigkeit von der Regierungsgewalt zu sichern. Indem die Verf.-Urk. (§. 123) bis auf jene erste Grundlage eines wahren Rechtsstaats zurückgeht, ertheilt sie im §. 113 die Gewähr, daß Niemand an der Betretung und Verfolgung des Rechtsweges vor den Landesgerichten gehindert werden soll; und spricht dabei aus, daß die Beurtheilung, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren sich eigne, dem Richter allein nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsgrundsätze und solcher Gesetze gebühre, welche mit Beistimmung der Landstände werden erlassen werden. Was aber thut die Verordnung vom 28. l. M.? Sie verbietet den Gerichten, über die rechtliche Gültigkeit oder Wirksamkeit der September-Verordnungen zu urtheilen, erklärt jedes Verfahren, welches einen gerichtlichen Ausspruch der Art veranlassen könnte, für unstatthaft, vernichtet alle in dieser Beziehung bereits ertheilte Erkenntnisse, erklärt jedes deshalb anhängige Verfahren für aufgehoben, und weist den Militär-Oberbefehlshaber an, die aus dergleichen Rechtssprüchen etwa schon hervorgegangenen Folgen mit jeden ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu beseitigen.

Der §. 114 der Verf.-Urk. setzt fest, daß Niemand seinem gesetzlichen Richter, sei es in bürgerlichen oder peinlichen Fällen, entzogen werden darf, es sei denn auf dem regelmäßigen Wege nach den Grundsätzen des bestehenden Rechts durch das zuständige obere Gericht. Hier unterwirft die Regierung durch eine Vollziehungsverordnung, im schneidenden Widerspruch mit den Grundsätzen des Rechts und der Rechtsprechung, Civilpersonen den Kriegsgerichten in rein bürgerlichen Dingen. Nach der Verf.-Urk. dürfen außerordentliche Commissionen oder Gerichtshöfe, unter welcher Benennung es auch sei, niemals eingeführt werden. Welche andere Bedeutung aber hätten die Kriegsgerichte unter solcher Voraussetzung? Gegen Civilpersonen findet nach der Verf.-Urk. die Militärgerichtsbarkeit nur in dem Falle, wenn der Kriegszustand erklärt ist, und zwar nur innerhalb der gesetzlich bestimmten Grenzen Statt. Diese Grenzen sind theils in der Verfassung selbst, theils in der Militärstrafgerichtsordnung vom 21. März 1829 und in der Verordnung vom 22. October 1830 gezogen. Die Verordnung vom 28. überspringt sie sämmtlich, unangesehen, daß es dermalen für die Verhängung des Kriegszustandes an jeder gesetzlichen Voraussetzung fehlt. Der §. 115 der Verf.-Urk. ertheilt das unschätzbare Recht, daß Niemand anders als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden darf. Jetzt wird der Militär-Oberbefehlshaber, wo und woher er Kenntniß von Zuwiderhandlungen und Vergehungen bekommen mag, die Einleitung der Untersuchung befehlen, und die Zusammensetzung der Kriegsgerichte anordnen.

„So ist durch die Verordnung vom 28. l. M. Alles zerstört, „was der Rechtssinn hessischer Fürsten für die Sicherheit der „Personen und des Eigenthums, für die Unabhängigkeit, das „Ansehen und die Würde der ordentlichen Landesgerichte, für „die Einschränkung und Beseitigung unnatürlicher Ausnahms-

„zustände seit hundert Jahren gewirkt hätte; zerstört sind die „wichtigsten und theuersten Rechte, welche das Land mit der Ver„fassungsurkunde vom 5. Januar 1831 gewonnen hatte, Recht „und Gerechtigkeit sollen sich dem unverhüllten Despotismus „beugen.

„Eben deshalb mußte die Verordnung auch die Thätigkeit der „Bürgergarde und jede Aeußerung derselben an die Anweisung „des Militär-Oberbefehlshabers binden und einem Institute „alle Bedeutung entziehen, welches nach §. 40 der Verf.-Urk. „eine bleibende Landesanstalt sein soll.

„Wir aber erheben feierlichen Einspruch gegen diesen ärg„sten Angriff auf Verfassung und Recht, auf Person und Ei„genthum, Freiheit und Ehre unserer Mitbürger."

Kassel, am 30. Sept. 1850.

Der bleibende landständische Ausschuß:
Schwarzenberg. Kellner. Henkel.
Gräfe. Bayrhofer.

12) Landesherrliche Verkündigung vom 28. October v. J., das Einrücken der Bundestruppen betreffend:

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm der Ifte, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

Der wichtige Augenblick, in welchem Bundestruppen in den Kurstaat einrücken, erheischt es, an euch, Unsere geliebten Unterthanen, ein Wort des Vertrauens zu richten, denn Wir verlassen Uns mit fester Zuversicht auf die Treue Unseres Volkes, das es nie an Beweisen derselben hat fehlen lassen.

Was ihr vorgehen sehet, ist die Frucht der verfassungswidrigen Steuerverweigerung der Ständeversammlung, die Wir aufgelöst haben. Die Verfassungs-Urkunde gibt Uns die Befugniß, sie legt uns die Pflicht auf, bei solchen außerordentlichen Begebenheiten Maaßregeln zu ergreifen, welche die Sicherheit des Staates gewährleisten, in welcher die Ordnung des Staatshaushaltes eine wichtige Stelle einnimmt.

Wir erließen auf den Grund der Verfassungs-Urkunde im Laufe des vorigen Monats Verordnungen, welche von Uns als unabweislich nothwendig erachtet wurden und die um so weniger den Bestand der Verfassung verletzten, als sie nur eine vorübergehende Geltung haben konnten.

Die Renitenz Unserer Behörden, durch welche auch eine große Zahl Unseres Offizier-Corps sich beirren ließ, machte die Vollziehung der erlassenen Verordnungen unmöglich, so daß Wir Uns genöthigt sahen, die Bundeshülfe in Anspruch zu nehmen, deren Nothwendigkeit von den in der Bundesversammlung vertretenen Regierungen anerkannt ist.

Wir würden Unseren von Gott überkommenen landesherrlichen Pflichten untreu werden, wenn Wir dulden wollten, daß willkührlich aufgestellte Ansichten Unserer Staatsdiener den Gang Unserer Regierung bestimmen sollten, und neben und über der Uns aus ererbten Rechten Kraft der Verfassung Unseres Landes zustehenden von Gott Uns anvertrauten Gewalt eine andere, in den Dienern des Staates liegende Macht in scheinbar gesetzlicher Weise sich geltend machen dürfte.

Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Bayerische Truppen werden an dem Tage, an welchem diese Verkündigung veröffentlicht wird, in Unser Land einrücken, um in Ausführung der von der hohen Bundesversammlung gefaßten Beschlüsse Unsere Verordnungen zur Vollziehung zu bringen und den verkündigten Kriegszustand aufrecht zu erhalten.

Indem Wir Unseren treuen Unterthanen dies verkünden, vertrauen Wir selbst

unter diesen außerordentlichen Verhältnissen auf ein gesetzliches und ruhiges Verhalten Unserer Unterthanen, erklären jedoch ausdrücklich, daß die Besetzung Unseres Landes durch Truppen des deutschen Bundes einzig und allein den Zweck hat, geordnete, gesetzliche Zustände, wo sie gestört sind, zurückzuführen und wo sie durch die Treue Unserer Unterthanen unverletzt bestehen, zu erhalten und zu befestigen, und daß Wir ernstlich darauf Bedacht nehmen, von Unseren treuen Unterthanen jeden Nachtheil soviel als thunlich abzuwenden und alle die unvermeidlichen Folgen eines vorübergehenden Kriegszustandes nach Möglichkeit zu erleichtern.

Urkundlich Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Wilhelmsbad am 28. October 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Vdt. Haffenpflug. Volmar. Haynau. Baumbach.

In Folge allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten wird in Bezug auf die Verkündigung vom heutigen Tage zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch Beschluß der Bundesversammlung zum Zweck der oberen Leitung des Vollstreckungsverfahrens der K. K. Oesterreichische Kämmerer Graf von Rechberg zum Civil-Commissar bestellt worden ist.

Durch eine von demselben zu erlassende Bekanntmachung wird die Veröffentlichung der ihm von der Bundesversammlung ertheilten Ermächtigungen stattfinden, und ist demselben überall die gebührende Folge zu leisten.

Wilhelmsbad am 28. October 1850.

Kurfürstliches Gesammt-Staats-Ministerium.

Haffenpflug. Volmar. Haynau. Baumbach.

13) Erklärung des bleibenden landständischen Ausschusses vom 5. November, in Betreff der landesherrlichen Verkündigung vom 28. October v. J.

Eine von den Ministern des Kurfürsten kontrasignirte Verkündigung gibt offenes Zeugniß, daß es das kurhessische Volk nie an Beweisen der Treue gegen den Regenten habe fehlen lassen. Dennoch eröffnet die nämliche Verkündigung, daß österreichische und baierische Truppen als Bundesexecution einrücken, um die Vollziehung der erlassenen Septemberverordnungen zu sichern und den über das Land verhängten Kriegszustand aufrecht zu halten. Damit haben die Minister die Autorität des Landesherrn zerbrochen und fremder Macht überliefert. Sie lassen das Heft der Regierung aus des Kurfürsten Händen an den Kommissar einer Versammlung von Regierungsbevollmächtigten übergehen, die sich den Namen der deutschen Bundesversammlung zueignet. Schon ist des Landes Besetzung auch durch andere Truppen die nächste Folge gewesen. Bereits in unserer Erklärung vom 25. Sept. d. J. haben wir, mit der letzten Ständeversammlung übereinstimmend, gezeigt, daß die früher bestandene Bundesversammlung auf rechtsgültige, von der Landesregierung als solche anerkannte Weise erloschen und durch kein Gesetz, durch keinen sonstigen für Kurhessen verbindlichen Akt wiederhergestellt ist. Deshalb ist von uns damals schon jede Einmischung der zu Frankfurt gebildeten Versammlung in die Angelegenheiten Kurhessens als ein Attentat gegen die Sicherheit und Unabhängigkeit dieses Staates dargestellt und der Schutz des Völkerrechts dagegen angerufen. Kraft unserer Pflicht, das landständische Interesse zu wahren, müssen wir nunmehr die auf Befehl der Frankfurter Versammlung erfolgte militärische Besetzung als einen ungerechten und ungerechtfertigten Angriff bezeichnen. Wir hegen die feste Zuversicht, daß selbst diesem gegenüber Jeder der dem Vaterland geschwornen Treue stets bewußt sich bleiben werde. Niemand wird sich durch das Vorgeben täuschen lassen, daß der Anruf fremder Hülfe nöthig

gewesen sey, um die gesetzmäßige Ordnung wieder herzustellen, die von Seiten des Volkes niemals gestört worden ist. Es hat kein Staatsgenosse wider Gesetz und Obrigkeit sich aufgelehnt; die Staatsdiener jeden Standes, treu dem Eide, den sie auf Beobachtung und Aufrechthaltung der Verfassung leisteten, eingedenk der in dieser liegenden Vorschrift, daß keine Dienstanweisung etwas enthalten darf, was den Gesetzen zuwider ist, haben in ihrem Verfahren sich streng an Gesetz und Verfassung gebunden; wo einer etwa hiergegen fehlte, wurden die Gerichte thätig und haben, wie es die Verfassung gebietet, ohne irgend eine fremde Einwirkung nach den bestehenden Rechten und den verfassungsmäßigen Gesetzen entschieden. Das ganze Volk steht fest und stolz an dem Banner der Verfassung, in der allein des Regenten Macht und Ansehen wurzelt. Gegen solche Gesinnungen mit Waffengewalt zu Felde zu ziehen, das kann nicht Deutschlands Wille sein.

Kassel, den 5. November 1850.

Der bleibende landständische Ausschuß.

Schwarzenberg. Henkel. Gräfe. Kellner.

Außerdem kommen noch in Betracht eine Erklärung des bleibenden landständischen Ausschusses vom 14. November v. J., ferner einige Schreiben desselben an inländische Gerichtsbehörden, einige Erlasse desselben an Privatpersonen und drei, an den Ausschuß gerichtete, zum Theil in öffentlichen Blättern abgedruckte, Adressen. Der Inhalt dieser Actenstücke wird, da die Vorhalte denselben nicht spezieller hervorheben, hier übergangen.

Vertheidigung.

Die verfassungsmäßig durch Wahl der am 2. September v. J. aufgelösten Ständeversammlung berufenen Mitglieder des permanenten landständischen Ausschusses*) sind wegen verschiedener, von dem letzteren behufs Wahrung des landständischen Interesse unternommenen, Handlungen kriegsgerichtlichem Verfahren unterworfen worden.

Bei der Vertheidigung dieser Angeklagten erwacht lebhafter als je das ernste Bewußtsein eines eben so ehrenvollen als wichtigen Berufes. Was dieses Bewußtsein steigert, ist nicht so sehr das Gewicht crimineller Anschuldigungen, mit welchen die Angeklagten belastet sind, oder die Häufung von Rechtsfragen, deren Lösung verwickelt und schwierig erscheint; nicht so sehr der Gedanke, daß Männer vor den Schranken des Gerichtes stehen, denen die Achtung, die Anerkennung und das Vertrauen des Vaterlandes dessen heiligste Interessen, die Wahrung der wichtigsten Rechte anvertraute, auf die das regelmäßige Organ der Landesvertretung diese seine verfassungsmäßige Eigenschaft vertrauend übertrug; was dieses Bewußtsein, diesen hohen Ernst der Pflicht vorzugsweise steigert, ist die Thatsache, daß ein der höchsten Staatsbehörde im Lande zur Seite gestelltes Organ, die Repräsentation des Landes, in einem Unterthänigkeits-Verhältnisse zu einzelnen Trägern der Staatsregierung aufgefaßt, der permanente landständische Ausschuß in nie zuvor erhörter Weise seiner selbstständigen unverantwortlichen Stellung entkleidet, wegen Handlungen, die er in solcher Funktion zur Wahrung der Interessen des Landes und landständischer Rechte, zur Erfüllung seines Berufes für nothwendig erachtete, auf den

*) Die Obergerichtsanwälte Schwarzenberg und Henkel, der Realschuldirector Dr. Gräfe, diese drei zu Kassel, und der Professor Dr. Bayrhoffer zu Marburg.

Grund von der Staatsregierung allein ausgegangener Anordnungen zur Rechenschaft gezogen und unter schwerer Anklage von einer außerordentlichen, militärischen Commission abgeurtheilt werden soll.

Nicht der criminalrechtliche Fall, nicht die einzelnen Fragen des Staatsrechts geben also dieser Untersuchung eine so hohe Bedeutung. Es handelt sich um die Grundlagen aller bestehenden Staats- und Rechtsordnung; es handelt sich um den Bestand eines staatlichen Systems, dem gegenwärtig alle deutschen Länder angehören; es handelt sich um den Fortbestand der wichtigsten Garantieen einer landständischen Verfassung und um die Erhaltung dieser Verfassung selbst, in welcher des Fürsten und des Volkes Rechte ruhen. — In die Hände eines auf Befehl der Staatsregierung und des Civilcommissars des deutschen Bundes zusammengesetzten Kriegsgerichtes ist die Entscheidung gelegt. Die Entscheidung hängt ab von der klaren Erkenntniß der Sachlage und der staatsrechtlichen Verhältnisse, von der Einsicht in die volle Bedeutung des eingeleiteten, folgenreichen Verfahrens und von dem Erfassen eines verantwortungsschweren Berufes. Dieser Umstand und der Verlauf der Untersuchung giebt Richtung und Maßstab der Vertheidigung; an deren Schwelle sich die Mitglieder des perm. Ausschusses gegen die Annahme *verwahren*, als gäben sie in dieser ihrer Eigenschaft, sei es in ihrem, sei es in der Landstände Namen, in welchem sie gehandelt, irgend einer Behörde des Staates die Rechenschaft, die sie, nächst der Verantwortung vor Gott und ihrem Gewissen, nur der künftigen Ständeversammlung schuldig sind. Die Mitglieder des permanenten Ausschusses stehen persönlich als Angeklagte da, *gezwungen*, sich zu vertheidigen; sie führen diese Vertheidigung für ihre Person und glauben sich dieselbe doppelt zu schulden, wenn sie damit zugleich ein Interesse wahren, dessen Wahrung ihnen berufsmäßig obliegt. —

Die *vereinte* Vertheidigung findet ihre Rechtfertigung in der völligen Identität der Interessen aller Angeklagten und in dem Verfahren der Untersuchungs-Commission, welchem diese Verbindung nur entspricht. — Einer getrennten Behandlung unterliegt die wider den Realschul-Direktor Dr. Gräfe wegen der von ihm herausgegebenen Schrift „Der Verfassungskampf in Kurhessen" und die wider den Obergerichtsanwalt Henkel wegen des sogenannten „offenen Briefes" geführte Untersuchung, indem wir einen Grund der Verbindung, insbesondere eine etwa zu behauptende Connexität (vergl. unten) nicht anerkennen; wie denn auch bezüglich der ersteren eine Separat-Vertheidigung früherhin schon überreicht ist und bezüglich der letzteren eine solche noch geführt werden wird.

A. Geschichtlicher Theil.

Ein gedrängtes Bild über die Veranlassung, die Richtung und den Gang, sowie das Ergebniß der Untersuchung läßt sich bei dem massenhaften Stoffe derselben nur entwerfen, wenn aus den Untersuchungs-Protokollen und den zahlreichen Anlagen das Wesentlichste hervorgehoben und der Stoff zugleich in möglichst übersichtlicher Ordnung, behufs der erleichterten Benutzung desselben, vertheilt wird. —

In Folge eines Schreibens des Bundes-Civil-Commissars an das permanente Bundes-Militärgericht vom 6. März d. J. sind die Angeklagten (mit Ausnahme des schon früher am 4. März d. J. wegen seiner Schrift: „Der Verfassungskampf in Kurhessen" gefänglich eingezogenen Dr. Gräfe) am 7. März d. J. auf Anordnung der Untersuchungs-Commission des genannten Gerichts durch Polizeibeamte verhaftet, unter Gendarmeriebedeckung in das Kastell abgeführt und vor das permanente Bundes-Militärgericht gestellt worden. Nach den Akten stützt sich dieses Vorschreiten auf die von dem permanenten Ausschusse wider den Staatsminister Hassenpflug, wegen der zur verfassungsmäßig vorgeschriebenen Zeit unterlassenen Einberufung der Landstände*) erhobene Anklage und die darin gefundene Uebertretung der Befehle des Bundes-Civilcommissars, welcher dem Ausschusse jede amtliche Thätigkeit untersagt hatte. Das Bundesmilitärgericht hielt dafür, die fragliche Uebertretung des Verbotes des Bundes-Civilcommissars sei mittelbar gegen die den Kriegszustand verhängenden kurfürstlichen Verordnungen gerichtet, deren Vollziehung in die Hand des Bundes gelegt worden; es liege überdies darin ein Ungehorsam gegen die Anordnungen des Oberbefehlshabers, (dessen Befugnisse dem Bundes-Civilcommissar übertragen seien), und ein solcher Ungehorsam sei von dem kurfürstlichen Kriegsgerichte zu bestrafen. Aus diesem Grunde wurden die Akten am 8. März d. J., nach abgehaltenem Verhöre, an das kurfürstliche Kriegsgericht abgegeben, demselben auch die Angeklagten überwiesen. Auf Anfrage vom 11. März d. J. erklärte jedoch das kurfürstliche General-Auditorat die absolute Unzuständigkeit des kurfürstl. Kriegsgerichts in dieser Sache (Auszug aus dem Jng.-Protokolle des General-Audit. vom 13. März 1851 Nr. 90), „weil die Zuständigkeit

*) Auf den Grund des §. 83 der Verf.-Urk. und der Instruction des verm. Ausschusses. A. d. H.

des kurfürstlichen Kriegsgerichtes lediglich in der Verordnung vom 7. und in den §§. 2. 3. der Verordnung vom 28. Sept. 1830 ihren Grund habe und dieselbe sich ausschließlich auf die darin bezeichneten Fälle beschränke; weil die fragliche vom A. erhobene Anklage sich als ein unter die Bestimmungen der Verordnungen vom 7. und 28. September v. J. zu subsumirendes Vergehen überall nicht darstelle; weil insbesondere darin weder ein Ungehorsam, noch eine Widersetzlichkeit gegen die erwähnten Verordnungen selbst liege, in welchen eine auf Suspension amtlicher Befugnisse des landständischen Ausschusses abzweckende Bestimmung überall nicht zu finden sei, noch auch dadurch eine in Gemäßheit der Verordnungen getroffene Anordnung des Oberbefehlshabers oder seiner Organe verletzt werde, (indem eine solche Anordnung nicht getroffen sei und nicht habe getroffen werden können, und der Bundes-Civilcommissar lediglich in dieser Eigenschaft das fragliche Verbot wider den Ausschuß ertheilt haben könne); weil die Anklage ferner auch als ein gegen die fraglichen Anordnungen und deren Vollziehung gerichtetes Unternehmen nicht anzusehen ist, indem sie nicht den Bestand der Verordnungen und ihre Vollziehung in Frage stelle, sondern nur gegen das in Kraft und Vollmacht des Bundes ertheilte Verbot angehe, der Grund aber, daß dieses Verbot den Vollzug der Verordnungen sichere u. s. w. nicht genüge, vielmehr in seinen Consequenzen dahin führen würde, jedes gegen die Bundesgewalt und ihre Organe gerichtete Unternehmen ohne Unterscheidung unter denselben Gesichtspunkt fallen zu lassen ꝛc. "—

Diese Sache ging nun zurück an das Bundes-Militärgericht, welches die Angeklagten „wegen Uebertretung des gedachten Verbotes nach Maßgabe der Strafvorschriften in der Verordnung vom 22. Oktober 1830 und auf den entfernteren Grund der Wiener Schlußakte Art. 26 hin", je zu 10 Thlr. Strafe verurtheilte. Mit Bezug auf die letztere Bestimmung wurde die von den Angeklagten wegen Incompetenz des Grafen Leiningen gegen jenes Urtheil erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen. —

Bei dem kurfürstlichen Kriegsgerichte (welchem, wie sogleich unten weiter erläutert werden wird, durch Beschluß kurfürstlichen Ministeriums des Innern eine Untersuchung wider die Angeklagten wegen noch anderweiter Vergehen aufgetragen war), blieben dieselben nun, ihrer Remonstration ohngeachtet, in Haft, bis sie auf Anordnung des kurfürstlichen General-Auditorats (obwohl dasselbe in der Eigenschaft der Angeklagten als Mitglieder des permanenten Ausschusses bezw. als künftiger Abgeordneten zum nächsten Landtage einen Grund, die Haft aufzuheben, nicht fand und zu-

gleich aussprach, daß das Erkennen einer, die Haft behufs Sicherstellung des Untersuchungsergebnisses rechtfertigenden Strafe als möglicher Erfolg des eingeleiteten Verfahrens für das Untersuchungsgericht indizirt erscheinen könnte) doch gegen Caution von je 2000 Thlr. am 22. März d. J. auf freien Fuß gegeben wurden.

Mittelst Beschlusses kurfürstl. Ministeriums des Inneren vom 7. März d. J. waren, wie eben angedeutet, dem kurfürstlichen Kriegsgerichte mehrere Geschäftserlasse des permanenten Ausschusses, an kurfürstl. Staatsbehörden gerichtet, zum Behufe geeigneten Einschreitens gegen die Unterzeichner derselben nach Maßgabe des §. 2 der Verordnung vom 28. September v. J. zugefertigt worden, mit folgender Erläuterung.

„Der Verordnung vom 4. September v. J. (welche sich als wesentlich und unaufschieblich zur Sicherheit des Staates und der bedroheten öffentlichen Ordnung darstelle und als eine derartige Maßregel im Eingange selbst sich bezeichne) hätten „die Mitglieder" des permanenten Ausschusses „unternommen" dadurch „entgegenzutreten", daß sie in 3 Schreiben an die oberen Finanzbehörden vom 5. September v. J. nach vorausgeschicktem „Proteste" gegen „die Vollziehung" der Verordnung die die letztere gleichwohl vollziehenden Beamten mit Criminalklage bedrohten. Protest und Bedrohung sei auch den Obergerichten hier und in Marburg kundgegeben und veröffentlicht. Dieser „Widerstand" gegen die Verordnung sei ausgedehnt auf die weiteren Verordnungen vom 7. und 28. September, durch Erlasse an die nämlichen Gerichte und an das General-Auditorat vom 1. Oktober v. J., in welchen diese Verordnungen verfassungswidrig genannt seien, deren „Vollziehbarkeit" aber bezweifelt werde; ferner durch Erhebung von Criminal-Anklagen gegen den General-Lieutenant v. Haynau und die Lieutenants v. Cornberg und Bauer wegen ihres diesen Verordnungen und den auf Grund derselben ertheilten Befehlen geleisteten Gehorsams (Schreiben an das General-Auditorat vom 2., 4., 5. Okt. v. J.). Es sei dieses Verfahren

1. gesetz- und verfassungswidrig, weil a) dem permanenten Ausschusse (von den Fällen der §§. 61 und 101 der V.-U. abgesehen) die Befugniß abgehe, mit einer der vorgesetzten Staatsbehörden zu communiziren, was vielmehr nur mit dem kurfürstl. Ministerium des Innern, als der mit der „Leitung" der landständischen Angelegenheiten betrauten Behörde (s. Verordnung vom 29. Juni 1821, §. 23 und V.-Urk. §. 107.) geschehen dürfe. Eine weitere Befugniß stehe nur der Ständeversammlung nach §. 92 der V.-U. und den zu vorbereitenden Geschäften gewählten Ausschüssen (§. 93 daselbst) zu. Die Ausnahme

genommen, insgesammt mitgewirkt und solche, soweit es nicht von dem Vorstande, Obergerichtsanwalt Schwarzenberg, allein geschehen, unterzeichnet haben. Hie und da nur besteht eine, jedoch unerhebliche Ungewißheit. Der Professor Bayrhoffer hat, was die Thätigkeit des Ausschusses vor dem 28. Septbr. v. J. anbelangt, an den Erlassen und Beschlüssen unter 1—3 Theil gehabt, ist aber theils durch Unwohlsein, theils durch Abwesenheit gehindert gewesen, an denen unter 4 und 5 sich zu betheiligen. Er hat ferner, was die Beschlüsse des Ausschusses nach dem 28. Septbr. v. J. betrifft, nur noch an der Erklärung vom 30. Septbr. und an der Anklage gegen v. Haynau Theil genommen.

Die Veröffentlichung anlangend, so sind die generellen Erlasse unter 1 als „Erklärungen" des bleibenden landständischen Ausschusses (die vom 10. Septbr. als „weitere Mittheilung" desselben), unter Hinweisung auf die veranlassenden Verordnungen und Manifeste der Staatsregierung, mit Wissen und Willen des permanenten Ausschusses und auf unmittelbare Veranlassung desselben gedruckt und verbreitet worden, ebenso das Schreiben an die Stadträthe unter 3 d. als „Erklärung" auf den Erlaß des kurfürstlichen Ministeriums des Innern an die Stadträthe vom 10. Septbr. v. J.; die 3 Schreiben an die Finanzbehörden unter 3 a. bilden nur eine Anlage zu der „Erklärung" vom 5. Septbr.; die Adresse aber an Se. Königl. Hoheit den Kurfürsten unter 2 ist mit Wissen und Zustimmung des permanenten Ausschusses durch die Redaction der Neuhessischen Zeitung benutzt und veröffentlicht. Bezüglich der Adressen unter 5 b. c. endlich ist — doch steht das nicht völlig fest — in gleicher Weise, wie bei der Adresse unter 2 der Abdruck in Zeitungen verstattet und vorgenommen worden. Bezüglich einer im Verlaufe der Untersuchung vorkommenden Erklärung vom 14. November v. J. ist die Veröffentlichung nicht nachgewiesen und ist diese Erklärung auch behufs genereller Beschuldigung oder speziellen Vorhaltes nicht weiter benutzt. —

Die Besorgung des Drucks, soweit derselbe vom permanenten Ausschusse selbst angeordnet worden war, blieb der landständischen Kanzlei lediglich überlassen; er erfolgte meist in je mehreren 1000 Exemplaren, die in das Ständehaus geliefert und von der Kanzlei theils an Mitglieder der aufgelösten Ständeversammlung, theils an das Publikum, soweit sich ein Verlangen kund gab, ausgegeben wurden. Die isolirt stehende Erklärung eines Zeugen, des Stenographen Linker, daß Exemplare (wie dies früher schon üblich gewesen) auch an die Bürgermeister versendet seien, kann sich wohl nur auf die an die Stadträthe erlassene Erklärung beziehen. Doch es gehört das nicht hierher, weil der permanente Ausschuß selbst mit der Art und Weise des Druckes,

sowie mit der Art der Verbreitung nichts zu thun hatte und Beschlüsse, hierauf bezüglich, nicht gefaßt worden sind. Nur die Veröffentlichung ist allgemein, das steht nach den Aussagen der Angeklagten fest, beschlossen bezw. gestattet worden.

Nach der beschworenen Zeugen-Aussage des Landsyndikus geht aus den Verhandlungen des permanenten Ausschusses hervor, daß die Absicht der Veröffentlichung darauf gerichtet war, den Mitgliedern der aufgelösten Ständeversammlung Rechenschaft über die Thätigkeit des Ausschusses zu geben, daß ein „anticipirter Rechenschaftsbericht beabsichtigt gewesen sei." Weiter gefaßt ist von einzelnen Mitgliedern des Ausschusses die der Veröffentlichung zu Grunde liegende Absicht, soweit es ihre persönliche, individuelle Auffassung anlangt, (auf die es eigentlich, da aus den aktenmäßigen Verhandlungen jene enger gefaßte beschlußmäßige hervorgeht, nicht mehr ankommt), im Untersuchungs-Verfahren auf Befragen dahin ausgesprochen worden, „dem ganzen Lande Kenntniß von der Thätigkeit des Ausschusses in einem Falle zu geben, der für das Land von höchster Wichtigkeit sei und bei dem es darauf ankomme, daß das Land wisse, ob der Ausschuß seine Schuldigkeit thue (Schwarzenberg und Henkel), bei dem es ferner darauf ankomme, daß dadurch Befürchtungen und Unruhen vorgebeugt werde (Gräfe), oder damit das Land wisse, welches die Ansicht des Ausschusses sei, der seine Interessen vertrete (Bayrhoffer)." Einstimmig sind die Angeklagten darin, daß die gedruckten Erklärungen nur „Benachrichtigungen, Kundgebungen" sein sollten und seien.

Worin der Zweck der Thätigkeit des Ausschusses bei seinen Beschlußfassungen bezüglich der Erlasse unter 1—5 bestanden, darüber enthalten die Akten Folgendes: Es sei Zweck der Erklärungen vom 5., 10., 11., 20., 25., 26., 30. September und 5. November „die verfassungsmäßigen Rechte des Landes zu wahren, das landständische Interesse zu beobachten und der dem landständischen Ausschusse ertheilten Instruktion nachzukommen." Der Beschluß an ꝛc. Wetter betreffe nur eine Anfrage desselben wegen Versetzung des Verwaltungsbeamten Rausch in Anklagezustand, der an ꝛc. Beschor eine Anzeige desselben über die gegen ihn wegen Stempelnotstrung verhängten Exekutions-Maßregeln, der an Strecker eine Bekanntmachung desselben mit den ihm verfassungsmäßig zustehenden Rechten, sowie eine Aufforderung, von den weiter gegen ihn erfolgenden Maßregeln Nachricht zu geben. Bezüglich des Weiteren, insbesondere auch wegen der Adressen Auswärtiger an den Ausschuß ist nichts Spezielles festgestellt worden. Ihre Veröffentlichung, soweit sie geschah, ist nicht verhindert worden (s. aber unten, Rechtsausführung, zweit. Abschn. VII). Auf die

Fragen des Gerichts, ob die Thätigkeit des Ausschusses den Zweck gehabt habe, den Verordnungen vom 4., 7. und 28. September v. J. entgegenzutreten, ist geantwortet worden: „Der Auftrag des Ausschusses habe den Zweck gehabt, seiner Ueberzeugung nach die Rechte des Landes zu wahren in Beziehung auf Verordnungen, welche nicht lediglich Vollzug von Gesetzen, sondern Gesetze selbst sein mußten und daher nach der klaren Bestimmung des §. 95 der Verfassungs-Urkunde nur als Gesetze Geltung haben konnten, dann aber der landständischen Zustimmung und deren ausdrücklicher Erwähnung im Eingange des Gesetzes unzweifelhaft bedurften" (Schwarzenberg); ferner: „Es war der Zweck, die Rechte des Landes zu wahren, das landständische Interesse zu wahren und dadurch eine Pflicht zu erfüllen" (Gräfe). Die an ihn gerichtete Frage, „ob er dadurch eine Pflicht zu erfüllen glaube, daß er der Wirksamkeit der Septemberverordnungen entgegentrete?" ist von ihm bejaht, damit aber nicht geradezu behauptet, daß er diese Pflicht zu erfüllen Gelegenheit gehabt und sie erfüllt habe, daß er — in jedweder Bedeutung dieses Wortes — entgegengetreten sei. Bayrhoffer antwortet auf die modificirt an ihn gerichtete Frage, „ob er beabsichtigt habe, Unterthanen und Behörden von Befolgung der September Verordnungen abzuhalten?" — „Man habe das landständische Interesse wahren, seine Ansicht über die fraglichen Verordnungen öffentlich dem Lande gegenüber aussprechen wollen. Das Befolgen oder Nichtbefolgen von Seiten des Landes wäre dessen Sache gewesen." Henkel endlich antwortet auf die an ihn gleichmäßig gerichtete, jedoch in ihrer Fassung („Ob nicht der Zweck ꝛc.?") verfänglich gehaltene Frage: „Die vorgehaltene Absicht habe man nicht gehabt; der Zweck sei der gewesen, die Thätigkeit des Ausschusses zur allgemeinen Kenntniß zu bringen." —

Ueber die Berechtigung des permanenten Ausschusses und zwar

a. „mit den Behörden des Landes und dem Volke selbst in unmittelbaren Verkehr zu treten," — äußern sich die Angeklagten: sie liege in der Geschäftsordnung (Schwarzenberg); Einige: in der Stellung des Ausschusses, in dessen Instruktion und in dessen allgemeinen Befugnissen „das landständische Interesse zu wahren." — Die beeidigten Zeugen und landständ. Beamten: Dirks und Hoff, zählen eine Reihe von Fällen aus den Jahren seit Gründung der V.-Urk. auf, worin sich ein gleichmäßiges Verfahren des Ausschusses unter den Augen der Regierung ergiebt.

b. was den Druck und die Verbreitung durch denselben bezüglich genereller und spezieller Erlasse des Ausschusses, insbesondere auch von Protesten wider die Maßregeln der Staatsregierung anbelangt, so nehmen die Angeklagten Bezug auf „die landständi-

schen Rechte", „die Geschäftsordnung", „die Instruktion", auf die „generellen Befugnisse des Ausschusses" und „das Herkommen" Die Zeugen Dirks und Hoff bestätigen dieses Herkommen durch Aufzählung spezieller Fälle, wobei hervorzuheben ist, daß die Ausgabe der veröffentlichten Erlasse auch früher nicht blos an die Mitglieder der Ständeversammlung, sondern auch „an dritte Personen" (das Publikum) und an die Zeitungs-Redaktionen stattgefunden hat und zwar öfters in der Eigenschaft „selbstständiger Erlasse."

Die einzelnen Erklärungen werden nun von dem Untersuchungs-Gerichte besonders ins Auge gefaßt und zwar:

1. Die Erklärung vom 5. September v. J. in den Sätzen: *)

a. „Diesen in Frage zu stellen" — bis „nothwendig geworden zu sein";

b. „Damit stellte es sich" — bis „Gebrauch machen werden."

Die Angeklagten **) beziehen sich darauf, es sei darin ihre Ueberzeugung frei ausgesprochen; es solle damit die den Ständen zugefügte Beleidigung abgewendet werden — („die Thatsachen mögen dafür reden, ob das Ministerium immer verfassungsgetreu gehandelt habe"); eine Aufforderung, die Verfassung zu beobachten, könne kein Vergehen sein, die Mitglieder des Ausschusses seien wegen ihrer Meinungs-Aeußerung unverantwortlich u. s. w. —

2. Die Erklärung vom 11. September v. J. in den Sätzen:

a. „Und eine Wahrung der Verfassung" — bis „zu beschönigen";

b. „Ein ganzes Land" — bis „Ein jeder wird sie nach Gebühr würdigen."

Die Angeklagten: „Die Thatsachen und die daraus abgeleiteten Folgerungen enthielten die Rechtfertigung der Erklärung; die deutsche Bundesversammlung in Frankfurt sei nicht die in der Wiener Schlußakte gebildete allgemeine Bundes-

*) Vergl. die mit gesperrten Lettern gedruckten Stellen in den Erklärungen S. 5 ff. A. d. H.

**) Die Angeklagten haben zu beklagen, daß ihnen bei den stattgehabten Vernehmungen ein ausführlicheres Eingehen auf die an sie gerichteten, in ihrem Stoffe oft kaum zu übersehenden Fragen nicht gestattet und auch die verlangte generelle Fassung ihrer Antworten durch die unbestimmte, vielfach wechselnde Richtung der Untersuchung sehr erschwert und in noch kürzeren Umrissen protokollarisch oft ungenau wiedergegeben worden ist. A. d. H.

Versammlung, weil sie nicht aus allen Bundesgliedern, sondern aus einzelnen Abgeordneten einzelner Regierungen bestehe (Zeit: Anfangs September v. J.); der allgemeinen deutschen Bundesversammlung selbst aber stehe eine Einwirkung auf die inneren Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten, namentlich eine Abänderung der Landesverfassung nicht zu; es gehörten übrigens die Erklärungen vor dem 7. Sept. nicht in das Bereich dieser Verordnung und zur Competenz des Kriegsgerichts u. s. w."

3. Die Erklärung vom 10. September v. J. in den Worten:

a. „Diese neue" — bis „geschehen";
b. „Wir erwarten" — bis „leisten".

Die Angeklagten berufen sich wiederholt auf ihre Unverantwortlichkeit, berichtigen das Wort „vorgeblich" in „vergeblich" u. s. w. —

4. Die Erklärung vom 20. September v. J. in den Worten:

a. „Wir bringen deshalb" — bis „Gebrauch machen";
b. „Und dennoch" — bis „ausharren".

Die Angeklagten: „Darin liege eine auf Thatsachen gegründete Meinungs-Aeußerung und das Aussprechen der Erwartung, daß Jeder seine Pflicht thun werde. Wem ein Recht zustehe, der müsse auch davon Gebrauch machen dürfen" u. s. w.

5. Die Erklärung vom 25. September v. J. in den Worten:

„Wir, berufen" — bis „vorzuschreiten wissen".

Die Angeklagten: „Auch dies sei Darlegung einer Ansicht, Geltendmachung einer Rechtszuständigkeit, welche die Bundesgesetze hinsichtlich der Unverletzbarkeit der einzelnen Staaten darbieten, sie sei gestützt auf Deductionen.

6. Die Erklärung vom 26. September v. J. in den Sätzen:

a. „Der von dem Minister" — bis „an den Rand des Abgrundes zu führen";
b. „Die Mitwirkung des Bundestags" — bis „gelangen wolle";
c. „Auswärtige Hülfe" — bis zu „schmälern";
d. „Königliche Höheit" — bis „Gesetz".

Die Angeklagten: „Dieser Erklärung liege die Absicht zu Grunde, für das wahre Wohl des Landes zu wirken; sie schildere nur geschehene Zustände der Wahrheit gemäs, enthalte nur Ansichten des Ausschusses und, wenn von einer Vernichtung der Verfassung gesprochen werde, das, was der Ausschuß dafür ansehe." Es wiederholt sich hier bezüglich der Bundesversammlung

das oben bei der Erklärung vom 11. Septbr. v. J. Gesagte. — Professor Bayrhoffer verwahrt sich für seine Person dagegen, daß er jemals dem gegenwärtigen Ministerium die Absicht, die Verfassung zu verletzen, vorgeworfen habe.

7. Die Erklärung vom 30. Sept. v. J. in den Sätzen:
   a. „Der Vorwurf des Aufruhrs" bis „bestätigt."
   b. „Der §. 146" bis „abziehen möchte";
   c. „So ist" bis „unserer Mitbürger".

Die Angeklagten: „Darin lägen nur Thatsachen und daraus abgeleitete Folgerungen des permanenten Ausschusses; die Staatsdiener seien an ihre verfassungsmäßigen Pflichten erinnert, mit dem Bemerken, daß man sich sonst des dem landständischen Ausschusse zustehenden Rechtes der Anklage bedienen werde. Die Verwahrung, welche in der Erklärung enthalten sei, schulde man dem ständischen Interesse ꝛc."

8. Die Erklärung vom 5. November v. J. Die Angeklagten: „Darin liege nichts Verletzendes, nichts Strafbares ꝛc."

Wir wenden uns zu den specielleren Vorhalten, welche an die Angeklagten gerichtet worden sind und führen solche einzeln auf:

1. Vorhalt: „Dem Ausschusse stehe verfassungsgemäß nur das Recht zu, mit dem Ministerium des Innern in Verkehr zu treten. Er habe sich aber mit den Staatsbehörden, den einzelnen Unterthanen und dem ganzen Lande in direkte Verbindung gesetzt. Dadurch habe er sich eines Eingriffes in die Regierungsrechte und eines Versuches, die staatliche Ordnung umzukehren schuldig gemacht."

Die Angeklagten: „Die Thätigkeit des permanenten Ausschusses habe sich auf Benachrichtigungen beschränkt, er habe nur von dem landständischen Rechte, die Beschlüsse und Verhandlungen drucken zu lassen, Gebrauch gemacht; in keiner Weise sei man mit den Behörden des Landes oder mit diesem selbst in direkte Verbindung getreten. Man habe nirgends eine Weisung ertheilt, sondern nur Kenntniß, Mittheilung von der verfassungsmäßigen Thätigkeit des Ausschusses gegeben, wozu diesem um so mehr die Berechtigung zugestanden habe, als er Erlasse und Beschlüsse drucken lassen dürfe, eine Befugniß, die unzweifelhaft einen noch weiteren Umfang habe. Ferner, es sei nur die übliche Geschäftsordnung befolgt, wie solche aus der landständischen Geschäftsordnung hervorgehe. Die gegentheilige Annahme enthalte eine Verkennung der Stellung der Landstände und des landständischen Ausschusses."

2. Vorhalt: „Das eingeschlagene Verfahren sei nur deshalb hauptsächlich strafbar, weil nichts Geringeres, als Aufforde-

rungen zum Ungehorsam gegen die landesherrlichen Verordnungen vom 4. 7. 28. Sept. v. J., sowie gegen die Anordnungen der Bundesgewalt, Erregung von Mißvergnügen und Aeußerungen falscher Gerüchte von der Landeswohlfahrt nachtheiligen Unternehmungen darin enthalten seien."

Die Angeklagten: „Man nehme Bezug auf das Recht des permanenten Ausschusses, Erlasse und Beschlüsse drucken zu lassen, welches sich auf seine Instruktion und die Observanz gründe. Was den Charakter der Verordnungen betreffe, so sei der landständische Ausschuß berufen, das landständische Interesse zu wahren. Die Erklärungen seien erlassen, um die den Landständen gemachten Vorwürfe zurückzuweisen, um öffentliche Belehrung über verfassungsgemäße Rechte zu ertheilen und die Diener an ihre Pflicht zu erinnern. Die Verordnungen enthielten einen Angriff auf die verfassungsmäßigen Rechte des Landes und der Ständeversammlung, welcher von dem Ausschusse, als dazu berufen, die Rechte des Landes und der Stände zu wahren, habe zurückgewiesen werden müssen, indem die Verfassungswidrigkeit der Verordnungen nachgewiesen sei. Der Ausschuß habe sich in Ausübung einer verfassungsmäßigen Pflicht befunden und sich nur der ihm gesetzlich zustehenden Mittel bedient, um die verfassungsmäßigen Zustände des Landes, gegenüber verfassungswidrigen Anordnungen, aufrecht zu erhalten."

3. Vorhalt an Schwarzenberg:*) „Die Adressen von Stettin und Hagen seien geeignet, Aufreizungen hervorzubringen und dadurch, daß Schwarzenberg deren Publikation verfügt habe, habe er sich strafbar gemacht."

Der Angeklagte: „Die Publikation sei nicht verfügt worden (s. oben); der Inhalt der Adressen enthalte nur eine Anerkennung der Handlungsweise des Ausschusses, nichts Aufreizendes ꝛc. Es habe kein Grund vorgelegen, deren Inhalt zu verheimlichen."

4. Vorhalt: „Die Mitglieder des Ausschusses hätten durch frechen Tadel in öffentlichen Blättern Mißvergnügen gegen die Staatsregierung ausgebreitet, dadurch die Ruhe des Landes gestört und die Auctorität des Landesherrn beeinträchtigt; was gegen sie um so härter geahndet werden müsse, weil sie in ihrer Stellung als Mitglieder des landständischen Ausschusses vorzugsweise die Verpflichtung gehabt hätten, das Interesse des Landes zu wahren und weil sie hauptsächlich als Urheber eines Zustandes anzusehen seien, der es nöthig gemacht habe, durch auswärtige Hülfe geordnete Zustände wieder herzustellen."

*) Vorstand des perm. Ausschusses. A. d. H.

Die Angeklagten: „Diese Absicht habe ihnen fern gelegen, sie hätten nur von ihrer verfassungsmäßigen Thätigkeit Kunde geben wollen, wozu sie berechtigt gewesen." „Die Beschuldigungen seien ungegründet und widerlegten sich durch den Inhalt der Erklärungen selbst, welche nichts Freches, sondern nur eine freimüthige Darlegung der Handlungsweise des Ministeriums der Wahrheit gemäß enthielten. Die fraglichen Verordnungen beruhten auf unwahren Voraussetzungen, seien ungültig in der Form, ungerecht in ihren Verfügungen. Sei die Sprache der Erklärungen stark, so liege das in der Natur des Gegenstandes, nicht in Persönlichem. Der Vorwurf eines ungesetzlichen Tadels könne den permanenten Ausschuß nicht mit Recht treffen, da er wegen Aeußerung seiner Ansicht und Meinung verfassungsgemäß von Niemanden zur Rechenschaft gezogen werden könne. Nicht der landständische Ausschuß, sondern allein das Ministerium habe durch seine, von den Umständen keineswegs gebotenen, verfassungswidrigen Anordnungen die dermaligen Zustände des Landes herbeigeführt. Gegen diese Anordnungen bleibe dem landständischen Ausschusse, sowohl nach der Verfassungs-Urkunde, als nach seiner von der Ständeversammlung erhaltenen Instruction nichts Anderes übrig, als sich aller verfassungsmäßigen Mittel im Interesse des Landes zu bedienen."

Zu ihrer Exculpation berufen sich die Angeklagten speciell:

1. bezüglich des Umstandes, daß nach der Praxis der permanente Ausschuß
   a. mit Privaten und Behörden unmittelbar verkehrt,
   b. Verwahrungen gegen ihrer Ansicht nach verfassungswidrige Bundesbeschlüsse oder Maßregeln der Landesregierung einlegt,
   c. Anklagen dagegen erhebt,
   d. die Landstände gegen Anschuldigungen und Vorwürfe der Regierung vertheidigt,
   e. den Druck seiner Verhandlungen beschließt und ausführt,

auf verschiedene landständische Akten aus den Jahren von 1832 bis 1850, sowie auf das bestätigende Zeugniß der landständischen Beamten Dirks und Hoff;

2. darüber, daß bereits der Landtag von 1831, sowohl Seitens der Regierung, als Seitens der Stände, das im §. 95 der Verf.-Urk. gebrauchte Wort „Zuziehung" gleichbedeutend mit „Zustimmung" genommen habe, daß die Praxis der späteren Jahre dieses bestätige, daß die Regierung die auf den Grund des §. 95 zu erlassenden Maßregeln dem Ausschusse als Propositionen mitgetheilt, der Ausschuß für sich darüber beschlossen, seine Beschlüsse der Regierung mitgetheilt habe; daß das Verlangen des

Ministeriums im Monat September v. J., es sollten die Ausschußmitglieder, ohne auch nur den Gegenstand zu kennen, sich in's Ministerium verfügen und dort an der Berathung Theil nehmen observanzwidrig gewesen sei ꝛc. — wiederum auf landständische Akten;

3. zur allgemeinen Rechtfertigung der Handlungen des Ausschusses ferner, auf alle Instruktionen, die demselben seit 1831 ertheilt seien;

4. darüber, daß die Ausschuß-Mitglieder, selbst nach der Auflösung des Landtags, die Rechte und Eigenschaften von Ständemitgliedern haben und wegen ihrer Meinungs-Aeußerung zu keiner Zeit zur Rechenschaft gezogen werden können (den Fall beleidigter Privatehre ausgenommen), auf die Verfassungs-Urkunde und auf Gerichts-Erkenntnisse;

5. darüber, daß das Ministerium der Ständeversammlung die Steuerbewilligung unmöglich gemacht und daß gleichwohl der Nichteingang der Steuern von einigen Monaten die Sicherheit des Staates nicht gefährdet, Ausnahmsmaßregeln im Sinne des §. 95 der Verf.-Urk. nicht gerechtfertigt habe, sowie

6. bezüglich des rechtlichen Bestandes der Bundes-Versammlung, — auf landständische Akten;

7. endlich im Allgemeinen auf einige Gerichtserkenntnisse, Robert von Mohl's Vertheidigung des Ministeriums Hassenpflug v. J. 1834 und landständische Akten.

Da theilweise die Einziehung dieser Akten, als zur Sache nicht gehörig, abgelehnt wurde, beschwerten sich die Angeklagten, führten das Interesse der Untersuchung an der Apponirung jener Akten, eventuell in der Richtung auf den guten Glauben der Angeklagten bei Vornahme der incriminirten Handlungen näher aus, haben darauf aber nur theilweise willfährige Entschließung vom 20. Mai d. J. *) erhalten.

Wir endlich berufen uns hier im Allgemeinen auf alle die Be-

*) Die Apponirung einiger Aktenstücke wurde abgelehnt, weil inzwischen der offizielle Druck der fraglichen Verhandlungen erfolgt sei, ingleichen die der Akten, den Staatsgrundetat für 1849 betr., „weil hinsichtlich derselben, soweit nicht schon die ihren Gegenstand bildenden Verhältnisse auf öffentlicher Kunde beruhen, von deren Beifügung ein Einfluß auf die strafrichterliche Beurtheilung der Angeklagten überall nicht erwartet werden könne." Dagegen ist zu erinnern, daß der offizielle Druck nicht alle, namentlich nicht alle, außerhalb der Sitzungen vorgekommenen Verhandlungen, Correspondenzen ꝛc. enthält, daß „die öffentliche Kunde" und ihre individuelle Auffassung in dieser Allgemeinheit ein sehr unzuverlässiges Beweismittel wäre, welches dem aus fremden Militärs jedweden Grades zusammengesetzten Gerichte überdies kaum zu Gebote stehen dürfte und daß die Schlußbemerkung theils in ihrer Annahme an sich, theils unter den eben angegebenen Umständen insbesondere mehr als gewagt, vor der Einsicht der angezogenen Akten aber jedenfalls ungerechtfertigt ist. Anm. d. H.

weismittel, welche weiter von uns in der Rechtsausführung und in der Anlage A bezeichnet werden.

Die Competenz:

des Kurfürstlichen Kriegsgerichts haben alle Angeklagten sowohl generell in Bezug auf dessen Rechtsbeständigkeit und Zuständigkeit, als speciell und eventuell in der Richtung auf die den Verordnungen vom 7. und 28. Sept. v. J. nicht unterworfenen Vergehen und die der Zeit nach vor die eine oder die andere Verordnung fallenden Handlungen des permanenten Ausschusses bestritten. — Das Weitere ist der Vertheidigung vorbehalten worden.

Neben dem Hauptprotokolle her (s. rubro wegen Aufruhrs und Hochverraths) laufen 9 Special-Protokolle, wovon, nach Ausscheidung der sub 8 und 9, welche die Untersuchungssache gegen Henkel wegen des offenen Briefes und gegen Gräfe wegen seiner Schrift ꝛc. betreffen, die sub 1—7 nachfolgenden beachtungswerthen Stoff liefern. Sie sind mit Ausnahme des Prot. III., dem das Rubrum fehlt, überschrieben: „wegen hochverrätherischer Unternehmungen". Sie enthalten jedesmal einen Extrakt aus dem, die Einleitung der Untersuchung gegen den permanenten Ausschuß anordnenden, Ministerial-Beschlusse (s. oben S. 29) und vertheilen dessen Inhalt nach den verschiedenen Materien in die einzelnen Spezial-Protokolle dergestalt, daß das Special-Protokoll I. sich auf die Proteste gegen die Verordnung vom 4. September v. J., die Bedrohung der vollziehenden Beamten, die Schreiben an die 3 Finanzbehörden vom 5. September und die Veröffentlichung der Erklärungen bezieht. Es folgt die Notiz des Gerichts: Die Angeklagten geben ihre Mitwirkung bei den Erklärungen nach.

Das Special-Protocoll II.

bezieht sich auf die Schreiben an die Gerichte. Es folgt eine Notiz des Gerichts über das Ergebniß der Vernehmungen im Hauptprotocolle.

Das Special-Protocoll III.

hebt die erfolgten Anklagen gegen v. Haynau, Bauer, Cornberg und Müller heraus und das Eingeständniß der Angeklagten, bei den diesfallsigen Beschlüssen mitgewirkt zu haben.

Das Special-Protocoll IV.

nimmt Bezug auf die Anklage gegen den Justizbeamten Harbordt, mit der Notiz, daß Schwarzenberg die Mitwirkung einräume, Henkel, insoweit er die Beschlüsse unterzeichnet habe, Gräfe auf eine Abschrift sich nicht erklären wolle und das Original vorgelegt verlange; was nicht geschehen ist.

Das Special-Protocoll V.

verweist auf die Anklage gegen den Bezirksdirector Ungewitter. Notiz des Gerichts: Schwarzenberg und Henkel recognosciren die Beschlüsse, Gräfe nur den vom 12. November v. J., Bayrhoffer wolle von dieser Sache nichts wissen.

Das Special-Protocoll VI.

bezieht sich auf die Anklage gegen den Rentmeister Fehr. Notiz des Gerichts: Schwarzenberg, Henkel und Gräfe recognosciren den Beschluß, Bayrhoffer wisse nichts davon.

Das Special-Protocoll VII.

endlich gedenkt der Anklage gegen den Oberbürgermeister Mackenrodt und den General-Major Schirmer. Notiz des Gerichts: Alle Angeklagten erkennen die fraglichen Beschlüsse an.

Wir können den geschichtlichen Theil nicht verlassen, ohne die Bemerkung anzuschließen, daß die Voraussetzungen, an welche das Kurfürstliche Ministerium in seinem Beschlusse an das Kurfürstliche Kriegsgericht (s. oben S. 29) und dieses selbst in seinen Vorhalten bei der Untersuchung die Zulässigkeit der letzteren und die Strafbarkeit der Angeklagten knüpft, zunächst rein staatsrechtlicher Natur sind. Ihre Würdigung erfordert daher nicht nur eine Prüfung der verfassungsmäßigen Stellung der Landstände und des permanenten Ausschusses, seines Verhältnisses zu der Stellung der Staatsregierung, seiner einzelnen Rechte und Pflichten und der Rechtmäßigkeit seiner Handlungsweise, sondern auch eine Prüfung der seine Thätigkeit veranlassenden Handlungsweise der Staatsregierung, eine rechtliche Beurtheilung ihrer Verfassungsmäßigkeit nach Form und Inhalt, nicht weniger aber eine Beurtheilung derjenigen factischen Momente, auf welche die St.-Regierung ihre Behauptung von der Nothwendigkeit, von der Räthlichkeit, insbesondere von der den Bestand und die Ordnung des Staates, sowie der Verfassung sichernden und fördernden Eigenschaft ihrer Maßregeln stützt, auf welche sie weiter die Folgerung gründet, der Ausschuß habe durch sein Entgegentreten gegen diese Maßregeln einen Angriff auf den Bestand und die Ordnung des Staates und auf die Verfassung gemacht, die Ruhe gestört, die Wohlfahrt gefährdet u. s. w. (s. den Beschluß des Ministeriums oben). Diese unvermeidliche Beziehung der Behauptungen in der Anklage zu den Handlungen der Angeklagten macht es unmöglich, daß das Kriegsgericht solcher staatsrechtlichen Beurtheilung sich entschlage. Darin liegt eine Schwierigkeit für die Vertheidigung und für das Urtheil. Es wird dieselbe nicht wenig durch den Umstand vergrößert, daß bei Beurtheilung der Handlungsweise des Ausschusses,

je nach den verschiedenen Zeitpuncten, in die sie fällt, auch jedesmal veränderte Zeitverhältnisse in rechtlicher und faktischer Beziehung in Betracht kommen und zur Grundlage dienen müssen; daß diese Grundlage nicht immer schon in den inneren Landesverhältnissen, sondern oft auch in auswärtigen Ereignissen sich findet; daß z. B. hinsichtlich der Frage nach der Rechtsbefugniß des Bundes die Zeit zu Anfang September (wir gedenken nur beispielsweise der Nichtanerkennung von Seiten der Krone Preußen und anderer Staaten) nicht unwesentlich verschiedene Verhältnisse gegenüber der Gestaltung der Dinge zur neuesten Zeit darbietet, daß diese Verschiedenheit ganz vorzüglich da ins Gewicht fällt, wo es sich um die subjective Strafbarkeit, den guten Glauben der Angeklagten u. s. w. handeln würde. Die Vertheidigung muß es sich bei der hohen Wichtigkeit dieser Sache zur Aufgabe machen, alle diese Puncte speciell zu berühren. Sie hat aber, um die Prüfung möglichst zu erleichtern, eine Form gewählt, welche manche, besser abgesondert im Zusammenhange zu erörternden Fragen auf eine Anlage verweist.

Die Anlage A, welche gleich den übrigen Anlagen, als integrirender Bestandtheil der Vertheidigung zu betrachten ist, verbreitet sich über die staatsrechtliche Bedeutung und die verfassungsmäßige Stellung des Ausschusses, entwickelt daraus dessen Rechte und Pflichten, insoweit sie für die Untersuchungssache Interesse haben und würdigt den Einfluß, den auf diese Stellung die seit dem September v. J. erlassenen Verordnungen, die Bundesbeschlüsse u. s. w. üben. Sie soll deshalb, wo ihre Erörterung einschlägig wird, im Texte mit Hinweisung auf ihre Seitenzahlen allegirt werden.

Demnächst kommen der Vertheidigung zwei wichtige Autoritäten zu Statten, Gutachten, welche theils auf Veranlassung der Defensoren selbst, theils auf Veranlassung anderer, für die Sache besonders interessirter Privatpersonen von zweien der bewährtesten Juristen Facultäten ertheilt worden sind, von denen zu Göttingen und Heidelberg. Das Gutachten der Juristen-Facultät zu Heidelberg liegt unter B., das der zu Göttingen unter C. an. — Es kann unserer Ansicht nach dem Kriegsgerichte nicht unwillkommen sein, bei seiner Entscheidung die Ergebnisse so allgemein anerkannter Autoritäten in einer Sache vor Augen zu haben, deren Ausgang das Interesse des In- und des Auslandes mit der gespanntesten Aufmerksamkeit erwartet, deren Ausgang in seinen Consequenzen das Gewicht der schwersten moralischen Verantwortlichkeit trägt.

B. Rechtsausführung.

Indem wir uns zur eigentlichen Vertheidigung der Angeklagten, zur rechtlichen Beurtheilung des in der Untersuchung enthaltenen Stoffes wenden, glauben wir, um nirgends den Zweck derselben zu überschreiten, der Erreichung dieses Zweckes aber gleichwohl möglichst nahe zu kommen, folgende Gesichtspuncte im Auge behalten zu müssen.

1. Die Angeklagten sind als Mitglieder des permanenten Ausschusses vor das Kurfürstliche Kriegsgericht gestellt und von demselben, nach Maßgabe eines Beschlusses Kurfürstlichen Ministeriums des Innern zur Untersuchung gezogen worden.

2. Die Anschuldigungen sind gerichtet auf die Thätigkeit des permanenten Ausschusses und seiner Mitglieder als solcher, insofern sich dieselben

a. durch directe Communication mit den Behörden und mit dem Lande eines Eingriffs in die Regierungsrechte und eines Versuches, die staatliche Ordnung umzukehren, schuldig, und

b. hauptsächlich strafbar dadurch gemacht haben sollen, daß sie zum Ungehorsam gegen die landesherrlichen Verordnungen vom 4., 7., 28. September v. J. und gegen die Bundesgewalt aufgefordert, Mißvergnügen erregt, falsche Gerüchte von der Landeswohlfahrt nachtheiligen Unternehmungen ausgestreuet hätten;

c. insofern an den Ausschuß gerichtete Adressen, geeignet, Aufreizungen hervorzubringen, veröffentlicht seien; ferner

d. insofern die Mitglieder des permanenten Ausschusses durch frechen Tadel in öffentlichen Schriften Mißvergnügen erregt, die Ruhe des Staates gestört, die Autorität des Landesherrn beeinträchtigt haben sollen, was um so strafbarer sei, weil ihnen die Verpflichtung obliege, das Interesse des Landes zu wahren und weil sie die Urheber eines Zustandes seien, der auswärtige Hülfe nöthig gemacht hätte.

e. Die Rubra der Protocolle lauten auf „Aufruhr und Hochverrath" beziehungsweise hochverrätherische Unternehmungen, die Vorhalte nur auf die Bezeichnungen unter a bis d.

f. Der Ministerialbeschluß, welcher die Untersuchung anordnet, spricht außerdem von „Widerstand gegen die Verordnungen," von „Förderung der den Bestand des Staates und der Verfassung in Frage stellenden Zustände;" endlich von etwa möglichen weiter greifenden „staatsgefährlichen Umtrieben und Verbindungen," und von dem Plane „zum Umsturze der

Staatsordnung und Selbstständigkeit der Regierung." Vorhalte, hierauf gerichtet, sind nicht in den Acten enthalten.

g. Maßgebend für die Untersuchung soll der §. 2 der Verordnung vom 28. September v. J. sein. (s. oben S. 29. 17). —

Die Verurtheilung des permanenten Ausschusses durch das Kriegsgericht überhaupt (Satz 1) und zwar insbesondere auf die erhobenen Beschuldigungen hin (Satz 2) abzuwenden, ist also der Zweck der Vertheidigung. Hiernach ergiebt sich die Sachbehandlung von selbst.

Erster Abschnitt.

Es haben die Angeklagten im Laufe der Untersuchung die Rechtsbeständigkeit und die Strafgerichtsbarkeit des Kurfürstlichen Kriegsgerichts in seiner dermaligen Niedersetzung überhaupt und seine Gerichtszuständigkeit für diese Sache insbesondere in Abrede gestellt und es möge vergönnt sein, sich hierüber weiter zu verbreiten.

A. Die Strafgerichtsbarkeit

des Kurf. Kriegsgerichts mit dem Rechte der Untersuchung, Entscheidung und Vollstreckung könnte sich nur auf die kurfürstlichen Verordnungen vom 7. und vom 28. September v. J., sowie auf die in Folge derselben weiter erlassenen Verfügungen stützen. Nur in diesen Erlassen könnte die Annahme von der rechtlichen Existenz des die Thätigkeit des Kriegsgerichts bedingenden Kriegszustandes und die Gerichtsbarkeit beziehungsweise Zuständigkeit des Kriegsgerichtes selbst in seiner Niedersetzung und Zusammensetzung einen Anhaltepunct gewinnen, vgl. das Erkenntniß des Kurfürstlichen General-Auditorats vom 13. März d. J. in dieser Sache (s. oben S. 27).

I. Es liegt nicht in der Absicht der Angeklagten, hier in die Tiefe der Frage einzugehen, in welchen Stücken die oben angezogenen Verordnungen nach Form und Inhalt der Verfassung und den Gesetzen nicht entsprechen, mit welcher rechtlichen Wirksamkeit ferner die Staatsregierung unter gewissen Voraussetzungen und Formen, Verordnungen und Verfügungen erlassen könne, welche so, wie die genannten, verfassungsmäßige Bestimmungen außer Auge lassen und beziehungsweise außer Kraft setzen. Die Angeklagten, indem sie die Gültigkeit, die rechtliche Wirksamkeit und Anwendbarkeit der im September v. J. erlassenen Verordnungen und der danach weiter gegebenen Verfügungen nicht anerkennen, wollen sich zunächst

nur auf die herrschende Rechtsansicht, auf die Rechtsüberzeugung der bewährtesten inländischen Rechtsgelehrten und der gesammten inländischen Gerichte, insbesondere der höchsten Gerichte des Landes, auf deren wiederholte Aussprüche, ja auf die Gutachten zweier berühmten Juristen-Fakultäten,

das Heidelberger Gutachten z. B. S. 81 ff., 86 ff., 91 ff. 94. 101, Z. 18. 103 ff. 106 oben;

das Göttinger Gutachten z. B. S. 118 ff. 134 ff. 137 ff. 140. 157 unten. 160. 162, 1. 163. 165 ff. 167. 169.

und somit auf unbestreitbar gültiges Juristenrecht berufen; sie wollen an frühere Entscheidungen des obersten Militärgerichtshofes erinnern und in Veranlassung eines neuerlich*) abweichenden Erkenntnisses des letzteren nur noch Folgendes hervorheben.

1. Es ist schwer zu begreifen, wie der §. 108 der Verf.-Urk. über die Contrasignatur von Akten der Staatsregierung einer Deutung hat zugänglich werden können, wie ihm solche durch die Auslegung widerfahren ist, daß ein jeder contrasignirter Erlaß von Beamten und Unterthanen vollzogen und befolgt werden müsse.

Das Oberhaupt des Staates soll nach der kurhess. Verfassung (§. 10) die Rechte der Staatsgewalt, die es insgesammt in sich vereinigt, auf verfassungsmäßige Weise ausüben. Aber es ist zugleich unverantwortlich. Um diesen Widerspruch zu lösen und den Staatsangehörigen jene verfassungsgemäße Ausübung der Staatsgewalt zu garantiren, schafft die Verf.-Urk. in den Ministerialvorständen Träger der Verantwortlichkeit, und zwar in doppelter Richtung, gegenüber dem Inhaber der Staatsgewalt und gegenüber der Gesammtheit der Staatsangehörigen oder ihrer Vertretung. Ohne daß eine solche Verantwortlichkeit von dem designirten Träger übernommen wird, kann ein Akt der Staatsregierung nicht zu Stande kommen und zum Zeichen, daß jene Uebernahme erfolgt ist, erfordert der §. 108 der Verf.-Urk. die Contrasignatur. Ist die Contrasignatur erfolgt, so ist darin ein Zeichen gegeben, daß der Akt vom (unverantwortlichen) Inhaber der Staatsgewalt ausgegangen und die Verantwortung dafür von dem Contrasignirenden persönlich übernommen ist. Nach dem §. 108 der Verf.-Urk. soll ferner in der Contrasignatur das Zeichen liegen, daß „die betreffende Angelegenheit in verfassungsmäßiger Weise behandelt" sei, daß also die verfassungsmäßigen Geschäfts-Formen dabei innegehalten seien. Ohne jenes Zeichen ist daher ein Akt der Staatsregierung nicht vorhanden, ein Erlaß derselben nicht glaubwürdig und nicht vollziehbar. Durch die Contrasignatur werden jene Thatsachen, daß der Erlaß vom Regenten ausgegangen, die

*) Nach Epuration dieses Gerichtshofes. Die früheren Mitglieder desselben sind ihrer Entscheidungen halber vor das Kriegsgericht gestellt! A. d. H.

Verantwortlichkeit für denselben von einem Minister übernommen und die betreffende Angelegenheit in verfassungsmäßiger Geschäftsform behandelt sei, glaubwürdig. Damit ist dem Erlasse zugleich allgemeine Vollziehbarkeit gegeben, d. h. die allgemeine Fähigkeit, vollzogen zu werden. Das ist der natürliche, ungesuchte Sinn des §. 108. — Daß aber die Contrasignatur mehr sei, als Vorbedingung, daß sie allein hinreiche, um dem contrasignirten Erlasse die Eigenschaft eines solchen zu geben, welcher unbedingt vollzogen werden dürfe und vollzogen werden müsse, daß sie denselben rechtswirksam mache; daß die eine Bedingung der Contrasignatur jedes andere die Rechtsgültigkeit mitbedingende Element ausschließe; daß, weil ein Erlaß in einem Punkte der vorgeschriebenen Form entspreche, jeder andere Gesichtspunkt nach Form und Inhalt nicht in Betracht komme; — das suchen wir vergebens im §. 108 der Verf.-Urk. Es braucht dieser §. das Wort „Vollziehbarkeit"; darin liegt das Vorhandensein der Möglichkeit des Vollziehens, einer Vollziehungsfähigkeit, nicht der unbedingten Verbindlichkeit zum Vollziehen. Er nennt die Contrasignatur ein Zeichen, daß die betreffende Angelegenheit (nach Annahme des Ministers) auf verfassungsmäßige Weise behandelt sei, nicht aber ein Zeichen, daß der Erlaß seinem Inhalte nach verfassungsgemäß oder daß dieser gewichtige Umstand durch das Zeichen der verfassungsmäßigen Form der rechtlichen Beurtheilung entzogen, daß das Urtheil über bestimmte, rechtlich erkennbare Thatsachen, an welche das Gesetz die Regierungsgewalt bindet, ausgeschlossen sei. Man könnte hieran knüpfen, es sei die Contrasignatur nach dem Wortlaute des §. 108 nicht ein Zeichen (mindestens nicht ein ausschließliches), daß der contrasignirte Erlaß, von der Behandlung der betreffenden Angelegenheit abgesehen, in verfassungsmäßiger Weise erlassen, daß er selbst seiner Form nach als verfassungsgemäß zu betrachten und darum um so weniger unbedingt zu befolgen sei. Die Contrasignatur, könnte man sagen, zeige zwar, daß der Contrasignirende für Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit des Inhaltes (s. §. 108) verantwortlich sein wolle; für die richtig beobachtete Form des Erlasses gebe sie aber nicht einmal diese Garantie, am wenigsten das ausschließlich zu beachtende Merkmal ab.

Mit der bisherigen Ausführung stimmt auch zusammen, was das Heidelberger Facultäts-Gutachten ausführt, welches dabei bemerkt, daß die Contrasignatur mehr nach Oben, als nach Unten wirke. Wir knüpfen an diese Bemerkung eine weitere. Die Versicherung übernommener Verantwortlichkeit bietet mehr Schutz gegen die Willkühr von Oben, als daß sie derselben eine Zuflucht gewährt, sich hinter ihr zu verbergen. Der Contrasignirende übernimmt mehr gegen-

über dem Regenten und den Ständen die Verantwortlichkeit der verfassungs- und gesetzmäßigen Behandlung, als daß er allen unter ihm stehenden Beamten und Unterthanen die Verantwortlichkeit des Befolgens abnimmt. Damit stimmt weiter überein die Verantwortlichkeit der Staatsdiener*) nach Maßgabe des §. 61 der Verfassungs-Urkunde, welcher §. insbesondere den Staatsbeamten die Cognition darüber, ob die Verfügung einer höchsten Staatsbehörde in der verfassungsmäßigen Form ergangen sei, zur unerläßlichen Pflicht macht, indem er die Verletzung der Verfassung, „namentlich auch" die Befolgung einer nicht in der gedachten Form ergangenen Verfügung einer höchsten Staatsbehörde mit Strafe bedroht. Wenn nun dazu erwogen wird, daß außer der im §. 108 der Verf.-Urk. erwähnten Form andere Formen wirklich vorkommen und erforderlich sind, um Regierungserlasse als rechtswirksam gelten zu lassen, z. B. die Erwähnung landständischer Beistimmung bei Gesetzen, landständischer Verwilligung bei Steuer-Ausschreiben, ferner in allen Fällen die vorschriftsmäßige Publication, so ist es gewiß schwer zu begreifen, wie der §. 108 der Verf.-Urk. so ausgelegt werden kann, als gebe die Contrasignatur die einzige Bedingung und den genügenden rechtlichen Grund für die unbedingte Vollziehungspflicht der Beamten und der Staatsangehörigen ab**).

Das Göttinger Gutachten bestätigt unsere Annahme vollständig S. 137 ff. 140. 169 ꝛc.

ebenso das Heidelberger Gutachten S. 101 Z. 18. und die vorhergehenden, S. 108. ff. 111, u. a. vergl. auch über die Bedeutung des Verfassungs-Eides, welchen die Staatsregierung unrichtig auffasse, S. 104 oben, das.

---

*) Das gegenwärtige Ministerium (s. Denkschrift I. 2 a. Ende) findet den Widerstand der Beamten gegen seine Verordnungen in der Verfassung selbst begründet, beklagt die gleichsam privilegirte Stellung der Gerichts- und Verwaltungsbeamten, welche letztere durch die Verfassung selbst ihrer Stellung von dienenden Organen der Staats-Verwaltung entrückt und so selbstständig situirt seien, wie es höchstens die richterlichen sein dürften. Die kurhessische Verfassung bilde in diesen abnormen Bestimmungen die einzige Ausnahme von dem sonst in Deutschland gültigen Rechte. Erkennt das Ministerium jene Verfassungsmäßigkeit und Selbstständigkeit und diese Ausnahme als bestehend an, so liegt in dem Grunde oder Ungrunde zur Beschwerde nicht eine Befugniß zur Verkennung oder Aufhebung.

**) Der Vorwurf, welchen Martin Kurs. Verordn. S. 25 dem Lehrbuche von Maurenbrecher St. R. §. 162 not. b. macht, ist wohl nicht begründet. Wir nehmen die Auctorität des letzteren Schriftstellers gleichfalls in Anspruch. Die Ausnahmen ferner, welche Martin, um sehr bedenklichen Consequenzen zu entgehen, vom Standpunkte der Moral und göttlicher Gebote aus statuirt, machen seine Lehre des unbedingten Gehorsams vom Standpunkte des Rechts, wie von dem der Politik nur um so bedenklicher. A. d. H.

Am wenigsten besteht die zuletzt gedachte Pflicht für die Gerichte, welche „nur Akte der gesetzgebenden Gewalt“ zur Richtschnur nehmen dürfen, wenn sie Recht sprechen. Sie entscheiden nach „verfassungsmäßigen Gesetzen,“ §. 123 der Verf.-Urk., und die Beurtheilung, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren sich eigne, gebührt dem Richter (s. §. 113 der Verf.-Urk.) „nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsgrundsätze und solcher Gesetze, welche mit Beistimmung der Landstände werden erlassen werden.“ Die Erörterung, ob ein Gesetz in verfassungsmäßiger Form entstanden sei (neben und außer der ministeriellen Contrasignatur), namentlich ob die Beistimmung der Landstände für solche Gesetze vorliege, welche die Competenz berühren, sowie die Publication und andere rechtlich erkennbare Thatsachen sind Gegenstände der Prüfung des Richters. Als erschlichen, als null und nichtig und unbefolgbar müssen auf den Grund des Edictes*) vom 26. November 1743 Verfügungen angesehen werden, welche die angeordnete Prüfung ihrer Verfassungsmäßigkeit nach Maßgabe von Rechtsgründen, die irgendwie der äußeren Beurtheilung unterliegen, nicht bestehen — §. 123 der Verf.-Urk.

Heidelberger Gutachten S. 101, Z. 18, und die vorhergehenden, S. 104 ff. 106. 107 ff.

Göttinger Gutachten S. 167. 137 u. a. St.

2. Aus dem Grunde jene Cognition der Gerichte ausschließen wollen, weil die zu prüfende Verordnung dieselbe ausschließe, wäre ein Unding, da ja, um zu wissen, ob die „ausschließende“ Verordnung rechtswirksam sei, eine Cognition derselben zuvor eben erforderlich wird; da ferner das Verbot jeder Cognition, wie es die Verordnung vom 28. September v. J. enthält, dahin führen müßte, die Verordnungen gar nicht anzuwenden. Die diesfallsige Bestimmung der Verordnung vom 28. September v. J. giebt dem Kurfürstlichen Kriegsgerichte um so weniger einen Anhaltepunkt, als dieselbe, wenn sie den Gerichten die Cognition über die Gültigkeit der Verordnungen entzieht, doch nicht die Cognition darüber ausschließt, ob eine Behörde als Gericht sich auch wirklich betrachten könne und dürfe, ob es Gerichtsbarkeit und welche es habe, ob es zuständig sei, und mit welcher rechtlichen Wir-

*) Von Alters her ist die unabhängige Selbstständigkeit und Unpartheilichkeit der Gerichte von der hessischen Regierung geachtet worden, sie wurde schon im Anfang des XVI. Jahrhunderts zwischen Fürst und Ständen verbrieft und oft im Auslande gerühmt und beneidet. — Die Aufzählung der Garantieen in der Reichs- und Bundes-Gesetzgebung würde zu weit führen. Vgl. S. 48 *), und die bekannte treffliche Schrift des Ob.-App.-Raths Dr. Pfeiffer „die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramts“, Göttingen 1851; mit welcher uns eine neue, gewichtige Autorität in dieser ganzen Frage zugewachsen ist. A. d. H.

kung es überhaupt einen Ausspruch über seine Rechtsbeständigkeit und Zuständigkeit geben könne. Eben darum handelt es sich hier, und diese Cognition muß unmittelbar wieder zur Cognition über die Gültigkeit der Anordnung führen, durch welche das betreffende Gericht, zumal das exceptionell niedergesetzte, institutirt ist. Es hat auch in der That, wie aus den Entscheidungsgründen des Kurfürstlichen General-Auditorats zu den Erkenntnissen in Untersuchungssachen gegen den Oberbürgermeister Hartwig und den Bürgermeister Henkel dahier hervorgeht, dieses Gericht bereits eine derartige Cognition über die Rechtsbeständigkeit der fraglichen Verordnung eintreten zu lassen nicht gänzlich umhin gekonnt und factisch anerkannt, daß das Verbot der Cognition sich nicht consequent durchführen lasse. Ist die Schranke einmal durchbrochen, dann läßt sich eine zweite Grenze für die Beurtheilung beliebig nicht setzen. Eventuell verweisen wir auf S. 50 der Anlage A., worin weiter ausgeführt ist, daß und weßhalb die Bedeutung der Contrasignatur und des Schlußsatzes im §. 108 der Verfassungs-Urkunde, sowohl im Allgemeinen, als insbesondere bezüglich der in Frage kommenden September-Verordnungen, den Ständen und dem Ausschusse gegenüber eine ganz andere sei, als gegenüber den sonstigen Staatsangehörigen, und daß ein Gericht, welches über das Verhalten jener landständischen Organe gegenüber diesen Erlassen der Staatsregierung ein Urtheil fällen wollte und könnte, die Contrasignatur als den alleinigen Maßstab der Rechtsgültigkeit und Rechtswirksamkeit eines Erlasses am allerwenigsten gelten lassen dürfe. —

3. Steht nach dem Vorhergehenden den Gerichten und ganz besonders im vorliegenden Falle dem Kurf. Kriegsgerichte eine Cognition über die Gültigkeit und Anwendbarkeit der seit dem September v. J. erlassenen Verordnungen zu und genügt zur Feststellung derselben nicht das einzige Zeichen der Contrasignatur, so wird mit Nothwendigkeit eine Prüfung der Form, des Inhaltes und der Voraussetzungen jener Verordnungen zu dem Resultate führen, daß die letzteren verfassungswidrig sind, daß sie ohne Verfassungsverletzung nicht angewendet werden können, daß ihre Vollziehung eine rechtliche Unmöglichkeit ist.

Wir wollen uns zunächst auf die Darstellung des unbestrittenen Thatbestandes S. 1 beziehen, wonach von einer gesetzmäßig erfolgten Steuer-Anforderung durch die Staatsregierung sowenig, als von einer Steuerverweigerung, vielmehr nur von der Ablehnung eines außerordentlichen Geldvorschusses, eines Vertrauensvotums die Rede sein konnte. Wir beziehen uns weiter auf Alles, was über das Verständniß und die Anwendung der strikt zu interpretirenden Ausnahmebestimmung des §. 95 der Verfassungsurkunde, über die Bedeutung der mit Hülfe dieses §.

erlassenen Maßregeln, über ihre Beschränkung auf das Gebiet der Gesetzgebung, im eigentlichen Sinne, mit Ausschluß des Gebiets der Steuern und mit Ausschluß von verfassungsändernden beziehungsweise verfassungswidrigen Anordnungen, ferner über die nothwendige Zustimmung beziehungsweise Zuziehung des Ausschusses, über den Begriff „außerordentlicher Begebenheiten", über die Bedeutung „der Abwesenheit der Landstände," weiter über die Voraussetzungen und den Begriff eines gesetzlich geordneten „Kriegszustandes," endlich über die Existenz und eventuell die Befugnisse des deutschen Bundes (insbesondere dessen Einwirkung auf innere Landesangelegenheiten), über die in Anwendung gebrachten Beschlüsse desselben und die für solche Anwendung erforderlichen Bedingungen und Voraussetzungen u. s. w. theils in dem Vorhergehenden — S. 46 ff., sowie in der

Abhandlung Anlage A. Abtheilung II. z. B. S. 49 ff. 53 ff. 57 ff.

beiläufig ausgeführt, oder im Texte und in Noten angedeutet worden ist, theils im Verlaufe der Vertheidigung noch vorkommen wird.*)

Ein Näheres darüber enthalten die eigenen Ausführungen des permanenten Ausschusses in seinen auf die Verordnungen gerichteten Erklärungen, die Erkenntnisse der ordentlichen Gerichtsbehörden seit September v. J. und, worauf wir noch besonderes Gewicht legen,

die Fakultätsgutachten,

aus welchen wir hervorheben:

die Anerkennung des verfassungsmäßigen Verfahrens der Ständeversammlung bezüglich der Steuer-Frage und die Anerkennung des Umstandes, daß eine Steuerverweigerung oder ein Mißbrauch des Steuerverwilligungsrechtes nicht vorliege, somit auch nicht ein Verfassungsbruch, eine Rebellion ꝛc. Seitens der Stände,

Heidelberger Gutachten S. 81 ff. 87. 88. 101, Z. 18, 19.
Göttinger Gutachten S. 118 ff. 163 u. a.;

den Ausschluß des Gebietes der Steuern und einer jeden Anordnung, welche Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde außer Kraft setzt, von der im §. 95 Satz 2 der Verf.-Urk. statuirten exceptionellen Befugniß,

Heidelberger Gutachten S. 82. 88. 101, Z. 18, 19. S. 103 ff.
Göttinger Gutachten S. 138 ff. 143. 166 ff.;

die Bedeutung „außerordentlicher Maßregeln" und „der Nichtanwesenheit der Stände" namentlich im concreten Falle,

Göttinger Gutachten S. 138 ff.;

*) Eine spezielle Ausführung im Zusammenhange würde zu weit geführt haben. Es erscheinen die gegebenen Andeutungen für die Zwecke der Vertheidigung genügend. A. d. H.

den Ausspruch über die vorliegenden Mängel der unterlassenen Zuziehung des Ausschusses und eventuell der nicht verfassungs- und gesetzmäßig bewirkten Zuziehung des Ausschusses nebst den sich daran knüpfenden Folgen,

Heidelberger Gutachten S. 87. 88. 101. 103.

Göttinger Gutachten S. 158 ff. 166. 169 u. a.;

(über die unterbliebene Zustimmung des Ausschusses in ihrer Bedeutung für das Verhalten des Ausschusses insbesondere s. Göttinger Gutachten S. 133, Z. 5 v. u.);

ferner

die Anerkennung, daß zur Verhängung des Kriegszustandes keine Befugniß vorgelegen habe,

Heidelberger Gutachten S. 88. 101. 105 u. m.

daß in der Zeit, auf welche es ankommt, der deutsche Bund nicht rechtlich existirt habe, die Bundesbeschlüsse, auf die sich die Verordnungen stützen, rechtlich unwirksam und überdies auf die concrete Sachlage nicht anzuwenden gewesen seien,

Heidelberger Gutachten S. 86 ff. 88, Z. 8 v. u. 91 ff. 94. 101. 102. 103 u. a.

Göttinger Gutachten S. 168 unten, 163, 165. (cf. S. 116 ff. 123. 125.) u. s. w.

(daß schon die bloße Theilnahme der Staatsregierung an der Bundesversammlung nach der vorangegangenen amtlichen Erklärung (s. Confer. Prot.) als eine Verletzung des landständischen Interesse erscheinen mußte,

Göttinger Gutachten S. 165.

daß der Beschluß vom 28. Juni 1832*) ein Ausnahmebeschluß gewesen, auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finde, nur gegen den Mißbrauch des Steuerverwilligungsrechtes, nicht für Rechtsüberschreitungen der Regierungen ertheilt sei,

Heidelberger Gutachten S. 86. 88. 101.

Göttinger Gutachten S. 163 u. s. w.

daß die Bundesversammlung keinenfalls befugt gewesen, den Bundesbeschluß vom 21 Sept. 1850 zu fassen,

Heidelberger Gutachten S. 94. 101. 103 u. s. w.);

endlich die unbedingten Aussprüche der formellen und materiellen Verfassungswidrigkeit, Nichtigkeit u. Unanwendbarkeit der Verordnungen vom 4. 7. 28. Septbr. v. J. und der damit zusammenhängenden Anordnungen,

*) Gegen die betr. Bundesbeschlüsse hat der verm. Ausschuß im J. 1832, nach vorgängiger Verstärkung durch andere Mitglieder der aufgelösten Ständeversammlung und mit Zustimmung von 31 derselben, Protest erhoben, insoweit dieselben nach Form und Inhalt mit der kurhessischen Verf.-Urk. unvereinbar seien. S. Landtagsverhandlungen vom Februar und März 1833.

Heidelberger Gutachten S. 82 oben, 87. 88. Z. 6 v. u. S. 91 ff. 101. 103 ff. 106.
Göttinger Gutachten S. 143, Z. 16. S. 157. 160. 162. 165. 166. 167. 169 u. f. w.

Hieran schließen wir beiläufig die Bemerkung, wie es sich im vorliegenden Falle auch nicht etwa um eine Interpretation auf dem Gebiete der Verfassung und der Gesetze und speciell um eine „Ueberhebung persönlicher Interpretation über die der Staatsregierung" handelt, (vgl. Martin, die kurf. Verordnungen Seite 7), sondern um eine, nach Ansicht der Angeklagten und ihrer Gewährsmänner klar und unzweifelhaft vorhandene „manifeste Verfassungsverletzung", um offenbar widerrechtliche Befehle einer Obrigkeit, deren Vollziehung schon dem allgemeinen Gefühle für Recht entgegen sei (Stahl, Rechtsphiloſ. II. 2 S. 223); sowie um Handlungen der Staatsregierung, die nach der festen Ueberzeugung des Ausschusses und seiner Autoritäten den Umsturz der Verfassung klar und nothwendig zur Folge haben müßten, zu welcher Ueberzeugung unwiderlegbare Gründe vorlägen:

vgl. Göttinger Gutachten S. 157. 160. 162 ff. 165 ff. 169 u. w.
Heidelberger Gutachten S. 82. 88 unten. 101. 106.
vgl. die Verordnungen selbst, die Erklärungen des Ausschusses und
Martin, „Die kurf. Verordn." S. 26 u. a. (Der letztere Schriftsteller kann wenigstens nicht leugnen, daß durch die Verordnungen verschiedene Verfassungsbestimmungen außer Kraft gesetzt seien S. 55 u. a.)

Der Ausschuß hatte, wie schon anderweit bemerkt ist, seine Ansicht der der Regierung nicht unterzuordnen,
Göttinger Gutachten S. 160 oben;
seine Ansicht aber stimmt überein mit den bisherigen Ausführungen, wonach die in Frage stehenden Verordnungen formell und materiell ungültig und unvollziehbar erscheinen.

4. Es ist schon in einer anderen Untersuchungssache an ähnliche Ausführungen die Bemerkung geknüpft, daß gegenwärtig über den rechtlichen Fortbestand der in Frage stehenden Verordnungen, wenn sie wirklich als rechtsverbindlich jemals hätten angesehen werden können, neue Zweifel auftauchen müssen; weil die Gültigkeit einer im §. 95. der Verf.-Urk. wurzelnden Verordnung auf den Zeitraum beschränkt sei „bis zur Entscheidung der sofort zusammenzuberufenden Landstände," womit, wie Martin in seiner Schrift „Die kurf. Verordn. ꝛc." S. 61. sagt, „der Fortbestand des verfassungsmäßigen Staatsorganismus und die Unantastbarkeit seiner Träger rechtlich gesichert und der Wirkung verderblicher Ausnahmezustände

eine unübersteigbare Schranke gesteckt sei, so daß die Nichtachtung auch dieser Schranke außerhalb des §. 95, folglich außerhalb der Verfassung selbst stehen würde." Diese unübersteigbare Schranke ist überschritten*), jene Sicherheit hinweggeräumt, die Verordnungen stehen jedenfalls nunmehr außerhalb der Verfassung. Wollte man annehmen, die Gültigkeit solcher Verordnungen dauere fort, bis die nach Belieben der Staatsregierung zusammenzuberufenden oder nicht zu berufenden Stände ihre Einwilligung versagt haben würden, so wäre damit, — wenn zugleich, wie im vorliegenden Falle, die Befugniß, das Anklagerecht des Ausschusses wegen unterlassener Einberufung der Stände aufzuheben, statuirt wird, den nach §. 95 der V.-U. gegebenen Verordnungen selbst die Eigenschaft „provisorischer Gesetze" entzogen und die Suspension der Verfassung oder der völlige Umsturz derselben ausgesprochen und bezw. richterlich decretirt.

Aus der Deduction I, 1—4 folgt der gänzliche Mangel der Rechtsbeständigkeit des Kurfürstlichen Kriegsgerichts von selbst.

II. Doch wir wollen, von dieser Erörterung absehend, die Rechtsbeständigkeit und verfassungsmäßige Wirksamkeit der landesherrlichen Verordnungen vom 4., 7. und 28. September v. J. und mit ihnen die Existenz des Kriegszustandes als eine rechtlich anzuerkennende, sowie den Bestand der Kriegsgerichte hiernach als einen im Allgemeinen und an und für sich rechtsbegründeten einmal annehmen; wir wollen einmal vergessen, daß der nächste Zweck der erlassenen Ausnahmsgesetze (worin die unentbehrliche Voraussetzung ihrer Fortdauer, wie die alleinige Rechtfertigung ihrer Statuirung liegt) längst erreicht, daß die scheinbar oder wirklich vorhandene Gefahr besiegt, daß eine Noth nicht mehr vorhanden, ein Nothrecht**) des Staates nicht im entsprechenden Maße und überhaupt nicht länger zu begründen und den Maßregeln der Regierung hinlänglich genügt worden ist; wir wollen vergessen, daß die am Schlusse des

*) Die Landstände sind nicht nur nicht sofort, sondern selbst nicht einmal in der, für die Einberufung nach aufgelöster St.-Verf. überhaupt verfassungsgemäs bestimmten, längsten Frist zusammenberufen worden und Niemand weiß, ob und wann sie je wieder einberufen werden. S. 27. A. d. H.

**) Ein Nothrecht des Staates mag immerhin das Recht genannt werden, welches vermöge des §. 95 der Verfassungs-Urkunde geübt wird. Nur muß man sich hüten, die äußerste Existenznoth des Staates mit der Verlegenheit eines Ministeriums, den Staat mit der Staatsregierung zu identifiziren und das Nothrecht zu einem Rechte zu stempeln, vermöge dessen die Elemente und Garantieen des constitutionellen Staates beliebig von einem Ministerium aufgehoben werden können. Die obersten Organe der Staatslenkung sind Stände- und Regierung — Martin l. l. S. 18 —. Mit welchem Maaße übrigens das zu messen ist, was die Nothlage des Staates erheischt und ob dieselbe eine solche gewesen, um die Zerstörung der ersten Fundamente der Rechtsordnung gerechtfertigt zu finden, darüber vergl. Göttinger Gutachten. S. 166. 174. Auch Klüber, öffentl. R. d. d. B. §. 455 ff. (d. 2. Ausg.) läßt das „äußerste Recht" des

§. 95 der Verf.-Urk. zugefügte Bedingung der Anwendbarkeit desselben unbeachtet geblieben ist; wir wollen für einen Augenblick annehmen, es sei die dringendste Noth vorhanden, welche vorhanden sein muß, um abnorme Zustände und Verfügungen mit der unsicheren und gefahrvollen, der äußersten Verantwortung (s. Martin, die Verordnungen, rc. S. 60) unterliegenden Hülfe des §. 95 der Verfassungs-Urkunde länger aufrecht zu erhalten. Wir wollen uns auf diesen Boden stellen; wir geben uns jedoch, indem wir es thun, der Voraussetzung hin, es werde um so weniger Jemand, der uns hierher folgt, den Charakter provisorischer, exceptioneller Gesetze von der Rechtsregel trennen, wonach diese insgesammt und gewiß vorzugsweise im vorliegenden, eigenthümlich gestalteten, gewichtigen Falle der strictesten Interpretation, der Begrenzung durch das unvermeidlich Nothwendige, der Auslegung nach dem engsten, zweifellosesten Wortsinne unterliegen.

Auch von dem so angenommenen Standpuncte aus bestreiten wir (in theilweiser Wiederholung früherer, in ähnlichen Fällen Kurfürstlichem General-Auditorate gelieferten Rechtsausführungen) die Rechtsbeständigkeit des zur Urtheilsfällung in erster Instanz niedergesetzten Kriegsgerichtes.

1. Es ist*) nach §. 3 der Verordnung vom 28. September

Staates nur als Ausnahme von gewissen natürlichen Einschränkungen der Staatsgewalt, nicht als eine Ausnahme von den positiven, urkundlichen Beschränkungen (§. 459 das.) gelten, zu denen er, — unter Verweisung auf die §§. 154 ff. 163. 164 ff. 224 ff. — den ungeschmälerten Fortbestand des Rechtszustandes, der Verfassung (§. 158a. 164. 166), der landständischen Rechte §. 185 ff. 224., gewisser Rechte der Unterthanen rc. rechnet. Vgl. Staatslexicon Bd. V. s. v. eminens jus am Schlusse: „Nichts charakterisirt mehr die Schwäche, die Ungeschicklichkeit und den Despotismus einer Staatstheorie rc."

*) Zum besseren Verständnisse folgt hier der Wortlaut des unten öfters allegirten Gesammt-Staats-Ministerial-Ausschreibens vom 6. Februar d. J., das durch die Verordnung vom 30. September v. J. vorgeschriebene Kriegsgericht betr.

„In Folge Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten wird,

da der Bundes-Civil-Commissar, Herr Feldmarschall-Lieutenant Graf von Leiningen-Westerburg Erlaucht, von der, den von demselben eingesetzten Kriegsgerichten beigelegten und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Competenz diejenigen Fälle, welche durch den §. 2 der Verordnung vom 28. September v. J. der kriegsrechtlichen Behandlung überwiesen worden, wieder auszunehmen und dem Kurfürstlichen Kriegsgerichte, wie solches durch die Verordnung vom 30. September v. J. eingesetzt, überlassen zu müssen erklärt hat, die Bildung eines aus dem Kurhessischen Armee-Corps zusammenzusetzenden Kriegsgerichts aber durch die eingetretenen Ereignisse unthunlich geworden ist, mithin auch in dieser Beziehung die subsidiarische Aushülfe der Bundestruppen nöthig wird, —

hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß der Bundes-Civil-Commissar, Herr Feldmarschall-Lieutenant Graf von Leiningen-Westerburg Erlaucht, dem diesseitigen Ersuchen, ein nach den, durch die Verordnung vom

1850 von dem Oberbefehlshaber wegen Zusammensetzung des Kriegsgerichts die nöthige Verfügung zu treffen. Will man diese Verordnung als ein provisorisches Gesetz betrachten, so muß sie so lange gelten, bis sie entweder durch ein ordentliches oder durch ein anderes provisorisches Gesetz wieder aufgehoben ist, welches die Merkzeichen der Verfassungs-Urkunde §. 95 Satz 2 an sich trägt. Daran fehlt es bis jetzt. Der durch die Verordnung vom 24. September 1850 (Gesetzsammlung v. 1850 S. 57) ernannte Oberbefehlshaber hat ein Kriegsgericht durch Kurhessische Militärpersonen gebildet. Dasselbe soll zufolge der Verordnung vom 30. October 1830 als ein ständiges bestehen bleiben. Diese Eigenschaft des schon eingesetzten Kriegsgerichtes ist durch keine spätere Verfügung aufgehoben. Neben jenem aus kurhessischen Militärpersonen gebildeten Kriegsgerichte kann nicht ein aus Bundes-Hülfstruppen zusammengesetztes bestehen. Jedenfalls hätte doch erst aus den letzteren ein solches durch den Oberbefehlshaber (Ges.-Samml. 1850 S. 57) gebildet werden müssen. Diese im §. 3 der Verordnung vom 28. Sept. 1850 ausgesprochene Befugniß des letzteren ist durch die Verordnung vom 25. Februar 1851 nicht dem Commandirenden des Garnisonsgerichts zu Cassel übertragen. Hat Letzterer ein Kriegsgericht aus „Bundestruppen" gebildet, so steht das keineswegs mit den genannten Verordnungen im Einklange.

Es läßt sich nicht etwa deshalb*) die Niedersetzung des untersuchenden Gerichts durch den Commandirenden des Garnisonsgerichts für mit Recht bewirkt erachten, „weil die Einleitung der militärgerichtlichen Untersuchung im §. 3 der Verordnung vom 28. Sept. v. J. als dienstliche Befugniß des Commandanten anerkannt sei, die deshalbigen Functionen des letzteren aber durch die Verordnung vom 25. Februar d. J. auf den Commandirenden des Garnisonsgerichts übertragen worden seien." Denn der §. 3 der genannten Verordnung unterscheidet genau — das läßt sich nicht leugnen — zwischen „der zur Einleitung der militärgerichtlichen Untersuchung nöthigen Verfügung" und „der Zusammensetzung des Kriegsgerichtes." Erstere soll dem Commandanten obliegen, letztere dem Oberbefehlshaber. Nur die Befugniß der

30. September v. J. gegebenen Normen aus den Bundeshülfstruppen zusammentretendes, zum Erkennen in erster Instanz berufenes, Kurhessisches Kriegsgericht einzusetzen, entsprochen hat und daß an dieses Kriegsgericht unmittelbar die Vorlage der Fälle, zu deren Aburtheilung dasselbe berufen ist, erfolgen soll.

Cassel am 6. Februar 1851.

Kurfürstliches Gesammt-Staats-Ministerium."

A. d. H.

*) Wie in einer anderen Untersuchungs-Sache gerichtsseitig angenommen zu sein scheint. A. d. H.

Commandanten aber ist dem Commandirenden des Garnisonsgerichts übertragen, nicht die des Oberbefehlshabers. Hier nun handelt es sich nicht um die Befugniß, die Einleitung der Untersuchung zu veranlassen, sondern um die Zuständigkeit eines Theils zur Führung der Untersuchung, andern Theils zur Aburtheilung in erster Instanz durch das Kriegsgericht und zur Bildung des letzteren selbst. —

Die Sache hat nun noch andere Seiten, die in Betracht kommen.

2. „Das Richteramt", auf welches die Mitglieder eines Kriegsgerichts nach §. 75 der Militär-Strafger.-Ordnung vom 21. März 1829 beeidigt werden, ist ein Staatsamt, ein öffentliches Amt. Es ist aber nur ein Staatsbürger zu öffentlichen Aemtern befähigt (Verf.-Urk. §. 22). Wer nicht Staatsbürger ist, kann demnach nicht Mitglied eines Kriegsgerichts sein, und ist nicht befähigt, das darin liegende öffentliche Amt, das Richteramt, auszuüben.

Die Militärpersonen stehen im Staatsdienste; denn die den Militärbeamten beigelegte Eigenschaft des Staatsdienstes nimmt mit dem Eintritt in den effectiven Dienst und der gleichzeitigen Verpflichtung auf die Fahne ihren Anfang (Staatsdienstgesetz §. 61). Die Verfassungs-Urkunde muß von allen Staatsdienern, sowohl des Militär- als des Civilstandes, beschworen werden (Verf.-Urk. §. 156); die Verpflichtung zur Beobachtung und Aufrechthaltung der Landesverfassung soll in den Diensteid eines jeden Staatsdieners mit aufgenommen werden (Verf.-Urk. §. 60). Das Richteramt kann daher nur von solchen Militärpersonen ausgeübt werden, d. h. die Eigenschaft eines Mitgliedes des Kriegsgerichts (Milit.-Straf-Ger.-Ordn. vom 21. März 1829 §. 75) kann nur von denjenigen Militärpersonen bekleidet werden, welche, im Besitze des Staatsbürgerrechts, die Verfassungs-Urkunde beschworen haben. Fehlt es hieran, so liegt in der Person des Richters eine Nichtigkeit des kriegsgerichtlichen Verfahrens, weil die durch klare gesetzliche Bestimmungen vorgeschriebenen Erfordernisse der richterlichen Personen mangeln. Ein aus den Bundes-Hülfstruppen zusammentretendes, zum Erkennen in erster Instanz berufenes Kurhessisches Kriegsgericht, also ein aus Ausländern gebildetes Kriegsgericht besitzt jene Erfordernisse nicht, seine Mitglieder, seien es sämmtliche oder zum Theil, sind nicht Kurhessische Staatsbürger, haben nicht eine Kurhessische Verfassungs-Urkunde beschworen, haben nicht die Beobachtung und Aufrechthaltung der Landesverfassung eidlich angelobt. Das Verfahren eines so zusammengesetzten Kriegsgerichtes wäre nichtig. Denn es ist ein solches Kriegsgericht nicht durch Gesetz eingeführt, nicht einmal durch Verordnung, nicht

auf den Grund der Verfassungs-Urkunde §. 95 Satz 2, nicht unter Zuziehung des permanenten Ständeausschusses, sondern nur durch Correspondenz zwischen dem Ministerium und dem zu solchen Anordnungen gar nicht einmal competenten Bundes-Civilcommissar (Ausschr. des Gesammt-Staatsministeriums vom 6. Februar 1851).

Wir führen den letzteren Punct unter 3. näher aus.

3. Einem kurhessischen Gerichte dienen nur solche Normen zur Quelle seiner Entscheidungen, welche nach den im inländischen Rechte geltenden Grundsätzen auf gesetzliche Wirksamkeit Anspruch machen können. Es wird keinem Zweifel unterliegen, daß das Staatsministerial-Ausschreiben vom 6. Februar 1851, aus welchem das Gericht erster Instanz in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung seine Zuständigkeit herleiten mußte, kein Akt gesetzgeberischer Thätigkeit der kurhessischen Staatsgewalt ist. Abgesehen davon, daß die Formen einer solchen ordentlichen oder außerordentlichen Legislation fehlen, mangelt auch der Inhalt einer Norm, welche den früheren ordnungsmäßigen Zustand abzuändern und neues Recht zu begründen bestimmt wäre. Das gedachte Staatsministerial-Ausschreiben enthält keine normgebende Verfügung, sondern nur eine Bekanntmachung früherer Vorgänge, und nur auf diese Bekanntmachung bezieht sich nach dem deutlichen Wortlaute die Zustimmung des Kurfürsten. Die zur öffentlichen Kenntniß gebrachten früheren Vorgänge bestehen aber 1. in einem Ersuchen des Staatsministeriums und 2. einer darauf erfolgenden Anordnung des Bundes-Civil-Commissars. Jenes Ersuchen konnte weder Absicht, noch Erfolg einer Abänderung des bestehenden Rechts haben und daher weder die Befugniß des Bundes-Commissars zur Bildung eines Kriegsgerichts, noch die Zulässigkeit von Ausländern, welche die Verfassung nicht beschworen haben, als Richter in demselben begründen. Ebensowenig ist in der Erfüllung dieses Ersuchens Absicht oder Erfolg einer Rechts-Aenderung zu finden. In dieser Beziehung müssen folgende Bemerkungen über die Befugnisse eines Bundes-Civil-Commissars bezüglich einer Einwirkung auf innere Rechtsverhältnisse des Kurstaates hier Platz finden.

Dem Bundes-Commissar würde in keinem Falle eine über die Befugnisse des Bundes selbst hinausgehende Zuständigkeit beizulegen stehen. Der Bund ist aber ausdrücklich von einer jeden Einmischung in die inneren Verhältnisse der Bundesstaaten der Regel nach ausgeschlossen. Die Wiener Schlußakte Art. 53, 32, 56 (zu vgl. mit Art 25 u. 61) enthält hierüber folgende Regeln: „Die durch die Bundesakte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schließt im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus." „Der Bundesversammlung steht eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Ver-

waltung der Bundesstaaten nicht zu." „Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur in verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden."

Von diesen Regeln kommen im Wesentlichen nur folgende drei Ausnahmen vor: 1. rücksichtlich des Rechtszustandes in den Bundesstaaten: die Garantie des Bundes für Einführung einer landständischen Verfassung und Gewährung der den Unterthanen zugesicherten Rechte (vergl. Schlußakte Artikel 53, 54, 60 und 61); 2. als richterliche Einwirkung: die Einsetzung eines Schiedsgerichts in Entscheidung wegen Justizverweigerung (das. Art. 29, 60 und Bundesbeschluß vom 30. Oktober 1834); 3. in Ansehung der vollziehenden Gewalt: die Bundesexecution im Falle eines Aufruhrs ꝛc., welchen die Bundesregierung mit eigenen Mitteln nicht zu überwältigen vermag (das. Art. 25, 26, 61). — Der letztere Fall wird in Kurhessen von der Staatsregierung als vorliegend angenommen. Dadurch würde aber nach den klaren Bestimmungen des Bundesrechts nur die Befugniß der Bundesversammlung begründet werden, die Anordnungen der betreffenden Staatsregierung, welche auf Widerstand gestoßen sind, durch die Macht des Bundes zu unterstützen und zur Vollziehung zu bringen, in keiner Weise aber selbst Handlungen der Regierungs- oder gar der gesetzgebenden Gewalt in dem Bundesstaate vorzunehmen. Die gesammte gesetzgebende und ausführende Gewalt bleibt vielmehr in den Händen der Staatsregierung und, soweit die Unterstützung des Bundes bei der Vollziehung ihrer Anordnungen eintritt, muß von Seiten desselben „immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, verfahren werden." (vgl. Schlußakte Art. 32. Executions-Ordnung vom 3. August 1820, Art. 6).

Noch weniger hat der Bundes-Civil-Commissar irgend eine selbstständige Befugniß zur Einmischung in die Rechtsverhältnisse oder die Verwaltung des Kurstaates. Der Beruf desselben besteht nach Art. 8 der Bundesexecutions-Ordnung vom 3. August 1820 lediglich darin, daß er „nach einer von der Bundesversammlung zu ertheilenden Instruktion das Executionsverfahren unmittelbar leitet." Seine Zuständigkeit ist mithin auf die Leitung der zur Vollziehung der Anordnungen der Regierung erforderlichen Maßregeln beschränkt. Eine weitergehende Instruktion hat der Bundes-Civil-Commissar für Kurhessen nach dem Bundesbeschlusse vom 25. October 1850 nicht erhalten *); eine solche Instruktion, welche über die eigenen

*) Vgl. die Proclamation des Civilcommissars Grafen von Rechberg vom 1. November 1850 und das landesherrliche Manifest vom 28. Oct. 1850. Der Beschluß der Bundesversammlung lautet: „Zur Wiederherstellung der gesetzmäßigen Ordnung im Kurfürstenthum Hessen sind, nachdem die kurfürstliche Regierung durch ihren Bundestagsgesandten am 15. d. M. die Hülfe des Bundes in An-

Befugnisse der Bundesversammlung hinausgehen würde, konnte diese auch nicht ertheilen. Eine Verfügung des Bundes-Commissars, welche die Grenzen der Vollziehung der Bundes-Execution überschreiten würde, liegt mithin außer der Zuständigkeit desselben; keine seiner Verfügungen kann neues Recht begründen oder den Gerichten zur Quelle ihrer Entscheidungen dienen.

Es ist daher die Einsetzung des Kriegsgerichts von Seiten des Bundes-Commissars, weil dieselbe nicht auf einem Akte der kurhessischen Gesetzgebung beruht, wirkungslos.

Vergl. die Abhandlung in Anlage A. S. 57 ff. 63 und das Erkenntniß des k. Gener.-Auditorats vom 13/3. d. J. s. oben S. 28, in den Worten*): „weil eine derartige Anordnung" bis „getroffen werden konnte."

4. Wenn aber das kurf. Ministerium bundesgesetz- und verfassungsgemäß die Einsetzung des Kriegsgerichts durch den Bundes-Civil-Commissar hätte sanktioniren und formell ohne Anwendung des §. 95 Satz 2 der Verf.-Urk. — zumal einer auf diesen §. gestützten Verordnung gegenüber —

s. das oben citirte Erkenntniß des kurfürstl. General-Auditoriats vom 13. März d. J. in dieser Sache.

hätte anordnen können, wenn wirklich das Ministerial-Ausschreiben vom 6. Februar 1851 Recht zu begründen vermöchte, so würde dieses Recht wiederum verletzt werden, insofern, wie bisher, das Kriegsgericht aus kurhessischen Truppen, ganz oder zum Theil, gebildet würde. Denn das Kriegsgericht soll nach jenem Gesammt-Staatsministerial-Ausschreiben nicht aus dem kurhessischen Armeekorps, sondern aus den Bundeshülfstruppen zusammengesetzt werden.

Die Annahme, als sei die Bestimmung der Bundeshülfstruppen zu Mitgliedern des Kriegsgerichts nur eine subsidiäre**), muß rein beliebig erscheinen, weil dies durch den Inhalt des Ministerial-Aus-

---

spruch genommen hat, nach Anleitung des Art. 26 und 31 flgde. der Schlußakte die erforderlichen Exekutions-Maßregeln von Seiten des Bundes, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Exekutionsordnung, insbesondere des Art. 6 derselben, in Anwendung zu bringen." A. d. H.

*) Der Passus lautet: weil eine derartige Anordnung (nämlich eine die Suspension amtlicher Befugnisse des landständischen Ausschusses bezweckende Bestimmung, welche das Gen. Auditorat in den September-Verordnungen nicht findet) von dem in Gemäßheit jener Verordnungen bestellten Oberbefehlshaber weder jemals getroffen worden ist, noch von demselben in Ermangelung einer ihn dazu ermächtigenden Bestimmung jener Verordnungen getroffen werden konnte. A. d. H.

**) Wie gerichtsseitig in einer anderen Untersuchungssache angenommen worden ist. A. d. H.

schreibens keineswegs begründet, vielmehr dadurch widerlegt wird, daß darin die Besetzung mit kurhessischen Truppen geradezu als unthunlich bezeichnet und der Erlaß durch diese Unthunlichkeit motivirt ist. Daß der gedachte Ministerial-Erlaß aber je nach Ermessen (wessen?) beachtet oder, wenn z. B. die Thunlichkeit sich dennoch zeigen sollte, nicht beachtet werden solle, ist doch bei solchen Anordnungen sicher nicht zu unterstellen.

B. Die Zuständigkeit

des kurfürstlichen Kriegsgerichts in Bezug auf die seinem Competenzkreise zu unterwerfenden Personen und Vergehen anlangend, so sind zunächst die gegen seine Rechtsbeständigkeit überhaupt geltend gemachten Bedenken, insoweit solche namentlich mit der Gültigkeit der September-Verordnungen zusammenhängen, zu wiederholen.

Sodann aber gehören hierher folgende spezielle Betrachtungen:

1. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter, sei es in bürgerlichen oder peinlichen Fällen, entzogen werden (Verf.-Urk. §. 114). Gegen Civilpersonen findet die Militärgerichtsbarkeit nur in dem Falle statt, wenn der Kriegszustand erklärt ist, und zwar nur innerhalb der gesetzlich bestehenden Grenzen (Verf.-Urk. §. 114, S. 2). Demnach tritt selbst im Kriegszustande die Militärgerichtsbarkeit nur in Beziehung auf diejenige Gattung von Civilpersonen und auf diejenige Gattung der von solchen begangenen Vergehen ein, welche Gattung von Personen und Vergehen jener Gerichtsbarkeit durch die bestehende Gesetzgebung für den Fall des erklärten Kriegszustandes unterworfen worden ist. Im Kriege sind der Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfen: „Alle, welche bei dem Armeekorps oder in dessen Gefolge befindlich sind; alle Kriegsgefangenen, sie mögen zum Militär- oder Civilstande gehören; erhaltene Geißeln; Kundschafter und Alle, welche die Sicherheit des Armeekorps oder einzelner Glieder desselben und in Feindesland deren Eigenthum verletzen oder gefährden (Mil.Straf-Ger.-Ordn. vom 21. März 1829 §. 1 B.). Jene Gerichtsbarkeit erstreckt sich bei den Kriegsgefangenen, bei den Geißeln und bei denen, die sich bei dem Armeekorps oder in dessen Gefolge befinden, auch auf die gemeinen Verbrechen und Vergehen derselben (Mil.-Strafger.-Ordn. §. 2). Was aber nicht innerhalb dieser gesetzlich bestimmten Grenzen liegt, kann niemals vor die Militärgerichtsbarkeit rücksichtlich der Civilpersonen gezogen werden, auch nicht im Kriege; noch viel weniger also während eines Kriegszustandes, der nicht in Folge einer Kriegserklärung gegen einen Feind, sondern nur zur Aufrechthaltung der Sicherheit des Staates und der öffentlichen Ordnung, mithin, wie vom kurf. General-Auditorate bereits ausgesprochen wurde, als eine auf die

innere Landesverwaltung bezügliche Anordnung erfolgt ist (Auszug aus dem Inquisitionsprotokolle des Generql-Auditorats vom 4. October 1850, Nr. 424, Satz 3). Wollte man annehmen, daß diejenigen Fälle, in denen, vor der Verkündigung der Verf.-Urk., zufolge der MilitärStrafgerichts-Ordn. Civilpersonen im Frieden der Militärgerichtsbarkeit unterworfen *waren*, der letzteren *nach* erklärtem Kriegszustande *wieder* zufallen, so beschränken sich doch jene Fälle auf die daselbst im §. 1 unter A. Nr. 7, 8, 9, 10 und 11 genannten Personen und Vergehen. Die gesetzlich bestimmten Grenzen der nach erklärtem Kriegszustande gegen Civilpersonen zulässigen Militärgerichtsbarkeit sind aber überschritten, wenn von den Kriegsgerichten die im §. 2 der Verordnung vom 28. September 1850 aufgeführten Vergehen der nicht zum Militär gehörigen Personen untersucht und bestraft werden. Insoweit solches dennoch durch jene Verordnung *verfügt* wird, ist dadurch ein außerordentlicher Gerichtshof eingeführt worden. Allein es dürfen außerordentliche Commissionen oder Gerichtshöfe, unter welcher Benennung es sei, *nie* eingeführt werden (Verf.-Urk. §. 114, Satz 2). Um dies möglich zu machen, müßte erst eine Abänderung der Verfassung vorhergehen; die dazu nöthige Form (Verf.-Urk. § 153) fehlt aber der Verordnung vom 28. September 1850. Es ist also dieselbe unzuständiger Weise erlassen (Auszug aus dem Inquisit.-Prot. des General-Auditorats vom 4. Octbr. 1850, Nr. 424, Satz 10), und ohnedies wegen mangelnder Zuziehung des permanenten Ausschusses nicht rechtsverbindlich, was bereits von dem kurfürstl. General-Auditorate in motivirten Decreten anerkannt ist (Auszug aus dem Inquisit.-Prot. des Gen.-Auditorats vom 4. Octbr. 1850, Nr. 424, Satz 5).

Die rechtlichen Voraussetzungen des kurfürstl. Gen.-Auditorats in dem deshalbigen Erkenntnisse theilen die Angeklagten nicht allein, sondern auch fast alle juristischen Autoritäten, die wir kennen; vergl. auch die Fakult.-Gutachten (z. B. das Heidelberger S. 104 ff. u. a.)

Es folgt daraus die Unzuständigkeit des Kurfürstlichen Kriegs-Gerichts für die Angeklagten im Allgemeinen.

2. In den Competenzkreis des kurfürstlichen Kriegsgerichts, wäre es auch gegen Civilpersonen zuständig, fällt nun die Untersuchung wieder die Angeklagten weiter aus dem besonderen Grunde nicht, weil dieselben in ihrer *Eigenschaft als Mitglieder des permanenten Ausschusses* und *wegen ihrer Thätigkeit* in solcher Eigenschaft angeklagt worden sind. Es ist

S. 36 der *Abhandlung in Anlage A*, vergl. auch die dort weiter angezogenen Seitenzahlen,

ausführlich dargethan worden, daß der permanente Ausschuß, gleich den Ständen, als ein selbstständiges, der Staatsregierung nicht un-

tergeordnetes Organ, sowohl nach allgemein staatsrechtlichen Grundsätzen, als insbesondere auch nach der kurhessischen Verfassung, nach späteren Gesetzen und Gerichts-Erkenntnissen unverantwortlich*) dasteht, daß die Mitglieder des Ausschusses in ihrer fortdauernden Eigenschaft als Mitglieder der Ständeversammlung

(s. bezüglich dieser Eigenschaft die Abhandlung Anl. A. S. 35. Satz 7 der Resultate, sowie die Gutachten der Heidelberger Juristen-Fakultät, S. 69 ff. und das Göttinger Gutachten, S. 151 ff.)

wegen derjenigen Handlungen, die ein Ausfluß ständischer Thätigkeit sind, oder die von dem Ausschusse (auf einem nicht absolut unzuständigen Gebiete) für nöthig erachtet wurden, seinen gesetzlichen Beruf zu erfüllen, niemals zur Rechenschaft gezogen werden können, daß sie verantwortlich sind nur ihrem Gewissen und beziehungsweise der Ständeversammlung.

Es ist dort weiter ausgeführt, daß die Mitglieder des permanenten Ausschusses, sobald sie als solche thätig sind, insbesondere auch wegen keiner Meinungs-Aeußerung, sie geschehe innerhalb oder außerhalb der Ständeversammlung und der Sitzungen des Ausschusses und sie geschehe, in welcher Form sie wolle, — den einen Fall der beleidigten Privatehre ausgenommen — zur Rechenschaft oder Untersuchung gezogen werden können; wie das der §. 87 der Verfassungs-Urkunde (vergl. §. 39 das.) unbeschränkt festsetze. Unter den (strikt zu interpretirenden) Fall beleidigter Privatehre kann aber eine Beleidigung der Staatsregierung durch frechen Tadel, durch falsche Nachrichten von staatsgefährlichen Un-

*) Diese Unverantwortlichkeit ist noch mehr zur Sicherung der Verfassung selbst, als zu der ihrer Wächter, der Stände und des Ausschusses gegeben, Göttinger Gutachten S. 149. 152 und Anl. A. S. 5. 31. Zachariä, im Archiv f. civ. Prax. Band 17. Heidelberg, 1834. S. 172—214 erklärt entschieden, daß die Unverantwortlichkeit der Kammer-Mitglieder wegen ihrer landständischen Aeußerungen unmittelbar in der juristischen Natur und Wesenheit der positiven constitutionellen Verfassungen begründet sei; daß dieselben an der Unverantwortlichkeit der souveränen gesetzgebenden Gewalt Theil nehmen; daß, wenn eine Verfassung diese Frage mit Stillschweigen übergehe, angenommen werden müsse, die Verantwortlichkeit sei ausgeschlossen, denn statt des Buchstabens spreche alsdann Natur und Grundform der Verfassung. Ausnahmen von dieser Regel seien strikt zu interpretiren. Gerichtliche Verantwortlichkeit finde nur statt, soweit sie ausdrücklich durch die Verfassung eingeführt sei. Vgl. den in der 71. Sitzung der badischen II. Kammer im J. 1843 erstatteten Commissionsbericht, worin nachgewiesen wird, daß Volksabgeordnete von dem Volke oder von Einzelnen im Volke zur gerichtlichen Verantwortung nicht gezogen werden können; und die Erklärung des dam. Ministerialraths Beck in der 35. Sitzung derselben Kammer, 1833 S. 301.

ternehmen keinenfalls und Widersetzlichkeit, Aufruhr, Hochverrath oder irgend ein, hier etwa in Frage stehendes Vergehen natürlich noch weniger gebracht, eine Privatbeleidigung aber auch vor die Kriegsgerichte nicht gezogen werden.

Die Mitglieder des Ausschusses sind also weder bezüglich einer im Kreise ihres Berufs vorgenommenen Handlung überhaupt, noch wegen einer, wenn selbst rechtswidrigen Meinungs-Aeußerung bei Gelegenheit ihrer Berufs-Ausübung insbesondere, verantwortlich; sie können von keiner Staatsbehörde, vor keinem Strafgerichte*) zur Untersuchung gezogen werden —

siehe die Gutachten der Juristen Fakultäten zu
Heidelberg } zur 1. Frage.
Göttingen }

Bezüglich des Heidelberger Gutachtens bemerken wir, daß das Wörtchen „und" in ihrem Geschäftsverkehre ꝛc.

S. 73 des Heidelberger Gutachtens

nicht etwa beschränkend, sondern alternativ oder vielmehr ausdehnend in der Bedeutung von „sogar" verstanden worden ist. Das beweist die vorausgegangene Erörterung im Ganzen und im Einzelnen z. B. S. 71, 72; denn es handelt sich dort gar nicht lediglich von einem Verkehre mit der Staats-Regierung und ihren Organen, sondern auch um die Unverantwortlichkeit des Ausschusses für alle selbstständigen Berathungen, Abstimmungen, Beschlüsse, wie sie auch veranlaßt und wohin sie auch gerichtet sind.

Das Göttinger Gutachten will zwar die Unverantwortlichkeit der Mitglieder des permanenten Ausschusses nur für den bestimmten objektiv bemessenen Kreis der Berufsthätigkeit zugestehen, innerhalb dessen sie als Führer ihrer ständischen Stimme erscheinen, und bezüglich der subjektiven Anschauung des Ausschusses von den Grenzen dieser Thätigkeit nur die Lehre von der bona fides wirken lassen; allein es hält doch dafür, daß in den hier gegebenen Fällen jener Kreis nicht überschritten sei, daß überdies in diesen Fällen, weil es sich lediglich um Meinungs-Aeußerungen handelte, der §. 87 der Verfassungs-Urkunde vollen Schutz gegen das Vorschreiten aller Gerichte, zumal der Strafgerichte, also strafrechtliche Unverantwortlichkeit gebe, einerlei, ob, oder vielmehr gerade dann, wenn die Aeußerung an sich eine rechtswidrige, eine pflichtwidrige, eine unerlaubte sein würde. —

*) Die Corporation des Ausschusses als solche kann natürlich weder ein Verbrechen begehen, noch bestraft werden; das Rechtssubjekt liegt bei Corporationen im idealen Ganzen; verlassen die Mitglieder, in deren Zusammenfassung jene sichtbarer scheinen, das Gebiet der Rechtsverhältnisse, auf welche sich die Rechtsfähigkeit der Corporation bezieht, so wird ihre Thätigkeit dem Begriffe und besonderen Zwecke der letzteren fremd, so liegt nur eine Thätigkeit einzelner Mitglieder vor.

S. 155, 156, 157, oben. 170, (vergl. das Verhältniß der 1. zur 2. Frage, bezw. der darauf ertheilten Antworten.)

Wir sind in der Abhandlung Anlage A im Wesentlichen nicht weiter gegangen; wir haben angenommen, der Ausschuß könne sich durch Handlungen, welche eine Aeußerung, ein Ergebniß seiner Berufs-Thätigkeit sind — und um diese allein handelt es sich hier — eines strafbaren Vergehens überhaupt niemals schuldig machen; die Frage, wie weit sein Beruf sich erstrecke und inwieweit seine Thätigkeit innerhalb seines Berufes liege, habe er zunächst allein zu entscheiden; allein wir haben dabei nachgegeben, daß (von der bloßen Meinungs-Aeußerung abgesehen) die Thätigkeit des Ausschusses auf ein schlechterdings unzuständiges Gebiet sich nicht verirren dürfe, daß er auf einem solchen, bei Uebertretung von Strafgesetzen den letzteren verfallen würde. Von einer solchen absoluten Unzuständigkeit könnte übrigens bei einem Punkte nicht die Rede sein, wo nur die Grenzlinie des Berufsgebietes mit Sicherheit nicht zu erkennen, oder nicht so klar gezogen wäre, daß begründete Zweifel über ihre Richtung nicht erhoben werden könnten. Wir haben dabei nachgewiesen und, insbesondere gestützt auf den §. 73 der Verfassungs-Urkunde, sowie auf dieselbe ratio legis (S. 31 in Anlage A), welcher

das Göttinger Gutachten S. 152, 153 u. s. w.

gedenkt, angenommen, daß der Ausschuß in Fällen der letztgedachten Art für jene seine vorgedachte Entscheidung, welche frei und furchtlos gefaßt werden solle, nur seinem Gewissen und den Ständen verantwortlich sei, die Staatsregierung oder eine derselben untergeordnete Behörde sich irgend eine Entscheidung nicht einseitig anmaßen könne. Es stände sonst der Ausschuß und, in den Consequenzen weiter gegangen, die ganze Volksvertretung untergeordnet der Staatsregierung und unter ihrer Oberaufsicht. Die einzige Befugniß der letzten Entscheidung liegt dem Ausschusse gegenüber in der Hand der Ständeversammlung und der Staatsregierung gegenüber —

(Differenzen zwischen dem Ausschusse und der Staatsregierung sind als solche zwischen den Ständen und der Staatsregierung zu behandeln — Göttinger Gutachten, S. 142, 143.) —

in der Hand des Staatsgerichtshofes oder des Compromißgerichtes. Hier, und nur hier, findet die Staatsregierung die Schranke eines Uebergriffes von Seiten der ständischen Organe.

Um zu wissen, ob der permanente Ausschuß nicht innerhalb der Grenzen seiner Berufsthätigkeit, welche letztere durch Form, Inhalt und Zweck der incriminirten Handlungen als legal indizirt ist, gehandelt habe, müßte das kurfürstliche Kriegsgericht die

staatsrechtliche Stellung des Ausschusses, seine Rechte und Pflichten erörtern, die verfassungs- und gesetzmäßigen Grenzen ziehen, die Veranlassung und den Inhalt der Thätigkeit des Ausschusses prüfen, ihn darüber zur Rechenschaft auffordern und dann dem Staatsgerichtshofe beziehungsweise dem Compromißgerichte die Entscheidung aus der Hand nehmen. Es müßte z. B. prüfen, welche Befugniß der Ausschuß habe, wenn die Staatsregierung die Verfassung verletze, es müßte prüfen, ob die Behauptung des Ausschusses, daß solches geschehen, wahr sei; es müßte die Handlungsweise, die Verordnung der Staatsregierung einer Cognition unterwerfen, es müßte, wenn Staatsregierung und Stände oder Ausschuß verschiedener Ansicht über die Bedeutung einer dabei in Frage kommenden Bestimmung der Verfassung sind, darüber urtheilen und entscheiden, es müßte dann die Handlungsweise des Ausschusses in gleicher Richtung beurtheilen. Das Alles kann nicht in der Competenz von Strafgerichten liegen, (und wollte sich das kurfürstliche Kriegsgericht einer solchen Cognition unterziehen, so würde darin eine Nichtanerkennung der Anwendbarkeit der Verordnung vom 28/9. v. J. liegen, folgeweise aber auch der Ausspruch der eigenen Unzuständigkeit).

Indessen es reicht hin, daß die Handlungen des Ausschusses, welche incriminirt sind, das Merkzeichen der Berufshandlungen nach Veranlassung, Form, Inhalt, Zweck und eigenem Ausspruch an der Stirn unzweideutig tragen; daß sie überdies das Gebiet der „Meinungs-Aeußerungen" nirgends überschreiten.

Sind nun die Mitglieder des Ausschusses als solche, gleich den Ständen unverantwortlich und können sie zur Rechenschaft und Untersuchung wegen ihrer Berufsthätigkeit nicht, am wenigsten aber wegen einer Meinungs-Aeußerung gezogen werden, so macht darin die außerordentliche Erstreckung des Militairgerichtsstandes auf gewisse Vergehen oder selbst auf Civilpersonen überhaupt keinen Unterschied. Diese Erstreckung würde immer der Voraussetzung unterliegen, daß die betreffenden Civilpersonen rechtlich möglicher Weise zur Rechenschaft und Untersuchung überhaupt oder in einer gewissen Eigenschaft gezogen werden können und dürfen, daß sie und ihre Handlungen nicht (als solche) schon eo ipso von aller Strafgerichtsbarkeit eximirt seien. (Man könnte sonst fast in die Consequenzen fallen, daß, wenn nicht der Regent selbst, doch die Träger der Staatsregierung wegen irgend einer Handlung, die sie sonst vor den ordentlichen Strafgerichten oder vor ordentlichen Gerichtshöfen überhaupt nicht zu verantworten haben, vor außerordentliche Strafgerichte gezogen werden könnten). —

Daß die Staatsregierung weder die Befugniß, noch die Absicht gehabt, noch letztere implicite irgendwo ausgesprochen

habe, kraft eines Nothrechts und vermöge der Bestimmung des §. 95 der Verfassungs-Urkunde S. 2, diese ihr gleich berechtigte landständische Corporation, (gegen deren Willen und beziehw. ohne deren Zustimmung es sonst hätte geschehen müssen,) mit Aufhebung der landständischen Rechte und folgeweise des landständischen Elements in der Verfassung einer außerordentlichen Strafgerichtsbehörde zu unterwerfen, das ist in derselben

Abhandlung, Anlage A, Zweite Abtheilung,

ausführlich nachgewiesen.

Die Fakultätsgutachten

zur 1. Frage und a. a. O.

(vergl. z. B. das Göttinger Gutachten S. 157, 158)

stimmen mit dieser Ausführung überein. Ja wir dürfen

das Erkenntniß kurfürstlichen General-Auditorats vom 13. März d. J. in dieser Sache S. 28 oben, in den Worten: „— in welchen eine auf Suspension amtlicher Befugnisse des landständischen Ausschusses bis: gefunden werden kann" ꝛc.

für unsere Ansicht anführen. —

Auch in dieser Hinsicht ist also das Untersuchungs-Verfahren dem Gesetze und der Verfassung zuwider eingeleitet — Göttinger Gutachten S. 156. — Um so weniger entspricht dem Gesetze und der Verfassung — das glauben wir nicht mit Stillschweigen übergehen zu dürfen — die zu dem Zwecke eines solchen Verfahrens erfolgte, an und für sich gänzlich unstatthafte Verhaftung der Ausschuß-Mitglieder

vergl. Abhandlung in Anl. A, S. 36 und die Citate dortselbst.

Daß endlich das kurfürstliche Kriegsgericht die Untersuchung gegen den permanenten Ausschuß wegen eines bei Ausübung seines Berufes begangenen Vergehens, (eine andere Qualität läge nicht vor —) nicht einleiten dürfte und führen könnte, geht auch aus dem Schlußsatze des §. 50 des Staatsdienstgesetzes vom 8. März 1831 hervor.

Bezüglich der in Frage stehenden Vergehen gilt

3. das unter 2 Gesagte ganz gleichmäßig und

4. weiter Folgendes:

Es ist ein unbestrittener Grundsatz, daß außerordentliche Gerichtshöfe, sogenannte Ausnahme-Gerichte, wenn sie zulässig sind, in ihrer Zuständigkeit stets auf die Fälle beschränkt sind, welche in dem Zeitraume nach ihrer Einsetzung und Anordnung liegen, niemals aber über Fälle, die vor ihre Institutirung fallen, urtheilen können. Das Kriegsgericht, welches auf den Grund des Staatsministerial-Ausschreibens vom 6. Februar 1851 fungiren würde,

könnte nicht anders, als ein zu diesem Zeitpunkte neu errichtetes betrachtet werden; es wäre neu in seiner Niedersetzung, wie es neu wäre nach den es bildenden Elementen, in seiner Zusammensetzung, und wie es neu wäre nach den Grundsätzen, die bei seiner Nieder- und Zusammensetzung befolgt sind. Es wäre in keiner Weise etwa als eine Fortsetzung des durch die Verordnung vom 23. September v. J. begründeten permanenten Kriegsgerichtes anzusehen. Nun liegen aber alle, den Angeklagten zur Last gelegten Vergehen in der Zeit vor dem 6. Febr. d. J., sie sind somit von der Competenz dieses Gerichtes ausgeschlossen.

Dem betreffenden Ministerial-Ausschreiben vom gedachten Tage ist eine rückwirkende Kraft, wie deren Anordnung auch unzulässig gewesen sein würde, nicht beigelegt worden. Das Erkenntniß des Generals-Auditorats vom 14. April d. J. in der Untersuchungssache gegen Henkel und Hornstein erkennt in seinen Entscheidungsgründen selbst an, daß die Anwendung einer exceptionellen Verordnung, selbst in ihren prozessualischen Bestandtheilen, namentlich hinsichtlich ihrer Competenz-Bestimmungen, auf die vor ihrem Erscheinen verübten Vergehen nicht für zulässig zu halten sei und begründet diese Anerkennung von seinem Standpunkte aus in sehr schlagender Weise.

Wollte man aber, selbst diese Argumentation mißbilligend,

5. in beschränkterer Weise das oben Gesagte nur für die Verordnungen vom 7. und 28. September v. J. gelten lassen, so würden wenigstens die Handlungen des permanenten Ausschusses, soweit sie vor dem Erscheinen der Verordnung vom 7. September v. J. (publizirt am 10. September v. J.) begangen sind, gar nicht zur kriegsrechtlichen Behandlung sich eignen, die nach der Publikation derselben erfolgten aber wiederum aus dem Grunde nicht, weil die Untersuchung, wie die speziellen Vorhalte beweisen, weder auf bewaffneten Widerstand, noch auf gemeinen Aufruhr, noch auf Hochverrath gerichtet ist (§. 7 der Verordnung vom 7. September v. J.). Es würde dann nur übrig bleiben, die nach der Publikation der Verordnung vom 28. September 1850 geschehenen Dinge und die Anwendbarkeit der letzteren Verordnung auf sie zu prüfen. Die Publikation erfolgte erst am 2. Oktober v. J. durch das Wochenblatt (vergl. Staats-Ministerial-Ausschreiben vom 26. Oktober 1829, s. auch weiter unten).

Das Göttinger Gutachten S. 157, nennt es eine rechtliche und moralische Unmöglichkeit, nach einem späteren Verbote einen früher vorgekommenen Fall zu beurtheilen.

6. Die inmittelst erschienene Verordnung vom 29/4. d. J. ändert nichts an dieser Sachlage. Wir sehen davon ab, daß diese Verordnung bezüglich ihrer materiellen und formellen Gültigkeit ganz an

denselben Mängeln leidet, welche bezüglich der Verordnungen vom September v. J. und der weiter in deren Folge erschienenen Ausschreiben bereits hervorgehoben worden sind, und beschränken unsere Ausführung auf Folgendes:

Gesetze äußern nur für die Zukunft eine Wirksamkeit, beziehen sich nicht auf die in der Vergangenheit schon entstandenen Handlungen (const. 7. C. I. 14). Wird eine Abweichung von dieser Grundregel beabsichtigt, so ist sie, gleich jeder Ausnahme von einer Regel, in möglichst beschränktem Umfange aufzufassen. Wenn einem erläuternden Gesetze die Kraft der Rückwirkung auf die Vergangenheit beigelegt werden soll, so darf demnach die deshalbige Willenserklärung eben wohl nur im beschränktesten Sinne gedeutet werden.

(Pfeiffer's pract. Ausführungen, Th. II., p. 387.)

Die Anordnung, welche die Erläuterung einer gesetzlichen Bestimmung bezweckt, muß, soll sie als solche vom Richter beachtet werden, selbst den Charakter eines Gesetzes an sich tragen, und zwar nach Form und Inhalt.

Durch die Verordnung vom 29. April 1851 wird eine authentische Erklärung der Verordnung vom 28. Sept. 1850 beabsichtigt; es gehört also zu ihrer Gültigkeit die Form eines Gesetzes (cfr. Pfeiffer, pract. Ausführungen, Th. VI., p. 662). Nach §. 95 der Verf.-Urk. kann ohne Beistimmung der Stände kein Gesetz authentisch erläutert werden, und der landständischen Zustimmung ist im Eingange eines jeden Gesetzes zu erwähnen. Diese Erwähnung mangelt in der Verordnung vom 29. April 1851, folglich fehlt ihr diejenige Form, welche nothwendig ist, um als Gesetz zu gelten. Es muß dies um so mehr angenommen werden, als die Beistimmung der Stände überhaupt nicht erfolgt ist. Die stattgefundene Contrasignatur der Verordnung vom 29. April 1851 läßt keine Vermuthung des Gegentheils zu, kann in diesem Falle nicht als das Zeichen verfassungsmäßiger Behandlung der Angelegenheit betrachtet werden, weil das Gegentheil aus ebenwohl contrasignirten Anordnungen hervorgeht. Denn die Ständeversammlung ist bereits durch Verordnung vom 1. September 1850 aufgelöset und ausweislich des vom Ministerium des Innern am 3. Februar 1851 erlassenen Ausschreibens nicht wieder gewählt worden. Daß die Stände nicht wieder zusammenberufen sind, also seit Verkündigung der Verordnung vom 1. September 1850 nicht in Thätigkeit waren, ergiebt sich jedenfalls aus dem Mangel einer Bekanntmachung im Gesetzblatte, durch welche, gemäß §. 81 der Verf.-Urk., die Einberufung der Stände erfolgt wäre.

Wollte man für die Verordnung vom 29. April 1851 die Bei-

stimmung der Landstände deshalb nicht erforderlich halten, weil sie kein Gesetz, sondern eine Verordnung, nämlich die Verordnung vom 28. September 1850, erläutere, so würde auf dieselbe auch nicht der Begriff eines erläuternden Gesetzes anwendbar sein, da eine Anordnung, um als ein solches zu gelten, gerade ein Gesetz zum Gegenstande der Erläuterung machen muß (cfr. Pfeiffer, pract. Ausführungen, Th. VI., p. 187). Entzieht man derjenigen Anordnung, welche erläutert werden soll, die Bedeutung eines Gesetzes, so kann dieser Charakter auch nicht der erläuternden Anordnung beigelegt werden, keinenfalls der eines erläuternden Gesetzes (Pfeiffer, pract. Ausf., Th. II., p. 387). Es muß daher, soll überhaupt die Verordnung vom 29. April 1851 wirklich ein erläuterndes Gesetz sein, die Verordnung vom 28. September 1850 wenigstens zu derjenigen Kategorie von Anordnungen gezählt werden, welche die letztere selbst „provisorisch geltende Gesetze" nennt.

Wenigstens diejenige Form, welche für ein solches nothwendig ist, muß daher auch für die dasselbe erläuternde Anordnung erforderlich erachtet werden. Jene Form besteht in der Zuziehung des landständischen Ausschusses und in der Berufung auf den zweiten Satz im §. 95 der Verf.-Urk. Die Berufung auf die hier vorgezeichneten Bedingungen außerordentlicher Maßregeln, die Hinweisung auf §. 95 der Verf.-Urk., die doch in der Verordnung vom 28. September 1850 selbst vorkommt, fehlt aber gänzlich in der Verordnung vom 29 April 1851. Deren Contrasignatur kann auch nicht als Beweis dafür angesehen werden, daß die Zuziehung des landständischen Ausschusses stattgefunden habe, weil es als notorisch zu betrachten ist, daß im Allgemeinen dem Ausschusse jede Aeußerung einer amtlichen Thätigkeit untersagt wurde. Man kann auch nicht annehmen, daß dessen Zuziehung unnöthig geworden sei, weil er selbst gegen eine solche im Allgemeinen Widerspruch eingelegt habe; denn der allgemeine Widerspruch, dessen die Verordnung vom 7. September 1850 erwähnt, kann sich doch nur auf eine Zuziehung zur Mitwirkung bei jener Verordnung erstrecken. Die hierin geschehene Erwähnung eines derartigen Widerspruchs muß jedenfalls in der beschränktesten Weise aufgefaßt werden, indem sich nicht vermuthen läßt, daß der Ausschuß für alle Zeiten und in Rücksicht auf alle jemals zu treffenden Maßregeln seiner Zuziehung widersprochen habe. Soll der Widerspruch des Ausschusses gegen seine Zuziehung die letztere zu ersetzen geeignet sein, so müßte wenigstens dieses, hätte wirklich dabei jener Grad von Allgemeinheit stattgefunden, in der Verordnung vom 29. April 1851 ebensowohl erwähnt sein, als es in der Verordnung vom 7. September 1850 geschehen ist, die nicht erkennen läßt,

daß von nun an jegliche Zuziehung des Ausschusses für alle Zukunft rechtlich ausgeschlossen sein solle.

So wenig wie hiernach in der Verordnung vom 29. April 1851 die Form eines Gesetzes zu erblicken ist, so wenig kann man nach ihrem Inhalte diese Eigenschaft darin finden. Eine Anordnung, welche sich als Gesetz geltend machen will, muß in ihrem Inhalte, neben dem Charakter der Allgemeinheit, wesentlich die Richtung auf die Zukunft haben (Pfeiffer, pract. Ausf., Th. II., p. 389). Eine Anordnung, welche lediglich bestimmt, welche rechtliche Behandlung und Beurtheilung den in der Vergangenheit liegenden Thatsachen zu Theil werden soll, ist kein Gesetz, sondern, welches auch ihre Form sei, ein Rescript oder eine Verordnung, genug eine Willenserklärung, die, nach dem Edict vom 26. November 1743 und nach §. 123 der Verf.-Urk., bei dem Richter keine Beachtung erlangen kann. Selbst wenn die Form eines Gesetzes für ein derartiges Rescript angewendet wäre, erlangt dadurch dessen Inhalt doch nicht die Kraft eines Gesetzes. Es liegt nicht in der Macht des Gesetzgebers, einem Gesetze auch rückwirkende Kraft zu verleihen. Es kann darin bestimmt sein, daß die dadurch für künftige Handlungen vorgezeichnete Richtschnur zugleich als Maßstab zur Beurtheilung der früher schon vorgekommenen gleichen Handlungen dienen soll; es kann also festgesetzt sein, daß die in der Vergangenheit entstandenen Thatsachen nach der nämlichen Norm richterlich behandelt werden sollen, welche von nun an für künftige Handlungen vorgeschrieben wird; aber als praeceptrix faciendorum, oder als prohibitrix non faciendorum muß eine Anordnung stets auftreten, wenn sie soll für ein Gesetz gehalten werden. Das hat schon Chrysippus vor länger als 2000 Jahren zur nothwendigen Bedingung eines Gesetzes erklärt (cfr. 2. D. 1. 2.). Das muß als solche, nach Vorschrift des gemeinen Rechts, auch jetzt noch zu betrachten sein. Eine Anordnung, welche sich auf vergangene Fälle ausschließend bezieht und nicht zugleich als Norm für die künftigen Handlungen der Staatsbürger zu dienen geeignet ist, kann nicht die Bedeutung eines Gesetzes ansprechen, mithin nicht als ein solches vom Richter beachtet werden. (Pfeiffer, pract. Ausf., Th. II., p. 390, 391.)

Indem sich die Verordnung vom 29. April 1851 lediglich und ausschließend auf gewisse Vergehen bezieht, welche zwischen dem 7. und 28. September 1850 begangen sind; indem sie also nur in der Vergangenheit bereits vorgekommene Handlungen zum Gegenstande ihrer Anordnungen macht, ohne daß sie sich daneben auf gleiche Vergehen bezöge, die in der Zukunft noch vorfallen könnten; indem sie eben dadurch sich auf

einzelne Handlungen beschränkt, ohne sich zum Charakter der Allgemeinheit zu erheben, entbehrt sie die Eigenschaft eines Gesetzes; sie wenigstens kann als ein solches vom Richter nicht anerkannt werden, sollte auch ihr Inhalt mit dem der Verordnung vom 28. September 1850 übereinstimmen, weil dann die letztere wohl als Gesetz vom Richter nach doctrineller Auslegung seinem Spruche im Sinne der Verordnung vom 29. April 1851 zum Grunde gelegt werden mag, ohne daß aber die hierin kundgegebene Deutung von Einfluß auf das Verständniß der Verordnung vom 28. September 1850 sein darf.

Würde die Verordnung vom 29. April 1851 nach Form und Inhalt ein Gesetz sein, so käme es, um ihre Kraft für die Vergangenheit zu bemessen, noch darauf an, ob sie auch ihrem Inhalte nach ein erläuterndes Gesetz, oder ob sie ein neues Gesetz ist. Daß ein Gesetz als ein erläuterndes sich ankündigt, genügt nicht, um vom Richter als ein solches angewendet zu werden (Pfeiffer, pract. Ausf., Th. II., p. 395). Hat ein Gesetz den Zweck, eine bestehende gesetzliche Bestimmung abzuändern, so kann es, obwohl es sich selbst ein erläuterndes nennt, doch nur als ein neues, für die Zukunft allein wirkendes, vom Richter zur Anwendung gebracht werden (Pfeiffer, pract. Ausf., Th. II., p. 401, 402). Nur dann kann ein Gesetz als ein erläuterndes auf die Vergangenheit zurückgezogen werden, wenn sein Inhalt auch in demjenigen Gesetze, dessen Erläuterung bezweckt wird, schon enthalten, obgleich nicht klar erkennbar war. Denn das erläuternde Gesetz kann blos die Bestimmung haben, den wahren Sinn eines früheren Gesetzes offen darzulegen, während derselbe bisher nur versteckt darin enthalten war (Pfeiffer, pract. Ausf., Th. II., p. 393). Was nicht wenigstens versteckt darin lag, was also in dem älteren Gesetze gar nicht enthalten war, kann, wenn es in einem jüngeren Gesetze verfügt wird, nicht als Erläuterung des frühern Gesetzes zur Anwendung gebracht werden, sollte es auch unter dem Namen einer Erläuterung verkündigt sein; es kann nur als ein neues, bloß für die Zukunft wirkendes Gesetz zur Geltung gebracht werden. In noch höherem Maße ist dieses der Fall, wenn das, als Erläuterung sich ankündigende, Gesetz den Inhalt eines früheren Gesetzes sogar ändert.

Die Verordnung vom 29. April 1851 verfügt, daß die zwischen dem 7. und 28. September 1850 vorgefallenen Vergehen der Civilpersonen von den Kriegsgerichten abgeurtheilt werden sollen und daß für das dabei zu beobachtende Verfahren die durch das Gesetz vom 31. October 1848 vorgeschriebene Form ausgeschlossen bleiben solle. Es fragt sich demnach, ob diese Anordnungen in Wahrheit

schon durch die Verordnung vom 28. September 1850 getroffen waren, mochten sie auch daraus nicht leicht Jedermann erkennbar werden. Es ist aber rechtlich unmöglich, in der Verordnung vom 28. September 1850 den Sinn zu finden, daß diejenigen darin genannten Vergehen, welche vor deren Verkündigung begangen wurden, auf die in jener Verordnung angegebene Weise abgeurtheilt werden sollten; daß dies nicht der Fall sein sollte, ergiebt sich im Gegentheil aus der Verordnung und den dieselbe begleitenden Umständen.

Wie jedes processualische Verfahren den Zweck hat, die Wahrheit in einem streitigen Rechtsfalle zu erforschen und festzustellen, so ist es insbesondere der Zweck des Crim-Processes, die Schuld oder die Unschuld eines Angeschuldigten zu entdecken. (Feuerbach, Lehrb. d. peinlichen Rechts §. 518). Da es niemals die Absicht sein kann, diesen Zweck zu erschweren, so muß man natürlich davon ausgehen, daß jede Aenderung der in den bestehenden Gesetzen vorgeschriebenen Proceßregeln durch die Absicht hervorgerufen sei, die Erforschung der Wahrheit zu erleichtern. Jede Aenderung der Proceßgesetze muß daher als eine Verbesserung des Weges zur Erreichung jenes Zweckes angesehen werden, und ist demnach überall anzuwenden, wo dieser Weg noch nicht zu einem Ziele geführt hat, also auch in Beziehung auf solche Fälle, die vor dem Erlaß der neueren Gesetze sich zugetragen haben, ohne schon zur richterlichen Behandlung gezogen zu sein; denn Niemand kann aus der Mangelhaftigkeit der früheren Gesetzgebung über die Mittel zur Erforschung der Wahrheit ein Recht ableiten, daß letztere unentdeckt oder schwieriger zu erforschen bleibe. So erklärt sich die Lehre von der natürlichen Rückwirkung der Proceßgesetze.

Als wesentlicher Bestandtheil oder als nothwendige Bedingung eines processualischen Verfahrens gilt das Gericht. Die Art seiner Zusammensetzung kann ebenwohl nur darauf berechnet sein, dem Endzwecke des Processes am meisten förderlich zu sein. Bei einer Aenderung in den Vorschriften über die Bildung des Gerichts läßt sich daher nur die Absicht voraussetzen, diesem Ziele näher zu kommen oder leichter und sicherer zu demselben zu gelangen. So mag, was von den Proceßgesetzen überhaupt gilt, auch auf die Gesetze über die Organisation der Gerichte passen. Ja, eine bloße Aenderung in den Vorschriften der Gesetze über die Vertheilung der Arbeit unter verschiedenen bestehenden Gerichten, die Zutheilung eines gewissen Geschäftsumfanges, der bisher einem bestimmten Gerichte oblag, an ein anderes, welches schon vorhanden war, aber sonstige Functionen versah, eine solche neue Competenzbestimmung für die Gerichte mag einer anderweiten Zusammensetzung derselben gleich geachtet werden.

Käme man hiernach zu dem Ergebnisse, daß neue processualische Vorschriften, neue Anordnungen über die Organisation der Gerichte, neue Regulirungen der gerichtlichen Competenz auch diejenigen Fälle ergreifen, welche vor den deshalbigen neuen Bestimmungen sich ereignet haben, so muß doch bei letzteren, soll jene Folge wirklich eintreten, immer der Zweck vorgewaltet haben, der Erforschung der Wahrheit, einer Entdeckung von Schuld und Unschuld förderlicher zu werden. Hat dabei ein anderer Zweck obgewaltet, so kann auch jene Folge nicht eintreten; denn es fehlte unter dieser Voraussetzung den neueren Bestimmungen der wahrhaft processualische Character, diesen im weitesten Sinne genommen. Das aber ist eben bei der Verordnung vom 28. September 1850 der Fall. Hätte sie wirklich dazu dienen sollen, einen bessern Weg zur Erforschung der Wahrheit, zur Entdeckung von Schuld und Unschuld zu eröffnen, so hätte sie als eine für alle Zeiten berechnete sich anzukündigen gehabt, während sie statt dessen nur für die Dauer eines vorübergehenden außerordentlichen Zustandes, eines Zustandes des Krieges, gegeben wurde. Sie sollte nur als ein Mittel dienen, den Kriegszustand aufrecht zu halten. Dieses Zweckes wegen wurde für gewisse Vergehen der Civilpersonen die Gerichtsbarkeit suspendirt, d. h. diejenige Gerichtsbarkeit, denen nach den Gesetzen die Civilpersonen im Allgemeinen unterworfen sind und der sie auch für alle Zukunft unterworfen bleiben sollen, ohne daß eine Aenderung derselben in Absicht liegt, wurde zeitweise für einzelne Vergehen aufgehoben, weil dieselbe in den Kriegszustand nicht paßte. Wenn nun zugleich angeordnet wurde, daß, statt der suspendirten Gerichte, eine Kriegsbehörde, eine Behörde, die regelmäßig als Gericht für Civilpersonen nicht gelten kann, ausnahmsweise die Handlungen der letzteren untersuchen und wegen derselben Entziehung der Freiheit oder sonstige Rechtsnachtheile verhängen soll, so kann das wohl als eine Maßregel angesehen werden, um den Zweck des Kriegszustandes durchzuführen, um den Widerstand gegen ein politisches System zu brechen, welchem der Kriegszustand zum Siege verhelfen sollte, keineswegs aber als ein neues Proceßgesetz in seiner weitesten Bedeutung genommen, bestimmt, in streitigen Rechtsfällen besser die Wahrheit zu erforschen, Schuld und Unschuld besser zu ermitteln. Die vorübergehende Einführung eines Ausnahmegerichts, eines außerordentlichen Gerichtshofes, mag solches Kriegsgericht heißen, oder sonst einen Namen führen, kann nicht in Beziehung auf die natürliche Kraft der Rückwirkung einem neuen Proceßgesetze gleich geachtet werden. So ist es denn rechtlich unmöglich anzunehmen, daß die Verordnung vom 28. September 1850,

als ob sie ein Proceßgesetz wäre, auf die vor deren Verkündigung vorgekommenen Fälle hätte bezogen werden sollen. Dieser Sinn kann nach der eigenthümlichen Beschaffenheit des Inhaltes, nicht in jener Verordnung gefunden werden; es muß daraus die Absicht des Gesetzgebers entnommen werden, daß sie lediglich auf diejenigen Fälle habe bezogen werden sollen, welche von ihrer Verkündigung an sich würden zutragen werden. — Das nämliche Resultat ergiebt sich aus den gebrauchten Worten, wie aus den vorhergegangenen Ereignissen.

Die Verordnung vom 4. Sept. 1850 verfügt eine Steuererhebung; es wird derselben, unter Berufung auf Gesetz und Verfassung, der Gehorsam verweigert, und die Erhebung der Steuern macht sich unmöglich. Nun verhängt die Verordnung vom 7. Sept. 1850 den Kriegszustand; um für die Durchführung der Steuererhebung einen Boden zu gewinnen, werden gewisse gesetzliche Zustände außer Wirksamkeit gebracht; jetzt erklären die ordentlichen Civil- und Militärgerichte die Verordnungen vom 4. und 7. Sept. 1850 für unverbindlich; das führt zur Verordnung vom 28. Sept. 1850, welche die Wirksamkeit der gewöhnlichen Gerichte aufhebt, um Feld für die Verordnungen vom 4. und 7. Sept. zu erlangen. Das ist der Standpunct, aus welchem die Verordnung vom 28. September 1850 beurtheilt werden muß. Gehorsam in Befolgung der Verordnungen vom 4. und 7. Sept. 1850 sollte sie erzwingen und kriegsgerichtliche Behandlung sollte als Mittel dazu dienen; sie sollte nicht als Sühne des verletzten Rechts durch Strafen wirken; Strafe sollte nur als das Zwangsmittel, sich Gehorsam zu verschaffen, von einem außerordentlichen Kriegsgerichte verhängt werden. Dieser Zwang konnte denkbarer Weise nur gegen diejenigen angewendet werden, welche den Gehorsam verweigern wollten, nicht gegen diejenigen, die in der Vergangenheit den Gehorsam verweigert hatten. Insoweit dies geschehen war, konnte der Gehorsam nicht mehr durch eine, im außerordentlichen Wege herbeigeführte, Bestrafung erzwungen werden. Die Richtung, welche die Verordnung vom 28. Sept. 1850 zu nehmen sich vorgesteckt hatte, konnte, nach den vorausgegangenen Ereignissen und den begleitenden Umständen, nicht auf die Vergangenheit wirken, sie konnte nur auf die Versuche berechnet sein, ferneren Gehorsam zu versagen.

Es war der Plan der Verordnung vom 28. Sept. 1850, „weitere Vorsorge zu treffen, daß jedem Fortschritte zum Umsturze aller staatlichen Ordnung eine unübersteigbare Gränze gesetzt werde." Sie bezog sich also nicht auf das, was etwa zum Umsturze der Ordnung geschehen war; dies dem ordentlichen Laufe der Gerechtigkeitspflege überlassend, wollte sie nur

einem Fortschreiten auf jenem Wege vorbeugen, wollte sie vorsorgliche Maßregeln zur Verhütung eines Umsturzes der Ordnung treffen. Das sind Ausdrücke, die sich nicht auf vergangene Dinge beziehen lassen, solche Ausdrücke schlagen nur in die Zukunft ein.

Die Verordnung vom 28. September 1850 nahm es sich vor, „alle Unternehmungen, die gegen die völlige Wirksamkeit der Anordnungen in der Verordnung vom 7. Sept. 1850 gerichtet worden, zur gebührenden Bestrafung zu bringen;" das aber deutet genügend an, daß dieser gebührenden, d. h. der kriegsgerichtlich zu erkennenden, Bestrafung diejenigen Unternehmungen entzogen bleiben sollten, welche bereits vorher gegen die Verordnung vom 7. Sept. 1850 gerichtet worden waren.

Die landesherrliche Verkündigung, mit welcher die Verordnung vom 28. September 1850 erlassen wurde, setzte den Zweck der letzteren darin, „den einreißenden, durch die pflichtvergessene Ständeversammlung begonnenen Verwirrungen entgegen zu treten." Man kann aber entgegentreten nur Ereignissen, welche bevorstehen, man kann nicht vollendeten Ereignissen entgegentreten. Die Verordnung hatte weniger die bereits begonnen gewesenen Verwirrungen im Auge, als die einreißenden, also diejenigen, welche sich zu erzeugen im Begriffe waren, keinenfalls diejenigen einzelnen Handlungen der Vergangenheit, welche in ihrer Fortsetzung erst zu einer Verwirrung, einem Umsturze aller staatlichen Ordnung geführt haben würden.

Es liegt in den gewählten Worten hinlängliches Zeugniß dafür, daß die Verordnung vom 28. Sept. 1850 die vor deren Verkündigung vorgefallenen Handlungen nicht treffen wollte.

Der Widerstand, der sich gegen die Verordnungeu vom 4. und 7. Sept. 1850 erhoben hatte, war durch die ordentlichen Gerichte als gesetzlich begründeter angesehen, indem sie vielmehr deren Vollstreckung als ein verbrecherisches oder als ein rechtswidriges Unternehmen behandelten. Dem wollte die Verordnung vom 28. Sept. 1850 abhelfen; sie wollte deshalb wohl die richterliche Cognition aufheben und die Erkenntnisse, welche die Befolgung der Verordnungen vom 4 und 7. Sept. 1850 für rechtswidrig oder strafbar erklärten, cassiren, in solcher Weise also wohl vernichten, was in der Vergangenheit positiv bezweckt hatte, die „ergriffenen Maßregeln durch Entscheidungen oder Beschlüsse außer Anwendung zu bringen," aber sie konnte und wollte nicht dasjenige zum Verbrechen machen, was in der Vergangenheit unter dem Schutze der vom Staate eingesetzten ordentlichen Gerichtsbarkeit für gesetzlich begründet erklärt war; sie konnte nur in der

Zukunft solchen Unternehmungen den Grund der Rechtmäßigkeit entziehen wollen.

Zwar hat die Verordnung vom 28. Sept. 1850 nicht neue Begriffe eines Verbrechens schaffen wollen; aber aus ihr hat man behauptet — kann zuerst die Erkenntniß geschöpft werden, daß sich an eine gewisse Handlung der rechtswidrige Erfolg knüpfe, ohne welchem dieselbe nicht unter ein Strafgesetz zu fallen vermag. Eine Handlung, die an sich alle Merkmale des Verbrechens an sich tragen würde, kann doch nicht als ein solches bestraft werden, wenn ihr ein Rechtsgrund zur Seite steht. Da eine Handlung, welche durch einen Rechtsgrund bestimmt wird, selbst rechtmäßig ist, so ist der Mangel eines solchen Rechtsgrundes nothwendig vorauszusetzen, so fern die Handlung als Verbrechen beurtheilt werden soll (Feuerbach §. 32). Wenn auch der Widerstand, der sich gegen die Verordnungen vom 4. und 7. September 1850 erhob, die Merkmale eines Vergehens äußerlich an sich getragen haben sollte, so hätte derselbe sich doch nicht zur strafrechtlichen Behandlung geeignet, falls er auf einem Rechtsgrunde beruhte, rechtlich begründet war. So aber verhielt es sich wirklich nach den Erkenntnissen der ordentlichen Gerichte, durch diese war jener Widerstand geheiligt; es war derselbe thatsächlich keiner Bestrafung ausgesetzt. Das wollte die Verordnung vom 28. September 1850 ändern, sie wollte diesen Widerstand erst strafbar machen, indem sie das rechtliche Hinderniß, welches ihrer Strafbarkeit entgegenstand, nämlich die ordentliche Gerichtsbarkeit, aus dem Wege räumte. Weil „von den Gerichten des Landes es unternommen ist, gegen die durch die Verordnung vom 7. Septbr. 1850 getroffenen Einrichtungen unmittelbar einzuschreiten," bezweckte die Verordnung vom 28. Septbr. 1850, „diesen Uebergriffen abhülfliche Maßregeln entgegenzusetzen." Sie wollte die Beurtheilung der, den Widerstand bildenden, Handlungen „den Gerichten des Landes" entziehn; sie wollte dem Uebergriffe dieser Gerichte, der sich kund gab, indem er den Widerstand für rechtsbegründet ansah, abhelfen durch eine Maßregel, welche dazu bestimmt sein sollte, dasjenige als etwas Strafbares zu behandeln, was bisher als straflos von den competenten Gerichten anerkannt war. Die Verordnung hatte deshalb keineswegs eine formelle Competenzregulirung zum Ziele; sie hatte vielmehr einen materiellen Zweck, den Zweck nämlich, zur strafrechtlichen Behandlung zu eignen, was bisher derselben nicht unterworfen war. Ist es so, so kann es nicht in der Absicht gelegen haben, einer Verordnung von solchem Inhalte Anwendung auf die vor deren Verkündigung vorgefallenen Handlungen zu verleihen; eine derartige Absicht ist eine rechtliche Unmöglichkeit.

einem Fortschreiten auf jenem Wege vorbeugen, wollte sie vorsorgliche Maßregeln zur Verhütung eines Umsturzes der Ordnung treffen. Das sind Ausdrücke, die sich nicht auf vergangene Dinge beziehen lassen, solche Ausdrücke schlagen nur in die Zukunft ein.

Die Verordnung vom 28. September 1850 nahm es sich vor, „alle Unternehmungen, die gegen die völlige Wirksamkeit der Anordnungen in der Verordnung vom 7. Sept. 1850 gerichtet worden, zur gebührenden Bestrafung zu bringen;" das aber deutet genügend an, daß dieser gebührenden, d. h. der kriegsgerichtlich zu erkennenden, Bestrafung diejenigen Unternehmungen entzogen bleiben sollten, welche bereits vorher gegen die Verordnung vom 7. Sept. 1850 gerichtet worden waren.

Die landesherrliche Verkündigung, mit welcher die Verordnung vom 28. September 1850 erlassen wurde, setzte den Zweck der letzteren darin, „den einreißenden, durch die pflichtvergessene Ständeversammlung begonnenen Verwirrungen entgegen zu treten." Man kann aber entgegentreten nur Ereignissen, welche bevorstehen, man kann nicht vollendeten Ereignissen entgegentreten. Die Verordnung hatte weniger die bereits begonnen gewesenen Verwirrungen im Auge, als die einreißenden, also diejenigen, welche sich zu erzeugen im Begriffe waren, keinenfalls diejenigen einzelnen Handlungen der Vergangenheit, welche in ihrer Fortsetzung erst zu einer Verwirrung, einem Umsturze aller staatlichen Ordnung geführt haben würden.

Es liegt in den gewählten Worten hinlängliches Zeugniß dafür, daß die Verordnung vom 28. Sept. 1850 die vor deren Verkündigung vorgefallenen Handlungen nicht treffen wollte.

Der Widerstand, der sich gegen die Verordnungeu vom 4. und 7. Sept. 1850 erhoben hatte, war durch die ordentlichen Gerichte als gesetzlich begründeter angesehen, indem sie vielmehr deren Vollstreckung als ein verbrecherisches oder als ein rechtswidriges Unternehmen behandelten. Dem wollte die Verordnung vom 28. Sept. 1850 abhelfen; sie wollte deshalb wohl die richterliche Cognition aufheben und die Erkenntnisse, welche die Befolgung der Verordnungen vom 4 und 7. Sept. 1850 für rechtswidrig oder strafbar erklärten, cassiren, in solcher Weise also wohl vernichten, was in der Vergangenheit positiv bezweckt hatte, die „ergriffenen Maßregeln durch Entscheidungen oder Beschlüsse außer Anwendung zu bringen," aber sie konnte und wollte nicht dasjenige zum Verbrechen machen, was in der Vergangenheit unter dem Schutze der vom Staate eingesetzten ordentlichen Gerichtsbarkeit für gesetzlich begründet erklärt war; sie konnte nur in der

Zukunft solchen Unternehmungen den Grund der Rechtmäßigkeit entziehen wollen.

Zwar hat die Verordnung vom 28. Sept. 1850 nicht neue Begriffe eines Verbrechens schaffen wollen; aber aus ihr hat man behauptet — kann zuerst die Erkenntniß geschöpft werden, daß sich an eine gewisse Handlung der rechtswidrige Erfolg knüpfe, ohne welchem dieselbe nicht unter ein Strafgesetz zu fallen vermag. Eine Handlung, die an sich alle Merkmale des Verbrechens an sich tragen würde, kann doch nicht als ein solches bestraft werden, wenn ihr ein Rechtsgrund zur Seite steht. Da eine Handlung, welche durch einen Rechtsgrund bestimmt wird, selbst rechtmäßig ist, so ist der Mangel eines solchen Rechtsgrundes nothwendig vorauszusetzen, so fern die Handlung als Verbrechen beurtheilt werden soll (Feuerbach §. 32). Wenn auch der Widerstand, der sich gegen die Verordnungen vom 4. und 7. September 1850 erhob, die Merkmale eines Vergehens äußerlich an sich getragen haben sollte, so hätte derselbe sich doch nicht zur strafrechtlichen Behandlung geeignet, falls er auf einem Rechtsgrunde beruhte, rechtlich begründet war. So aber verhielt es sich wirklich nach den Erkenntnissen der ordentlichen Gerichte, durch diese war jener Widerstand geheiligt; es war derselbe thatsächlich keiner Bestrafung ausgesetzt. Das wollte die Verordnung vom 28. September 1850 ändern, sie wollte diesen Widerstand erst strafbar machen, indem sie das rechtliche Hinderniß, welches ihrer Strafbarkeit entgegenstand, nämlich die ordentliche Gerichtsbarkeit, aus dem Wege räumte. Weil „von den Gerichten des Landes es unternommen ist, gegen die durch die Verordnung vom 7. Septbr. 1850 getroffenen Einrichtungen unmittelbar einzuschreiten," bezweckte die Verordnung vom 28. Septbr. 1850, „diesen Uebergriffen abhülfliche Maßregeln entgegenzusetzen." Sie wollte die Beurtheilung der, den Widerstand bildenden, Handlungen „den Gerichten des Landes" entziehn; sie wollte dem Uebergriffe dieser Gerichte, der sich kund gab, indem er den Widerstand für rechtsbegründet ansah, abhelfen durch eine Maßregel, welche dazu bestimmt sein sollte, dasjenige als etwas Strafbares zu behandeln, was bisher als straflos von den competenten Gerichten anerkannt war. Die Verordnung hatte deshalb keineswegs eine formelle Competenzregulirung zum Ziele; sie hatte vielmehr einen materiellen Zweck, den Zweck nämlich, zur strafrechtlichen Behandlung zu eignen, was bisher derselben nicht unterworfen war. Ist es so, so kann es nicht in der Absicht gelegen haben, einer Verordnung von solchem Inhalte Anwendung auf die vor deren Verkündigung vorgefallenen Handlungen zu verleihen; eine derartige Absicht ist eine rechtliche Unmöglichkeit.

Diese Unmöglichkeit ergiebt sich noch weiter aus den in der Verordnung vom 28. September 1850 enthaltenen Strafandrohungen.

Dieselbe droht nämlich einen Theil derjenigen Handlungen, welche sie kriegsgerichtlicher Untersuchung unterwirft, nach den Kriegsgesetzen zu ahnden. Sie stellt diese Art der Bestrafung einer Bestrafung nach den Civilstrafgesetzen und dem geltenden allgemeinen Rechte gegenüber. Aus solchem Gegensatze ergiebt sich, daß die Ahndung nach den kriegsrechtlichen Strafbestimmungen eine außerordentliche Art der Bestrafung ist. Es ist dieselbe demnach nicht blos eine neu eingeführte Strafgattung, sie ist auch eine außerordentliche, vom regelmäßig geltenden gemeinen Rechte abweichende, ja man kann es wohl nicht anders annehmen, eine härtere, als in den Civilstrafgesetzen sonst gedrohte, nach denen eine Bestrafung wohl nie so streng ausfallen wird, als eine Ahndung nach den Kriegsgesetzen.

Es sollen sodann an öffentlichen Dienern wie Aufruhr alle in der Verordnung vom 28. Septbr. 1850 genannten Vergehn bestraft werden, obwohl diese sämmtlich nach den Civilstrafgesetzen und dem gemeinem Rechte mit einer geringeren Strafe bedroht sind, als auf das schwerere Vergehn des Aufruhrs gesetzt ist. Oeffentliche Diener sollen demnach in jedem Falle durch die Kriegsgerichte härter, als es bisher gesetzlich vorgeschrieben war, in Betreff sämmtlicher Vergehn bestraft werden, die in der Verordnung vom 28. Sept. 1850 genannt sind. Demnach können die Kriegsgerichte gegen öffentliche Diener niemals eine geringere Strafe, als die des Aufruhrs erkennen; sie müssen also in jedem Falle gegen dieselben eine härtere Strafe verhängen, als für deren Handlungen bisher gedroht war; sie müssen ebenso stets mit strengerer Strafe, als bisher gedroht war, gegen Jedermann hinsichtlich einer gewissen Gattung von Vergehn vorschreiten, nämlich wegen der Verhinderung von Bekanntmachungen und der Abnahme oder Zerstörung deshalbiger Placate. Eine solche, den bisherigen Gesetzen gegenüber Statt findende Straffsteigerung läßt sich wohl auf zukünftige Handlungen anwenden, niemals aber auf vergangene. (Weber über die Rückanwendung positiver Gesetze S. 125). Die Handlungen der öffentlichen Diener, welche vor dem 28 Sept. 1850 unternommen wurden, nicht wie Aufruhr, sondern geringer zu bestrafen, die Abnahme von Placaten und die Verhinderung von Bekanntmachungen, wenn sie vor dem 28. Septbr. 1850 erfolgte, nicht nach den Kriegsgesetzen, sondern nach den Civilstrafgesetzen zu ahnden, ist das

Kriegsgericht durch die Verordnung vom 28. Septbr. 1850 nicht ermächtigt worden. Es fehlt also für das Kriegsgericht hinsichtlich der gedachten, vor dem 28. Septbr. 1850 unternommenen Handlungen jegliches Strafmaß; das in der erwähnten Verordnung angedrohte deshalb, weil jene Handlungen nicht unter der Herrschaft dieser Strafdrohung sich ereignet haben, das in den Civilstrafgesetzen gedrohte Strafmaß deshalb, weil dem Kriegsgerichte zum Theil untersagt ist, überhaupt nach diesen Gesetzen zu erkennen, zum Theil befohlen ist, eine andere, als die darin gedrohte Strafe zu verhängen. Darin liegt ein abermaliger Beweis, daß die Verordnung vom 28. September 1850 auf die vor deren Verkündigung vorgekommenen Handlungen nicht abgezweckt habe. Die Absicht, diese nicht zu berühren, tritt um so lebhafter hervor, wenn man erwägt, daß in der Verordnung vom 28. Sept. 1850, bei deren Abfassung nicht verkannt werden konnte, daß sie als ein Ausnahmsgesetz der einschränkendsten Auslegung unterworfen werden würde, zuverlässig die Anwendbarkeit auf frühere Vorgänge mit deutlichen Worten ausgedrückt worden wäre, falls man diese Abnormität wirklich bezweckt hätte.

In soweit nun die Verordnung vom 29. April 1851 erklärt, daß die Verordnung vom 28. Sept. 1850 dennoch auf die vor deren Verkündigung begangenen Handlungen bezogen werden solle, ist sie kein, den Sinn der letzteren erläuterndes, Gesetz, sondern kann nur, obwohl sie den Namen eines solchen angenommen hat, für eine neue Anordnung gehalten worden; es läßt sich ihr in Wahrheit die Eigenschaft eines erläuternden Gesetzes nicht beilegen, und die Kraft eines solchen kann ihr der Richter nicht einräumen; denn sie legt keineswegs einen in der Verordnung vom 28. Septbr. 1850 schon, wenn auch versteckt liegenden Sinn offen vor Augen, sondern verkündigt das gerade Gegentheil von deren wahren Inhalte.

Es ist eben so rechtlich unmöglich in der Verordnung vom 28. Sept. 1850 den Sinn zu finden, daß bei dem danach eintretenden Verfahren die durch das Gesetz vom 31. Okt. 1848 vorgeschriebene Form ausgeschlossen sein solle *).

Jene Verordnung bestimmt, daß die darin genannten Vergehn von den Kriegsgerichten untersucht werden sollen, allein sie schweigt gänzlich von dem processualischen Verfahren, welches bei diesem Kriegsgerichte Statt haben solle. Es ist rechtlich unmöglich anzunehmen, daß dieselben von jeder, in den Gesetzen gebotenen, Proceßregel entbunden sein sollen. Es widerstreitet das

*) Es ist die nachfolgende, zum Theil an einen andern Ort gehörige und für bestimmte andere Anträge berechnete Erörterung um des innern Zusammenhanges willen hier mit aufgenommen worden.

dem Begriff einer Untersuchung, die doch nur nach den gesetzlichen Regeln des Processes sich bewirken läßt. Da nun nicht einzelne der gewöhnlich bei den Kriegsgerichten zu beobachtenden Proceßregeln durch die Verordnung vom 28. Sept. 1850 beseitigt sind, so bleibt nichts Anderes übrig, als daß auch bei der Untersuchung der hierin erwähnten Vergehn das regelmäßig für die Kriegsgerichte in den Gesetzen vorgeschriebene Verfahren habe beibehalten werden sollen. Dazu gehört die in dem Gesetze vom 31. Octbr. 1848 vorgeschriebene Form der Oeffentlichkeit. Es ist durchaus unbegründet, daß diese Form nur für die Stand- und Kriegsgerichte über Militärpersonen vorgeschrieben sei; denn das Gesetz vom 31. Oct. 1848 ist ausdrücklich auf die Aburtheilung militärgerichtlicher Straffälle, ohne irgend eine Unterscheidung in der Person des Angeklagten, ausgedehnt. Allerdings bezieht sich das Gesetz vom 31. Oct. 1848 nur auf das Verfahren vor den Stand- und Kriegsgerichten; daß aber zu diesen das in der Verordnung vom 7. und 28. Sept. 1850 genannte Kriegsgericht ebenfalls gehört, ergiebt sich daraus, daß dasselbe, zufolge der Verordnung vom 30. September 1850, nach Anleitung der Militärstrafgerichtsordnung vom 21. März 1829 §. 47 litt. g. gebildet werden soll, wo eben nur von derjenigen Gattung der Gerichte die Rede ist, deren Verfahren im Gesetz vom 31. Oct. 1848 geregelt wurde.

Es ist eben so unbegründet, daß die hierin vorgeschriebene Oeffentlichkeit mit dem Zwecke der Verordnung vom 28. Septbr. 1850 unvereinbar sei; denn mag auch dieser Zweck in der Erzwingung einer Unterwerfung unter die Verordnung vom 4. und 7. Sept. 1850 zu suchen sein, so kann das doch ebensowohl offen als verborgen bewirkt werden. So wenig, wie die Oeffentlichkeit mit dem Kriegszustande überhaupt unvereinbar erachtet worden ist; so wenig wie dieselbe unvereinbar mit den Zwecken der Verordnung vom 7. Sept. 1850 bei Untersuchung der daselbst im §. 7 erwähnten Vergehn erklärt worden ist; so wenig wie dieselbe als unvereinbar mit der Vollziehung der Verordnung vom 28. Sept. 1850 ausgegeben wird, wenn wegen der in dieser genannten Vergehn eine Militärperson vor Gericht steht; eben so wenig kann sie, so fern der Angeklagte eine Civilperson ist, mit deren Zwecken unvereinbar sein. Solche Unvereinbarlichkeit kann nicht als Gegenbeweis für die Absicht gedeutet werden, daß die Verordnung vom 28. Septbr. 1850 bei der Untersuchung der darin genannten Vergehn, wenn sie von Civilpersonen begangen sind, das Gesetz vom 31. Oct. 1848 habe ausgeschlossen sein sollen.

In so weit die Verordnung vom 29. April 1851 dies dessenungeachtet erklärt, kann sie, weil solche Erklärung das Ge-

gentheil des wahren Inhaltes bildet, wenigstens nicht mit dem wahren Inhalte übereinstimmt, nicht als ein die Verordnung vom 28. Septbr. 1850 erläuterndes Gesetz angesehen werden.

Das Ergebniß ist demnach: es mangelt der Verordnung vom 29. April 1851 die Form eines Gesetzes; es fehlt ihr auch die Form eines „provisorisch geltenden" Gesetzes; es fehlt derselben jegliche Richtung auf die Zukunft, dieses nothwendige Requisit eines Gesetzes; es entbehrt dieselbe eben so des Characters der Allgemeinheit, indem sie sich nur auf einzelne, in der Vergangenheit vollendet liegende, Thatsachen bezieht; sie ist daher weder nach Form, noch nach Inhalt ein Gesetz; ihr Inhalt ist mit dem wahren Inhalte der Verordnung vom 28. September 1850 nicht übereinstimmend, sie enthält vielmehr eine Aenderung der letzteren; sie ist also kein erläuterndes Gesetz; sie kann folglich vom Richter nur als neue, blos für die Zukunft wirkende Anordnung zur Anwendung gebracht werden; sie verliert deshalb ihren Gegenstand, in so weit sie sich auf die Aburtheilung der vor dem 28. September 1850 unternommenen Handlungen bezieht; ihre Wirksamkeit beschränkt sich auf die Abschaffung des öffentlichen Verfahrens für die Zukunft.

Mag sie aber als ein erläuterndes Gesetz betrachtet werden, so kann sie doch auf Fälle nicht bezogen werden, die, wenn auch noch kein Erkenntniß erfolgt ist, doch schon rechtshängig geworden sind, wenn man, worauf schon Nov. 48 hinweist, die Ansicht der neueren Rechtsgelehrten theilt, daß alle legale Auslegung gar keine Auslegung, sondern immer ein neuer Akt der gesetzgebenden Gewalt, ein neues Gesetz ist. „Es ist dieses „praktisch sehr wichtig, da die Regel gilt, daß neue Gesetze mithin auch authentische Auslegungen nicht rückwärts, sondern „nur auf zukünftige Fälle angewendet werden dürfen. Es „ist hierdurch ein schändliches Mittel feiger und schlechter Regierungen gegen wohlerworbene Rechte der Bürger zerstört. Manche „Regierungen wagen es nämlich nicht, durch offenbare Cabinetsjustiz gesetzwidrige richterliche Entscheidungen zu veranlassen, „oder zu geben. Unter dem Scheine authentischer Auslegung aber „verändern sie die bestehenden Gesetze und unkundige oder feige Richter wenden dieselben nun auf frühere und anhängige Fälle an, „wenn sie nicht wissen, oder es ignoriren wollen, daß authentische Auslegungen neue Gesetze sind." (Staatslexicon Thl. 1, „p. 783, 884.)

Hiernach wird sich die Verordnung vom 29. April 1851 gar nicht auf diejenigen Thatsachen anwenden lassen, welche, schon ehe dieselbe verkündigt war, zur gerichtlichen Untersuchung

gediehen sind. In diesen Untersuchungen muß auch jetzt noch öffentliches Verfahren eintreten; die in diese Untersuchungen verflochtenen Thatsachen müssen auch jetzt noch von der kriegsgerichtlichen Aburtheilung ausgeschlossen werden, so fern sie vor Verkündigung der Verordnung vom 28. September 1850 begangen wurden.

Hieran knüpfen wir eine Hinweisung auf das öfters angeführte Urtheil des kurfürstlichen General-Auditorats, nach welchem die Verordnungen vom 7. und 28. September ihrem inneren Zusammenhange nach

„und in Ermangelung jeder Andeutung eines zwischen den Bestimmungen der einen oder der anderen Art in der praktischen Anwendung zu machenden Unterschiedes selbst außer Zweifel setzen, daß die, bei schärfenden Abänderungen des materiellen Strafrechts schon nach allgemeinen Grundsätzen schlechthin ausgeschlossene Rückwirkung auf frühere Fälle auch rücksichtlich der eingetretenen Aenderung der strafgerichtlichen Competenz ausgeschlossen sein sollte."

Wir schließen diese ausführlichere Erörterung endlich, indem wir die Entscheidung der Frage, inwieweit jener neue Erlaß auf solche Fälle mindestens eine Anwendung nicht erleiden könne, die in dem Zeitraume vor dessen eigenem Erscheinen liegen und bezüglich derer zur Zeit des Erlasses der Verordnung das Untersuchungsverfahren fast zum Schlusse gediehen ist, dem einfach menschlichen Rechtsgefühle, der richterlichen Unbefangenheit anheimstellen.

7. Ein nicht zu übersehender Punkt ist weiter der folgende:

Wie wir oben am Schlusse des historischen Theils hervorgehoben haben, würde es die Prüfung des kurfürstlichen Kriegsgerichts in dieser Sache, im Falle seiner Competenz, mit nichts Geringerem zu thun haben, als einerseits mit der „verfassungsmäßigen" Stellung des Ausschusses, andrerseits aber mit der Frage, ob die Staatsregierung verfassungsgemäß nach Form und Inhalt ihrer Erlasse gehandelt habe und mit den weiter damit zusammenhängenden Voraussetzungen der Anklage, insbesondere der Frage, was Rechtens für den Ausschuß sei, wenn die Regierung verfassungswidrige Anordnungen treffe und ob dieser Fall hier vorliege — vergl. auch Göttinger Gutachten S. 129, 166 ꝛc. —

Es stände also die Cognition über die Verfassungsmäßigkeit und Anwendbarkeit der Verordnungen vom 4. 7. 28. September v. J. und ff. im Vordergrunde der Untersuchung, im Vordergrunde der Pflichten des untersuchenden Gerichts. Ein Gericht aber, welchem diese Cognition nach §. 1 der Verordnung vom 28. September v. J. nicht zustehen sollte, würde nach derselben auch für unzuständig in dieser Sache gehalten werden müssen.

8. Die Vergehen des permanenten Ausschusses, wenn man überhaupt von solchen reden könnte, wären insgesammt nur, „durch die Presse begangen.“ Auf Preßvergehen aber (vergl. unten den zweiten Theil der Rechts-Ausführung sub. VI.) finden die Verordnungen vom 7. 28. 30. September v. J. keine Anwendung; mithin ist auch das kurfürstliche Kriegsgericht dafür nicht zuständig.

9. Weiter endlich nehmen wir Bezug auf manche in die Competenzfrage fallenden Specialitäten, welche unten im zweiten Abschnitte (z. B. unter VII. bei den einzelnen Vorhalten) zur Sprache kommen werden, insofern den Angeklagten Verbrechen vorgehalten werden, welche mittelst rechtlicher Anschauungsweise unter die in den Verordnungen erwähnten nicht zu bringen sind. — In dieser Beziehung muß auch die Anwendbarkeit des Grundsatzes der Connexität wegen inneren Zusammenhanges mit anderen Anklagen, wenn ein solcher auch wirklich gefunden werden sollte, *) doch in Abrede gestellt werden, weil derselbe in dieser Ausdehnung überhaupt nicht zugestanden und höchstens auf eine formelle Verbindung des Verfahrens behufs der **Untersuchung** nicht aber behufs der **Aburtheilung** bezogen werden kann, zumal wenn in abstracto schon das Vergehen seiner Gattung nach anderen Gerichten zugewiesen worden ist.

cf. §. 19 ff. des Straf-Prozeß-Gesetzes vom 31. October 1848.

Bauer, Criminal-Prozeß §. 67.

Bei außerordentlichen Gerichten findet letztere Bestimmung unbeschränkt statt. — Vgl. die Entscheidungsgründe zum Erkenntniß des kurfürstlichen General-Auditorats in der Untersuchungssache gegen Bürgermeister Henkel und Hornstein wegen Aufruhrs.

Es ist bei früheren Gelegenheiten schon auf die Bedenklichkeit eines, mit unwiederbringlichen Nachtheilen für den Angeschuldigten verknüpften Erkenntnisses in Angelegenheiten hingewiesen worden, deren rechtliche Entscheidung selbst unter den deutschen Mächten und in der von ihren Commissaren bei dem Einzuge der fremden Truppen erlassenen Ankündigung ausdrücklich vorbehalten worden ist. Die Wiederholung dieses Satzes scheint hier vorzugsweise am Orte, wo es sich nicht um die der Staatsregierung Untergebenen, sondern um ein ihr gegenüberstehendes, selbstständig berechtigtes, staatliches

*) Es braucht kaum erwähnt zu werden, daß die von dem Dr. Gräfe herausgegebene Schrift: „Der Verfassungskampf ꝛc.“ und der von dem O. G. Anwalt Henkel veröffentlichte „offene Brief“ mit der Thätigkeit des perm. landst. Ausschusses in einem solchen Zusammenhange nicht stehen.

Element handelt, dessen Differenzen mit der Staatsregierung dem Austrage entgegensehen, dessen Befugnissen aber der Staatsregierung gegenüber durch diese selbst oder die ihr untergeordneten Behörden auf den Grund einseitiger Erlasse der ersteren in keiner Weise präjudizirt werden kann. Nichts Anderes aber, als diese staatsrechtlichen Fragen, deren Entscheidung vorbehalten ist, würden vor dem kurfürstlichen Kriegsgerichte zur Entscheidung kommen müssen, wenn es sich für competent erklären sollte.

Eine schwere Verantwortlichkeit, unübersehbare Folgen würden an diese Entscheidung sich knüpfen! Und muß nicht, fragen wir, nachdem sich faktisch das eine der beiden differirenden Elemente in der Herrschaft der von ihm beanspruchten Befugnisse erhalten und über die gegentheiligen widerstreitenden erhoben hat, dieser Sieg genügen? Bedarf es der weiteren Verfolgung desselben? Kaum dürfte es irgend Jemanden zweifelhaft sein, daß eine Bestrafung der berechtigten Vorkämpfer des unterliegenden Elements weit über die Bedeutung solcher als provisorisch anerkannter Zustände hinausgehe, zumal da, wo die Bestrafung an und für sich durch einen Nothstand des Staates nicht geboten ist und dem Rechtsgefühle doppelt und dreifach widerstreitet.

Zweiter Abschnitt.

Nur eventuell wenden wir uns zu der Anklage selbst, zu den erhobenen Anschuldigungen, sowie zu der Frage: ob ein strafbares Vergehen und welches aus der Untersuchung sich ergebe? Es wird diese Erörterung zugleich unsere Ausführungen im ersten Abschnitte unterstützen, indem sie zeigt, wohin die Consequenzen einer gegentheiligen Ansicht führen.

I.

Wir wiederholen hier zunächst unsere Vertheidigung im ersten Abschnitte unter B. 2., worin wir dargethan, daß die Handlungen des permanenten Ausschusses, beziehungsweise seiner Mitglieder, als solcher, — weil dieselben auf ständischem Gebiete so, wie die Stände selbst, unverantwortlich und über ihre Meinungs-Aeußerungen (den Fall beleidigter Privatehre ausgenommen) eine Rechenschaft nicht schuldig sind, — zum Strafverfahren sich in keiner Weise eignen, weder vor ordentlichen, noch vor außerordentlichen Gerichten, und daß hierin die Verordnungen vom September v. J. einen Unterschied nicht machen.

Es liegt kein Grund zu einer Untersuchung und keine Befugniß, dieselbe einzuleiten, vor; denn in den incriminirten Beschlüssen und Erlassen wurden die Angeklagten nach Veranlassung, Form, Inhalt und Absicht dieser Beschlüsse und Erlasse nur vermöge ihres Berufes und zugleich in Beziehung lediglich auf ihren Beruf thätig. Es kann ein Strafgesetz nicht existiren, welches durch jene Handlungen hätte übertreten werden können; es fehlt jede rechtlich mögliche Voraussetzung, daß eine strafbare Handlung begangen sein könne.

Vergl. die Gutachten in den Antworten zu allen Fragen, s. dabei:

Göttinger Gutachten, S. 155 ff., 170, 172;

Heidelberger Gutachten, S. 72, 75 ff., 78 ff. u. s. w., und

das Erkenntniß des General-Auditorats vom 13. März d. J. in dieser Sache. (s. oben S. 28.)

II.

Wenn man es für nöthig erachten sollte, die unverantwortliche Qualität der Mitglieder des permanenten Ausschusses auf ein Gebiet zurückzudrängen, welches nach bestimmten, objectiv zu bemessenden Grenzen äußerlich genau erkennbar und klar abgegrenzt bliebe, dann können diese Grenzen doch keine anderen sein, als die durch Verfassung und Gesetz für den Beruf und die Thätigkeit des permanenten Ausschusses angeordneten, innerhalb deren der permanente Ausschuß als Führer ständischer Geschäfte und Stimmen erscheint.

Daß die incriminirten Handlungen von dem permanenten Ausschusse als solchem in Ausführung seines Berufs und überall mit Hinweisung auf denselben ausgegangen sind, ergiebt sich, wie vorhin bemerkt, aus Inhalt und Form derselben von selbst. Es soll nun weiter gezeigt werden, daß er das durch positive gesetzliche Normen abgegrenzte Gebiet seiner Thätigkeit nirgends überschritten, daß er ein für ihn absolut unzuständiges Gebiet nirgends betreten hat, daß die Voraussetzung des kurfürstl. Ministeriums und der Untersuchungsbehörde (s. die Vorhalte),

als ob die incriminirten Handlungen des permanenten Ausschusses nach Form und Inhalt gesetz- und verfassungswidrig seien,

gänzlich ungegründet ist. — Hierbei wird es erforderlich, auf die staatsrechtliche Bedeutung eines permanenten Ausschusses überhaupt und auf seine verfassungsmäßige Stellung im kurhessischen Staate insbesondere zurückzugehen, wie es in

der Abhandlung, Anlage A.

geschehen ist. Die Resultate dieser Erörterung, soweit sie für unse-

ren Zweck von Erheblichkeit sind, wiederholen wir kürzlich, mit Bezugnahme auf S. 34 ff. der Anlage A., in Folgendem:

Sowohl aus der Idee einer Continuirung der Volksvertretung durch das interimistische Organ desselben, den permanenten Ausschuß, als aus der in Kurhessen insbesondere historisch entwickelten und verfassungsgemäß gegebenen Gestaltung dieses Organs, aus der landständischen Qualität, aus der selbstständigen Berufsstellung desselben, insbesondere aber aus der Verfassung, der Geschäftsordnung für die Ständeversammlung und der Instruction des Ausschusses, aus der landständischen Praxis und aus den Präjudizien inländischer Gerichtshöfe ist gefolgert und bewiesen worden, daß der permanente Ausschuß die Befugniß habe:

1) nicht blos mit den Ministerien, sondern auch mit anderen Staatsbehörden, mit einzelnen Privaten und mit dem ganzen Publikum in directe Communication zu treten, wobei ihm die Form der Communication überlassen bleibt;

vergl. Satz 12, 13 der Resultate. S. 36, 37 der Anlage A.,

wobei bemerkt wird, daß 3 Auszüge aus den Ausschuß-Verhandlungen allein aus den Jahren 1835/36 vorliegen, welche die Anklage wider den Minister Hassenpflug und Incidentpunkte aus den Verhandlungen über den Zollanschluß an Baden betreffen, und welche behufs der Veröffentlichung separat gefertigt, gedruckt und an das Publikum vertheilt worden sind.

Vergl. ferner das Heidelberger Gutachten nach seinem ganzen Inhalte; im Einzelnen z. B. S. 78 unten, 79, 83, 88 unten, 101 ff.,

ebenso

das Göttinger Gutachten (S. 130, 141 ff., 147 ff.). S. 140, 147 ff., 155, 156, 160, 162 ꝛc.

2) die Ergebnisse seiner Thätigkeit zu veröffentlichen, insbesondere seine Verhandlungen und Beschlüsse drucken zu lassen und durch den Druck zu verbreiten (s. oben unter 1.).

vergl. Satz 13 bis 15 der Resultate. S. 37 der Anlage A.,

Heidelberger Gutachten, S. 71 ff. 78 ff u. a.,

Göttinger Gutachten S. 146, 148 u. a.

3) in allen den landständischen Beruf berührenden Angelegenheiten, insbesondere aber da, wo es nach der Ansicht des perm. Ausschusses das Interesse des Landes oder der Landstände erheischt, wo es gilt, die Rechte des Landes und der Stände zu wahren, die Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze aufrecht zu erhalten und Verfassungsverletzungen entgegen zu wirken, oder wo vollends die Verfassung oder die specielle Instruction der Stände es dem perm.

Ausschusse vorzugsweise zur Pflicht macht und anempfiehlt, — in allen solchen Angelegenheiten also, sowohl den Behörden, als dem Publikum gegenüber, nicht blos wahrnehmend, sondern auch prüfend, anregend, erinnernd, beantragend, beschwerdeführend, auffordernd, ermahnend, warnend, anklagend, ferner protestirend, vorbeugend, entgegentretend, auf Aufhebung von Nachtheilen und Verletzungen hinwirkend zu verfahren und die Formen seines Verfahrens nach Ermessen zu erwählen.

vergl. Satz 2, 3, 4, 10, 11, 12, 13 der Resultate in Anlage A., S. 34 ff.

Auch die Angeklagten (s. den geschichtlichen Theil) stützen sich auf diese Sätze und haben für deren Richtigkeit den Beweis des Herkommens ferner noch durch zwei beeidete Zeugen und durch die Acten geführt, auf welche sie Bezug genommen haben.

Sie finden ihre Stütze zugleich in den Fakultäts-Gutachten

zur zweiten Frage u. w. vergl. auch

Heidelberger Gutachten, S. 78—80, 83, 88 ff., 90, 94, 101, 102, 103, 107;

Göttinger Gutachten, S. 138—140, 141 ff, 146—149, 155, 156, 160, 161, 163, 166 ff., 170 ff. u. w.

Nach den Untersuchungsakten haben nun die Angeklagten mit Finanz-Gerichts- und Communal-Behörden communizirt, Beschlüsse, Schreiben und Erklärungen durch den Druck veröffentlicht. Jene Communication und diese Veröffentlichung sind Ausfluß ihrer Befugnisse, da der Inhalt der Erlasse landständische Interessen betraf, der Zweck nur auf die Förderung dieser Interessen gerichtet war, und zwar innerhalb des durch Gesetz objectiv bestimmten, durch das Herkommen noch weiter befestigten Berufskreises.

Die Veröffentlichung wurde im Allgemeinen beschlossen (s. geschichtl. Theil), die Art und Weise derselben blieb, der gesetzlichen Einrichtung und jedenfalls dem Herkommen gemäß, der Canzlei überlassen. Diese hat den Druck besorgt und die gedruckten Gegenstände, wie üblich, an Landtags-Mitglieder und an solche Personen ausgegeben, welche deshalb ein Verlangen kundgaben. Nach dem bezeugten Herkommen geschah die Verbreitung oft in noch weiterer Ausdehnung und ebenfalls in selbstständigen Erlassen. Einigen Beschlüssen wurde nur die Veröffentlichung in Zeitungsblättern auf deshalbigen Antrag zugestanden; wie das nach den Zeugenaussagen auch früherhin öfters geschehen ist.

Die Absicht der Veröffentlichung ging bei den sog. Erklärungen, nach der Zeugenaussage auf Anticipirung des vorgeschriebenen

Rechenschaftsberichtes, nach der individuellen Meinung einzelner Angeklagten auf Benachrichtigung des Publikums von der Thätigkeit des Ausschusses und zugleich auf eine Rechtfertigung derselben; eine Belehrung konnte oder mußte darin implicite liegen; eine Erinnerung des Publikums und der Beamten an ihre Pflichten ward daran geknüpft und eine Hinweisung auf die Möglichkeit drohender Nachtheile für Andershandelnde, sowie die Absicht ausgesprochen, innerhalb der gesetzlichen Befugniß des Ausschusses Klage gegen sie zu erheben; endlich enthalten sie ausdrückliche Verwahrungen der Rechte des Ausschusses, der Stände und des Landes. Eine Befugniß des Ausschusses ist dabei nicht überschritten worden.

Die Schreiben an Staatsbehörden enthalten insbesondere nur eine Bezugnahme auf die ihnen in Anlagen mitgetheilten Veröffentlichungen, stellen deren Würdigung nur anheim und verweisen höchstens auf die gesetzliche Anklagebefugniß des permanenten Ausschusses. Die Schreiben an einzelne Privatpersonen sind Belehrungen über Rechtszuständigkeiten, ergangen auf Anfrage, oder hängen mit der Befugniß des Ausschusses zusammen, Zustände des Landes wahrzunehmen, auf Abstellung ungesetzlicher hinzuwirken und Anklagen vorzubereiten. Die Anklagen selbst gründen sich überall auf die verfassungsgemäße Befugniß des permanenten Ausschusses.

Es haben sich die Angeklagten im Uebrigen darauf beschränkt, Handlungen, Thatsachen zu erzählen, welche wahrzunehmen in ihrer Berufsstellung lag. Die Schilderung ist überall richtig. (s. auch die Gutachten, z. B. S. 76 unten, 78, 80 ff. 89 ff. des Heidelberger Gutachtens, S. 141 ff. 163, 165 ꝛc. des Göttinger Gutachtens.) Sie haben ihre Ansicht, ihr Urtheil über dieselben ausgesprochen und begründet. Wenn dieses Urtheil das Ergebniß der Prüfung dahin aussprach, daß eine Handlung der Staatsregierung verfassungs- und gesetzwidrig oder dem Staate nachtheilig sei, so war es ein an sich erlaubtes und ein durch den Beruf des Ausschusses, die Rechte des Landes zu wahren, und Verfassungs-Verletzungen entgegenzutreten, gerechtfertigtes,

vergl. das Heidelberger Gutachten. S. 80 ff., 84, 86, 87, 88, 91, 92, 101, 103, 104,

das Göttinger Gutachten s. oben, ferner S. 166. ff.

Darauf, ob das Urtheil begründet oder unbegründet sei, konnte es nicht ankommen, weil die Ueberzeugung des permanenten Ausschusses frei und eine Richtung seines Urtheils durch Vorschriften nicht im Voraus bestimmt, die Staatsregierung oder eine ihr untergeordnete Behörde nicht befugt ist, über die Richtigkeit dieses Ur-

theils zu entscheiden. Eine solche Entscheidung kann irgend ein anderes Gericht des Landes, unter Umständen den Staatsgerichtshof ausgenommen, sich nicht anmaßen; so wenig als eine Entscheidung, ob die Ansicht des Ausschusses darüber, was dem Interesse des Landes und der Landstände förderlich sei, was deren Rechten entspreche, welches Mittel jenes Interesse im einzelnen Falle am dienlichsten fördere ꝛc., eine richtige sei.

Heidelberger Gutachten, S. 79. 80 oben, 84 u. w.
Göttinger Gutachten, S. 142, 160 oben u. w.

Stand nun dem permanenten Ausschusse das freie Urtheil und dessen Aeußerung, sowie eine freie Beschlußnahme zu, so war er eben so unbehindert in seiner Befugniß, Vorwürfe und Angriffe von sich und den Ständen zurückzuweisen, gegen eine für verfassungswidrig, dem Lande nachtheilig gehaltene Handlung der Staatsregierung zu protestiren, Verwahrung der landständischen Rechte einzulegen, die gegentheilige Begründung der Staatsregierung zu widerlegen, den Regenten von der Unrichtigkeit der Ansicht seiner Räthe und von der, in ihren Consequenzen liegenden, Gefahr zu überzeugen, Behörden auf das Urtheil des permanenten Ausschusses aufmerksam zu machen, sie und das Publikum vor den Folgen einer, auf andere Ansicht gegründeten, Meinung zu warnen ꝛc., ohne daß es darauf ankommt, oder daß irgend Jemanden (der Staatsgerichtshof ausgenommen) die rechtswirksame Entscheidung darüber zustände, ob der permanente Ausschuß von richtigen Voraussetzungen dabei ausgegangen sei oder gegen das Recht Dritter verstoßen habe.

Heidelberger Gutachten (s. oben S. 87) besonders S. 79 ff. 83, 101.
Göttinger Gutachten (s. oben S. 87).

Hiermit übereinstimmend findet sich in

der Abhandlung Anlage A. S. 37 ff.

der ausführlichere Nachweis, daß der spezielle Inhalt der incriminirten Erlässe und Erklärungen, welche deshalb einzeln in's Auge gefaßt und durchgangen werden, überall den gesetz- und verfassungsmäßigen Befugnissen des permanenten Ausschusses entspreche. Dasselbe bezeugen die Fakultäts-Gutachten von

Göttingen und Heidelberg,

von denen das letztere nachweist, daß die Angeklagten überall materiell im Rechte waren (s. die obigen Citate, die Kritik der einzelnen Erklärungen, und im Einzelnen S. 81 ff., 86, 87, 88, 91 ff., 94, 101, 104 ff., 106 ff., 111 u. a.) und formell nirgends eine Befugniß überschritten haben (s. die Antwort auf die 2. und ff. Fragen, wie insbesondere S. 73 unten, 75 ff., 78 ff., 82, 84, 85, 88 unten, 90, 91, 95, 101, 106, 107 ꝛc. und vergl.

das Göttinger Gutachten auf die 2., 4., 5. Frage, S. 156, 170 u. a.).

Die Adressen sind nur an den Ausschuß gerichtet, sie enthalten eine Anerkennung seines Verfahrens, sind Bestandtheile seiner Akten und durften daher veröffentlicht werden. Die vom Ausschuß erhobenen Anklagen finden ihre rechtliche Begründung in der Rechtsausführung selbst, welche sie enthalten, und wären sie ungegründet, so würde das Recht, Solches auszusprechen, nur den Gerichten zustehen, welchen die Entscheidung auf die erhobene Anklage selbst zugewiesen ist; vergl.

Heidelberger Gutachten, S. 75, 83 ꝛc.

Göttinger Gutachten, S. 138, 139, 140, 149 u. w.

Somit sind die incriminirten Beschlüsse des permanenten Ausschusses insgesammt innerhalb der verfassungs- und gesetzmäßigen Befugnisse des Ausschusses gefaßt und erlassen und die gegentheiligen Behauptungen der Staatsregierung (welcher übrigens, wie gesagt, ein rechtlich erheblicher Ausspruch darüber keineswegs zusteht,) in dem Beschlusse des Ministeriums vom 7. März d. J. (s. geschichtlicher Theil) sind unbegründet. Zur Widerlegung derselben erlauben wir uns noch Folgendes zu bemerken:

Nirgends in der Verfassungs-Urkunde, oder in sonst einschlägigen Gesetzen ist die Befugniß der Stände oder eines landständischen Ausschusses, sich mit Behörden oder mit Privaten in Verbindung zu setzen, ausgeschlossen, oder dergestalt ausnahmsweise gestattet, daß durch diese Ausnahme die Regel des Ausschlusses begründet werden könnte. Die Vorschriften über Communikationen mit Staatsbehörden — andere finden sich nicht — sind überall nur rein anordnend. Wenn der §. 92 der Verfassungs-Urkunde insbesondere den Ständen die Zusicherung ertheilt, „daß die landesherrlichen Commissäre jede zweckdienliche Aufklärung ertheilen sollen und in geeigneten Fällen die Ministerial-Vorstände eine begehrte Auskunft ertheilen werden," so ist damit die Berechtigung der Stände, sich mit Behörden in Verbindung zu setzen, nicht begrenzt, so ist damit ebensowenig den gleichen Befugnissen irgend eines Ausschusses präjudicirt. Wenn ferner der §. 93 der Verfassungs-Urkunde bestimmt, daß „ein zu vorbereitenden Geschäften erwählter Ausschuß sich mit der Landtags-Commission benehmen könne oder schriftliche Mittheilungen von einschlägigen Behörden einziehen könne, und zwar letztere unmittelbar in dem Falle des §. 144 der Verfassungs-Urkunde ꝛc." so sind damit ebensowenig der Befugniß dieses Ausschusses, als der eines anderen,*)

*) Die Instruction des perm. Ausschusses weist diesen ausdrücklich auf seine Befugnisse nach §. 93 der Verf.-Urk. hin, s. Anl. A. S. 24 oben.

sich mit Behörden zu benehmen (z. B. ihnen Nachrichten, Hinweisungen ꝛc. zugehen zu lassen), hindernde Schranken gesetzt. Es kann daraus nur gefolgert werden, daß dieser Ausschuß schriftliche Mittheilungen von den einschlägigen Behörden unmittelbar einziehen könne, wenn der Fall des §. 144 der Verfassungs-Urkunde vorliege; daß die Behörden nicht verpflichtet seien, das Begehrte zu senden, wenn dieser Fall nicht vorliege; woraus indessen noch nicht einmal folgt, daß die Behörden in solchen andern Fällen nicht von freien Stücken dem Ansuchen des Ausschusses entsprechen dürften; am wenigsten aber, daß der Ausschuß, wenn er sie darum angehe oder sich sonst mit ihnen benehme, einen Verstoß gegen die Verfassung begehe. Die Staatsregierung nimmt außerdem an, der §. 93 gehe nicht auf den permanenten Ausschuß und wird bei dieser Annahme dann um so mehr die Analogie des permanenten Ausschusses mit den Ständen gelten lassen müssen, kraft welcher derselbe im Zweifel derartige ständische Rechte und seiner Stellung nach jedenfalls mehr Rechte besitzt, als ein gewöhnlicher, während des Zusammenseins der ihm mit ihren eigenen Befugnissen volle Aushülfe gewährenden Stände-Versammlung, zeitweilig gewählter, vorbereitender Ausschuß.

Der §. 107 der Verfassungs-Urkunde, auf den sich das Ministerium bezieht, redet nur von einer Abgrenzung der Competenz für die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung; der §. 23 der Verordnung vom 29. Juni 1821 giebt allerdings dem Kurfürstlichen Ministerium des Innern die oberste Leitung und Aufsicht in landständischen Angelegenheiten; natürlich aber nicht etwa den Ständen, sondern nur den übrigen Staatsbehörden gegenüber, überdies steht nirgends geschrieben, daß die durch die Verfassungs-Urkunde von 1831 und spätere Gesetze geregelten landständischen Angelegenheiten nach altlandständischer Geschäftsweise oder nach jener Verordnung zu behandeln seien, noch weniger auch, daß die Landstände nach der einen oder der anderen nur mit dem Ministerium des Innern communiziren dürften.

Auch das Herkommen spricht gegen die Ansicht des Ministeriums, s. die Abhandlung Anlage A. S. 26. 27. 28.; vgl. ferner die landständischen Verhandlungen über den Zollanschluß von Baden und Nassau aus dem Jahre 1835, insbesondere den Beschluß Kurfürstlichen Finanzministeriums vom 23. November 1835 Nr. 7435, worin der Unterschied zwischen der Frage nach einer Legitimation des Ausschusses zur Begehrung von Nachweisungen von der Frage nach der Verpflichtung der Staatsregierung, dem Begehren zu entsprechen, (in einer ähnlichen Richtung hin) hervorgehoben wird; ferner den Beschluß Kurfürstlichen Finanzministeriums vom 20. August 1835 Nr.

5264, worin dasselbe sich bereit erklärt, unmittelbare Communicationen mit dem Ausschusse in allen den Fällen ferner eintreten zu lassen, wo es sich um Verhandlungen über Gegenstände handelt, die zu seinem Geschäftskreise ausschließlich gehören; vgl. endlich in denselben Verhandlungen die Rechtsausführungen des permanenten Ausschusses.

Die weitere Behauptung, daß nicht einmal die Stände-Versammlung sich mit dem Publikum in Verbindung setzen dürfte, widerspricht völlig dem Character der Vertretung, der Verfassungs-Urkunde, der Geschäfts-Ordnung, den sonstigen Gesetzen und der Praxis; darüber ist in der

Anlage A. s. die Citate auf S. 34 ff. Satz 2. 12, am Ende, ausführlich gesprochen.

Endlich fallen die sonst noch in jenem Ministerialbeschlusse enthaltenen Beschuldigungen. „des Entgegentretens gegen die Verordnungen", „der Bezeichnung derselben als verfassungswidriger", „des Widerstandes, des Protestes", nach der vorhinnigen Ausführung in sich zusammen und zwar um so mehr, als überall die Absicht, einen Beruf zu üben, ein Recht zu üben oder zu verwahren, niemals die Absicht, Unrecht zu thun, zu beleidigen*) ꝛc. sich kund giebt, letztere vielmehr durch den Inhalt der incriminirten Handlungen von selbst ausgeschlossen wird; worauf wir später zurückkommen werden.

Diese Handlungen sind also nach Form, Inhalt und Absicht, gesetz- und verfassungsgemäß aus den Befugnissen des permanenten Ausschusses hervorgegangen. —

III.

Die Angeklagten, als Mitglieder des permanenten Ausschusses, waren ferner nicht allein nach Form und Inhalt zu ihrer Handlungsweise berechtigt; sie waren vielmehr durch ihren geleisteten Eid, durch den Inhalt ihres Berufs, durch das Gebot der Verfassung, der Geschäftsordnung und der Instruction im vollsten Grade zu derselben verpflichtet; nachdem sie die Ueberzeugung gewonnen hatten, daß das landständische Interesse gefährdet oder ein Umstand eingetreten sei, in Folge

*) Das Göttinger Gutachten findet zwar an einzelnen Stellen eine Ausdrucksweise, welche (von der strafrechtlichen Unverantwortlichkeit und dem Rechte des Ausschusses nach § 87 der Verf.-Urk. abgesehen — vgl. S. 161. 164 mit S. 156, 157 oben, 169, 170 des Göttinger Gutachtens s. oben S. 64 —) eine Beleidigung der Minister als Privatbeleidigung enthalten könnte, wenn nicht die Abwesenheit des animus injuriandi bewiesen oder der Beweis der Wahrheit geführt werde ꝛc.; allein eine ex officio zu verfolgende Injurie liegt auch nach diesem Gutachten unter allen Umständen nicht vor; über das etwa Unangemessene in der Handlungsweise haben die Richter nicht zu urtheilen, S. 149 — s. weiter unten, wo wir hierauf zurückkommen.

dessen sie nach gesetz- und instructionsmäßigen Bestimmungen thätig werden müßten. Nach Inhalt der Untersuchungs-Acten und nach Einsicht der öffentlichen Erklärungen des permanenten Ausschusses lag in seiner individuellen Auffassung der Handlungen der Staatsregierung ein genügender Verpflichtungsgrund, alle die unter II. so eben dargelegten Befugnisse desselben und zwar alle bis zur äußersten Grenze zur Geltung zu bringen. Die Ausschußmitglieder würden ihre Pflichten verletzt und sich ihrem Gewissen und der Ständeversammlung gegenüber der größten Verantwortlichkeit ausgesetzt haben, hätten sie so zu handeln, unterlassen. Sie waren überdies die Angegriffenen, die durch Vorwürfe und positive Handlungen der Staatsregierung Herausgeforderten, die zur Vertheidigung Gedrängten, und schon diese ihre Vertheidigungspflicht würde jede strafbare Absicht ausschließen, über deren Abwesenheit wir im letzten Abschnitte der Schrift Weiteres auszuführen gedenken. — Man vergleiche darüber den erzählenden Theil der Veröffentlichungen des Ausschusses, den Inhalt der Verfassungs-Urkunde und die Instruction des Ausschusses, ferner

S. 11 ff. 22 ff. und 27 ff. der Abhandlung unter A.

sowie die Ausführungen

S. 37 ff. der gedachten Anlage A.

sodann die Fakultäts-Gutachten:

das Heidelberger: S. 75. 78 ff. 94. 103.

das Göttinger: S. 141 ff. 156. 160. 161. 163. 165. 170. 174 u. s. w.

IV.

Ist nun der permanente Ausschuß, nach dem bisher Ausgeführten gesetz- und verfassungsgemäß befugt und verpflichtet gewesen, nach Form und Inhalt so thätig zu werden, wie er es geworden ist; existirt ferner schon von vorn herein weder ein strafbares Vergehen, welches er durch eine Berufsthätigkeit, zumal eine auf bestimmten Rechten und Pflichten ruhende, begehen könnte, noch auch ein Gericht oder eine Staatsbehörde, welcher eine Entscheidung über den verfassungsmäßigen Inhalt der Ausschußbefugnisse — (ausgenommen, wo eine solche dem Staatsgerichtshof oder dem Compromißgerichte zukommt), oder über eine strafbare Aeußerung seiner Berufsthätigkeit zustände, so kommt hierzu weiter noch, daß an dieser ganzen Sachlage auch der dermalige, exceptionelle, öffentliche Zustand und die zu seiner Ein- und Durchführung erlassenen außerordentlichen Maßregeln weder etwas ändern konnten, noch etwas ändern wollten, noch endlich etwas geändert haben. Diesen Punkt, da er uns unmittelbar auf den Boden versetzt, in dem auch die Annahme von der Rechtsbeständigkeit des kurfürst-

lichen Kriegsgerichts wurzelt, halten wir für einen wichtigen. Wir haben ihm deshalb eine besondere Erörterung in der

Anlage A. S. 47 ff. bis zum Schlusse

gewidmet, die man an dieser Stelle würdigen und deren Resultate man mit den Gutachten vergleichen wolle, welche die Juristen-Fakultäten

zu Göttingen und Heidelberg an zahlreichen, schon allegirten Stellen, vgl. auch 157. 158 des Gött. G. — geliefert haben, indem auch diese Fakultäten zu demselben Ergebnisse kommen. Einen besonderen Stützpunkt haben wir sodann in den Entscheidungsgründen, zu

dem Bescheide des Kurfürstlichen Gen. Auditoratsvom 13. März d. J. in dieser Sache, s. o. S. 28,

sowohl bezüglich der Anklagebefugniß des permanenten Ausschusses, als der Befugnisse desselben überhaupt.

Die Frage endlich, inwieweit der §. 108 der Verf.-Urk. auf die Sachlage Einfluß habe, ist von beiden Fakultäten speciell

zur Frage III

und zwar gänzlich zu Gunsten der Angeklagten beantwortet und damit das Fundament der Ansicht, die in dem §. 108 der V.-Urk. für die Anwendbarkeit der Verordnungen auf diese Sache ihre Stütze sucht, untergraben (s. auch oben im ersten Abschnitte unter A. I und Abh. in Anlage A. S. 50 ff.

V.

Wir gehen noch weiter; wir betrachten die Handlungsweise der Angeklagten in rein objectiver Beziehung, unter einstweiligem Absehen von der besonderen Qualität der Ausschuß-Mitglieder, von ihrer berufsmäßigen Pflicht und Berechtigung, — wir betrachten die Angeklagten auf Augenblicke lediglich als Unterthanen. Wir lassen sie also als Privatleute sich an die Behörden des Staates, an das Publikum wenden, über die Handlungsweise der Regierung ihr Urtheil fällen, dieselbe „verfassungswidrig“ oder dem Lande nachtheilig nennen, dieses Urtheil sodann begründen, auf die aus der Handlungsweise der Regierung entspringenden Befürchtungen aufmerksam machen und die Handlungsweise des landständischen Ausschusses dagegen rechtfertigen, wir lassen sie eine Hinweisung auf dessen Anklagebefugnisse bei Befolgung verfassungswidriger Befehle und eine Warnung damit verbinden; wir lassen sie sogar im Interesse des Landes einen Protest, eine Verwahrung aussprechen; ja wir lassen sie wegen begangener Verfassungswidrigkeiten Anzeige vor die Gerichte bringen, die möglicher Weise ganz unbegründet sein könnten. Wo in aller Welt läge denn hierin das an sich Unerlaubte, Verbotene, Strafbare? Welches Strafgesetz wäre übertre-

ten und welches Vergehen begangen? Oder wäre, selbst die Rechtsbeständigkeit der September-Verordnungen angenommen, ein darin ertheiltes Verbot verletzt? Wo, fragen wir, läge der Aufruhr, der Hochverrath, dessen die Verordnung vom 7. September v. J. gedenkt; oder wo etwa ein Haus- oder Landfriedensbruch, oder eine Störung der öffentlichen Ruhe durch Lärmen und Zusammenlaufen, eine Aufforderung dazu mittelst Aeußerungen bei versammelter Volksmenge, eine Verhinderung der Bekanntmachung obrigkeitlicher Befehle? Selbst eine mittelbare Aufreizung „zum Aufruhr" durch öffentliche, Unzufriedenheit erregende Reden oder durch Verbreitung falscher Nachrichten von der Landeswohlfahrt nachtheiligen Unternehmungen oder von bevorstehenden Gefahren, ferner ein Ungehorsam, eine Widersetzlichkeit gegen die zur Sicherheit des Staates erlassenen Verordnungen oder Verfügungen des Oberbefehlshabers und seiner Organe lägen nicht vor; — und doch würden diese Vergehen die einzig und allein nach den Verordnungen vom 7. und 28. September v. J. hier in Betracht zu ziehenden sein. Wir stehen bei der Wichtigkeit der Sache und Angesichts unserer Pflicht, allen Eventualitäten zu begegnen, nicht an, unsere Behauptungen näher zu begründen und bemerken zum Voraus, daß das Verhältniß des objectiven zum subjectiven Thatbestande nebst der Frage, inwiefern dolus, culpa und Verschuldung überhaupt vorliege, einer besonderen Erörterung vorbehalten bleibt. —

Zufolge der Verordnung vom 7. September 1850 sind nach den Kriegsgesetzen zu untersuchen und zu bestrafen die Vergehen des bewaffneten Widerstandes gegen die Obrigkeit und deren Diener, des Aufruhrs und des Hochverraths. Von dem erstgenannten Vergehen ist natürlich keine Rede.

Zum Thatbestande des Aufruhrs nach gemeinem Recht gehört ein Häufen (eine größere Menschenmenge), welcher sich öffentlich zusammenrottet (Einheit des Orts und der Zeit), in der Absicht, mit vereinter Gewalt (Gebrauch oder Androhung physischer Kräfte) ihren Privatwillen gegen den der Obrigkeit durchzusetzen, und der diese Absicht auch zugleich in gesetzwidriger Weise (durch Lärm, mündliche oder öffentlich angeschlagene Drohung) kund giebt. Aufruhr im engern Sinne erfordert noch die Richtung auf eine Nöthigung der Obrigkeit zu einer bestimmten Regierungshandlung. Feuerbach, §. §. 202. ff., 204.; Bauer, Criminal-Recht §. §. 361. 362. Wächter in Weiske's Rechtslexikon I. s. v. „Aufruhr" S. 466—472. Dieser Begriffsbestimmung entspricht das, das allgemeine Recht in sich aufnehmende und absorbirende, beziehungsweise für Kurhessen ausschließlich determinirende Gesetz, die Verordnung vom 22. October 1830. §. 20., welche nebenbei noch die Absicht der Rache erwähnt.

(Vergl. die Entscheidungsgründe des Kurfürstl. General-Auditorats zu den Erkenntnissen in der Untersuchungssache gegen den Bürgermeister Henkel wegen Aufruhrs.)

Unter den Kriegsgesetzen werden die Kriegsartikel vom 30. November 1818 mit ihrem Zusatze vom 20 September 1829 verstanden sein; doch bieten diese (im §. 25 und 26.) keinen Grund zu einer anderen Begriffsbestimmung des Aufruhrs.

Ein Haufe von Unterthanen kann nur durch eine große Zahl von Menschen gebildet werden und fünf Personen genügen nicht, um einen zusammengerotteten Haufen zu bilden. Keinenfalls hat eine öffentliche Zusammenrottung eines Haufens Statt gefunden, wenn fünf Personen in einem Gebäude sich vereinigen, welches regelmäßig nicht Jedermann zugänglich ist. Die Angeklagten haben weder überhaupt, noch bei einer solchen Vereinigung jemals die Absicht einer gewaltsamen Nöthigung gehabt. Zur Gewalt gehört aber die rechtswidrige Anwendung körperlicher Kräfte behufs Ueberwindung eines Hindernisses in einer Person oder Sache (Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts §. 399). Die Anwendung solcher Körperkräfte hat weder gegen eine Person, noch gegen eine Sache Statt gefunden; sie ist niemals beabsichtigt gewesen. Ebensowenig hat die Absicht einer Rache Statt gefunden. Solche Absichten sind weder durch Lärmen kund gegeben, noch überhaupt durch mündliche Drohungen, da überall gar keine Reden vorgefallen sind, noch durch einen öffentlichen Anschlag. Eine sonstige selbstständige Gesetzwidrigkeit, also ein besonderes Vergehen, etwa eine geringe Polizeiübertretung, welche einen Beweis für eine Absicht jener Art darbieten könnte, ist auch nicht vorhanden, am wenigsten eine Handlung, die man für eine unzweideutige Gesetzwidrigkeit halten könnte. Es mangeln daher alle Merkmale des Aufruhrs. Dieses Vergehen kann nicht als begründet betrachtet werden. —

Hochverrath ist nach gemeinem Rechte eine Handlung, welche an sich und in der rechtswidrigen Absicht begangen wird, das Dasein des Staates oder solcher (Fundamental-) Einrichtungen desselben, welche durch das Wesen des Staates überhaupt bestimmt sind, zu vernichten (Feuerbach §. 162). Den Hochverrath begeht nach der Verordnung vom 14. Februar 1795, §. 1, derjenige, der die persönliche Sicherheit des Landesfürsten verletzt und der die Ruhe und Sicherheit des Landes feindselig stört und dessen bisherige Einrichtung und Verfassung zu Grunde zu richten oder demselben von Außen Gefahr zuzuziehen oder solche zu vergrößern sucht. Alle diese Requisite müssen gleichzeitig vorliegen.

An eine Verletzung der persönlichen Sicherheit des Landesfürsten kann bei den Handlungen des Ausschusses nicht gedacht werden, ebensowenig an eine solche feindselige Störung der Ruhe und Sicherheit des Landes, welche dessen bisherige Einrichtung und Verfassung zu Grunde zu richten sucht. Die vorwaltende, aus den incriminirten Handlungen selbst hervorgehende und ausdrücklich ausgesprochene Absicht (s. d. geschichtl. Theil und weiter unten bei VIII.) war nämlich im Gegentheil gerade auf Erhaltung und Bewahrung der bisherigen Einrichtung und Verfassung, sowie gegen deren Verletzung gerichtet, und doch kommt Alles bei dem Verbrechen des Hochverraths auf die böse Absicht (dolus malus, animus hostilis) an, welcher zur Grundbedingung desselben gehört und darauf gerichtet sein muß, das Dasein des Staates oder solcher Einrichtungen desselben, welche durch das Wesen des Staates bestimmt sind, zu vernichten (Feuerbach §. 162, 163 a. E. — vgl. die weitere Ausführung hierüber unten). Die Zuziehung oder Vergrößerung einer Gefahr für das Land von Außen kommt durchaus nicht in Betracht, da eine Verhandlung mit dem Auslande in keiner Beziehung unternommen ist. Es fehlen somit den Handlungen an sich und der ihnen unterliegenden Absicht alle Merkmale des Hochverraths. Hochverrath ist demnach nicht begangen.

Somit erscheint die Verordnung vom 7. September 1850 unanwendbar. —

Die Verordnung vom 28. Sept. 1850 trifft nach einer Entscheidung des General-Auditorats, nicht diejenigen Fälle, welche sich vor dem Erlasse der Verordnung vom 28. Sept. v. J. zugetragen haben. Diese Verordnung ist zwar den 30. Sept. 1850 im Gesetzblatte erschienen, allein man muß mit Rücksicht auf das Ausschreiben des Staatsministeriums vom 26. October 1829, weil die Verordnung vom 28. Septbr. 1850 erst mit dem Wochenblatte vom 2. October 1850 zur Verkündigung gekommen ist, annehmen, daß alle vor dem letzteren Tage vorgekommenen Ereignisse von jener Verordnung nicht berührt werden.

Zufolge dieser Verordnung soll

a. nach den Kriegsgesetzen jede Verhinderung der Bekanntmachung von Anordnungen und Verfügungen geahndet werden, welche vom Landesherrn, den Ministerien oder von dem Oberbefehlshaber und dessen Organen ausgegangen ist, insbesondere die unbefugte Abnahme oder Zerstörung deshalbiger Placate. Es ist aber Seitens der Angeklagten die Bekanntmachung von Anordnungen nicht verhindert, deshalbige Placate sind nicht

abgenommen oder zerstört und es fällt dieses Vergehen ganz aus.

b. Alle anderen in der Verordnung vom 28. Sept. 1850 erwähnten Vergehen sollen an öffentlichen Dienern „wie Aufruhr" gestraft, d. h. mit der Strafe des Aufruhrs geahndet werden. Unter öffentlichen Dienern können nur diejenigen verstanden werden, welche ein öffentliches Amt bekleiden. Von den öffentlichen Aemtern ist aber, wie früher (s. oben unter IV. und in der Abhandl. Anl. A. S. 61) näher ausgeführt worden, die Theilnahme an der Volksvertretung im §. 22 der Verfassungsurkunde gesondert. Letztere gehört demnach nicht zu den öffentlichen Aemtern, einer der Volksvertreter also nicht zu den öffentlichen Dienern. Die Mitglieder des bleibenden landständischen Ausschusses sind Mitglieder der Ständeversammlung und nehmen an der Volksvertretung Antheil, sie sind folglich keine öffentlichen Diener. Auf sie paßt also nicht die gedachte Bestimmung der Verordnung vom 28. Sept. 1850. Doch wir sehen hier von dieser Eigenschaft der Angeklagten einstweilen ab und gehen weiter.

Die Verordnung vom 28. Sept. v. J. will die so eben unter b. erwähnten anderen Vergehen der Civilpersonen zwar von den Kriegsgerichten untersucht und bestraft sehen, aber nicht nach den kriegsrechtlichen Strafbestimmungen, sondern nach den Civilstrafgesetzen und dem geltenden allgemeinen Rechte. Nach diesen Normen muß daher der Begriff der betreffenden anderen Vergehen lediglich bestimmt werden, die im §. 2 der Verordnung vom 28. Sept. 1850 speciell genannt sind.

Dazu gehören zunächst der Hausfriedensbruch und der Landfriedensbruch. Beide stehen hier nicht in Frage.

Die Verordnung vom 28. September 1850 zählt weiter die im §. 19, 24, 25 und 29 der Verordnung vom 22. Oct. 1830 erwähnten Vergehen der Störung der öffentlichen Ruhe durch Zusammenlaufen und Lärmen, die Aufforderung zur Störung der öffentlichen Ruhe mittelst Aeußerung bei einer versammelten Volksmenge auf. Es hat aber weder ein Zusammenlaufen, noch ein Lärmen Statt gefunden, ebensowenig eine versammelte Volksmenge, bei welcher eine Aeußerung erfolgt sei; noch weniger ist die öffentliche Ruhe gestört, oder dazu bei einer versammelten Menge aufgefordert.

Der §. 24 der Verordnung vom 22. October 1830 bestimmt weiter noch, daß, wer außerdem mündlich oder schriftlich durch öffentliche, Unzufriedenheit erregende, Reden oder Schriften, oder durch öffentliche Verbreitung falscher Nachrichten von

bevorstehenden Gefahren oder der Landeswohlfahrt nachtheiligen Unternehmungen nicht geradezu, sondern nur mittelbar, absichtlich zum Aufruhr reizt, ebenfalls gestraft werden soll. Die Verordnung vom 28. September 1850 aber nennt nur die mittelbare Aufreizung zum Aufruhr durch öffentliche, Unzufriedenheit erregende Reden oder durch Verbreitung falscher Nachrichten von bevorstehenden Gefahren oder der Landeswohlfahrt nachthiligen Unternehmungen. Die Verordnung vom 28. Sept. 1850 trifft also nicht diejenige, nach der Verordnung vom 22. Oct. 1830 mit Strafe bedrohte absichtliche Aufreizung zum Aufruhr, welche schriftlich durch öffentliche, Unzufriedenheit erregende, Schriften bewirkt ist. Das hierin liegende Vergehen mag strafbar bleiben, kann aber nicht durch die Kriegsgerichte gegen Civilpersonen abgeurtheilt werden (vgl. die Ausführung unter VI.). Den Kriegsgerichten ist nur diejenige mittelbare Anreizung zum Aufruhr überwiesen worden, welche durch öffentliche, Unzufriedenheit erregende, Reden hervorgebracht ist. Daß diese mittelbare Anreizung zugleich eine absichtliche sein muß, wie in der Verordnung vom 22. October 1830 zur Begriffsbestimmung des Vergehens nöthig erachtet wird, ist als von selbst sich verstehend vorauszusetzen. Eine solche Absicht, zum Aufruhr aufzureizen, also die Absicht aufzureizen zu einer öffentlichen Zusammenrottung eines Haufens von Unterthanen, damit diese mit Gewalt die Obrigkeit zu einer Handlung oder Unterlassung nöthigen, und zwar aufzureizen durch öffentliche Reden, welche Unzufriedenheit erregen, hat nicht im Mindesten vorgewaltet, worauf wir später zurückkommen.

Es haben überhaupt nicht einmal öffentliche Reden Statt gefunden, also kann auch dadurch nicht Unzufriedenheit erregt sein. Und doch wird selbst die Erregung von Unzufriedenheit und Mißvergnügen an sich noch keine strafbare Handlung sein, sie erfolge durch Reden oder Schriften; sie würde dazu erst gestempelt werden, wenn sie in der Absicht unternommen wäre, dadurch mittelbar zum Aufruhr und zwar zum Aufruhr in dem geschilderten Begriffe zu reizen.

Selbst die Aufreizung zur Verweigerung einer landständischen Bewilligung von Steuern, oder die Aufreizung zur Zurückhaltung einer Steuerzahlung genügt nicht, um als Aufreizung zum Aufruhr zu gelten, denn es liegt darin nicht die Aufreizung zu einer Zusammenrottung behufs gewaltsamer Nöthigung der Obrigkeit zu einer Handlung oder Unterlassung, ja nicht einmal zu einem an sich unbedingt strafbaren Ungehorsam (s. unten). Nach

dem Beschlusse der Bundesversammlung vom Juli 1832 werden zwar Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der Steuern durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge mißbräuchlich bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen sein, auf welche die Art. 25 und 26 der Schlußacte in Anwendung gebracht werden müssen; allein hier sind nur die Fälle genannt, bei welchen die Bundesversammlung, sei es auf Anrufen oder aus eigenem Antriebe, sich in die innere Angelegenheiten eines einzelnen Staates einmischen kann. Ist nun als ein solcher Fall der offene Aufruhr genannt, so folgt daraus nicht, daß eine bedingte Steuerbewilligung der Ständeversammlung Aufruhr sei, sondern nur, daß bei einem derartigen Verhalten der Ständeversammlung die Bundesversammlung die nämliche Einwirkung auf den einzelnen Staat haben solle, welche sie in dem Falle habe, wo darin offenbarer Aufruhr ausgebrochen ist. Danach ist selbst Aufreizung zur Verweigerung einer landständischen Steuerbewilligung, die aber gar nicht Statt gefunden hat, oder auch Aufreizung zur Passivität in Zahlung und Erhebung von Abgaben nicht gleichbedeutend mit einer Aufreizung zum Aufruhr. Verbreitung falscher Nachrichten, durch welche zum Aufruhr gereizt wäre, ist um so weniger vorgekommen, als unter Nachrichten nur die Erzählung von Thatsachen gemeint sein kann, nicht die Verbreitung einer Doctrin, einer Meinung über Recht und Unrecht, mag diese Doctrin auch auf falscher Auffassung, auf irrigen Ansichten, beruhen. Nirgends aber ist das Ergebniß der Untersuchung ein solches, wonach es erwiesen stände, daß und welche Lehren irrig, viel weniger, daß und welche Thatsachen oder Gerüchte falsch seien, deren Verbreitung der permanente Ausschuß unternommen hätte (s. später unten).

Endlich nennt die Verordnung vom 28. September 1850 noch jeden Ungehorsam und jede Widersetzlichkeit gegen die am 4. und 7. September 1850 erlassenen Verordnungen oder gegen die in Gemäßheit derselben getroffenen Anordnungen und Verfügungen des Oberbefehlshabers und dessen Organe, sowie jedes gegen vorgedachte Verordnungen und deren Vollziehung gerichtete Unternehmen.

Die Verordnung vom 4. September 1850 verfügt, daß Steuern erhoben werden sollen; die Verordnung vom 7. September verbietet Volksversammlungen unbedingt und Vereine bedingt, ebenso die Herausgabe politischer Zeitungen. Seitens der Angeklagten ist eine ihnen obliegende Erhebung von

Steuern nicht unterlassen, sie haben an keiner Volksversammlung und an keinem Vereine Theil genommen, auch keine Zeitung herausgegeben. Ein Ungehorsam gegen die Anordnungen in den gedachten beiden Erlassen hat daher ihrer Seits nicht stattgefunden. Ein Ungehorsam ist nur bei Demjenigen möglich, welcher einem Befehle zu gehorchen hat, also nur bei Demjenigen, an welchen dieser Befehl gerichtet ist. Der in der Verordnung vom 4. Sept. 1850. liegende Befehl zur Erhebung von Steuern ist nur an die Steuererheber gerichtet; nur bei diesen wäre ein Ungehorsam gegen die fragliche Verordnung möglich gewesen, nicht bei anderen Personen; höchstens nur bei Denjenigen, welche die Ablieferung von Steuern versagen, sofern sie dazu von den Erhebern aufgefordert sein würden; doch ist weder von dem Einen, noch von dem Andern die Rede. Das Abhalten von Volksversammlungen, die Theilnahme an Vereinen, die Herausgabe von Zeitungen würde, da Ungehorsam nur bei einem Gebote möglich ist, nicht bei einem Verbote, nicht als solcher erscheinen, sondern nach Beschaffenheit der Handlung den Charakter der Widersetzlichkeit annehmen, indem darin eine dem Verbote zuwiderlaufende Handlung liegen würde; doch sind Handlungen dieser Art gar nicht vorgekommen.

Nur wenn Jemand von der Obrigkeit aufgefordert wäre, zur Handhabung der Verordnungen vom 4. und 7. September 1850 mitzuwirken, und hätte unterlassen, die gebührende Folge zu leisten, oder den schuldigen Gehorsam versagt, so könnte darin ein nach §. 1 und 11 der Verordnung vom 22. Oktober 1830 zu bestrafender Ungehorsam gegen die zur Vollziehung jener Verordnungen getroffenen Anordnungen vielleicht gedacht werden; allein eine derartige Aufforderung hat nicht Statt gefunden, am wenigsten von Seiten des Oberbefehlshabers und dessen Organen, also kann schon deshalb von keinem Ungehorsam gegen solche Aufforderung geredet werden. Es ist aber auch keineswegs ein jeder Ungehorsam, z. B. die Nichtbefolgung eines obrigkeitlichen, selbst berechtigten, Befehls ein strafbares Vergehen. Er ist es nur dann, wenn, dem fordernden Beamten gegenüber, der Gehorsam persönlich und unmittelbar dergestalt versagt wird, daß hierdurch den Handlungen der Obrigkeit positiv ein Hinderniß entgegengestellt wird. Wer durch sein Thun oder Nichtthun das Handeln der Obrigkeit (die zwangsweise Ausführung ihrer Befehle) nicht hindert, mithin einen Zwang nicht ausübt, ist an und für sich nicht strafbar. Es sind vielmehr in diesem Falle nur Zwangsmittel gegen den Ungehorsamen gerechtfertigt:

Zachariä, Staats- und Bundesrecht I. S. 251.

Wächter, Lehrbuch II. S. 65.

Feuerbach, Lehrbuch §. 201.

Bauer, Lehrbuch §. 361 u. a.

Entscheidung des Kurf. Ober-Appellationsgerichts in Pfeiffer's praktischen Ausführungen V. S. 580, „daß vielmehr in jener Handlung blos eine Unfolgsamkeit ꝛc."

Die Verordnung vom 28. September v. J. ändert hieran nichts, sie führt nicht neue Vergehen ein, sie wendet für Fälle der vorliegenden Art nicht andere Strafgesetze an und läßt es bei dem gemeinen Rechte; sie ändert nur den Gerichtsstand.

Keinenfalls liegt daher hier ein strafbarer Ungehorsam vor.

Die Widersetzlichkeit gegen die Verordnungen vom 4. und 7. September 1850, im Gegensatz der blosen Gehorsamsverweigerung, fällt mit dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit zusammen, da sie durch den Gebrauch oder die Androhung des Gebrauchs physischer Kräfte zur thätigen Behauptung des Ungehorsams bedingt wird. (Feuerbach §. 201 ff.)

Vergl. Wächter im Weiske'schen Rechtslexikon l. c.

Möller in der Zeitschrift für Recht und Gesetzgebung H. II. S. 76.

ferner

Die Entscheidung des Kurfürstl. Ober-Appellationsgerichts in Pfeiffer's prakt. Ausf. S. 580 des V. Bandes „das Vergehen der Widersetzlichkeit erfordert zu seinem Thatbestande einen durch physische oder psychologische Gewalt unterstützten Ungehorsam gegen die Obrigkeit." Feuerbach versteht unter psychologischer Gewalt nur Bedrohung mit physischer Gewalt §. 399 not. a.; ebenso andere Rechtslehrer.

Damit stimmt auch §. 14 der Verordnung vom 22. Oktober 1830 überein, indem er zum Begriff der Widersetzlichkeit die gewaltsame Störung einer obrigkeitlichen Person oder deren Diener in der Verrichtung ihres Amtes, die thätliche Widersetzung gegen die Obrigkeit oder deren Abgeordnete in Vollziehung ihrer Befehle, die gewaltsame Rächung einer amtlichen Verfügung an der Person erfordert. Proteste gegen die Wirksamkeit einer obrigkeitlichen Anordnung, sie mögen schriftlich

oder mündlich geschehen, versuchte Belehrung über die Ungültigkeit solcher Anordnungen, Verwahrung gegen deren Folgen, Verwarnung ꝛc. können nicht für einen solchen Widerstand gehalten werden, der zur Widersetzlichkeit wird; um so weniger, als gerade in den Protesten eine Kundgebung liegt, daß man sich factisch füge und nur das Recht verwahrt haben wolle,

s. Heidelberger Gutachten S. 102. Vgl. auch unten S. 112.

Die Verordnung vom 22. Oktober 1830, §. 13 erwähnt des Falles, wo jemand sich einer Widersetzung gegen die Obrigkeit oder deren Abgeordnete zwar ohne thätige Mißhandlung der Person, jedoch mittelst starker Drohung in Hinsicht auf eine zu treffende oder schon getroffene Amtsverfügung schuldig macht, allein unter dieser starken Drohung kann nur eine Bedrohung mit thätiger Mißhandlung der Person gemeint sein. Die Androhung einer Rechtsvertheidigung vor Gericht gegen die Wirksamkeit einer amtlichen Verfügung oder die Bedrohung einer gerichtlichen Verfolgung gegen die unrechtmäßige Handlung, die in dem Verfahren einer obrigkeitlichen Person liegen könnte, wird niemals für eine Widersetzlichkeit erachtet werden können; unter Umständen kann darin Verläumdung oder Beleidigung gefunden werden, nie aber Widersetzung, zumal dann, wenn überall nur von gesetzlich zuständigen Rechtsmitteln gesprochen ist, wie dies in den Erlassen des permanenten Ausschusses der Fall ist —

vgl. die Fakultäts-Gutachten.

Nur uneigentlich redet die Verordnung vom 22. Oktober 1830 §. 12 von einer Widersetzung gegen die Obrigkeit oder deren Diener mit Schimpfworten oder anderen herabwürdigenden Aeußerungen, denn sie findet selbst hierin blos eine Beleidigung, die von der Widersetzung verschieden ist. Doch haben auch nicht Schimpfworte oder herabwürdigende Beleidigungen gegen die Obrigkeit, d. h. gegen das obrigkeitliche Amt Statt gefunden (vergl. unten).

In keinerlei Weise hat demnach das Vergehen der Widersetzlichkeit sich gezeigt.

Wenn außer dieser jedes gegen die Verordnungen vom 4. und 7. September 1850 und deren Vollziehung gerichtete Unternehmen den Kriegsgerichten anheim fallen soll, so muß darunter doch nothwendig ein in den Gesetzen mit Strafe bedrohtes Unternehmen verstanden sein, weil ohne solche Strafandrohung gar kein Anlaß zur Entwickelung einer Thätigkeit der Gerichte gegeben ist. Solche Unternehmungen, die nicht

mit Strafe bedroht sind, verfallen auch nicht der kriegsgerichtlichen Bestrafung. Angenommen, eine Verhandlung des permanenten landständischen Ausschusses über die Vollziehbarkeit, Wirksamkeit und Verfassungsmäßigkeit der Verordnungen vom 4. und 7. September 1850 mit den Landesbehörden könnte eine Ueberschreitung der jenem Ausschusse zustehenden Befugnisse enthalten, ebenso eine dem Publikum darüber gegebene Erklärung; so wäre doch ein Unternehmen dieser Art, sollte es auch unbefugt und eine Competenzüberschreitung sein, an sich kein strafbares Unternehmen, sofern darin nicht ein sonstiges Vergehen läge. Eine wegen geschehener Vollziehung jener beiden Verordnungen von dem landständischen Ausschusse erhobene Anklage kann unbegründet, verwerflich und leichtfertig angestellt erscheinen und wird in solchem Falle gerichtsseitig zurückgewiesen werden, allein selbst der Mißbrauch eines Anklagerechts geht ebensowenig bei dem permanenten Ausschusse, wie bei Privatpersonen in ein strafbares Unternehmen über (s. die Fakultäts-Gutachten). —

Wollte man in einem Unternehmen die Anreizung Anderer erblicken, die gebührende Folgeleistung zu unterlassen, nachdem die gesetzlich bestehende Obrigkeit zur Herstellung der gestörten oder ernstlich bedrohten öffentlichen Sicherheit aufgefordert habe, so würde die darin liegende Störung der amtlichen Verrichtungen der Obrigkeit nach §. 1 und 10 der Verordn. vom 22. Oct. 1830 zwar mit ein- bis zweitägiger Gefängnißstrafe bedrohet sein, aber nach dem eigentlichen Sinne dieser Bestimmung würde eine solche Strafe doch nur zu erkennen sein, wenn die Störung wirklich Statt gefunden hat, also nur, wenn die Obrigkeit in Herstellung der gestörten Ruhe gehindert worden ist; während die öffentliche Sicherheit in dem vorliegenden Falle weder bedroht noch gestört worden ist, deren Herstellung also auch nicht verhindert sein kann. Wir schließen diese Betrachtung mit der Hinweisung auf

die Fakultäts-Gutachten zur 4. und 5. Frage.

und ziehen noch besonders an

im Heidelberger Gutachten, S. 75 ff., 80. 83. 88. 89. 101, 102 ff., 107 u. s. w.; im Göttinger Gutachten, S. 146 ff., 156 ff., 169 bis zu Ende.

Hiernach haben die Angeklagten keinerlei Strafgesetz, am wenigsten die Verordnung vom 7. oder 28. September v. J. verletzt und übertreten.

Was die Anklageerhebung betrifft, so ist dieserhalb schon in

dem Erkenntnisse des General-Auditorats vom 13. März d. J. (s. oben S. 28)

zu Gunsten der Angeklagten entschieden; was von dieser Befugniß des permanenten Ausschusses gilt, soll aber nach demselben Erkenntnisse auch für die übrigen Befugnisse des Ausschusses gelten, welche durch die Verordnungen ebensowenig berührt worden sind.

VI.

Es ist bereits unter V. bemerkt worden, daß die Verordnungen vom 7. und 28. Septbr. v. J. solche Vergehen nicht berühren, welche durch die Presse begangen werden. Ja es ist ausdrücklich bei der Aushebung des „die Aufreizung zum Aufruhr" betreffenden Passus aus der Verordnung vom 22. October 1830 nur „die durch öffentliche Unzufriedenheit erweckende Reden bewirkte Aufreizung" mit in die Verordnung vom 28. Sept. v. J. aufgenommen, die durch öffentliche Schriften bewirkte aber unleugbar ausgeschieden worden. Man hat es bei dem zur Ausführung des §. 37 der Verfassungs-Urkunde gegebenen, als Bestandtheil der Verfassung geltenden Gesetze vom 26. August 1848 in Achtung desselben, offenbar bewenden lassen und dasselbe nicht oder doch ohne Noth nicht alteriren wollen, besonders, da bereits Bestimmungen über die Beschlagnahme solcher Schriften in die Verordnung vom 7. September v. J. mit aufgenommen waren, welche Schmähungen gegen den Regenten, die Staatsregierung und deren Organe, Aufreizung zum Ungehorsam oder zur Widersetzlichkeit enthielten. Damit konnte man sich vollständig begnügen. Einer ausdehnenden Interpretation, insbesondere gegenüber einem seiner Geltung nach so spezifisch wichtigen Gesetze, sind diese rein exceptionellen Verordnungen nicht fähig. —

Vgl. Erkenntniß des General-Auditorats vom 13. März 1851 in gegenwärtiger Sache.

Es könnten daher die Handlungen der Angeklagten, wollte man sie überhaupt als Vergehen in Betracht ziehen, nur als mittelst der Presse begangene Vergehen, als Preßvergehen nach den bestehenden ordentlichen Gesetzen im Wege des darin geordneten Strafverfahrens und keinenfalls nach den September-Verordnungen und von dem Kurfürstlichen Kriegsgerichte untersucht werden, wie Letzteres schon oben angedeutet worden ist (s. §. 8 des Ges. v. 26. Aug. 1848 u. ff.). — Wir wollen davon absehen, daß nach jenen Gesetzen die Einleitung eines Strafverfahrens in den Handlungen des permanenten Ausschusses keine Veranlassung fände, und wir wollen nicht weiter zur Geltung

bringen, daß Preßvergehen nach Ablauf eines halben Jahres verjähren, die seit dem 10. Sept. v. J. begangenen somit allein in Frage kommen würden, da die Angeklagten erst am 10. März d. J. (s. oben) zur Untersuchung gezogen sind (wobei es nicht darauf ankommt, ob die Einleitung des Strafverfahrens verspätet oder ob nur die Fortsetzung 6 Monate lang ohne Schuld der Angeklagten unterbrochen ist), s. §. 9 des Ges. v. 26. Aug. 1848. Es genügt, daß die Handlungen der Angeklagten als kriegsgerichtlich zu untersuchende Vergehen schon aus dem angeführten Gesichtspuncte allein nicht zu betrachten sind.

VII.

Kaum wird es nöthig sein, die Voraussetzungen und Folgerungen zu widerlegen, welche, im Widerspruche mit dem bisher Ausgeführten, theils in dem Ministerialbeschlusse vom 7. März d. J., theils in den Vorhalten des Untersuchungsrichters geltend gemacht worden sind. Wir behaupten dagegen

a. die bezüglich eines vorhandenen Thatbestandes dabei angenommenen Voraussetzungen sind nicht richtig;

b. es sind Vergehen behauptet, die als solche nicht betrachtet werden können, oder

c. deren Begriffsmerkmale in den incriminirten Handlungen sich nicht finden.

d. Es sind Strafgesetze angezogen worden, die nicht anzuwenden, und solche, die nicht übertreten sind.

Wir beweisen unsere Behauptungen, indem wir uns zu dem Einzelnen wenden, und zwar zunächst

1. zu dem gedachten Ministerialbeschlusse. Darin finden wir:

Es ist das Kurfürstliche Ministerium des Innern von der Voraussetzung ausgegangen und es stützt sich ausdrücklich darauf, die Verordnungen vom 4., 7. und 28. Sept. v. J. seien auf Grund des §. 95 der Verfassungs-Urkunde erlassen, dem §. 108 der Verfassungs-Urkunde gemäß contrasignirt und somit glaubwürdig und vollziehbar. In der Verordnung vom 4. Sept. v. J. sei die Forterhebung von Steuern verfügt worden. Diese Maßregel stelle sich als wesentlich und unaufschieblich zur Sicherheit des Staates und der bedrohten Ordnung dar; sie habe auch als eine solche Maßregel sich selbst bezeichnet. Die Beamten seien ihr Gehorsam schuldig. — Indem der permanente Ausschuß in seinem Schreiben an die Finanzbehörden gegen die Vollziehung dieser Verordnung

„protestire" und die solche gleichwohl befolgenden Beamten mit Anklage bedrohe, habe er „unternommen, der Verordnung entgegenzutreten," Protest und Bedrohung habe er auch den Gerichtsbehörden kund gegeben und ebenso dem Publikum. Den „Widerstand" gegen die Verordnung hätte er ausgedehnt auf die Verordnung vom 7. und 28. September v. J. mittelst der Erlasse an Gerichtsbehörden, in denen er „die Verfassungswidrigkeit der Verordnungen" behaupte und die Vollziehbarkeit in Zweifel stelle und weiter durch die erhobenen Anklagen selbst ꝛc., s. d. geschichtl. Theil, S. 29 ff. Dieses Verfahren sei

a. verfassungs- und gesetzwidrig, auch

b. strafbar, weil es gerichtet sei auf Hemmung ꝛc. (s. ob. S. 30).

In Bezug auf den Punct a. ist bereits (s. unter II. oben) nachgewiesen worden, daß ein verfassungs- und gesetzwidriges Verfahren nicht vorliege; es kommt daher nur noch auf den letzteren Punct an und es ist, bevor über die behauptete Strafbarkeit geurtheilt werden kann, nothwendig zu prüfen, ob die Voraussetzungen richtig seien, von denen der Beschluß ausgeht. Der Richter, wenn er sich für competent erklärt, kann hier abermals nicht umhin, die Handlungsweise und die Erlasse der Staatsregierung einer Cognition zu unterwerfen. Wir begnügen uns, auf die Erörterungen unter A. I. des ersten Abschnitts in der Rechtsausführung, auf die Deductionen des permanenten Ausschusses in seinen Erklärungen, auf die Entscheidungsgründe der Erkenntnisse der obersten Gerichtshöfe, auf die Fakultäts-Gutachten, auf die Citate oben S. 51 ff. und was weiter vorgekommen, wiederholt zu recurriren und damit zu beweisen: die Verordnungen vom 4., 7. und 28. September v. J. seien nicht verfassungsgemäß erlassen, die Contrasignatur genüge nicht zur gültigen Anwendbarkeit derselben, die Verordnungen seien, ohne Verletzung der Verfassung nicht zu befolgen gewesen, sie stellten sich keineswegs dar als wesentlich und unaufschieblich zur Sicherheit des Staates und der öffentlichen Ordnung, — Göttinger Gutachten, S. 166, 167 ꝛc., — es sei so wenig die eine als die andere bedroht gewesen u. s. w. Es kann sogar behauptet werden, diese Verordnungen seien für die eingetretenen Verwirrungen zunächst die Veranlassung und einzige Ursache, und es sei die Verordnung vom 4. Sept. v. J. schon aus dem Grunde unaufschieblich gewesen, weil, von den Vorausgängen abgesehen, der Staat notorisch Hülfsmittel genug besessen haben würde, um damit die nöthigen Ausgaben noch auf mehrere Monate und bis zur Zusammenberufung neuer Stände zu decken —

s. die landständischen Acten, betr. die Einnahmen und Ausgaben des Staats für 1849.

Wir beziehen uns endlich zur Vervollständigung der Beweismittel auch bezüglich des §. 95 der Verfassungs-Urkunde (s. die Anlage A. S. 53 ff.) auf die in der Untersuchung bezeichneten

ständischen Acten, a) die Bürgerbewaffnung betreffend und b) die Forterhebung der Steuern betr.,

wonach das Wort „Zuziehung" stets gleichbedeutend gebraucht worden ist „mit Zustimmung", und zwar unter Anerkennung der Staatsregierung; wonach es ferner Staatspraxis ist, daß die Staatsregierung in Fällen des §. 95 der Verfassungs-Urkunde dem Ausschusse die beabsichtigten Maßregeln als förmliche Propositionen mittheilte, der Ausschuß für sich darüber beschloß und der Regierung seine Beschlüsse mittheilte. Das Alles hat bei den Verordnungen vom September v. J. nicht Statt gefunden, da das Ministerium verlangte, die Ausschuß-Mitglieder sollten sich in die Ministerialsitzung verfügen, und da eine Zuziehung sowenig erfolgte, als eine Zustimmung (s. Göttinger Gutachten, S. 133. 158 ff., 166, I. 169, Antw. z. 3. Frage, u. s. w.).

Das Göttinger Gutachten, S. 132 ff., will zwar unter dem Ausdrucke „Zuziehung" nur das Erforderniß eines Beirathes, oder doch nicht das der Beistimmung finden, und zwar hauptsächlich aus den Gründen, weil

a) die nach §. 95 zu erlassenden Maßregeln mehr in Zusammenhang mit den Verordnungen gebracht seien, somit die Supplirung ständischer Beistimmung nicht erforderlich erscheine,

b) der Ausschuß auch als interimistischer Träger der Rechte der Stände-Versammlung überhaupt nicht vollständig angesehen werden könne, vielmehr nur specielle Attribute derselben besitze, eine Rechtsgleichheit deshalb nicht zu präsumiren sei, der §. 95 aber darauf ausgehe, durch die verschiedenartige Concurrenzbezeichnung materielle Rechtsverschiedenheit bezüglich des Antheils auszudrücken, welchen Regierung und beide ständische Körper an der Zustandebringung jener Erlasse nehmen sollen; weil ferner

c) die von der anderen Seite her geltend gemachten Antecedentien der Zahl nach nicht gewichtig genug seien, um eine Staatspraxis zu begründen und weil es ferner an Material zur Beurtheilung des Umstandes fehle, ob und inwieweit in jenen Vorgängen die Anerkennung einer objectiven Rechtsnothwendigkeit sich ausspreche; die z. B. nicht vorliegen würde, wenn die Anführung der Zustimmung zu der fraglichen Maßregel nur aus politischer Zweckmäßigkeit geschehen oder dem Angeklagten ein Mandat der Stände-Versammlung zu diesem Behufe ertheilt worden sei.

Wir glauben hier kurz andeuten zu müssen

zu a. Das Gutachten selbst spricht von Verordnungen mit pro-

visorischer Gesetzeskraft und deutet damit auf die Unerheblichkeit des formellen Ausdrucks einerseits, sowie andrerseits auf eine Qualität des Begriffs hin, der sich kaum noch von dem Begriffe der Gesetze selbst unterscheidet, um deren Ergänzung im Unzulänglichkeitsfalle es sich nach dem §. 95: Satz 2 gerade handelt. Auf die Stellung der „außerordentlichen Maßregeln" unter dem Passus „über Verordnungen" wird die Kurfürstliche Staatsregierung sicher am allerwenigsten gern recurriren, denn*) sie vindizirt denselben ganz die Natur der Gesetze und sie (freilich nicht das Göttinger Gutachten) will ja sogar Maßregeln, welche Bestimmungen der Verfassung selbst außer Kraft setzen ꝛc., mit Hülfe des §. 95 erlassen haben. Uebersehen hat auch endlich das Göttinger Gutachten, wie so oft geschieht, daß es sich nach §. 95 der Verfassungs-Urkunde nicht um eine Zuziehung des permanenten Ausschusses zu dem Erlasse der außerordentlichen Maßregeln, sondern lediglich um die Zuziehung desselben zu der Erklärung**) handelt, daß solche Maßregeln wesentlich und unaufschieblich zur Sicherheit des Staates oder zur Erhaltung der ernstlich bedrohten öffentlichen Ordnung seien, worauf dann erst zum Erlasse jener Maßregeln geschritten werden kann. Die Zuziehung zu einer Erklärung ist nicht die Zuziehung zu einer Prüfung, zu einem Beirathe, zu einer Verhandlung über die Erklärung, sie ist eine Zuziehung zum „Ausspruche" des Resultates derselben, eine gemeinsame, vereinte Erklärung der Regierung und des Ausschusses, dessen Beistimmung also den Erlaß der Verordnung unerläßlich bedingt.

zu b. Nach der Bemerkung zu a. kommt es auf den zweiten, die Ansicht des Göttinger Gutachtens generell unterstützenden, Punkt nicht mehr an; die Annahme des Göttinger Gutachtens aber bezüglich der staatsrechtlichen Qualität des Ausschusses widerlegt sich auch durch unsere spezielle Ausführung in Anlage A., wonach man für den Ausschuß, der den Beruf der Stände fortführt, mindestens eine analoge Beurtheilung gelten zu lassen haben würde. Der Schlußsatz des §. 95 endlich würde geradezu dafür sprechen, daß es sich um einstweilige Supplirung einer „Beistimmung" handelt.

zu c. Vollends erledigt sich der dritte Punkt durch den Wortlaut der drei fraglichen Erlasse, in deren Eingang es stets heißt: die „in Gemäßheit des §. 95 erforderliche Beistimmung" ferner aber durch folgende zwei Fakta. Einmal hat nach dem Protokolle des Landtags vom 1830/31 d. d. 1. März 1831 der damalige Regierungs-Commissar (Eggena), derselbe, welcher an

*) vgl. Martin l. l. S. 60, nota, unten; u. s. w.
**) s. den Wortlaut des §. 95 in Anlage A. S. 13. Anm. v. H.

dem Verfassungswerke persönlich Theil genommen hatte, kurz, ja unmittelbar nach dem Zustandekommen der Verfassungs-Urkunde, also in frischer Erinnerung der bezüglichen Verhandlungen über dieselbe, die Stände auf die Dringlichkeit des Erlasses eines Gesetzes für die Bürgergarden aufmerksam gemacht und beantragt, dem ständischen Ausschusse zu empfehlen, im Falle des dringenden Erfordernisses zur einstweiligen Einführung jenes Gesetzes in Beziehung auf den 2. Satz des §. 95 der Verfassungs-Urkunde seine Zustimmung zu geben. Dieser Antrag wurde genehmigt. Um ein Mandat handelte es sich nicht, nur um eine Empfehlung für den Fall des nach dem Ermessen des Ausschußes für nöthig befundenen Erlasses; wohl aber lag in dem Vorschlage des Regierungs-Commissars, wie in der Annahme desselben von Seiten der Stände, die Annahme einer Rechtsnothwendigkeit der Beistimmung des Ausschusses. Später theilte das Ministerium die Proposition zur Erklärung der Zustimmung oder der etwa zweckmäßig erscheinenden Abänderungen dem permanenten Ausschusse mit. In Folge dieser Verhandlungen ertheilte der Ausschuß seine Zustimmung zum Reglement vom 9. April 1831. — Ferner war die Proposition zu dem Ausschreiben über Forterhebung der Steuern vom 27. Juni v. J. von dem ausdrücklichen Ersuchen des Finanzministeriums um die darin erwähnte Zustimmung begleitet. Diese wurde Seitens des permanenten Ausschusses ausdrücklich von einigen Modificationen abhängig gemacht, auch auf weitere und wiederholte Ersuchen des Finanz-Ministeriums um eventuelle Beistimmung für den so modifizirten Entwurf, im Voraus eventuell ertheilt. Der proponirte Entwurf lautete aber im betreffenden Passus:

„wird mit allerhöchster Genehmigung auf den Grund des §. 95 der Verfassungs-Urkunde Satz 2 unter der daselbst erwähnten Zuziehung des bleibenden landständischen Ausschusses und mit Zustimmung desselben Folgendes verfügt."

der abgeänderte dagegen lautet in buchstäblicher Uebereinstimmung mit der im Reglement vom 9. April 1831 gewählten Fassung:

„wird mit allerhöchster Genehmigung und mit der in Gemäßheit des §. 95 der Verfassungs-Urkunde erfolgten Beistimmung des bleibenden landständischen Ausschusses Folgendes verfügt."

Ebenso ersuchte endlich das Finanz-Ministerium den Ausschuß um Beistimmung zu dem, als Proposition vorgelegten, Entwurfe des Erlasses vom 24. Juni 1850, worin es bereits hieß:

mit der in Gemäßheit des §. 95" ꝛc., wie oben.

Diesem Ersuchen wurde entsprochen.

In den erwähnten Fällen fand also weder ein vorgängiges Mandat der Stände-Versammlung statt, noch fehlte es in denselben an den Merkmalen der, die Rechts-Nothwendigkeit anerkennenden Handlung und Willenserklärung. Die Staatspraxis wird überdies zugleich um die einzelnen speciellen Zugeständnisse vermehrt, welche den in der Publikation jener Erlasse liegenden vorausgingen. Und diese Staatspraxis hat sich in einer zusammenhängenden Reihe von Handlungen und Erklärungen eigentlich vollständig ausgebildet im Jahr 1850 unter dem gegenwärtigen Ministerium und durch dasselbe.

Dem Beispiele der im Göttinger Gutachten angeführten neuen Braunschweiger Verfassung, welche übrigens bei der unerheblichen Differenz im formellen Ausdruck mehr für, als gegen uns redet, könnte man das der älteren Braunschweiger Verfassung vom Jahr 1820, (welche bei Abfassung der Kurhessischen bekannt war), zur Seite stellen (vgl. die Worte im §. 18 „die hiernach vorläufig getroffenen" rc. im Zusammenhange mit dem Vorausgegangenen.)

Indessen es kommt auch auf diesen ganzen Streit nichts an; das Göttinger Gutachten hält dafür, daß die Zuziehung nicht der Vorschrift gemäß erfolgt und deshalb der Erlaß form- und verfassungswidrig sei. Ja es hält dafür, daß die älteren Fälle, in denen eine Zustimmung stattgefunden habe, für das Verhalten des jetzigen Ausschusses jedenfalls von belangreichem Gewichte seien.

S. 133 ff. 165, 169, Antw. z. 3. Frage.

Mit den Voraussetzungen des Kurfürstlichen Ministeriums fallen die Folgerungen, welche es daraus hergeleitet, in sich zusammen. Doch wir wollen ihnen weiter folgen.

Das „Entgegentreten" und der „Widerstand" gegen die Verordnungen, sowie die Bezeichnung derselben als „verfassungswidriger" und die „Infragestellung ihrer Vollziehbarkeit" hält das Ministerium selbst für verfassungs- und gesetzwidrig (— was an einer frühern Stelle widerlegt ist —); die strafrechtliche Eigenschaft dieses Verfahrens soll liegen: in der Richtung desselben auf Hemmung und Verhinderung der verfassungsgemäß angeordneten, zur Erhaltung der Sicherheit des Staates und der öffentlichen Ordnung nothwendigen Maßregeln und somit auf „Förderung und Ausgestaltung" derjenigen den Bestand des Staates und der Verfassung in Frage stellenden Zustände, denen durch jene Maßregeln habe entgegengetreten werden müssen.

Angenommen nun, jedoch nicht zugegeben, „jene Maßregeln" seien verfassungsgemäß und zu dem angeführten Zwecke nothwendig,

so könnte vielleicht zwar in den Handlungen des Ausschusses (Bekämpfung von Ansichten, Beleuchtung, Rechtfertigung, Protest, Hinweisung auf Anklage und Anklageerhebung) eine solche Richtung, wie die behauptete, gefunden werden; allein der Impuls wäre dann ein moralischer, ein auf die Rechtsüberzeugung wirkender, die Aufforderung wäre eine solche, welche „eine Gültigkeit, eine Auctorität für den Willen anderer nicht beanspruchte“;

Göttinger Gutachten S. 147. 148.

Heidelberger Gutachten S. 83. 88 unten, 101 ff. 107.

vgl. auch die Antworten der Angeklagten, oben S. 34; der Zweck wäre dann ein nicht unmittelbar auf jene Hemmung und Verhinderung, sondern nur auf die Erfüllung einer vermeintlichen Berufspflicht, auf Wahrung eines vermeintlichen Rechts gerichteter. Der Ausdruck „Unternehmen“ im Ministerialbeschlusse ist ungerechtfertigt nach dem Göttinger Gutachten S. 156 ff. und auf den Erfolg der gedachten Handlungsweise kommt nichts an — Göttinger Gutachten S. 173.

Indessen, muß man weiter fragen, welches Vergehen wäre auch mit dieser Richtung begangen, welches Strafgesetz übertreten? Wir wissen es nicht. Es wird damit weder ein hochverrätherisches Unternehmen nach der Verordnung vom 14. Februar 1789, noch ein Vergehen nach der Verordnung vom 22. Oktober 1830, noch etwa „ein Ungehorsam“, eine Widersetzlichkeit nach §. 2 der Verordnung vom 28. Septbr. v. J., noch ein sonst in dieser Verordnung genanntes Vergehen indizirt. Und wäre eins derselben gemeint, so wäre, wie wir oben unter III. nachgewiesen haben, selbst der von dem Ministerium angenommene Thatbestand nicht zureichend, um es zu begründen.

Vergl. Erkenntniß des General-Auditorats vom 13. März d. J. in dieser Sache, s. oben S. 28, in den Worten:

(„— weder ein Ungehorsam, noch eine Widersetzlichkeit „rc.“ ferner „— als ein gegen die fraglichen „Verordnungen und deren Vollziehung gerichtetes Unternehmen nicht anzusehen ist.“

Auch der Ausdruck „Widerstand“, dessen sich das Kurfürstl. Ministerium in dem Vorausgegangenen bedient, deutet schon darauf hin, daß es selbst mehr eine Passivität, als eine Activität (Widersetzlichkeit) im Auge hatte.

Einen zweiten „strafrechtlichen“ Character findet das Ministerium in den für die Verfolgung jener Richtung angewendeten Mitteln der Bedrohung mit Anklage und der Anklageerhebung.

Wir haben bereits ausgeführt, daß die Hindeutung auf mög-

liche Folgen einer Handlungsweise, die Hindeutung auf Rechte, die möglicher Weise geltend gemacht werden könnten, ja endlich auch die Geltendmachung eines Rechtsmittels von Seiten dessen, der sein Recht verletzt glaubt und das Rechtsmittel für zuständig hält — auch wenn er irren sollte — nichts unerlaubtes ist. Wäre mit dem Ausspruche der Verordnung v. 28. Septbr. v. J. §. 1, daß ein „Verfahren," welches den Ausspruch über die Gültigkeit der Verordnungen bezwecke, unstatthaft und nichtig sei, auch die „Erhebung" der Anklagen gemeint, in deren Folge möglicher Weise ein solcher Ausspruch herbeigeführt werden könnte, so wäre mit der Unstatthaftigkeit der Anklage noch nicht die Uebertretung eines Strafverbotes gleichbedeutend.

s. Erkenntniß des General-Auditorats vom 13. März 1851 in dieser Sache.

Die letzte Andeutung des Ministerial-Beschlusses endlich, daß es sich vielleicht auch um verzweigte Verbindungen und Umtriebe, eine planmäßige Verschwörung gegen den Staat und die Selbstständigkeit der Regierung handeln könnte, dürfen wir übergehen, da die Untersuchung sich hierüber nicht verbreitet und ein Material nicht vorliegt.

Wir gehen über

2) zu den Vorhalten des Untersuchungs-Gerichtes.

a) Die Angeklagten sollen sich „durch die directe Communication mit den Staatsbehörden, den Unterthanen und dem Publikum, die ihnen verfassungsgemäß nicht zustehe, eines Eingriffs in die Regierungs-Rechte und eines Versuches, die staatliche Ordnung umzustürzen schuldig gemacht haben."

Das Untersuchungsgericht hat seine Ansicht von der verfassungswidrigen Eigenschaft des Verfahrens des Ausschusses nicht begründet und den Angeklagten eine Gelegenheit zur Widerlegung derselben nicht gegeben. Wir beziehen uns unserer Seits auf die Ausführung unter II. des zweiten Abschnitts, nehmen aber einmal an, es sei die Ansicht des Untersuchungsgerichts gleichwohl begründet. Dann könnten wir es, nach Andeutung des Vorhaltes, nur mit Verbrechen zu thun haben, welche gemeinrechtlich als „Anmaßung von Regierungsrechten" und „Versuch des Hochverraths" bezeichnet werden.

Das erstere fällt nicht in den Competenzkreis des Kriegsgerichts (s. die Verordnungen); davon abgesehen aber würde jenes Vergehen, sofern es nicht in hochverrätherischer Absicht begangen wäre und damit wieder in den Begriff des „Hochverraths" zurückfiele — für welchen es hier wiederum an der geeigenschaf-

teten Handlung und dem animus hostilis mangelt, s. oben —, oder wenn es nicht in der Absicht, die Ehre eines Amts zu kränken, stattgefunden hätte, — was nicht behauptet und nicht anzunehmen ist —, nur nach den Grundsätzen von Fälschung „oder von Verletzung nutzbarer Regalien" oder von „Vermögensbeeinträchtigung" zu behandeln sein. Auf Ehrverletzung und Hochverrath kommen wir unten zurück; eine Fälschung steht nicht in Frage; die Verletzung eines nutzbaren Regals oder eine Vermögensbeeinträchtigung aber wird Niemand in dem Umstande suchen, daß sich der permanente Ausschuß mit den Behörden und dem Publikum angeblich verfassungswidrig in Communication gesetzt habe. Auch der Zweck der Communication, welchen übrigens der Vorhalt nicht ins Auge faßt, enthält eine solche Richtung nicht, und nirgends liegt in den Handlungen des Ausschusses eine leitende, anordnende, befehlende, eigne Macht aussprechende oder damit drohende Thätigkeit, wie sie nicht ihm, sondern nur einer dritten im Staate berechtigten Gewalt zustände. Es liegt also „ein Eingriff in Regierungs-Rechte" nicht vor.

Göttinger Gutachten S. 147. 148. 170 ff.

vgl. Bauer Criminal-Recht §. 352. Feuerbach §. 173 Anm. des Herausg. (Mittermaier), — s. auch oben S. 112.

Auch „Mißbrauch einer Amtsgewalt" würde nicht zu behaupten stehen, so gewiß nicht, als es sich nicht um „die Anwendung der einem „Staatsdiener" anvertrauten „Amtsgewalt" zur „Bedrückung" oder „Mißhandlung" der Person eines „Unterthanen" handelt,

Bauer §. 376.

Feuerbach §. 479.

Liegt es schon in der Natur der Sache, daß ein Staatsdiener, der etwa in einer für die Communication von Behörden gegebenen, dienstlichen Geschäfts-Stufenleiter eine Sprosse überginge und sich z. B. statt an ein höheres, an ein niederes Gericht oder umgekehrt oder sonst an eine Behörde unrichtig wendete, nicht ein strafbares Vergehen, ja kaum eine disciplinarisch zu ahnende Handlung beginge; so gilt das noch mehr von einer, außerhalb des Staatsdienstes stehenden Privatperson, Corporation oder von einem der Staatsregierung gleich geordneten Organe. Welches Strafgesetz wäre da übertreten, welches Vergehen begangen? oder auch nur welche Machtbefugniß der Staatsregierung beeinträchtigt?

Am wenigsten liegt darin „Hochverrath" oder ein „Versuch desselben"; vgl. die betreffende Erörterung unter II.

Die persönliche Sicherheit des Landesfürsten ist damit nicht verletzt, die Ruhe des Landes nicht feindselig gestört, die bisherige Einrichtung und Verfassung nicht zu Grunde gerichtet. Die Absicht des Gegentheils liegt sogar überall vor.

Die Antworten der Angeklagten zu diesem Vorhalte stimmen damit zusammen und ihre Behauptungen sind nirgends widerlegt; der Vorhalt ist somit ungegründet.

b. „Das Verfahren des Ausschusses soll weiter strafbar sein, weil es auffordere zum Ungehorsam gegen die landesherrlichen Verordnungen vom 4., 7. und 28. September v. J., sowie gegen die Anordnungen der Bundesgewalt; weil es Mißvergnügen errege und falsche Aeußerungen von der Landeswohlfahrt nachtheiligen Unternehmungen enthalte."

Wir müssen zunächst bemerken, daß eine „Aufforderung", den Verordnungen nicht Folge zu leisten, nirgends in den Erlassen enthalten ist, daß die darin enthaltenen Aufforderungen (— wir haben über die Qualität derselben schon oben gesprochen —) nur darauf gerichtet sind, daß, wie es nirgends anders heißt, Jeder seine Schuldigkeit oder das Rechte thue, daß Jeder überlege, was diese Schuldigkeit sei und welche Nachtheile eine Verletzung derselben bringe. Das Resultat dieser Ueberlegung ist einem Jeden überlassen; es sind nur die Ansichten des Ausschusses darüber mitgetheilt. Daß und weshalb die gedachten Verordnungen zu befolgen und die Einwürfe der Angeklagten nicht zu beachten seien, erörtert das Untersuchungsgericht nicht; es erörtert ferner nicht, worin das Mißvergnügen bestehe, welche Aeußerungen des Ausschusses falsch, inwiefern die Unternehmungen, deren er gedenke, nachtheilig seien, welche Veranlassung den Handlungen der Angeklagten und mit welchem rechtlichen Einflusse denselben eine solche untergelegen habe, inwieweit endlich überhaupt die Motive, auf welche sie sich stützen, womit sie ihre Handlungsweise rechtfertigen, anzuerkennen seien. Das Alles mußte, um rechtliches Gehör vollständig zu geben, geschehen. Ja, es hätte schon geschehen müssen, um für den Fall einer sich herausstellenden Strafbarkeit den richtigen Maßstab für die zu erkennende Strafe zu finden, weil es bekanntlich dabei sehr in's Gewicht fällt, ob die einen Ungehorsam, eine Widersetzlichkeit, einen Aufstand oder eine ähnliche Uebertretung veranlassende Handlungsweise der Obrigkeit gesetzgemäs, ob sie nicht eine gesetz- oder verfassungswidrige wirklich gewesen, ob sie nicht zu einer Bedrückung der Unterthanen Veranlassung gegeben habe u. s. w., vergl. die Bestimmung §. 26 der Verordnung vom 22. Oktober 1830 und Wäch-

ter im Rechtslexikon a. a. O. S. 467. Der Ausschluß einer Cognition über die Handlungsweise der Staatsregierung würde keinenfalls die Cognition behufs der Erlangung eines richtigen Strafmaßstabes treffen; denn dieser Zweck wäre nicht identisch mit dem Zwecke, die Hindernisse für Vollziehung der Verordnung zu beseitigen. Jene Erörterung durch das Untersuchungsgericht ist dann um so unvermeidlicher, wenn die Angeklagten sich auf Umstände der vorgedachten Art berufen und alle Voraussetzungen der ihnen vorgehaltenen Vergehen bestreiten. Sie beziehen sich auf früher Ausgeführtes, machen jedoch darauf aufmerksam, daß, wenn unter den im Vorhalte als „nachtheilig" bezeichneten Unternehmungen die der Staatsregierung verstanden werden und dem Ausschusse nicht nachgewiesen wird, daß er von der Handlungsweise jener falsche Thatsachen berichtet habe, das Untersuchungsgericht in die Lage kommt, mit seinem eigenen Vorhalte zugleich einzugestehen, daß die vom Ausschusse dargestellte Handlungsweise der Regierung der Landeswohlfahrt wirklich nachtheilig gewesen sei!

Wir haben bereits unter II nachgewiesen, daß und weshalb es um einen strafbaren Ungehorsam sich hier nicht handle, daß eben so wenig eine Aufforderung zu strafbarem Ungehorsam vorliege. (Von den Anordnungen der deutschen Bundesgewalt ist übrigens in den Verordnungen nach dieser Richtung hin nicht die Rede. Auch ist eine etwaige Uebertretung derselben von der Competenz des Kurfürstlichen Kriegsgerichts eximirt.

s. Erkenntniß des General-Auditorats vom 13. März d. J.

Die „Erregung von Mißvergnügen" anlangend, so sind wir in Verlegenheit, ein darauf passendes Strafgesetz zu finden. Wäre eine durch Erzählung von Thatsachen oder durch Beurtheilung derselben veranlaßte Erregung von Mißvergnügen strafbar, so stände es schlecht um den Gebrauch der Sprache, um das Recht des menschlichen Urtheils über Handlungen Anderer überhaupt und der Staatsregierung (wenn diese gemeint ist) insbesondere; es stände schlecht um das öffentliche Urtheil, welches ein Redner, ein Schriftsteller, ein Beamter im Interesse der Moral, der Gerechtigkeit, des Berufes und der Gesammtwohlfahrt zu fällen hätte. Ein solches Urtheil gehört dem verbürgten Rechte der freien Meinungs-Aeußerung an und selbst die Verordnung vom 28. September v. J. erwähnt desselben nur als eines Mittels für die „Anreizung zum Aufruhr" und zwar nur in der Form der mündlichen Rede. Beides steht hier nicht in Frage. (s. die Ausführungen oben).

Ganz dieselbe Beschränkung gilt für die Verbreitung falscher Gerüchte von der Wohlfahrt nachtheiligen Unternehmungen ꝛc. vgl. den §. 2 der Verordnung vom 28. September v. J. (s. oben.) Und hier handelt es sich überdies um den Gebrauch berufsmäßiger Rechte, um die Ausführung ertheilter Instructionen, um die auf Wahrung der Landesinteressen gerichtete Absicht.

Vgl. die Antworten der Angeklagten zu diesem Vorhalte und die Gutachten, z. B. das Göttinger, S. 141 ff. 147. 148. 160. 166 ff. 170 ff. 173 ff.

Der Vorhalt ist also ungerechtfertigt und mindestens erledigt.

e. „Die an den Ausschuß gerichteten Adressen sollen Aufreizungen hervorzubringen geeignet sein; deshalb sei ihre Veröffentlichung strafbar"

Von strafbaren Aufreizungen, von Aufreizungen zum Aufruhr ist in dem Vorhalte keine Rede. Die Behauptung des aufreizenden Charakters ist überdies nicht näher begründet und widerlegt sich aus dem Inhalte der Adressen. Ueberdies enthalten die Verordnungen in der Reihenfolge der Vergehen, welche das Kurfürstliche Kriegsgericht untersuchen soll, nirgends „die Veröffentlichung" strafbarer Aeußerungen, sie müßten denn eine Verbreitung falscher Gerüchte von der Landeswohlfahrt nachtheiligen Unternehmungen enthalten, was von dem Inhalte der Adressen nicht behauptet wird, noch weniger zu erweisen ist.

s. auch die Antworten des Angeklagten Schwarzenberg zu diesem Vorhalte.

In dem bezüglichen Beschlusse des Ausschusses lag übrigens nur der nachlassende Ausspruch, es stehe der Veröffentlichung dieses seines Aktenstückes nichts entgegen. Eine positive Anordnung ist nicht erfolgt. Der Beschluß „zu veröffentlichen" ist sogar nach der Praxis des permanenten Ausschusses in dieser Fassung früher gebraucht worden, um den Einsendern solcher Mittheilungen durch Zeitungsnotiz die Anzeige des Eingangs kurz zu geben.

d. Der letzte generelle Vorhalt ist darauf gerichtet:

„Die Angeklagten hätten durch frechen Tadel in öffentlichen Schriften Mißvergnügen gegen die Staatsregierung ausgebreitet, dadurch die Ruhe des Landes gestört, die Autorität des Landesherrn beeinträchtigt und seien um so strafbarer, weil sie als Mitglieder des Ausschusses verpflichtet gewesen wären, das Interesse des Landes zu wahren und weil sie als Urheber eines Zustandes anzusehen seien, der, behufs der Wiederherstellung geordneter Zustände, auswärtige Hülfe nöthig gemacht habe."

Es ist schon speciell mit Durchgehung der einzelnen Aeußerungen des Ausschusses ausgeführt worden, daß eine strafbare unter denselben nicht enthalten ist, daß insbesondere eine solche sich nicht findet, welche die Ehrerbietung verletze, welche ein Organ der Staatsregierung allgemein zu fordern hat, von einer ihm gleich geordneten Persönlichkeit ohnehin nicht in unverändertem Grade und in den nämlichen Formen beanspruchen kann, wie von den ihm untergeordneten Staatsangehörigen. Das Heidelberger Fakultäts-Gutachten hebt es ebenfalls hervor, wie der permanente Ausschuß sich überall in den Grenzen der Mäßigung, Besonnenheit und Würde gehalten und sie niemals überschritten habe, sowie dasselbe auch in der Wortfassung nirgends etwas Strafbares (s. die Antworten zu den Fragen II. IV. V., insbesondere S. 75, 76, 79 ff., 82, 85, 88, 90, 91, 95, 101, 106, 107) und selbst die stärkeren und stärksten Ausdrücke den Umständen ganz entsprechend gefunden hat (s. z. B. S. 106). Das Göttinger Gutachten deutet an, daß einige Stellen vielleicht nicht als angemessene bezeichnet werden könnten, hält jedoch weder sich, noch die Gerichte zur Urtheilsfällung darüber berechtigt. Es deutet an, daß in einigen Stellen Verstöße gegen das Recht, nicht aber daß darin Aeußerungen gefunden werden könnten, gegen welche der Ausschuß nicht durch sein Privilegium der Unverantwortlichkeit und mindestens in strafrechtlicher Beziehung vollständig geschützt wäre.

s. oben S. 65. oben, und S. 92, Anm. *.

Daß „öffentliche Schriften" nicht in den Competenzkreis des Kriegsgerichts und unter die Verordnung vom 28. September v. J. fallen, ist ebenfalls ausgeführt und über den Ausdruck „Mißvergnügen erregen" sich bereits weiter verbreitet worden. Wir wollen hier nur noch folgendes anführen.

Eine öffentliche Injurie, eine Beleidigung der Würde des Amtes der Staatsregierung läge nur dann vor, wenn die Ehrenrechte dieses Amtes selbst gekränkt wären. Das geschieht nicht etwa dadurch, daß man über Vergehen der das Amt bekleidenden Personen sich, wenn auch tadelnd, äußert, wenn man die Unfähigkeit derselben zur Bekleidung des Amtes, fehlerhafte oder nachtheilige Anordnungen derselben, Verletzung der Amtstreue hervorhebt ꝛc.; es geschieht nur durch Beleidigung des Amtes selbst, durch beschimpfende Widersetzlichkeit und Rache, durch unbefugte Aeußerung der Verachtung des Amtes und Herabwürdigung desselben.

Weber über Injurien, Abth. III. S. 197 ff. 201, 206, 215, 219, 222, 227 u. a.

Almendingen, Magazin II. 97.

Martin, S. 442.
Hitzig's Annalen, 1842. Febr. pag. 217 ff.
Eine solche öffentliche Injurie liegt nicht vor.
s. Göttinger Gutachten S. 168. 169.
Eine Privatbeleidigung, die nach S. 92. oben, Anm. * etwa in's Auge gefaßt werden könnte, kommt nicht zur Aburtheilung ex officio, am wenigsten durch das Kriegsgericht.

Das Untersuchungsgericht scheint auch den beleidigenden Character weniger hervorzuheben, als den Erfolg, die Erregung von Mißvergnügen. Wir wollen einmal mit dem Untersuchungsgerichte annehmen, die Erklärungen des permanenten Ausschusses über die Handlungsweise der Staatsregierung hätten wirklich Mißvergnügen mit derselben hervorgebracht, (was in der Untersuchung näher zu erörtern gewesen sein würde), so liegt doch hierin nur dann ein Vorwurf für die Angeklagten, wenn sie durch „ungegründeten" Tadel Mißvergnügen erregt hätten. Das ist nicht behauptet und nicht erwiesen. Die Mittheilung von wahren Thatsachen, welche Unzufriedenheit mit der Regierung zu erwecken im Stande sind, ist nicht unerlaubt. Es kann derselben nur daran gelegen sein, die Ansicht derer, die sie tadeln, offen ausgesprochen zu sehen, denn sie erhält damit Gelegenheit und Mittel, sich gegen diese Ansichten und die viel gefährlichere geheime Verbreitung derselben zu schützen. „Wider den Staat schreiben, ist etwas Anderes, als gegen die Regierung schreiben, weil der Staat schlecht regiert wird und ihm damit gedient sein muß, daß die Fehler der Regierung öffentlich gerügt werden."
Weber II., S. 181. (s. III. S. 2).

Der Schriftsteller ist durch die Wahrheit der Thatsachen, die er schreibt, vollständig gesichert; die Art der Darstellung, wenn nicht Schelt- und Schimpfworte gebraucht sind, wenn nicht Spott, Gelächter oder Muthwillen des Publikums gereizt wird, ferner die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Urtheils, die Leidenschaftlichkeit oder Delicatesse des Tadels, kommt nicht in die Waagschale.

Weber II. S. 195. 219; III. 13. 18.
Hitzig's Annal. 1842. Febr. XVIII. Heft 2 S. 210.
N. Archiv des Criminalrechts III. S. 216.

„Ob die Nachrichten, sagt Weber II. S. 195 ff., den Staat betreffen, den Regenten, einheimische Regierungen, Herren und Minister ꝛc., ob sie öffentlich geschehene Dinge zum Vorwurf machen oder aus dem Privatleben entlehnt sind, ob der Schriftsteller dabei eine gute oder lieblose Absicht gehabt habe, macht im Wege Rechtens keinen Unterschied. Wenn es Staats-

geheimnisse giebt, so hat doch Niemand noch bewiesen, daß Fehler der Regenten und ihrer Minister, die ungerechten Anordnungen Beider, und welche sonst in der öffentlichen Verwaltung vorgehen, Staatsgeheimnisse seien. Gerade bei den Handlungen der Großen, der Obrigkeiten ist die Publicität äußerst nothwendig und heilsam in ihren Folgen." (s. auch das. S. 214, 215 — vgl. Grolmann §. 339; Mittermaier zu Feuerbach §. 174 Not. 1—3; Hefftter §. 208). Das Angeführte gilt in noch weiterer Ausdehnung, wenn der Tadel nur „verantwortliche Staatsbeamte" (Minister in landständischen Staaten) trifft —

Hitz. Annal. 1842. Febr. XVIII. 2. Heft S. 232 und die dort allegirten Stellen;

sicher aber vorzugsweise dann, wenn er von einer zur Urtheilsfällung und Urtheilsäußerung befugten Persönlichkeit ausgeht, zu dem Zwecke, einem Berufe nachzukommen, in der Absicht, Recht zu wahren und zu vertheidigen. Handelt es sich nun vollends um die Zurückweisung rechtswidriger, grundloser und die Ehre eines mit hohen Würden ausgestatteten Organs der Staatslenkung tief verletzender Angriffe,

Göttinger Gutachten S. 141. 142. 161. 163. 165. 166. 174 u. a.,

die öffentlich vor dem Volke, vor aller Welt erfolgten; handelte es sich um die Thatsache, daß eine Staatsverfassung verletzt, öffentliche Freiheit, Sicherheit und Wohlfahrt gefährdet, die Rechtsordnung untergraben erschien — s. oben S. 52. 53, ferner

Göttinger Gutachten, S. 135. 159. 162. 166 ff. 169 u. a.

Heidelb. Gutachten, S. 82. 88. 94. 101. 104. 106 u. a.

und sehen sich Männer, die zur Wache über diese heiligsten Interessen, Verfassung, Gesetz und Auftrag verpflichtete, die Eidespflicht band und das Gewissen antrieb, — von äußersten Schritten des Ministeriums gedrängt und von der Gewalt der Ereignisse fortgezogen,

Göttinger Gutachten, S. 160. 174.

bis zu den äußersten Marken ihres Wirkens mit Freimuth furchtlos vorzuschreiten; dann müßte selbst ein Schwanken auf dieser Grenze, unter dem Drange der Nothwehr und des gerechten Schmerzes, den Schutz des Rechtes und die menschliche Billigung finden.

Hitz, Annal. 1842. XVIII. 2. S. 211.
Anl. A. S. 27 unten (Ber. des permanenten Ausschusses) u. S. 45. 46.

Vgl. über das Vorhergehende durchgehends das Heidelberger und das Göttinger Gutachten in den allegirten u. a. Stellen.

Dann würde selbst der Beweis der Wahrheit, den das letztgenannte Gutachten für etwa ehrenkränkende Aeußerungen (von der unverantwortlichen Stellung des Ausschusses und seinem Privilegium nach §. 87 der Verfassungs-Urkunde abgesehen) noch zuläßt, und für den es selbst genügende Momente hervorhebt, S. 157 oben und unten, 160. 162. 165—167. 169. u. s. w. nicht mehr nöthig sein. — In dieser Lage befinden sich die Angeklagten.

Mißvergnügen gegen die Staatsregierung kann aus dem Tadel derselben erwachsen, wenn diejenigen, die von demselben hören, die Ansicht des Tadelnden begründet finden und sie theilen. Dieser Erfolg fällt dem Tadelnden nicht zur Last, wenn der tadelnde Ausspruch selbst ihm zur Last nicht gelegt werden kann. Ebensowenig ist es Schuld des Tadelnden, wenn in Folge der so von ihm ausgesprochenen Ansicht die Ruhe des Landes gestört und das Ansehen des Landesherrn beeinträchtigt würde. Eine solche Schuld träfe also nicht die Angeklagten.

Wir fragen aber, wo und wann sind jene Folgen eingetreten? Niemand kann dafür Thatsachen behaupten, Niemand sie beweisen. Wo sind in Folge der Handlungen des Ausschusses Ruhestörungen vorgekommen? wo ist das Ansehen des Fürsten durch dieselben beeinträchtigt worden? Weiter fragen wir, wo findet sich das Strafgesetz, welches, den ganzen Thatbestand selbst als richtig angenommen, alsdann auf die Handlungen des Ausschusses von dem Kriegsgerichte in Anwendung zu bringen sein würde?

Die Verordnungen vom 7. und 28. September v. J. enthalten nichts darüber. Oder wollte das Untersuchungsgericht die Bestimmung des §. 5 der Verordnung vom 14. Febr. 1795 als eine den Thatbestand des „Hochverraths" bestimmende angesehen haben, weil sich in der nämlichen Verordnung Bestimmungen über den Hochverrath finden? Jene Verordnung will (s. das Rubrum und die Einleitung) Bestimmungen über Hochverrath und andere Staatsverbrechen geben; sie unterscheidet zwischen beiden. Sie bestimmt zunächst den Begriff des Verbrechens „des Hochverraths" in dem §. 1 jener Verordnung genau; es wird weiter darüber gesprochen in den §§. 2. 4. Der §. 5 steht isolirt und bestimmt:

„Weil auch diejenigen, welche durch frechen Tadel in öffentlichen Reden, Schriften ꝛc. Mißvergnügen gegen Lan-

desverfassung und Staatsverwaltung ausbreiten, die Ehrerbietung, welche sie dem Regenten schuldig sind, sehr verletzen und die innere öffentliche Ruhe stören, so sind dieselben, gleichfalls, die Männer mit ꝛc. — zu bestrafen.

Die Verordnung, welche nächst dem Hochverrathe auch andere Staatsverbrechen ins Auge fassen wollte, enthält außer den §§. 1—4 nur noch den unter 5. Sie bringt, nachdem sie in jenen den Begriff des Hochverraths abgeschlossen und alles Weitere über dieses Vergehen abgehandelt hat, im §. 5 ganz neue Begriffsmerkmale davon verschiedener Vergehen, sie setzt eine besondere Strafe auf andere, dem Staate nachtheilige Unternehmen, in denen sie eine strafbare Verletzung der Ehrerbietung vor dem Regenten und eine Ruhestörung erblickt. Diese Unternehmen allein kann sie also unter den angekündigten Staatsverbrechen verstehen; sie unterscheidet solche also von „Hochverrath" vgl. Kulenkamp Ges. S. B. IV. S. 216 und Repertorium §. 1401 Nr. 1. 2. 4. Ist Hochverrath im §. 5. nicht gemeint, dann fällt auch das darin bezeichnete Vergehen weder unter die Verordnung vom 7., noch unter die vom 28. Sept. v. J., und das Kurfürstliche Kriegsgericht, (welches die Verordnung überdies einschränkend zu interpretiren hat,

Erkenntniß des Kurfürstlichen General-Auditorats vom 13. März d. J.),

kann es nicht vor sein Forum ziehen.

Dazu kommt aber endlich, daß die Bestimmung des §. 5 der genannten (noch dazu unter besonderen, vorübergehenden Umständen ertheilten) Verordnung nicht allein längst obsolet, sondern auch mit Einführung verantwortlicher Regierungsorgane unanwendbar geworden ist; denn ein Tadel der Staatsverwaltung kann nach der kurhess. Verfassungs-Einrichtung vom Jahre 1831 niemals mehr den „unverletzlichen und unverantwortlichen Regenten", er kann stets nur die verantwortlichen Träger der Regierungs-Gewalt, die Räthe der Krone treffen, und ein Tadel der Landesverfassung am allerwenigsten den Regenten, der nach ihr zu regieren verpflichtet ist, vgl. Mittermaier zu Feuerbach §. 174 not. e. not. 1—3. — Im Falle der Angeklagten ist überdies die Ehrerbietung gegen den Regenten überall auf das Strengste gewahrt, sein Ansehen nirgends verletzt worden.

Göttinger Gutachten, S. 168. 169.

Liegt somit kein strafbares Vergehen, eventuell kein durch das Kurfürstliche Kriegsgericht zu beurtheilendes vor, so kann es ferner

nicht darauf ankommen, ob die Angeklagten deshalb strafbarer erscheinen, als andere Staatsangehörige, weil sie Mitglieder des permanenten Ausschusses sind. Im Gegentheil sind wir der festen Ueberzeugung, daß die Angeklagten, wenn der objective Thatbestand eines Vergehens erwiesen vorläge, subjectiv um deswillen minder strafbar erscheinen müßten, weil sie eben einen anderen Zweck nicht verfolgten, als den ihres Berufes, Maßregeln der Staatsregierung zu würdigen, je nach dem Ergebnisse dieser Würdigung dagegen aufzutreten und die für verletzt gehaltenen Rechte des Landes zu wahren (s. weiter unten).

Schließlich wird dabei dem Ausschusse der Vorwurf gemacht, er habe ungeordnete Zustände im Staate veranlaßt und hervorgerufen, deren Wiederordnung auswärtige Hülfe nothwendig gemacht habe. Der Causalnexus zwischen den Handlungen des Ausschusses und jenen ungeordneten Zuständen ist aber nicht zu ersehen und über die Existenz der letzteren ebensowenig eine Auskunft gegeben; wir wollen nicht wiederholt auf die Ursachen zurückkommen, in denen die Angeklagten ihrerseits die Veranlassung jener Zustände erblicken. Wir wollen auch nicht daran erinnern, welcher Abstand zwischen dem Grunde der Forderung auswärtiger Hülfe und dem Grunde ihrer Entsendung liegt, nachdem wir in den Verhandlungen der Bayerschen Kammer vom 1. März d. J. den Königlich Bayerschen Minister-Präsidenten selbst haben sagen hören, daß, was Bayern in Hessen gethan, nicht um der Hessischen Frage willen geschehen, daß auf Kurhessischem Boden die Deutsche Frage zur Entscheidung gebracht, daß der Zweck der Truppen-Entsendung kein anderer gewesen sei, als der, die Spaltung der deutschen Nation in ein Süd- und ein Nord-Deutschland zu hindern; daß nur darum bayersche Fahnen in Kurhessen entfaltet seien. —

Der Vorhalt unter d. verliert somit ebenfalls seine rechtliche Bedeutung.

vgl. übrigens die Antworten der Angeklagten auf denselben im geschichtlichen Theil. —

Unsere Ausführung unter VII. dient zugleich zur Unterstützung der ihr vorhergegangenen Erörterungen in der Rechtsausführung.

VIII.

Es ist allgemein bekannt und findet sich in den Compendien über Strafrecht, daß die Anwendung eines jeden Strafgesetzes durch das Dasein eines gesetzwidrigen Willens bedingt ist; daß die zu bestrafende Handlung das innere Erforderniß der Ver-

schuldung haben muß, die aus jener Willensbestimmung entspringt. Es ist ferner bekannt, daß man, je nachdem der Entschluß auf Begehung einer vom Handelnden als Verbrechen erkannten Handlung selbst oder aber auf eine Handlung gerichtet ist, woraus zwar ihrer Natur nach, jedoch ohne Absicht des Handelnden ein gesetzwidriger Erfolg entsprang, zwischen dolus, rechtswidrigem Vorsatze, und culpa, Fahrlässigkeit, unterscheidet, alle Verbrechen aber hiernach in vorsätzliche und culpose eintheilt.

Bauer 2. Ausg. §. 53. 55.
Feuerbach, 12. Ausg. §. 54. 84.

1) Der dolus erfordert sowohl die Kenntniß der Strafgesetzwidrigkeit der Handlung, als den Willen, sie dennoch zu begehen. Keins dieser Erfordernisse darf fehlen. Bauer §. 56. — Das Dasein des dolus wird niemals präsumirt.
vgl. Heuser Rechtsfälle II. S. 327.

Die Angeklagten gehen bei ihrer Vernehmung insgesammt davon aus, daß die Handlungsweise des permanenten Ausschusses vollkommen gesetz- und verfassungsgemäß gewesen, daß der Ausschuß nach der ihm gegebenen Berufsstellung vermöge der Verfassung, vermöge der Gesetze und vermöge seiner gesetzmäßigen Instruction nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet gewesen sei, zu handeln, wie er gehandelt habe; sie berufen sich überall auf ihre Absicht, vermöge deren sie berufsgemäs die Rechte des Landes und seiner Vertretung und die Interessen derselben hätten wahren wollen, sie leugnen ausdrücklich jeden weiter gehenden Zweck (s. den geschichtlichen Theil), jede weiter gehende Absicht; mit einem Worte, sie wollten gesetzmäßig verfahren und glaubten, indem sie handelten, gesetzmäßig zu handeln. Noch ferner stand ihnen die Kenntniß eines strafgesetzwidrigen Characters ihrer Handlungen, sowie die Absicht und der Wille, dieselben jener Kenntniß ohngeachtet zu begehen. Diese Behauptungen finden ihren Nachweis aber auch in dem Inhalte der incriminirten Handlungen selbst. Nicht allein, daß in ihren Erklärungen und Erlassen die Angeklagten überall von ihrer berufsmäßigen Befugniß ausgehen und auf solche sich berufen, ist es ja eben die Geltendmachung dieser von ihnen angenommenen Befugniß, ist es ja eben die Ausführung, die Verwahrung ihres Rechts, die Hinweisung auf die ihnen zu Gebote stehenden Rechtsmittel, ist es ferner ihre Behauptung, daß die Ansicht und Handlungsweise der Staatsregierung gesetzwidrig, der Landeswohlfahrt nachtheilig sei und ist es endlich ihre Be-

hauptung, daß eine Befolgung der Befehle der Staatsregierung strafbar sein würde, — was die Anklage dem Ausschusse zur Last legt. Evidenter, als in diesem Falle hat wohl kaum jemals die Abwesenheit des rechtswidrigen Vorsatzes vorgelegen, etwas dem Rechte, der Pflicht, der Berufspflicht Zuwiderlaufendes, etwas Strafbares zu begehen.

(vergl. auch Heidelberger Gutachten S. 75 u. f. w. Göttinger Gutachten S. 170 ff. 174 u. f. w.)

Wir brauchen nicht erst zu bemerken, daß die Willensrichtung etwas rein Thatsächliches ist, auf deren Beurtheilung die Verschiedenheit der Rechtsansicht, welche ein Dritter, etwa das Gericht selbst hat, keinen Einfluß übt. Es genügt, daß die Willensrichtung, die Ansicht und Absicht der Angeklagten diejenige Willensrichtung ausschließt, welche den Thatbestand vorsätzlicher Verbrechen bildet. Lag ein Irrthum in Mitte, so schließt dieser das Bewußtsein der Rechtsverletzung und den dolus selbst aus;

Savigny, System. S. 388 ff.

vgl. Heidelberger Gutachten S. 75 ff. 79. 80. 84. u. a.

wobei nicht zu übersehen ist, daß im vorliegenden Falle von einem Irrthume nicht die Rede sein kann, der seinen Grund in der mangelnden Kenntniß des Strafgesetzes hätte. Wir behaupten keineswegs, die Angeklagten seien mit den Strafgesetzen nicht bekannt; wir unterstellen nur den einzig möglichen Fall, sie hätten sich über die strafbare Beschaffenheit der Handlung getäuscht. In diesem Falle ist stets und unbezweifelt der dolus ausgeschlossen; ohne daß es auf die Entschuldbarkeit des Irrthums ankäme.

Somit kann ein vorsätzliches Vergehen von den Mitgliedern des permanenten Ausschusses nicht begangen sein. Es folgt daraus von selbst, daß die hier möglicher Weise in Frage kommenden Vergehen:

aus der Verordnung vom 7. Septbr. v. J.

„Aufruhr", „Hochverrath" und „Versuch beider Vergehen", da der rechtswidrige Vorsatz, der dolus, ja bezüglich des letzteren der animus hostilis, die feindselige Absicht, zu deren Thatbestande vor allen Dingen gehört (s. oben unter V), nicht begangen sein können.

Dasselbe gilt, bezüglich

der Verordnung vom 28. September v. J.

von den Vergehen des Ungehorsams, der Widersetzlichkeit,

Bauer, §. 361, im Vergleiche mit §. 284, III,

des Versuches dieser Vergehen (einen culposen Versuch giebt es nicht)

Bauer, §. 67;

ferner in Beziehung auf eine Aufforderung und Aufreizung zum strafbaren Ungehorsam, zur Widersetzlichkeit, eine Aufreizung zum Aufruhr, durch welche Mittel sie geschehe, und den Versuch dieser Vergehen, soweit er überhaupt strafbar wäre,

Bauer, §. 76.

Mittermaier zu Feuerbach §. 46. not. 1.

Selbst die Begünstigung dieser Vergehen würde rechtswidrigen Vorsatz, dolus, fordern

Bauer, §. 79.

Nicht minder gilt Gleiches von den in der Untersuchung weiter erwähnten, unter die kriegsgerichtliche Competenz nicht fallenden Vergehen

des Eingriffs in die Regierungsrechte,

welches, soweit es hier (als Majestätsbeleidigung oder Hochverrath oder Fälschung oder Gewaltthätigkeit oder sonst) in Betracht kommen könnte, wie jedes Staatsverbrechen, einen rechtswidrigen Vorsatz erfordert; ferner von

dem Versuche, die staatliche Ordnung umzukehren,

soweit er nicht schon unter Hochverrath fallen würde; (ein Versuch überhaupt ist wie oben bemerkt, ohne rechtswidrigen Vorsatz nicht denkbar) ferner von dem Vergehen, dessen

der §. 5 der Verordnung vom 14. Februar 1795

gedenkt. Es wird begangen durch „frechen Tadel", und dieser ist ohne den rechtswidrigen Vorsatz nicht denkbar. Der freche Tadel wird überdies aufgefaßt in seiner Beziehung zum Regenten, als „ehrenkränkend". Eine jede Ehrenkränkung

Bauer, §. 207

Mittermaier zu Feuerbach §. 178 not. 1. 2,

und eine Majestätsbeleidigung in specie

Bauer, §. 348

Mittermaier zu Feuerbach, §. 174

erfordert rechtswidrigen Vorsatz."

Das Resultat dieser Ausführung ist: Es werden dem perma-

nenten Ausschusse nur solche Vergehen vorgeworfen, zu deren Thatbestand dolus nothwendig erfordert wird. Da dieser erwiesener Maßen fehlt, so ist der Thatbestand aller dieser Vergehen nicht vorhanden, die Anwendung eines Strafgesetzes aber nicht begründet.

2. Es wird uns schwer, anzunehmen, daß man dem Ausschusse culpose Vergehen, durch Fahrlässigkeit begangen, in den vorgehaltenen habe dennoch zur Last legen wollen; denn es scheint uns unmöglich. Doch auch über eine solche Annahme wollen wir uns kurz verbreiten.

Der Grund der Verschuldung — Bauer, §. 59 — liegt bei der Fahrlässigkeit darin, daß der Handelnde, ohngeachtet er es einsah oder einsehen konnte, daß aus seiner Handlung, ohne seine Absicht, ein Verbrechen entstehen konnte, sich dennoch zur Handlung entschloß. Wir haben nachgewiesen, daß die Angeklagten das nicht eingesehen haben. Wir werden nachweisen, daß sie es nicht einsehen konnten, wenn wir darauf hinweisen, daß ihre nach reiflicher Prüfung gewonnene Ueberzeugung von der Rechtsüberzeugung der bewährtesten Juristen, fast sämmtlicher Gerichte des Landes und von deren Aussprüchen, insbesondere von dem Ausspruche des obersten Gerichtshofes, des demnächstigen Staatsgerichtshofes, gerechtfertigt, von der Handlungsweise auswärtiger Regierungen, z. B. Preußens und anderer Staaten in Betreff der Rechtsbeständigkeit der Bundesgewalt und in anderer Weise bestärkt, in der ersteren Beziehung sogar durch amtliche Erklärungen der eigenen Staatsregierung — s. die landständischen Conferenz-Protokolle; das Heideberger Fakultätsgutachten (S. 91 ff.) und das Göttinger Fakultätsgutachten an öfters citirten Stellen —, begründet wurde; wenn wir daran erinnern, daß ihre Handlungen in der Staatspraxis die sicherste Stütze und in der herrschenden Meinung sowohl, als in der Handlungsweise einer unzählbaren Menge von geachteten Beamten und als ehrenhaft bekannten Männern ungetheilte Anerkennung fanden. Es kann ihnen nicht die Uebung der nöthigen Sorgfalt abgesprochen werden, um zu der möglichst richtigen Einsicht zu gelangen. Es fällt ihnen eine verschuldete Verletzung ihrer Rechtspflicht zu derjenigen Sorgfalt, aus deren Vernachlässigung ein strafbarer Erfolg entsprungen wäre, nicht zur Last.

Bauer, §. 60. II.

Feuerbach, §. 55, 56 ff.

vgl. das in neuerer Zeit erlassene Erkenntniß des Königlich Würtemberg'schen obersten Criminal-Gerichtshofes zu Eß-

lingen gegen den, (wegen bona fides freigesprochenen), landständischen Ausschuß.

Ja es ist endlich der zum Begriffe der vorgeworfenen Vergehen erforderliche Erfolg

Bauer l. c. III.
Feuerbach, §. 54 a. E.

nicht eingetreten. Es ist z B. nicht nachgewiesen, daß im Causalnexus mit den Handlungen des Ausschusses irgendwie ein Aufruhr, eine Ruhestörung, eine Widersetzlichkeit, eine Unordnung im Staate erfolgt, die Regierungsgewalt beeinträchtigt, Mißvergnügen erregt sei, u. s. w.

Es können hiernach auch culpose Vergehen nicht begangen sein.

Es ist somit nicht möglich, daß Vergehen irgend einer Art vorliegen. —

3) Wenn wir oben behauptet und nachgewiesen haben, daß es auf die Entschuldbarkeit des Irrthums nicht ankomme, so wollen wir uns schließlich für den kaum denkbaren Fall, daß man einer abweichenden Ansicht sein und zum dolus nur das Handeln mit der Absicht und mit dem Bewußtsein, zu handeln, ohne alle Rücksicht auf die Motive der Handlung und auf den dabei im Auge gehabten Zweck, für erforderlich halten sollte, auf die vorhergehende Ausführung unter 2 berufen haben. Würde man nämlich in den Gründen, welche der permanente Ausschuß für sein Handeln hatte und kundgab, einen den dolus ausschließenden Irrthum nicht finden wollen, so müßte und würde man, so gewiß die Angeklagten Menschen sind und menschlich denken, urtheilen und handeln, diesen Irrthum nicht allein als einen entschuldbaren, sondern als einen im höchsten Grade entschuldbaren, dergestalt gelten lassen, daß die zuzumessende Strafe auf den denkbar niedrigsten Grad zurücksänke, daß völlige Straflosigkeit einträte.

Es ist sowohl von der Staatsregierung

s. Denkschrift der k. hess. Staatsreg. vom 19. September 1850. I. Nr. 2 in den Sätzen:

„gewann die Ansicht im Publikum immer mehr Bestand, daß das Ministerium in völligem, ungerechtfertigtem Widerspruch gegen die Verfassung vorschreite" — ferner: „auf Grund der verbreiteten Annahme, daß die Verordnung vom 7. September nicht befolgt

werden dürfe," — ferner: „selbst Wohlgesinnte waren von (diesem Irrthum) in Betreff der Steuerverweigerung ergriffen" — u. s. w.,

als von einem zur Vertheidigung ihrer Ansicht aufgetretenen Schriftsteller:

Martin, die Kurhessischen Verordnungen, S. 7. „Es ist seit dem 4. September v. J. die herrschende *) Lehre, daß" ꝛc. — und S. 4. „Das Interesse der Minderheit (der Gegner jener Lehre) ꝛc." — S. 54. „Die Verordnungen vom 7. und 28. September v. J. haben eine weit verbreitete Entrüstung hervorgerufen. So wenig sich die Thatsache dieser vorhandenen Stimmung bestreiten läßt" ꝛc. — „Das Gewicht jener herrschenden Meinung" ꝛc., „welche zusammenfällt mit dem eingewurzelten Mißtrauen und dem verjährten Hasse gegen eine bestimmte Person, welche vorzugsweise als Träger einer als volksfeindlich betrachteten Regierungsweise gilt" — u. s. w.,

es ist von Beiden anerkannt, daß die Lehre von der Verfassungswidrigkeit der Verordnungen und der Handlungen des Ministeriums die herrschende, weitverbreitete sei; ja es wird von dem genannten Schriftsteller **) behauptet, daß die Handlungsweise des Kurfürstlichen Staats-Ministeriums weitverbreitete Entrüstung hervorgerufen habe, daß überdies das Mißtrauen gegen den Staatsminister, welcher vorzugsweise als Träger einer volksfeindlichen Regierungsweise gelte, ein eingewurzeltes, verjährtes und in Haß übergegangenes sei. Es wird ferner sogar Seitens des gedachten Vertheidigers der von dem Staats-Ministerium vertretenen Ansicht zugegeben, daß Manches in der letzteren gar nicht unzweifelhaft, sondern wirklich zweifelhaft sei, S. 38. „Wir — — sind nicht so verblendet, um zu verkennen, daß die Auslegung des §. 95 wirklich zweifelhaft ist, und daß das künftige Urtheil des Staats-Gerichtshofes die Auffassung der Staatsregierung als der Verfassung widerstreitend, mithin als Verletzung derselben in diesem

*) Ueber die herrschende Lehre ist noch zu vergleichen: „Zur Würdigung der Denkschrift der kurh. St.-Regierung ꝛc. Kassel, 1850"; sodann Dr. W. W. Pfeiffer „Zur Würdigung des Bundestags-Beschlusses vom 21. Septemb. 1850, Kassel 1850" und dessen „Selbstständigkeit des Richteramts, Göttingen 1851."

**) Gegenwärtig Mitglied des kurf. General-Auditorats, der obersten Instanz in kriegsgerichtlichen Untersuchungs-Sachen.

Sinne möglicher Weise erklären kann, wovon uns schon, — fährt er fort, — „die Thatsache überzeugen müßte, daß eine große Zahl begabter und unbezweifelt ehrenhafter Männer zu diesem Resultate kam. Wir halten dafür daß wo nicht Leidenschaft den Blick getrübt, und die Fähigkeit zur Würdigung eines anderen Standpunktes völlig ausgelöscht hat, anerkannt werden muß,

daß verschiedene Auffassung in allen einzelnen Punkten, **bei gleichem Maße** der **Einsicht** und des **redlichen Willens**, möglich ist;

daß daher wohl von Verletzungen von Verfassungsbestimmungen im Sinne der unrichtigen Auslegung, aber keinenfalls vom beabsichtigten Umsturze der Verfassung oder beabsichtigter, böswilliger Verfassungsverletzung

(im Sinne eines Verbrechens)

die Rede sein kann." — An einer anderen Stelle bemerkt derselbe S. 38, 39 gelegentlich bei Erörterung der Frage, inwieweit etwa „ein unersetzlicher Schaden" aus der Befolgung der Verordnungen drohe, indem er, der Verfasser, diesen Schaden dem Ungehorsam wider die Verordnungen und den Folgen dieses Ungehorsams aufbürdet, ausdrücklich „das solle aber ohne alle Anklage derjenigen unter den Andersdenkenden gesagt sein, welche sich nach Pflicht und Gewissen auf jene Seite stellen zu müssen glauben."

Wir finden in diesen einzelnen Episoden den trefflichsten Ausdruck nicht allein für die völlige Entschuldbarkeit eines jeden hier etwa inmitten liegenden Irrthums der Angeklagten, sondern wir finden darin eine völlige Freisprechung derselben vom materiellen und formellen Standpunkte aus, im Betreff sowohl des objectiven, als des subjectiven Thatbestandes der angeschuldigten Vergehen.

Können Beamte des Staates, Civil- und Militair-Diener, eine solche Freisprechung auf den Grund

„eines unseligen Zusammentreffens von Umständen" s. Martin l. c. S. 80

fordern, so hat sie der permanente Ausschuß für sich nicht erst anzusprechen; denn er war es, der zur Staatsregierung in einem Unterwürfigkeits-, in einem Diener-Verhältnisse nicht stand; er war es, der die Ansicht und die Handlungsweise der Stände zu seiner Richtschnur zu nehmen, eine seinen Willen bestimmende Instruction

zu befolgen, der kraft Berufes die verletzt geglaubten Interessen des Landes und seiner Mandanten zu wahren, ihre vor dem ganzen Lande tief verletzte Ehre zu vertheidigen, die Vorwürfe der schwersten Verbrechen zurückzuweisen, der die Rechtspflicht der Vertheidigung und damit alle Rechte und Vergünstigungen derselben hatte,

Heidelberger Gutachten S. 75 ff. 78 ꝛc.;

der es Gott und seinem Gewissen und den Ständen des Landes verantworten sollte, ob er Alles gethan, ob er alle Mittel der Vertheidigung, der Rechtswahrung und Verfassungs-Aufrechthaltung erschöpft, die ihm zu Gebote standen. Er war es endlich, der seine Einsicht, sein Verständniß, wenn er es der Staats-Regierung entgegensetzte, „einer höheren Auctorität“ nicht entgegensetzte (Martin §. 34*).

Und wenn er sich, selbst auf zweifelhafterem Standpunkte, bei irgend einigem Schwanken der Seite der herrschenden Rechtsansicht, der Seite der Auctoritäten mehr zugeneigt haben sollte, als der entgegengesetzten, so wäre das etwas psychologisch Erklärliches, durchaus Gerechtfertigtes —

Heidelberger Gutachten S. 84 unten,

ein gegentheiliges Verfahren aber um so gefährlicher gewesen, als die herrschende Lehre ihn aufforderte, des Landes verletzte Interessen, der Verfassung verletzte Vorschriften so zu wahren und so aufrecht zu erhalten, wie es von dem Ausschusse unternommen worden ist. Wahrlich, hätte die herrschende Lehre auch factisch den Sieg davon getragen, es hätte der Ausschuß in der Lehre der Minderheit eine schwache Stütze gefunden, um der auf ihm ruhenden Verantwortlichkeit sich jemals zu entledigen; und das um so weniger, nachdem ordentliche Landesgerichte in Sachen des Ausschusses bereits entschieden, nachdem das höchste Gericht (der demnächstige Staatsgerichtshof) und die Obergerichte die Verordnungen für unverbindlich und unvollziehbar erklärt hatten, nachdem gegen den Oberbefehlshaber Einleitung eines Strafverfahrens decretirt und damit von demselben Gerichte, welches dem Kurfürstlichen Kriegsgerichte unmittelbar vorgesetzt ist, dessen gleichmäßige Ansicht genugsam kund gegeben war. Daß diese Erkenntnisse für einige Handlungen des permanenten Ausschusses nicht Antecedentien gewesen sind, thut nichts zur Sache, wenn man annimmt, und annehmen muß, daß die Rechtsanschauung, von der fast alle Gerichte des Landes, das höchste einge-

*) Der in Gedanken an ein höheres Gericht das Luther'sche „hier steh' ich —!“ ohne das Bedenken eines Mißbrauchs sprechen durfte und mußte! (s. an derselben Stelle).

schlossen, gleichmäßig durchdrungen waren, aus diesem Grunde schon eine sehr entschuldbare an sich, der darin etwa liegende Irrthum ein gewiß strafloser sein müßte.

Wenn die wenigen Rechtslehrer endlich, welche, (mit Verkennung erheblicher, practisch-historischer und philosophischer, insbesondere psychologischer Momente für die Methode des Strafrechts), in diesem Punkte der strengsten Ansicht folgen, den entschuldbaren Irrthum nur als Milderungsgrund bestehen lassen wollen, so wird doch Niemand bezweifeln, daß es auch hier wiederum Fälle giebt, in denen sich die Wirkung solcher Gründe bis zur völligen Strafaufhebung steigert. Und wenn es solche Fälle giebt, wenn zu deren Annahme jemals Ursache vorlag, so ist es sicher bei den Angeklagten. Zu ihren Gunsten müßte selbst im ungünstigsten Falle angenommen werden, es sei auf eine völlig unverschuldete Weise ihr Rechtsbewußtsein so gekränkt gewesen, daß es die moralische Schuld aufhob, es habe überdies der Rechtsirrthum seine Veranlassung lediglich in dem zweifelhaften Sinne der Gesetze und es liege in der auf gutem Glauben basirten moralischen Anschauungsweise der Angeklagten, (s. auch Martin S. 34 „sittliche und rechtliche Motive") soviel Grund und Gewicht, um die Anwendung eines, Strafbarkeit zumessenden Maßstabes gänzlich auszuschließen, ohnangesehen, daß die Angeklagten durch die ausgestandene, wie wir gezeigt haben, ungerechtfertigte, für sie in ihrer besonders ausgezeichneten Stellung im weit erhöhten Grade als ein schweres Uebel, als ein unersetzlicher Schaden zu betrachtende, gefängliche Haft genugsam in dieser Untersuchung gelitten haben.

Nach allem Ausgeführten steht es fest, daß weder eine objective, noch eine subjective Strafbarkeit der Mitglieder des permanenten Ausschusses vorliegt —

s. die Fakultäts-Gutachten zur IV. und V. Frage,

und es bemerkt das

Göttinger Gutachten S. 172, vgl. S. 156,

daß den durch das weitere Vorschreiten im Untersuchungs-Wege beschädigten und an ihrer Ehre gekränkten Mitgliedern des permanenten Ausschusses nach bekannten Rechten ein Klagrecht begründet werde!

Wir sind am Ende unserer Rechtsausführung. Sie ist umfassender ausgefallen, als es unser Wunsch war. Wir glauben nicht, indem wir uns auf die Vorbemerkung zur Rechtsausführung beziehen, daß wir den Zweck der Vertheidigung überschritten, wohl aber, daß wir denselben auf das Vollständigste erreicht haben. Wir haben dargethan,

daß das Kurfürstliche Kriegsgericht als zu Recht beständig nicht anzusehen, daß es in Bezug auf die Angeklagten sowenig, als in Bezug auf die zur Untersuchung gezogenen Vergehen zuständig sei;

daß keine Befugniß und keine Veranlassung vorgelegen, gegen die Mitglieder des permanenten Ausschusses im Untersuchungswege vorzuschreiten;

daß die incriminirten Handlungen nach Form und Inhalt verfassungs- und gesetzgemäß seien;

daß die Mitglieder des permanenten Ausschusses dazu berufsmäßig und eidlich verpflichtet waren;

daß irgend ein Strafgesetz, insbesondere aber etwa einschlägige Bestimmungen der Verordnungen vom September v. J. nicht übertreten seien;

daß, davon abgesehen, die Handlungen des Ausschusses, als durch die Presse begangen, weder nach den gedachten Verordnungen, noch vor dem kurhessischen Kriegsgerichte zu untersuchen und zur Bestrafung zu ziehen gewesen wären;

daß die Voraussetzungen, von denen der das Verfahren veranlassende Ministerialbeschluß und das Untersuchungsgericht in seinen

Vorhalten ausgehe, nach factischen und rechtlichen Beziehungen in ihrer Annahme überhaupt und insbesondere in ihrer Anwendung auf den objectiven und subjectiven Thatbestand, auf die Strafbarkeit und die Strafgesetze unrichtig seien;

daß es sich weiter nach den Vorhalten des Untersuchungsgerichtes um Vergehen handele, welche nur mit rechtswidrigem Vorsatze begangen werden konnten, daß aber dieser rechtswidrige Vorsatz nicht vorhanden, im vorliegenden Falle nicht einmal möglich sei, daß auch eine Fahrlässigkeit oder eine Verschuldung überhaupt nicht vorliege, oder mindestens, wenn dennoch hierüber Zweifel beständen, aus inneren wie äußeren Gründen völlige Straflosigkeit eintreten müsse. —

Wir haben uns nirgends gescheuet, den Maßstab des strengsten Rechts an die zu beurtheilenden Thatsachen zu legen und glauben, seinen stärksten Schutz für uns zu haben; einen um so stärkeren Schutz, je strenger von einem, den Angeklagten etwa entgegengesetzten, Standpuncte aus die Grenzen dieses Rechts werden festgehalten werden. Will aber irgend Jemand sich in weiteren Grenzen bewegen, dieses Recht in nähere Berührung bringen mit dem Leben, mit der inneren Natur des Menschen und der Dinge in ihrer Wechselwirkung zu einander, mit Ereignissen, mit der Entwickelung, mit dem Stande und Character der Zeitverhältnisse, welche die Handlungen der Angeklagten veranlaßten, begleiteten und trugen; soll es angepaßt werden der gewohnten Anschauungs- und Gefühlsweise der Menschen in ihren Lebens- und Berufskreisen, gegenüber den Ansichten und Urtheilen der Zeit- und Berufsgenossen, den sittlichen Zwecken der menschlichen Natur, den Motiven wie der Art und Weise menschlichen Handelns überhaupt, — und hierzu fordern Anhaltspuncte in unserer Vertheidigung genugsam auf —; dann haben wir das Resultat auch dieser Prüfung nicht zu fürchten; wir haben diese Prüfung gleichmäßig zu wünschen. Ja, wir haben sie selbst da nicht zu scheuen, wo Jemand die Unerschütterlichkeit des Rechts von irgend einem politischen Standpuncte aus in nähere Berührung bringen wollte mit den im gegenwärtigen Augenblicke zur Herrschaft gelangten Ansichten und Bestrebungen,

oder mit Ereignissen, in deren Existenz eine unwiderstehliche Gewalt ruht, — so lange nur das Urtheil der Befangenheit und politischer Leidenschaft fremd, so lange im Gebiete der Staatsweisheit den höheren Geboten der Moral und der sittlichen Bestimmung der Staaten die volle Achtung bleibt.

Die Angeklagten erwarten den Ausgang dieser Sache mit der Ruhe des unverletzten Gewissens, mit dem Muthe des sicheren Rechtsgefühls, mit dem Bewußtsein treu und furchtlos erfüllter Pflicht, mit der ernsten Würde ihres hohen, schweren Berufes. Frei spricht sie der innere Richter, frei spricht sie das Vaterland, frei die deutsche Nation und frei werden sie gesprochen werden vor dem Richterstuhle der Geschichte!

Die staatsrechtliche Stellung

des

permanenten

landständischen Ausschusses

in Kurhessen,

gegenüber

den vom September 1850 an zur Verkündigung gelangten Verordnungen u. Erlassen der Staats-Regierung.

Anlage A

zur Vertheidigung des bleibenden landständischen Ausschusses.

Erste Abtheilung.

Um die staatsrechtliche Qualität des permanenten Stände-Ausschusses in der Richtung auf Zweck, Bedeutung und Stellung desselben zu der Staatsregierung, zu den Ständen und zu dem Lande, sowie die Rechte und Pflichten des gedachten Ausschusses und seiner Mitglieder in ihrem vollen Umfange klar zu erfassen und richtig zu würdigen, bietet sich für die Anschauung dieses Instituts ein mehrfacher Gesichtspunkt dar: die allgemein staatsrechtliche Bedeutung eines solchen für landständische Verfassung überhaupt, die historische Entwickelung desselben in Kurhessen, seine Stellung innerhalb der gegenwärtigen Verfassung und Gesetzgebung und endlich seine weitere Ausbildung unter dem Einflusse der Praxis und richterlicher Entscheidungen.

Der „bleibende Ausschuß" findet seine, größere oder geringere, Bedeutung in der landständischen Staatsverfassung, mag man unter Landständen — Ständen — repräsentative Einheiten gewisser privilegirter Volkstheile, Individuen oder Körperschaften, verstehen, welche vermöge eigenen Sonderrechts an Regierungsrechten partizipiren, oder solche, welche das Volk (Land) vorstellen und die demselben bezüglich der Innehabung oder doch der Ausübung der Regierungsgewalt vorbehaltenen Rechte in seinem Namen führen, welche es in diesen Rechten repräsentiren. In beiden Fällen stehen Staatsregierung im engeren Sinne und Stände als getrennte Persönlichkeiten da, welche, wenn sie in die Staatsgewalt sich nicht theilen, mindestens dergestalt in Wechselwirkung zu einander stehen, daß eine gewisse Theilnahme der Stände für die Ausübung der Staatsgewalt Bedingung ist. Ihr Berufsziel ist in dem letzteren der beiden Fälle zwar ein gemeinsames, der Boden aber, auf dem sie stehen und von dem sie ausgehen, ist stets ein gegensätzlicher oder wesentlich verschiedener und beide sind selbstständig in ihren Gebieten; in der Identität der beiden erlischt die landständische Verfassung. Ist es dem einen Element gegeben, die Existenz

oder Wirksamkeit des andern sich unterzuordnen, sie zu unterbrechen oder zu enden, so war und ist der Gegensatz zufällig, unwahr, rechtlich unwirksam.

Das Recht eines Standes, eines Volkes, auf Vertretung seiner Interessen bei der Regierung eines Landes erfordert, um wirksam zu sein, die in einem jeden Augenblicke gegebene, die dauernde Möglichkeit seiner Ausübung; die Vertretung, um einen Sinn zu haben, muß eine ununterbrochene sein, nicht blos in der Idee, sondern in der Wirklichkeit. Der Stand, das Volk, muß in seiner idealen Persönlichkeit, in seiner fingirten Einheit stets sichtbar, als selbstständige, handlungsfähige Person erscheinen; die Formen der Erscheinung können wechseln, jedoch nur so, daß sich eine jede neue ohne Mitwirkung einer Gewalt, welcher gegenüber die Vertretung stattfindet, gleichsam aus der alten selbst erzeugt. Das ist die Idee der ununterbrochenen Repräsentation, wie sie in einer jeden ständischen Verfassung festgehalten werden muß und auch festgehalten wird.

Die Nothwendigkeit dieser Idee zeigt sich aber nicht allein in der Richtung auf den Stand, das Volk (oder Land), dessen (verfassungsmäßige) Rechte vertreten werden, sondern auch in der Richtung auf das Oberhaupt des Staates, das in sich alle Rechte der Staatsgewalt vereinigt und dieselben nur auf verfassungsmäßigem Wege, unter landständischer Mitwirkung, ausüben kann, so, daß es durch Unterbrechung jener Vertretung in dieser Ausübung sich behindert sehen würde.

Wenn, wie in älteren Zeiten, die Zusammensetzung eines Landtages eine stetige ist, wenn die landständische Qualität an der Geburt, an Aemtern und Würden ꝛc. haftet, wenn die Landstände nach Ermessen zu jeder beliebigen Zeit zusammen treten dürfen, dann wird es in den meisten Fällen kaum nöthig sein, besondere Vorkehrungen für ein unterbrochen sichtbares Erscheinen der Vertretung zu treffen. Dasselbe würde für den Fall gelten, wo die Stände in einer weniger steten, etwa durch Wahl sich periodisch erneuernden Versammlung doch beständig zusammen blieben und im Augenblicke des Abtretens der einen Versammlung die andere stets instituirt wäre. Die neueren, auf eine solche wechselbare Vertretung gerichteten Verfassungen verwerfen indessen mit Recht die letztgedachte oder eine ähnliche Einrichtung, im Interesse des Volkes und der Regierung an einer möglichst naturgemäßen, wahren und frisch lebendigen Vertretung, im Interesse besonders der Regierung an der Füglichkeit einer Berufung von den Vertretenden an die Vertretenen, sowie im Interesse des Kostenpunktes. Man pflegt deshalb Landtagsperioden und für die Dauer der Landtage gewisse Zeitfristen zu bestimmen und dem Regenten das Recht der Vertagung und Auflösung, sowie der ordentlichen und außerordentlichen

Zusammenberufung ꝛc. einzukommen; für die hierdurch ihres regelmäßigen Organs beraubte Vertretung aber ein interimistisches Organ zu schaffen. Die Sorge dafür überläßt man meist der jedesmaligen Stände-Versammlung vor ihrem Auseinandergehen, indem man ihr das Recht giebt und die Pflicht auferlegt, eine geringere Anzahl ihrer Mitglieder zur ununterbrochenen Vertretung der landständischen Interessen auszuwählen und zurückzulassen.

Ein solcher Ausschuß repräsentirt das Organ der Vertretung und folgeweise die Vertretenen (hier das Volk) selbst; er continuirt die Vertretung, indem er in den Beruf, in die Rechte und Pflichten der Landstände eintritt und solche selbstständig, theils kraft gesetzlicher Vorausbestimmung, theils im Auftrage der Landstände (jenachdem es die Verfassung bestimmt) ausübt. Die ganze Fülle der landständischen Gewalt ihm zu übertragen, ist weder nöthig, noch rathsam. Es genügt, ihn so zu stellen, daß er, vollständig gesichert in seiner unabhängigen Selbstständigkeit, das Princip der Repräsentation aufrecht erhalte, die verfassungsmäßigen Rechte des Volkes und die Verfassung selbst wahre, Angriffen darauf entgegentrete, sie hindere und beseitige, daß er jedes landständische Interesse wahrnehme, die Vollziehung der landständischen Beschlüsse, den Erfolg der landständischen Thätigkeit sichere und fördere, den Faden der letzteren fortführe, die Geschäfte der künftigen Versammlung vorbereite und in außerordentlichen Fällen selbst manche, außerdem lediglich der Stände-Versammlung vorbehaltenen, Rechte ausnahmsweise übe; daß er endlich sonstigen, von der Ständeversammlung für nöthig erachteten, Aufträgen für gewisse unaufschiebliche Geschäfte ꝛc. sich unterziehe. Enger können die Grenzen nicht gesteckt werden, ohne gegen die Grundsätze einer ununterbrochenen Repräsentation zu verstoßen; aus ihnen geht der eben gegebene Maaßstab für den Geschäfts-Umfang des Ausschusses mit voller Nothwendigkeit hervor. Es folgt zugleich aus dem Grundsatze einer selbstständigen und unabhängigen, frei gesicherten Repräsentation, daß diejenigen persönlichen Rechte und Pflichten, welche zu diesem Zwecke den Ständen zugewiesen und unentbehrliche sind, z. B. die Geschäftsführung nach eigner Ueberzeugung und nach dem geleisteten Eide, die Unverantwortlichkeit und Sicherstellung gegen Verhaftung, den Ausschuß-Mitgliedern nicht vorenthalten werden können, die Verhandlungen des Ausschusses auch behufs einer lebendigen Wechselwirkung zwischen den Vertretenden und den Vertretenen stets volle Oeffentlichkeit erhalten müssen u. s. w.

Nur bei einer solchen Einrichtung des gedachten Ausschusses kann darin für den dauernden Bestand der rechtlichen Ordnung im Staate nach Maaßgabe der Verfassung, eine sichere Bürgschaft

gefunden werden. Eine solche Bürgschaft aber ist zugleich eine der unentbehrlichsten und stärksten Garantieen für die landständische Verfassung selbst.

Schon die Grundgesetze des deutschen Bundes, indem sie das System der landständischen Verfassung für einen nothwendigen Bestandtheil der Grundverfassung eines jeden Bundesstaates erklären und die Bundes-Versammlung verpflichten, zu wachen, daß in jedem Bundesstaate eine landständische Verfassung fortwährend bestehe und solche in ihrem Innern gehörig gesichert werde ꝛc.

Klüber's öffentl. Recht. §. 283 der 3. Ausg. (§. 217 a der 2. Ausg.)

erkennen den Character der ununterbrochenen Repräsentation im Allgemeinen an und, hierauf gerichtet, enthalten die meisten älteren und neueren Verfassungs-Urkunden nähere Bestimmungen über die Einführung besonderer bleibender Ausschüsse; unter den älteren z. B.

die Würtembergische von 1819,
die S. Coburgische von 1821,
die S. Meiningensche von 1829,
die S. Weimar-Eisenachsche von 1816,
die Braunschweigische von 1820.

Außer den Landtagen heißt es in der S. Weimar-Eisenachschen §. 62 sind die Stände fortwährend durch den Vorstand vertreten und verbunden, darüber zu wachen, daß nichts gegen die Verfassung geschehe, die Beschlüsse der Landtage zur Ausführung kommen; sie sollen den Faden der landständischen Verhandlungen behalten, sich öfters versammeln, landständische Stellen besetzen u. s. w. Ganz Aehnliches wird in der S. Meiningenschen gesagt §§. 55, 56 (53—61) „den Faden aller landständischen Angelegenheiten stets zu behalten, die Stände-Versammlung und ihre Rechte allenthalben zu vertreten u. s. w." Die Coburgische sagt §. 104—111: „Während der Zeit, wo keine Stände-Versammlung statt findet, werden die landständischen Geschäfte durch einen Ausschuß besorgt. Unter den einzelnen Verrichtungen wird genannt: fortwährende Vertretung der Stände außer dem Landtage ꝛc. Durch die Würtembergische Verfassung wird §. 187 ff. ein Ausschuß eingesetzt, welcher, so lange die Stände nicht versammelt sind, als Stellvertreter derselben, diejenigen Geschäfte, deren Besorgung von einem Landtage zum andern zur **ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation** des Landes nothwendig ist, führen soll. Er hat die ihm, nach der Verfassung zur

Erhaltung derselben zustehenden Mittel in Anwendung zu bringen u. s. w., Geschäftsgegenstände der künftigen Berathung vorzubereiten, die Verwendung der Steuern zu prüfen, den künftigen Etat mit dem Finanzministerium zu berathen, die Einberufung eines außerordentlichen Landtages zu erwirken u. s. w. Die ältere Braunschweig'sche Verfassung giebt dem bleibenden Ausschusse ähnliche, die neuere von 1832 noch größere Befugnisse.

Es lassen sich die neueren Verfassungen, da sie auf die Weiterbildung des Staatsrechtes in Kurhessen für die Zeit, in welche die Gründung der Verfassung dieses Landes fällt, ohne Einfluß geblieben sind, hier übergehen, wiewohl sie die Stellung der bleibenden Repräsentation zum Theil noch umfassender und schärfer wahren. Im Speziellen wird freilich der Umfang der Rechte und Pflichten des bleibenden landständischen Ausschusses in den verschiedenen einzelnen Staatsverfassungen enger oder weiter, bestimmter oder unbestimmter gefaßt, stets aber der Grundsatz einer ununterbrochenen, selbstständigen Repräsentation, theils unmittelbar des Landes selbst, theils mittelbar durch Vertretung seines ordnungsgemäßen, regelmäßigen Organs in wirklicher Nachfolge desselben festgehalten sein, und es liegt in der Natur der Sache, daß, je größer und vollwichtiger der Wirkungskreis der Repräsentation sich in einer einzelnen Verfassung gestaltet findet, um so ausgedehnter auch immer der des bleibenden Ausschusses sein muß. Eine solche Wechselwirkung offenbart sich in der Vergleichung verschiedener zu verschiedenen Zeiten gegebenen Verfassungen und ergiebt sich theilweise mit näher zu erläuternden, oft nur scheinbaren Modificationen auch aus dem kurzen Rückblicke, den wir auf die Entwickelung des in Frage stehenden Instituts in Kurhessen jetzt werfen wollen.

Die geschichtlichen Notizen, welche wir über den Bestand und die Wirksamkeit bleibender Ausschüsse in ältester und älterer Zeit besitzen, dürften sich auf das beschränken, was

Pfeiffer, Geschichte der landst. Verf. Kassel 1834.

unter den einzelnen Acten landständischer Thätigkeit S. 199 ff. behufs der Charakteristik der damaligen politischen Stellung der Landstände zu dem Landesfürsten und behufs rechtlicher Begründung des diesfallsigen alten Herkommens aufgezeichnet hat.

Zunächst wird in den Jahren 1509 und 1514 der Anordnung landständischer Ausschüsse gedacht, welche zwischen den Landtagen die Unterthanen mit ihren Beschwerden anhören (also direkt mit denselben sich in Verbindung setzen) und deren Abhülfe auf einem zu berufenden Landtage bewirken sollten. S. 31, 36, 201.

Mit solchen Ausschüssen und Deputationen wurde auch außer den Landtagen über wichtige Gegenstände der Gesetzgebung und sonstige, innere und äußere Landes-Angelegenheiten verhandelt.

(S. 67, 97, 104, 106, 111, 115, 116, 123, 124, 188, 190, 201. (Vergl. S. 7. Not. 15.)

Diese Stellen umfassen den Zeitraum der Jahre 1584, 1614, 1619, 1620, 1625, 1626, 1638, 1640, 1758.

Die Deputirten wurden jedesmal von den versammelten Ständen, — von der Corporation (S. 133), die sie mit Creditiven versah, — bevollmächtigt. In den zuletzt genannten Fällen ging die Bevollmächtigung wohl nur auf einzelne, bestimmte Handlungen oder auf bestimmte, einzelne Angelegenheiten; etwas allgemeiner lautet die Autorisation, deren S. 190 gedacht ist, darauf, „dasjenige anzunehmen, was man von denen bei noch fortwährenden Kriegszeiten sich fast täglich äußernden Ereignissen den Landständen zu eröffnen für nöthig finden werde, auch nöthigenfalls mit ihren Committenten durch einen schriftlichen Umlauf Rücksprache zu halten und ihre Erklärung zu allerhöchster Verordnung zu erstatten."

Ein eigentlicher bleibender Ausschuß (mit sehr unvollkommener Machtbefugniß) wurde später auf dem Landtage von 1764 zu den Vorarbeiten der auf den jedesmaligen Landtagen vorkommenden Abhörung der Steuer- und sonstigen, das landständische Interesse betreffenden, Rechnungen ernannt.

Pfeiffer, S. 201.

Ledderhose, kl. Schr. I. Abth. 1. §§. 57, 58. S. 106 ff.

Die Deputirten zu diesen Rechnungstagen erhielten Tagegelder.

Ledderhose, ds. S. 103, 108.

Davan schließt sich der im J. 1816 zum Zwecke des Landesschuldenwesens errichtete, bleibende Ausschuß.

Pfeiffer, S. 220.

„Beurkundete Darstellung der Kurhessischen Landtags-Verhandlungen ꝛc. 1816."

Durch die

Instruction des Ausschusses vom 3./7. 1815.

S. 197 der „Beurk. Darst. d. K. L.-V."

wurden die Deputirten u. A. mit Vorarbeiten in Betreff des allgemeinen Landesschuldenwesens beauftragt und unter 5. heißt es:

„wohingegen die Behandlung noch nicht in Propositionen gekommener Gegenstände mit den Verwilligungen jeder „Art, dem gesammten landständischen Congreß vorbehalten bleibt."

In der

Instruction für den landständischen Ausschuß vom 10/5. 1816, s. das. 4te u. letzte Abtheil. S. 37, 226.

wird dem erwählten Ausschusse u. A. zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß aus der Landesschulden-Tilgungskasse keine ihr fremde Ausgaben ohne Zahlungsbefehl des Ausschusses bestritten werden, sich Rechnung legen zu lassen, das Kassenpersonal zu instruiren und zu verpflichten, für Aufrechterhaltung des landständischen Credits zu sorgen u. s. w. Auch wird dabei der Communication mit „den einschlägigen Behörden“ als einer Obliegenheit des Ausschusses gedacht.

Dieser Ausschuß hat bis zum Jahre 1831 unter dem Namen einer „Landesschulden-Commission“ fortbestanden.

Es sind die gegebenen Notizen freilich sehr dürftig und sie gewähren für unsere Darstellung wenige Anhaltspunkte (wie z. B. für die Befugnisse und Pflichten des bleibenden Ausschusses, sich mit den Ständen sowohl, als mit Behörden und mit dem Publicum in Communication zu setzen, die demnächstigen landständischen Verhandlungen vorzubereiten, dem landständischen Abgabenverwilligungsrechte nicht vorzugreifen u. s. w.); doch veranlassen dieselben zu einer weiteren, nicht unwichtigen Wahrnehmung.

Es ist schon daran erinnert worden, daß die älteren Landstände und Landtage in ihrer Zusammensetzung sehr steliger Natur waren und daß eine Unterbrechung ihres sichtbaren Zusammenstehens um so weniger zu Bedenklichkeiten Veranlassung geben konnte, als diese Feudalstände sich ursprünglich zu jeder Zeit, ohne Ab- und Zuthun der Landesfürsten, nach Belieben zusammen finden durften.

Pfeiffer, S. 5, 18 („Da beschrieb sich“ ꝛc.) und die Citate dorts., S. 30 u. s. w.

So ward die Anordnung bleibender Ausschüsse in den älteren Zeiten fast überflüssig; ja es geschah dieselbe, wie aus den obigen Citaten erhellt, fast weniger im Interesse der Stände, als in dem des Landesfürsten *) selbst, der auch deshalb jene Anordnung meist veranlaßte („da er ohne die Landschaft nichts vermochte“ — Pfeiffer, S. 7.). In demselben Umstande mochte wohl die, durch Verbriefung vom Jahre 1514 festgestellte (aus der Einigung der Stände von 1509 aufgenommene) Bestimmung ihren Grund gefunden haben, wonach die Zusammenkünfte der Stände öfters als sonst wohl, nämlich „alle Jahre“ oder höchstens „ein Jahr um das andere“ stattfinden sollten — Pfeiffer, S. 37. —.

*) Die Erhebung von Landes-Steuern z. B. konnte in Hessen von jeher niemals ohne landständische Verwilligung geschehen. Zwischen den Landtagen konnte eine solche Verwilligung nicht Platz greifen, weil bleibende Ausschüsse dazu nicht ermächtigt waren.

Selbstverständlich ist es auf der anderen Seite, daß, je mehr die einst so gewaltige, in Hessen zumal vorzugsweise ausgebildete, Macht der Landstände vor der wachsenden Macht der Landesfürsten Schritt für Schritt zusehends zurücktrat und zuletzt in gänzliches Nichts verschwand, so daß kaum der Name noch eine Bedeutung hatte, um so mehr auch der Boden für eine auf die Zeit außerhalb der Landtage hinausreichende Wirksamkeit verloren gehen und das Institut der Ausschüsse, wie es früher der Stärke halber kaum nöthig war, jetzt in sich selbst unwesentlich, (der Schwäche halber) überflüssig oder doch ganz unwirksam werden mußte. Gleichwohl ist dasselbe nie ganz eingegangen und hat sich nach wie vor, theils auf selbstständigem Boden, kraft eigenen, gesetzlichen Rechtes, theils auf den Grund specieller Vollmacht von Seiten der Stände, als der Committenten, thätig bewiesen. Ja es hat ein ähnliches Institut landständischer Vertretung zwischen den Landtagen in der Provinzialverfassung der Grafschaft Schaumburg noch in den Jahren 1827/29 den Drohungen der Staatsregierung die würdevollste und freieste Sprache mit Erfolg entgegengesetzt, als es sich um nicht verwilligte Steuern handelte. Es warf der Staatsregierung „Gewaltschritte, Nichtachtung landesherrlicher Zusagen, Verhöhnung landschaftlicher Verfassung, Verkennung ständischer Rechte, Mißbrauch anvertrauter Gewalt“ offen vor.

Nachdem sich in neuerer Zeit die Bedeutung der Territorialverhältnisse überhaupt, wie das ganze Verhältniß der einzelnen Bestandtheile der Landstände geändert und eine freiere politische Ansicht, die nicht blos das Interesse der einzelnen Stände und Klassen, sondern das des Ganzen, des Volkes, in's Auge faßte, sich Geltung verschafft hatte, konnte, da eine Umgestaltung in diesem Sinne den Privilegien der erimirten Stände und ihrer Politik entgegenstand (Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte IV. §. 596.), das Bestreben auf Wiedererringung althistorischer Rechte sich nur in der Richtung auf das Gesammtinteresse des Volkes selbst erfolgreich äußern. Nach dieser Richtung hin ging auch in Kurhessen die weitere zeitgemäße Entwickelung der landständischen Verfassung im Ganzen und im Einzelnen.

Von einem bleibenden Ausschusse enthält das Constitutionsproject vom Jahre 1816 noch nichts; doch trugen die Stände darauf an. In die Proposition von 1830 wurde er als Rechnungs-Ausschuß mit den weiteren Befugnissen, Staatsbeamte wegen Verfassungs-Verletzung und anderer öffentlichen Vergehen anzuklagen u. s. w. aufgenommen.

Der zur Begutachtung der vorerwähnten landesfürstlichen Proposition für das Staatsgrundgesetz im J. 1830 niedergesetzte landständische Ausschuß hielt dafür, daß zu den Garantieen, welche das verfassungsmäßige und gesetzmäßige Leben des Volkes bewirken und verbürgen sollen und zu den Garantieen der Verfassung selbst die Anordnung „eines bleibenden Ausschusses zu rechnen sei, welcher während der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern der Staatsregierung zur Seite stehe und die Rechte der Ständeversammlung nach seiner Instruction ausübe, der Ständeversammlung aber Rechenschaft ablege." Nicht mit Unrecht nennt er diesen Ausschuß, dem man auch wohl das Epitheton des „immer offenen Auges der Ständeversammlung" gegeben hat, „das Palladium der ganzen Verfassung, indem er das zuverlässigste Mittel sei einer immer festeren Begründung, fortschreitenden Ausbildung und unerschütterlichen Aufrechterhaltung des constitutionellen Systems;" ein Institut, welches wie anderwärts gesagt ist, mit der ganzen landständischen Thätigkeit in so innigem Zusammenhange stehe, daß, wenn jemals kein solcher Ausschuß bestehen würde, nie wieder auf gesetzliche Weise eine Ständeversammlung gebildet werden könne.

Vergl. auch S. 35 der Anl. A. zum Berichte des perm. Ausch. vom 8/3. 1833 in den Kurh. Landt. Verh.

Dieser Ausspruch und diese Ansicht, gegen welche Seitens der Staats-Regierung nirgends eine abweichende in den Verhandlungen erhoben worden ist, bleibt nicht ohne Gewicht für das richtige Verständniß und die Anwendung derjenigen Bestimmungen, welche die Verfassungs-Urkunde und die weitere Gesetzgebung selbst enthält und welche nun näher in's Auge gefaßt werden sollen. —

Der §. 102 der Verfassungs-Urkunde bestimmt:

„Vor der Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung eines jedesmaligen Landtags haben die Stände aus ihrer Mitte einen Ausschuß von 3—5 Mitgliedern zu wählen, welcher bis zum nächsten Landtage über die Vollziehung der Landtags-Abschiede zu wachen und dabei in der verfassungsmäßigen Weise thätig zu sein, auch sonst das landständische Interesse wahrzunehmen, so wie die ihm, nach der jedesmal besonders zu ertheilenden Instruction, weiter obliegenden Geschäfte im Namen der Landstände zu verrichten hat.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, und kann in Fällen, in welchen er es für nöthig findet, noch andere ständische Mitglieder zu Rathe ziehen, auch nach dem Abgange eines Mitglieds sich aus der Zahl der Mitglieder der letzten

Ständeversammlung ergänzen. Die Mehrzahl der Mitglieder des Ausschusses darf nicht aus Staats- oder wirklichen Hofdienern bestehen."

Nach den §. §. 61, 101, 126 der Verfassungs-Urkunde:

„kann derjenige (Staatsdiener), welcher sich einer Verletzung der Landesverfassung, namentlich auch durch Vollziehung einer, nicht in der verfassungsmäßigen Form ergangenen Verfügung einer höchsten Staatsbehörde (§. 108), einer Veruntreuung öffentlicher Gelder oder einer Erpressung schuldig macht, sich bestechen läßt, seine Berufspflichten gröblich hintansetzt, oder seine Amtsgewalt mißbraucht, von den Landständen oder deren Ausschusse (§. 102) bei der zuständigen Gerichtsbehörde angeklagt werden. Die Sache muß alsdann auf dem gesetzlichen Wege untersucht und den Landständen oder deren Ausschusse von dem Ergebnisse der Anklage Nachricht ertheilt werden."

Ob das Recht der Minister-Anklage nach §. 100 der Verfassungs-Urkunde nur der landständischen Versammlung oder auch dem Stellvertreter derselben, dem permanenten Ausschusse zugetheilt sei, ist bestritten worden. Es mag dieser Streit hier unerörtert bleiben und nur erwähnt werden, daß der §. 50 des Staats-Dienstgesetzes vom 8/3. 1831 die §§. 100 und 101 zusammenstellt und schlechthin von „landständischer Anklage" redet, indem er darunter die des Ausschusses mit versteht. —

Nach §. 81 der Verfassungs-Urkunde ist der Vorstand des Ministeriums des Innern wegen Hintansetzung der ihm verfassungsmäßig obliegenden Pflicht der zeitigen Einberufung der Landstände durch den landständischen Ausschuß (§. 102) bei den im §. 100 genannten Gerichtsbehörden anzuklagen.

Nach §. 87 d. V.-U. „können die Mitglieder der Ständeversammlung während der Dauer des Landtages, sowie 6 Wochen vor und nach demselben, außer der Ergreifung auf frischer verbrecherischer That, nicht anders als mit Zustimmung der Ständeversammlung oder ihres Ausschusses (§. 102) verhaftet, und zu keiner Zeit wegen Aeußerung ihrer Meinung zur Rechenschaft gezogen werden, den Fall der beleidigten Privatehre ausgenommen."

(Der §. 93 d. V.-U. betrifft die Befugniß eines jeden, von den Landständen zu einer vorbereitenden Arbeit oder Geschäftseinleitung gewählten Ausschusses bezüglich der Communication mit den Ministerien und sonst einschlägigen Behörden, um Mittheilungen und Aufschlüsse zu erlangen).

Im §. 95 d. V.-U. heißt es:

„Auch kann, wenn die Landstände nicht versammelt sind, zu solchen ausnahmsweise erforderlichen Maaßregeln, welche bei außerordentlichen Begebenheiten, wofür die vorhandenen Gesetze unzulänglich sind, von dem Staats-Ministerium unter Zuziehung des landständischen Ausschusses (§. 102) auf den Antrag der betreffenden Ministerial-Vorstände für wesentlich und unaufschieblich zur Sicherheit des Staates oder zur Erhaltung der ernstlich bedrohten Ordnung erklärt werden sollten, ungesäumt geschritten werden. Hierauf aber wird nach dem Antrage jenes Ausschusses sobald als möglich, die Einberufung der Landstände stattfinden, um deren Beistimmung zu den, in gedachten Fällen erlassenen, Verordnungen zu erwirken."

Sodann ist nach §. 104 der Verf.-Urk. der Landsyndikus Consulent des landständischen Ausschusses, hat ihm die erforderlichen Nachrichten, Gutachten zu ertheilen u. s. w.

§. 105 der Verf.-Urk. bestimmt, „daß auf einen jeden Antrag des landständischen Ausschusses eine Beschlußnahme, und zwar, wenn diese dem Antrage nicht entspricht, mit Angabe der Gründe thunlichst bald erfolgen werde."

§. 142 der V.-Urk. endlich schreibt vor, daß den Landständen oder deren Ausschusse eine genaue Nachweisung über die Verwendung des Erlöses und Aufkommens aus veräußerten Besitzungen gewisser Art ꝛc. geschehe.

Hierau schließen sich die Bestimmungen

der landständischen Geschäfts-Ordnung vom 20. Juli 1848, Nr. XX der Ges. S. (Vergl. hierzu die frühere Geschäfts-Ordnung vom 16/2 1831.)

§§. 1, 2, 3, 4, 10.

Der Ausschuß vermittelt die Constituirung der neu zusammentretenden Ständeversammlung (das Bindemittel der Repräsentation). Bei seinem Vorstande melden sich die eintretenden Mitglieder an, bei ihm legitimiren sie sich; der bleibende landständische Ausschuß prüft vorläufig die Eintritts-Berechtigung, veranlaßt die Beseitigung von Bedenken und sein Vorstand versammelt die vorläufig Zugelassenen behufs der Wahl des Präsidenten und des Vicepräsidenten. Der Ausschuß kann die Wahlacten jederzeit einsehen.

§. 11. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten, nach Maaßgabe des §. 88 der Verfassungs-Urkunde Tagegelder (§. 88 redet von den Mitgliedern der Ständeversammlung).

§. 13. Die Befugnisse des landständischen Präsidenten:

der ausschließlichen Benutzung und der Verwaltung des Ständehauses, so wie der Polizei in dessen Bereiche und

an sonstigen Versammlungsorten, ferner der nöthigen Anschaffungen, des Abschlusses von Verträgen, namentlich mit Druckern und Verlegern, der Gelder-Anweisung zu verschiedenen Zwecken ꝛc.

gehen nach dem Schlusse der Landtage auf den Vorstand des bleibenden landständischen Ausschusses über.

§. 14. Ebenso gebührt dem Ausschusse bezüglich der Angelegenheiten des §. 11 (vergl. §. 13) die Vertretung durch den Syndicus vor Gericht und die Prüfung der landständischen Rechnungen.

§. 16. Er hat ein bleibendes Unterpersonal.

§§. 28, 33. Bei dem jedesmaligen Zusammenkommen der Ständeversammlung hat der Ausschuß Bericht über seine Thätigkeit zwischen den Landtage und über die Vollziehung der ihm durch die Instruction von der Ständeversammlung ertheilten Aufträge zu erstatten. Diese Berichte prüft die Ständeversammlung.

§§. 36, 28. Die Instruction entwirft der Syndicus, ein Ausschuß berichtet darüber; die Ständeversammlung (s. §. 28) ertheilt sie.

§. 51. Die Mittheilung der Beschlüsse an die betheiligten Privatpersonen, Körperschaften ꝛc. geschieht durch Protokoll-Auszüge u. s. w.

§. 52. Alle landständischen Verhandlungen, die selbstständigen Anträge, Ausschußberichte, Sitzungsprotokolle u. s. w. werden ohne Verzug durch den Druck bekannt gemacht ꝛc. (s. §. 77 der Verfassungs-Urkunde).

Auf die Instruction des gegenwärtigen permanenten Ausschusses wird unten zurückzukommen sein

Schließlich wird auf folgende bemerkenswerthe, zum Theil in dieser Abhandlung weiter benutzte, gesetzliche Vorschriften aufmerksam gemacht; auf das Gesetz vom 6/3. 1831, §. 46 und die Einleitung des Gesetzes vom 31/1. 1832 (s. unten S. 18), auf das Staatsdienstgesetz vom 8/3. 1831 §. 50, (s. oben S. 12 und unten S. 15), auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 23/6. 1832 §. 3, 4, §. 36, betr. die Theilnahme des zeitigen Ausschusses an der Verwaltung der Landeskreditkasse, und die Landtags-Verhandlungen vom Jahre 1843 Beilage 100 (vergl. z. B. pag. 30 das.) betreffend die landständische Mitwirkung in Landesbrandkassen-Angelegenheiten. Es geht daraus, so wie aus den Bestimmungen der Gesetze vom 27/2. 1831, §. 5, 6 — §. 3, worin ein weiterer, besonderer permanenter Ausschuß für die Geschäfte bei der Verwaltung des Staatsschatzes (später auch für das ganze Landesschuldenwesen) constituirt ist, hervor, wie man überall dafür sorgen wollte, daß die landständische Wirksamkeit innerhalb der Zeit von

Landtag zu Landtag so weit thunlich und nöthig nirgends unterbrochen würde. —

Die Bezeichnung „Ausschuß", „landständischer" Ausschuß, aus der Mitte der Stände erwählt (Verfassungs-Urkunde), und „bleibender" landständischer Ausschuß (so nennt ihn die Geschäfts-Ordnung durchgehends), weist an und für sich schon auf einen, aus Ständemitgliedern bestehenden, zu einer engeren Versammlung zusammentretenden, Bestandtheil der Ständeversammlung hin, dessen auf landständische Angelegenheiten gerichtete und darum als eine landständische bezeichnete*) Thätigkeit ebensowohl, wie die Qualität dieses landständischen Corpus als solchen überhaupt über den Landtag hinaus bleibend dauert. Dieser Ausschuß ist, Angesichts des §. 102 der Verfassungs-Urkunde, eine moralische Person, die nie aussterben darf und sich selbst ohne Mitwirkung der Staatsregierung fortpflanzt, die sich selbst den Vorstand wählt und unabhängig berathet und beschließt.

Ein „Corpus" nennt ihn die Staatsregierung selbst in den landständischen Verhandlungen von 1836—37
Bericht des permanenten Ausschusses vom 21. November 1836 Anl. 1. Beil. 20. S. 28
wobei sie eine Analogie mit den für die Ständeversammlung bestehenden Bestimmungen auch für dieses corpus gelten läßt. Eine „Corporation" nennt ihn der Landtags-Commissar in den Landtagsverhandlungen v. 1837 N. 54 S. 8. s. unt. S. 16.
Er wird vor Gericht durch den Syndicus vertreten. Gesch. O. §. 14.

Es wird erforderlich sein, über die rechtliche Grundlage und Qualität der dem Ausschuß zukommenden Thätigkeit, das Verhältniß desselben zur Repräsentation einer — und zur Staatsregierung andrerseits, über die Eigenschaft der Ausschuß-Mitglieder als solcher und die daraus herzuleitenden Rechte und Pflichten, sowie über Inhalt, Umfang und Form ihrer Thätigkeit auf die oben bezeichneten gesetzlichen Vorschriften hin sich ausführlicher zu verbreiten; wobei mit Ausscheidung anderer, nur diejenigen Punkte, welche in der wider den Ausschuß erhobenen Untersuchung hauptsächlich zur Frage stehen werden, vorzugsweise in Betracht kommen müssen.

Den Grundsatz „der ununterbrochenen, selbstständigen (Volks-)Repräsentation", ein nothwendiges Element der repräsentativen Verfassung (s. Einleitung), welches, wie in anderen consti-

*) s. §. 50 des Staatsb. Ges. vom 8/3. 1831 „die landständische Anklage nach §. 100 und 101 der V.-U." s. oben S. 12 u. v. a. Ges. Stellen.

intionellen Staaten, so auch in Kurhessen bei dem Entwurfe der Verfassung (s. oben S. 11) festgehalten worden ist, trägt die letztere zweifellos an der Stirn. Eben so unzweifelhaft ist der bleibende Ausschuß für die Zeit zwischen den Landtagen der wirkliche Träger derselben; es ist in ihn die, eine stete Fortsetzung des landständischen Elements vermittelnde, Befähigung gelegt worden, dergestalt, daß ihm, als solchem, eine selbstständige Thätigkeit in der Eigenschaft eines Repräsentanten der Landstände und des von ihnen vertretenen Volkes selbst zukommt, als deren Organ er der Staatsregierung gegenüber handelnd auftritt.

Das ergiebt sich aus den oben zusammengestellten positiven Gesetzes-Vorschriften; das findet sich auch in den Verhandlungen der Landstände vom J. 1831 an unzählige Male ausgesprochen, u. A. in den

Landtagsverhandlungen von 1833 (Febr. u. März) Beil. 1.

Bericht des permanenten Ausschusses vom 8. März 1833. S. 3. 13. 14 und Anl. A. S. 35

in welcher letzteren Stelle hauptsächliches Gewicht auf den §. 102 in Verbindung mit §. 105 der Verf.-Urk. gelegt wird.

Aehnlich führt

der Bericht über den Bericht des permanenten Ausschusses vom 29. September 1834 Anl. 300. 1833—34 Bd. IV. Beil. CXLVII.

gestützt auf dieselben §§., unter weiterer Bezugnahme auf die §§. 61. 81. 101. 95 der Verfassungs-Urkunde und §. 1—3 der Gesch. Ordn., aus, daß dem permanenten Ausschusse der Charakter „wirklicher Volksrepräsentation" verliehen sei, welcher nicht blos an die Aufträge der Ständeversammlung gebunden, sondern auch zur selbstständigen Thätigkeit und „als Organ des Volkswillens" der Staatsregierung gegenüber sich zu benehmen berufen sei.

Damit stimmen die Verhandlungen überein in Nr. 4 der Landtagsverhandlungen von 1836—37. Selbst der Landtags-Commissar (S. 8) erkennt an, daß der permanente Ausschuß in seinen Rechten so hoch stehe, wie die Ständeversammlung in den übrigen. Er hält ihn für eine dieser gleichstehende Corporation.

Ferner wird in

Beil. 20 zu den Verhandlungen von 1836—37 1. Beil. Band Anl. 1 S. 29

die Idee der ununterbrochenen Repräsentation hervorgehoben und (s. Anl. c. S. 42 ff.) bemerkt, daß durch den Inhalt des §. 102 der Verfassungs-Urkunde dem permanenten Ausschuß die, seiner Be-

stimmung entsprechende, die stete Fortsetzung des landständischen Elements vermittelnde Befähigung gegeben worden sei; daß die Ausnahmen (§. 6, 90 der Verfassungs-Urkunde, wo alle Ständemitglieder versammelt sein sollen ꝛc.) die Regel nur bestärken.

vgl. Rechensch. Ber. in den Verhandlungen 1836—37 Beil. 224.

u. a. m.

Die Landesgerichte —

vergl. die Erkenntnisse

a) des Ober-Appellations-Gerichts vom 10. Juni 1834, die Anklage des Ministers Hassenpflug betr.,

b) des Oberappellations-Gerichts vom 27. Mai 1843 in S. Wippermann g. Staatsanwalt der Prov. Niederh. wegen Forderung

c) des Obergerichts zu Kassel in derselben Sache wie unter b. vom 22. October 1839

d) desselben Obergerichts in S. des Obergerichts-Anwalts Oetker g. den Staatsanwalt vom 16. September 1850

nehmen denselben Grundsatz „der ununterbrochenen Repräsentation des Landes durch seine Vertreter, der Continuität derselben nach aufgelöster Ständeversammlung durch den Ausschuß" an. Dem permanenten Ausschusse solle unter jeder möglichen Voraussetzung seine verfassungsmäßige Fortdauer gesichert werden; die Corporation der Landstände, für welche er thätig werde, dauere auch nach aufgelöstem Landtage fort ꝛc.

Auch

Martin, die kurhessischen Verordnungen S. 74 not.

erkennt wenigstens an, daß der ꝛc. Ausschuß die Continuität der Landesvertretung sichtbar darzustellen habe.

Wenn in dem Vorstehenden einer „selbstständigen" Rechtssphäre und Thätigkeit des Ausschusses gedacht und dabei auch wieder von einem Handeln im Namen der Landstände und im Auftrage derselben gesprochen worden ist, so liegt hierin so wenig ein Widerspruch, als in der Behauptung, daß eine jede selbstständige Rechtspersönlichkeit kraft eigenen Rechtes ebenso gut, als kraft fremden, übertragenen Rechts handeln könne. Die Berechtigung für die Thätigkeit des Ausschusses ist nach der klaren Bestimmung der Verfassung eine doppelte: Es wird ihm eine solche zuerkannt für diejenigen Geschäfte, welche ihm, als dem Stellvertreter der Landstände überhaupt, als dem einstweiligen Organ der Repräsentation, durch seine verfassungsmäßige Stellung an und für sich und durch die besonderen positiven Vorschriften der Gesetze, wie in den §§. 61. 81. 95. 101. 102. 142 der Verfassungs-Urkunde, den §§. der Gesch. Ordnung, gene-

rell oder speciell (s. z. B. §. 40 des Gesetzes vom 6. März 1831 und Einleitung des Gesetzes vom 31. Januar 1832) ein und für allemal zugewiesen sind (selbstständige Geschäfte im engeren Sinne); auftragsweise handelt er da, wo ihm andere, nicht schon durch das Gesetz übertragene, der Ständeversammlung selbst zustehende, Rechte durch die verfassungsgemäß angeordnete Instruction*) zur Ausübung übertragen werden.

In beiden Fällen ist er Vertreter der Landstände; im ersteren Falle kraft eigenen selbstständigen Rechtes, (wie etwa der Stellvertreter eines Abgeordneten kraft der ihm durch Wahl übertragenen, eigenen Befugniß), als einstwelliges Organ, jedoch innerhalb der demselben zugewiesenen, beschränkteren Stellung; im anderen Falle kraft des nämlichen, aber durch den Hinzutritt einer Beauftragung in landständischer Sphäre erweiterten oder näher bestimmten, Rechtes. Nur dem Ausschusse kann die Ausübung eines Rechtes der Ständeversammlung übertragen werden und zwar nur von den Landständen, den Instruenten (darauf deutet schon der Ausdruck Instruction) s. Gesch. Ordn. der Ständeversammlung §. 28. 36; diese aber können, wie die Natur der Sache es mit sich bringt, die Ausübung aller ihrer Rechte ohne Unterschied, soweit sie darin nicht durch ausdrücklich entgegenstehende, positive Normen gehindert sind, über den Landtag hinaus dem permanenten Ausschusse übertragen. Das Gegentheil kann so gewiß nicht behauptet werden, als es feststeht, daß, wo das Gesetz nicht unterscheidet, nicht unterschieden werden dürfe. Höchst persönliche Rechte, welche unübertragbar sind, weil sie an der Person kleben, sind alle landständischen Rechte, insofern nämlich ihre Ausübung durch die Qualität der Repräsentanten bedingt ist. Läßt man diese Qualität auch für die Ausschuß-Mitglieder gelten, wie oben mit Gründen geschehen ist, und unten noch näher ausgeführt werden wird s. S. 29 ff., so findet eine Ausnahme hier überhaupt keinen Boden. Wollte man aber diesen Mitgliedern jene Qualität bestreiten, so könnten denselben landständische Geschäfte, außer den ihnen zu eigenem Rechte überwiesenen, überhaupt nicht übertragen werden und die Bestimmung der Verfassungs-Urkunde, wonach solche weitere Geschäfte mittelst Instruction übertragbar sein sollen, wäre widersinnig und unwirksam. Kann nun eine beliebige Grenze nicht gezogen werden, so bleiben nur die Geschäfte ausgeschlossen, welche

*) Diese Instruction kann generell für ganze Gattungen von Geschäften, wie das bei einem jeden Landt.-Schlusse in hergebrachter Weise geschieht, oder speciell auch für eine bestimmte Angelegenheit separat ertheilt werden; wie z. B. in den Landt.-Verhandl. von 1835 behufs des Zollanschlusses von Baden ꝛc. geschehen ist.

Gesetze ausdrücklich nur von der Ständeversammlung selbst und allein vollzogen wissen wollen.

Alle anderen Geschäfte läßt der §. 102 der Verfassungs-Urkunde im Namen der Landstände vollführen.

Durch das Zugeständniß, daß eine solche Instruction nicht allgemein auf eine Uebertragung der Gesammtheit der landständischen Rechte, sondern nur auf jedwede Ausübung landständischer Rechte in bestimmten Fällen, oder nach dem Wortlaute des §. 102 der Verfassungs-Urkunde „jedesmal besonders" zu ertheilen ist, wird der Einwand vollends beseitigt, daß das landesherrliche Auflösungsrecht durch ein Instructionsrecht der oben behaupteten Art vernichtet werde. Es ist dieser Einwand überhaupt ein scheinbarer; denn der Zweck der Auflösung, der Staatsregierung ein Provocationsrecht von den Vertretern des Landes an das Land zu geben, wird durch die interimistische Repräsentation des aufgelösten Landtages bis zu dem Zustandekommen des neuen nicht beschränkt, am wenigsten gefährdet. Uebrigens können ja auch in dieser Zwischenzeit keinenfalls landständische Rechte geübt werden, welche allein und ausschließlich der Ständeversammlung zugewiesen sind.

Haben nun die Landstände verfassungsmäßig die Befugniß, die innerhalb der Rechtssphäre ihrer Wirksamkeit fallenden Geschäfte, unbehindert und frei an den Ausschuß zu übertragen, (soweit nicht ausdrückliche Ausnahmen entgegenstehen), so ist nicht einzusehen, wie die Pflicht der Staats-Regierung, die ohne Ueberschreitung jener Grenze gegebene Instruction anzuerkennen, jemals bezweifelt werden könnte. Die Verpflichtungen der Staats-Regierung, der Repäsentation gegenüber, erleiden keinerlei Veränderung durch den Umstand, daß das Subjekt der Repräsentation gesetzlich wechselt. Es ist undenkbar, daß die Verfassung den Ständen das Recht, ihre Befugnisse zeitweilig zu übertragen, verliehen, dieses Recht aber durch Einräumung eines Widerspruchsrechtes auf Seiten der Staats-Regierung oder durch die Bedingung der Zustimmung der letzteren, deren Vertretung gar nicht beabsichtigt ist, wirkungslos gemacht oder das Verhältniß der Vertretung geradezu umgekehrt habe.

Diese Grundsätze hat die Stände-Versammlung stets festgehalten und wiederholt geltend gemacht.

Landt.-Verh. von 1833 (Febr. und März), Beil. 1, Bericht des p. Ausschusses vom 8. März 1833, Anl. A., S. 35.

Landt.-Verh. Nr. 54 v. 1836/37.

Landt.-Verh. von 1836/37, Beilage 20. Bericht des p. Ausschusses vom 21. Nov. 1836, Anlage 1, Beil. C. S. 41 ff. Beil. e. S. 55; — ferner Beil. 224, S. 11. 16. 19 u. ff.

Es wird in diesen Verhandlungen angenommen, daß die Staats-Regierung die Instruction der Stände-Versammlung anerkennen müsse, wie diese solche gegeben habe. Die Instruction könne innerhalb der ganzen Rechtssphäre ihrer Wirksamkeit, frei und ungehemmt (jedoch, soweit es höchst-persönliche Rechte betreffe, immer nur für bestimmte Fälle) ertheilt werden; insoweit nicht der Ausschuß selbst schon zur selbstständigen Thätigkeit berufen sei und des Auftrags nicht bedürfe. Eine beliebige Grenze könne nicht gezogen werden; sonst könne man eben so gut nichts, wie Alles hineinbringen. Für letzteres spreche aber das verfassungsmäßige Gebot, über die Vollziehung der Landtags-Abschiede zu wachen, dabei in verfassungsmäßiger Weise ꝛc. (s. §. 102). Dadurch habe das Institut des Ausschusses die Befähigung, das landständische Element stets fortzusetzen, erhalten. Durch die Instruktion würden keine neue Rechte und Pflichten für die Staats-Regierung geschaffen, es werde nur ein Subjekt legitimirt zur Ausübung bereits vorhandener Befugnisse der Stände, von denen die letzteren Gebrauch gemacht haben, wenn sie ihre Ausübung dem Ausschusse übertragen oder mit denen der Ausschuß bekleidet werde, nicht allein durch die Instruction, sondern schon durch den §. 102 der Verfassungs-Urkunde.

Die Erkenntnisse der Gerichte bestätigen diese Behauptungen.

Das Ober-Appellations-Gerichts-Erkenntniß vom 10. Juni 1834 (s. oben S. 17.)

stellt folgende Sätze auf:

„Der Ausschuß führe selbstständig die Geschäfte nach den §§. 61, 81, 95, 101, 102, 142 der Verfassungs-Urkunde, sodann weitere Geschäfte im Namen der Landstände (§. 102). Die Stände-Versammlung habe das Recht, die Instruction zu ertheilen."

„Die Ausschuß-Mitglieder besorgen in ihrer Eigenschaft als ständische Mitglieder die Geschäfte der Stände-Versammlung auch nach aufgelöstem Landtage."

Nach dem Erkenntnisse des Obergerichts vom 16. September 1850 (S. 17) wird der bleibende Ausschuß als einstweiliger Vertreter der Stände-Versammlung gedacht; die innerhalb der ihm zugewiesenen Thätigkeit ihm zukommenden Rechte seien den entsprechenden Berechtigungen der Stände-Vers. analog zu beurtheilen.

Ganz unzweifelhaft endlich bestimmt ein Gesetz,

die Geschäfts-Ordnung vom 20. Juli 1848,

daß die Stände-Versammlung die Instruction selbstständig ertheile (§§. 28, 36).

Die Bedeutung der Instruction ergiebt sich hiernach von selbst.

Der Staatsregierung gegenüber steht der Ausschuß so selbstständig und so wenig untergeordnet, als die Stände-Versammlung selbst (s. oben S. 1 ff. 16 ff.). Belege dafür geben schon die Umstände, daß auf alle Anträge desselben Resolutionen, bei abweichender Ansicht der Staats-Regierung, motivirte, erfolgen müssen, daß der Ausschuß über die landständischen Interessen wacht, das Recht zu Anklagen der Minister und der Staatsbeamten übt, die Minister selbst also, wie den Ständen überall,

(s. Martin, die Kurh. Verordn. ꝛc. S. 13 Not. 3)

so, mindestens in gewissen Fällen, unmittelbar dem Ausschusse verantwortlich sind und daß der Ausschuß eine Verantwortlichkeit nur gegenüber seinem eigenen Gewissen —

(s. unten S. 29 ff. §. 73 der Verfassungs-Urkunde)

und, soweit er als Vertreter der Stände-Versammlung handelt, dieser selbst gegenüber hat.

Das Obergerichts-Erkenntniß vom 22. October 1839, S. 17 sagt in dieser Beziehung auch, es dürfe dem Ausschusse keinerlei Hinderniß in den Weg gelegt werden von den Staatsbehörden, er dürfe sich frei und zu jeder Zeit versammeln, keine Staatsbehörde habe die Veranlassung seiner Thätigkeit zu prüfen oder darnach zu fragen, ob und wie die Ausschuß-Mitglieder in dieser ihrer Eigenschaft beschäftigt gewesen seien, da hierin eine mittelbare Beschränkung der verfassungsmäßigen Thätigkeit des Ausschusses innerhalb des ihm zugewiesenen Wirkungskreises zu finden sein würde; u. s. w.

Er hat also kraft dieser seiner selbstständigen Stellung, — von der Entscheidung landständischer Rechtsfragen durch den Staatsgerichtshof oder das Schiedsgericht (§. 154 der Verf.-Urk.) abgesehen, — Niemanden, weder dem Ministerium, noch den Gerichten, insbesondere nicht den Strafgerichten, Rede und Antwort zu stehen. Was in dieser Hinsicht von der Corporation gilt, gilt nicht weniger von den einzelnen Persönlichkeiten, welche diese corporative Befugniß, in Bezug auf ihre landständische Wirksamkeit im Ausschusse, üben. Sonst wäre jene Befugniß ein Unding. Auf dieser Sachanschauung beruht auch der Protest, dessen der

Bericht des p. Ausschusses vom 21. Nov. 1836, Beil. 29, Jahrg. 1836/37, Beil. e. S. 54.

erwähnt. Wir kommen unten auf diese wichtige Qualität zurück, S. 29 ff.

Für den Inhalt und Umfang seines Geschäftskreises, für seine Competenz, sowie für die Geschäftsbehandlung findet, wie oben bemerkt, der Ausschuß sichere Anhaltspunkte in der

Verfassung, in der Geschäfts-Ordnung und in der ihm ertheilten Instruction. — Jene, die materielle Competenz, bestimmt sich zunächst und in der Hauptsache durch den §. 102 der Verfassungs-Urkunde.

Er soll „darüber wachen," d. h. nicht blos darauf achten, ob —, sondern thätig dahin wirken, daß die Landtags-Abschiede, also alle mit Landständen vereinbarten Gesetze und Maaßregeln, natürlich vor Allem die Verfassung selbst, vollzogen, daß sie publizirt und von den Behörden und Unterthanen befolgt werden. Er wird und muß sich also Kenntniß hierüber zu verschaffen, im Unterlassungsfalle die nöthige Anregung zu geben, Anträge zu stellen, Beschwerden zu führen, Klagen zu erheben haben, — insoweit nicht das Eine oder das Andere den Landständen ausschließlich vorbehalten worden ist.

Er soll dabei „in der verfassungsmäßigen Weise thätig sein"; seine Thätigkeit soll sich innerhalb der verfassungsmäßigen Normen bewegen, d. h. nach positiver Vorschrift derselben oder, wo eine solche fehlt, nach dem Geiste der Verfassung, in der seinem Berufe, seiner Stellung angemessenen Weise; ohne weitere Gränze und Beschränkung (wie etwa von seinem Standpunkte aus der Regent, welcher die Staatsgewalt „auf verfassungsmäßige Weise" auszuüben hat, §. 10 der Verfassungs-Urkunde.). Was danach nicht verboten ist, muß hier für erlaubt gelten.

Er soll „auch sonst das landständische Interesse wahrnehmen," d. h. das Interesse des Volkes, gedacht in seiner der Staatsregierung gegenüber berechtigten Persönlichkeit, in seinen ihm vorbehaltenen Rechten, somit auch Alles, was im „allgemeinen Berufe" der Landstände liegt — §. 89 der Verfassungs-Urk. —, die Rechte und Befugnisse der Landstände, das gesammte Interesse der Repräsentation in ihrer selbstständigen, ununterbrochenen und hochwichtigen Natur. Er soll diese Interessen wahrnehmen, also besorgen, vertreten, schützen, ihrer Verletzung vorbeugen, dieselbe abwenden und heben.

Die „weiteren Geschäfte" soll er nach der jedesmaligen besonderen Instruction Namens der Landstände führen, worüber oben schon die Rede gewesen ist und unten Ausführlicheres gesagt werden wird.

Es folgen dann die Vorschriften über seine corporative Constituirung, seine Berathungen, §. 102, über seine Anklagebefugniß, §. 61, 101, 126, 81, wobei des Umstandes zu gedenken sein dürfte, daß das Recht der Anklage das Recht der Kenntnißnahme und Prüfung, der vorgängigen Benehmung, Aufforderung zur Klaglosstellung, Anmahnung, Warnung und Klagandrohung natürlich und nothwendig in sich schließen muß.

Es folgt weiter die Befugniß des Ausschusses, über die Zulässigkeit der Verhaftung ständischer Mitglieder zu entscheiden und das Recht der freien Meinungs-Aeußerung, §. 87 der V.-U., die Communicationsbefugniß mit Behörden überhaupt und die Befugniß im §. 93 d. V.-U. (S 12) insbesondere. (Wollte man den permanenten Ausschuß, der von den Landständen auch dazu erwählt ist, die Arbeiten der nächsten Versammlung vorzubereiten, unter die im §. 93 genannten Ausschüsse nicht zählen, so würde, da ein Gegentheiliges nicht angeordnet ist, theils die Analogie mit den Ständen, theils die mit diesen viel unwichtigeren Ausschüssen Platz greifen müssen. Die Vorschriften sind nicht exceptionell, sondern rein anordnend. Es liegt also nicht, wie wohl behauptet ist, im §. 93 eine Ausnahme vor, welche die Regel bestärke; nur in der Hinweisung des §. 93 auf §. 144 könnte eine Ausnahme gefunden werden, sie enthält aber auch mit dem Ausdrucke „einziehen" nicht eine Hinweisung auf die einfache Befugniß zu communiziren, sondern auf die Befugniß, Weisungen zu ertheilen, wovon hier nicht die Rede ist). — Wichtig ist sodann die exceptionelle, fast legislative Berechtigung im §. 95, welche letztere sowohl das gegenwärtige Ministerium

s. Denkschrift und Würdigung derselben, S. 137, als Martin, die Verordnungen ꝛc., S. 40,

noch im weiteren Sinne deuten, indem sie dieselbe auch auf die Steuerbewilligung erstrecken*); weiter die daran geknüpfte Befugniß des Antrages auf Einberufung der Stände; ferner im §. 104 die Vertretung durch den Landsyndicus; im §. 105 die Verpflichtung der Staatsregierung, auf alle Anträge des Ausschusses Resolution, bezw. mit Angabe der Motive zu ertheilen und endlich im §. 142 die Verpflichtung derselben zum Nachweise über den Erlös veräußerter Stücke des Staatsvermögens.

Diese §§. sind oben S. 11, 12 bereits spezieller mitgetheilt, ebenso die §§. 1, 2, 3, 4, 10, 11, 13, 14, 15, 20, 33, 36, 52 der G.-Ordn., S. 13 ff., nach welcher letzteren alle landständischen Verhandlungen ohne Unterschied, soweit nicht das Gegentheil von den Landständen für gut befunden wird, durch den Druck bekannt gemacht werden sollen.

Die Instruction des gegenwärtigen Ausschusses vom 30. August 1850, welche damit beginnt:

„der Ausschuß sei im Allgemeinen berufen, alle, die ununterbrochene Wirksamkeit einer verfassungsmäßigen Landesvertretung in der Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage bezweckenden Geschäfte zu besorgen," **)

*) Vergl. unten S. 49, Not. *).

**) So lauten auch alle früheren Instructionen, wie sich denn in der neueren überhaupt nur wenige erhebliche Abweichungen finden.

giebt in den §§. 1, 2, 3, 4 eine allgemeine Hindeutung auf die, den Umfang der Verpflichtungen und Befugnisse näher bestimmenden §§. 61, 81, 87, 93, 95, 101, 102, 104, 105, 126, 142 der Verfassungs-Urkunde, auch auf die §§. 1—3 der Geschäftsordnung und empfiehlt deren sorgfältige Beachtung mit dem Vorbehalte: „also ohne seine Einwilligung zur Erhebung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Leistungen zu geben."

Vorzügliche Aufmerksamkeit soll er darauf verwenden, daß die Verfassungs-Urkunde nebst den damit in wesentlicher Verbindung stehenden Gesetzen in allen Stücken aufrichtig und unverkümmert zur Vollziehung komme, wobei auf die §§. 105, 61, 81, 101 hingewiesen, weiter insbesondere auf die §§. 52, 53, 55, 120—122, 60, 95 (— ob nicht etwa durch Verordnungen der den Ständen eingeräumten Befugniß zu nahe getreten, oder ein durch die Verfassungs-Urk. für Bestandtheil derselben erklärtes Gesetz aufgehoben ꝛc. wird —), §§. 155, 96, 105, 143, 146, 147 der Verfassungs-Urkunde (— ob nicht etwa eine von den Landständen nicht bewilligte Landesabgabe ausgeschrieben oder ohne Erwähnung solcher Bewilligung in den Ausschreiben erhoben wird ꝛc. —) Bezug genommen und dem Ausschusse zur Pflicht gemacht wird, im verfassungsmäßigen Wege auf Abstellung der diesfälligen Ueberschreitungen hinzuwirken. Auch die §§. 156 und 82 der Verfassungs-Urkunde werden mit besonderer Instruction erwähnt. Sodann soll der Ausschuß in Betreff der zeitigen Vornahme der Wahlen nach §. 72 der Verfassungs-Urkunde jeder Verzögerung durch geeignete Schritte bei der Staatsbehörde entgegenwirken und zur Vollziehung des §. 62 endlich beitragen.

Der §. 5 der Instruction giebt dem Ausschusse auf, alle an ihn gelangenden Gesuche, Anträge, Beschwerden anzunehmen, zu prüfen, solche, wenn sie sich nicht gesetzlich erledigen, der Staatsregierung mitzutheilen, Anträge bei derselben zu stellen, die Beschlußnahme der Ständeversammlung vorzubereiten, Archiv und Bibliothek zu beaufsichtigen, den rückständigen Druck der Landtagsverhandlungen zu besorgen, landständische Stellen provisorisch zu besetzen, die außerordentliche Zusammenberufung der Stände in den geeigneten Fällen, die zeitige Eröffnung der Landtage zu beantragen, nöthigenfalls deshalb Klage zu erheben; alle und jede Geschäfte, welche dem Ausschusse durch Gesetze oder besondere Beschlüsse bereits übertragen sind, oder noch übertragen werden, gehörig zu besorgen, sich deshalb nöthigenfalls mit „den Ministerien" zu benehmen; über seine Verhandlungen ein vollständiges Protokoll zu führen, „wobei es seinem Ermessen überlassen bleibt, ob und wie weit er deren Inhalt durch den Druck bekannt

machen wolle;“ endlich sich nach §. 102 der Verfassungs-Urkunde nöthigenfalls zu ergänzen.

Der §. 6 der Instruction führt an, wie der Ausschuß im Verhältnisse zur Staatsregierung sich auf Veranlassung derselben gewissen Verhandlungen in vorbereitender Weise zu unterziehen, Gutachten zu ertheilen habe ꝛc.

Der §. 7 betrifft die Aufsicht über das Ständehaus, der §. 8 die Pflicht des Ausschusses, auf Abstellung von Beschwerden der landständischen Mitglieder der Brandversicherungs-Commissionen, der Direction des Staatsschatzes und der Landescreditkassen-Direction wegen Benachtheiligung der Interessen dieser Institute hinzuwirken.

Der §. 9 redet von der Geschäftsbehandlung, für welche überhaupt das Nöthige festzusetzen dem Ausschusse überlassen bleiben soll, von der Beschlußfassung ꝛc.

Das ist der Inhalt der Instruction für die Ausschuß-Mitglieder, welche mittelst derselben in den Stand gesetzt sind, den Beruf der Landstände, — die wenigen der Stände-Versammlung selbst allein und ausdrücklich vorbehaltenen Geschäfte ausgenommen, — nach Form, Inhalt und Umfang auf das Vollständigste fortzuführen. Von welcher Erheblichkeit dieser Umstand für die rechtliche Bestimmung der Competenz des Ausschusses und für die Formen der Geschäftsbehandlung ist, das ergiebt sich leicht aus der obigen Ausführung, wonach eines Theils die Ständeversammlung unzweifelhaft befugt ist, die Instruction kraft ihres eigenen Rechtes so, wie hier geschehen ist, zu ertheilen, anderen Theils die Staatsregierung zur Anerkennung derselben verpflichtet und der Ausschuß nur der Ständeversammlung und keinem Dritten Rechenschaft über seine Thätigkeit abzulegen schuldig ist. Daß solche Angelegenheiten, welche durch die Verfassungs-Urkunde den Landständen exclusive überwiesen sind, in der Instruction nicht vorkommen, alle darin gedachten Gegenstände aber in die landständische Rechtssphäre fallen, ist wohl unzweifelhaft und für die Beurtheilung der Zuständigkeit der Instruenten jedenfalls genügend. Darauf aber, ob das eine oder andere Geschäft, dessen die Instruction erwähnt, schon in der selbstständigen Machtbefugniß des Ausschusses liege, kann es nicht ankommen, weil es sich im Resultate gleich bleiben wird, auf welchen Titel, wenn ein solcher nur in der einen oder der anderen Weise vorhanden ist, der Ausschuß seine Befugniß zurückführt; nur daß Zweifel gegen die letztere überhaupt bei scheinbar zweifach vorhandenem Titel um so mehr zurücktreten. Wenn sich hie und da Umschreibungen verfassungsmäßiger oder gesetzlicher Vorschriften, weitere Ausführungen derselben und Andeutungen über die Art ihrer Handhabung in der Instruction finden, so gewähren dieselben auch dann, wenn sie nicht in die Instructionsbefugniß der

Ständeversammlung unzweifelhaft fallen sollten, schon den Vortheil, daß der Ausschuß, welcher im landständischen Interesse zu handeln und der Ständeversammlung dereinst Rechenschaft abzulegen hat, zum Voraus über die Absicht und Meinung der Stände in größere Gewißheit gesetzt ist, ihren Aufträgen aber um so besser nachkommen kann und um so unverantwortlicher dasteht, zumal die Ratihabition der Ständeversammlung in vielen Fällen vorbehalten bleibt. Es rechtfertigt sich auf diese Weise das Resultat der Discussion vom 17/6. 1837

Landständische Verhandlungen von 1836/37 Nr. 54,

wonach die allgemeine Hinweisung auf die verfassungsmäßigen Verpflichtungen des Ausschusses (und u. a. die Hinweisung auch auf den §. 93 der Verfassungs-Urkunde) in die Instruction nach wie vor mit aufgenommen werden soll.

In früherer Zeit hat zwischen der Staats-Regierung und den Ständen verschiedentlich Streit geherrscht über die Befugnisse des Ausschusses, über die Geltung der ertheilten Instructionen überhaupt und insbesondere der Staats-Regierung gegenüber. Die letztere hatte nicht blos ein Zustimmungsrecht zu der Instruction in Anspruch genommen, sondern auch die Befugniß des Ausschusses bestritten, Erinnerungen, Anträge, Gesuche und Auskunft an sie zu stellen, Eingaben und Gesuche Dritter an sie abzugeben, direct mit andern Landesbehörden, als mit dem Ministerium des Innern zu communiziren, Rechnungsablagen ꝛc. zur Beschlußnahme vorzubereiten, die Aufsicht über das Ständehaus zu führen ꝛc. Der Ausschuß und die Ständeversammlung hielten bei ihrer gegentheiligen Ansicht fest, beseitigten durch das Mittel der Instruction manche Zweifel und erlangten, was die Staats-Regierung hartnäckiger nicht zugestand, durch richterlichen Spruch s. oben.

Bemerkenswerth in dieser Beziehung sind für unsere Zwecke:

die Landtags-Verhandlung von 1833 (Febr. und März) Bericht des permanenten Ausschusses vom 8/3. 1833, Beilage 1,

in Betreff:

der Verwahrungen, welche der Ausschuß gegen das ungesetzliche Verfahren und die verfassungswidrigen Verordnungen der Staats-Regierung einlegt;

der Ausschuß Ergänzung behufs wichtiger Berathungen;

der Aufforderung der Staats-Regierung zur Zurücknahme der vorhin gedachten Verordnungen;

der in Anspruch genommenen regelmäßig fortdauernden Wirksamkeit des Ausschusses für die Prüfung und Vorbereitung der noch unerledigten Eingaben, für Erinnerungen und Anträge bei der Staatsregierung, für die Vorbereitung

der unterbrochenen Verhandlungen zur Erleichterung der dereinstigen Wiederaufnahme ꝛc.

Schon nach dem ersten Berichte des permanenten Ausschusses (S. 3) ist mit den oberen Behörden, mit den Collegien communizirt, denselben dieses und jenes empfohlen worden. Der Ausschuß betrachtete es (S. 13, 14) als wahrhafte Unterbrechung der landständischen Wirksamkeit, wenn die Staats-Regierung seine Verwendungen, Erinnerungen, Auskunftsbitten, die Annahme an sie abgegebener Gesuche zurückweisen wollte; (Letzteres fand nicht wieder statt seit den Landtags-Verhandlungen von 1833/34, Anl. 11). Der Ausschuß erklärte das Verfahren des Ministeriums für verfassungswidrig. S. 18. Er hat auch die Bekanntmachung der über die Verfassungswidrigkeit der fraglichen Verordnungen gepflogenen Verhandlungen durch den Druck für nothwendig zur Beruhigung des Publikums gehalten und solche unternommen; es sind die Druckschriften in ausländische Blätter übergegangen, in den vaterländischen durch die Censur freilich unterdrückt worden (S. 2). In letzterer Beziehung erwähnen die

Landtags-Verhandlungen von 1831, Bd. I, Nr. 24, Anl. Ziff. LXXXIV. S. 191,

einer an das Publikum gerichteten Ansprache oder Bekanntmachung vom 20/6 1831, die Form der Eingaben an die Stände-Versammlung ꝛc. betreffend, welche die Stände-Versammlung erlassen und sowohl durch das Landtagsblatt, als durch das Regierungsblatt, (wozu es freilich der Zustimmung der Staatsbehörde, die jedoch nicht verweigert wurde, bedurfte), öffentlich verbreitet hat. Sie enthält am Schlusse ein an das Publikum gerichtetes „Anrathen." (Auch einzelne Abgeordnete haben kurz nach dem Schlusse des Landtages von 1833, am 26/3. 1833 eine öffentliche Rechtfertigung ihres Verhaltens auf dem Landtage in Nr. 85 der Kass. Allg. Zeit. abdrucken und verbreiten lassen, trotz der damals strengen Censur).

Nach dem Berichte des permanenten Ausschusses vom 9/6 1833, II. Beilage, Anl. 4, 5, 6, protestirte der Ausschuß gegen die „bisher nirgends erhörten," das heiligste Interesse seiner Committenten, die Ehre der Landstände verletzenden Kränkungen, welche eine landesherrliche Verkündigung vom 25/3 1833, (sie war contrasignirt) enthalte, mit aller Energie. Er sah sich im Stande der Nothwehr. Er hielt es für seine heilige Pflicht, die Beschwerden über Beeinträchtigung der landständischen Rechte, verfassungswidrige Ausdehnung des Polizeizwangs, Verletzung des verfassungsmäßigen Prinzips der Gesetzgebung durchzu-

führen, dabei auch seinen Mißmuth ob der Verdächtigung seiner Committenten nicht zurückzuhalten ꝛc.

Hierher gehören auch:

die Landtags-Verhandlungen von 1836/37, Bericht des permanenten Ausschusses vom 21/11 1836 — Beilage, 20. und Anl. 1, Beilage c, e, (S. 55), Beilage 224, (s. oben),

in Betreff der Zustimmung des Ausschusses zu den Zollverträgen über den Anschluß von Baden, Nassau und Frankfurt, über die Vorbereitung der Rechnungsablage zur Beschlußnahme der Stände-Versammlung u. s. w., worin hervorgehoben wird, daß den von dem Ausschusse auf die Instruction hin unternommenen Handlungen dieselbe Wirksamkeit beizulegen sei, als wären sie von der Stände-Versammlung selbst vorgenommen u. s. w. Bei Gelegenheit der Verhandlungen über den Zoll-Anschluß hat der Ausschuß ferner seine Befugniß ausgeübt, auch mit anderen Behörden zu communiziren, ohne sich auf eine Communication mit dem Ministerium des Innern beschränken zu lassen. Das Finanzministerium hat damals eine solche ausgedehntere Befugniß ausdrücklich anerkannt. Die Verhandlungen sind, soweit nicht ihr Inhalt wegen der Beziehung zu fremden Staaten eine Geheimhaltung besonders erheischte, zur Verbreitung unter das Publikum besonders gedruckt worden.

Bezüglich der Verhandlungen über den Verschluß des Ständehauses durch das Ministerium

vergl. Landtags-Verhandlungen 1836/37 Beilage 213,

und eine Geschichte des, über die Hauptbefugnisse des Ausschusses mit dem Ministerium geführten Streites nebst kritischer Beleuchtung enthalten

die Landtags-Verhandlungen von 1836/37 im Rechenschaftsberichte über den Bericht des permanenten Ausschusses vom 18/5. 1837, Beilage 224, S. 10 ff.

Diese Streitpunkte sind, nachdem die Ansichten der Landstände, welche ihrem Ausschusse jedesmal zustimmten, durch die inmitten liegenden, oben angegebenen, Gerichts-Erkenntnisse durchgängig ihre Bestätigung gefunden haben, nachdem insbesondere durch diese Erkenntnisse die Competenz des Ausschusses als eines selbstständigen Organs der Vertretung beziehungsweise als eines Mandatars der Stände festgestellt und die freie Instructionsbefugniß der letzteren anerkannt, außerdem aber in der neuen Geschäftsordnung von 1848,

(vergl. auch §. 4, Abs. 2, des Landtags-Abschiedes vom 31/10. 1848, Nr. XXX.)

Vieles vervollständigt und ebenso die Instruction selbst weiter ergänzt worden ist, (s. die früheren Ausführungen,) als gehoben zu

betrachten. Es leuchtet aber aus dem wiederholten Bestreben der Staats-Regierung, die Befugnisse des permanenten Ausschusses nach allen Richtungen hin in Frage zu stellen und sie in möglichster Beschränkung aufzufassen, eben sowohl, als aus dem eifrigen Besorgtsein der Stände, sie zu wahren und aufrecht zu erhalten, hervor, von welcher hohen Wichtigkeit für landständisches Leben und Wirken das ganze Institut des Ausschusses sei.

Nachdem wir die generell corporative Seite der landständischen Berechtigung des Ausschusses betrachtet haben, wird es am Platze sein, die mehr persönlichen Rechte und Befugnisse, sowie die Pflichten der Ausschußmitglieder als solcher, insbesondere in dem Verhältnisse zu der Qualität „eines Abgeordneten oder eines Mitgliedes der Ständeversammlung", zu untersuchen.

Man könnte es schon in der Natur der Sache*) begründet finden, daß die Mitglieder des permanenten Ausschusses, welche selbst da, wo sie als Mandatare der Ständeversammlung handeln, doch zur Annahme und Ausführung dieses Mandats immer nur vermöge ihrer Eigenschaft als wirkliche Träger der Repräsentation berechtigt und bei allen anderen (selbstständig gegebenen Aeußerungen) ihrer Thätigkeit eben nur in der letzteren Eigenschaft, als wirkliche Repräsentanten der Stände und des Volkes selbst erscheinen, auch für ihre Personen diejenigen Rechte genießen müssen, welche den Ständemitgliedern selbst zukommen; zumal dann, wenn das Gegentheil nicht bestimmt sei. Hierin liegt auch nichts Bedenkliches, weder dann, wenn man alle landständischen Rechte höchstpersönliche nennen will (s. oben S. 18 ff.), noch dann, wenn man unter den letzteren nur solche begreift, welche die Person, die persönliche Thätigkeit, den persönlichen Schutz ꝛc. betreffen, die nicht rein corporativen Rechte. — Klarer wird die Sache indessen durch concrete Anschauung der hier zunächst in Frage kommenden Verhältnisse. Es würde jedenfalls eine solche höchstpersönliche Pflicht beziehungsweise Berechtigung der Abgeordneten zum Landtage sein (worunter hier auch die Mitglieder der Ständeversammlung fallen), — §. 73 der Verfassungs-Urkunde — ihre Abstimmungen nicht nach dem Mandate eines Dritten, sondern gemäß den Pflichten gegen ihren Landesherrn und gegen ihre Mitbürger überhaupt nach ihrer eigenen Ueberzeugung, wie sie es vor Gott und Gewissen zu verantworten gedenken, einzurichten. Sie können einen Dritten mit der Abstimmung nicht beauftragen. Sie leisten zu dem

*) vergl. auch, was oben S. 18, 20, 21, 25 schon angedeutet und ausgeführt ist.

Ende — §. 74 der Verfassungs-Urkunde — einen Eid. Es wird Niemanden einfallen, zu behaupten: es seien, — nachdem der Landtag aufgelöst und den Abgeordneten (§. 79 der Verfassungs-Urkunde) diese Eigenschaft dergestalt wieder entzogen worden ist, daß sie z. B. neugewählt den Eid von Neuem wieder zu leisten haben würden, — die zurückgelassenen Ausschußmitglieder als unbeeidet und von der Vorschrift des §. 73 der Verfassungs-Urkunde (insoweit es sich nicht etwa noch um die Instruction der Ständeversammlung handele), entbunden zu betrachten. Wollte man ferner annehmen, es käme die Eigenschaft der Ausschußmitglieder als „Abgeordneten" nach der Auflösung eines Landtages (oder zwischen den Landtagen) nicht in Betracht, weil etwa der §. 79 der Verf.-Urk. diese Eigenschaft mit der Auflösung der Ständeversammlung verloren gehen lasse, so würde man mit ebenso gutem Rechte behaupten können, daß ein Ausschußmitglied, welches zu einem Staatsamte befördert werde, Ausschußmitglied bleiben könne, weil der §. 70 nur von „Abgeordneten" rede. Es könnte dann weiter behauptet werden, ein Ausschußmitglied verliere, weil es nicht Abgeordneter sei, die Eigenschaft eines solchen Mitgliedes auch dann nicht, wenn es nach Maasgabe des §. 67 der Verfassungs-Urkunde zur landständischen Vertretung unfähig werde (s. §. 79) ꝛc. Das Alles wird Niemand behaupten wollen und es folgt schon hieraus, daß derartige persönliche Qualitäten, Rechte und Pflichten der Landstände — im Gegensatze zu rein corporativen — auch auf die Ausschußmitglieder bezogen werden müssen, wenn auch das Gesetz ausdrücklich nichts davon sage.

Es folgt daraus insbesondere auch, daß die Ausschußmitglieder in Absicht ihrer landständischen Wirksamkeit so wenig einer Verantwortung unterzogen werden können, als die Landstände selbst, denen allein sie Rechenschaft schuldig sind. Es folgt weiter daraus, daß nicht blos der letzte Passus des §. 87, das Recht der freien Meinungsäußerung betreffend, sondern auch der erste Theil desselben, wonach ein Ständemitglied nicht ohne Zustimmung der Ständeversammlung oder des Ausschusses verhaftet werden kann, auf die Mitglieder des letzteren ebenwohl Anwendung erleidet. Es wäre auch eine unverkennbare Ungereimtheit, die Verhaftung der Ständemitglieder außerhalb des Landtags (auf Zeit) an die Zustimmung des Ausschusses zu binden, diesen selbst aber von einer gleichen Sicherstellung für die übrige Dauer seiner Wirksamkeit auszuschließen; es hieße das eine unverbürgte Bürgschaft geben, die ratio legis ohne Grund verstümmeln, das Wesen der ununterbrochenen Repräsentation verkennen und der Verfassung eine ihrer ersten Garantieen nehmen. Ganz ebenso verhält es sich mit dem Rechte der freien Meinungsäußerung, dem

Lebensprincipe landständischer Wirksamkeit. Hier läßt auch der Ausdruck „zu keiner Zeit" ein Mißverständniß um so weniger zu und müssen, da keineswegs von landständischen Versammlungen die Rede ist, landständische Verhandlungen überhaupt unterstellt werden. Gleichmäßig endlich gestaltet sich der Diätenbezug, welcher letztere dazu geführt hat, die ganze Frage überhaupt der landständischen Discussion und Beschlußnahme, sowie der richterlichen Entscheidung zuzuführen. Wir kommen hierauf zurück, führen aber weiter für die aufgestellten Behauptungen Folgendes an.

Der persönliche Schutz, mit welchem die Kurhessische Verfassung, gleich anderen, die landständischen Abgeordneten bekleidet, hat den Zweck, die Erfüllung ihres Berufes zu sichern. Wie sie die Rechte des Landes geltend machen und dessen Wohl befördern sollen, unbehindert durch eine ihnen übergeordnete äußere Macht im Staate, unbeirrt durch drohende persönliche Gefahr, durch persönlichen Vortheil oder Nachtheil; wie sie ihre Stimme geben sollen nach eigener Ueberzeugung und wie sie diese aussprechen sollen ohne Scheu und mit Freimuth; so mußte das Gebiet ihrer Verantwortung beschränkt werden auf das Gebiet ihres subjectiven Rechtsbewußtseins, der Moral und des Gewissens vor dem Richterstuhle des letzteren. Ihre Ueberzeugung muß frei sein, jede Aeußerung, jede Handlung nach derselben frei und gesichert. Nur solche Garantieen sichern die Erfüllung ihres Berufes, wie ihn die Verfassung vorschreibt; sie sind deshalb auch unentbehrliche Garantieen der Verfassung selbst *). Alle Mitglieder der Ständeversammlung, auch die, welche ihre Geschäfte nach aufgelöster Versammlung fortsetzen, haben dasselbe Berufsziel; sie continuiren jenen Beruf und es macht dabei keinen Unterschied, wenn das eine oder das andere Geschäft dem vollen Zusammenwirken der Versammlung vorbehalten ist. Auf Zahl und Umfang der Geschäfte kommt es nicht an, sondern auf den generellen Inhalt, den spezifischen Zweck und die Richtung des Berufes; auch die Mitglieder des permanenten Ausschusses sollen die Rechte des Landes geltend machen und dessen Wohl fördern, sie sollen nach eigener Ueberzeugung stimmen (sich äußern) und handeln. Die Sicherung ihres Berufs ist daher ebenmäßig verlangt und durch andere Mittel, als die zur Sicherstellung der Landstände für erforderlich erachteten und in der Verfassungs-Urkunde bestimmten, nicht zu beschaffen. Die ratio legis ist also gleich, ja noch mehr, sie ist hier stärker in dem Grade, als die Mittel, den ständischen Beruf zu führen, geringer und die Gefahren der Verletzung oder des Verlustes ständischer Rechte oder der Verletzung von Rechten des Lan-

*) Vergl. oben S. 5, 6.

des größer sind. Kommen aber die Sicherungsmittel zur Anwendung, so kann eine beliebige Grenze für die letzteren nicht gegeben werden; die Sicherung findet vollständig Statt. —

Die Stände haben an ihrer Ansicht, daß Mitglieder des Ausschusses überall den Mitgliedern der Ständeversammlung gleich zu halten seien, stets festgehalten und dieselbe dadurch begründet, daß

a. der §. 102 der Verfassungs-Urkunde, indem er sage: — — „noch andere ständische Mitglieder," die Ausschußmitglieder als solche ständische Mitglieder nämlich als fortwährend mit der Landstandschaft bekleidete, als Mitglieder der Ständeversammlung betrachte;

b. daß die Eigenschaft eines „Mitgliedes der Ständeversammlung" durch die Zugehörigkeit desselben zu einer in Thätigkeit befindlichen Versammlung nach §. 63 der Verfassungs-Urkunde im Eingange nicht bedingt sei; daß eine durch Geburt mit Landstandschaft bekleidete Person „Mitglied der Ständeversammlung" genannt werde; wobei hinzugefügt werden möge,

c. daß im §. 87 das Mitglied der Ständeversammlung auch vor und nach dem Landtage mit einem anderen Namen nicht bezeichnet werde.

Landtagsverhandlungen 1833 (Februar und März) Beil. 1 Bericht des permanenten Ausschusses vom 8. März 1833.

weiter von 1836—37 Beil. 20. Bericht vom 21. November 1836 Anl. 8 S. 89.

von 1836—37. Beil. 178 und 200.

von 1838 Nr. 115 S. 8.

von 1836-37 Beil. 224. Bericht vom 18. Mai 1837. S. 10. 16 ff.

Hören wir die Erkenntnisse der **Landesgerichte.** Das Ober-Appellations-Gerichts-Erkenntniß vom 10. Juni 1834 (s. oben S. 17) spricht sich dahin aus, daß die Ausschuß-Mitglieder die Eigenschaft der Abgeordneten, der Auflösung des Landtags ohngeachtet, beibehalten; (daß man unter den im §. 102 der Verfassungs-Urkunde gemeinten anderen ständischen Abgeordneten, Personen zu verstehen habe, welche noch der Auflösung ohngeachtet mit der Landstandschaft bekleidet seien).

Das Erkenntniß des O.-A.-Gerichtes vom 27. Mai 1843 in S. Wippermann g. Staatsanwalt wegen Forderung s. das. spricht aus: daß der Diätenbezug nur stattfinden könne, wenn **Mitglieder der Ständeversammlung** als solche thätig geworden seien; daß darunter auch die Thätigkeit außerhalb des Landtages zu begreifen sei; daß die Corporation fortbestehe, auch wenn sie nicht ver-

sammelt sei, ihre Mitglieder aber, wenn sie in solcher Zeit Angelegenheiten für sie besorgen, auch in dieser ihrer Eigenschaft handeln; daß damit der §. 78 der Verfassungs-Urkunde übereinstimme; daß die §§. 87*) und 102 unzweifelhaft davon ausgehen, daß auch während der Zeitperiode, wo eine Ständeversammlung als solche zur Ausübung ihrer Funktionen nicht berufen sei, die Eigenschaft eines Mitgliedes derselben fortdauere; daß ferner unter den im §. 102 erwähnten „ständischen" Mitgliedern nur Mitglieder der Ständeversammlung zu verstehen seien; daß (zufolge des §. 102 der Verfassungs-Urkunde) die Mitglieder des Ausschusses nach der Verabschiedung, Vertagung oder **Auflösung** des Landtages **in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Ständeversammlung** Geschäfte derselben besorgen (da die Ständeversammlung aus ihrer Mitte die Mitglieder des Ausschusses zu wählen, diese das landständische Interesse zu wahren und in den geeigneten Fällen Namens der Landstände zu handeln haben); daß die Ausschuß-Mitglieder demnach **Mitglieder der Ständeversammlung** seien; daß sie deshalb Diäten zu beziehen haben; daß der §. 79 nicht entgegenstehe und endlich nichts darauf ankomme, daß dem Ausschuß nicht alle Befugnisse zustehen, welche der Ständeversammlung selbst in der Verfassungs-Urkunde beigelegt seien.

Das Obergerichtserkenntniß vom 12. October 1849 kommt zu demselben Resultate, obwohl es mehr von einer Analogie mit den landständischen Rechten ausgeht und sich darauf stützt, daß die Verfassungs-Urkunde das Gegentheil nicht festsetze.

Es steht somit fest, daß, was in der Verfassungs-Urkunde von den (in Thätigkeit begriffenen) Mitgliedern der Stände-Versammlung nach dieser Richtung hin gesagt wird, auf die Mitglieder des Ausschusses Anwendung findet; daß insbesondere die Privilegien des §. 87 der Verf.-Urk. (ausdrücklich nach dem oben erwähnten O.-A.-Gerichtserkenntnisse vom 27. Mai 1843), wonach Mitglieder der Stände-Versammlung nicht ohne Zustimmung der Stände-Versammlung oder des Ausschusses verhaftet und wegen ihrer Meinungs-Aeußerung (wobei nicht unterschieden wird, ob mündlich oder schriftlich, in oder außerhalb der Stände-Versammlung **) nicht zur Rechenschaft gezogen werden können, auch auf Ausschuß-Mitglieder zu er-

*) Der §. 87 der Verf.-Urk. giebt den Mitgliedern der Ständeversammlung das Recht der freien Meinungsäußerung und schützt sie vor Verhaftung. Der §. 102 spricht über die Bildung des permanenten Ausschusses.

**) Es versteht sich einerseits von selbst, daß, wenn dieses Privileg über-

strecken sind. Die Zeitbeschränkung*) bezüglich des ersten Privilegiums kann auf die Letzteren, da sie die landständischen Verhandlungen fortsetzen, nicht bezogen werden (s. die Ausführung oben). Es wird selbst die einfachste Analogie, mit der sich das zuletzt erwähnte Obergerichts-Erkenntniß begnügt, zu diesem Resultate schon führen; im Uebrigen aber der weitere Inhalt des Ober-Appellations-Gerichts-Erkenntnisses vom 27. Mai 1843 einschlägig werden, wonach dem p. Ausschusse unter jeder möglichen Voraussetzung seine verfassungsmäßige Fortdauer gesichert werden soll; sowie der Obergerichts-Bescheid vom 22. October 1839, wonach der Ausschuß während der Zeit seiner verfassungsmäßigen Wirksamkeit sich frei zu jeder Zeit versammeln darf und ihm von der Staatsbehörde kein Hinderniß in den Weg gelegt werden soll ꝛc. s. oben S. 21.

Auch eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift aus neuerer Zeit

Geschäfts-Ordnung der Stände-Versammlung
§. 11

bestimmt für die Mitglieder des perm. Ausschusses Tagegelder und zwar nach Maaßgabe des §. 88 der Verfassungs-Urkunde, wo nur von „Mitgliedern der Stände-Versammlung" die Rede ist, und sanctionirt hiermit die vorstehend ausgeführten Ansichten ausdrücklich.

Stellen wir die Ergebnisse der bisherigen Untersuchung, insoweit sie für den Zweck dieser Abhandlung von Erheblichkeit sind, zusammen, so finden wir folgende, unleugbar feststehende Sätze:

1) Einer jeden ständischen, der feudalständischen sowohl, als insbesondere der landständischen Staatsverfassung im Sinne des dermalizen Staatsrechts liegt die Idee der selbstständigen und ununterbrochenen Vertretung zu Grunde; S. 3 ff.

2) Für die Zeit, wo das Organ dieser Vertretung in der zur vollen Wirksamkeit erforderlichen, regelmäßigen Form (Versammlung) nicht auftritt, macht sich zur Continuirung dieser selbstständigen, ununterbrochenen Vertretung ein interimistisches Organ nothwendig, ausgestattet mit der unantastbaren, gesicherten Macht, diesen Zweck

---

haupt einen Sinn haben soll, eine jede, auch an sich unerlaubte, rechtswidrige, pflichtwidrige und strafbare Aeußerung (Privatinjurien ausgenommen; diese Ausnahme bestärkt die Regel) darunter zu begreifen ist z. B. eine öffentliche Injurie ꝛc.; andererseits aber, daß sich dasselbe nicht auf ein Gebiet bezieht, wo ständische Thätigkeit an sich schon schlechterdings ausgeschlossen ist.

*) Vgl. den Wortlaut des §. 87, S. 12.

zu erreichen, S. 4 ff., insbesondere mit den wichtigsten corporativen und persönlichen Rechten und Pflichten des Hauptorganes selbst, mit der Pflicht, in der Eigenschaft von Abgeordneten (in deren Berufe, nach eigener, bester Ueberzeugung, treu den geschworenen Pflichten ꝛc.) thätig zu sein, sicher gestellt gegen Rechenschaftserforderung gegenüber den Staatsbehörden, gegen Untersuchungen und gegen Verhaftung, mit den Vertretenen in Wechselwirkung verbleibend durch Oeffentlichkeit ꝛc. S. 5.

3) So wollen es die meisten Verfassungen vor und nach Gründung der kurhessischen S. 6 ff.; dahin deutet die Entwickelung des Ausschuß-Institutes in Hessen S. 7 ff., ferner die Ansicht der Mitarbeiter am Verfassungswerke im J. 1830, S. 11, sowie diese selbst und die weitere Gesetzgebung es ausspricht und die Gerichte es bestätigen, S. 11 ff.

In Kurhessen ist

4) der bleibende landständische Ausschuß eine moralische Person landständischer Qualität, selbstständiger Repräsentant der Landstände und des Volkes selbst, Organ der Vertretung, die er fortsetzt — Gesetze, Landtags-Verhandlungen und Gerichts-Erkenntnisse — S. 15 ff. Sein Beruf ist der landständische, ein hochwichtiger Beruf, keine Behörde ist über ihn gesetzt, den obersten Staatsbehörden ist er, was seinen Wirkungskreis anbelangt, gleichberechtigt, daſ. u. S. 21 ꝛc.

Sein Berufskreis ist näher bestimmt in der Verfassung und in den Gesetzen, S. 11 ff. 21 ff.

5) Er handelt innerhalb dieser Sphäre theils nur kraft selbsteigenen Rechtes, theils mit nähercr Bestimmung und Ausdehnung desselben durch Auftrag der Landstände, S. 17 ff.

6) Alles, was nicht schon in die erstere Kategorie fällt, kann ihm übertragen werden, insoweit nicht durch Gesetz das Gegentheil ausdrücklich festgestellt ist, S. 18. Insoweit kann die Stände-Versammlung ihre Rechte, frei und unbehindert durch eine Mitwirkung der Staats-Regierung, dergestalt übertragen, daß die letztere die Uebertragung gelten lassen muß. S. 19 ff. u. a. s. die landständischen Verhandlungen, Gerichts-Erkenntnisse und die Geschäfts-Ordnung der Stände-Versammlung — daſ. vergl. die Instruction. — Der Ausschuß ist der Staats-Regierung so selbstständig gegenüber gesetzt, wie die Stände-Versammlung, S. 15. 21 ff. (Die Staats-Regierung hat seine Stellung analog jener der Stände-Versammlung beurtheilt).

7) Die Ausschuß-Mitglieder haben dieselben höchstpersönlichen Rechte, wie Landstände, wie Abgeordnete, wie die Mitglieder der Stände-Versammlung, wenn diese letzteren in Thätig-

keit begriffen sind, S. 15. 29 ff. — s. Erkenntnisse, S. 32 ff. Geschäfts-Ordnung der Stände-Versammlung, S. 34 ꝛc.

8) Sie sind insbesondere da, wo sie in ihrer gedachten Eigenschaft und vermöge derselben thätig werden, wegen ihrer Geschäftsführung, und wegen ihrer Thätigkeit überhaupt, Niemanden verantwortlich; Rechenschaft haben sie darüber nur ihrem Gewissen und beziehungsweise der Stände-Versammlung zu geben; sie hätten denn ein Gebiet betreten, für welches ständische Thätigkeit schlechterdings unzuständig ist. Sie können wegen irgend einer Berufsthätigkeit weder von der Staats-Regierung, noch von anderen Staatsbehörden, von Gerichten ꝛc. zur Verantwortung gezogen und wegen Meinungs-Aeußerungen, zu welcher Zeit, an welchem Orte, in welcher Form und mit welchem Inhalte sie auch stattgefunden, nicht bestraft werden, den Fall der beleidigten Privatehre ausgenommen, — folgt aus Satz 7 — s. S. 5 ff., 10, 11 (historisch) 15. 21 ff. 25. 29 ff. 33. 34. Diese Unverantwortlichkeit ist, wo der Ausschuß als Mandatar der Stände erscheint, nur um so stärker, je gewisser es ist, daß der Ausschuß im Sinne des Auftrags seiner Mandanten handelte, (wenn er deren Beschlüsse aufrecht zu halten, ihre ausdrückliche Mandate auszuführen bemüht ist ꝛc.) S. 25. Die Einleitung einer Untersuchung wider den p. Ausschuß, wegen eines in Ausübung seines Berufes begangenen Vergehens wäre schon unthunlich nach allgemeinen Grundsätzen und der Bestimmung des Schlußsatzes in §. 50 des Staats-Dienstgesetzes vom 8. März 1831 u. s. w.

9) Ausschuß-Mitglieder können nur mit Zustimmung des Ausschusses verhaftet werden — folgt aus Satz 7 — s. S. 5. 30. 33.

10) Umfang und Inhalt der Geschäfte, sowie deren Behandlungsweise bestimmen sich theils durch die Stellung und Bedeutung des Ausschusses überhaupt, theils durch die Analogie mit den Landständen, theils durch die Vorschriften der Verfassung und der Geschäfts-Ordnung für die Stände-Versammlung, durch die Instruction, die Praxis und die Gerichts-Erkenntnisse, S. 21 ff. Insbesondere

11) bestimmt sich auch die Thätigkeit in ihrer Art und Form durch den Inhalt und die Richtung derselben, durch Veranlassung und Wichtigkeit des Geschäfts, um welches es sich handelt ꝛc. In dieser letzteren Beziehung sind hervorzuheben alle die Aufrechterhaltung der Verfassung, der landständischen Rechte in legislatorischer Beziehung und die Steuerbewilligung betreffenden Geschäfte, vergl. den Inhalt der Instruction, S. 23 ff. 29.

12) Die Thätigkeit des Ausschusses ist (den Ministerien, den Behörden und dem Publicum gegenüber) nach der Verfassung, der landständischen Geschäfts-Ordnung und der Instruction, nach dem Herkommen und nach Gerichts-Erkenntnissen nicht blos wahrneh-

mend [illegible] Gesuche und Beschwerden annehmend, Nachricht einziehend, (S. 24. 26 ff.) [illegible] auch prüfend, anregend, erinnernd, beantragend, auffordernd, [illegible] [illegible]führend, protestirend, warnend, anklagend, ferner vorbeu[illegible] [illegible]gegenwirkend, auf Aufhebung geschehener Nachtheile oder Verletzungen hinwirkend u. s. w. S. 5 ff., 10, 11 ff. 22 ff. 26 ff. In den Worten des §. 102 der Verfassungs-Urkunde „in verfassungsmäßiger Weise" liegt keine Beschränkung auf positive Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde ꝛc., S. 22; über die Anwendung dieser Befugnisse und über die unmittelbare Communication des permanenten Ausschusses mit Staatsbehörden S. 9, 12, 14, (Geschäfts-Ordnung) 15. 22. 23 ff. 26 ff.; ferner den Staatsbürgern und Privaten, dem Publicum gegenüber S. 5, 14, 16. 21 ff. 27. 28. (Vgl. das historische. S. 7, 9.)

13) Der Ausschuß hat das Recht, seine Geschäftsordnung nach Belieben zu gestalten. S. 21. 25.

14) Die Resultate seiner Geschäftsführung sind, soweit nicht das Gegentheil bestimmt ist, der Oeffentlichkeit nicht vorzuenthalten. S. 5, 9, 14 ꝛc.

15) Dem Ausschusse steht die Befugniß zu, das, was er verhandelt und beschlossen hat, drucken und verbreiten zu lassen. S. 14, (§§. 13, 52 der Geschäftsordnung.) S. 23. 25 oben 27. 28.

Anwendung dieser Sätze

auf die von dem permanenten Ausschusse erlassenen Erklärungen vom 5., 10., 11., 20., 25., 26., 30. September und 5. November 1850.

(Anmerkung. Inwieweit der Ausschuß materiell im Rechte oder Unrechte war, inwieweit die Staatsregierung die Verfassung verletzte oder eine Verfassungsverletzung von Seiten der Stände vorlag u. s. w., das bleibt hier unerörtert.)

Die Erklärung vom 5./9. v. J. enthält eine Bekanntmachung des Publicums mit der auf die Steuerverwilligungsfrage bezüglichen Verhandlung und Ansicht des Ausschusses, zu dem Zwecke, um den Staatsangehörigen gegenüber sich zu rechtfertigen, ihrer Beistimmung sich zu vergewissern und vor Verfassungsverletzungen zu warnen, auch auf drohende Anklagen diejenigen hinzuweisen, welche sich zu Verfassungswidrigkeiten etwa hinreißen lassen sollten. In dieser dreifachen Absicht der Bekanntmachung, Rechtfer-

tigung und Warnung wird das Sachverhältniß und die [illegible] der Ständeversammlung zu dem von ihr [illegible] Verfahren dargelegt; es wird die [illegible] Widrigkeit der die Erklärung veranlassenden [illegible] vom 4/9. v. J. behauptet und begründet; [illegible] hervorgehoben, daß weder eine landständische Verwilligung, noch eine Zustimmung des Ausschusses, vielmehr das Gegentheil vorliege; daß die gedachte Verordnung unvollziehbar; daß der Ausschuß „die Verfassung zu schützen" entschlossen sei, daß er darin auf die Beistimmung und Unterstützung aller Staatsbürger, vorzugsweise der dazu durch Eid und Beruf Verpflichteten hoffe; daß er erwarte, es werde kein Erheber Steuern und Abgaben einfordern, die nicht verfassungsgemäß zu erheben seien, d. h. die nicht auf einem Ausschreiben oder einer Verordnung, worin die landständische Verwilligung ausdrücklich erwähnt sei, beruhen; widrigenfalls von dem „verfassungsmäßigen Anklagerechte" gegen die betreffenden Staatsdiener Gebrauch gemacht werden solle.

Diese Rechtfertigung sowohl, als die Belehrung und Erinnerung der Staatsbürger, beziehungsweise der Beamten an ihre Pflicht, die sich ja von selbst versteht, sowie die damit verbundene Warnung (die Hinweisung auf mögliche Rechtsfolgen) steht dem Ausschusse unbestritten zu. Einen zwingenden Einfluß übte er dabei auf den Willen Dritter nicht aus.

s. Satz 2, 4, 11, 12, 14 oben. (S. 34 ff.)

Ferner enthält dieselbe Erklärung eine Rechtfertigung gegen die der Ständeversammlung öffentlich von der Staatsregierung gemachten Vorwürfe des Verfassungsbruches, der Rebellion, des staatlichen Umsturzes. Der Ausschuß weist nicht allein diese Vorwürfe mit Entschiedenheit zurück, er widerlegt sie auch, indem er nachweist, daß nicht die Ständeversammlung, sondern „das Ministerium die Verfassung verletzt und deren Infragestellung tendirt habe, so daß es dem Ausschusse nicht mehr wundern könne, wenn das Ministerium noch weiter gehen werde, um seinen Zweck zu erreichen." Der Ausschuß wahrt also das landständische Interesse, „das heiligste Interesse seiner Committenten" (s. S. 27), die Ehre eines hochstehenden Organs gegen die furchtbarsten Angriffe, die jemals landständischer Ehre widerfahren können, gegen die Vorwürfe der schwersten aller Verbrechen; er protestirt dagegen ebenso öffentlich, als die Vorwürfe in einer, mit dem Namen des Landesherrn, unter Contrasignatur seiner Minister, im Lande öffentlich verkündeten Verordnung vor aller Welt ausgesprochen waren. Er beweist die Unrichtigkeit dieser Vorwürfe und zeigt, wer von beiden Theilen im Unrechte sei. Er spricht als Wächter über die Voll-

ziehung der Verfassung und verfassungsmäßiger Gesetze und als Mandatar der Ständeversammlung. S. 10. 11. 24 ff. Seine Protestation (im Proteste liegt schon das „sich fügen ohnbeschadet des Rechts") und seine Widerlegung sind ihm erlaubt, sind seine Pflicht, und, wären sie es nicht, Acte der Nothwehr und des gerechtesten Schmerzes, von der Gewalt der äußeren Umstände erzwungen, durch die Wichtigkeit des Gegenstandes gerechtfertigt.

s. Satz 2, 4, 10, 11, 12, 14. S. 34 ff.

Einerlei aber, ob der Ausschuß Wahrheit redet; er ist wegen dieser Erklärung Niemanden Rechenschaft schuldig; er ist unverantwortlich, um so mehr, je gewisser es nach den Verhandlungen der letzten Landtage feststeht, daß der Ausschuß vollständig im Sinne der Stände handelte; daß er, durch seine Instruction gedeckt, auf landständischem Gebiete sich bewegte.

s. Satz 4, 5, 6, 8.

Ist Jemandes Privatehre beleidigt, so muß oder mag der Beleidigte vor den ordentlichen Gerichten klagen.

Die Veröffentlichung durch den Druck dieser Erklärung und deren Weiterverbreitung liegt an und für sich in den Befugnissen des Ausschusses.

Satz 2, 14, 15. S 34 ff.

Es liegt somit keine Ueberschreitung der Gränzen der Ausschußthätigkeit, am wenigsten ein Vergehen vor, und es ist eine Verletzung der Verfassung, wenn von dem Ausschusse über seine Thätigkeit irgendwie Rechenschaft gefordert oder wenn er gar dieserhalb zur Untersuchung gezogen wird. Seine Mitglieder konnten noch weniger verhaftet werden.

cf. Satz 9 das.

Dieselbe Anwendung ergiebt sich durchgehend für alle übrigen Erklärungen; nur mag noch modificirend darüber Folgendes bemerkt werden.

Der unter dem 5/9. v. J. an das Ministerium gerichtete Protest ist integrirender Bestandtheil der diesfallsigen Verhandlungen mit demselben.

In den Schreiben des Ausschusses von demselben Tage an die Direction der Haupt-Staatskasse, das Obersteuer-Collegium, die Oberzoll-Direction macht der Ausschuß diesen Behörden den gedachten Protest bekannt, ersucht dieselben, den Protest zu würdigen, und stellt es ihnen anheim, ob es erforderlich sein werde, den betreffenden Beamten die Absicht des Ausschusses, von den ihm nach §. 61 und 101 der Verfassungs-Urkunde zustehenden Rechten geeigneten Falls Gebrauch zu machen, zu eröffnen. — Darin liegt nichts Bedenkliches, und die Commu-

nication mit Behörden und Privaten steht formell dem permanenten Ausschusse zu.

vgl. Satz 2, 11, 12, 14. S. 34 ff.

In der Erklärung vom 10/9. v. J. theilt der permanente Ausschuß der Oeffentlichkeit mit, welche Verhandlungen zwischen ihm und dem Ministerium weiter stattgefunden haben, welche neue Verordnung vom 7/9. v. J. erschienen und daß und weshalb solche verfassungswidrig nach allen Richtungen sei. Er theilt mit, daß und weshalb er zu einer Ministeranklage geschritten und in welchem Stadium diese Anklage befindlich sei. Er bemerkt, daß seine Ueberzeugung von der Verfassungswidrigkeit inzwischen von Behörden und Gerichten, insbesondere von dem Obergerichte zu Kassel anerkannt worden sei und schließt mit der Bemerkung, wie er „mit der Ruhe, welche das Gefühl der Pflichterfüllung und der guten Sache giebt," das Weitere erwarte, auch fortwährend „gesetzlichen" Widerstand „gegen verfassungswidrige Unternehmungen" zu leisten entschlossen sei.

In dieser Erklärung liegt nur eine Veröffentlichung der Ausschuß-Verhandlungen, eine Darlegung der Motive des von dem Ausschusse eingehaltenen Verfahrens und die beruhigende Versicherung, daß er gegen verfassungswidriges Beginnen gesetzlichen Widerstand leisten werde. Es liegt darin außer der einfachen Rechtfertigung vor der Oeffentlichkeit, wie sie sogar jeder Privatperson erlaubt ist, (vergl. oben S. 27), nur etwa die (stillschweigende) Aufforderung an die repräsentirten Staatsbürger, das Weitere ruhig zu erwarten und diese Angelegenheit den Händen des Ausschusses ruhig anzuvertrauen, der das Seinige nach Pflicht thun werde. Die Staatsangehörigen, welche über die Verfassungsmäßigkeit oder Verfassungswidrigkeit der Verordnung noch in Zweifel sein könnten, darauf aufmerksam zu machen, daß andere Behörden, insbesondere die Gerichte, sich für die letztere ausgesprochen hätten, daß also aus einer Befolgung der Verordnung möglicher Weise auch physische Nachtheile erwachsen könnten, war schon eine moralische Pflicht, welche die Vertretung dem Lande schuldete; hätte diese Bekanntmachung auch formell nicht zur Sache gehört.

Die dritte Erklärung vom 11/9. v. J. auf den Erlaß des Ministeriums des Innern an die Stadträthe vom 10/9. v. J. bezweckt lediglich eine Widerlegung dieses letzteren, die Verordnung vom 7/9. v. J. als verfassungsgemäß und vollziehbar darstellenden und der Ständeversammlung den Vorwurf des Aufruhrs wiederholt entgegenschleudernden Erlasses. Der Ausschuß sagt, daß er nur vermöge der ihm obliegenden Pflicht, das landständische Interesse zu wahren, sich veranlaßt sehe, den Vorwurf des Aufruhrs

zurückzuweisen. Er weist hierauf wiederholt das verfassungsmäßige Verhalten der Ständeversammlung und die Behauptung nach, daß sie nur die Verfassung gewahrt habe, das Ministerium aber nicht im Rechte sei. Er weist nach, daß Aufruhr nicht vorhanden sei; daß der verordnete Kriegszustand sich nicht rechtfertigen lasse; daß das Ministerium die Verfassung übertreten habe und in den Beschlüssen der Bundesversammlung, die nach seiner, des permanenten Ausschusses, Ansicht nicht existire, keinen Stützpunkt für sein Verfahren finden könne; daß selbst die von dem Ministerium angezogenen Beschlüsse unrichtig ausgelegt und angewendet seien. Das Alles überläßt er der allgemeinen „Würdigung." Auch hier liegt abermals nur ein Protest, eine Rechtfertigung, eine Widerlegung vor, deren Oeffentlichkeit schon durch die Oeffentlichkeit des Angriffs geboten war. Beide stehen auf demselben Boden. Bestimmt war die Erklärung für diejenigen, an welche der Erlaß des Kurfürstlichen Ministeriums gerichtet war, für das Urtheil derer, auf welche das Ministerium provozirt hatte. Die Sprache ist auch hier ruhig und der Würde des Ausschusses angemessen.

Satz 4. S. 35 oben.

Im Uebrigen greift das oben bei der ersten Erklärung Ausgeführte abermals Platz.

Veranlaßt durch die Verordnung vom 17/9. v. J., worin die Verlegung des Regierungssitzes verkündet und zur Folgeleistung der als verfassungsmäßig bezeichneten Verordnungen vom 4. und 7. Sept. v. J. aufgefordert wird, erneuert der Ausschuß in einer weitern Erklärung vom 20/9. v. J. mit Bezugnahme auf seine dem §. 102 der Verfassungs-Urkunde entspringenden Pflichten, seinen Widerspruch gegen jene Verordnungen, der Ständeversammlung ihr eigenes Recht vorbehaltend, und auf seine Rechte nach §. 61 der Verfassungs-Urkunde verweisend. Er bemerkt zugleich und stützt sich darauf, daß die Behörden und die Gerichte des Landes, so oft sie Gelegenheit gehabt, sich auszusprechen, die Verordnungen für verfassungswidrig und unvollziehbar erklärt hätten. Das Ministerium könne dafür Gehorsam nicht fordern. Es stürze das Land in Verwirrung, indem es solches thue. Die Sache des „Rechts" werde aber dennoch siegen, wenn Alle in ihrer „Pflicht" treu und redlich ausharrten. — Es gelten hier die früheren Bemerkungen über Proteste, über Berufungen auf das eigene Recht, über Rechtfertigungen und Anmahnungen des Ausschusses, hervorgegangen aus seinen Pflichten, geboten durch seine Stellung und gerechtfertigt durch seine Befugnisse, überall auf dem Gebiete landständischer Interessen.

Die Erklärung vom 25/9. v. J. ist auf die Verordnung vom 23/9. v. J. gerichtet, führt einfach aus, daß und weshalb

eine Bundesversammlung als bestehend nicht anerkannt und die Einmischung einer solchen in die inneren Angelegenheiten Kurhessens nur als ein Attentat gegen die Sicherheit und Unabhängigkeit dieses „souveränen Staates“ betrachtet werden könne, mit dem angeführten Bemerken, daß der Ausschuß gegen die, welche zur Ausführung der in Frankfurt gefaßten Beschlüsse mitwirken würden, innerhalb seiner verfassungsmäßigen Befugnisse vorschreiten werde. Für seine Ansicht, deren Aeußerung und Begründung im Interesse des souveränen Staats, im Interesse landständischer Rechte, ist der Ausschuß nicht verantwortlich; seine Absicht, innerhalb verfassungsmäßiger Befugnisse vorzuschreiten, kein Vergehen. — Er findet eine besondere Berechtigung in dem vorausgegangenen Proteste der Stände und in den der Ständeversammlung gegebenen Erklärungen und Versprechungen des Staatsministeriums. —

Das Antwortschreiben an Kurfürstliches Ministerium vom 26/9. v. J., welches in der Neuh. Ztg. vom 27/9. v. J. Nr. 452 Platz gefunden hat, enthält einfach die Ablehnung der ministeriellen, auf Zustimmung des Ausschusses zu den Ausnahmsmaaßregeln gerichteten Proposition.

Ebendaselbst Nr. 453 ist eine Adresse des Ausschusses an den Kurfürsten abgedruckt; in derselben wird als Veranlassung die Verordnung vom 23/9 v. J. bezeichnet, nach deren Inhalt auswärtige Hülfe Statt finden soll, um die Hindernisse zu beseitigen, welche die Verfassung selbst ihrem Umsturze entgegenstellt, und der Weg, den das Ministerium betreten, „ein verfassungswidriger, geeignet, Fürst und Volk an den Abgrund des Verderbens zu führen,“ genannt; mit dem Bemerken, das hessische Volk werde fest an dem Rechte halten. Es wird nachgewiesen, daß der zu Hülfe gerufene Bundestag nicht mehr rechtlich bestehe, daß er sich in seinem früheren Bestehen der deutschen Nation entfremdet, den Fürsten aber in der Stunde der Gefahr den gehofften Schutz nicht geleistet habe; daß er nach amtlicher, von den Ministerien den Landständen gegebener Erklärung ohne der Letzteren Zustimmung nicht wieder sollte ins Leben treten können; daß er aber gegenwärtig nicht allein zu früheren Zuständen und Formen zurückkehre (wovon er das Gegentheil verheißen), sondern sogar den Boden des alten Bundesrechts selbst verlasse, die Garantie der Schiedsgerichte nicht achte ꝛc. Den Protest der Stände-Versammlung gegen diesen Bundestag müsse der perm. Ausschuß fortsetzen. Das Ansehen des Regenten sei durch dessen Rathgeber gefährdet; auswärtige Hülfe könne es noch mehr schmälern. — Die Stände-Versamml. sei nicht in Verschulden, nicht sie sei es, welche der Staats-Regierung die Mittel zur Regierung ent-

zogen habe; sie habe nur in den Grenzen ihrer Befugnisse und Pflichten gegen das Land und die Verfassung gehandelt (was nachgewiesen wird); die Regierung habe sich der Mittel zur Führung der Regierung selbst beraubt (was weiter nachgewiesen wird). Es werden dann Mittel an die Hand gegeben, um noch jetzt diese Verwickelungen zu lösen. Es bedürfe, heißt es endlich, nur verfassungstreuer Rathgeber, um die Regierung ohne Schwierigkeit auf den Boden der Verfassung und der Gesetze zurückzuführen. Noch sei es „Zeit zu erwägen, ob in Kurhessen fremde Gewalt treten solle an die Stelle von Recht und Gesetz."

Die bisherigen Proteste, Rechtfertigungen und Vorschritte auf gerichtlichem Wege waren ohne Erfolg geblieben. Die Gefahr vergrößerte sich. Es lag sehr nahe, sich von den Rathgebern ab an die Person des Landesherrn selbst zu wenden, die Sachlage ihm vorzutragen, das Verhalten des Ausschusses und der Landstände zu rechtfertigen, die Ansichten seiner Rathgeber zu widerlegen und die Mittel anzugeben, wie zu helfen sei, die weitere Erwägung der Sachlage aber und der Abhülfe selbst dem Regenten dringend an's Herz zu legen. Dabei durfte der Ausschuß nicht verschweigen den Grad der Gefahr, die ihm drohend erschien, für die Verfassung des Landes, für das Ansehen des Regenten, für das Glück des Volkes; und dieser Grad von Befürchtungen rechtfertigte schon den gehobenen Grad der gewählten Sprache, ihr Eindringliches, ihre Stärke. Hatte der landständische Ausschuß aber dazu ein Recht als Vertreter des Landes, als zur Ausübung landständischer Rechte, zur Mitwirkung bei der Staatslenkung berechtigtes Organ, so hatte er ein Recht dazu auch gleich jeder andern Corporation, gleich jedem Privaten, der das Ohr des Landesfürsten für Beschwerden und Bitten, die auf verfassungsmäßigem Wege Abhülfe nicht erfahren haben, in Anspruch nimmt — §. 99 der Verfassungs-Urkunde. —

Es folgt nun die Erklärung vom 30/9. v. J. auf die Verordnung und das Manifest vom 28/9. v. J. Der Ausschuß will sich nicht gegen den Vorwurf der „Pflichtvergessenheit", (eine im Munde des Landesfürsten unerhörte Beschuldigung vergl. oben S. 27) erheben, er will nur darlegen, daß auf dem betretenen Wege die vorhandenen Irrungen nicht geschlichtet werden können. Er führt abermals unter Zurückweisung des Vorwurfs „des Aufruhrs," und unter Hinweisung auf seine früheren Ausführungen (über den rechtlichen Bestand der Bundesversammlung ꝛc.), die Verfassungswidrigkeit der September-Verordnungen aus und widerlegt die Gegengründe. Auf diese Ausführung stützt er eine „Verwarnung" der Staatsdiener vor Irrlehren, die sie von der Bahn ihrer verantwortlichkeitsschweren

Pflicht abziehen könnten und die Kundgebung seines tiefsten Schmerzes darüber, daß die wichtigsten und theuersten, von dem Rechtssinne hessischer Fürsten dem Lande gesicherten Rechte zerstört und untergraben seien, „Recht und Gerechtigkeit dem Despotismus sich beugen solle."

Der Schluß enthält einen feierlichen Einspruch gegen „diese ärgsten Angriffe auf Verfassung und Recht, Person und Eigenthum, Freiheit und Ehre der Staatsbürger."

Der Ausschuß will kein Mittel unversucht lassen, das ihm zu Gebote steht; er will nicht aufhören „zu protestiren", wenn auch die früheren Proteste unberücksichtigt geblieben sind. Er wendet sich mit seinem Proteste nicht gegen das landesfürstliche Manifest, sondern gegen den von den verantwortlichen Ministern contrasignirten Erlaß, von dem er nachweist, daß er gegen die wichtigsten Bestimmungen der Verfassung und der Gesetze, gegen die heiligsten Rechte der Staatsbürger verstoße und Angriffe darauf enthalte; ja den einzig übrigen Schutz gegen solche Angriffe mit der Kraft richterlicher Sprüche und mit der Selbstständigkeit der Gerichte überhaupt zugleich vernichte. Er giebt seinem Schmerze über diese Sachlage Worte und hält sich streng in den Grenzen der Befugniß, über die Aufrechterhaltung der Verfassung zu wachen, Angriffen entgegen zu wirken, wenn auch hier wiederum nur auf dem Wege des eindringlichsten Protestes.

Die letzte Erklärung vom 5. November v. J. auf die landesherrliche Verkündigung vom 28/10. v. J. wiederholt, was schon in der Adresse vom 26/9. v. J. ausgeführt worden ist, daß durch die angekündigte, fremde Hülfe die Autorität des Landesherrn zerbrochen und fremder Macht überliefert werde. Dabei wird bemerkt, daß das Land in Folge dessen auch durch andere (Preußische) Truppen besetzt worden sei. Mit Rückbeziehung auf die desfallsige frühere, rechtliche Begründung (Erkl. vom 25/9. v. J.) wird kraft der Pflicht, das landständische Interesse zu wahren, die auf Befehl der Frankfurter Versammlung erfolgte militärische Besatzung als ein ungerechter und ungerechtfertigter Angriff erklärt. Es wird die Zuversicht ausgesprochen, daß diesem gegenüber Jeder der dem Vaterlande geschworenen Treue sich stets bewußt bleiben werde. Eine Veranlassung zu solchem Einschreiten liege nicht vor, Staatsdiener und Staatsbürger hätten sich nicht aufgelehnt, hätten sich streng an Recht und Verfassung gehalten. Das ganze Volk stehe stolz und fest am Banner der Verfassung, in der allein des Regenten Macht und Ansehen wurzele. Gegen solche Gesinnung „mit Waffengewalt zu Felde zu ziehen, das werde nicht Deutschlands Wille sein.

Der Ausschuß hat alle Stadien seiner Thätigkeit durchlaufen,

um dem, wie er mit den Behörden und Gerichten des Landes überzeugt ist, verfassungswidrigen Beginnen des Ministeriums entgegenzuwirken; er hat protestirt, zur Zurücknahme der betreffenden Verfügungen aufgefordert, mit Anklagen gedroht, solche erhoben, er hat kein Mittel unversucht gelassen. Alles vergeblich! Er sieht selbst den gerichtlichen Weg abgeschnitten; er sieht, wie von Außen her eine Hülfe, die das Land, seine Behörden und seine Militärmacht nicht bieten, von den Ministerien angerufen wird; er sieht nicht blos die theuersten und heiligsten Rechte des Landes bedroht und zum Theil vernichtet, er fürchtet, daß der Wohlstand und die innere Ordnung untergraben, ja daß die Selbstständigkeit des Staates nach Außen preisgegeben, daß die Autorität des Landesherrn nach Innen und Außen gefährdet, und der herbeigerufenen fremden Macht überliefert sei. Er sieht das Vaterland am Abgrunde des Verderbens. Er erhebt seine Stimme noch einmal, er ruft um Hülfe in schwerster Gefahr des Vaterlandes, nur, indem er sie mit wenigen kräftigen Strichen schildert. Er erhebt den letzten Protest vor dem ganzen deutschen Vaterlande, da man auf der Seite, woher die Gefahr drohte, im Begriffe stand, von deutschen Fürsten und Völkern Unterstützung zu fordern. Er fordert nicht Gegenhülfe; er spricht es aber aus, daß er hoffe, Deutschland werde gegen Gesinnungen, wie das hessische Volk sie hege, nicht zu Felde ziehen. Er fordert nirgends zum Widerstande auf, er hofft nur, es werde ein Jeder an Recht und Verfassung, an Eid und Treue halten. Weniger konnte und weniger durfte von dem Standpunkte seiner Rechts- und Sach-Anschauung aus, der Ausschuß im Namen des Volkes nicht sagen, dessen Interessen er vertrat, dessen Interessen er der Vernichtung nahe glaubte.

Es kommt bei allen diesen Erklärungen und Veröffentlichungen des Ausschusses durchaus nicht darauf an, ob und welche Veranlassung dazu vorlag; denn diese zu prüfen kommt, mit alleiniger Ausnahme der Stände, Niemanden zu (s. oben S. 21), Niemand außer ihr kann den Ausschuß zur Rechenschaft ziehen. Wenn aber jemals irgendwo dem Ausschuß eine Veranlassung vorgelegen hat, bis zur äußersten Grenze seiner Thätigkeit zu schreiten, die wirksamsten von allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu erwählen und die letzten Mittel zu ergreifen, so war es nach der Rechtsanschauung des Ausschusses in den vorliegenden Fällen; ja, hätte er die Grenzen seiner regelmäßigen, gewöhnlichen Befugnisse, weniger ruhig und würdevoll, im höchsten Schmerze über den drohenden Verlust der theuersten Güter überschritten, hätte die Liebe zum gefährdeten Vaterlande, die treue Anhänglichkeit an die verletzte Verfassung, die eifrige Sorge für die Interessen des Volks, die Be-

sorgniß für das ungeschmälerte Ansehen der Krone und die unabhängige Stellung des Kurstaats nach Außen ihn weiter fortgerissen; es wäre nicht blos zu entschuldigen, es wäre hier, wo die gegebenen Mittel, — unersetzliche Güter zu retten, nicht ausreichten oder abgeschnitten und in außerordentlichen Fällen außerordentliche Mittel nöthig wurden, Nothwehr gewesen. Aber der Ausschuß blieb in seinen Grenzen, auf dem Gebiete, welches so recht eigentlich das Feld seiner Thätigkeit, auf welchem er als Wächter bestellt: ist über die unerschütterliche Aufrechterhaltung des constitutionellen Systems, als einstweiliges Organ der Landesvertretung, berufen die Rechte des Landes und seiner Vertreter geltend zu machen und zu wahren.

Es bedarf auch nicht, um das Mißtrauen des Ausschusses in die Absichten des Ministeriums und seine Befürchtungen der Handlungsweise des letzteren gegenüber zu begründen, des Zurückgehens auf die Kämpfe, welche in den Zwischenräumen der Jahre 1831 bis 1848 mit dem Systeme dieses Ministeriums ausgefochten und nicht immer ohne erhebliche Benachtheiligung des landständischen Interesses geführt worden sind; es bedarf nicht des Zurückgehens auf die fast einstimmig ausgesprochenen Erklärungen der beiden Ständeversammlungen der neuesten Zeit, daß das gegenwärtige Ministerium ihr Vertrauen nicht besitze, nicht einer Wiederholung der dafür unverhohlen ausgesprochenen Gründe oder des Urtheils, welches ein früherer Ausschuß in seiner Adresse an den Landesherrn (Beil. 1 zu den landständischen Verhandlungen vom August 1850) über den Repräsentanten des jetzigen ministeriellen Systems rückhaltlos gefällt und die öffentliche Meinung

s. Martin, Kurf. Verordn. S. 54.

seit lange getheilt hat. Es genügt vollkommen die Veranlassung der einzelnen ministeriellen Akte, welche die jedesmaligen Erklärungen des Ausschusses zunächst hervorriefen. Daß der Inhalt dieser letzteren der Willensmeinung der Ständeversammlungen vollkommen entsprochen haben werde, bezeugt ein flüchtiger Blick auf die vorjährigen Verhandlungen derselben, so daß auch in dieser Richtung hin der Ausschuß als Mandatar dieses Willens und mit Rücksicht auf die §§. 1—4 seiner Instruction gerechtfertigt und der Staatsregierung, sowie anderen Behörden des Staats gegenüber gedeckt dasteht.

Auch für die Veröffentlichung der Erklärungen des Ausschusses fehlte es (vom allgemeinen Interesse der Wahrheit und von dem Interesse der factisch zum Siege nicht gelangten Ansicht abgesehen) an einer inneren Veranlassung nicht, so wenig wie für die allgemein an das Publicum oder an Behörden des Landes gestellte Richtung derselben. Wäre der Kampf intra muros, in den Ge-

schäftszimmern, ausgefochten worden und hätte er die Lebensinteressen des gesammten Volkes weniger berührt, so hätte eine Veröffentlichung in der gedachten Weise vielleicht dem feineren Gefühle unter Umständen nicht entsprochen. Oeffentlich aber ward die Ehre und Würde des obersten Organs der Vertretung im innersten Marke angegriffen, öffentlich war dem Volke gegenüber das seine eigenste Würde, seine heiligsten Rechte vertretende Organ mit den Vorwürfen der schwersten Verbrechen gegen Fürst und Volk und Verfassung überhäuft, öffentlich vor dem Volke der Nachweis des verfassungsgemäßen Verfahrens der Staatsregierung zu führen versucht, öffentlich war seine und ganz Deutschlands Zustimmung zu diesem Verfahren und die Unterstützung seiner Waffen beansprucht worden; öffentlich mußten deshalb jene Vorwürfe zurückgewiesen, jene Behauptungen widerlegt werden, öffentlich vor dem Lande und vor der ganzen Welt! So erheischte es Pflicht und Ehre des Ausschusses. — Und so ist es in der ruhigsten, würdigsten Weise, wie die Umstände dazu mit Macht drängten, geschehen.

Der bleibende landständische Ausschuß war nach dem bisher Ausgeführten

materiell und formell verpflichtet und befugt, die in Frage stehenden Schreiben und Erklärungen, so, wie geschehen ist, zu erlassen und zu veröffentlichen. Er hat nirgends die Gränzen seines Berufs überschritten. Er ist Niemanden Rechenschaft schuldig, als der Ständeversammlung; er kann der in Frage stehenden Handlungen wegen noch weniger zur Untersuchung gezogen, er konnte nicht verhaftet werden.

Zweite Abtheilung.

Rücksichtlich derjenigen kurhessischen Verordnungen und Ausschreiben, welche im September 1850 und später, insbesondere im Zusammenhange mit dem über das Land verhängten Kriegszustande, von der kurhessischen Staatsregierung erlassen worden sind, verdient es noch einer besonderen Erörterung:

1) inwieweit derartigen Verordnungen und Erlassen der Staats-Regierung, von deren allgemeiner Gültigkeit und Vollziehbarkeit nach anderen Richtungen hin abgesehen, ein Einfluß auf die Ausübung landständi-

scher Befugnisse, insbesondere der Befugnisse des bleibenden Ausschusses und auf die Grenzen seiner Thätigkeit, nach Maaßgabe der Kurhessischen Verfassung und der vormaligen Gesetze des deutschen Bundes, zuzugestehen sei? und

2) ob die in Frage stehenden Verordnungen und Erlasse ihrem Inhalte und ihrer Wortfassung nach irgend welche, die Befugnisse oder die Thätigkeit des bleibenden Ausschusses beschränkende oder bestimmende Anordnungen, deren Uebertretung strafbar wäre, beabsichtigen und ob sie solche enthalten.

Zu 1.

Die Volksvertretung (eine das ganze Land vorstellende politische Corporation) ist berufen, an der Seite des Landesfürsten, als Vertreterin des Landes, zur Ueberwachung der Regierung, ihrer gesetzgebenden und vollziehenden Macht, besonders der Finanzgewalt, dazustehen, zwischen der Regierung und dem Volke zu vermitteln, gegen den Mißbrauch der Regierungsgewalt durch Staatsdiener zu wachen, das Land gegen Willkühr und Unterdrückung zu sichern

Klüber, Oeffentl. Recht des t. Bundes §. 215. (2. Ausg.) §. 280 (3. Ausg.)

Kurhessische Verfassungs-Urkunde vom 5. Jan. 1831.

(Vergl. die Erste Abtheil. oben S. 3. ff.)

Die Landstände bilden das Organ der Vertretung, sie sind nicht Behörden des Staats (der Staatsregierung), sie stehen nicht anderen Unterthanen gleich, sie sind nicht untergeben der Staatsregierung; sie sind neben der Staatsregierung stehende Organe der Gesammtheit des Volkes, sie sind mit ihr die obersten Organe der Staatslenkung *), mit selbstständigen, der Bestimmung oder Beschränkung der Staatsregierung entzogenen Rechten. Die Staatsregierung kann so wenig an der landständischen Verfassung und dem Gebiete derselben, als an der monarchischen Regierungsform (§. 2. der Verfassungsurkunde) etwas ändern; es steht ihr weder eine einseitige Bestimmung der „verfassungsmäßigen Weise," in welcher die Staatsgewalt ausgeübt werden soll (§. 10, 108 der Verfassungs-Urkunde), noch eine Aenderung derselben zu (§. 89 der Verfassungs-Urkunde). Die landständischen Rechte beruhen lediglich auf der Verfassung, sie könnten nur durch neue Verfassung oder durch Aenderung derselben neu erschaffen, näher bestimmt oder beschränkt werden; ihr Gebiet ist sogar der Gesetzgebung insoweit entzogen, als nicht die Verfassung selbst einen Gegenstand derselben der näheren Regulirung durch

*) vgl. Martin, kurfürstliche Verordnung ꝛc. S. 18.

ein Gesetz überläßt. Die ganze Sphäre desselben ist ausgeschlossen von der einseitigen Bestimmungsbefugniß der Staatsregierung, sowohl auf dem Wege der Verordnung, denn diese bezweckt nur die Handhabung und Vollziehung bestehender Gesetze, als auf dem Wege eines anderen Erlasses, denn ein solcher könnte nur in das Gebiet der reinen Administration fallen. Ein Streit über die Grenzen dieser Gebiete endlich kann nur auf verfassungsmäßigem Wege, §. 154 der Verfassungs-Urkunde, geschlichtet werden; eine Ansicht, eine Handlung der Staatsregierung kann landständischen Rechten nie präjudiciren; denn ein jeder Träger der Staatsregierung ist den Ständen selbst verantwortlich.

(s. Verfassungs-Urkunde und vgl. Martin, die Kurhessischen Verordnungen ꝛc. S. 13. Not. 3.)

Der §. 95 der Verf.-Urk. kann dieses Rechtsverhältniß auch „in außerordentlichen Fällen" nicht alteriren, weder mit, noch ohne Zustimmung eines landständischen Organs; in beiden Fällen nicht auf einem absolut unzuständigen Gebiete, zu welchem z. B. die Regierungsform, die Regierungsnachfolge, die landständische Verfassung, die Verfassung überhaupt gehört — §. 2 ff. 89, 153 und andere der Verfassungs-Urkunde. Erläuterungen und Aenderungen an der Verfassung und somit an verfassungsmäßigen Bestimmungen und Rechten sind ausgeschlossen (§. 153); insbesondere also an landständischen Rechten*). Der §. 95 der Verfassungs-Urkunde setzt den ungeschmälerten Bestand der Verfassung voraus, die Verfassungsmäßigkeit der zu ergreifenden außerordentlichen Maaßregeln versteht sich von selbst; er redet nur von dem Falle, wo Gesetze unzulänglich sind. Ihm folgt der speciellere §. 153 mit einer Ausnahme, welche die regelmäßige Befugniß der Staatsregierung in den Fällen des §. 95 qualitativ beschränkt. Damit stimmt der Schlußsatz des §. 95 in seinen Erfordernissen (vgl. §. 153) überein, auch dessen Stellung unter „den Verordnungen" im 2. Absatze des §., nachdem im ersten Absatze über „Gesetze" gesprochen worden ist. Es liegt ferner in den Worten „Hierauf aber wird nach dem Antrage jenes Ausschusses sobald als möglich die Einberufung der Landstände stattfinden u. s. w.," mindestens die Kundgebung des

*) Mit Hülfe des §. 95 können daher auch Steuern nicht ausgeschrieben werden. Vgl. übrigens auch die Stellung des Absch. XI. zu der des Abschn. VII. d. V.-U. aus welchem letzteren die Steuerverwilligung ausgeschieden ist, ferner die §§. 143, 147 worin „außerordentliche Fälle" schon berücksichtigt worden; ferner den Ausdruck im §. 95 „wofür vorhandene Gesetze unzulänglich sind" und nicht zu übersehen dabei die Verschiedenheiten in der historischen Entwickelung des altfürstlichen Gesetzgebungsrechtes und der rein landständischen Befugnisse des Steuerrechts; vgl. die Instruction des perm. Ausschusses und das Historische, oben S. 8 a. E. S. 9 und 24.

gesetzgeberischen Willens, daß ein Eingriff in landständische Rechte, in Folge deren der Bestand, die Thätigkeit des Ausschusses oder der Stände gefährdet erschiene, mit Hülfe des §. 95 nicht Platz greifen könne. Eine Grenze ist damit weder ausdrücklich, noch stillschweigend gezogen und beliebig kann sie nicht von der Staatsregierung gezogen werden; vielmehr muß das ganze landständische Gebiet von den nach §. 95, Abs. 2 zu ergreifenden Maßregeln ausgeschlossen bleiben. Die Consequenzen einer Anwendung des §. 95 auf „Außerkraftsetzung" verfassungsmäßiger Bestimmungen überhaupt und landständischer Befugnisse insbesondere, sowie einer Schmälerung der letzteren, auf Zeit oder auf immer *), würden eine Vernichtung der Verfassung nach dem Ermessen der Staatsregierung statuiren.

Wir kommen auf die Bedeutung dieses §. dem Ausschusse gegenüber unten specieller zurück. —

Die Landstände wachen über die verfassungs- und gesetzmäßige Vollziehung der Staatsgewalt und üben einen selbstständigen Beruf. Die Beurtheilung, ob ein von der Staatsregierung ausgehender Erlaß — einerlei ob unter dem Namen eines Gesetzes oder eine Verordnung der Verfassung und den Gesetzen gemäß sei, ob ein solcher in die landständischen Gerechtsame eingreife oder sonst über das Bereich der Staatsregierung hinausgehe; ob dabei in Inhalt oder Form gefehlt sei, kommt deshalb der Staatsregierung keineswegs einseitig zu; den Landständen kann sie nicht abgesprochen und entzogen werden. Wenn nach §. 108 der Verfassungs-Urkunde die Anordnungen und Verfügungen, welche vom Regenten in Bezug auf „die Regierung und Verwaltung" des Staates ausgehen, durch Contrasignatur der Minister „allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit" erhalten sollen, so hat diese Bestimmung für die Landstände keine Bedeutung. Eine solche hat die Contrasignatur nur als das Zeichen der von dem Contrasignirenden persönlich übernommenen Verantwortlichkeit für Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit des Inhaltes. Die Prüfung der letzteren schließt jenes Zeichen nicht aus, es fordert unerläßlich dazu auf. Hält der Inhalt die Prüfung nicht aus, so haben die Stände die Verfassung und das Gesetz zu wahren und nöthigenfalls die Minister vor Gericht zur Verantwortung zu ziehen. Auch für die Gesetzmäßigkeit und Zulänglichkeit der Form eines Erlasses hat jenes Zeichen keine entscheidende Kraft. Auch die Form unterliegt der

*) Auch nicht etwa in allen Fällen, wo an einfache Zustimmung der Landstände die Rechtsbeständigkeit gewisser Regierungsacte geknüpft ist, kann jene mit Hülfe der exceptionellen Befugniß des §. 95 ersetzt werden, vgl. §. 1, 4, 7, 15, 94, 184, 142 ꝛc. der Verfassungs-Urkunde. Daß eine „Außerkraftsetzung" von der „Abänderung" wesentlich verschieden sei, Martin I. I. S. 58 Not., kann unmöglich zugegeben werden.

Prüfung der Stände; denn sie steht mit dem Inhalte in genauer Wechselwirkung. Die Staatsregierung kann unter dem Namen „Gesetz" ohne die Einwilligung der Stände nichts einseitig verfügen, sie kann durch die Bezugnahme auf eine vorausgegangene „ständische Einwilligung," wenn diese nicht rite erfolgte, Gesetzeskraft nicht erschleichen; sie kann umgekehrt, wenn die Einwilligung zu einem Gesetze verfassungsmäßig erfolgt ist, ohne Erwähnung derselben das Gesetz nicht gültig publiciren u. s. w.

Es kann also dieses formelle Zeichen, welche Kraft man ihm auch gegenüber den Unterthanen und Behörden beilegt, der landständischen Beurtheilung nicht präjudiciren, für die selbstständige Rechtssphäre der Volksvertretung nicht maßgebend sein; die Contrasignatur kann nicht für diejenigen, welche die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit prüfen und dieserhalb die Rechte des Volkes wahren, die Minister vor Gericht zur Verantwortung ziehen sollen, — das Zeichen abgeben, daß die betreffende Angelegenheit verfassungsgemäß behandelt, daß die Anordnung verfassungsgemäß nach Inhalt oder Form erlassen sei. Die Landstände sind also durch das Zeichen der Contrasignatur nicht gebunden, einen Erlaß der Staatsregierung als einen nach Inhalt oder Form verfassungsgemäßen gelten zu lassen. Die Vollziehbarkeit hat vollends, es mag darunter eine Zulässigkeit oder eine Pflicht des Vollziehens verstanden werden, nur eine Bedeutung für diejenigen Staatsangehörigen, welche als Diener Befehle zu vollziehen und beziehungsweise die Pflicht des Gehorsams haben. Die Stände haben nichts zu vollziehen und der vollziehenden Gewalt nicht zu gehorchen. Schon daraus folgt, daß der fragliche Passus des § 108 auf sie keine Anwendung findet. Der § 108 der Verf.-Urk. kann aber in specie bei Erlassen, welche landständische Gerechtsame berühren, die Landstände nicht binden und dann um so weniger Anwendung erleiden, wenn man unter dem Gebiete „der Regierung und Verwaltung des Staates" nur die eigentliche Administration, die der Staatsregierung isolirt und selbstständig zugewiesene Thätigkeit begreift; wie das von Vielen angenommen wird.

Es steht demnach der Staatsregierung weder ein einseitig gültiges Urtheil über landständischen Befugnisse und deren Grenzen, oder über das verfassungsmäßige Verhalten der Landstände, noch eine Bestimmung oder Beschränkung der ersteren zu und es giebt keine, einseitig von der Staatsregierung ausgegangenen, Erlasse, welche wegen ihrer formellen Gestalt von der Ständeversamml. für verfassungsmäßige und vollziehbare anzusehen und für sie bindend oder gar gegen sie geltend wären.

Endlich steht es auch fest, daß die Landstände in Ausübung

ihres Berufes durch irgend einen corporativen Beschluß oder eine corporative Thätigkeit keines strafbaren Vergehens sich schuldig machen und deshalb von irgend einer Staatsbehörde zur Untersuchung nicht gezogen werden können. —

Der bleibende landständische Ausschuß ist eine, die Vertretung des Landes selbst und die Thätigkeit der Landstände auf dem Landtage continuirende, der Staatsregierung gegenüber selbstständige politische Corporation mit dem Berufe, über die Vollziehung der Verfassung und der Gesetze zu wachen, die landständischen Interessen wahrzunehmen, und die ihm besonders gewordenen landständischen Aufträge auszuführen (s. oben Erste Abtheilung). Es ist also nicht blos die (zu jeder Zeit auch von der Staatsregierung für zulässig erklärte und in Gerichtserkenntnissen als Maßstab anerkannte) Analogie mit den für die Landstände geltenden Bestimmungen, sondern es ist die verfassungsmäßige Stellung des Ausschusses selbst ein Beweis für die Behauptung, daß die Staatsregierung diese Stellung, die Pflichten und Befugnisse des Ausschusses und seiner Mitglieder in keiner Weise einseitig bestimmen, begrenzen oder gar beschränken und verkümmern kann; daß, den Staatsgerichtshof und das Schiedsgericht (§. 154 der Verfassungs-Urkunde) ausgenommen, keine Staatsbehörde ein einseitig gültiges Urtheil über seine Befugnisse und seine Thätigkeit fällen, diesen letzteren aber noch weniger durch einseitige Anordnungen entgegentreten, daß keine Behörde im Staate die Uebertretung dieser Anordnungen zum Vergehen oder Verbrechen stempeln und den Ausschuß vor Strafgerichten zur Verantwortung ziehen kann. Darin liegt ferner der Beweis für die Behauptung, daß formelle Zeichen, welche anderen Staatsangehörigen gegenüber für die allgemeine Vollziehbarkeit oder Gültigkeit solcher Anordnungen etwa als genügend betrachtet werden müßten, für dasjenige Organ eine ganz andere Bedeutung haben, welches den Beruf der Landstände, ihr Wächteramt, ihre Controle fortsetzt, ihre Interessen wahrnimmt und dafür den Ständen verantwortlich ist; zumal dann, wenn diese Anordnungen in landständisches Recht und Thätigkeit eingreifen.

Vergl. hierüber z. B. den Bericht des permanenten Ausschusses in den Landtagsverhandlungen von 1835. Anl. 304 p. 7—9. p. 17—24. bezüglich der Stellen, hinsichtlich welcher verschiedene in das Gesetzblatt aufgenommene Gesetze des Jahres 1834 von den ständischen Beschlüssen abweichen; ferner bezüglich der verspäteten und der ganz unterlassenen Publication einzelner Gesetze.

Uebereinstimmend sprechen für unsere Behauptungen die oben Abtheilung 1. angeführten Gerichtserkenntnisse, nach denen

dem Ausschusse für die Dauer seines Berufes „in keiner Weise ein Hinderniß von den Staatsbehörden in den Weg gelegt werden," (daß er sich z. B. zu jeder Zeit nach Ermessen frei versammeln und versammelt bleiben darf), „daß ein Recht des bleibenden landständischen Ausschusses durch keine Staatsbehörde beschränkt werden darf," „daß keiner Staatsbehörde das Recht zustehe, zu prüfen, welche Veranlassung der Ausschuß zu seiner Thätigkeit im concreten Falle gehabt habe oder habe; daß eine Beschränkung der Thätigkeit des Ausschusses weder mittelbar, noch unmittelbar stattfinden dürfe," ferner: „daß die Mitglieder des Ausschusses ganz in der Eigenschaft der Mitglieder der Ständeversammlung thätig und daß deshalb die Normen für deren beiderseitige Thätigkeit gleich seien; u. s. w."

Man könnte fragen, ob dessen ohngeachtet auf den Grund des §. 95 *) der Verfassungs-Urkunde bei außerordentlichen Begebenheiten, wofür die vorhandenen Gesetze unzulänglich sind, nach erfolgter Zuziehung des Ausschusses selbst, oder doch mit Zustimmung desselben eine zeitweilige, den Ausschuß bindende, Beschränkung landständischer Rechte oder der Befugnisse und der Thätigkeit des bleibenden Ausschusses, etwa mit Unterwerfung des landständischen Ausschusses unter die Strafgewalt einer Behörde, eintreten könne? Eine Zustimmung dieser Art — ganz abgesehen von den allgemeinen Erinnerungen S. 49 ff. — ist rechtlich unmöglich. Sie liegt außerhalb des Berufs der Landstände und ihrer Stellvertreter, „welche die verfassungsmäßigen Rechte des Landes wahren und vertreten und sie geltend machen sollen" — §. 89. 102 der Verfassungs-Urkunde, mithin einen Verzicht darauf so wenig leisten, als sich Beschränkungen derselben unterwerfen können. Sie können in der Lage sein, die Ausübung des einen oder des anderen Rechtes im Interesse der Volksvertretung im concreten Falle zu unterlassen, niemals aber in der Lage, der Staatsregierung eine Disposition darüber zuzugestehen; sowenig als etwa der Verwalter eines ihm anvertraueten öffentlichen Amtes auf die Pflichten und Machtbefugnisse des letzteren ganz oder theilweise (durch Beschränkung) einen gültigen Verzicht weder für das Amt überhaupt, noch für die Dauer seiner Amtsführung leisten kann. Am wenigsten **) stände eine solche Zustimmung dem Ausschusse zu, der als intermistisches Organ noch gebundener dasteht und als Mandatar der Ständeversammlung nach seiner Instruction

*) vgl. über die Anwendung des §. 95 S. 49 ff. oben.

**) Wie sollte auch wohl die Verf.-Urk., welche eine Bestimmung und Beschränkung landständischer Befugnisse und Thätigkeit für den Fall außerordentlicher Ereignisse zur Zeit, wo die Stände versammelt und thätig sind, nur auf dem gewöhnlichen, regelmäßigen Wege (Verfassungs-Aenderung,

(§. 1—4), besonders nach §. 3 derselben, in dieser Beziehung weder sich, noch den Ständen etwas vergeben darf*). Sie ist rechtlich unmöglich, weil die darauf erforderliche Zustimmung der Stände außer aller Möglichkeit liegt. Eine fernere rechtliche Unmöglichkeit liegt darin, daß eine solche Beschränkung niemals eine „erforderliche" Maaßregel genannt werden könnte (s. §. 95). Erforderlich im Sinne des §. 95 wäre sie nur dann, wenn bei ihrer Unterlassung, d. h. im Falle der vollen verfassungsmäßigen oder gesetzmäßigen Thätigkeit des p. Ausschusses, im Falle der vollen verfassungsmäßigen Selbstständigkeit desselben, die Sicherheit des Staates gefährdet oder die öffentliche Ordnung als bedroht anzusehen wäre. Wäre dieser Fall denkbar und hätte der Ausschuß erkannt, daß ein solcher Fall vorliege, daß also eine Beschränkung seiner Thätigkeit nothwendig geworden sei, dann würde diese Erkenntniß und mit ihr die daraus folgende selbsteigene Beschränkung genügen, der Staatsregierung gegenüber jedoch nur allenfalls eine Zusage der letzteren aus freiem Antriebe zulässig erscheinen. Eine Unterwerfung aber unter die Staatsregierung durch Zustimmung zu einer, von der Staatsregierung ausgehenden, die Befugnisse des Ausschusses schmälernden Anordnung wäre nicht etwa nur überflüssig, sondern eines, der Staatsregierung gleichberechtigten, Organs der Volksvertretung im höchsten Grade unwürdig. Es würde statt eine Ueberwachung über die Staatsregierung zu üben, der Staatsregierung die Wache darüber zu gestehen, daß der Ausschuß die ihm zum Wohle des Staates anvertraueten Befugnisse nicht zum Nachtheile desselben mißbrauche; es würde eingestehen, daß es seiner Einsicht und seiner Willensstärke nicht traue, daß es des Leitbandes der Staatsregierung bedürfe. Jene Beschränkung würde am allerwenigsten jemals eine für wesentlich und unaufschieblich zur Sicherheit des Staates oder zur Erhaltung der ernstlich bedrohten öffentlichen Ordnung zu erklärende Maaßregel genannt werden können. Es ist endlich eine solche Zustimmung für unseren Fall undenkbar und rechtlich unmöglich, weil der Ausschuß, welcher das landständische Interesse wahrzunehmen, die Thätigkeit der Ständeversammlung zu continuiren und die Instruction der Ständeversammlung (§. 1—4) zu erfüllen hat, einen von der Ständeversammlung gefaßten Beschluß unmöglich als eine „außerordentliche" Begebenheit**) auffassen kann, welche ihm das Motiv

höchstens Gesetz) zuläßt, ein Vorschreiten der Staatsregierung gegen die Stände also unmöglich macht, dieses Vorschreiten für erforderlich gehalten haben, wo die Stände nicht versammelt sind?

*) vgl. oben S. 24.

**) Im §. 95 der Verf.-Urk. heißt es auch, „wenn die Landstände nicht versammelt sind." Der in Frage stehende Beschluß war für die Staatsregierung

und zugleich die rechtliche Befugniß gäbe, zu einer, eben diesem Beschlusse zuwiderlaufenden oder seine Wirkung aufhebenden Anordnung der Staatsregierung seine Zustimmung zu geben. Es läge darin ein unlösbarer Widerspruch und es wäre nicht minder widersprechend und gegen die Bestimmung des Ausschusses verstoßend, wollte man in der Verfassungs-Urkunde dem bleibenden Ausschusse, welcher der Ständeversammlung verantwortlich ist, die Befugniß zugestanden finden, das Verfahren der Ständeversammlung für verfassungswidrig zu erklären und, gestützt auf dieses Urtheil, gewissermaßen über die Ständeversammlung gestellt, deren Verfahren entgegenzutreten und seine Folgen aufzuheben, je nachdem er oder etwa nur die Staatsregierung es für angemessen erachtete. Die Consequenz würde dahin führen, daß dem Ausschusse eine Disposition über die ganze Existenz der landständischen Vertretung zugestanden bliebe.

Ohne Zustimmung des bleibenden Ausschusses, mag derselbe zuvor zugezogen (oder wie es Manche beschränkend erläutern, „gehört") worden sein oder nicht, kann der §. 95 der Verfassungs-Urkunde natürlich, von allen obigen Einwürfen abgesehen, auf landständische Gerechtsame schlechterdings nicht bezogen werden. Was sich die Stände und deren Ausschuß selbst nicht nehmen dürfen, das kann ihnen eine Staatsbehörde, der sie nicht untergeordnet sind, noch weniger nehmen. Es hieße aber nicht blos die Vertretung des Landes dem einseitigen Urtheile und Vorschreiten der Staatsregierung völlig unterordnen, es hieße den Grundsatz der ununterbrochenen Repräsentation wie die landständische Unverantwortlichkeit umstoßen und die Verfassung ihrer stärksten Garantieen berauben, wollte man der Staatsregierung in die Hand geben, womit sie über Sein und Nichtsein landständischer Befugnisse entscheidet, eine Contravention der Stände oder ihres Ausschusses gegen eine solche Entscheidung aber vollends mit Strafe bedroht. Jeder der Staatsregierung mißbeliebige Beschluß der Ständeversammlung wäre alsbald gewiß eine „außerordentliche Begebenheit," wofür die vorhandenen Gesetze der Staatsregierung unzulänglich erschienen, in dessen Folge sie, um recht sicher zu gehen, ganz einfach nach Anhörung des Ausschusses oder auch nicht, denselben suspendirte, oder so beschränkte, daß ein Beschluß desselben zu einer Anklage vor Gericht nicht führen könnte.

Nein, auf solche Voraussetzungen ist der §. 95 nicht gegründet; er enthält insbesondere auch keine Bestimmung für den Fall eines von der Ständeversammlung begangenen Verstoßes wider die Ver-

---

das Motiv, die Stände aufzulösen. Derselbe Beschluß soll nun auch die „außerordentliche Begebenheit" sein.

fassung. Die ganze Verfassungs-Urkunde erwähnt eines solchen Falles nirgends. Er ist undenkbar; denn die Ständeversammlung ist Niemanden verantwortlich, so wenig als der Landesfürst. Beide können die Verfassung nicht verletzen. (Einen mit der letzteren nicht vereinbarlich erscheinenden Versuch des Uebergriffes in Rechte der Staatsregierung weiß die Auflösung der Ständeversammlung abzuwenden.) Recht prägnant sagt das die Verordnung vom 4/9. v. J. in ihrem Eingange S. 42.

„Für die Abwendung solcher (nämlich aus einer von der Staatsregierung angenommenen Verfassungswidrigkeit der landständischen Beschlüsse hervorgegangenen) Gefahren müssen die vorhandenen Gesetze um so gewisser unzulänglich sein, als diese überall auf der Voraussetzung der Seitens der Ständeversammlung erfolgenden Erfüllung der ihr verfassungsgemäß obliegenden Pflichten beruhen, mithin gegen die von jener selbst erfolgte Bedrohung der Sicherheit des Staates Bestimmungen nicht enthalten können." Darin liegt, daß die Verfassungs-Urkunde, auf deren Inhalt die Staatsregierung*) den Begriff der „vorhandenen Gesetze" ja eben ausdehnen will, den Fall einer solchen Verfassungswidrigkeit nicht unterstellt haben könne und nicht unterstellt habe; daß unter den „außerordentlichen Begebenheiten" des §. 95 ein solcher Fall nicht gedacht sein könne, nicht gedacht worden sei; daß somit der §. 95 dafür nicht in Anwendung komme. (Die Verordnung zieht unbegreiflicher Weise einen gegentheiligen Schluß, welcher mit den Vordersätzen, die sie im Augenblicke erst ausgesprochen hat, nicht zu vereinigen steht).

Die Beantwortung der Frage zu 1 ergiebt sich hiernach von selbst. Es ist den Verordnungen und Erlassen der Staatsregierung vom September v. J. an kein bestimmender oder beschränkender Einfluß auf die Befugnisse des Ausschusses und seiner Thätigkeit zuzugestehen; ihm gegenüber entscheidet die Contrasignatur derselben in Ansehung der Glaubwürdigkeit (daß der Erlaß auf verfassungsmäßigem Wege geschehen sei), und in Ansehung der Vollziehbarkeit nichts; am allerwenigsten da, wo etwa in jenen Verordnungen, welche ohne Zustimmung und sogar ohne gesetzmäßig erfolgte Zuziehung des Ausschusses**) erlassen sind, eine seine Thä-

*) Die Staatsregierung wendet nämlich den §. 95 der Verf.-Urk. auch auf Maßregeln an, welche Bestimmungen der Verf.-Urk., und zwar den wesentlichsten, entgegenlaufen; vgl. S. 50.

**) Theils ist eine Zuziehung in Form der Gestattung einer Berathung der Ausschußmitglieder mit dem Ministerium gar nicht, theils nicht gesetzmäßig dergestalt erfolgt, daß sich dieselben zu einer collegialischen Berathung hätten vereinigen können, daß der Ausschuß als solcher zu der „Erklärung," welche den Erlaß einer Maßregel auf den Grund des §. 95, Abs. 2 bedingt, hinzugezogen erschiene. Seine Mitwirkung wurde unmöglich gemacht.

thigkeit beschränkende oder hemmende, oder seine Rechte verletzende Anordnung enthalten sein sollte.

So dürfte wohl die „Unantastbarkeit der verfassungsmäßigen Wirksamkeit des Staatsorganismus und seiner Träger" von Martin, Verordn. ꝛc. S. 61.
verstanden sein (der auch S. 62 Not. ausdrücklich sagt: Die Stände und der Staatsgerichtshof seien zur Wache gegen den Mißbrauch der Gewalt der Staatsregierung berufen, nicht die 800,000 Einwohner des Kurstaats, die Gerichte, Behörden u. s. w.)

Die Bundesgesetzgebung (— wir sehen von der Frage ab, ob sie im September v. J. oder jetzt irgend eine Gültigkeit überhaupt und in Sonderheit für die Minister habe und gehabt habe, welche letztere ihr solche im vorigen Jahr absprachen, ob es nicht mindestens bei Aufhebung der Ausnahmsbeschlüsse geblieben sei, oder in wie weit der Ausschuß den Protest der Stände zu berücksichtigen habe ꝛc. —) steht mit dieser Ausführung nicht im Widerspruche. Dem Geiste derselben ist das System der ununterbrochenen und gesicherten Repräsentation gemäß (s. Abth. 1.), welches mit der gegentheiligen Ansicht durchlöchert wird. Die von den Bundesgesetzen hergenommenen Beschränkungen des landständischen Systems wären höchstens bei Errichtung und Einrichtung von landständischen Verfassungen anwendbar,

Klüber l. l. §. 217b. III. (2. Ausg.), §. 284 (3. Ausg.).

und könnten nicht nach Belieben auf die in rechtlicher Wirksamkeit bestehenden Verfassungen einseitig von der Staatsregierung in Anwendung gebracht werden, in Augenblicken, wo sie es etwa für dienlich hielte. Positive Bundesbestimmungen, welche der obigen Darlegung entgegenstehen, sind nicht vorhanden. Der Bundesgewalt stand die unmittelbare Einmischung in landständische, überhaupt in innere Verhältnisse eines Bundesstaates niemals zu (s. Wiener Schlußacte, Artikel 53. 32), sie hat niemals in die Landesverfassung und Gesetzgebung eines solchen einzugreifen. Die Bundesversammlung mischt sich in innere Angelegenheiten nur dann, wenn sie den Character aufrührerischer Bewegungen annehmen, behufs Wiederherstellung der gestörten Ordnung, (Wiener Schlußacte Art. 61), ausgenommen die im Falle übernommener Garantie ihr zustehende compromissarische Entscheidung von Differenzen und die bei Errichtung von neuen Verfassungen ins Auge zu fassenden Beschränkungen. Bestehende Verfassungen sollen nur im Wege der Verfassung abgeändert werden (Wiener Schlußacte Art. 56). Die Bundesbeschlüsse, auf welche sich die Verordnungen und Erlasse (vom 7/9. v. J. und ff.) hauptsächlich

stützen, die Art. 25 und 26 der Schlußacte, berühren unsere Frage gar nicht. Wir wollen einmal annehmen, es liege die „Verweigerung" im Wege der Verfassung gesetzmäßig *geforderter* Steuern, ein Mißbrauch des Steuerverwilligungsrechtes, eine durch *anderweite* Wünsche und Anträge *bedingte* Verwilligung, vor, und der Bundesbeschluß von 1832 stempele diese Verweigerung zum *Aufruhr* (vergl. aber die Wortfassung, die Wiener Conferenzbeschlüsse Art. 18. 3. 21 und die Bundesbeschlüsse vom 30/10. und 26/11 1834). Wir wollen annehmen, es habe auch nicht der Fall (einer einfachen Differenz) vorgelegen, wo schiedsrichterliche Entscheidung nach Bundesrecht zu veranlassen sei. Was enthalten alsdann die Artikel der Wiener Schlußacte? In Art. 25 wird die Aufrechterhaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten den „Regierungen" allein zugewiesen. Daß hierunter nur die Regierungen im weiteren Sinne, im Verhältnisse der Einheiten zur Gesammtheit, nicht etwa der Staatsregierung im Verhältnisse zu der Volksvertretung gemeint seien, versteht sich von selbst und wird um so deutlicher, je hervorstechender der Gegensatz wörtlich in die *Gesammtheit* der Bundesregierungen gesetzt wird. Sodann ist darin von einer Widersetzlichkeit nicht etwa der Volksvertretung und ihrer Organe, sondern der „Unterthanen" die Rede; als solche stehen aber die *Landstände* in dieser ihrer Eigenschaft der Staatsregierung nicht entgegen; sie sind ihr nicht *unterthan*. Eben so spricht der Art. 26 von einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit; landständische Organe stehen unter keiner Staatsbehörde. Sie spricht ferner von dem Vorschreiten der Regierung auf „*verfassungsmäßigem*" *Wege* und mit „*gesetzlichen*" *Mitteln*, nach deren Erschöpfung selbst die Regierung andere Wege und Mittel nicht betreten und anwenden, sondern Unterstützung darin von dem Bunde begehren soll (der, wenn sie daran gehindert ist, auch einschreiten kann, ohne angerufen zu sein).

Der Bundesbeschluß vom 21/9. v. J. erklärt nur, daß in Folge der geschehenen Steuerverweigerung der Fall vorliege, in welchem die eben beleuchteten Artikel 25 und 26 *zur Anwendung* kommen sollen. Er deutet deshalb nur darauf hin, daß die „hessische Regierung" alle ihr „*zustehenden*" Mittel anwenden solle, um die bedrohte Autorität des Landesherrn sicher zu stellen. Was unter jener „Regierung" und unter diesen Mitteln zu verstehen ist, wurde oben angedeutet. Es wollte daher der gedachte Bundesbeschluß die der Landesvertretung bei Ausübung der Staatsgewalt zustehenden Rechte nicht alteriren, landständische Rechte nicht beeinträchtigen, auch dazu der Staatsregierung eine einseitige Befugniß nicht geben, die er nicht geben konnte, weil er sie selbst nicht hatte.

Weitere Bundesbeschlüsse aus neuerer Zeit, die etwa in dieser

Angelegenheit gefaßt sein sollten, sind nicht bekannt geworden. Jedenfalls würden sie nach dem Inhalte der landesherrlichen Verkündigung vom 28/10. v. J. S. 65 a. E. nur darauf gerichtet sein, „die September-Verordnungen zur Vollziehung zu bringen“; die angeordnete Bundesexecution würde also nach dieser Bestimmung und nach dem Geiste des Bundesrechts in steter Voraussetzung der Uebereinstimmung mit den Anträgen der Staatsregierung (Art. 32 der Schlußacte) nichts Weiteres intendiren, als diese Verordnungen selbst, über deren Wirksamkeit dem Ausschusse gegenüber oben gesprochen worden ist. Die Bundesexecution geht nicht über die Grenzen der Bundesgewalt und diese kann die verfassungsmäßigen Rechte der Staatsregierung nicht beliebig ausdehnen; wie sie sich überhaupt in innere, besonders ständische Angelegenheiten des Landes nicht mischen kann und will. Wir werden in dem Folgenden noch weiter hierauf zurückkommen. Die bisherige Ausführung aber findet einen besondern Stützpunkt in den eigenen Erklärungen und Zusicherungen des Kurhessischen Staatsministeriums in Betreff des Verhältnisses des Kurhessischen Staates zum deutschen Bunde. —

s. Protokoll der Conferenzen des landständischen Verfassungs-Ausschusses mit den Ministerialvorständen Hassenpflug und v. Baumbach am 1. und 7. März 1850 ꝛc.

und für den Ausschuß im Rückblicke auf die Ansicht und den Protest der Stände, deren Interesse durch die Theilnahme der Staatsregierung an den Verhandlungen des reprästinirten Bundes ihm gefährdet erscheinen mußte. —

Zu 2.

Diese Frage (S. 48) muß in Uebereinstimmung mit dem bisher Ausgeführten verneint werden.

a) die Verordnung vom 4/9. v. J. enthält nirgends eine Anordnung gegen den bleibenden Ausschuß, auf deren Uebertretung es hier etwa ankommen könnte. Sie provocirt nur die Thätigkeit des Ausschusses, indem sie dem Körper, den er repräsentirt, der Ständeversammlung, Verfassungswidrigkeit, Pflichtvergessenheit und Rebellion vorwirft, und indem sie nicht verwilligte *) Steuern ausschreibt, auch ohne Zustimmung und Zuziehung **) des Ausschusses auf den Grund des §. 95 der Verfassungs-Urkunde erlassen ist. Welche Bedeutung eine solche

*) §. 143, 146, 98 der Verf.-Urk. Die Verwilligung war rechtlich unmöglich gemacht, da die Staatsregierung die Vorbedingung des §. 144 nicht erfüllt hatte. Mit Hülfe des §. 95 konnten Steuern nicht ausgeschrieben werden, s. oben S. 49.

**) s. oben S. 56, Not. **.

Verordnung für den bleibenden Ausschuß habe, ist oben ausgeführt. Auch wird derselbe in seiner Befugniß, nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze das Verhältniß der Verordnung und ihres Inhaltes zum landständischen Interesse zu beurtheilen, nöthigenfalls dieses Interesse zu wahren und nach Ermessen so zu handeln, wie er es, nach Gesetz und Instruction, vor seinem Gewissen und der Ständeversammlung verantworten könne, weder ausdrücklich noch stillschweigend durch diese Verordnung beschränkt.

b) die Verordnung vom 7/9. v. J. giebt eben so wenig solche Beschränkungen. Sie hält zwar (im Eingange) das Verhalten des bleibenden Ausschusses, welcher anarchische Zustände hervorzurufen unternehme, indem er „Behörden und Unterthanen“ zum Widerstande gegen (nach §. 108 der Verfassungs-Urkunde vollziehbare) Verordnungen auffordere, für eine verblendete Anmaßung — die Unrichtigkeit und Unzuständigkeit dieses Urtheils ist oben dargethan; — allein sie erklärt weder, daß eine und welche Vollziehbarkeit auch dem Organe der Volksvertretung gegenüber vorliege, noch entzieht sie die Beurtheilung der Verfassungsmäßigkeit dieser Verordnung der landständischen Competenz, indem sie vielmehr ausdrücklich die diesfallsigen landständischen Rechte vorbehält — und endlich schreitet sie auch speciell so wenig, als generell, gegen den Ausschuß mit irgend einem Verbote oder einer Beschränkung vor (Eine Zustimmung oder Zuziehung des Ausschusses liegt auch für diese Verordnung nicht, vielmehr das Gegentheil lediglich zu Tage.) Daß eine Beschränkung der verfassungsmäßigen Thätigkeit des Ausschusses nicht beabsichtigt sei, beweist nächstdem die Provocation der Staatsregierung auf ihre Absicht, auf dem Boden der Verfassung zu bleiben, und ihre Bezugnahme auf die oben beleuchteten Bundesbeschlüsse, welche ein entgegengesetztes Verfahren weder für erforderlich, noch für zulässig erklären.

Schon deshalb ist also anzunehmen, daß der im §. 1 verordnete Kriegszustand*) die Ausübung landständischer Rechte nicht habe schmälern oder an Bedingungen knüpfen wollen, welche nicht schon durch das Gesetz gestellt seien. Unter die Befehle des Oberbefehlshabers werden aus dem gleichen Grunde nur gestellt: das Heer, die Bürgergarden, sämmtliche Civilbehörden mit Ausnahme der Gerichte, also nicht der landständische Ausschuß, eine

*) Dieser Kriegszustand ist ein Novum, unter dem sich Alles oder vielmehr Nichts denken läßt. Die Kurhessische Gesetzgebung kennt einen Kriegszustand (s. Verordnung vom 22. October 1830), der mit dem im Texte erwähnten auch kaum ein Merkmal nach Voraussetzung, Form, Inhalt und Umfang gemein hat.

Corporation, welche weder Civil-, noch Militärbehörde, welche keine Staatsbehörde ist. Sollte, was kaum zu glauben ist, ein Zweifel hierüber erhoben werden, so braucht nur an die in der Abth. I. gezeigte Stellung des Ausschusses zu der Staatsregierung und zu dem Regenten, auf den Unterschied des Begriffs von „öffentlichem Amt" und „Theilnahme an der Stellvertretung" s. §. 22 der Verf.-Urk., auf die §§. 51—56, 70, 71 u. s. w. der Verfassungs-Urkunde und darauf hingewiesen zu werden, daß nicht Staatsdiener als solche den Ausschuß bilden, ja daß der Ausschuß der Mehrzahl nach aus Staatsdienern nicht einmal bestehen darf (§. 102 der Verf.-Urk.), endlich auf den Umstand, daß die Landstände oder deren Ausschuß, wenn sie als Staatsbehörden gelten sollten, alsdann unter den Ministerien stehen würden, welche ja die obersten Staatsbehörden sind — Abschn. VIII. der Verfassungs-Urkunde, was unbestrittener Maßen nicht der Fall *) ist. Das bisher Ausgeführte bestätigen denn weiter die folgenden §§., in denen nur von der Uebertragung der Staatspolizei an den Oberbefehlshaber, von Volksversammlungen und Vereinen, von Zeitungen, Flugschriften, Placaten und deren Beschlagnahme, vom Gebrauche der Waffen und von der Suspension der „Behörden und Staatsbeamten" (s. oben) die Rede ist. Der §. 7. schafft nicht etwa neue Vergehen, sondern sagt nur, welche Vergehen nach den Kriegsgesetzen zu untersuchen und zu bestrafen seien. Er setzt also Vergehen nach bereits gesetzlich bestimmten Begriffen und die Anwendung bestehender Kriegsgesetze auf dieselben voraus. Den Landständen wird außerdem die demnächstige Genehmigung vorbehalten.

Somit wird auch durch diese Verordnung an den bestehenden Befugnissen des Ausschusses nichts geändert, und durch den Kriegszustand eine engere Grenze nicht gezogen.

c) Die Verordnung vom 17. September v. J. motivirt die Verlegung des Regierungssitzes lediglich durch den Widerstand der „Staatsbehörden" „untergeordneter Behörden" gegen die früher erlassenen Verordnungen.

d) Die Verordnung vom 23. September v. J. bringt den schon besprochenen Bundesbeschluß vom 21. Septbr. zur Kenntniß und kündigt zu dessen Vollziehung weitere Anordnungen an.

e) Solche Anordnungen (s. d.) folgen in der Verordnung vom 28. Septbr. v. J. Die Staatsregierung erkennt in dem Bundesbeschlusse, — übereinstimmend mit obiger Ausführung —

*) Zu diesem Resultate haben auch gelegentliche Verhandlungen der Landstände in den Jahren 1833—1834 geführt.

die Verpflichtung, durch die in der Verfassungs-Urkunde gegebenen Mittel weitere Vorsorge gegen den Umsturz staatlicher Ordnung zu treffen; sie erkennt an, daß der Landesherr die Rechte der Staatsgewalt, welche er in sich vereinigt, zur verfassungsmäßigen Ausübung besitze; „mit dieser, durch die Verfassungs-Urkunde gesicherten Grundlage des Staates müsse, wo die monarchische Regierung zur selbstständigen Wirksamkeit berufen sei, eine jede davon unabhängige Gewalt unvereinbar sein, welche die Rechte „der Staatsgewalt" unmittelbar außer derjenigen selbstständigen Wirksamkeit setzen könne, welche ihr in außerordentlichen Fällen durch den §. 95 der Verfassungs-Urkunde anvertraut sei." Es ist in diesen Worten nicht von einer absolut monarchischen Regierung, sondern von der durch die Existenz und Mitwirkung der Volksvertretung verfassungsmäßig bedingten und nicht, wie es wohl scheinen könnte, von einer größeren oder geringeren Unverträglichkeit des landständischen Elements mit jener Gewalt die Rede, welche der §. 95 der Verfassungs-Urkunde der Staatsregierung anvertraut. Dem landständischen Element wird ja im folgenden Absatze die volle Berechtigung der nachträglich erforderlichen Prüfung vorbehalten, somit also auch dem Ausschusse das Recht, interimistisch seiner Stellung gemäß die landständischen Interessen nach wie vor zu wahren, nicht abgesprochen oder geschmälert. Derselbe Passus stellt dieser „Regierung" (worin das landständische Element liegt), die „Behörden und Gerichte", nicht etwa den Ausschuß, als zur Beurtheilung der Anordnungen unzuständig gegenüber. Die Verordnung enthält hiernach in ihrem Eingange eine Anerkennung der Ansicht, daß die Staatsregierung kraft des §. 95 der Verfassungs-Urkunde keineswegs für gewisse Fälle als eine solche landesherrliche, die Rechte der Staatsgewalt ohne landständische Mitwirkung ausübende, Behörde betrachtet werden könne, welcher die Landesvertretung, so lange sie es für gut befinde, untergeordnet sei, daß auch von den Beamten der Staatsregierung in solchen Fällen ein landständisches Recht nicht angegriffen, geschmälert oder die Thätigkeit in landständischen Angelegenheiten behindert und bestraft werden könne; wie denn auch das Gegentheil zu der Annahme führen würde, die Staatsregierung, welche die Voraussetzungen allein zu prüfen hätte, unter welchen sie den §. 95 der Verfassungs-Urkunde zur Anwendung bringen dürfe, könne die landständische Vertretung nach Ermessen suspendiren und jeden Versuch, dieselbe dereinst herzustellen, rechtlich vereiteln (durch das Verbot, eine richterliche Entscheidung zu provociren ꝛc.).

Hätte dennoch die Verordnung die landständische Thätigkeit beschränken wollen, so hätte bei der Abnormität eines solchen Verfahrens, diese Absicht mindestens ausdrücklich ausgesprochen wer-

den müssen. Das ist aber nicht geschehen. Es kann hiernach weder das Verbot jeder Cognition über die Gültigkeit der Verordnungen (§. 1), noch der im §. 2 erwähnte Ungehorsam ꝛc. auf den Ausschuß bezogen werden. Neue Vergehen werden durch den §. 2 der Verordnung abermals nicht geschaffen; dieser §. erstreckt nur die Competenz der Kriegsgerichte für gewisse Vergehen auf nicht zum Militair gehörige Personen.

Es erhellt hieraus, wie von Vergehen des Ungehorsams, der Widersetzlichkeit, des Aufruhrs durch die Repräsentanten des Landes, die der Staatsregierung gleichberechtigten Organe gar keine Rede ist, auch keine Rede sein könne, so lange sich dieselben in landständischer Thätigkeit befinden und wie solches auch für den bleibenden Ausschuß gelte.

f. Die landesherrliche Belehrung, welche der Verordnung vom 28/9. v. J. beigegeben ist, schickt sich nur an die Staatsdiener, an die Behörden. Sie erkennt am Schlusse implicite an, daß der bleibende Ausschuß die Thätigkeit der Landstände fortsetze und kann für ihr Urtheil über die Verfassungsmäßigkeit dieser Thätigkeit keine Rechtsgültigkeit in Anspruch nehmen, weil die Volksvertretung der Staatsregierung eben nicht und in keinem Falle untergeordnet ist.

g. Die späteren Verordnungen vom 28/10. v. J. und vom 8/12. v. J. handeln von dem Vollstreckungsverfahren. Vollstreckt sollen nur die Verordnungen der Staatsregierung werden, die bezüglich der Steuerausschreibung und des Kriegszustandes erlassen sind. Weiter, als diese Verordnungen geht auch die Vollstreckung nicht, mithin auch nicht gegen den Ausschuß. Renitent werden genannt die „Behörden", „die Staatsdiener", „Diener des Staats", nicht die Landstände oder der Ausschuß (eine Renitenz derselben ist eben nicht denkbar). Als Zweck des Vollstreckungsverfahrens wird ferner einzig und allein der angegeben, geordnete, gesetzliche Zustände, wo sie gestört sind, zurückzuführen. Die Staatsregierung stellt sich lediglich auf den Boden der Verfassung und des Bundesrechts. Um so weniger kann eine Verordnung derselben so ausgelegt werden, daß eine Aenderung verfassungsmäßiger Rechte, ein Eingreifen in ein der Staatsregierung fremdes Gebiet, in das Gebiet des landständischen Elements und seiner Thätigkeit darin zu erkennen wäre. —

Das Resultat dieser Erörterung kann kein anderes sein, als daß die Befugnisse des bleibenden Ausschusses und die Grenzen seiner Thätigkeit Angesichts der oben angeführten Verordnungen

nicht andere sind, und anders nicht beurtheilt und abgemessen werden können, als vor dem Erlasse derselben; s. Abth I.

Auf den Grund irgend eines dieser Erlasse kann der Ausschuß, was die ihm zur Last gelegten Erklärungen, Schreiben ꝛc. anbelangt, weder zur Verantwortung, noch zur Untersuchung gezogen, weder verhaftet, noch bestraft werden, weder von den ordentlichen, noch von den außerordentlichen Gerichten. Auf die §§. 95. 108 der Verfassungs-Urkunde, auf Bundesbeschlüsse u. s. w. kann sich für eine gegentheilige Ansicht nicht bezogen werden.

Gutachten

der

Juristen-Fakultät

zu Heidelberg.

Anlage B

zur Vertheidigung des bleibenden landständischen Ausschusses.

Es sind Uns, Ordinarius, Senior und übrigen Mitgliedern des Spruchcollegiums der Universität Heidelberg von mehreren Bürgern der Stadt Cassel mehrere Actenstücke übersandt worden, mit dem Ersuchen, über die rechtliche Zulässigkeit und den zu erwartenden rechtlichen Ausgang der Untersuchung, welche gegen die Mitglieder des Kurhessischen permanenten Stände-Ausschusses, nämlich:

1. den Herrn Obergerichtsanwalt Schwarzenberg,
2. den Herrn Obergerichtsanwalt Henkel,
3. den Director der Realschule, Herrn Dr. Gräfe, sämmtlich zu Cassel, und
4. den Herrn Professor Bayrhoffer zu Marburg,

wegen ihrer seit der Auflösung des letzten Landtages eingetretenen Thätigkeit vor dem Kurfürstlichen Kriegsgerichte eingeleitet worden ist, ein Gutachten auszustellen.

Insbesondere sind Uns von den Herren Quärenten fünf Fragen vorgelegt worden, deren Beantwortung von Uns gewünscht wird.

1. „Können die Mitglieder des permanenten Ausschusses wegen der Handlungen, die sie für nöthig erachteten, um der Pflicht zur Wahrung des landständischen Interesses zu genügen, zur Rechenschaft gezogen werden?“
2. Haben dieselben durch das Verhalten des Ausschusses seit der am 2. September 1850 erfolgten Auflösung der Ständeversammlung, insbesondere durch die Erklärungen und Erlasse vom 5., 10., 11., 20. 25., 30. September und 5. November 1850 einer in den Gesetzen oder in — etwa gilgen — Ausnahme-Verordnungen verbotenen Handlung sich schuldig gemacht?“

3. „Hatten dieselben im Schlußsatze des §. 108 der Verfassungs-Urkunde ein rechtliches Hinderniß für ihre gegen die Verordnungen vom September und Oktober 1850 gerichteten Erklärungen zu finden?"
4. „Welches Vergehens sind dieselben durch ihr Verhalten schuldig geworden?".
5. „Haben dieselben Strafe dadurch verwirkt und welche?"

A.

Soviel nun die

„Erste Frage"

anbelangt, so mußte in Betracht gezogen werden, daß der öffentliche Rechtszustand in Kurhessen, namentlich das Verhältniß zwischen der Regierung und den Landständen durch die Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831 geregelt ist. In dem §. 87 derselben findet sich neben Anderem die Bestimmung:

„Die Mitglieder der Ständeversammlung können zu keiner Zeit „wegen Aeußerung ihrer Meinung zur Rechenschaft gezogen „werden, den Fall der beleidigten Privatehre ausgenommen." —

Im §. 102 der Verfassungs-Urkunde findet sich sodann die weitere Bestimmung:

„Vor der Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung eines „jedesmaligen Landtags haben die Stände aus ihrer Mitte „einen Ausschuß von drei bis fünf Mitgliedern zu wählen, „welcher bis zum nächsten Landtage über die Vollziehung der „Landtagsabschiede zu wachen und dabei in verfassungsmäßiger „Weise thätig zu sein, auch sonst das ständische Interesse wahr„zunehmen, so wie die bei ihm nach der jedesmal besonders „zu ertheilenden Instruction weiter obliegende Geschäfte im „Namen der Landstände zu verrichten hat."

Nach Angabe der Herren Quärenten war die letzte Ständeversammlung in Folge Verordnung vom 12. Juni 1850 und Ministerial-Ausschreibens vom 13. Juni 1850 gewählt und auf Grund der Einberufung vom 15. August 1850 am 23. August 1850 zusammengetreten. Am 26. August haben die Stände den bleibenden landständischen Ausschuß gewählt (Vergl. Anl. 2. Kurhess Landtagsverhandl. vom August 1850 Nr. 1 pag. 9.) und demselben am 29. August 1850 eine Instruction ertheilt. (Vgl. Anl. 3.) Am 2. September 1850 ist der Landtag aufgelöst worden.

Es sind daher demnächst folgende Fragen zu erwägen:

1. Haben die Mitglieder des permanenten ständischen Ausschusses an sich die Befugniß, das gleiche Recht während der Dauer ihrer Functionen in Anspruch zu nehmen, welches §. 87 den

Mitgliedern der Ständeversammlung allgemein eingeräumt, zu keiner Zeit wegen Aeußerung ihrer Meinung, den Fall der beleidigten Privatehre abgerechnet, zur Rechenschaft gezogen zu werden?

und

2. kommt den Mitgliedern des bleibenden ständischen Ausschusses dieses Recht auch dann zu, wenn die Ständeversammlung, welche sie wählte, aufgelöst worden ist?

Soviel nun die erstere dieser beiden Fragen anbetrifft, so kann sicher nicht mit Grund bezweifelt werden, daß die Mitglieder des bleibenden landständischen Ausschusses eben hierdurch, daß sie dazu gewählt wurden und also in einer fortwährenden landständischen Function verbleiben, den rechtlichen Character von Mitgliedern der Ständeversammlung fortwährend und ohne alle Veränderung im Allgemeinen beibehalten, daß ihnen somit auch alle jene Vorrechte verbleiben, welche die Verfassung den Mitgliedern einer versammelten Ständeversammlung beilegt. Es ist die unmittelbare rechtliche Folge davon, daß die Kurhessische Verfassung auf dem Grundsatze einer ununterbrochenen Repräsentation des Landes durch Vertreter beruht, welche zunächst in der Ständeversammlung ihr Organ hat, bei dem Aufhören der Wirksamkeit derselben aber durch den permanenten Ausschuß nach den Gränzen des §. 102 der Verfassungs-Urkunde dargestellt wird. Dieser Grundsatz ist auch sehr treffend in einem Bescheide des Obergerichts zu Cassel vom 12. Oct. 1839 bei Gelegenheit eines Rechtsstreits ausgesprochen und zur Anwendung gebracht worden, welchen ein Mitglied des permanenten landständischen Ausschusses, Carl Wilhelm Wippermann zu Cassel, wider den Staatsanwalt der Provinz Niederhessen auf Auszahlung der Diäten erhoben hatte, welche nach §. 88 der Verfassungs-Urkunde den „Mitgliedern der Ständeversammlung" zugesichert sind. Ausdrücklich und ganz richtig ist in den Entscheidungsgründen dieses Bescheides (Anl. Nr. 14) noch beigefügt, daß die Mitglieder des Ausschusses ebensowohl zur Thätigkeit im Interesse des Landes berufen sind, als die Mitglieder der Ständeversammlung selbst, und daß daher, was von diesen gilt, auch auf jene analoge Anwendung leidet. Dieser Bescheid des Obergerichts ist auch auf die von dem Staatsanwalt hiergegen erhobene Berufung durch einen Bescheid des Ober-Appellationsgerichts vom 27. Mai 1843 wesentlich aus denselben Entscheidungsgründen lediglich bestätiget worden (Anl. 15) und wurde dabei namentlich hervorgehoben, was als vollkommen richtig anerkannt werden muß, daß die Eigenschaft eines Mitglieds einer Corporation nicht schon dadurch aufhöre, daß letztere nicht versammelt ist, vielmehr wenn bei dem Fortbestehen einer Corporation einzelne Mitglieder Angelegenheiten derselben nach den

bestehenden Normen für dieselbe zu besorgen haben, sie auch in dieser ihrer Eigenschaft handeln: Daß also, da die Ständeversammlung aus ihrer Mitte die Mitglieder des Ausschusses zu wählen, dieser das landständische Interesse zu wahren, und in den geeigneten Fällen Namens der Landstände zu handeln hat, die Gewählten solchemnach Mitglieder der Ständeversammlung sind, welche Geschäfte Namens derselben zu besorgen haben.

Es muß daher zunächst die zweite der eben aufgeworfenen Fragen in Betracht gezogen werden, nämlich, ob etwa dadurch in den Rechten der Mitglieder des permanenten landständischen Ausschusses eine Veränderung sich ergebe, wenn die Ständeversammlung, von welcher dieser Ausschuß gewählt worden ist, durch eine Auflösung beendigt worden ist?

In dem §. 79 Nr. 3 der Verfassungs-Urkunde ist nämlich festgesetzt, daß die Mitglieder der Ständeversammlung ihre Eigenschaft als Abgeordnete verlieren, wenn der Landesherr die ständische Versammlung auflöst. Es könnte daher hieraus Veranlassung zu der Behauptung genommen werden, daß folgerichtig in diesem Falle auch den Mitgliedern des permanenten ständischen Ausschusses der Character als Mitglieder der Ständeversammlung mit den hiervon abhängigen Rechtswirkungen nicht beigelegt werden könne. Allein eine solche Behauptung müßte, wenn sie versucht werden wollte, nichts destoweniger als irrig zurückgewiesen werden.

Denn indem der §. 102 der Verfassungs-Urkunde ausdrücklich festsetzt, daß nicht nur im Falle der Verabschiedung oder Vertagung der Ständeversammlung, sondern auch im Falle der Auflösung vor dem Eintritte derselben ein permanenter ständischer Ausschuß zur Wahrnehmung des landständischen Interesse gewählt werden soll, so hat die Verfassungs-Urkunde hierdurch offenbar und absichtlich, getreu ihrem Principe, daß das Land in keinem Augenblicke gänzlich ohne ständische Vertretung sein solle, hinsichtlich der Mitglieder des permanenten ständischen Ausschusses für den Fall der Auflösung der Ständeversammlung eine besondere Ausnahme begründet, und ihnen den Character von Mitgliedern der Ständeversammlung im Sinne des §. 87 der Verfassungs-Urkunde nebst den davon abhängigen Rechten vorbehalten. Dies ist auch in den Entscheidungsgründen eines Erkenntnisses des Ober-Appellationsgerichts, als Staatsgerichtshof vom 14. Mai 1834 ausgesprochen worden, welches auf die wider den Herrn Geheimenrath Hassenpflug, als Vorstand des Kurfürstlichen Ministeriums des Innern, wegen angeschuldigter Verletzung der Verfassung am 4. und 18. März 1833 vom damaligen permanenten Ausschusse erhobene Anklage ertheilt, und unter dem 10. Juni 1834 der Ständeversammlung mitgetheilt worden ist. (LXI. Beilage zu den Kurhessischen

Landtags-Verhandlungen von 1834, hier Anl. 4). Es ist darin ausdrücklich gesagt (pag. 6), daß:

„aus der Bestimmung im §. 102 der Verfassungs-Urkunde, „wonach der permanente Ausschuß immer bis zum Wiederzu„sammentreten der Stände fortbesteht, sich allerdings ergiebt, „daß die zu dem Ausschusse gehörigen Abgeordneten diese „Eigenschaft der Auflösung des Landtags ungeachtet „beibehalten."

Genau übereinstimmend hiermit und an der hier ausgesprochenen, auch nach Unserer Ueberzeugung vollkommen richtigen Ansicht festhaltend, hat auch ein späterer Bescheid des Ober-Appellationsgerichts, der vorhin schon angeführte Bescheid vom 27. Mai 1843 (Anl. Nr. 15) in den Entscheidungsgründen darauf Bezug genommen, daß für den erwähnten Ausschuß die besondere, eine Ausnahme von der Regel des §. 79 der Verfassungs-Urkunde enthaltende Anordnung besteht, daß derselbe seine Function auch nach einer Auflösung auszuüben hat, und daher die Mitglieder desselben in dieser Beziehung die Eigenschaft ständischer Mitglieder behalten. Hiernach unterliegt es keinem Bedenken, daß auch die Mitglieder des ständischen permanenten Ausschusses, selbst im Falle einer Auflösung der Ständeversammlung, zu keiner Zeit wegen Aeußerung zur Rechenschaft gezogen werden dürfen, soweit eine solche Befugniß den Mitgliedern einer Ständeversammlung nach Maaßgabe des §. 87 der Verfassungs-Urkunde überhaupt beigelegt ist.

In dieser Beziehung muß aber darauf hingewiesen werden, daß im §. 87 der Kurhessischen Verfassungsurkunde ausdrücklich bestimmt ist, daß die Mitglieder der Ständeversammlung „zu keiner Zeit wegen Aeußerung ihrer Meinung zur Rechenschaft gezogen werden können, den Fall der beleidigten Privatehre abgerechnet. Die Kurhessische Verfassungs-Urkunde machet hier keinen Unterschied, ob diese Meinungsäußerung in oder außerhalb der Ständeversammlung, ob bei Gelegenheit einer Abstimmung, eines Berichtes oder wie sonst immer, oder ob sie in einer Erklärung, der Regierung und deren Organen gegenüber, oder an andere Personen, ob sie ferner mündlich oder schriftlich geschehen oder etwa durch den Druck bekannt gemacht worden sei. Insbesondere ist in Betracht zu nehmen, daß in Kurhessen nicht nur kein solches Verbot der Bekanntmachung der landständischen Verhandlungen durch den Druck besteht, sondern vielmehr der unverzügliche Druck derselben in der Geschäftsordnung der Ständeversammlung vom 20. Juli 1848. (Sammlung von Gesetzen für Kurhessen, 1848 Nr. 20) ausdrücklich zur Regel erhoben ist, und nur unterbleiben darf, wenn die Ständeversammlung ausnahmsweise die Geheimhaltung beschließt. Nach §. 11 dieser Geschäfts-

ordnung ist es Sache des Präsidenten der Ständeversammlung, mit den Druckern und Verlegern die nöthigen Verträge abzuschließen und alle dafür erforderlichen Gelder anzuweisen, und in dem nachfolgenden §. 13. wird ausdrücklich bestimmt, daß diese Befugnisse des Präsidenten, nach dem Schlusse eines jeden Landtags, er sei durch Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung herbeigeführt worden, auf den Vorstand des bleibenden landständischen Ausschusses übergehen. Ueberdies ist dem fraglichen ständischen Ausschusse in seiner Instruction vom 30. August 1850 §. 5 Nr. 8 ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden, über seine Verhandlungen ein vollständiges Protocoll zu führen und wurde es dabei seinem Ermessen überlassen, ob und wie weit er deren Inhalt durch den Druck bekannt machen wolle.

Nach der Kurhessischen Verfassungs-Urkunde §. 87 können daher Ständeglieder niemals vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden, solange ihre Erklärungen nicht über das Gebiet der Meinungsäußerung hinausschreiten, so lange dieselben also nicht in das Gebiet von Handlungen, beziehungsweise Aufforderungen eines ungesetzlichen Inhaltes übergehen.

Wollte man aber auch etwa, gegen den klaren Wortlaut der Kurhessischen Verfassungsurkunde annehmen, daß das in dem §. 87 enthaltene Verbot, die Ständemitglieder wegen ihrer Meinungsäußerung zur Verantwortung vor den Gerichten zu ziehen, nicht in dem vorgedachten Umfange verstanden werden dürfte, so müßte doch jedenfalls so viel als unbestreitbar anerkannt werden, daß dieselben wegen keiner Meinungsäußerung zu einer solchen Verantwortung gezogen werden dürften, welche dieselben in ihrer landständischen Eigenschaft und in ihrer landständischen Function bei Abstimmungen, und folglich auch in Beschlüssen, die das Ergebniß der Abstimmungen sind, gethan haben, namentlich wenn es sich um solche Erlasse und Erklärungen handelt, welche der Regierung und deren Organen gegenüber im landständischen Verkehre geschehen sind. Dies ergiebt sich mit vollester Bestimmtheit aus dem §. 73 der Verfassungs-Urkunde, worin vorgeschrieben ist, daß „die Abgeordneten, ihre Abstimmungen, gemäß den Pflichten gegen den Landesherrn und ihre Mitbürger überhaupt nach ihrer eigenen Ueberzeugung, so geben sollen, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen verantworten können. Ein bestimmterer Ausdruck, wodurch die Unverantwortlichkeit vor jedem äußeren Gerichtshofe ausgesprochen werden könnte, kann wohl nicht verlangt werden.

Indem Wir von der Voraussetzung ausgehen, daß unter den in der Ersten von den Herren Quärenten aufgestellten Frage gedachten „Handlungen“ des permanenten Ausschusses nichts Anderes zu verstehen ist, als die in der zweiten Frage speciell aufge-

führten Erklärungen und Erlasse desselben, beantworten Wir somit die erste Frage einstimmig dahin:

daß nach unserer rechtlichen Ueberzeugung die Mitglieder des permanenten ständischen Ausschusses in Gemäßheit des §. 73 der Verfassungs-Urkunde zu keiner Zeit zur Rechenschaft gezogen werden können, insoweit als diese Erklärungen und Erlasse von denselben in ihrer Eigenschaft und Function als Mitglieder des bleibenden ständischen Ausschusses und in ihrem Geschäftsverkehre mit der Staatsregierung und deren Organen abgefaßt und erlassen worden sind: daß aber dieselben überdies, auch so weit dies nicht der Fall sein sollte, ebenfalls nicht zur Rechenschaft gezogen werden können, sofern die fraglichen Erklärungen oder Erlasse ihrem Inhalte nach nicht in den Begriff einer Handlung übergehen, welche durch ein rechtsbeständiges Strafgesetz mit Strafen bedroht ist.

B.

Was hiernächst die

zweite Frage

anbetrifft, so sind nunmehr die darin aufgeführten Erklärungen und Erlasse des bleibenden ständischen Ausschusses vom 5., 10., 11., 20., 25., 26., 30. September und 5. November 1850 der rechtlichen Prüfung zu unterwerfen gewesen.

Nach der von uns gegebenen Beantwortung der ersten Frage müssen

a. die mit der Erklärung des bleibenden Ausschusses vom 5. September 1850, Beil. z. Neuen Hessischen Zeitung Nr. 418 bekannt gemachten officiellen Schreiben desselben vom 3. und 5. September an das Kurfürstliche Ministerium des Innern und das Ministerium der Finanzen.

b. Die mit der weiteren Mittheilung des bleibenden landständischen Ausschusses vom 10. September 1850, in der Beil. z. N. H. Zeitung Nr. 428 bekannt gemachten amtlichen Correspondenzen desselben und Anträge bei der Staatsprocuratur und den Gerichtshöfen vom 7. 8. und 10. September 1850.

c. Das Schreiben des bleibenden Ausschusses an das Kurfürstliche Ministerium des Innern vom 26. September 1850, (N. H. Zeitg. Nr. 452) und

d. die Adresse des landständischen bleibenden Ausschusses an S. K. Hoheit den Kurfürsten, ebenfalls vom 26. Septbr. 1850 (N. H. Zeitg. Nr. 453).

als solche Erklärungen und Erlasse betrachtet werden, hinsichtlich deren in Gemäßheit des §. 73 der Verfassungsurkunde die Mitglieder des landständischen Ausschusses zu keiner Zeit von irgend einem Gerichte zur Rechenschaft gezogen werden dürfen.

In allen diesen Ausfertigungen erscheinen die Mitglieder des

landständischen bleibenden Ausschusses vollkommen in der Ausübung ihrer landständischen Functionen, wie sie ihnen durch den Art. 102 der Verfassungs-Urkunde, und insbesondere durch ihre Instruction vom 30. August 1850 angewiesen und aufgetragen ist. Hier stehen sie lediglich, ihre Ansicht und Meinung erklärend, der Kurfürstlichen Staatsregierung und deren Organen gegenüber. Was sie in dieser ihrer Function, der Kurfürstlichen Staatsregierung und deren Organen gegenüber erklärt haben, muß — was immer auch der Inhalt der Erklärungen und die Folge davon gewesen sein mag, geradeso juristisch betrachtet und behandelt werden, als wenn es eine gesammte Ständeversammlung selbst gethan hätte. So wenig als die Mitglieder einer solchen irgend wie nach der Kurhessischen Verfassung zur Verantwortung gezogen werden könnten, wenn sie alles dasselbe gesagt, beschlossen, oder verweigert haben würden, was hier der ständische Ausschuß gesagt, beschlossen oder verweigert hat, ebensowenig kann von irgend einer Verantwortlichkeit oder Rechtfertigung des bleibenden Ausschusses vor irgend einem Gerichte wegen dieser Erklärungen und Erlasse die Rede sein. Wenn man sogar unterstellen wollte — (was hier nicht untersucht zu werden braucht, da es für die rechtliche Beurtheilung der vorliegenden Fragen ohne Einfluß ist), daß die Mitglieder des ständischen Ausschusses sich mit Unrecht in den Erlassen vom 3. und 5. und 26. September geweigert hätten, mit den Kurfürstlichen Ministerien zu conferiren und sich von ihnen zuziehen zu lassen, so ist dies weder mehr noch etwas anderes, als wenn eine Stände-Versammlung der Regierung ihre Mitwirkung zu irgend einem Antrage versagt, oder etwa auf Berufung durch die Regierung hartnäckig gar nicht oder doch nicht in beschlußfähiger Zahl erscheinen würde. Was immerhin durch eine solche Weigerung oder Hartnäckigkeit für politische Maaßregeln, auf Seiten der Regierung hervorgerufen, oder, zu welchen außerordentlichen Schritten sie sich hierdurch auch gedrängt sehen mag, Niemals würde nach den Grundsätzen des constitutionellen Staatsrechts überhaupt und der Kurhessischen Verfassung insbesondere die Regierung als befugt erscheinen können, wegen einer solchen, ihr unter Umständen die größten Schwierigkeiten bereitenden, ja vielleicht wirkliche Gefahr für den Staat drohenden Weigerung und Hartnäckigkeit, die einzelnen weigernden und hartnäckigen Ständemitglieder zu einer Verantwortung und Rechtfertigung vor den Gerichten zu ziehen.

Unverkennbar ist die Beurtheilung der Erklärungen, welche der ständische Ausschuß den Kurfürstlichen Ministerien gegenüber abgegeben hat, der wichtigste und bedeutendste Punct, da hierin die nächste Veranlassung zu jenen Maaßregeln des Kurfürstlichen Ministeriums liegt, welche eine so traurige Zerrüttung des Kurhessi-

schen Staatswesens zur Folge gehabt haben. Gerade in Bezug auf diese hier gedachten Erklärungen des ständischen Ausschusses steht es aber nach dem, was Wir eben ausgeführt haben, außer allem Zweifel, daß deshalb eine gerichtliche Untersuchung — gleichviel ob durch ein ordentliches, oder ein außerordentliches sog. Kriegsgericht — gegen die Ausschußmitglieder schon wegen der Bestimmung des §. 73 der Verf.-Urk. durchaus unzulässig ist.

Wollte man aber von dem Einflusse, welchen §. 73 der Verf.-Urk. auf die rechtliche Auffassung des vorliegenden Falles nothwendig äußern muß, ganz absehen — (was Wir übrigens, wie bereits erklärt, durchaus für unzulässig erkennen müssen) — so kann man überdies in dem Inhalte und der Wortfassung der fraglichen Erklärungen und Erlasse keine Handlung erkennen, welche irgend einem Strafgesetze oder auch nur einer Ausnahme-Verordnung zuwider liefe. Da, wenn es auf den Inhalt und die Wortfassung der bisher gedachten Erklärungen und Erlasse des ständischen Ausschusses ankommen könnte; dieselben in gleicher Weise, wie die übrigen Erklärungen und Erlasse desselben geprüft werden müßten, so werden Wir hiernächst die sämmtlichen in der zweiten Frage zu unserer Beurtheilung verstellten Erklärungen und Erlasse des ständischen Ausschusses in chronologischer Folge, und in Vergleichung mit jenen Erlassen der Kurfürstlichen Staatsregierung, wodurch sie hervorgerufen worden sind, der Beurtheilung unterstellen.

Hierbei bemerken wir im Voraus und im Allgemeinen, um dies nicht bei jeder einzelnen Erklärung oder bei einem jeden einzelnen Erlasse des permanenten landständischen Ausschusses wiederholen zu müssen, daß es ein feststehender rechtlicher Grundsatz ist, daß bei Aeußerungen solcher Personen, welche zur Vertheidigung und Wahrung ihrer eigenen, oder der von ihnen kraft einer amtlichen Verpflichtung zu vertretenden Rechte anderer, oder zur Vertheidigung und Wahrung corporativer Rechte oder öffentlicher Interessen auftreten, niemals eine Absicht zu beleidigen, oder Unrecht zu thun, und sofern es sich um die Vertheidigung und Wahrung politischer und in einer Verfassungs-Urkunde gegründeter Rechte handelt, niemals ein animus hostilis, wie ihn der Begriff eines Staatsverbrechens im Allgemeinen voraussetzt, vermuthet werden darf. Ausdrücklich sagt daher

> L. 13. §. 1 Dig. de injuriis (47. 10). „Is, qui jure publico utitur, non videtur injuriae causa hoc facere: juris enim executio non habet injuriam."

Namentlich müßte eine Unterstellung vorgedachter Art als durchaus unwürdig bei Mitgliedern eines ständischen Ausschusses zurückgewiesen werden, der durch ausdrückliche Bestimmung der Verfassungs-Urkunde §. 102, und überdies durch eine sehr umfas-

sende und bestimmt lautende Instruction der letzten Ständeversammlung berufen und verpflichtet ist, allen nach seinem Ermessen verfassungswidrigen Schritten der Staatsregierung mit allen gesetzlichen Mitteln entgegen zu treten, und der pflichtwidrig handeln und sich selbst der Verantwortlichkeit gegen seine Commitenten aussetzen würde, wenn er bei Erfüllung seiner verfassungsmäßigen Obliegenheiten etwas versäumt haben würde.

Ferner bemerken Wir noch im Voraus und im Allgemeinen, daß Wir nach genauer und sorgfältiger Verlesung aller der in der zweiten Frage Uns bezeichneten Erklärungen und Erlasse des permanenten landständischen Ausschusses in keinem einzigen derselben eine Aeußerung haben entdecken können, welche der Form d. h. der Wortfassung nach, als strafbar erscheinen könnte, vielmehr haben wir gefunden, daß diese sämmtlichen Erlasse und Erklärungen des ständischen Ausschusses mit großer Ruhe und Besonnenheit, und mit einer der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen männlichen Würde abgefaßt sind, und sonach jedenfalls der Form nach keinen Anhaltspunct für eine gerichtliche Untersuchung oder Verurtheilung geben können.

Drittens bemerken Wir aber noch im Voraus und im Allgemeinen, daß Wir es nicht für Unsere Aufgabe erkannt haben, noch der Meinung gewesen sind, die zwischen der Kurhessischen Staatsregierung und ihren Landständen und beziehungsweise dem landständischen Ausschusse bestehenden politischen Differenzen an sich vom staatsrechtlichen Standpunkte aus zu prüfen oder ein politisches Gutachten zu geben, sondern daß Wir Unsere Aufgabe nur darin nach dem Wunsche der Herren Quärenten gefunden haben, die Thätigkeit der Mitglieder des permanenten landständischen Ausschusses vom strafrechtlichen Standpunkte aus zu prüfen und zu begutachten.

Wir wenden uns nunmehr zur Prüfung der Erlasse und Erklärungen des permanenten landständischen Ausschusses, welche nach Angabe der Herren Quärenten den Gegenstand der Untersuchung ausmachen, im Einzelnen.

I. Die Erklärung des bleibenden landständischen Ausschusses vom 5. September 1850 (Beil. z. Neuen Hessischen Zeitung Nr. 418).

Diese Erklärung giebt zuerst einen geschichtlichen Ueberblick der das Finanzwesen des Kurfürstenthums betr. Vorgänge in und seit der letzten Ständeverf. Es werden hier vorerst Thatsachen aufgeführt, deren Richtigkeit nicht bezweifelt werden kann, da sie ebenso aus der Verordnung vom 4. September 1850, (Anl. 6) welche dem ständischen Ausschusse Veranlassung zu seiner Erklärung vom 5. September gab, hervorgehen, als sie auch sonst notorisch und unbestritten sind.

Danach stehet fest,

a) daß durch das Finanzgesetz vom 5. April 1849 der Staatsbedarf nur für das Jahr 1849 ermittelt und bewilligt war;

b) daß diese Ermittelung und Bewilligung für eine spätere Zeit nicht stattgefunden hat;

c) daß das Staatsministerium den Ständen für 1850 kein neues Ausgabe-Budget vorgelegt hat, ein solches also auch von den Ständen nicht bewilligt werden konnte;

d) daß die Kurfürstliche Regierung demungeachtet der Ständeversammlung einen Gesetzentwurf vorgelegt hatte, wodurch das Finanzministerium ermächtigt werden sollte, die in Gemäßheit der §§. 3 und 4 des Finanzgesetzes vom 5. April 1849 und des §. 147 der Verfassungs-Urkunde bis zum Ablauf des Monat Juni 1850 erhobenen Steuern und Abgaben von da an weiter bis zum 30. September 1850 einstweilen fort und beziehungsweise nacherheben zu lassen;

e) daß die am 2. September aufgelöste Ständeversammlung diesen Gesetzes-Entwurf in der Art umgestaltet hat, daß das Finanzministerium nur ermächtigt werden sollte, die indirecten Steuern und Abgaben einschließlich der Stempelabgabe, sowie die Wege- und Brückengelder von da an weiter bis zum 30. September fortbeziehungsweise nacherheben zu lassen, dieses Aufkommen aber auf die Steuern und Abgaben, welche für die Jahre 1850 und 51 durch das künftige Finanzgesetz der siebenten Finanzperiode würden bewilligt werden, demnächst eingerechnet und deswegen vorerst nicht verausgabt, sondern als Depositum bei der Hauptstaatskasse und den betreffenden sonstigen Staatskassen aufbewahrt werden solle;

f) daß die Kurfürstliche Staatsregierung in der Verordnung vom 4. September eine Steuerverweigerung zu erkennen erklärt und die aufgelöste Ständeversammlung beschuldigt hat, sich durch diesen Beschluß mit den bestimmten die Verpflichtung zur Verwilligung der erforderlichen Steuern und Abgaben im §. 143 der Verfassungs-Urkunde enthaltenden Vorschrift in Widerspruch gesetzt zu haben, und sie sich somit zu einem Verfassungsbruche habe hinreißen lassen;

g) daß eben daselbst der aufgelösten Ständeversammlung weiter vorgeworfen worden ist, sie habe, indem sie sich von einer bestimmten Vorschrift, welche den gesicherten Gang des Staatslebens bedinge, losgesagt, nicht allein beabsichtigt, die Staatsregierung der Mittel, welche zur Erfüllung der Verpflichtungen des Staates erforderlich sind, zu berauben, sondern sie habe auch die Veranlassung zu einem Zustande gegeben, der den ganzen Bestand der Verfassung in Frage stelle, und enthalte somit der vorliegende Verfassungsbruch durch die Ständeversammlung selbst den ersten Schritt zur

Rebellion. Dieser Schritt lege aber der Staatsregierung, sowie sie dadurch zur Auflösung einer solchen pflichtvergessenen Ständeversammlung genöthigt worden, unabweislich die Pflicht auf, alle Mittel zu ergreifen, die hierdurch ernstlich bedrohte öffentliche Ordnung zu erhalten.

h) Es stehet endlich fest, daß demnach die Kurfürstliche Staatsregierung in der Verordnung vom 4. September erklärt hat, es sei nothwendig geworden, von der im §. 95 der Verfassungs-Urkunde festgestellten Befugniß Gebrauch zu machen, und daß demgemäß die Forterhebung der sämmtlichen, durch das Finanzgesetz vom 5. April 1849 zur Bestreitung der Staatsausgaben dem Finanzministerium überwiesenen Steuern und Abgaben, soweit solche seit dem 1. Juli 1850 nicht eingezogen sind, auf den Grund dieser Verordnung (vom 4. September) sofort erhoben werden sollen, bis mit den, sobald als thunlich einzuberufenden Landständen anderweite Vereinbarung getroffen worden sei.

Es bedarf an sich keiner Erwähnung, daß insoweit die Erklärung des landständischen Ausschusses vom 5. September, blos auf diese notorischen, überdieß in der landesherrlichen Verordnung vom 4. September noch mit weit größerer Ausführlichkeit dargestellten Verhältnisse Bezug nimmt und sie ebenfalls anführt, hierdurch an sich kein Delict irgend einer Art auch nur möglicher Weise begründet sein konnte.

Daß aber der landständische permanente Ausschuß, durch die Verfassungs-Urkunde §. 102 und durch seine Instruction vom 30. August 1850 nicht nur berechtiget, sondern auch *verpflichtet* war, die Rechte der Landstände der Kurfürstlichen Staatsregierung gegenüber zu vertreten, und überhaupt die Verfassung gegen alle Angriffe von Seiten der Regierungsbehörden zu vertheidigen, — daß somit der landständische Ausschuß sich nicht nur für berechtiget, sondern auch für *verpflichtet* halten mußte, den schweren, in der Verordnung vom 4. September öffentlich gegen die aufgelöste Ständeversammlung ausgesprochenen Anschuldigungen, und der Durchführung einer von ihm als verfassungswidrig erkannten Maaßregel zu widersprechen, — ja daß der landständische Ausschuß durch die *Unterlassung* eines solchen lauten und öffentlichen Widerspruches seine *Pflichten verletzt* haben würde, ergiebt sich eben aus dem angeführten §. 102 der Verfassungs-Urkunde und der dem Ausschusse speciell angegebenen Instruction. Sollte dieser Widerspruch, zu dem sich der landständische Ausschuß herausgefordert finden mußte, irgend von practischer Bedeutung sein, so mußte von demselben ebenfalls der Weg der Oeffentlichkeit betreten werden, da es hiernach unumgänglich nöthig war, sowohl das Publikum im Allgemeinen, als namentlich die Beamten, welche bei der Vollzie-

hung der Verordnung vom 4. September mitzuwirken hatten, von der Ansicht des permanenten landständischen Ausschusses in Kenntniß zu setzen, und sie auf die Gefahr einer persönlichen Verantwortlichkeit und Anklage durch den ständischen Ausschuß aufmerksam zu machen. Darin also, daß der landständische Ausschuß mit einer durch den Druck veröffentlichten Erklärung hervortrat, kann ebenfalls an sich keinerlei Vergehen gefunden werden, und zwar um so weniger, als die Freiheit der Presse in der Verfassungs-Urkunde §. 87 ausdrücklich grundsätzlich ausgesprochen worden ist, und überdieß, wie schon oben angeführt worden ist, der landständische Ausschuß hierzu durch die Geschäftsordnung und seine Instruction besonders ermächtigt war.

Es kann sich also nur darum handeln, ob der übrige Inhalt der Erklärung des landständischen Ausschusses vom 5. September rechtlichen Grund zu einer Untersuchung abgeben könne?

Aber auch diese Frage müssen Wir durchaus verneinen. Denn wenn auch:

1) an einer Stelle gesagt wird:

„diesen (den Bestand der Verfassung) in Frage zu stellen, „müssen wir als den alleinigen Zweck des Ministeriums bei „seinem ganzen Verhalten seit Februar dieses Jahres ansehen. „Es ist uns nicht überraschend gewesen, für das eigene Unter„nehmen das Verschulden auf die Ständeversammlung zu „werfen:“ —“

oder

2) wenn es an einer anderen Stelle heißt:

„damit — (daß nämlich das Ministerium keinen Voranschlag „für 1850 vorlegte) — stellt es sich selbst außerhalb des Be„reiches der Verfassungs-Urkunde. Es wird uns nicht Wunder „nehmen, das Ministerium auf diesem Wege fortschreiten zu „sehen, um Stück für Stück die verfassungsmäßigen Rechte „des Landes zu vernichten, und so allmälig den endlichen „Zweck einer gänzlichen Zerstörung der Verfassung zu er„reichen.“

so liegen hierin allerdings sehr harte Urtheile über die bisherige und die zu befürchtende fernere Handlungsweise des Ministeriums, aber in keiner Weise irgend ein Delict, da der landständische Ausschuß nach der Kurhessischen Verfassung, ebensowohl als die Ständeversammlung selbst, dazu berufen ist, die Handlungen des Ministeriums zu überwachen, sie nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung zu beurtheilen, und demgemäß die erforderlichen Schritte, die bis zur Anklage der Beamten und Minister gehen können, vorzunehmen. Hieran würde es sogar nichts ändern können, wenn die Ansicht des landständischen Ausschusses über die dem Ministerium Schuld gege-

bene Verfassungswidrigkeit seiner Handlungen und Tendenzen eine irrige sein würde; der entscheidende Gesichtspunkt liegt hier in der öffentlich-rechtlichen Stellung, welche dem landständischen Ausschusse durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt ist, welche ihm nicht nur erlaubt, sondern sogar zur Pflicht macht, mit seinen Ansichten über die Verfassungswidrigkeit der Handlungen der Ministerien und anderen Beamten öffentlich hervorzutreten und denselben jede gesetzliche Geltung zu verschaffen. Es befindet sich hier der landständische Ausschuß in einer ähnlichen Lage, wie ein Staatsanwalt, welcher im öffentlichen Interesse nach den seiner Ansicht nach vorhandenen Anschuldigungsgründen seine amtliche Thätigkeit eintreten zu lassen verpflichtet ist. Es kann hierbei allerdings möglicherweise der Fall eintreten, und tritt auch wohl nicht selten ein, daß eine gleiche Anschuldigung, von einer bloßen Privatperson ausgesprochen, als eine unbefugte Verdächtigung den Character eines Delictes an sich tragen kann, während eben durch die amtliche und staatsrechtliche Stellung eines Staatsanwaltes, Fiskals, oder landständischen Ausschusses, geradezu jeder strafbare Character der von ihnen ausgesprochenen Anschuldigungen aufgehoben wird. Insbesondere würde das ganze Gebäude der constitutionellen Monarchie erschüttert, und eine seiner Hauptstützen, die Minister-Verantwortlichkeit, durchaus vernichtet und niedergerissen sein, wenn man in der Erklärung einer Ständeversammlung oder eines landständischen Ausschusses, daß sie die Handlungsweise und die Tendenzen eines Ministeriums, als verfassungswidrig betrachten, unter irgend einer Voraussetzung ein Delict erkennen dürfte. Vielmehr kann es nur der Staatsgerichtshof sein, der, im Falle die Sache durch die Stände oder deren Ausschuß vor ihn gebracht wird, über den Grund oder Ungrund der ständischer Seits erhobenen Anschuldigungen zu erkennen hat, womit sodann die Sache ihre endliche Erledigung findet. Ueberdies darf nicht übersehen werden, daß in dem vorliegenden Falle der landständische Ausschuß sehr nahe liegende Gründe hatte, der Verfassungsmäßigkeit der Handlungen des Kurfürstlichen Ministeriums zu widersprechen. Nach der Kurhessischen Verfassungs-Urkunde §. 143 ist nämlich als Grundsatz aufgestellt, daß die Stände für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs zu sorgen haben. Ausdrücklich ist sodann beigefügt, daß weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine directe oder indirecte Landesabgabe ohne landständische Bewilligung ausgeschrieben oder erhoben werden kann. Nach §. 144 erfolgt die Verwilligung des ordentlichen Staatsbedarfs in der Regel für die nächsten drei Jahre. Es ist zu diesem Zwecke der Ständeversammlung der Voranschlag, welcher die Einnahmen und Ausgaben für diese Jahre mit thunlichster Vollständigkeit und Genauigkeit enthalten muß, zei-

tig vorzulegen; zugleich muß die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben nachgewiesen, und das Bedürfniß der vorgeschlagenen Abgaben, unter welcher Benennung solche irgend vorkommen mögen, gezeigt werden. Sodann ist noch im §. 147 bestimmt, daß die Auflagen für den ordentlichen Staatsbedarf nach Ablauf der Verwilligungszeit noch 6 Monate forterhoben werden dürfen, wenn etwa die Zusammenkunft der Landstände durch außerordentliche Ereignisse gehindert, oder die Ständeversammlung aufgelöst ist, ehe ein neues Finanzgesetz zu Stande kommt, oder wenn die in dieser Hinsicht nöthige Beschlußnahme der Landstände sich verzögert. In dem vorliegenden Falle war nun ein Finanzgesetz am 5. April 1849 für das Jahr 1849, als das erste der siebenten Finanzperiode zu Stande gekommen (Sammlung von Gesetzen von 1849, Nr. IX., Anl. 8) und durch ein Ausschreiben des Finanzministeriums vom 15. Dezbr. 1849 (Sammlung von Gesetzen, Nr. XXIII., Anl. 8), unter Anführung des Grundes: „da eine Beschlußnahme der Landstände über ein neues Finanzgesetz für die Jahre 1850 und 1851 noch nicht stattgefunden hat," die Forterhebung der bisherigen Auflagen für die ersten sechs Monate des nächsten Jahres (1850) auf den Grund des §. 147 der Verfassungs-Urkunde verfügt worden. Hiermit war also alles dasjenige erschöpft, was das Kurfürstliche Finanzministerium einseitig verfügen konnte. Verfassungsmäßig mußte nunmehr der Voranschlag für das Jahr 1850 vorgelegt sein und die Bewilligung der Stände für den weiter erforderlichen Staatsaufwand eingeholt werden. Da nun aber eine solche Vorlage eines Voranschlages von Seiten des Kurfürstlichen Ministeriums nicht erfolgte, und doch der Ständeversammlung die Fortbewilligung der Steuern nach dem Finanzgesetz für 1849 angesonnen wurde, so hatte die Ständeversammlung wie der landständische Ausschuß den klaren Wortlaut der Verfassung für sich, und war erstere gar nicht in der Lage, eine eigentliche Steuerverweigerung begehen zu können, da ihr die Bewilligung der Steuern noch nicht einmal in der verfassungsmäßigen Weise angesonnen worden war. Wenn demungeachtet die Ständeverf. auf das Anstimmen einer weiteren Steuerverwilligung auf Grundlage des für die sehr außerordentlichen Verhältnisse des Jahres 1849 berechneten Finanzgesetzes die Forterhebung der indirecten Abgaben, der Stempelabgabe und Weg- und Brückengelder für die nächsten drei Monate unter Voraussetzung ihrer vorläufigen Deponirung in der Staatskasse zugestanden hatte, wenn auf dieses, schon die Gränzen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung überschreitende Zugeständniß hin, die Staatsregierung, anstatt hierin eine Nachgiebigkeit der Stände zu sehen, zu einer Auflösung derselben schritt, und der aufgelösten Ständeversammlung noch eine Reihe der stärksten Vorwürfe

in der Verordnung vom 4. September nachfandte, und wenn die Kurhessische Staatsregierung in dieser Verordnung selbst ausdrücklich erklärt, daß bei den von ihr in dem Benehmen der Stände gefundenen angeblichen Gefahren die vorhandenen Gesetze nicht ausreichen, so war allerdings wohl begreiflich und durch solche Erwägungen genügend gerechtfertigt, wie der landständische Ausschuß sich zu der Behauptung einer verfassungswidrigen Handlungsweise, und Tendenz des Kurfürstlichen Ministeriums veranlaßt finden konnte. Dazu kommt noch, daß der §. 95 der Verfassungs-Urkunde, auf dessen Grund das Kurfürstliche Staatsministerium die Verordnung vom 4. September erlassen zu haben angab, mindestens einem sehr großen Zweifel darüber Raum giebt, ob derselbe, welcher von der Befugniß der Regierung im Allgemeinen handelt, provisorische Verfügungen zu machen, auch auf Finanz- und Steuersachen anwendbar sei, oder ob nicht vielmehr durch §. 147 der Verfassungs-Urkunde für diese Gegenstände jede provisorische Verfügung entbehrlich gemacht und als unzulässig ausgeschlossen worden sei. Bei den eben gedachten großen Bedenken, welchen die von Seite des Staatsministeriums gemachte Auffassung dieses Punktes unterliegt, wäre es von Seiten des landständischen Ausschusses nicht wohl zu verantworten und vielmehr eine Pflichtverletzung gewesen, wenn derselbe, nachdem er einmal die entgegenstehende Ansicht als die richtige erkennen zu müssen geglaubt hatte, unterlassen hätte, dieselbe mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln geltend zu machen. Niemals aber kann von demjenigen, welcher ein ihm wirklich oder vermeintlich zustehendes Recht im gesetzlichen Wege verfolgt — und am wenigsten kann dann, wenn er amtsmäßig dazu aufgestellt ist, die Rechte einer politischen, grundgesetzlich anerkannten Corporation zu vertreten, behauptet werden, daß er ein Vergehen irgend einer Art begehe, selbst wenn durch den Ausspruch der hierüber competenten Gerichte die von ihm vertheidigte Ansicht als eine irrthümliche erkannt werden sollte. Für den hier vorliegenden Fall kommt aber noch als ganz entscheidend das hinzu, daß die Kurfürstlich hessischen Gerichte, insbesondere das Ober-Appellationsgericht (als Staatsgerichtshof), so oft ihnen Gelegenheit gegeben worden war, sich über die hier einschlägigen Fragen auszusprechen, die von dem landständischen Ausschusse vertretene Ansicht als die richtige anerkannt und ihren Entscheidungen zu Grunde gelegt haben.

3. Aus der bisherigen Anführung ergiebt sich ferner zugleich, daß auch jene Stelle in der Erklärung des ständischen Ausschusses vom 5. September, worin er seine zuversichtliche Hoffnung auf die Bestimmung und Unterstützung aller Bürger des Staates, vorzüglich aber derer ausspricht, welche die Verpflichtung nicht blos zur Beobachtung sondern auch zur Aufrechthaltung der Landesverfassung eid-

lich bekräftiget haben, keinen rechtlichen Grund zu einer Anklage darbieten kann, da es sich von selbst versteht, daß von jedem rechtlichen Mann und insbesondere von jenem, welchem Eidespflichten obliegen, die Erfüllung seiner verfassungsmäßigen Verpflichtungen erwartet werden darf. Wenn sodann noch weiter gesagt wird:

„Wir erwarten zunächst mit Sicherheit, daß kein Erheber „Steuern oder Abgaben einfordern wird, die nicht auf einem „Ausschreiben oder einer Verordnung beruhen, worin die landständische Verwilligung ausdrücklich erwähnt ist, und brauchen „nicht zu versichern, daß wir, wenn dagegen dennoch gefehlt „werden sollte, von dem uns durch §. 61 der Verfassungs-„Urkunde eingeräumten Rechte der Anklage gegen den betreffenden Staatsdiener Gebrauch machen werden," —

so wäre es jedenfalls rechtlich ganz ungegründet, wenn man in diesem Satze etwa eine unerlaubte Drohung, oder den Versuch einer Einschüchterung der Staatsbeamten finden wollte.

Denn ein jeder Staatsbeamte muß die verfassungsmäßigen Befugnisse und Pflichten seines Amtes selbst kennen, so wie auch die Befugniß des landständischen Ausschusses, gegen ihn eine Anklage zu erheben, und kann daher in einer von dem letzteren ausgehenden Hindeutung auf sein Anklagerecht nicht mehr finden, als eine Erinnerung an seine schon bestehenden Pflichten. Ueberhaupt kann darin kein rechtswidriger Zwang gefunden werden, wenn Jemand sich gegen einen Anderen auf ein ihm nach seiner Meinung zuständiges gesetzliches Klagrecht bezieht, da der Andere, wenn er umgekehrt sich bewußt sein sollte, daß das wahre Recht auf seiner Seite wäre, die Klage des Ersteren nicht zu scheuen hat. Aus diesem Grunde würde man auch nicht behaupten können, daß der landständische Ausschuß durch seine Erklärung vom 5. September die Beamten zu einem ungesetzlichen Widerstande oder Ungehorsam gegen die Anordnungen des Staatsministeriums anzureizen versucht habe: vielmehr konnten die Beamten in der gedachten Erklärung des ständischen Ausschusses nur eine Aufforderung finden, das was ihnen pflichtmäßig zu thun oder zu lassen oblag, mit der größten Gewissenhaftigkeit zu prüfen.

4. Um die Unverbindlichkeit der Verordnung vom 4. September auch in formeller Beziehung anschaulich zu machen, hat endlich der landständische Ausschuß angeführt, daß dieselbe, wie die angedruckten Verhandlungen ergeben — ohne seine Zuziehung erlassen worden sei. Es sei ihm vielmehr diese Maaßregel ganz unbekannt geblieben und die entgegenstehende Behauptung der Verordnung sei ungegründet: keinenfalls aber habe er seine Zustimmung zu dieser Maaßregel ertheilt. Allerdings ergiebt sich aus der unter Nr. I—VIII, der Erklärung des ständischen Aus-

schusses vom 5. September beigegebenen Correspondenz desselben mit dem Kurfürstlichen Staatsministerium, daß der bleibende landständische Ausschuß unter dem 3. September wegen der Allgemeinheit des Schreibens Kurfürstlichen Ministeriums des Innern vom 2. September seine Mitwirkung zu einer angekündigten Anwendung des §. 95 der Verfassungs-Urkunde verweigert hat und daß der gedachte Ausschuß auf dieser Würdigung beharrte, da er auch in einem zweiten Schreiben des Kurfürstlichen Ministeriums des Innern keine genügende Aufklärung fand, und bezüglich einer Maaßregel, welche sich auf Erhebung und Verwendung der Steuern beziehen sollte, die verfassungsmäßige Bedingung seiner Mitwirkung nicht anerkannte, indem seine auf §. 95 der Verfassungs-Urkunde beruhende Zuständigkeit mit der Bewilligung, Erhebung und Verwendung der Steuern nichts zu schaffen habe. In dieser Weigerung fand sich der bleibende Ausschuß um so mehr bestärkt, als eine erneuerte Einladung von Seiten des Kurhessischen Ministeriums des Innern vom 4. September die Steuerverweigerung von Seiten der Stände als einen Verfassungsbruch bezeichnet hatte, welchen Vorwurf der Ausschuß unter gleichem Datum mit Entrüstung zurückwies, und sich die Bekämpfung einer etwaigen Maaßregel mit allen verfassungsmäßigen Mitteln vorbehielt. Nach dem Erscheinen der Verordnung selbst hat der bleibende Ausschuß nicht nur sofort unter dem 5. September bei dem Kurfürstlichen Finanzministerium den Antrag gestellt, es möge deren Zurückziehung veranlassen, sondern hat auch von seinem Proteste den obersten Finanzbehörden Kenntniß gegeben. Es ist nun hier nicht nöthig zu untersuchen, ob die im §. 95 der Verfassungs-Urkunde angeordnete Zuziehung des bleibenden landständischen Ausschusses dadurch, wie das Kurfürstliche Ministerium annimmt, genügend geschehen sei, daß der ständische Ausschuß von ihm zur Mitwirkung wiederholt eingeladen worden, aber sein Erscheinen in der Sitzung verweigert habe; denn selbst wenn dies der Fall, und also diese Ansicht als die richtigere anzunehmen wäre, so müßte dem landständischen Ausschusse doch immer das Recht zuerkannt werden, seine abweichende Ansicht auszusprechen, und die daraus fließenden Folgerungen zu entwickeln. Eine Meinungsverschiedenheit über die Bedeutung und den Umfang einer verfassungsmäßigen Bestimmung zwischen dem Ministerium und dem bleibenden Ausschusse kann aber demselben um so weniger als ein Verbrechen oder ein Vergehen gedeutet werden, als eben seine nach §. 102 verfassungsmäßige Stellung zu der Kurfürstlichen Staatsregierung es mit sich bringt, daß er sich als befugt betrachten darf, alle, besonders etwa zweifelhafte gesetzliche Bestimmungen in dem Sinne aufzufassen, welcher den landständischen Rechten, welche er zu vertreten berufen ist, am

günstigsten ist. Daß aber darin, daß der landständische Ausschuß an die Ministerien und oberen Finanzbehörden gegen die Verordnung vom 4. September protestirt und sich alle Rechtszuständigkeiten vorbehalten hat, kein Vergehen liegen kann, bedarf nach dem, was Wir bereits oben im Allgemeinen über den Beruf und die Berechtigung des bleibenden landständischen Ausschusses angeführt haben, keiner weiteren Auseinandersetzung.

II. Die weitere Mittheilung des bleibenden landständischen Ausschusses vom 10. September 1850.

Unter dem 7. September 1850 erschien abermals eine Verordnung (Samml. von Gesetzen St. XIV, Anl. 6) worin sämmtliche Kurhessische Lande in den Kriegszustand erklärt wurden, und zwar auf Grundlage einer Verordnung vom 18. Juli 1832, Nr. II, wodurch der Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832, die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde betr. verkündet worden war. Die Verordnung nimmt übrigens nicht Bezug auf etwaige bereits vorgefallene thatsächliche Unordnungen, sondern auf die unabweisliche Pflicht der Staatsregierung, die gefährdete Sicherheit des Staates und die bedrohte öffentliche Ordnung mit einem solchen Schutze zu umgeben, welcher es unmöglich macht, anarchische Zustände zur thatsächlichen Erscheinung kommen zu lassen, wie solche sowohl die fort und fort sich steigernde verbrecherische Frechheit der Tagespresse anzubahnen, als das Verhalten des bleibenden landständischen Ausschusses hervorzurufen unternimmt, „dessen verblendete Anmaßung ihn dazu getrieben, an Unsere Behörden und an Unsere Unterthanen Aufforderung zum Widerstande gegen Unsere obige Verordnung zu erlassen." Diese Verordnung rief die „weitere Mittheilung des bleibenden landständischen Ausschusses" vom 10. September 1850 hervor (N. H. Zeitg. Beil z. Nr. 428). Diese weitere Mittheilung ist in einer äußerst ruhigen und besonnenen Sprache abgefaßt. Sie beschränkt sich darauf, das Erscheinen der Verordnung vom 7. September und deren Inhalt anzugeben, macht dabei bemerklich, daß diese Verordnung auf den §. 95 der Verfassungs-Urkunde gestützt werden wolle, aber ohne Zuziehung des bleibenden landständischen Ausschusses, und ohne daß ihm irgend eine Proposition mitgetheilt worden wäre, erlassen worden sei. Hiermit wird die Anzeige verbunden, daß der bleibende landständische Ausschuß sich verpflichtet gefunden habe, ungesäumt zu einer gerichtlichen Anklage der Minister zu schreiten, und welche Stadien diese Anklage bereits durchschritten habe. Am Schlusse wird in einfachen Worten die Ueberzeugung von der gänzlichen Verfassungswidrigkeit dieser Verordnung ausgesprochen, welche inzwischen nicht blos von einer Anzahl von Behörden, die es abgelehnt haben, darauf hin thätig zu sein, sondern auch bereits durch

ein unbedingtes Mandat des hiesigen Obergerichts anerkannt worden sei (Anl. IX). „Wir erwarten" — heißt es zuletzt — „mit „der Ruhe, welche das Gefühl der guten Sache giebt, alles Weitere, was da kommen mag, und werden fortwährend jeden gesetzlichen Widerstand gegen verfassungswidrige Unternehmungen „leisten."

Betrachtet man den Inhalt der gedachten Verordnungen vom 7. September, so darf nicht unbeachtet bleiben, was sie selbst, noch deutlicher aber ein zur Belehrung an den Stadtrath zu Cassel ergangener Ministerialbeschluß vom 10. September (N. H. Zeitg. Nr. 428, S. 1798) einräumt, daß bisher keine Störung der öffentlichen Ruhe stattgefunden habe, welche zur Verhängung des Kriegszustandes hätte eine Veranlassung geben können. Derselbe ist also lediglich begründet durch den Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832, welcher in Art. II die Fälle der Steuerverweigerung unter diejenigen stellet, auf welche die Artikel 25 und 26 der Wiener Schluß Akte vom 15. Mai 1820 (Gefährdung der inneren Ruhe durch Widersetzlichkeit der Unterthanen) zu rechnen seien. Es darf nun aber hier nicht unbemerkt bleiben, daß die Befugniß der Kurhessischen Staatsregierung, sich auf diesen Bundesschluß zu berufen, allerdings mindestens großen Bedenken und Zweifeln ausgesetzt sein mußte, nachdem in der 27. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 2. April 1828 beschlossen worden war, daß die sämmtlichen, seit dem Jahre 1819 erlassenen sogenannten Ausnahmegesetze des deutschen Bundes, „die unter veränderten Umständen bereits allenthalben außer Wirkung getreten, für sämmtliche Bundesstaaten aufgehoben, mithin als völlig beseitigt zu betrachten sein sollten."

(Vergl. C. Weil, Quellen und Aktenstücke z. deutschen Verfassungsgeschichte, Berlin 1850, S. 107.)

Selbst wenn es bei der Unbestimmtheit des zu diesem Bundesbeschlusse gewählten Ausdruckes, etwa als eine publicistische Streitfrage betrachtet werden konnte, ob der gedachte Bundesbeschluß unter den erwähnten Ausnahmegesetzen zu begreifen sei oder nicht, so mußte der landständische bleibende Ausschuß gemäß seiner verfassungsmäßigen Befugniß für befugt gelten, den Streit hierüber aufzunehmen, seine Ansicht mit allen gesetzlichen Mitteln zu vertheidigen und zur gerichtlichen Entscheidung durch den Staatsgerichtshof zu bringen. Dazu kommt noch die besondere Erwägung, daß der Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832, welcher für Kurhessen durch eine von dem Minister Hassenpflug contrasignirte Verordnung vom 26. Novbr. 1834 publicirt worden ist, nur von Fällen wirklicher verfassungswidriger Steuerverweigerung und von Fällen spricht, wo der Steuerbewilligung verfassungswidrige Bedingungen beigefügt

werden wollen, und daß er selbst bei diesen Fällen keineswegs positiv vorschreibt, daß sie ohne Unterschied unter die Artikel 25 und 26 der Wiener Schlußacte gestellt werden müßten. Vielmehr ergiebt sich aus der späteren Gesetzgebung des deutschen Bundes, namentlich aus dem Bundesbeschlusse vom 30. October 1834, über die Einrichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und ihren Ständen, daß „namentlich Irrungen, welche durch Verweigerung der zu einer den Bundespflichten und der Bundesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel entstehen," durch das Bundesschiedsgericht zu erledigen sind, und sind in Art. 1 dieses Gesetzes die Bundesglieder für verpflichtet erklärt, die Entscheidung solcher Streitigkeiten auf diesem Wege „zu veranlassen," bevor sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, d. h. bevor der Fall unter die Artikel 25 und 26 der Wiener Schlußacte gestellt werden kann. Nach dieser Erwägung kann es keinem Bedenken unterliegen, daß der bleibende landständische Ausschuß vollkommen berechtigt zu der Erklärung vom 10. September war, so wie auch der dem landständischen Ausschusse in der Verordnung vom 7. September gemachte Vorwurf, als habe derselbe in verblendeter Anmaßung die Behörden und Unterthanen zum Widerstande gegen die Verordnung vom 5. September aufgefordert, schon oben unter I. seine Würdigung und Widerlegung gefunden hat. Uebrigens ist bei der Entwerfung der Verordnung vom 7. September über die Erklärung des Kriegszustandes der bleibende Ausschuß von der Staatsregierung nicht einmal zugezogen worden, wie es die Verfassungs-Urkunde §. 95 vorschreibt, sondern hat die Staatsregierung geglaubt, durch dessen frühere Weigerung, zu den beabsichtigten Steuermaaßregeln mitzuwirken, auch seiner Zuziehung bei dieser neuen Verordnung über den Kriegszustand überhoben zu sein. Wenn nun auch gleichwohl mit Sicherheit zu erwarten war, daß der bleibende Ausschuß auch dieser neuen Maaßregel seine Zustimmung nicht ertheilen und ebenfalls seine Mitwirkung bei der Abfassung dieser Verordnung verweigern würde, so wäre es dennoch bei der gegenständlichen Verschiedenheit der Verordnung vom 7. September von jener vom 5. September, nach §. 95 der Verfassungs-Urkunde der Regierung obgelegen, den Ausschuß einzuladen und zuzuziehen, und konnte dieser allerdings auch darin, daß dies nicht geschehen war, einen Grund zu einer Beschwerde finden.

Die der Erklärung des landständischen Ausschusses vom 10. September beigegebenen Abschriften von Eingaben desselben an die Staatsprokuratur und das Ober-Appellationsgericht enthalten nichts als die Ausführung und Begründung der Anträge, welche der

ein unbedingtes Mandat des hiesigen Obergerichts anerkannt worden sei (Anl. IX). „Wir erwarten" — heißt es zuletzt — „mit „der Ruhe, welche das Gefühl der guten Sache giebt, alles Weitere, was da kommen mag, und werden fortwährend jeden gesetzlichen Widerstand gegen verfassungswidrige Unternehmungen „leisten."

Betrachtet man den Inhalt der gedachten Verordnungen vom 7. September, so darf nicht unbeachtet bleiben, was sie selbst, noch deutlicher aber ein zur Belehrung an den Stadtrath zu Cassel ergangener Ministerialbeschluß vom 10. September (N. H. Zeitg. Nr. 428, S. 1798) einräumt, daß bisher keine Störung der öffentlichen Ruhe stattgefunden habe, welche zur Verhängung des Kriegszustandes hätte eine Veranlassung geben können. Derselbe ist also lediglich begründet durch den Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832, welcher in Art. II die Fälle der Steuerverweigerung unter diejenigen stellet, auf welche die Artikel 25 und 26 der Wiener Schluß Akte vom 15. Mai 1820 (Gefährdung der inneren Ruhe durch Widersetzlichkeit der Unterthanen) zu rechnen seien. Es darf nun aber hier nicht unbemerkt bleiben, daß die Befugniß der Kurhessischen Staatsregierung, sich auf diesen Bundesschluß zu berufen, allerdings mindestens großen Bedenken und Zweifeln ausgesetzt sein mußte, nachdem in der 27. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 2. April 1828 beschlossen worden war, daß die sämmtlichen, seit dem Jahre 1819 erlassenen sogenannten Ausnahmegesetze des deutschen Bundes, „die unter veränderten Umständen bereits allenthalben außer Wirkung getreten, für sämmtliche Bundesstaaten aufgehoben, mithin als völlig beseitigt zu betrachten sein sollten."

(Vergl. C. Weil, Quellen und Aktenstücke z. deutschen Verfassungsgeschichte, Berlin 1850, S. 107.)

Selbst wenn es bei der Unbestimmtheit des zu diesem Bundesbeschlusse gewählten Ausdruckes, etwa als eine publicistische Streitfrage betrachtet werden konnte, ob der gedachte Bundesbeschluß unter den erwähnten Ausnahmegesetzen zu begreifen sei oder nicht, so mußte der landständische bleibende Ausschuß gemäß seiner verfassungsmäßigen Befugniß für befugt gelten, den Streit hierüber aufzunehmen, seine Ansicht mit allen gesetzlichen Mitteln zu vertheidigen und zur gerichtlichen Entscheidung durch den Staatsgerichtshof zu bringen. Dazu kommt noch die besondere Erwägung, daß der Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832, welcher für Kurhessen durch eine von dem Minister Hassenpflug contrasignirte Verordnung vom 26. Novbr. 1834 publicirt worden ist, nur von Fällen wirklicher verfassungswidriger Steuerverweigerung und von Fällen spricht, wo der Steuerbewilligung verfassungswidrige Bedingungen beigefügt

werden wollen, und daß er selbst bei diesen Fällen keineswegs positiv vorschreibt, daß sie ohne Unterschied unter die Artikel 25 und 26 der Wiener Schlußacte gestellt werden müßten. Vielmehr ergiebt sich aus der späteren Gesetzgebung des deutschen Bundes, namentlich aus dem Bundesbeschlusse vom 30. October 1834, über die Einrichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und ihren Ständen, daß „namentlich Irrungen, welche durch Verweigerung der zu einer den Bundespflichten und der Bundesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel entstehen," durch das Bundesschiedsgericht zu erledigen sind, und sind in Art. 1 dieses Gesetzes die Bundesglieder für verpflichtet erklärt, die Entscheidung solcher Streitigkeiten auf diesem Wege „zu veranlassen," bevor sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, d. h. bevor der Fall unter die Artikel 25 und 26 der Wiener Schlußacte gestellt werden kann. Nach dieser Erwägung kann es keinem Bedenken unterliegen, daß der bleibende landständische Ausschuß vollkommen berechtigt zu der Erklärung vom 10. September war, so wie auch der dem landständischen Ausschusse in der Verordnung vom 7. September gemachte Vorwurf, als habe derselbe in verblendeter Anmaßung die Behörden und Unterthanen zum Widerstande gegen die Verordnung vom 5. September aufgefordert, schon oben unter I. seine Würdigung und Widerlegung gefunden hat. Uebrigens ist bei der Entwerfung der Verordnung vom 7. September über die Erklärung des Kriegszustandes der bleibende Ausschuß von der Staatsregierung nicht einmal zugezogen worden, wie es die Verfassungs-Urkunde §. 95 vorschreibt, sondern hat die Staatsregierung geglaubt, durch dessen frühere Weigerung, zu den beabsichtigten Steuermaaßregeln mitzuwirken, auch seiner Zuziehung bei dieser neuen Verordnung über den Kriegszustand überhoben zu sein. Wenn nun auch gleichwohl mit Sicherheit zu erwarten war, daß der bleibende Ausschuß auch dieser neuen Maaßregel seine Zustimmung nicht ertheilen und ebenfalls seine Mitwirkung bei der Abfassung dieser Verordnung verweigern würde, so wäre es dennoch bei der gegenständlichen Verschiedenheit der Verordnung vom 7. September von jener vom 5. September, nach §. 95 der Verfassungs-Urkunde der Regierung obgelegen, den Ausschuß einzuladen und zuzuziehen, und konnte dieser allerdings auch darin, daß dies nicht geschehen war, einen Grund zu einer Beschwerde finden.

Die der Erklärung des landständischen Ausschusses vom 10. September beigegebenen Abschriften von Eingaben desselben an die Staatsprokuratur und das Ober-Appellationsgericht enthalten nichts als die Ausführung und Begründung der Anträge, welche der

landständische Ausschuß in seiner staatsrechtlichen Stellung bei diesen Behörden zu machen sich veranlaßt fand.

Daß derselbe darin die criminalistischen Bezeichnungen gebraucht, welche nach seiner Ansicht auf die Handlungen des Ministeriums anwendbar sind, wie grober Amtsmißbrauch, Verletzung der Landes-Verfassung und Hochverrath, liegt in der Natur und dem Zwecke solcher Actenstücke, und kann darin kein Vergehen gesehen werden, indem außerdem das den Landständen, und ausdrücklich auch dem landständischen Ausschusse nach §. 61 der Verfassungs-Urkunde zuständige Recht der Anklage der Minister und anderen Beamten rein illusorisch sein würde.

III. Die Erklärung des bleibenden landständischen Ausschusses vom 11. September auf den Erlaß des Ministeriums des Innern an die Stadträthe vom 10. September 1850. (N. Hess. Ztg. Nr. 428, Beil.)

Das Kurfürstliche Ministerium des Innern hatte unter dem 10. Sept. einen Beschluß zunächst an den Stadtrath der Residenzstadt Cassel gerichtet, worin es über die Verordnung vom 7. Sept. den Kriegszustand betreffend, Aufklärungen zu geben versuchte. Hiervon nahm der bleibende landständische Ausschuß abermals Gelegenheit, unter dem 11. September eine Erklärung zu veröffentlichen, welche hauptsächlich den Zweck hat, die anderen Stadträthe darauf hinzuweisen, wie die Deductionen des Ministeriums des Innern aller Begründung entbehren, nachdem der Stadtrath von Cassel sich sofort in solchem Sinne ausgesprochen hatte.

Der bleibende landständische Ausschuß erklärt hier ausdrücklich, daß er nur aus dem Grunde sich veranlaßt sehe, den der Ständeversammlung wiederholt gemachten Vorwurf des Aufruhrs nochmals entschieden zurückzuweisen, weil ihm die Pflicht obliege, das landständische Interesse zu wahren. Die Erklärung selbst enthält in der ruhigsten und angemessensten Darstellungsform lediglich eine Entwickelung von thatsächlichen Verhältnissen und Rechtsgründen, aus welchen sich die Verordnung vom 7. September, den Kriegszustand betreffend, in thatsächlicher wie in materiell- und formellrechtlicher Beziehung als unmotivirt und verfassungswidrig darstellt, und zwar sind dies nur solche Gründe, welche wir in Unserem vorliegenden Gutachten unter II bereits als der Rechtlichkeit der gedachten Verordnung vom 7. September entgegenstehend aufgeführt und als begründet anerkannt haben.

Wir müssen daher das gedachte Actenstück als durchaus ungeeignet erkennen, einer strafrechtlichen Untersuchung in irgend einer Weise zur Grundlage zu dienen, insbesondere da es im äußersten Falle auf nichts anders abzielen konnte, als die Stadträthe zu demjenigen zu ermahnen, wozu sie an sich verpflichtet sind, nämlich

zur eigenen Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der fraglichen Verordnung, so wie auch die Verpflichtung des landständischen Ausschusses zur Vertretung der Ständeversammlung und zur Abwehr des derselben jedenfalls grundlos gemachten Vorwurfes des Aufruhrs nach §. 102 der Verfassungs-Urkunde in keiner Weise bezweifelt werden kann.

IV. Erklärung des bleibenden landständischen Ausschusses vom 20. September die Verordnung vom 17. September 1850 betreffend. (N. Hess Ztg. Nr. 442.)

Eine Verordnung vom 17. September 1850. (Samml. von Ges. Nr. XV.) hatte die Verlegung des Sitzes der Regierung von Cassel nach Wilhelmsbad verkündet, da es sich mit der Würde der Regierung nicht vereinigen lasse, daß dieselbe an einem und demselben Orte mit widerstrebenden untergeordneten Behörden verweile, so lange dieselben nicht zu ihrer Pflicht zurückgekehrt sind. Zugleich wurde angekündigt, daß die zur Handhabung der Gesetze und insbesondere der Ordnung des Staatsdienstes erforderlichen Maaßregeln ohne Verzug ergriffen werden sollen, und wurden zugleich sämmtliche Behörden und Staatsdiener ausdrücklich an ihre Pflichten erinnert und vor den unvermeidlichen Folgen des Widerstandes gegen verfassungsmäßige Anordnungen ausdrücklich verwarnt.

In einer Erklärung vom 10 September sprach sich hierauf der bleibende landständische Ausschuß in der Weise aus, daß — abgesehen von der Frage über die Verlegung des Sitzes der Regierung und die dadurch verursachten Kosten, worüber der Ständeversammlung ihre verfassungsmäßige Entschließung vorbehalten bleibe — jedenfalls dem bleibenden Ausschusse nach §. 102 der Verfassungs-Urkunde die Pflicht obliege, das landständische Interesse und damit auch seine eigenen Rechte wahrzunehmen, und in der verfassungsmäßigen Weise gegen alles dasjenige vorzuschreiten, worin derselbe eine Verletzung der Verfassung und der Gesetze erkenne. Zu jenen Rechten gehöre nun insbesondere auch das Recht der Mitwirkung und der Zustimmung zu allen nach §. 95 der Verfassungs-Urkunde zu ergreifenden provisorischen Maßregeln, ohne welche dieselben keine Gültigkeit hätten. Der bleibende Ausschuß bringt daher den von ihm eingelegten Widerspruch gegen jede Mitwirkung zu den Verordnungen vom 4. und 7. September in Erinnerung, und kündigt an, daß er nöthigenfalls von den ihm nach §. 61 der Verfassungs-Urkunde zustehenden Rechten Gebrauch machen werde. Nachdem noch darauf hingewiesen worden ist, daß in vollem Einverständniß mit der verfassungstreuen Gesinnung des Volkes nicht nur die Verwaltungs- und Finanzbehörden, sondern auch die höheren und höchsten Gerichte, so oft dieselben Gelegenheit hatten, sich auszusprechen, die gedachten Verordnungen als ver-

fassungswidrig für unvollziehbar erklärt haben, wird die Hoffnung ausgesprochen, daß, wie tief auch das Ministerium das Land in Verwirrung stürze, doch Niemand daran zweifeln dürfe, daß die Sache des Rechtes auch aus diesen Prüfungen siegreich hervorgehen werde, wenn Alle in ihrer Pflicht treu und redlich ausharren."

Wir vermögen in diesem Actenstücke nichts anderes zu erkennen, als eine in sehr ruhigen Ausdrücken niedergelegte Protestation des bleibenden landständischen Ausschusses zur Wahrung seiner und überhaupt der landständischen Rechte in Bezug auf die in der Verordnung vom 17. September angekündigten einseitigen weiteren Maßregeln der Staatsregierung. Hinsichtlich der Beurtheilung der Gründe, auf welche der bleibende landständische Ausschuß diese seine Protestation vom 20. September stützt, dürfen wir uns darauf beschränken, auf dasjenige zurückzuverweisen, was bereits oben unter I. bezüglich der auf denselben Gründen beruhenden Protestation des bleibenden Ausschusses vom 5. September ausgeführt worden ist. Wir vermögen deshalb auch in dieser Erklärung des bleibenden Ausschusses vom 20. September ebensowenig, als in seiner vorgedachten Erklärung vom 5. September irgend einen Anhaltspunkt für eine strafrechtliche Untersuchung zu erkennen.

V. Erklärung des bleibenden landständischen Ausschusses vom 25. September in Betreff der Verordnung vom 23. September 1850. (N. Hess. Ztg. Nr. 450.)

Durch eine Verordnung d. d. Wilhelmsbad, 23. September, war von Kurfürstlicher Staatsregierung ein Beschluß der Bundesversammlung vom 21. September 1850 (4. Sitzung) bekannt gemacht worden, welcher auf der Erwägung zu beruhen erklärt, daß nach dem Geiste der Grundgesetze des Bundes sowohl, als auch nach positiven Bundesbeschlüssen, insbesondere nach der authentischen Interpretation der Artikel 57 und 58 der Wiener Schlußakte, wie sie in dem Bundesbeschlusse vom 28. Juni 1832, Ziffer 1 und 2, enthalten ist, den Landständen ein Recht zur Verweigerung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern in keiner Weise zustehe, — daß demnach kein Beschluß von Landständen, welcher eine solche Steuerverweigerung direct oder indirect enthält, die Ausübung des landesherrlichen Besteuerungsrechtes hemmen könne, und daß in Kurhessen der Fall der Steuerverweigerung vorliege, auf welchem die Artikel 25 und 26 der Wiener Schlußakte zur Anwendung kommen müssen. Demnach war von der Bundesversammlung beschlossen worden:

1. „Die Kurfürstlich hessische Regierung wird aufgefordert, alle „einer Bundesregierung zustehenden Mittel anzuwenden, um

„die ernstlich bedrohte landesherrliche Autorität im Kurfür-
„stenthum sicher zu stellen.

2. „Die Kurfürstlich hessische Regierung wird zugleich ersucht,
„ungesäumt der Bundesversammlung die in dieser Beziehung
„von ihr zu ergreifenden Maßregeln, sowie deren Erfolg
„anzuzeigen.

3. „Die Bundesversammlung behält sich vor, alle zur Sicher-
„rung oder Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes er-
„forderlich werdenden Anordnungen zu treffen."

Die Kurfürstliche Verordnung vom 23. September, die diesen Bundesbeschluß verkündigte, enthielt zugleich die Ankündigung, daß die weiteren Anordnungen zu deren Vollziehung erfolgen würden.

Der bleibende landständische Ausschuß hat hierauf unter dem 25. September eine Erklärung veröffentlicht, des wesentlichen Inhaltes, daß derselbe der in Frankfurt zusammengetretenen Versammlung aus Gründen des öffentlichen und insbesondere des in Kurhessen geltenden Staatsrechtes nicht als Bundesversammlung anerkennt, und folglich jede Einmischung derselben in die Angelegenheiten Kurhessens für ein Attentat gegen die Sicherheit und Unabhängigkeit dieses souveränen Staates erklärt, dessen Regent in seiner landesherrlichen Autorität nirgends im Kurfürstenthum bedroht ist.

„Wir — heißt es am Schlusse — „hiermit den Kur-
„hessischen Staat dem Schutze des Völkerrechtes anvertrauen, so
„werden wir gegen Alle, welche zur Vollziehung des in Frankfurt
„gefaßten Beschlusses mitwirken würden, innerhalb der Grän-
„zen unserer verfassungsmäßigen Befugnisse vorzuschreiten wissen."

Auch diese Erklärung des bleibenden landständischen Ausschusses ist durchaus nichts anderes als eine Protestation gegen eine Maaßregel, welche derselbe von seinem verfassungsmäßigen Standpunkte aus zu erlassen nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet war. Es kommen hier hauptsächlich folgende Momente in Betracht:

a. Es ist notorisch, daß die deutsche Bundesversammlung selbst in der Sitzung vom 12. Juli 1848 „ihre bisherige Thätigkeit" für beendigt erklärt, und daß diese Sitzung als eine Plenarsitzung zu gelten hat.

(Vergl. die Schlußworte des Prot. der deutsch. Bundesvers. v. 12. Juli 1848, bei C. Weil, Quellen und Actenstücke, S. 120.)

b. Es war dies in Gemäßheit eines Gesetzes wegen Einführung einer provisorischen Centralgewalt vom 28. Juni 1848. §. 13 geschehen, welches die constituirende deutsche Nationalversammlung am 28. Juni 1848 beschlossen hatte, worin es buchstäblich heißt:

„Mit dem Eintritt der Wirksamkeit der provisorischen Cen-
„tralgewalt hört das Bestehen des Bundestages auf."

(Weil a. a. O. S. 118.)

i) Dieses Gesetz der constituirenden deutschen Nationalversammlung war in Kurhessen von Regierung und Ständen anerkannt. Nicht nur hatte nämlich in Kurhessen ein Gesetz vom 10. April 1848 (Samml. von Gesetzen von 1848 Nr. VII, Anl. 9) in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 30. März 1848. Die Wahl von Nationalvertretern angeordnet, die am Sitze der Bundesversammlung zusammentreten und zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande bringen sollten, sondern es brachte sogar das Gesammtstaatsministerium in Kurhessen am 19. October 1848 das Gesetz der constituirenden deutschen Nationalversammlung wegen Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland zur öffentlichen Kenntniß.

(Samml. v. Gesetzen von 1848 Nr. XXV.)

k) In dem Landtags-Abschiede vom 31. October 1848 §. 3 wird ausdrücklich erwähnt, daß Sr. Königliche Hoheit der Kurfürst „in völliger Uebereinstimmung mit den getreuen Landständen die Begründung der provisorischen Centralgewalt für Deutschland und die Wahl des Erzherzogs Johann von Oesterreich zum Reichsverweser, als Seinen Wünschen und Erwartungen vollkommen entsprechend, freudig begrüßt habe".

(Samml. v. Gesetzen von 1848 Nr. XXX.)

l) daß nach diesen Vorgängen die Kurhessische Staatsregierung die Existenz der deutschen Bundesversammlung als rechtlich vollständig aufgehoben betrachtete, ergiebt sich aus dem landständischen Protokolle über eine Conferenz vom 7. März 1850 (Beil. 123 zu den landständ. Verhandl. v. 1850), bei welcher auch der Vorsitzende des Gesammt-Staatsministeriums, Staatsminister Hassenpflug nebst dem Vorstande des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Legationsrath von Baumbach, anwesend war. Auf den von dem Verfassungsausschusse zur Erklärung aufgestellten Satz III, welcher lautet:

— „Jede Einwirkung des alten Bundesrechts und einer „Bundesgewalt auf die inneren Verhältnisse der deutschen „Staaten hat aufgehört" —

geben die vorgenannten Ministerial-Vorstände die Erklärung ab:

„die Regierung spricht ihre Ueberzeugung aus, daß gegen„wärtig eine Bundesgewalt nicht mehr besteht, welche irgend „eine Einwirkung auf die innern Verhältnisse der deutschen „Staaten gestattet, ... sie spricht ihren Entschluß aus, jede „Einwirkung der Art mit Festigkeit zurückzuweisen." —

und auf den Satz IV, welcher lautet:

„Ein neuer Bund und eine neue Bundesgewalt kann nicht „ohne Zustimmung einer Versammlung von Abgeordneten des

„Volkes der sich vereinigenden Staaten, oder in Ermangelung „einer solchen Gesammtvolksvertretung wenigstens nicht ohne „die verfassungsmäßige Einwilligung der Stände dieser Staaten „gegründet werden.“ —

erklärten dieselben Ministerialvorstände:

„Es entspricht dies der Ansicht der Regierung. Eine Mit„wirkung der Stände würde verfassungsmäßig „nicht ausgeschlossen sein können, wenn es sich um „Begründung eines neuen Bundesverhältnisses (ohne Zustim„mung einer Gesammtvertretung des Volkes) handeln soll, „welches einen Einfluß auf die Verfassung und Gesetzgebung „des Einzelstaates auszuüben vermag. Ohne die obigen „Voraussetzungen kann der Bundestag nicht wie„derhergestellt werden.“

m) Endlich ist hier noch anzuführen, daß die letzte Ständeversammlung in der Rede des landesherrlichen Commissärs bei Eröffnung des Landtags am 26. August 1850 Veranlassung gefunden zu haben glaubte, das Ministerium wegen einer Absicht zur Wiederherstellung des alten Bundestages zu beargwöhnen, und daß demnach in die Beantwortung der Eröffnungsrede die Stelle aufgenommen worden ist:

„Wir protestiren feierlich gegen die Herstellung des von dem „deutschen Volke verworfenen und rechtsgültig aufgehobenen „Bundestags, sowie gegen alle darauf gerichtete Bestre„bungen.“

(Verhandl. d. Kurh. Stände, 1850, Beil. 3 zu Nr. 4 d. Prot. hier Anl. 2.)

Wir brauchen nicht erst an die notorische Thatsache zu erinnern, daß die Ansicht, welche der bleibende landständische Ausschuß in Kurhessen über die definitive Beendigung der Bundesversammlung am 12. Juli 1848, sowie darüber, daß die am 2. September 1850 in Frankfurt wieder zusammengetretene Versammlung nicht befugt sei, sich die Befugnisse des alten Bundestages beizulegen, in derselben Zeit von der Krone Preußen und sehr vielen anderen deutschen Staatsregierungen getheilt und eifrig verfochten wurde,

(Vergl. die Königl. Preußische Denkschrift über die beabsichtigte Wiederherstellung des Bundestages und die Behauptung seiner rechtlichen Existenz, d. d. Berlin 25. August 1850. Abgedruckt in der Ober-Postamts-Zeitung vom 4. September, Nr. 212, Beilage.)

und daher dem bleibenden landständischen Ausschusse in Kurhessen an sich daraus, daß er dieselbe Ansicht über eine so sehr unter den Regierungen selbst streitige Frage mit der Krone Preußen und der

Mehrzahl der übrigen deutschen Staatsregierungen theilte, und mit den ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken geltend zu machen versuchte, kein Vorwurf einer strafbaren Handlungsweise gemacht werden kann, ohne diesen Vorwurf auch allen jenen Landesregierungen zu machen, welche die Ansicht der Krone Preußen theilten. Es genügt vielmehr, darauf zu verweisen, daß der landständische Ausschuß nach §. 102 berufen ist, die Rechte und die Interessen der Landstände mit den ihm eingeräumten verfassungsmäßigen Mitteln zu vertheidigen, daß er aber in dem vorliegenden Falle auf das Unzweifelhafteste verpflichtet war, gegen die, einen Bundesbeschluß vom 21. September publizirende Kurfürstliche Verordnung vom 23. September eine Verwahrung einzulegen, nachdem nicht nur, wie gezeigt worden, die Kurhessische Staatsregierung den Landständen selbst die ausdrückliche Erklärung abgegeben hatte, nicht ohne ihre Zustimmung den alten Bundestag wieder beschicken zu wollen, sondern überdies jene Ständeversammlung, durch deren Instructionsertheilung der bleibende landständische Ausschuß zunächst die ihn bindende Anleitung für seine amtliche Thätigkeit erhalten hat, auf das bestimmteste gegen die Wiederherstellung der Bundesversammlung protestirt hatte. Selbst wenn man so weit gehen wollte, das Kurfürstliche Staatsministerium durch die Macht neuerer Verhältnisse als gedrungen und gerechtfertigt erkennen zu wollen, wenn es gegen seine früheren eigenen Erklärungen ohne Weiteres der Bundesversammlung wieder beitrat, so könnte darin nie eine strafwürdige Handlung des landständischen bleibenden Ausschusses gefunden werden, wenn derselbe seine und der ihn beauftragenden Ständeversammlung entgegenstehende Ansicht ausspricht und durch eine Protestation und Anrufung völkerrechtlicher Grundsätze zu wahren sucht, und dabei auf den Rechtsweg hindeutet, welcher ihm zur Geltendmachung der landständischen Rechte verfassungsmäßig noch offen steht. Zu allem diesem kommt noch, daß selbst nach den Grundsätzen des alten Bundesrechts, namentlich nach dem, niemals und von keiner Seite zu den aufgehobenen Ausnahmsgesetzen gerechneten Bundesbeschlusse vom 30. October 1834, die Einrichtung eines Schiedsgerichtes für die Streitigkeiten zwischen den Regierungen und Landständen betreffend, die Bundesversammlung nach Lage des Falles nicht befugt war, den Beschluß vom 21. September 1850 zu fassen, und sofort auf der Grundlage der Artikel 25 und 26 der Wiener Schlußakte vorzuschreiten, sondern daß sie vielmehr den Kurfürsten vor Gewährung einer militärischen Hülfe hätte anweisen müssen, vorerst den Weg der schiedsrichterlichen Entscheidung vor dem Bundesschiedsgerichte zu betreten.

Es muß daher auch aus diesem Grunde der bleibende land-

ständische Ausschuß für vollkommen befugt erachtet werden, von seinen verfassungsmäßigen Zuständigkeiten zur Abwehr der Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 21. September 1850 den gesetzlichen Gebrauch zu machen.

VI. Das Antwortschreiben des bleibenden landständischen Ausschusses vom 26. September 1850 an das Ministerium des Innern (N. Hess. Ztg. Nr. 452), und

VII. Die Adresse an S. K. Hoheit den Kurfürsten von Hessen an demselben Tage. (N. Hess. Ztg. Nr. 453.)

Durch ein Schreiben des Kurfürstlichen Ministeriums des Innern, d. d. Wilhelmsbad 25. September 1850, war der landständische bleibende Ausschuß eingeladen worden, einer Sitzung des Gesammtministeriums auf den 27. September Vormittags 11 Uhr beizuwohnen, um die auf den Antrag sämmtlicher Ministerialvorstände zu erlassenden weiteren, die Handhabung des Kriegszustandes betreffenden gesetzlichen Ausnahmsmaßregeln zu berathen.

(N. Hess. Ztg. Nr. 449. S. 1880.)

Der bleibende landständische Ausschuß antwortete hierauf ablehnend, da er den Kriegszustand als gesetz- und verfassungswidrig zum Gegenstande einer Anklage gemacht habe. Daß in dieser kurzen, dem Staatsministerium selbst gegenüber und nur Thatsächliches enthaltenden Erklärung des Ausschusses kein Stoff für eine gerichtliche Untersuchung vorliegt, erhellet von selbst, und verweisen wir im Uebrigen auf das, was bereits oben unter Nr. I. in Bezug auf die Weigerungen des bleibenden landständischen Ausschusses überhaupt ausgeführt worden ist. Die unter demselben Datum (26. September) von dem bleibenden Ausschusse an S. K. Hoheit den Kurfürsten gerichtete Adresse bietet aber ebensowenig den entferntesten auch nur denkbaren Grund für eine strafrechtliche Untersuchung dar, da sie nur in der ehrerbietigsten Darstellungsweise Se. Königl. Hoheit über den Irrthum aufzuklären bemüht ist, in welchen derselbe durch unrichtige Darstellung der Sachlage von Seiten des Ministeriums versetzt worden sei, und denselben zu einem Wechsel des Systems und namentlich zum Aufgeben des Planes, auswärtige Hülfe herbeizuziehen, zu bewegen sucht.

VIII. Erklärung des bleibenden landständischen Ausschusses vom 30. September 1850 in Betreff der Verordnung und des Manifestes vom 28. September 1850 (N. Hess. Zeitung. Beil. zu Nr. 450.)

Unter dem 28. September 1850 war eine Kurfürstliche Verordnung ergangen, die weitere Handhabung und Ergänzung der Verordnung vom 7. September über die Erklärung des Kriegszustandes betreffend. Unter Berufung auf den oben gedachten Bundesbeschluß vom 21. September und die der Regierung hierdurch

Mehrzahl der übrigen deutschen Staatsregierungen theilte, und mit den ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken geltend zu machen versuchte, kein Vorwurf einer strafbaren Handlungsweise gemacht werden kann, ohne diesen Vorwurf auch allen jenen Landesregierungen zu machen, welche die Ansicht der Krone Preußen theilten. Es genügt vielmehr, darauf zu verweisen, daß der landständische Ausschuß nach §. 102 berufen ist, die Rechte und die Interessen der Landstände mit den ihm eingeräumten verfassungsmäßigen Mitteln zu vertheidigen, daß er aber in dem vorliegenden Falle auf das Unzweifelhafteste verpflichtet war, gegen die, einen Bundesbeschluß vom 21. September publizirende Kurfürstliche Verordnung vom 28. September eine Verwahrung einzulegen, nachdem nicht nur, wie gezeigt worden, die Kurhessische Staatsregierung den Landständen selbst die ausdrückliche Erklärung abgegeben hatte, nicht ohne ihre Zustimmung den alten Bundestag wieder beschicken zu wollen, sondern überdies jene Ständeversammlung, durch deren Instructionsertheilung der bleibende landständische Ausschuß zunächst die ihn bindende Anleitung für seine amtliche Thätigkeit erhalten hat, auf das bestimmteste gegen die Wiederherstellung der Bundesversammlung protestirt hatte. Selbst wenn man so weit gehen wollte, das Kurfürstliche Staatsministerium durch die Macht neuerer Verhältnisse als gedrungen und gerechtfertigt erkennen zu wollen, wenn es gegen seine früheren eigenen Erklärungen ohne Weiteres der Bundesversammlung wieder beitrat, so könnte darin nie eine strafwürdige Handlung des landständischen bleibenden Ausschusses gefunden werden, wenn derselbe seine und der ihn beauftragenden Ständeversammlung entgegenstehende Ansicht ausspricht und durch eine Protestation und Anrufung völkerrechtlicher Grundsätze zu wahren sucht, und dabei auf den Rechtsweg hindeutet, welcher ihm zur Geltendmachung der landständischen Rechte verfassungsmäßig noch offen steht. Zu allem diesem kommt noch, daß selbst nach den Grundsätzen des alten Bundesrechts, namentlich nach dem, niemals und von keiner Seite zu den aufgehobenen Ausnahmsgesetzen gerechneten Bundesbeschlusse vom 30. October 1834, die Einrichtung eines Schiedsgerichtes für die Streitigkeiten zwischen den Regierungen und Landständen betreffend, die Bundesversammlung nach Lage des Falles nicht befugt war, den Beschluß vom 21. September 1850 zu fassen, und sofort auf der Grundlage der Artikel 25 und 26 der Wiener Schlußakte vorzuschreiten, sondern daß sie vielmehr den Kurfürsten vor Gewährung einer militärischen Hülfe hätte anweisen müssen, vorerst den Weg der schiedsrichterlichen Entscheidung vor dem Bundesschiedsgerichte zu betreten.

Es muß daher auch aus diesem Grunde der bleibende land-

ständische Ausschuß für vollkommen befugt erachtet werden, von seinen verfassungsmäßigen Zuständigkeiten zur Abwehr der Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 21. September 1850 den gesetzlichen Gebrauch zu machen.

VI. Das Antwortschreiben des bleibenden landständischen Ausschusses vom 26. September 1850 an das Ministerium des Innern (N. Hess. Ztg. Nr. 452), und

VII. Die Adresse an S. K. Hoheit den Kurfürsten von Hessen an demselben Tage. (N. Hess. Ztg. Nr. 453.)

Durch ein Schreiben des Kurfürstlichen Ministeriums des Innern, d. d. Wilhelmsbad 25. September 1850, war der landständische bleibende Ausschuß eingeladen worden, einer Sitzung des Gesammtministeriums auf den 27. September Vormittags 11 Uhr beizuwohnen, um die auf den Antrag sämmtlicher Ministerialvorstände zu erlassenden weiteren, die Handhabung des Kriegszustandes betreffenden gesetzlichen Ausnahmsmaßregeln zu berathen.

(N. Hess. Ztg. Nr. 449. S. 1880.)

Der bleibende landständische Ausschuß antwortete hierauf ablehnend, da er den Kriegszustand als gesetz- und verfassungswidrig zum Gegenstande einer Anklage gemacht habe. Daß in dieser kurzen, dem Staatsministerium selbst gegenüber und nur Thatsächliches enthaltenden Erklärung des Ausschusses kein Stoff für eine gerichtliche Untersuchung vorliegt, erhellet von selbst, und verweisen wir im Uebrigen auf das, was bereits oben unter Nr. I. in Bezug auf die Weigerungen des bleibenden landständischen Ausschusses überhaupt ausgeführt worden ist. Die unter demselben Datum (26. September) von dem bleibenden Ausschusse an S. K. Hoheit den Kurfürsten gerichtete Adresse bietet aber ebensowenig den entferntesten auch nur denkbaren Grund für eine strafrechtliche Untersuchung dar, da sie nur in der ehrerbietigsten Darstellungsweise Se. Königl. Hoheit über den Irrthum aufzuklären bemüht ist, in welchen derselbe durch unrichtige Darstellung der Sachlage von Seiten des Ministeriums versetzt worden sei, und denselben zu einem Wechsel des Systems und namentlich zum Aufgeben des Planes, auswärtige Hülfe herbeizuziehen, zu bewegen sucht.

VIII. Erklärung des bleibenden landständischen Ausschusses vom 30. September 1850 in Betreff der Verordnung und des Manifestes vom 28. September 1850 (N. Hess. Zeitung. Beil. zu Nr. 450.)

Unter dem 28. September 1850 war eine Kurfürstliche Verordnung ergangen, die weitere Handhabung und Ergänzung der Verordnung vom 7. September über die Erklärung des Kriegszustandes betreffend. Unter Berufung auf den oben gedachten Bundesbeschluß vom 21. September und die der Regierung hierdurch

auferlegte Verpflichtung, durch die in der Verfassungsurkunde gegebenen Mittel weitere Vorsorge zu treffen, daß jedem Fortschritte zum Umsturze aller staatlichen Ordnung eine unüberschreitbare Grenze gesetzt werde, und unter Hinweisung auf die monarchische Grundlage der Staatsform erklärt es diese Verordnung für unstatthaft, daß mit der selbstständigen Wirksamkeit, welche der Regierung durch die Verfassungs-Urkunde §. 95 bei außerordentlichen Fällen anvertraut ist, irgend eine Thätigkeit der Gerichte und Behörden in Widerspruch trete, welche die zur Sicherheit des Staates und der bedrohten öffentlichen Ordnung ergriffenen Maßregeln einer Beurtheilung unterziehen und bezwecken könnte, dieselben durch Entscheidungen oder Beschlüsse außer Anwendung zu bringen.

Die Regierung habe erwartet, daß alle Behörden, so wie die Gerichte, jede Ausdehnung ihrer Competenz über den Boden, den provisorische Gesetze bei außerordentlichen Begebenheiten zu begründen haben, vermeiden würden. Da sie aber habe erfahren müssen, daß von den Gerichten des Landes es unternommen sei, gegen die durch die Verordnung vom 7. September getroffenen Einrichtungen unmittelbar einzuschreiten, so sehe sie sich genöthigt, diesen Uebergriffen abhülfliche Maßregeln entgegenzusetzen, sowie alle Unternehmungen, die gegen die Wirksamkeit der Anordnungen in der befragten Verordnung gerichtet werden, zur gebührenden Bestrafung zu bringen. Demgemäß wurde verfügt. (§. 1.) Daß jede Cognition über die rechtliche Gültigkeit oder Wirksamkeit der gegenwärtigen Verordnung sowie jener vom 4. und 7. September ausgeschlossen, und jedes Verfahren unstatthaft sei, welches unmittelbar oder mittelbar zum Zwecke haben sollte, einen gerichtlichen Ausspruch über die Frage nach der rechtlichen Gültigkeit oder Wirksamkeit jener Verordnungen herbeizuführen. Ingleichen wurden alle, hiermit im Widerspruche stehenden und auf die angebliche Verfassungswidrigkeit der Verordnungen vom 4. und 7. September gegründeten Aussprüche der Gerichte für unwirksam erklärt, und jedes desfalls bereits eingeleitete gerichtliche Verfahren hierdurch aufgehoben. Dem Oberbefehlshaber wurde insbesondere die Verpflichtung auferlegt, alle und jede bereits eingetretenen Folgen solcher Aussprüche mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu beseitigen, und wurden alle öffentlichen Behörden und Diener angewiesen, dabei seinen Befehlen die schuldige Folge zu leisten. Im §. 2 wurden sodann die Vergehen bezeichnet, wegen welcher auch nicht zum Militair gehörige Personen von den Militairgerichten untersucht und bestraft werden sollten. Im §. 3 wurde die Thätigkeit der Commandanten wegen Einleitung der militairgerichtlichen Untersuchung und des Oberbefehlshabers wegen Zusammensetzung des Kriegsgerichtes bestimmt, und in §. 4 sind die Bürgergarden hin-

sichtlich jeder Art der Aeußerung ihrer Thätigkeit unter die Anweisungen des Oberbefehlshabers und der unter seinen Befehlen stehenden Commandanten gestellt worden. Zugleich mit dieser Verordnung wurde ein landesherrliches Manifest verkündet, welches nach vorangestellter Erklärung, das die vorstehende Verordnung erlassen worden sei, um den einreißenden, durch die pflichtvergessene Ständeversammlung begonnenen Verwirrungen entgegen zu treten, sich hauptsächlich darüber verbreitet, in welchem Sinne die Kurfürstliche Staatsregierung den §. 60 der Verfassungs-Urkunde, d. h. die den Staatsdienern durch die Leistung des Verfassungs-Eides obliegende Verpflichtung zu deren Beobachtung und Aufrechthaltung auffaßt. Hiernach soll, was die Befolgung eines höheren Befehls angeht, nur die verfassungswidrige Form eines solchen eine Verantwortlichkeit begründen können: und wird dies dahin erläutert, daß sich mit keiner Staatsordnung eine Einrichtung vertragen könne, welche den Diener unter Berufung auf eigene Auffassung der Verfassungs-Urkunde zum Ungehorsame berechtige. Nicht von den Befehlenden könne die überall nach der Verfassungs-Urkunde eintretende Verantwortlichkeit zu tragen sein, wenn die Staatsform eine monarchische bleiben, die Vereinigung aller Rechte der Staatsgewalt in dem Landesherrn bestehen, die Verantwortlichkeit der Minister einen Sinn haben, die allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit aller landesherrlichen von verantwortlichen Ministern contrasignirten Verordnungen noch eine Bedeutung behalten solle. Niemals werde zugegeben werden, daß der zum Gehorsam Angewiesene durch seinen Widerspruch in Wahrheit der Befehlende werde, und daß in folgerechter Auffassung einer solchen Lehre die unterste Klasse der Diener die Ausführung von Anordnungen der Regierung sollte verhindern dürfen. Eine solche Auslegung der Verfassungs-Urkunde, wie sie den mehrgedachten Verordnungen entgegengestellt worden, hätten Ständeversammlungen nimmer in Anspruch genommen: es bestehe deshalb kein Streit, und die ohne alle verfassungsmäßige Thätigkeit des bleibenden landständischen Ausschusses, der die durch die Ständeversammlung begonnene Rebellion fortsetze, könne den Dienern keinen Anhaltspunkt gewähren. Die Ministerien werden angewiesen, in Anerkenntniß ihrer Verpflichtung die Dienstordnung zu handhaben, keine weitere Nachsicht mit einer solchen Geltendmachung von Eidespflichten bestehen zu lassen, die nur im Mißverstande oder Widerstande oder Widersetzlichkeit ihren Grund haben können.

Von dieser Verordnung und diesem Manifeste vom 28. September hat der bleibende landständische Ausschuß Veranlassung zu einer Erklärung vom 30. September genommen, über deren Zweck sich derselbe im Eingange folgender Maßen ausspricht:

„Nicht um sich gegen solche, im Munde des Landesfürsten „unerhörte Beschuldigungen zu erheben, vielmehr in der Ue„berzeugung, daß Verwirrungen, wie sie, von wem „auch verursacht, in diesem Lande vorhanden sind, auf „solche Art nicht geschlichtet werden können, findet „sich der landständische Ausschuß zu einer Erklärung veran„laßt, die einzig und allein auf Wahrheit und Recht gerich„tet ist."

Der landständische bleibende Ausschuß entwickelt hierauf nachstehende Ansichten:

a) Bei den Verordnungen vom 4. und 7. September habe sich die Regierung auf den zweiten Satz des §. 95 der Verfassungs-Urkunde gestützt, indem sie vorgab, daß es auf die vom bleibenden Ausschusse abgelehnte Mitwirkung nicht weiter ankomme. Diese Rechtsaufstellung sei vor den Aussprüchen der zuständigen Gerichte zusammengesunken. Danach stehe fest, daß wenn bei außerordentlichen Begebenheiten auf den Grund des §. 95 der Verfassungs-Urkunde außerordentliche Maßregeln ergriffen werden sollen, dies nur mit Beistimmung des bleibenden Ausschusses geschehen könne. Der bleibende Ausschuß habe aber jede Mitwirkung zur weiteren Handhabung des proclamirten Kriegszustandes ausdrücklich abgelehnt.

b) Nun verlasse die Regierung ihren früheren, freilich jetzt ungangbar gewordenen Weg: sie spreche nicht weiter von der Zuziehung des Ausschusses, sondern nehme ein neues Hülfsmittel zur Hand, welches sie durch die Verordnung vom 23. September vorbereitet habe. Die Verordnung vom 28. September nehme zwar noch den §. 95 der Verfassungs-Urkunde in Bezug, stütze sich aber im Wesentlichen auf den in der Verordnung vom 23. September bekannt gemachten „Bundesbeschluß" und darauf, daß derselbe die Artikel 25 und 26 der Wiener Schlußakte auf den Zustand des Landes für anwendbar erklärt habe, als ob das Land in offenem Aufruhr sich befände. Auch diese mit der Wirklichkeit in allzugrellem Widerspruche stehende Behauptung werde zusammensinken: der Vorwurf des Aufruhrs könne auf der ruhig standhaften Vertheidigung des Rechtes nicht haften.

c) Es gebe aber auch keine „Bundesversammlung" es gebe keinen Körper mehr, welcher einen „Bundesbeschluß" zu fassen berechtiget wäre. Der bleibende landständische Ausschuß habe dies schon in seiner Protestation gegen die Verordnung vom 23. September auf's Unwiderleglichste dargethan, und die Königl. preußische Regierung habe in ihrer Note vom 26. September dieselbe Ansicht mit noch stärkerm Ausdrucke bestätiget. So

schlimm stehe es mit der äußeren Begründung, mit dem Inhalte der Verordnung stehe es aber noch viel schlimmer.

d) Der Eingang erinnere, daß nach §. 2 der Verfassungs-Urkunde die Regierungsform des Kurstaates monarchisch sei, und daß nach §. 10 der Landesherr alle Rechte der Staatsgewalt zu verfassungsmäßiger Ausübung in sich vereinige. Vollständig laute der §. 2:

„Die Regierungsform bleibt, sowie bisher, monarchisch, und „es besteht dabei eine landständische Verfassung."

Die Verfassungs-Urkunde habe aber die Bestimmung, Wesen und Begriff dieser landständischen Verfassung festzustellen. Zu diesem Wesen und Begriff gehöre die Theilnahme der Landstände an aller Gesetzgebung und das landständische Steuerbewilligungsrecht, aber auch der Rechtsschutz jedes einzelnen Bürgers, die Unabhängigkeit der Gerichte, die Verpflichtung aller Staatsdiener zur Aufrechthaltung der Landesverfassung und die selbstständige Verantwortlichkeit hinsichtlich ihrer Amtsverrichtungen, welche, wenn die Landesverfassung verletzt werde, sowohl von der Ständeversammlung als dem Ausschusse bei den Strafgerichten in Anspruch genommen werden könne.

e) Vermöge dieser Einrichtungen werde nicht etwa der zum Gehorsam Angewiesene durch seinen Widerspruch der Befehlende, allein es bringe die folgerechte Auffassung derselben allerdings mit sich, daß selbst die unterste Klasse der Diener die Ausführung verfassungswidriger Anordnungen zu hindern berufen sei.

Der §. 146 der Verfassungs-Urkunde, wonach kein Erheber zum Einfordern von Steuern und Abgaben berechtigt sei, wenn nicht in den deshalbigen Ausschreiben und Verordnungen die landständische Verwilligung besonders erwähnt ist, gebe den besten Beleg; „und wir" — heißt es sodann — „verwarnen alle Staatsdiener, sich nicht durch Irrlehren bestimmen zu lassen, welche sie von den Bahnen ihrer verantwortlichkeitsschweren Pflicht abziehen möchten." —

f) Aber auch noch ganz anderen noch viel wichtigeren Bestimmungen der Verfassung trete die Verordnung vom 28. September entgegen. Seit dem Edicte vom 26. November 1743 sei die Hessische Gesetzgebung unablässig bemüht gewesen, jedem Staatsbürger den vollkommensten Rechtsschutz, die Verfolgbarkeit aller seiner privaten und öffentlichen Rechte vor den Landesgerichten, und diesen selbst die größte Unabhängigkeit und Selbstständigkeit von der Regierungsgewalt zu sichern. Indem die Verfassungs-Urkunde §. 123 bis auf jene erste Grundlage eines wahren Rechtsstaats zurückgehe, ertheile sie im § 113 die Gewähr, daß Niemand an der Be-

tretung und Verfolgung des Rechtsweges vor den Landesgerichten gehindert werden solle, und spreche dabei aus, daß die Beurtheilung, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren sich eigne, dem Richter allein, nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsgrundsätze und solcher Gesetze gebühre, welche mit Beistimmung der Landstände erlassen werden. Die Verordnung vom 28. September verbiete aber den Gerichten, über die rechtliche Gültigkeit der Septemberverordnungen zu urtheilen, erkläre jedes Verfahren, welches einen gerichtlichen Ausspruch der Art veranlassen könne; für unstatthaft, vernichte alle in dieser Beziehung bereits ertheilten Erkenntnisse, erkläre jedes deshalb anhängige Verfahren für aufgehoben und weise den Militär-Oberbefehlshaber an, die aus dergleichen Rechtssprüchen etwa schon hervorgegangenen Folgen mit jeden ihm zu Gebot stehenden Mitteln zu beseitigen.

g) Der §. 114 der Verfassungs-Urkunde setze fest, daß Niemand seinem gesetzlichen Richter, sei es in bürgerlichen oder peinlichen Fällen entzogen werden dürfe, es sei denn auf dem regelmäßigen Wege nach den Grundsätzen des bestehenden Rechtes durch das zuständige obere Gericht. Hier unterwerfe die Regierung durch eine Vollziehungsverordnung, im schneidenden Widerspruche mit den Grundsätzen des bestehenden Rechts und der Rechtsprechung Civilpersonen den Kriegsgerichten in rein bürgerlichen Dingen. Nach der Verfassungs-Urkunde dürfen außerordentliche Commissionen oder Gerichtshöfe, unter welcher Benennung es auch sei, niemals eingeführt werden. Gegen Civilpersonen finde nach der Verfassungs-Urkunde die Militärgerichtsbarkeit nur in dem Falle, wenn der Kriegszustand erklärt ist, und zwar nur innerhalb der gesetzlich bestimmten Grenzen statt. Diese Grenzen seien theils in der Verfassung selbst, theils in der Militairstrafgerichtsordnung vom 21. März 1829 und in der Verordnung vom 22. October 1830 gezogen. Die Verordnung vom 28. September überspringe sie sämmtlich, unangesehen, daß es dermalen für die Verhängung des Kriegszustandes an jeder gesetzlichen Voraussetzung fehle. Der §. 115 der Verfassungs-Urkunde ertheile das unschätzbare Recht, daß Niemand anderes als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, und Formen zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden dürfe. Jetzt werde der Militäroberbefehlshaber, wo und woher er Kenntniß von Zuwiderhandlungen und Vergehungen bekommen mag, die Einleitung der Untersuchung befehlen, und die Zusammensetzung der Kriegsgerichte anordnen.

h) So sei durch die Verordnung vom 28. September alles zerstört was der Rechtssinn Hessischer Fürsten für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, für die Unabhängigkeit, das Ansehen und die Würde der ordentlichen Landesgerichte, für die

Einschränkung und Beseitigung unnatürlicher Ausnahmszustände seit 100 Jahren gewirkt hatte: zerstört seien die wichtigsten und theuersten Rechte, welche das Land mit der Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831 gewonnen hatte, Recht und Gerechtigkeit sollen sich dem unverhüllten Despotismus beugen. Eben deshalb habe die Verordnung auch die Thätigkeit der Bürgergarde und jede Aeußerung derselben an die Anweisung des Militäroberbefehlshabers binden und einem Institute alle Bedeutung entziehen müssen, welches nach §. 40 der Verfassungs-Urkunde eine bleibende Landesanstalt sein soll. Schließlich wird gesagt: „Wir aber erheben feierlichen Einspruch gegen diesen ärgsten Angriff auf Verfassung und Recht, auf Person und Eigenthum, Freiheit und Ehre unserer Mitbürger."

Wie strenge man nun auch die vorstehende Erklärung des bleibenden landständischen Ausschusses prüfen mag, so kann man dennoch in derselben nichts anderes erkennen, als eine sehr ruhig und besonnen abgefaßte Rechtsausführung, mit einer derselben angefügten Protestation. Würde man nun sogar, was wir nicht für richtig erkennen könnten, diese Rechtsausführung als durchaus unrichtig oder irrthümlich erfinden dürfen, so würde dennoch hierdurch in keiner Weise eine strafbare und Grund zu einer gerichtlichen Verfolgung gebende Handlung darin zu erkennen sein, da dieselbe sich lediglich auf die Darlegung der rechtlichen Ansicht beschränkt, welche der bleibende landständische Ausschuß von der Verordnung vom 28. September sich gebildet hatte, und nirgends eine etwa dem Gebiete des Strafrechts verfallene Aufforderung an die Bevölkerung oder die Beamten zum Widerstande gegen die gedachte Verordnung vom 28. September darin enthalten ist. Die einzige Stelle in dieser Rechtsausführung, in welcher überhaupt etwa eine Aufforderung zu einem Ungehorsam gegen die beregte Verordnung zu finden versucht werden könnte, ist der unter e) aufgeführte Satz, worin der Ausschuß die Staatsdiener „verwarnt", sich nicht durch Irrlehren bestimmen zu lassen, welche sie von den Bahnen ihrer verantwortungsschweren Pflicht abziehen möchten. Allein in einer solchen Verwarnung, wie sie hier ausgesprochen worden, kann um so weniger eine strafbare Aeußerung erkannt werden, als dieselbe ihrer Natur nach nichts anderes ist, als eine Hinweisung auf mögliche rechtliche Folgen, welche eine gewisse Handlungsweise nach der Ansicht des Verwarnenden möglicher Weise nach sich ziehen könnte. Diese möglichen Rechtsfolgen ihrer Amtshandlungen sich vor deren Vornahme deutlich zu machen, sind aber die Staatsdiener an sich nach der Verfassungs-Urkunde §. 60 verpflichtet. In einer Hinweisung auf wirkliche oder auch nur angebliche Rechtsfolgen einer Handlung kann aber um so weniger

ein Versuch einer ungesetzlichen Bedrohung oder Einschüchterung der Staatsbeamten gefunden werden, als nicht nur das Ermessen derselben, inwiefern eine solche Verwarnung eine rechtliche Grundlage habe oder nicht, vollkommen frei und unbeschränkt verbleibt, sondern auch ohnedies alle Staatsbeamte aus Art. 61 der Verfassungs-Urkunde wissen mußten, daß den Landständen und dem bleibenden landständischen Ausschusse das Recht zustehet, jederzeit gegen sie Anklagen vor den competenten Gerichten wegen solcher Amtshandlungen zu erheben, welche nach ihrer Ansicht eine Verletzung der Verfassung oder ihrer verfassungsmäßigen Amtspflichten enthalten. Dürfte daher sogar die Verordnung vom 28. September als eine solche betrachtet werden, zu deren Erlassung die Regierung — sei es durch den §. 95 der Verfassungs-Urkunde, oder durch den Bundesbeschluß vom 21. September 1850, oder durch die eingetretenen außerordentlichen Umstände selbst — für befugt zu erachten wäre, so würde die in der vorliegenden Erklärung des Ausschusses vom 30. September enthaltene Verwarnung der Staatsbeamten dennoch unter keine Klasse derjenigen Handlungen zu rechnen sein, welche in der Verordnung vom 28. September §. 2 als strafbar erklärt sind, indem die Hinweisung der Staatsbeamten auf ihre beschworenen verfassungsmäßigen Pflichten, welche allein den Inhalt der fraglichen Verwarnung ausmacht, keineswegs als eine mittelbare Anreitzung zum Aufruhr betrachtet werden kann. Eben so wenig kann aber auch die Protestation, welche der bleibende landständische Ausschuß seiner Rechtsausführung beigefügt hat, nach dem gemeinen in Kurhessen geltenden Strafrechte, oder auch selbst nach der Verordnung vom 28. September, — wenn man deren rechtliche Gültigkeit voraussetzen wollte — als strafbar betrachtet werden. Eine Protestation nämlich — oder wie sie hier bezeichnet wird, ein feierlicher Einspruch — ist ihrem Wesen nach nichts anderes als die Verwahrung eines Rechtes unter Umständen, unter welchen der Protestirende selbst bereits die Hoffnung seiner gegenwärtigen Anerkennung und Geltendmachung aufgegeben hat, und zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß er sich der Macht der Umstände — liege diese in physischer Gewalt, oder in einem Acte der Gesetzgebung oder der vollziehenden Gewalt — vorläufig wenigstens unterwerfen müsse. Eine Protestation also, die gegen eine von der Staatsregierung ausgegangene Verordnung eingelegt wird, ist an sich weder ein Akt des Ungehorsams noch der Widersetzlichkeit gegen die Verordnung selbst und deren Vollziehung, sondern nur ein bei der Unterwerfung unter dieselbe gemachter, sich von selbst verstehender Vorbehalt, bei veränderten Umständen, und dadurch wieder herbeigeführter und neu belebter Geltung des früheren Rechtes und bei dereinst wiederhergestellter verfassungsmäßiger Thätigkeit der Ge-

richte das gegen die fragliche Verordnung behauptete wirkliche oder vermeintliche Recht wieder zur verfassungsmäßigen Geltung bringen zu dürfen — d. h. ein Vorbehalt, der nur den Zweck und die Bedeutung haben kann, für künftige Zeiten die etwa aus dem Stillschweigen der Betheiligten möglicherweise abzuleitende Vermuthung im Voraus zu beseitigen und auszuschließen, als wenn dieselben durch ihre factische Unterwerfung und thatsächlich geleisteten Gehorsam die Rechts- und Verfassungsmäßigkeit der gedachten Regierungsmaßregel selbst anerkannt hätten. Aus diesem Grunde sind auch nach dem Zeugnisse der Geschichte bei den vielfachen Umgestaltungen der öffentlichen Rechtsverhältnisse in Deutschland, welche sehr häufig wohlerworbene historische Rechte sowohl einzelner Personen, wie auch ganzer Stände und Corporationen zur Folge gehabt haben, jederzeit unbedenklich alle Arten von Protestationen der Betroffenen zugelassen worden, wie z. B. der Standesherren auf dem Wiener Congresse, gegen die deutsche Bundesakte selbst,

(Vergl. Klüber Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, S. 149 folg.)

ohne daß jemals in der Einlegung einer Protestation eine strafbare Handlung gesehen worden wäre. Betrachtet man überdies den Inhalt der Verordnung vom 28. September und das damit erschienene Manifest, so muß man, abgesehen von jedem politischen Parteistandpuncte, und welche staatsrechtliche Theorie über den Umfang der Verordnungsgewalt der Staatsregierung unter außerordentlichen Umständen man auch zu Grunde legen mag, anerkennen, daß eine Verordnung der Art, wie die vom 28. September, dem bleibenden landständischen Ausschusse nicht nur die dringendste Veranlassung zu einer solchen Protestation geben, sondern dieselbe zur unaufschieblichen Pflicht machen mußte. Es stützt sich nämlich diese Verordnung nicht nur auf einen Beschluß einer als Bundestag ohne Vorwissen und Zustimmung der Kurhessischen Landstände neuerlich zusammengetretenen Versammlung, nachdem die Staatsregierung selbst vorher den Landständen eine unzweifelhafte Erklärung darüber gegeben hatte, sich hierbei nicht ohne landständische Zustimmung betheiligen zu wollen, sondern sie setzt einen Zustand des Aufruhres oder der Rebellion voraus, wie er im Lande notorisch nicht bestand. Es war überdies diese Verordnung unter Widerspruch und ohne Mitwirkung des landständischen Ausschusses zur Ausführung eines Kriegszustandes ergangen, welcher selbst zuerst durch eine andere Verordnung eingeführt worden war (7. September), zu deren Mitberathung der landständische Ausschuß nicht einmal verfassungsmäßig eingeladen worden war. (Vergl. oben 2.) Ueberdies enthielt diese Verordnung und daß derselben beigegebene Manifest eine Erklärung der Staatsregierung über die Bedeutung

und die Wirksamkeit des von den Staatsbeamten nach §. 60 der Verfassungs-Urkunde geleisteten Verfassungseides, wie dieselbe nicht nur mit der von den Landständen und dem bleibenden Ausschusse und den Gerichten jederzeit behaupteten anderweitigen Auffassung im geraden Widerspruche stehet, sondern auch namentlich mit §. 146 der Verfassungs-Urkunde unvereinbar ist. Sodann liegt klar vor, daß sich die Verordnung vom 28. September im Widerspruche mit einer Reihe klarer und unzweideutiger Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde befindet, namentlich

a) Verfassungs-Urkunde §. 113:

„Niemand kann an der Betretung und Verfolgung „des Rechtsweges vor den Landesgerichten gehindert wer„den.

„Die Beurtheilung, ob eine Sache zum Gerichtsverfah„ren sich eigne, gebührt dem Richter, nach Maßgabe „der allgemeinen Rechtsgrundsätze und solcher Gesetze, welche „mit Beistimmung der Landstände werden erlassen werden."

b) Verfassungs-Urkunde §. 114:

„Niemand darf seinem gesetzlichen Richter, sei es in „bürgerlichen oder peinlichen Fällen, entzogen werden, es „sei denn auf dem regelmäßigen Wege nach den Grund„sätzen des bestehenden Rechts durch das zuständige obere „Gericht.

„Es dürfen demnach außerordentliche Commissio„nen oder Gerichtshöfe, unter welcher Benennung „es sei, nie eingeführt werden." —

„Gegen Civilpersonen findet die Militärgerichts„barkeit nur in dem Falle, wenn der Kriegszustand „erklärt ist und zwar nur innerhalb der gesetzlich bestimmten „Grenzen statt."

Es bestimmt nun aber die Militairstrafgerichts-Ordnung vom 21. März 1829 (Anl. 7) Tit. 1. von dem Umfange der Militärgerichtsbarkeit, nur, daß im Frieden der Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfen sind:

(Nr. 11) „Alle Individuen des Civilstandes, welche die in „Militärdienstausübung befindlichen Personen auf irgend eine „Art beleidigen, oder gegen dieselben sonst sich vergehen; des„gleichen diejenigen, welche die Desertion und das heimliche „Austreten der Militärpflichtigen befördern, so wie diejenigen, „welche entwendete Militärgegenstände abnehmen oder verheh„len: — außerdem aber im Kriege, sobald das Ar„meekorps auf den Kriegsfuß gesetzt worden ist:

„1) Alle, welche bei dem Armeecorps oder in dessen Ge„folge befindlich sind;

„2) alle Kriegsgefangenen sie mögen zum Militär- oder „Civilstande gehören,

„3) erhaltene Geiseln,

„4) Kundschafter,

„5) Alle, welche die Sicherheit des Armeecorps oder ein„zelne Glieder desselben und in Feindesland deren Eigenthum „verletzen oder gefährden."

Die nach Anhörung der Landstände erlassene Verordnung vom 22. Oct. 1830, zur Sicherstellung der öffentlichen Ruhe (Samml. von Gesetzen 1330, Nr. XV., hier Anl. 7), weiß durchaus nichts von einem über das ganze Land und überhaupt, bevor wirklicher Aufruhr (§§. 20—23) ausgebrochen oder Gewaltthätigkeit eines zusammengerotteten Volkshaufens zu besorgen ist, verhängbaren Kriegszustande, sondern bestimmt vielmehr §. 31 nur:

„Hat aber ein Aufruhr eine solche Wendung genommen, „oder sind die gegen Privatpersonen gerichteten Gewalt„thätigkeiten eines zusammengerotteten Volks„haufens von solcher Art, daß die Obrigkeit die Ruhe „nicht alsbald bewirken kann, und daß die Sicherstellung „der Ruhe dem Militär oder sonst bewaffneter Macht mit„telst Anwendung der Waffen nach Kriegsgebrauch „überlassen werden, so ist der Kriegszustand für den in „Aufruhr begriffenen Ort oder Stadttheil und für die „Zeit der offenbaren Widersetzlichkeit zu verkündigen."

c) Verfassungs-Urkunde §. 115:

„Niemand darf anders als in den durch die Gesetze bestimm„ten Fällen und Formen zur gerichtlichen Untersuchung gezo„gen, zu gefänglicher Haft gebracht, darin zurückgehalten oder „gestraft werden.

„Geschah die Verhaftung nicht von der zum weiteren Ver„fahren zuständigen Gerichtsbehörde, so soll der Verhaftete ohne „Verzug an diese abgeliefert werden."

d) Verfassungs-Urkunde §. 123:

„Die Gerichte für die bürgerliche und Strafrechtspflege „sind innerhalb der Grenzen ihres richterlichen „Berufes in allen Instanzen unabhängig. Dieselben ent„scheiden, ohne irgend eine fremde Einwirkung, nach „den bestehenden Rechten und verfassungsmäßigen Gesetzen. „Sie sollen in ihrem Verfahren, namentlich auch in der „Vollziehung ihrer Verfügungen und Urtheile . . . . „geschützt, und soll ihnen hierzu von allen Civil- und „Militärbehörden der gebührende Beistand geleistet „werden. Das Edikt vom 26. November 1743 bleibt hinsicht„lich der Bestimmungen über die Selbstständigkeit der

„Rechtspflege auch fernerhin in Kraft, und zwar mit „deren ausdrücklicher Ausdehnung auf die Strafrechtspflege."

Von allen diesen verfassungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen enthält die Verordnung vom 28. Septbr. Satz für Satz das gerade Gegentheil, und wenn sich der bleibende landständische Ausschuß in seiner Erklärung vom 30. Septbr. in dieser Beziehung dahin aussprach, daß durch die Verordnung vom 28. Septbr. die wichtigsten und theuersten Rechte, welche das Land mit der Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831 gewonnen hatte, zerstört worden sind, und Recht und Gerechtigkeit sich dem unverhüllten Despotismus beugen sollen, so hat er damit einer offenkundig vorliegenden Thatsache nur gebührende Bezeichnung gegeben. Unter diesen Verhältnissen können wir nicht nur in der Erklärung des bleibenden landständischen Ausschusses vom 30. September keinen Grund für die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung finden, sondern wir würden vielmehr uns veranlaßt sehen, auszusprechen, daß derselbe die ihm nach der Verfassungs-Urkunde §. 102 und der Instruction vom 30. August 1850 obliegenden Pflichten zu erfüllen verabsäumt hätte, wenn er nicht den einzigen Schritt gethan hätte, welcher ihm unter solchen Verhältnissen zur Vertheidigung der landständischen Rechte und der Verfassung überhaupt noch möglich war, nämlich: der Verordnung vom 28. September gegenüber öffentlich eine feierliche Einsprache zu erheben.

IX. Die Erklärung des bleibenden landständischen Ausschusses vom 5. November 1850 in Betreff der landesherrlichen Verkündigung, d. d. Wilhelmsbad den 28. October 1850. (N. Hess. Ztg., Nr. 516.)

Die landesherrliche Verkündigung vom 28. October 1850, wodurch das Einrücken von Bundestruppen in Kurhessen verkündigt wurde, veranlaßte endlich noch den bleibenden landständischen Ausschuß zu einer durch den Druck veröffentlichten Erklärung vom 5. November 1850 Es enthält dieselbe im Wesentlichen nichts weiter, als einen thatsächlichen Bericht und eine Wiederholung der schon in den früheren Erklärungen gegen die Competenz der Bundesversammlung vorgebrachten Gründe. Es beruft sich sodann der Ausschuß auf seine Pflicht, das landständische Interesse zu wahren, und erklärt deshalb nunmehr, die auf Befehl der Frankfurter Versammlung erfolgte militärische Besetzung als einen ungerechten und ungerechtfertigten Angriff bezeichnen zu müssen. Es wird hervorgehoben, daß die Anrufung fremder Hülfe unnöthig gewesen sei, um die gesetzliche Ordnung wieder herzustellen, die von Seite des Volkes niemals gestört worden sei, so wie sich auch kein Staatsgenosse wider Gesetz und Obrigkeit aufgelehnt habe, und die Staatsdiener jeden

Standes sich in ihrem Verfahren strenge an Gesetz und Verfassung gebunden hätten. Das ganze Volk stehe fest und stolz an dem Banner der Verfassung, in der allein des Regenten Macht und Ansehen wurzelt. Am Schlusse wird die Ueberzeugung ausgesprochen, daß es nicht Deutschlands Wille sein könne, gegen solche Gesinnungen mit Waffengewalt zu Felde zu ziehen. Es ist übrigens in diesem Actenstücke weder von einer Widersetzlichkeit gegen die angekündigten Bundestruppen, noch von einer Weigerung die Rede, den Anordnungen des von der Bundesversammlung in der Person des Grafen v. Rechberg ernannten Civilcommissärs Folge zu leisten. Es ist überhaupt weder eine Ermahnung, noch eine Verwarnung über das von hier an einzuhaltende Benehmen des Kurhess. Volkes oder der Staatsbeamten in diesem Erlasse des Ausschusses enthalten, sondern er beschränkt sich lediglich darauf, das bisherige loyale Benehmen des Hessischen Volkes anerkennend zu erwähnen, und daraus die Unnöthigkeit einer Bundesexecution darzuthun. Das ganze Actenstück kann demnach gleichfalls nur als eine Verwahrung gegen eine schiefe Beurtheilung der öffentlichen Zustände im Kurfürstenthum aufgefaßt werden, und kann bei dem völligen Mangel an aufreizender Tendenz oder strafbarer Wortfassung ebenfalls in keiner Weise für geeignet erachtet werden, die Grundlage einer strafrechtlichen Untersuchung zu bilden.

Demnach haben wir, unserer rechtlichen Ueberzeugung gemäß, die von den Herren Quärenten an uns gestellte zweite Frage einstimmig dahin beantworten müssen:

„daß die Mitglieder des bleibenden landständischen Ausschusses „durch ihr Verhalten seit dem 2. September 1850, beziehungsweise durch die Erklärungen und Erlasse vom 5., 10., 11., „20., 25., 26., 30. September und 5. November 1850, sich „keiner nach den Gesetzen oder auch nach den im „September 1850 ergangenen Ausnahme-Verordnungen strafbaren Handlung schuldig gemacht „haben."

C.

Zur dritten Frage.

In der Verordnung vom 7. September 1850 (Samml. von Gesetzen, Nr. XIV.) —, so wie in dem zur Belehrung an den Stadtrath zu Kassel erlassenen Ministerialbeschlusse vom 10. Septbr. 1850 (N. Hess. Ztg., Nr. 428) hat sich die Kurhessische Staatsregierung ausdrücklich auf den Schlußsatz des §. 108 der Verfassungs-Urkunde bezogen, um daraus einerseits die Vollziehbarkeit der gedachten Verordnung nachzuweisen und andererseits den Widerspruch des bleibenden landständischen Ausschusses und die Aufforde-

rung desselben an die Unterthanen und Beamten, der Verordnung vom 4. September nicht Folge zu leisten, als eine verblendete Anmaßung darzustellen.

Der §. 108 der Verfassungs-Urkunde setzt nun aber zuerst weitläuftiger fest, daß die vom Regenten in Bezug auf die Regierung und Verwaltung des Staates ausgehenden Anordnungen und Verfügungen von dem Vorstande eines jeden Ministerialdepartements kontrasignirt werden sollen, in dessen Departement sie einschlagen, und hierauf folgt die einfache Bestimmung: „Durch die gedachte „Kontrasignatur erhalten solche Anordnungen allgemeine Glaubwür„digkeit und Vollziehbarkeit."

Die Kurhessische Staatsregierung will nun hieraus ableiten, daß wenn sonach eine von dem Landesherrn ausgegangene Anordnung oder Verfügung ordnungsmäßig von dem Vorstande eines Ministerialdepartements contrasignirt sei, dieselbe von allen untergeordneten Staatsdienern vollzogen werden müsse, und auch ohne alles Bedenken vollzogen werden könne, weil sonach die Verantwortlichkeit nur dem Ministerialvorstand betreffen könne. Es wurde dabei auch in dem Manifeste vom 28. September (Samml. von Gesetzen XVII) darauf hingewiesen, daß außerdem, wenn einem jeden unteren Diener eine selbstständige Prüfung der zu vollziehenden Verordnungen ihrem Inhalte nach überlassen und freigestellt sein sollte, nach seinen subjektiven Ansichten über die Verfassungsmäßigkeit oder Verfassungswidrigkeit desselben eine solche Verordnung zu vollziehen oder der Weisung der vorgesetzten Behörde den Gehorsam zu verweigern, die ganze constitutionell-monarchische Regierungsform in Frage gestellt, und jede Regierung nahezu eine Unmöglichkeit sein würde.

Es kann aber hier an sich nicht darauf ankommen, ob eine gewisse Institution das Regieren erleichtert oder erschwert, sondern es handelt sich hier vom rechtlichen Standtpunkte aus nur um die Beantwortung der Frage, ob eben die Kurhessische Verfassung eine so unbequeme Einrichtung, wie das Recht und die Pflicht der unteren Diener, auch die Verfassungsmäßigkeit des Inhalts der contrasignirten Verordnungen zu prüfen, und sofern sie dieselbe für verfassungswidrig halte, ihre Vollziehung zu verweigern, enthalte oder nicht? Die Antwort kann aber nach Maßgabe der Kurhessischen Verfassung nur bejahend ausfallen. Es ist nämlich an sich klar, daß die Kontrasignatur, welche der §. 108 der Verfassungs-Urkunde vorschreibt, zunächst den Hauptzweck hat, die verfassungsmäßige Unverantwortlichkeit des Landesherrn dadurch praktisch festzustellen, daß für alle von ihm ausgehenden Verordnungen mit Bestimmtheit ein Ministerialvorstand eintritt, und die oberste Verantwortlichkeit übernimmt. Die Kontrasignatur wirkt also an sich betrach-

tet fast noch mehr nach oben, als wie nach unten, da sie hauptsächlich eingeführt ist, um den Monarchen allem persönlichen Tadel wegen der Maßregeln seiner Regierung zu entheben und den Grundsatz der Unverantwortlichkeit des Fürsten in praktischer Wahrheit aufrecht zu erhalten.

Zoepfl, Grundsätze des Staatsrechts, 3. Aufl. S. 294.

Nach unten aber wirkt die Kontrasignatur nur formell in der Weise, daß so lange sie nicht erfolgt ist, für die Unterthanen und untergeordnete Beamte noch gar keine verpflichtende oder vollziehbare Vorschrift vorhanden ist, so daß also, selbst wenn der Inhalt einer nicht kontrasignirten Verfügung vollkommen verfassungsmäßig wäre, dieselbe doch nicht zum Vollzug gebracht werden könnte, und die Verordnung gleichsam als unvollendet zu betrachten wäre.

H. A. Zachariae, deutsches Staats- und Bundes-Recht, Bd. II, S. 3.

Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes, 3. Aufl. §. 283.

Hieraus folgt aber keineswegs, daß, wenn eine landesherrliche Verfügung gehörig kontrasignirt ist, dieselbe nunmehr von allen untergeordneten Dienern vollzogen werden dürfte, oder vollzogen werden müßte, wenn auch der Inhalt derselben noch so sehr verfassungswidrig wäre.

v. Mohl, Staatsrecht des Königreichs Würtemberg, 2. Aufl. Bd. I. S. 780, 781. Note 5 und 6.

Dies konnte schon nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen nicht behauptet werden, da hierdurch jede Verfassung und jedes Recht der Willkühr des Landesherrn Preis gegeben sein würde, wenn er nur einen Minister zu finden weiß, der sich zur Kontrasignatur des Umsturzes oder der Verletzung der Verfassung und verfassungsmäßiger Rechte bereit finden läßt. Es kann dies aber um so weniger bei der Kurhessischen Verfassungs-Urkunde angenommen werden, da diese in §. 60 jeden Staatsdiener in seinem Diensteide nicht nur auf die Beobachtung der Verfassung, sondern überdies auch auf die „Aufrechthaltung" derselben verpflichtet, und in §. 61 jeden Staatsdiener wegen seiner Amtsverrichtungen für verantwortlich erklärt, ohne einen Unterschied zu setzen, ob diese Amtsverrichtungen in einem selbstständigen Verfügungs- und Anordnungsrechte, oder in der Vollstreckung der Verfügungen und Anordnungen höherer Behörden bestehen. Ohne alle solche Unterscheidung können hiernach die Staatsdiener, welche sich einer Verletzung der Landesverfassung schuldig machen, von den Landständen oder deren Ausschusse bei der zuständigen Gerichtsbehörde angeklagt werden. (Verf.-Urk. §. 61.)

Wenn hier beigefügt ist, daß ein Staatsdiener sich einer Verfassungsverletzung schuldig machen kann:

„namentlich auch durch Vollziehung einer nicht in der ver-

„fassungsmäßigen Form ergangenen Verfügung der „Staatsbehörde (§. 108)" —

so folget hieraus keineswegs, daß umgekehrt der untere Diener, so ferne die fragliche Verordnung gehörig kontrasignirt ist, gar nicht mehr verantwortlich sei. Vielmehr ist der Fall, daß ein Staatsdiener eine nicht gehörig kontrasignirte Verordnung vollziehen würde, — wie die Verbindung durch „namentlich auch" — zeigt, nur beispielweise angeführt, und darum besonders hervorgehoben, weil sich in diesem Falle sogar denken ließe, daß die nichtkontrasignirte Verordnung an sich keine Verfassungswidrigkeit enthielte, demungeachtet aber den Landständen und deren Ausschuß das Recht bleiben soll, auch in diesem Falle einer bloßen Unförmlichkeit eine Anklage zu erheben. Daß aber der untere Diener, der wissentlich eine verfassungswidrige — wenn gleich kontrasignirte Verordnung vollzieht, von Verantwortlichkeit frei bleiben sollte, kann aus dieser Bestimmung des §. 61 der Verfassungs-Urkunde nicht abgeleitet werden.

Endlich ist aber in dem vorliegenden Fall noch insbesondere der §. 146 der Verfassungs-Urkunde in Betracht zu ziehen.

Hier wird nämlich gesagt:

„In den Ausschreiben und Verordnungen, welche Steuern „und andere Abgaben betreffen, soll die landständische „Verwilligung besonders erwähnt sein, ohne welche „weder die Erheber zur Einforderung berechtigt, „noch die Pflichtigen zur Entrichtung schuldig sind."

Für Steuerverordnungen ist also außer der allgemeinen Form der Kontrasignatur (Verf.-Urk. §. 108) noch eine weitere besondere Form, nämlich die Erwähnung der landständischen Verwilligung, in dem Ausschreiben oder der Verordnung vorgeschrieben; und kann daher der Mangel der Nichterwähnung dieser landständischen Bewilligung keineswegs als durch die vorhandene Kontrasignatur eines Ministerialvorstandes ersetzt gelten, die ganze Vorschrift des §. 146 wirkungslos und ohne alle Bedeutung sein würde, was bei der Wichtigkeit, welche die Kurhessische Verfassungs-Urkunde dem landständischen Bewilligungsrechte in Steuersachen beilegt, in keiner Weise angenommen werden kann.

Zugleich ergibt sich aber auch aus dem §. 146 der Verfassungs-Urkunde, daß wenn sogar die Ansicht, welche die Kurhessische Staatsregierung in den mehrgedachten Erlassen aufgestellt hat, im Allgemeinen als die richtige anzuerkennen wäre, wonach die unteren Diener ohne eigenes Prüfungsrecht hinsichtlich des Inhalts, alle kontrasignirten landesherrlichen Verordnungen unbedingt zu vollziehen haben sollen — diese Ansicht doch nach der ausdrücklichen Bestimmung der Verfassungs-Urkunde §. 146 eine Ausnahme da zu-

lassen müßte, wenn es sich um ein Steuerausschreiben oder irgend eine andere Steuern und Abgaben betreffende Verordnung handelt, indem daselbst namentlich die unteren Diener, die Erheber, für unberechtigt erklärt worden sind, eine derartige — gleichwohl kontrasignirte — Verordnung zu vollziehen, wenn sie nicht namentlich der landständischen Bewilligung Erwähnung thut. Wollte man aber auch gegen den Wortlaut der Kurhessischen Verfassungs-Urkunde §. 60 und 61 annehmen, daß die unteren Diener, namentlich die bei der Verwaltung Angestellten, oder auch sogar — was sicher nach der Kurhessischen Verfassungs-Urkunde nicht gerechtfertiget werden könnte, auch die Gerichte, zur Beobachtung einer landesherrlichen Verordnung unbedingt verpflichtet wären, wenn diese nur von dem Vorstande des betreffenden Ministeriums kontrasignirt ist, so würde dies doch für den bleibenden landständischen Ausschuß kein rechtliches Hinderniß abgeben können, seine abweichende Ansicht über die Verfassungswidrigkeit des Inhaltes einer solchen Verordnung öffentlich auszusprechen, und dieselbe kraft seiner ihm in dem §. 61 und 102 der Verfassungs-Urkunde beigelegten Befugnisse anzufechten und zu bekämpfen. Aus diesem Grunde beantworten wir die von den Herren Quärenten an Uns gestellte dritte Frage nach unserer vollkommensten rechtlichen Ueberzeugung einstimmig dahin:

„daß die Mitglieder des bleibenden landständischen Ausschusses „in dem Schlußsatze des §. 108 der Verfassungs-Urkunde „kein rechtliches Hinderniß für ihre gegen die Verord„nungen vom September und October 1850 gerichteten Er„klärungen zu finden hatten."

D.

Soviel nun die von den Herren Quärenten aufgestellte

vierte und fünfte

Frage anbelangt, so haben dieselben bereits durch unsere Beantwortung der zweiten und dritten Frage ihre vollständige Erledigung gefunden, indem sich von selbst ergiebt, daß von keiner Verwirkung irgend einer Strafe die Rede sein kann, wo weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen und überhaupt durchaus kein rechtlicher Grund für die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung vorhanden ist.

Daß dieses Gutachten den uns vorgelegten Actenstücken gemäß und in den Gesetzen und Rechten wohlgegründet, und von uns einstimmig nach Pflicht und Wissen ertheilt worden ist, wird hiermit durch Beidrückung des großen Facultätssiegels beurkundet.

(L. S.)

Ordinarius, Senior und Beisitzer des Spruchcollegiums an der Großherzogl. Bad. Universität zu Heidelberg.

Gutachten

der

Juriſten-Fakultät

zu Göttingen.

Anlage C

zur Vertheidigung des bleibenden landſtändiſchen Ausſchuſſes.

Zwischen Pflicht und Neigung.

Novelle.

Die Herren Louis Alsberg, F. Nebelthau und Dr. R. Hurnier haben in ihrer Eigenschaft als Vertheidiger der Herren Obergerichtsanwälte Schwarzenberg und Henkel und des Schuldirektors Dr. H. Gräfe in der wider die letztern wegen ihrer Thätigkeit als Mitglieder des bleibenden ständischen Ausschusses eingeleiteten Untersuchung, uns eine Species facti sammt Beilagen mit dem Ersuchen übersandt, über folgende Fragen denselben unser rechtliches Erachten zu eröffnen:

1. „Können die Mitglieder des permanenten Ausschusses wegen der Handlungen, die sie für nöthig erachteten, um der Pflicht zur Wahrung des landständischen Interesses zu genügen, zur Rechenschaft gezogen werden?"
2. Haben dieselben durch das Verhalten des Ausschusses seit der am 2. September 1850 erfolgten Auflösung der Ständeversammlung, insbesondere durch die Erklärungen und Erlasse vom 5., 10., 11., 20. 25., 30. September und 5. November 1850 einer in den Gesetzen oder in — etwa gülgen — Ausnahme-Verordnungen verbotenen Handlung sich schuldig gemacht?"
3. „Hatten dieselben im Schlußsatze des §. 108 der Verfassungs-Urkunde ein rechtliches Hinderniß für ihre gegen die Verordnungen vom September und Oktober 1850 gerichteten Erklärungen zu finden?"
4. „Welches Vergehens sind dieselben durch ihr Verhalten schuldig geworden?"
5. „Haben dieselben Strafe dadurch verwirkt und welche?"

I.

Der Thatbestand, dessen rechtliche Beurtheilung demnach die Aufgabe des gegenwärtigen Gutachtens bildet, besteht zwar unmittelbar nur aus den Handlungen des bleibenden ständischen Ausschusses, mit welchen dieser ständische Körper im September und November 1850 denjenigen Maßregeln der Regierung entgegengetreten ist, welche theils auf die Forterhebung und Verwendung der Steuern nach Maßgabe der Verordnung vom 4. September 1850, theils auf die Beugung des dagegen erhobenen Widerstandes gerichtet waren. Indem jedoch die rechtliche Würdigung dieses Thatbestandes zugleich die Berücksichtigung anderer staatsrechtlicher Akte einschließt, welche theils das Verhältniß des Kurstaats zu der in Frankfurt wieder zusammengetretenen Bundesversammlung, theils die ständischer Seits abgelehnte Steuerforderung der Kurhessischen Regierung betreffen; so sind auch diese Akte, soweit sie aus den uns mitgetheilten Materialien zu entnehmen und von rechtlicher Erheblichkeit sind, in dem gegenwärtigen factischen Theile des Gutachtens zu erwähnen. Was demnach zunächst:

A. das Verhältniß zur Bundesversammlung betrifft, so ist auch in Kurhessen das am 28. Juni 1848 von der Nationalversammlung angenommene Gesetz über Einführung einer provisorischen Centralgewalt durch die Gesetzsammlung d. d. 19. October 1848 zur öffentlichen Kenntniß und in Ausführung gebracht worden. Zufolge §. 13 dieses Gesetzes hörte mit dem Eintritt der Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt das Bestehen des Bundestags auf. Die Rechtsbedenken, welche von Seiten der Kurhessischen Regierung gegen das einseitige Vorschreiten der Nationalversammlung sowohl bei Annahme jenes Gesetzes als bei Vollziehung der Wahl des Reichsverwesers erhoben werden konnten, fanden ihre Erledigung durch die in dem Landtagsabschied vom 31. October 1848 §. 3 enthaltene landesherrliche Erklärung:

„Wie Wir — bereits zugesagt hatten, dahin zu wirken,
„daß bei dem Bundestage eine Nationalvertretung eingeführt
„werde, so haben Wir nicht nur das deutsche Verfassungs-
„werk — zu fördern gesucht, sondern auch in völliger
„Uebereinstimmung mit den getreuen Landständen
„die Begründung der provisorischen Centralge-
„walt — und die Wahl des Erzherzogs Johann
„von Oestreich zum Reichsverweser, als Unsern
„Wünschen und Erwartungen vollkommen ent-
„sprechend, freudig begrüßt."

Nachdem im Februar 1850 die damaligen Kurhessischen Minister ihre Entlassung erhalten hatten, und ein neues Ministerium ins Amt getreten war, in welchem der Staatsminister Hassenpflug

neben den Departements des Innern und der Justiz mit dem Vorsitz im Gesammt-Staatsministerium betraut war, hielt es der ständische Verfassungsausschuß für erforderlich, eine Verhandlung mit den neuen Ministern über die von ihnen in Beziehung auf die Neugestaltung der allgemeinen deutschen Verhältnisse zu befolgenden politischen Grundsätze zu veranlassen. Auf schriftliche Mittheilung mehrerer diesfälliger Fragen an die Staatsregierung, gaben die in der Sitzung des Ausschusses am 7. März 1850 erschienenen Staatsminister Hassenpflug und Legationsrath von Baumbach u. a. die folgenden, mittels Schreibens des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 10. desselben Monats genehmigten, protokollarischen Erklärungen ab:

„Zur dritten Frage. Die Regierung spricht ihre Ueberzeugung aus, daß gegenwärtig eine Bundesgewalt nicht mehr besteht, welcher irgend eine Einwirkung auf die innern Verhältnisse der deutschen Staaten gestattet, welcher insbesondere die Befugniß zu einer Einwirkung auf die Verfassung — beigelegt werden könnte, sie spricht ihren Entschluß aus, jede Einwirkung der Art mit Festigkeit zurückzuweisen."

„Zur vierten Frage. Eine Mitwirkung der Stände würde verfassungsmäßig nicht ausgeschlossen sein können, wenn es sich um Begründung eines neuen Bundesverhältnisses (ohne Zustimmung einer Gesammtvertretung des Volkes) handeln soll, welches einen Einfluß auf die Verfassung- und Gesetzgebung des Einzelstaats auszuüben vermag.

„Ohne die obigen Voraussetzungen kann der Bundestag nicht wieder hergestellt werden."

Kurhessische Landtagsverhandlungen. Mai 1850. Beilage 123.

Einen neuen, nach der am 12. Juni erfolgten Auflösung der Ständeversammlung, am 26. August zusammengetretenen Landtag eröffnete der landesherrliche Specialkommissar, Geheimerath Lometsch, mit einer Rede, in welcher mit Beziehung auf die schwierigen äußern und innern Verhältnisse die allgemeine Versicherung ausgesprochen wurde, die Staatsregierung sei von dem Willen beseelt, „die dem engern und weitern deutschen Vaterlande drohenden Gefahren, soviel an ihr liege, abzuwenden."

Kurhess. Landtagsverhandlungen August 1850 Nr. 1. S. 8. Die Stände, welche hierin eine Andeutung fanden, daß das Ministerium eine Wiederherstellung des Bundestags anstrebe, nahmen in ihre Beantwortung der Eröffnungsrede einen feierlichen Protest gegen diese Wiederherstellung auf.

Kurhess. Landtagsverhandlgn., August 1850. Nr. 4. Beil. 3.

B. Vorgänge in der Steuerbewilligungsfrage bis zur Verordnung vom 4. September 1850.

Während nach §. 144 der Kurhessischen Verfassung die Verwilligung des ordentlichen Staatsbedarfs für eine dreijährige Finanzperiode die Regel bildet, so war doch mit Rücksicht auf die ungewöhnlichen Zeitumstände, für 1849 das erste Jahr der siebenten Finanzperiode, nur ein einjähriges Budget aufgestellt und von den Landständen verwilligt worden.

Finanzgesetz vom 5. April 1849.

Die Vorlage eines neuen Budgets für 1850—1853 erfolgte im Dezember 1849. Da jedoch vor Ablauf dieses Jahres die Budgetvorlage ständischer Seits nicht erledigt werden konnte, so ward durch Ausschreiben des Finanzministeriums vom 15. Dezember 1849 die Forterhebung der bisherigen Auflagen für die ersten 6 Monate des Jahrs 1850 auf Grund des §. 147 der Verfassungsurkunde verfügt, welcher bestimmt, daß die Auflagen für den ordentlichen Staatsbedarf nach Ablauf der Verwilligungszeit noch 6 Monate forterhoben werden dürfen, wenn die Zusammenkunft der Landstände durch außerordentliche Ereignisse gehindert oder die Ständeversammlung aufgelöst ist, ehe ein neues Finanzgesetz zu Stande kommt, oder wenn die in dieser Hinsicht nöthige Beschlußnahme der Landstände sich verzögert.

Das im Februar 1850 eingetretene neue Ministerium zog die Budgetvorlage der entlassenen Verwaltung zunächst nicht zurück, gerieth aber bald mit den Ständen in Differenz über die von ihm beantragte sofortige Deckung des angeblich vorhandenen Deficits, welches besonders auf einen zu hohen Voranschlag mehrerer wichtiger Einnahmeposten und eine erhebliche Mehrausgabe der Kriegskasse zurückgeführt wurde. Die auf die Deckung dieses Deficits bezügliche Regierungsvorlage vom 12. März desselben Jahrs erhielt so wenig, als die vom 22. Mai die ständische Genehmigung, und so war das Ministerium außer Stande, die von ihm beabsichtigten außerordentlichen Finanzmaßregeln durchzuführen. Darauf wurde am 7. Juni ein Gesetzentwurf, die einstweilige Forterhebung der Steuern vom Juli bis Ende des Jahrs 1850 betreffend, zwar vorgelegt, die Ständeversammlung jedoch, bevor sie denselben formell erledigt hatte, am 12. Juni aufgelöst.

Als am 26. August die neugewählte Ständeversammlung eröffnet wurde, fehlte es schon seit fast zwei Monaten an einer verfassungsmäßigen Steuerbewilligung. Die Erhebung der direkten Steuern war denn auch ganz unterblieben, während die indirekten Abgaben sowie die Wege- und Brückengelder, zufolge zweier auf §. 95 der Verfassungsurkunde gestützten und mit Zustimmung des bleibenden ständischen Ausschusses erlassenen Ausschreiben des Gesammt-Staatsministeriums d. d. 27. Juni und 24. Juli, für die Monate Juli und August zwar zur Erhebung gaben nicht zur Ver-

weldung gebracht worden waren. Den wieder versammelten Ständen ward aber auch jetzt von der Regierung kein Budget, sondern nur der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, kraft dessen die in Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 5. April 1849. und des §. 147 der Verfassungs-Urkunde bis zum Ablauf des Monats Juli erhobenen Steuern und Abgaben von da an weiter bis zum 30. September d. J. einstweilen fort- beziehungsweise nacherhoben werden sollten. In den Regierungsmotiven zu diesem Entwurfe heißt es, man habe die Fortbewilligung der Steuern nur für den nächsten Monat September aus dem Grunde proponirt, weil man die ernste Absicht hege, „die Vorlage und das Zustandekommen des Finanzgesetzes thunlichst zu beschleunigen, in dem Falle aber, daß dies vor Ablauf des nächsten Monats nicht thunlich wäre, leicht eine Verlängerung proponirt werden könne."

Landtagsverhandlungen August 1850. Beil. 1. 2.

Die Ständeversammlung veränderte jedoch den Vorschlag der Regierung dahin, daß auch im Monat September das im Juli und August bestandene Provisorium fortdauern, also nur die laufenden Steuern erhoben, aber auch diese vorerst nicht verausgabt, sondern als Depositum aufbewahrt werden sollten.

Landtagsverhandl. August 1850. Nr. 6. S. 52 f. Beil. B.

Die Regierung versagte diesen ständischen Beschlüssen ihre Genehmigung, löste die Versammlung selbst am 2. September auf und schickte sich an, von der ihr im §. 85. der Verfassungs-Urkunde ertheilten Ermächtigung bei außerordentlichen Begebenheiten Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen, auch in der Steuerfrage Gebrauch zu machen. Behufs der hierbei verfassungsmäßigen Zuziehung des bleibenden landständischen Ausschusses erließ das Ministerium an letztern eine Einladung, in einer auf den 3. September anberaumten Sitzung des Gesammt-Staatsministeriums zu erscheinen. Der Ausschuß antwortete, daß er „in der allgemeinen Fassung der ministeriellen Einladung keine Veranlassung zur Gewährung seiner Mitwirkung finden könne, jedoch anheimgebe, ihm diejenigen Maßregeln speciell mitzutheilen, welche das Ministerium auf Grund des §. 95 zu erlassen beabsichtige, um hiernach seine (des Ausschusses) Zuständigkeit prüfen und weitere Erklärung abgeben zu können." Als darauf das Ministerium durch Schreiben vom 3. September den Weg schriftlicher Communikation ablehnte und es als Weigerung einer verfassungsmäßigen Pflicht bezeichnete, wenn der Ausschuß seinen Hinzutritt von einer vorgängigen Prüfung seiner Zuständigkeit abhängig mache, antwortete der Ausschuß, daß, wenn man ihm nur die Erhebung und Verwendung der Steuern als Gegenstand der außerordentlichen Maßregeln zeige, die Bedingung seiner verfassungsmäßigen Mitwirkung fehle, indem der §. 95

mit Bewilligung, Erhebung und Verwendung von Steuern überhaupt nichts zu schaffen habe. Eine anderweite Einladung vom 4. September zu einer Sitzung am 5., welche als Berathungsgegenstand diejenigen Maßregeln bezeichnete, zu welcher der „Verfassungsbruch, der durch die Steuerverweigerung Seitens der Ständeversammlung begangen worden", nöthige, hatte eine Zurückweisung dieses Vorwurfes sowie der Zumuthung zur Folge, an Maßregeln sich zu betheiligen, welche auf eine solche Annahme hin ergriffen werden möchten.

Schon war aber am 4. September eine Verordnung, die Forterhebung der Steuern und Abgaben betreffend, publicirt worden. In der Einleitung bezeichnet sie den Beschluß der Ständeversammlung als Steuerverweigerung und mit Beziehung auf §. 143 der Verfassungs-Urkunde als einen Verfassungsbruch, welcher den ersten Schritt zur Rebellion enthalte, nennt die Ständeversammlung eine pflichtvergessene und sucht die Nothwendigkeit nachzuweisen, bei der „außerordentlichen in der Steuerverweigerung liegenden Begebenheit" regierungsseitig von der im §. 95 der Verfassungs-Urkunde festgestellten Befugniß Gebrauch zu machen. Nachdem sie sich nun darauf berufen hat, daß „die Zuziehung des bleibenden landständischen Ausschusses durch dessen zu der betreffenden Sitzung des Gesammt-Staatsministeriums geschehene Einladung, welcher Folge zu geben von jenem verweigert worden, Statt gefunden habe," verordnet sie theils die sofortige vom 1. Juli an zu datirende Erhebung der sämmtlichen durch das Finanzgesetz vom 5. April 1849 dem Finanzministerium überwiesenen Steuern und Abgaben, bis mit den thunlichst bald einzuberufenden Landständen anderweite Vereinbarung getroffen sein werde, theils die Verwendung der aufkommenden resp. schon erhobenen Beträge zur Bestreitung der in jenem Finanzgesetz festgesetzten Ausgaben.

C. Thätigkeit des bleibenden Ausschusses.

1. Dieser Verordnung trat der bleibende Ausschuß mit einer durch den Druck bekannt gemachten Erklärung vom 5. September entgegen. Dieselbe weist den Vorwurf eines durch Steuerverweigerung begangenen Verfassungsbruchs mit Beziehung darauf zurück, daß die Regierung mit der letzten Ständeversammlung nicht einmal den Versuch gemacht habe, zu einer verfassungsmäßigen Verwilligung des Staatsbedarfs zu gelangen, — bemerkt, daß die Infragestellung des ganzen Bestandes der Verfassung nicht von der Ständeversammlung ausgehe, sondern als der alleinige Zweck des Ministeriums bei seinem ganzen Verhalten seit Februar d. J. erscheine — und führt aus, die erlassene Verordnung selbst widerstreite dem §. 146 der Verfassungs-Urkunde, ohne durch die Verweisung auf §. 95 haltbar zu werden, da diese letztere Bestimmung die Steuer-

erhebung nicht treffe, auch eine verfassungsmäßige Zuziehung des Ausschusses nicht stattgefunden habe. Das Ministerium, fährt die Erklärung fort, habe sich außerhalb der Verfassung gestellt, indem es Steuern verlangt, ohne einen Voranschlag vorzulegen. Es werde dem Ausschuß nicht Wunder nehmen, das Ministerium auf diesem Wege fortschreiten zu sehen, um Stück für Stück die verfassungsmäßigen Rechte des Landes zu vernichten, und so allmählich den endlichen Zweck einer gänzlichen Zerstörung der Verfassung zu erreichen. Der Ausschuß sei entschlossen, die Verfassung zu schützen, soviel in seinen Kräften stehe. Mit Zuversicht hoffe er darin auf die Beistimmung und Unterstützung aller Bürger des Staats, vorzugsweise aber derer, welche die Verpflichtung nicht blos zur Beobachtung, sondern auch zur Aufrechthaltung der Landesverfassung noch besonders eidlich bekräftigt haben. Er erwarte zunächst mit Sicherheit, daß kein Erheber Steuern und Abgaben einfordern werde, die nicht auf einem Ausschreiben oder einer Verordnung beruhen, worin die landständische Verwilligung ausdrücklich erwähnt sei. Er werde, wenn dagegen dennoch gefehlt werden sollte, von dem ihm durch §. 61 der Verfassungs-Urkunde eingeräumten Rechte der Anklage gegen den betreffenden Staatsdiener Gebrauch machen.

Angehängt waren dieser öffentlichen Erklärung mehrere Actenstücke, von denen die ersten sechs auf den oben erwähnten Schriftenwechsel zwischen Ministerium und Ausschuß über die Zuziehung des letztern sich beziehen, das siebente ein Schreiben des Ausschusses an das Finanzministerium mit der Aufforderung zur Zurückziehung der verfassungswidrigen Verordnung, das achte aber ein Schreiben desselben Ausschusses an die obern Finanzbehörden enthält, in welchem er seinen Protest gegen die Vollziehung jener Verordnung zu deren Kenntniß bringt und anheimgiebt, ob es erforderlich sei, dem betreffenden Beamtenpersonale zu eröffnen, daß der Ausschuß entschlossen sei, von dem ihm nach §§. 61 und 101 der Verfassungs-Urkunde zustehenden Rechte Gebrauch zu machen.

2. Jetzt publicirte die Regierung eine Verordnung, d. d. 7. September, die Erklärung des Kriegszustandes betreffend. In der Einleitung wird der der Ständeversammlung schuldgegebene Verfassungsbruch mit Beziehung auf den Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 Art. 2 als Aufruhr bezeichnet und daraus die Nothwendigkeit abgeleitet, die Staatssicherheit gegen den Eintritt anarchischer Zustände zu sichern, wie solche theils die Frechheit der Tagespresse, theils das Verhalten des bleibenden Ausschusses herbeizuführen unternehme, dessen „verblendete Anmaßung ihn dazu getrieben," an die Kurfürstlichen Behörden und Unterthanen Aufforderung zum Widerstande gegen jene Verordnung vom 4. September zu erlassen, deren Vollziehbarkeit nach §. 108 der Verfassungs-Urkunde keinem Zwei-

sah unterliege. Zur Sicherheit des Fortbestandes der Verfassung gegen die ihr hieraus drohenden Gefahren und nachdem der bleibende Ausschuß allgemein gegen seine Zuziehung verfassungswidrigen Widerspruch eingelegt habe, erkläre man auf Grund des §. 95 der Verfassungs-Urkunde die sämmtlichen Kurhessischen Lande in den Kriegszustand, über dessen Durchführung die näheren Bestimmungen hinzugefügt werden.

Diese Verordnung bewog den bleibenden Ausschuß, eine weitere Mittheilung vom 10. Septbr. durch den Druck bekannt zu machen, in welcher die Ueberzeugung des Ausschusses von der Verfassungswidrigkeit auch dieser Verordnung ausgesprochen und mit einigen Gründen unterstützt wird. Es sei, heißt es weiter, Pflicht des bleibenden Ausschusses gewesen, zu einer gerichtlichen Anklage der Minister zu schreiten, welche jene Verordnung contrasignirt hätten. Die zu diesem Zwecke gethanen Schritte werden mitgetheilt und von der Erlassung eines unbedingten Mandats des Kasseler Obergerichts Kunde gegeben, durch welches die auf Grund jener Verordnung geschehene Beschlagnahme der Neuen Hessischen Zeitung, sowie die Verhinderung des weiteren Druckes zurückgewiesen und der Staatsbehörde aufgegeben wird, die Presse gegen solche gewaltsame Eingriffe zu schützen. Mit der Ruhe — heißt es am Schlusse — welche das Gefühl der Pflichterfüllung und der guten Sache gebe, erwarte der Ausschuß alles Weitere, was da kommen möge, und werde es fortwährend jeden gesetzlichen Widerstand gegen verfassungswidrige Unternehmungen leisten. Angehängt sind mehrere dem Inhalt der Mittheilung erläuternde Actenstücke.

Als der Stadtrath zu Kassel bei dem Gesammt-Staatsministerium Protest gegen die Maßregel der Erklärung in Kriegszustand unterm 8. September erhoben hatte, beschloß das Ministerium, einen zur Belehrung und Aufklärung über die getroffene Maßregel bestimmten Auszug aus dem Protocoll des Ministeriums des Innern, d. d. 10. September, dem Stadtrath zugehen zu lassen und ließ diesen Auszug auch in besonderen Abdrücken verbreiten. Hier wird ausgeführt, wie die Erklärung in Kriegszustand zwar nicht durch schon vorgekommene thatsächliche Störungen der öffentlichen Ruhe motivirt, nichtsdestoweniger aber deshalb nothwendig sei, weil der nicht zu den Ausnahmsgesetzen, sondern zu den authentischen Auslegungen der Grundgesetze des Bundes zu rechnende Bundesbeschluß von 1832 die Behandlung der ständischen Steuerverweigerung als Aufruhr vorschreibe. Die Erklärung des Kriegszustandes sei eine Präventivmaßregel, damit nicht aus einem als Aufruhr anzusehenden Verhalten der Stände ein thatsächlicher des Landes entstehe. Daß während dieses Zustandes einzelne Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, die auf der Voraussetzung völli-

ganz innere Ruhe und Sicherheit des Staates beruhen, nicht in Ausführung kommen könnten, liege in der Natur der Sache, liege aber in keiner Weise die Aufrechthaltung der Landesverfassung, auf zu welcher vielmehr die Staatsregierung ebenso verpflichtet wie fest entschlossen sei. Endlich habe die Verordnung vom 7. September, indem sie sich auf §. 85 der Verfassungs-Urkunde stütze, die völlige Bedeutung eines einstweilen geltenden Gesetzes. Der Befolgung eines Gesetzes könne sich Niemand entziehen, wie denn auch aus den Vorschriften des §. 108 sich ergebe, daß die allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit einer vom Landesherrn erlassenen und gehörig contrasignirten Verordnung keinem Zweifel unterliege. Diesen öffentlich verbreiteten belehrenden Aufklärungen sah sich der Ausschuß veranlaßt, eine ebenfalls durch den Druck bekannt gemachte Erklärung vom 11. September entgegenzusetzen. Sie enthält zunächst eine Zurückweisung des der Ständeversammlung wiederholt gemachten Vorwurfs des Aufruhrs. Eine Verweigerung ordnungsmäßig geforderter Steuern habe überhaupt nicht stattgefunden. Der angezogene Bundesbeschluß von 1832 gelte nicht mehr, und auch wenn er gälte, würde er nicht den Rechtssatz enthalten, daß es sofort Aufruhr wäre, wenn eine Ständeversammlung nicht ohne Weiteres der Staatsregierung die von ihr geforderten Steuern verwilligen wollte. Nach einem unterm durch die Verordnung vom 26. Novbr. 1834 bekannt gemachten Bundesbeschlusse würde selbst eine wirklich vorliegende Steuerverweigerung nur eine einfache Differenz bilden, die, wenn die landesverfassungsmäßigen Wege ohne Erfolg eingeschlagen worden, nun zu einem Schiedsgerichte hätte führen können.

So müsse, weil die Seitens der Staatsregierung stattgefundenen Uebertretungen der Landesverfassung und der Gesetze zu mannigfaltig seien, um weggeleugnet werden zu können, ein älterer Bundesbeschluß als Vorwand dienen, dessen Geltung zweifelhaft, dessen Auslegung aber jedenfalls verkehrt sei. Mit Unrecht werde endlich aus der bloßen Contrasignatur die Gültigkeit einer die Verfassung und das Gesetz abändernden Verordnung gefolgert, da bei Verkündigung einer jeden solchen Abänderung der landständischen Zustimmung ausdrücklich gedacht sein solle, und eine aus ganz besondern Umständen erfolgende einstweilige Anordnung die Zuziehung des bleibenden Ausschusses erheische.

4. Mit Beziehung auf den „die Pflichten des Staatsdienstes gröblich verletzenden Widerstand“ der meisten obern Staatsbehörden in Kassel gegen die Verordnungen vom 4. und 7. September, und „weil es sich mit der Würde der Regierung nicht vereinbaren lasse, daß dieselbe mit widerstrebenden untergeordneten Behörden an einem und demselben Orte verkehre,“ wurde durch eine Verordnung vom

17. September der Sitz der Regierung nach Wilhelmsbad verlegt. Zugleich wurde das Vertrauen auf den gesetzlichen Sinn der Unterthanen, und, unter Hinweisung auf die zur Handhabung der Ordnung des Staatsdienstes erforderlich werdenden Maßregeln, eine Warnung der Staatsdiener vor den unvermeidlichen Folgen des Widerstandes gegen die „verfassungsmäßigen Anordnungen" der Regierung ausgesprochen.

Auf diese Verordnung ließ der bleibende Ausschuß eine durch den Druck bekannt gemachte Erklärung d. d. 20. September folgen, in welcher er sein „Recht der Mitwirkung und Zustimmung zu allen nach §. 95 der Verfassungs-Urkunde zu ergreifenden provisorischen Maßregeln" wahrt, seinen gegen jede Mitwirkung zu den Verordnungen vom 4. und 7. September eingelegten Widerspruch in Erinnerung bringt und die Absicht ausspricht, nach wie vor von den ihm nach §. 61 der Verfassungs-Urkunde zustehenden Rechten Gebrauch zu machen. Inzwischen, fährt die Erklärung fort, sei die Verfassungswidrigkeit dieser Verordnungen allgemein anerkannt, ihre Vollziehung von den Verwaltungs- und Finanzbehörden des Landes abgelehnt, ihre Unvollziehbarkeit von den höhern und höchsten Gerichten erklärt worden, so oft dieselben eine Gelegenheit sich auszusprechen gehabt hätten. Und dennoch wolle das Ministerium für diese „verfassungswidrigen Verordnungen" Gehorsam fordern und gegen die auf die Aufrechthaltung der Verfassung eidlich verpflichteten Staatsdiener Maßregeln ergreifen, ja die Welt glauben machen, als sei das Volk in dieser Frage nicht Eins mit den Behörden! Wie tief aber auch das Ministerium das Land in Verwirrung stürze, so dürfte doch Niemand daran zweifeln, daß die Sache des Rechts auch aus diesen Prüfungen siegreich hervorgehen werde, wenn nur Alle in ihrer Pflicht treu und redlich ausharren.

5. Das Gesetzblatt enthielt eine Verordnung vom 23. September, welche den Bundesbeschluß vom 21. September, den in Kurhessen vorliegenden Fall der Steuerverweigerung betreffend, zur allgemeinen Kenntniß brachte und weitere Anordnungen zu dessen Vollziehung in Aussicht stellte.

Ihr trat der Ausschuß in einer durch den Druck veröffentlichten Erklärung vom 25. September entgegen. Er beruft sich auf die formell-gültige Aufhebung der Bundesversammlung und deren Ersetzung durch die provisorische Centralgewalt im Jahre 1848, sodann auf die von den Ministern des Innern und der Justiz wie des Aeußeren im landständischen Conferenzprotokolle vom 7. März 1850 abgegebene amtliche Erklärung, daß ohne die Mitwirkung der Stände verfassungsmäßig der Bundestag nicht wieder hergestellt werden könne. Hierauf sich stützend, schließt der Ausschuß in folgender Weise: „Wir, berufen das landständische Interesse wahrzunehmen,

müssen daher das kurhessische Land gegen die Wirksamkeit des am 21. September zu Frankfurt gefaßten Beschlußes verwahren, und erklären jede Einmischung der dort gebildeten Versammlung in die Angelegenheiten Kurhessens für ein Attentat gegen die Sicherheit und Unabhängigkeit dieses souverainen Staates, dessen Regent in seiner landesherrlichen Autorität nirgends im Kurfürstenthum bedroht ist. Wie wir hiermit den kurhessischen Staat dem Schutze des Völkerrechtes anvertrauen, so werden wir gegen Alle, welche zur Vollziehung des in Frankfurt gefaßten Beschlusses mitwirken würden, innerhalb der Grenzen unserer verfassungsmäßigen Befugnisse vorzuschreiten wissen."

6. Ein Schreiben des Ministeriums des Innern, d. d. Wilhelmsbad, den 24. September, lud den bleibenden Ausschuß ein, Behufs seiner verfassungsmäßigen Zuziehung „zu der vom Gesammt-Staats-Ministerium abzugebenden Erklärung über die Wesentlichkeit und Unaufschieblichkeit" weiterer die Handhabung des Kriegszustandes betreffenden Ausnahmemaßregeln, zu einer Sitzung des Gesammt-Staatsministeriums am 27. September sich einzufinden.

Der Ausschuß erwiederte hierauf am 26. September, daß er zur Handhabung eines Kriegszustandes, den er als gesetz- und verfassungswidrig zum Gegenstande einer Anklage gemacht habe, jede Mitwirkung ablehnen müsse. Auch diese Erwiderung findet sich abgedruckt in der Neuen Hessischen Zeitung, 1850, Nr. 452.

7. An demselben Tage richtete der Ausschuß eine Adresse an Sr. Königliche Hoheit dem Kurfürsten, welche ebenfalls in die Zeitungen übergegangen ist.

N. H. Zeitung 1850, Nr. 453.

Die Adresse geht davon aus, daß die Hoffnung des hessischen Volkes, die Verderblichkeit des von den Ministern eingeschlagenen verfassungswidrigen Weges, werde von dem Landesherrn erkannt werden, durch die Verordnung vom 23. September und den in derselben publizirten Bundesbeschluß sich enttäuscht gefunden habe. Darauf wird die Unzulässigkeit einer Einmischung des Bundestags theils auf die in aller Form Rechtens geschehene Aufhebung desselben, theils auf die von den gegenwärtigen Ministern selbst abgegebene amtliche Erklärung begründet, daß er ohne die Zustimmung der Landstände nicht wieder solle ins Leben treten können. Nach einer Hinweisung darauf, daß auch dieser repristinirte Bundestag in der hessischen Sache den Boden des alten Bundesrechts durch Nichtgewährung des im Jahre 1834 eingesetzten Schiedsgerichts verlassen habe, wird der von der letzten Ständeversammlung erhobene Protest gegenüber dem wirklichen Anrufen oder Einschreiten des Bundestags erneuert. Das Ansehen der Regierung des Kurfürsten — fährt die Adresse fort — sei nicht durch die Landstände,

die Behörden oder das Volk, sondern nur durch Rathgeber geführdet, welche die Verfassung verkennen oder mißachten. Eine Steuerverweigerung habe nicht stattgefunden, sondern die verfassungsmäßige Steuerforderung sei unterblieben. Seien Verlegenheiten entstanden, so habe die Regierung sie verschuldet, welche im Monat Juli die letzte Ständeversammlung aufgelöst habe, ohne ihr die geschäftsordnungsmäßige Zeit zur Berathung der Steuervorlage zu gönnen, und sodann die erste am 26. August berufene Ständeversammlung gedrängt habe, bis zum 31. d. M. über die Steuerforderung zu beschließen. Innerhalb weniger Tage wäre der gerechten Erwartung, daß die nähere Nachweisung des Bedarfs werde beschafft werden, zu genügen gewesen. „Die Minister — heißt es endlich — haben es vorgezogen, in Eurer Königlichen Hoheit den Glauben zu erwecken, es habe eine Steuerverweigerung stattgefunden. Dieselben haben auf diese grundlose Behauptung hin, jene Auflösung der Ständeversammlung beantragt, deren Folgen schwer auf dem Lande lasten. Mögen Eure Königliche Hoheit das Vorgefallene genau würdigen und die Ueberzeugung wird nicht ausbleiben, daß in den unseligen, zweimaligen Auflösungen der Ständeversammlung die Ursachen der Verlegenheit zu finden sind, die Eure Königl. Hoh. mit dem ganzen Lande zu beklagen haben. Und doch sind diese Verlegenheiten noch immer nicht der Art, um nicht bei redlichem Willen leicht überwunden werden zu können. Dem kurhessischen Staate stehen reiche Quellen der Einnahme neben den Steuern zu Gebote, sie fließen in jetziger Jahreszeit am ergiebigsten. Sie werden hinreichen, um die nothwendigen Ausgaben der Regierung so lange zu bestreiten, bis eine neue Ständeversammlung zusammentreten kann. Sollten Ew. Königl. Hoh. dieses bezweifeln, so geruhen Sie, die pflichtmäßigen Berichte der betreffenden Behörden darüber einzuziehen, die es wenigstens für den Fall werden bestätigen können, daß die Ministerien sich der bereits anbefohlenen Sparsamkeit befleißigen. Ew. Königl. Hoh. haben schon die Wahl einer neuen Ständeversammlung verordnet, in wenigen Wochen kann dieselbe zusammentreten. Unter deren Mitwirkung kann der ordnungsmäßige Gang des Staats erhalten bleiben, ohne jede Ausnahmsmaßregel. Wir haben nicht unterlassen wollen, dieses Ew. Königl. Hoh. noch vorzustellen, um zu zeigen, daß es nur verfassungstreuer Rathgeber bedarf, um die Regierung ohne Schwierigkeit auf den Boden der Verfassung und der Gesetze zurückzuführen. Königliche Hoheit! beherzigen Sie dieses! noch ist es Zeit zu erwägen, ob in Kurhessen fremde Gewalt treten soll an die Stelle von Recht und Gesetz!"

8. Eine am 28. September erlassene und auf §. 95 der Verfassungs-Urkunde Bezug nehmende Verordnung, die weitere Hand-

hebung und Ergänzung des Kriegszustandes betreffend, war von einem landesherrlichen, durch die Minister gegengezeichneten Manifeste begleitet. Nachdem das letztere als Grund der Erlassung der ersteren angegeben hat, „um den einreißenden, durch die pflichtvergessene Ständeversammlung begonnenen Verwirrungen entgegenzutreten," giebt es eine Darlegung der Auffassung, welche die Regierung mit dem Verfassungseide der Beamten und der Verantwortlichkeit derselben für Aufrechthaltung der Verfassung verbindet. Nach dieser Auffassung soll keinem in Dienstsachen von der höheren Behörde in verfassungsmäßiger Form ergangenen Befehle ein auf die Verfassungs-Urkunde sich stützender Ungehorsam entgegengesetzt werden dürfen. Eine solche Auslegung der Verfassungs-Urkunde, wie sie den landesherrlichen Verordnungen entgegengestellt worden sei, von Ständeversammlungen nimmer in Anspruch genommen, es bestehe deshalb kein Streit mit der ohne alle verfassungsmäßige Berechtigung hervorgetretene Thätigkeit des bleibenden ständischen Ausschusses, der die durch die Ständeversammlung begonnenen Rebellion fortsetze, könne dem landesherrlichen Diener keinen Anhaltspunkt gewähren. — Durch die Verordnung selbst wird jede Cognition über die rechtliche Gültigkeit der Wirksamkeit der Verordnungen vom 4., 7., 28. September ausgeschlossen und jedes Verfahren für unstatthaft erklärt, welches unmittelbar oder mittelbar den Zweck habe, einen gerichtlichen Ausspruch über jene Gültigkeit oder Wirksamkeit herbeizuführen. Deshalb schon ergangene Aussprüche der Gerichte sollen unwirksam, deshalb eingeleitete Verfahren aber aufgehoben und der militairische Oberbefehlshaber verpflichtet sein, alle und jede bereits eingetretene Folgen solchen Ausspruche mit seinen Mitteln zu beseitigen. Ferner werden die den Kriegsgerichten zu unterwerfenden Vergehen auch der nicht zum Militair gehörigen Personen aufgezählt, die militairischen Befehlshaber zu den nöthigen Anordnungen wegen Zusammensetzung der Kriegsgerichte autorisirt und die Bürgergarden hinsichtlich jeder Aeußerung ihrer Thätigkeit an die Anweisungen dieser Befehlshaber gebunden.

Dem entgegen erließ der bleibende Ausschuß eine durch den Druck veröffentlichte Erklärung vom 30. September. „Nicht um sich gegen solche, im Munde des Landesfürsten unerhörte Beschuldigungen zu erheben, vielmehr in der Ueberzeugung, daß Verwirrungen, wie sie, von wem auch verursacht, in diesem Lande vorhanden sind, auf solche Art nicht geschlichtet werden können, will der Ausschuß eine nur auf Wahrheit und Recht gerichtete Erklärung abgeben. Die äußere Stütze, welche die Regierung für ihre Maßregeln jetzt benutze, nämlich der Bundesbeschluß und die durch ihn ausgesprochene Anwendbarkeit der Wiener Schlußacte, Art. 25, 26, sei unhaltbar, theils weil es keinen zur Fassung von Bundesbeschlüssen

schlüssen berechtigten Körper gebe, theils weil das Land notorisch nicht im Aufruhr stehe. Eben so unhaltbar sei der Inhalt der Anordnungen der Regierung. Einmal würden die Staatsdiener auch der niedern Ordnungen, wie §. 146 der Verfassungs-Urkunde zeige, einer selbstständigen Verantwortlichkeit für Aufrechthaltung der Landesverfassung in ihren Amtsverrichtungen unterworfen, und seien Ständeversammlung wie Ausschuß zur gerichtlichen Verfolgung derselben ermächtigt, weshalb der Ausschuß alle Staatsdiener verwarne, „sich nicht durch Irrlehren bestimmen zu lassen, welche sie von den Bahnen ihrer verantwortlichkeitsschweren Pflicht abziehen möchten." Sodann streite der Inhalt der Verordnung vom 28. September theils mit der durch §§. 113, 123 der Verfassungs-Urkunde gewährleisteten Unabhängigkeit der Gerichte, theils mit weiteren Grundsätzen sowohl der Verfassung als anderer Gesetze, nach welchen Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen, außerordentliche Commissionen oder Gerichtshöfe nicht eingeführt, Civilpersonen der Militairgerichtsbarkeit nur bei erklärtem Kriegszustande und auch dann nur innerhalb der gesetzlich verbestimmten, von der Regierung aber überschrittenen Gränzen unterworfen und Niemand anders als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden solle. So sei durch die Verordnung vom 28. September Alles zerstört, was der Rechtssinn hessischer Fürsten für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, für die Unabhängigkeit, das Ansehen und die Würde der ordentlichen Landesgerichte, für die Einschränkung und Beseitigung unnatürlicher Ausnahmszustände seit hundert Jahren gewirkt hatte; zerstört seien die wichtigsten und theuersten Rechte, welche das Land mit der Verfassungs-Urkunde gewonnen habe, Recht und Gerechtigkeit sollen sich dem unverhüllten Despotismus beugen. „Wir aber, — schließt die Erklärung, — erheben feierlichen Einspruch gegen diesen ärgsten Angriff auf Verfassung und Recht, auf Person und Eigenthum, Freiheit und Ehre unserer Mitbürger."

9. Endlich erschien im Gesetzblatt eine landesherrliche Verkündigung vom 28. October, das Einrücken der Bundestruppen betreffend, welche die eintretende Beschwerung des Landes als die Frucht der verfassungswidrigen Steuerverweigerung der Ständeversammlung und der Renitenz der Behörden gegen die Vollziehung der dadurch nöthig gewordenen außerordentlichen Maßregeln bezeichnete.

Der Ausschuß fand sich dadurch zu einer durch den Druck bekannt gemachten Erklärung vom 5. November bewogen. Sie wirft den Ministern vor, daß sie durch die Herbeirufung dieser Bundesexekution die Autorität des Landesherrn zerbrochen und fremder Macht überliefert haben, daß sie das Heft der Regierung aus des Kurfürsten Händen an den Commissair einer Versammlung von

Regierungsbevollmächtigten übergehen lassen, die sich den Namen der deutschen Bundesversammlung zueigne. Schon sei des Landes Besetzung auch durch andere Truppen die nächste Folge gewesen. Kraft seiner Pflicht, das landständische Interesse zu wahren, müsse der Ausschuß nunmehr die auf Befehl jener Versammlung erfolgte militairische Besetzung als einen ungerechten Angriff bezeichnen. Er hege die feste Zuversicht, daß selbst diesem gegenüber jeder der dem Vaterlande geschworenen Treue stets sich bewußt bleiben werde. Niemand werde sich durch das Vorgeben täuschen lassen, daß der Anruf fremder Hülfe nöthig gewesen sei, um die gesetzmäßige Ordnung herzustellen, die von Seiten des Volkes niemals gestört worden sei; das ganze Volk stehe fest und stolz an dem Banner der Verfassung, in der allein des Regenten Macht und Ansehn wurzele. Gegen solche Gesinnungen mit Waffengewalt zu Felde zu ziehen, das könne nicht Deutschlands Wille sein.

II.

Wir wenden uns jetzt zur Darlegung der juristischen Grundsätze, welche bei Beurtheilung des mitgetheilten Verhaltens des ständischen Ausschusses zu Grunde zu legen sind und zwar lediglich aus criminalrechtlichem Gesichtspunkte, in welchem jedoch der staatsrechtliche insoweit eingeschlossen ist, als ohne die Erkenntniß der verfassungsmäßigen Stellung und Zuständigkeiten des Ausschusses die zur criminalrechtlichen Beurtheilung gehörige Grenzlinie nicht festgestellt werden kann, welche das rechtlich Erlaubte oder gar Nothwendige von dem Widerrechtlichen scheidet.

A. Wirkungskreis des bleibenden ständischen Ausschusses.

Die Kurhessische Verfassungs-Urkunde von 1831 ordnet im §. 102 einen bleibenden Ausschuß an, einen ständischen Körper, der in den frühern feudalständischen Verfassungen eben so allgemein, als in den neuern deutschen Repräsentativ-Verfassungen selten ist. Auch wo er in den letzteren vorkommt,

z. B. Badische Verfassung von 1818 §. 51, Braunschweigsche Landschaftsordnung von 1832 §. 87 ff., besonders Würtemb. Verfass. von 1819 §. 187 ff.

findet sich eine solche Abweichung der Zusammensetzung und der Berechtigung, daß schon hieraus theils seine Verschiedenheit von den ehemaligen landschaftlichen Ausschüssen, theils die Nothwendigkeit sich ergiebt, nur die besondere Landesverfassung als Quelle für die rechtliche Bestimmung seiner Attribute zu benutzen.

Die Kurhessische Verfassung beruht nun, wie die Entscheidungsgründe zu dem Obergerichtsbescheide in Sachen

C. W. Wippermanns Klägers, wider den Staatsanwalt der Provinz Niederhessen Verklagten d. d. 12. October 1839

richtig annehmen, auf dem Grundsatze einer ununterbrochenen Repräsentation des Landes, und zwar so, daß diese zunächst von der Ständeversammlung ausgeht, bei dem Aufhören der Wirksamkeit dieser aber insoweit durch den permanenten Ausschuß fortgesetzt wird, als diesem die Ausübung ständischer Rechte durch §. 102 der Verfassungs-Urkunde oder sonstige spezielle Bestimmungen beigelegt ist. Deshalb sollen vor der Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung eines jedesmaligen Landtags die Stände aus ihrer Mitte den Ausschuß wählen. Deshalb ferner ist die Zeitgrenze seiner Wirksamkeit der Eintritt des nächsten Landtags. Deshalb steht es ihm endlich zu, nach dem Abgange eines Mitglieds sich aus der Zahl der Mitglieder der letzten Ständeversammlung zu ergänzen. Durch alle diese Verfassungsbestimmungen soll das stetige, die Zwischenräume von Landtag zu Landtag ausfüllende, vollzählige Vorhandensein des Ausschusses gesichert und hierdurch der obige Grundsatz der ununterbrochenen Repräsentation verwirklicht werden.

Diese letztere, soweit sie durch den Ausschuß beschafft wird, umfaßt nun aber nicht die Gesammtheit der ständischen Rechte; und auch diejenigen, die ihm zugewiesen sind, übt er nicht durchaus mit derselben Selbstständigkeit, wie die Ständeversammlung, und mit der gleichen Unverantwortlichkeit gegen anderweite politische Organe aus, sondern, gleichwie in Vertretung der Ständeversammlung, so auch mit der Möglichkeit, für Begehungen wie für Unterlassungen der letztern Rede stehen zu müssen. (Vergl. unten sub C.) Es geht dies schon aus der ihm von der Ständeversammlung zu ertheilenden Instruction, sowie aus seiner Pflicht zur Berichterstattung über seine Thätigkeit hervor.

Verfassungs-Urkunde §. 102.

Ständische Geschäftsordnung vom 20. Juli 1848, §. 28.

Die Vollmachten des Ausschusses, die nach der Natur des vorliegenden Rechtsverhältnisses zugleich seine Rechte und seine Pflichten bilden, lassen sich auf folgende zwei Classen von Geschäften zurückführen:

1) Spezielle Geschäfte, welche ihm theils durch die Verfassungs-Urkunde, theils durch andere Gesetze überwiesen sind. Dahin gehört die Anklage gegen Staatsdiener, die sich einer Verletzung der Landesverfassung, namentlich auch durch Vollziehung einer nicht in der verfassungsmäßigen Form ergangenen Verfügung einer höchsten Staatsbehörde, einer Veruntreuung öffentlicher Gelder oder einer Erpressung schuldig machen, sich bestechen lassen, ihre Berufspflichten gröblich hintansetzen oder ihre Amts-

gewalt mißbrauchen (Verf.-Urk. §§. 61, 101), die Anklage gegen den Vorstand des Ministeriums des Innern wegen Verletzung der Vorschrift der Verfassung über zeitige Einberufung der Stände (Verf.-Urk. §. 81), die als „Zuziehung" bezeichnete Mitwirkung zur regierungsseitigen Anordnung von Ausnahmsmaßregeln bei außerordentlichen Begebenheiten, sowie die ihm in solchem Falle auferlegte Beantragung einer baldmöglichsten Berufung der Landstände (Verf.-Urk. §. 95), die Zustimmung zur Verhaftung von Mitgliedern der Ständeversammlung in dem im §. 87 der Verfassungs-Urkunde erwähnten Falle; eine durch Regierungsnachweise vermittelte Wahrnehmung der Veränderungen, die sich mit der Substanz des Domaniums ereignen (Verf.-Urk. §. 142), die vorläufige Prüfung der Eintrittsberechtigung der Mitglieder einer neu gewählten Ständeversammlung (Geschäftsordnung von 1848, §. 3), der Vorschlag bei Erledigung gewisser Aemter u. s. w.

Von diesen speziellen gesetzlichen Vollmachten unterliegen zwei einer Controverse, welche auf die Beurtheilung der unserer Beantwortung unterstellten Fragen einen Einfluß ausübt. Sie betrifft die Mitwirkung des Ausschusses bei Ausnahmsmaßregeln und sein Anklagerecht gegen Staatsdiener wegen Verletzung der Landesverfassung.

a) Nachdem der §. 95 der Verfassungs-Urkunde das ständische Zustimmungsrecht bei der Gesetzgebung festgestellt, die Erlassung von Verordnungen aber, welche die Handhabung und Vollziehung bestehender Gesetze betreffen, als alleiniges Recht der Regierung bezeichnet hat, fährt derselbe folgendermaßen fort:

„Auch kann, wenn die Landstände nicht versammelt sind, zu „solchen ausnahmsweise erforderlichen Maßregeln, welche bei „außerordentlichen Begebenheiten, wofür die vorhandenen Gesetze unzulänglich sind, von dem Staatsministerium unter Zuziehung des landständischen Ausschusses auf den Antrag der „betreffenden Ministerialvorstände für wesentlich und unaufschieblich zur Sicherheit des Staats oder zur Erhaltung der „ernstlich bedrohten öffentlichen Ordnung erklärt werden sollten, ungesäumt geschritten werden. Hierauf aber wird nach „dem Antrage jenes Ausschusses sobald als möglich die Einberufung der Landstände stattfinden, um deren Beistimmung „zu den in gedachten Fällen erlassenen Anordnungen zu erwirken."

An diese Verfassungsbestimmung knüpfen sich zwei für die rechtliche Stellung des Ausschusses wichtige Rechtsfragen:

aa. Steht dem Ausschusse ein Recht der Zustimmung zu den hier erwähnten Ausnahmsmaßregeln zu?

bb. Wenn nicht, worin besteht seine Zuziehung?

Was nun

aa. die Frage des Zustimmungsrechts anlangt, so haben sich einige Gerichte zwar für Bejahung derselben entschieden,

Vgl. den Obergerichtsbescheid und die Beschlüsse des Generalauditorats in den Anlagen der Schrift: Zur Würdigung der Denkschrift der Kurhessischen Staatsregierung S. 87 ff.

jedoch, wie wir annehmen müssen, aus nicht hinreichenden Gründen. Denn wenn es auch vollkommen richtig ist, daß die Kurhessische Verfassung eine die gültige Gesetzentstehung bedingende Theilnahme an der legislativen Gewalt den Landständen zu verleihen und nur aus dem vereinten Willen der Regierung und der Stände Gesetze hervorgehen zu lassen beabsichtigt, so ist doch daraus auf ein Beistimmungsrecht des Ausschusses zu den Ausnahmsmaßregeln um so weniger zu schließen, je weniger der Ausschuß als der interimistische Träger der Rechte der Ständeversammlung überhaupt angesehen werden kann. Beschränkt sich vielmehr, wie oben ausgeführt, sein ständisch repräsentativer Character auf ganz spezielle Attributionen, so wird dann auch die Fassungsverschiedenheit, welche zur Bezeichnung der Theilnahme der Ständeversammlung und der Theilnahme des Ausschusses an einem bestimmten Rechte in der Verfassung gewählt ist, eher im Sinne der Rechtsverschiedenheit, als der Rechtsgleichheit dieser beiden ständischen Körper genommen werden müssen. Dazu kommt, daß der §. 95 der Verfassungs-Urkunde recht eigentlich darauf ausgeht, den verschiedenen Rechtsnachtheil zu bestimmen, welcher der Regierung und den beiden ständischen Körpern bei der gültigen Zustandebringung der hier erwähnten allgemeinen Erlasse zustehen soll, und daß auch dadurch die Vermuthung verstärkt wird, es habe durch eine verschiedenartige Bezeichnung ihrer Concurrenz eine materielle Rechtsverschiedenheit ausgedrückt werden sollen. Nicht minder spricht dafür der innere Bau und Zusammenhang des ganzen §. 95. Nachdem nämlich im ersten Absatz der landständische Rechtsantheil bei Erlassung von Gesetzen als Beistimmung bestimmt ist, geht der zweite Absatz auf die Verordnungen über, und behandelt in der Reihe dieser zuerst die Vollzugsverordnung, die die Regierung ohne Concurrenz ständischer Organe erläßt, sodann die Ausnahmsverordnung mit provisorischer Gesetzeskraft, welche eine Zuziehung des ständischen Ausschusses bei Behandlung der Frage ihrer Unaufschieblichkeit im Staatsministerium und eine baldthunlichste Einberufung der Stände zum Behuf der Erwirkung ihrer Beistimmung verlangt. In diesem Zusammenhange, in welchem die letztern Erlasse mit den Verordnungen und nicht mit den Gesetzen gebracht sind, liegt ein neuer Grund, die Zuziehung des Ausschusses nicht als einstweilige Supplirung des Consenses der

Ständeversammlung, sondern als bloßen Hinzutritt eines ständischen Beiraths zu einer kraft des alleinigen Rechts und auf die alleinige Verantwortung der Regierung ergehenden Maßregel zu verstehen. Belehrend ist in dieser Beziehung besonders die Vergleichung des §. 95 der Verfassungs Urkunde mit §. 120 der Braunschweigischen Landschaftsordnung 1832, wo ein Zustimmungsrecht des Ausschusses zu eiligen Anordnungen, welche in das Gebiet der Legislation gehören, festgesetzt, eben deshalb aber diese Anordnungen auch formell als Gesetze bezeichnet und nicht in die Kategorie der Verordnungen gezogen sind. Daneben mag auch noch als ein unterstützendes Moment erwogen werden, daß, wie schon die von der Natur jener außerordentlichen Maßregeln verlangte Eile und Unaufschieblichkeit eine Vermuthung für die ausschließliche Zuständigkeit der Regierung erwecken muß, so auch in der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Verfassungen (selbst in der Würtembergschen, trotzdem, daß dieselbe einen dem Kurhessischen sehr ähnlichen bleibenden Ausschuß kennt) die Regierung allein mit jenem außerordentlichen Rechte ausgestattet ist.

Waldeckscher Landesvertrag §. 25. Badische Verfassung von 1818 §. 66. Würtemb. §. 89. Darmstadt von 1820 §. 73. Coburg von 1821 §. 66. Altenburg von 1831 §. 211. Königl. Sächs. von 1831 §. 87. Hannover von 1833 §. 87, von 1840 §. 122. S. Mohl, Staatsrecht von Würtenberg Bd. 1 S. 199 (2. Ausg.). Vgl. auch l. 67 D. de regul. jur. Quotiens idem semper duas sententias eximit, ea potissimum excipitur, quae rei gerendae aptior est.

Wenn man endlich zur Begründung des Zustimmungsrechts des Ausschusses noch darauf sich beruft, daß in den drei Fällen, in welchen bisher von der außerordentlichen Befugniß des §. 95 Gebrauch gemacht sei, nämlich bei Erlaß des Disciplinar-Reglements vom 9. April 1831, sowie der Ministerialausschreiben vom 27. Juni und 24. Juli 1850, die Zustimmung des landständischen Ausschusses ausdrücklich hervorgehoben sei, Ueberflüssiges aber in solchen Erlassen nicht angenommen werden könne; so kann diese Berufung entweder die Bedeutung des Allegats einer Auctorität für die aufgestellte doctrinelle Auslegung oder der Behauptung einer Usualinterpretation, also einer durch ihr bloses äußeres Dasein bindenden Rechtsquelle, haben. Die erstere müssen wir anerkennen, insbesondere auch ihr Gewicht für das Verhalten des ständischen Ausschusses, aber ohne ihr natürlich unser Urtheil über das richtigere Verständniß des Gesetzes unterzuordnen. Die letztere aber können wir theils mit Rücksicht auf die geringe Anzahl der Fälle, theils deshalb nicht annehmen, weil wir ohne nähere Kunde des speziellen Zusammen-

hangs nicht zu beurtheilen vermögen, ob und in wie weit in denselben die Anerkennung einer objectiven Rechtsnothwendigkeit sich ausspricht, die z. B. dann nicht in denselben enthalten sein würde, wenn die Anführung der Zustimmung des Ausschusses zu der außerordentlichen Maßregel dort nur aus politischer Zweckmäßigkeit geschehen sein oder auf einem speciellen, dem Ausschuß von der Ständeversammlung ertheilten Mandate beruhen sollte.

bb. Worin besteht die Zuziehung des Ausschusses, wenn sie keine Zustimmung zu bedeuten hat?

In den Erlassen des Staatsministeriums an den ständischen Ausschuß vom 2., 3., 4., 24. September finden sich wechselnde Ansichten über die Bedeutung jener Zuziehung, welche uns aber sämmtlich mit der Verfassung nicht im Einklang zu stehen und somit einen Eingriff in das Recht des Ausschusses zu enthalten scheinen.

Die Ausnahmsmaßregeln sollen nach §. 95, bevor sie von der Regierung angeordnet werden, von dem Staatsministerium unter Zuziehung des Ausschusses auf den Antrag der betreffenden Ministerialvorstände für wesentlich und unaufschieblich zur Sicherheit des Staats oder zur Erhaltung der ernstlich bedroheten öffentlichen Ordnung erklärt sein. Hieraus muß man eine solche Theilnahme folgern, kraft deren der Ausschuß im Stande ist, eine Erwägung der vorgehabten Ausnahmsmaaßregeln anzustellen und die von ihm gewonnene Ueberzeugung über Begründung und Art derselben in derjenigen Sitzung des Staatsministeriums geltend zu machen, in welcher von dem letzteren der formell gültige Entscheid getroffen werden soll. Indem nach den Worten des Gesetzes der Ausschuß als Ganzes (nicht dessen einzelne Mitglieder) als Subject der Mitwirkung anerkannt ist, der erstere aber als moralische Person erst durch geschäftsordnungsmäßige Berathung und Abstimmung unter sich eine Ueberzeugungs- und Willenseinheit gewinnen kann, — vermag der Ausschuß durch bloße Aufforderung zum Erscheinen in der Sitzung des Staatsministeriums, in welcher über die Anwendung von Ausnahmsmaßregeln ohne deren Bezeichnung entschieden werden soll, nicht zu seiner verfassungsmäßigen Mitwirkung zu gelangen. Allerdings ist es richtig, daß eine vorgängige schriftliche Bezeichnung der vorzuschlagenden Maßregeln nicht den einzig möglichen Weg bildet, auf welchem der Ausschuß sich zu einer Ansicht über sein Verhältniß zu denselben einigen kann. Jedenfalls aber ist es nothwendig, daß in irgend einer Weise dem Ausschuß eine Möglichkeit, sich als solcher zu berathen und zu beschließen und den gewonnenen Beschluß im Staatsministerium zu vertreten, geboten werde.

Im Widerspruch hiermit stehen aber die an den Ausschuß ergangenen Aufforderungen des Ministeriums. Wenn dasselbe am

2. 3. 4. September den Ausschuß nur ganz im Allgemeinen zu einer Sitzung einladet, welche Behufs der Beschließung von Ausnahmsmaßregeln in Veranlassung der ständischen Behandlung der Steuerfrage angesetzt sei, und wenn es ferner auf die eine spezielle Mittheilung der Maßregeln anheimgebende Zuschrift des Ausschusses die schriftliche Communication darüber einfach ablehnt, ohne einen anderen Weg der Befriedigung des an sich begründeten Begehrens des Ausschusses zu eröffnen, so mußte allerdings das Auftreten des Ausschusses *als solchen* bei Verhandlung dieser wichtigen Angelegenheit als gehemmt erscheinen. In noch grellerem Widerspruche aber mit dem Rechte des letzteren steht die in der Einladung vom 24. September ausgedrückte Ansicht über die Bedeutung der Mitwirkung des Ausschusses, indem hier nur seine „Zuziehung zu *der vom Ministerium abzugebenden Erklärung* über die Wesentlichkeit und Unaufschieblichkeit der ungesäumt zu ergreifenden Maßregeln" ausgesprochen, und somit nicht einmal eine Theilnahme der Ausschußmitglieder an der Berathung offen gelassen, sondern vielmehr die mit der Stellung des ständischen Ausschusses absolut unvereinbare Forderung erhoben wird, daß seine Mitglieder eine rein *passive Assistenz* bei dem formellen Acte der Abgabe einer abgeschlossenen Ministerial-Erklärung leisten sollen. In der That ist nur darüber eine Controverse möglich, ob die Mitwirkung des Ausschusses eine Zustimmung oder einen bloßen Beirath bedeute, nicht aber darüber, ob der Ausschuß überhaupt *vor der Entscheidung* das Gewicht seiner Gründe und seines Einflusses als ständischer Körper geltend zu machen, oder ob er nur eine Ministerialerklärung zu vernehmen habe. Wer bei der allerdings vorhandenen Unbestimmtheit des Ausdruckes: „Zuziehung" den letztern Sinn mit ihr verbinden wollte, würde gegen die oberste Auslegungsregel verstoßen:

> Incivile est, nisi tota lege perspecta, una aliqua partiula ejus proposita, judicare vel respondere l. 3. D. *de legibus* l. 3. —

b) die *Anklagerechte* des ständischen Ausschusses gegen Staatsdiener wegen *Verletzung der Landesverfassung* sind besonders aus dem Grunde Gegenstand des Streites, weil einerseits im §. 61 der Verfassungsurkunde die gerichtliche, auch durch den Ausschuß zu verfolgende Verantwortlichkeit jedes Staatsdieners wegen solcher Verletzungen ausgesprochen, andererseits aber im §. 108 bestimmt wird, daß durch die Contrasignatur des verantwortlichen Ministers die Regierungsanordnungen des Regenten allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit erhalten. Hieraus entspringt die

Controverse, die natürlich in ihrer practischen Bedeutung weit über die Bestimmung der Grenzen des dem Ausschuß zuständigen Anklagerechts hinausreicht, ob die Staatsdiener auch wegen solcher, die Verfassung verletzender Handlungen einer gerichtlichen Verantwortlichkeit unterliegen, welche sie in Befolgung einer in der Form des §. 108 erlassenen Regierungsanordnung begehen. Ist diese Frage zu bejahen, so ist damit nicht allein das betreffende Anklagerecht des Ausschusses außer Zweifel, sondern zugleich auch die Verpflichtung des Staatsdieners, sich der Befolgung einer solchen Anordnung zu weigern. Doch versteht es sich von selbst, daß Anklagerecht des Ausschusses und Verantwortlichkeit des Staatsdieners sich nicht vollständig decken. Jenes ist ein processualischer, diese ein strafrechtlicher Begriff; zur Ausübung des ersteren genügt eine auf Rechtsgründe beziehungsweise auf thatsächliche Umstände gestützte Behauptung einer gerichtlich verfolgbaren Verfassungsverletzung, während die letztere aus den allgemeinen juristischen Merkmalen dieser Verletzung selbst besteht und durch das gerichtlich anerkannte Dasein derselben zur practischen Anwendung gelangt. Sie unterscheiden sich eben und hängen wieder zusammen, wie das wirkliche Unrecht und die Behauptung desselben durch die zu seiner Verfolgung berechtigte Person. Das Dasein des ersteren braucht nicht über allem Zweifel zu stehen, um die letztern zu rechtfertigen; vielmehr genügt für die letztern eine aus den Verhältnissen hervorgehende Wahrscheinlichkeit des erstern.

Die, besonders in dem Manifeste vom 28. September 1850 dargelegte Ansicht der Regierung geht dahin, daß mit keiner Staatsordnung sich eine Einrichtung vertrage, welche den Diener unter Berufung auf eigene Auffassung der Verfassungsurkunde zum Ungehorsam berechtige. Nicht von den Gehorchenden, nur von den Befehlenden könne die Verantwortlichkeit zu tragen sein. Dem entspreche auch § 61 der Verfassungs-Urkunde, nach welcher, was die Befolgung eines höhern Befehles angehe, nur die *verfassungswidrige Form* eine Verantwortlichkeit begründe. Auch §. 42 des Staatsdienstgesetzes enthalte keinerlei Andeutung, daß einem in Dienstsachen ergangenen Befehle ein auf die Verfassungs-Urkunde sich stützender Ungehorsam entgegengesetzt werden dürfe.

Die vollständige Untersuchung der Frage, ob diese letztere oder vielmehr die vom ständischen Ausschusse aufgestellte Theorie die richtige sei, daß selbst die unterste Klasse der Diener die Ausführung materiell verfassungswidriger Anordnungen zu hindern durch die Kurhessische Verfassung Macht und Beruf habe, wird durch den Standpunct dieses Gutachtens nicht erfordert.

Obschon wir nach deutschem und kurhessischem Staatsrecht nicht blos auf den Mangel der verfassungsmäßigen Form des Be-

fehls, sondern auch auf den Inhalt desselben, sofern seine Befolgung den Beamten zum Theilnehmer des offenbaren Umsturzes der Verfassung machen würde, eine Verantwortlichkeit jedes Beamten gründen, und obschon wir eben hierdurch gleichweit von der Theorie der kurhessischen Regierung wie von der des Ausschusses uns entfernen, welcher den Gang der Regierung von der individuellen Auslegung der einzelnen Verfassungsbestimmungen durch die einzelnen Staatsdiener abhängig macht,

Stahl Philosophie des Rechts B. 2. Abth. 2. S. 250 f.
Zachariä deutsches Staatsrecht B. 2. S. 39. ff. bes. S. 43.

so können wir doch an dieser Stelle einer nähern Begründung dieser Ueberzeugung uns überhoben achten. Es genügt, sich an den zwischen Regierung und Ausschuß völlig unstreitigen Punkt zu halten, daß die verfassungsmäßige Form der Regierungsanordnung Bedingung der die Verantwortlichkeit ausschließenden Befolgung sei.

Daß nun diese verfassungsmäßige Form im Allgemeinen für das gesammte Gebiet der von dem Regenten ausgehenden Ausübung der Staatsgewalt durch §. 108 der Verfassungs-Urkunde geordnet ist, und daß demnach ohne die Contrasignatur des betreffenden Ministers ein solcher Akt des staatsoberhauptlichen Willens nicht zu dem die Pflicht des Gehorsams bewirkenden formellen Dasein gelangt, kann nicht bezweifelt werden. Eben so bestimmt muß aber behauptet werden, daß jene Formvorschrift nicht für alle Arten jener Erlasse erschöpfend sei, so daß neben der Contrasignatur für besondere Arten derselben keine weiteren und für das formelle Dasein derselben eben so wesentliche Formerforderalisse gälten. So gehört z. B. zum formell gehörigen Dasein aller Gesetze und allgemeinen Verordnungen außerdem noch die Publikation; ferner bei den ersteren die Befolgung der im §. 95 der Verfassungs-Urkunde angeordneten Formvorschrift, daß im Eingange derselben der landständischen Zustimmung ausdrücklich erwähnt sei; weiter nach §. 146 der Verfassungs-Urkunde bei den die Steuern und andern Abgaben betreffenden Ausschreiben und Verordnungen die besondere Erwähnung der landständischen Verwilligung, „ohne welche weder die Erheber zur Einforderung berechtigt noch die Pflichtigen zur Entrichtung schuldig sein sollen.“ Wenn daher im §. 108 die Contrasignatur als allgemeiner Grund der Vollziehbarkeit angegeben ist, so kann dieses nur unter Vorbehalt der speziellen Formerforderniße gemeint sein, welche außerdem noch bei besondern Arten der Erlasse für deren verfassungsmäßiges Dasein verlangt werden und es muß demnach auch das an sich ganz richtige Citat des §. 108 im §. 61 als ein solches angesehen werden, welches für besondere Arten der landesherrlichen Erlasse noch einer Ergänzung bedarf.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

der nur solche Maßregeln zulässig sind, zu denen eine vorherige Mitwirkung der Stände unmöglich ist, erscheinen solche als ausgeschlossen, zu denen diese vorherige Mitwirkung der Stände in der That eingetreten, aber ablehnend ausgefallen ist.

Die entgegengesetzte Ansicht macht folgende Gründe geltend. Das Steuerbewilligungsrecht der Stände stehe ihrer sonstigen Mitwirkung bei der Legislation nicht als ein qualitativ verschiedenes Recht gegenüber; das Finanzgesetz sei vielmehr ein Gesetz, wie andere Gesetze auch, und könne daher ebenfalls in Ausnahmszuständen den Gegenstand einer Ausnahmsverordnung werden. Die §§. 143 ff. seien für den Zustand regelmäßiger Verfassungshandhabung bestimmt, mindestens sei die Anwendung des §. 95 auf Steuerausschreibungen eine mögliche Ansicht, ja sie sei sogar von Seiten des vorigen ständischen Ausschusses gebilligt, der seine Zustimmung zu den eben auf Grund des §. 95 erlassenen Verordnungen vom 27. Juni und 24. Juli 1850 ertheilt habe.

Wenn man mit der beschränkten Prolongationsbefugniß auf sechs Monate die außerordentliche Vollmacht der Regierung als erschöpft ansehen wollte, so würde in Kriegs- und Friedenszeiten die Regierung in die Lage kommen können, entweder die Verfassung verletzen oder den Staat sicherem Verderben Preiß geben zu müssen.

Wir haben die Gründe der entgegengesetzten Ansichten nicht deshalb hervorgehoben, um dadurch die Entscheidung der Frage selbst vorzubereiten, sondern nur um zu zeigen, daß die Ansicht, welche die Anwendbarkeit des §. 95 auf Steuerausschreibungen leugnet, wenn auch nicht zweifellos, so doch durch Gründe von hinreichender Stärke unterstützt ist, um eine Klaganstellung von Seiten des Ausschusses gegen etwanige Steuerheber wegen Vollziehung formell (gegen §. 146 der Verfassungs-Urkunde streitender) verfassungswidriger Verfügungen, nicht als eine frivole Störung des verfassungsmäßigen Waltens der Regierung, sondern als hinreichend motivirt erscheinen zu lassen. Dies ist es aber allein, worauf es bei Begründung des Anklagerechts ankommen kann. Nur dann, wenn hier die Verfassungsmäßigkeit der Weigerung des Vollzugs, oder die etwanige Verantwortlichkeit der Finanzbeamten, welche Parition geleistet haben, zu beurtheilen wäre, würden wir die Frage selbst zur Entscheidung bringen müssen.

bb. Auch angenommen, daß die Regierung auf Grund des §. 95 unverwilligte Steuern auszuschreiben befugt und in diesem Falle Beamten und Unterthanen im Widerspruch mit §. 146 der Verfassungs-Urkunde zur Befolgung verpflichtet wären, so würden doch auch dann die im §. 95 für solche Ausnahms-Verordnungen aufgestellten Formerfordernisse zu beobachten und ein Anklа-

Hieraus ergiebt sich, daß das Anklagerecht des Ausschusses gegen Staatsdiener wegen Vollziehung von Verfügungen, denen es an der verfassungsmäßigen Form gebricht, noch weiter sich erstrecken muß, als auf den einzigen Fall der Ausführung nicht contrasignirter Erlasse und daß denselben insbesondere nach der speziellen Bestimmung des §. 146 auch die Erheber von Steuern und Abgaben unterliegen, sofern sie Steuern auf Grund von Ausschreiben einfordern, in denen der landständischen Verwilligung keine Erwähnung gethan ist.

Hierbei erheben sich nun aber die beiden wichtigen Fragen, ob dieses letztere Anklagerecht ausgeschlossen werde, wenn das Steuerausschreiben als Ausnahmsverordnung auf Grund des §. 95 der Verfassungsurkunde ergangen ist, und sodann, worin die besondern Formerfordernisse dieser Ausnahms-Verordnungen bestehen.

aa. Gegen die rechtliche Zulässigkeit, Steuerausschreiben als Ausnahms-Verordnungen zu erlassen, streiten besonders folgende Gründe. Der von dem Staatshaushalte handelnde Elfte Abschnitt der Verfassungs-Urkunde (§. 139—152) kennt nur landständisch verwilligte Steuern und deren theils während der Verwilligungszeit selbst, theils während sechs Monaten nach Ablauf der letzteren zulässige Erhebung (§. 144—147). Durch die Zulassung dieser letztern Prolongation hat nach den ausdrücklichen Worten des §. 147 der Einfluß der „außerordentlichen Ereignisse" schon gewürdigt und in seinem Einfluß bestimmt werden sollen, welche der zeitigen Verabschiedung eines neuen Budgets etwa entgegentreten. Dieselbe Auffassung ergiebt sich aus §. 143, welcher ausdrücklich hervorhebt, daß, ohne landständische Bewilligung weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine directe oder indirecte Steuer, sowenig, als irgend eine sonstige Landesabgabe, sie habe Namen, welchen sie wolle, ausgeschrieben oder erhoben werden" dürfe. Theils aus diesen Gründen, theils aber auch, weil das ständische Steuerbewilligungsrecht aus dem Abschnitt „von den Landständen" (siebenter Abschnitt §. 63—105) ausgeschieden und dem elften Abschnitt vorbehalten ist (§. 98) kann die in dem ersteren durch §. 95 der Regierung für „außerordentliche Begebenheiten" beigelegte Befugniß nicht auf die Ausschreibung von Steuern über die ursprüngliche Verwilligungszeit und über den sechsmonatlichen Prolongationstermin hinausbezogen werden. Zu diesen allgemeinen Gründen tritt nach den Worten des §. 95 „wenn die Landstände nicht versammelt sind" noch ein individueller Grund dann hinzu, wenn die Steuerverordnung gerade die von den eben versammelt gewesenen Landständen verworfene Maßregel zu ergreifen unternimmt. Indem nämlich nach jenen Worten offen-

der nur solche Maßregeln zulässig sind, zu denen eine vorherige Mitwirkung der Stände unmöglich ist, erscheinen solche als ausgeschlossen, zu denen diese vorherige Mitwirkung der Stände in der That eingetreten, aber ablehnend ausgefallen ist.

Die entgegengesetzte Ansicht macht folgende Gründe geltend. Das Steuerbewilligungsrecht der Stände stehe ihrer sonstigen Mitwirkung bei der Legislation nicht als ein qualitativ verschiedenes Recht gegenüber; das Finanzgesetz sei vielmehr ein Gesetz, wie andere Gesetze auch, und könne daher ebenfalls in Ausnahmszuständen den Gegenstand einer Ausnahmsverordnung werden. Die §§. 143. ff. seien für den Zustand regelmäßiger Verfassungshandhabung bestimmt, mindestens sei die Anwendung des §. 95 auf Steuerausschreibungen eine mögliche Ansicht, ja sie sei sogar von Seiten des vorigen ständischen Ausschusses gebilligt, der seine Zustimmung zu den eben auf Grund des §. 95 erlassenen Verordnungen vom 27. Juni und 24. Juli 1850 ertheilt habe.

Wenn man mit der beschränkten Prolongationsbefugniß auf sechs Monate die außerordentliche Vollmacht der Regierung als erschöpft ansehen wollte, so würde in Kriegs- und Friedenszeiten die Regierung in die Lage kommen können, entweder die Verfassung verletzen oder den Staat sicherem Verderben Preiß geben zu müssen.

Wir haben die Gründe der entgegengesetzten Ansichten nicht deshalb hervorgehoben, um dadurch die Entscheidung der Frage selbst vorzubereiten, sondern nur um zu zeigen, daß die Ansicht, welche die Anwendbarkeit des §. 95 auf Steuerausschreibungen leugnet, wenn auch nicht zweifellos, so doch durch Gründe von hinreichender Stärke unterstützt ist, um eine Klaganstellung von Seiten des Ausschusses gegen etwanige Steuerheber wegen Vollziehung formell (gegen §. 146 der Verfassungs-Urkunde streitender) verfassungswidriger Verfügungen, nicht als eine frivole Störung des verfassungsmäßigen Waltens der Regierung, sondern als hinreichend motivirt erscheinen zu lassen. Dies ist es aber allein, worauf es bei Begründung des Anklagerechts ankommen kann. Nur dann, wenn hier die Verfassungsmäßigkeit der Weigerung des Vollzugs, oder die etwanige Verantwortlichkeit der Finanzbeamten, welche Parition geleistet haben, zu beurtheilen wäre, würden wir die Frage selbst zur Entscheidung bringen müssen.

bb. Auch angenommen, daß die Regierung auf Grund des §. 95 unverwilligte Steuern auszuschreiben befugt und in diesem Falle Beamten und Unterthanen im Widerspruch mit §. 146 der Verfassungs-Urkunde zur Befolgung verpflichtet wären, so würden doch auch dann die im §. 95 für solche Ausnahms-Verordnungen aufgestellten Formerfordernisse zu beobachten und ein Anklag-

gerecht des Ausschusses durch deren Uebertretung begründet sein. Es bleibt also hier dahin gestellt, ob die Landstände in der oben behandelten Beschränkung, in welcher das Ministerium den Ausschuß bei Erlaß der Ausnahme-Verordnung concurriren lassen wollte, oder in der Anordnung von solchen Ausnahmsmaßregeln, gegen welche sich die eben aufgelösten Stände schon erklärt hätten, eine materielle Verfassungsverletzung und Uebertretung der im §. 95 aufgestellten Schranken zu erblicken und deshalb Anklage gegen die Minister beim Staatsgerichtshofe auf Grund des §. 100 der Verfassungs-Urkunde zu erheben haben. Nur darum handelt es sich hier, ob für den Ausschuß Anlaß vorliegt, gegen Beamte, welche Ausnahms-Verordnungen, wie die vom September 1850, vollziehen, auf Grund des §. 61 der Verfassungs-Urkunde Anklage zu erheben wegen Verletzung der Landesverfassung „durch Vollziehung einer nicht in der verfassungsmäßigen Form ergangenen Verfügung einer höchsten Staatsbehörde."

Hierzu genügende Gründe sind vorhanden. Man kann es schon im Allgemeinen als einen jetzt überall in Deutschland, wo ständische Einrichtungen bestehen, herrschenden staatsrechtlichen Brauch betrachten, daß in den Gesetzen und gesetzgleichen Verordnungen, zu deren Zustandekommen ständische Organe nach der Verfassung mitzuwirken haben, die eingetretene Mitwirkung derselben selbst dann erwähnt werden muß, wenn dieselbe nur in einem rathsamen Gutachten besteht. Dieser Formgebrauch hat bisher in Kurhessen auch bei den Ausnahms-Verordnungen gegolten, indem hier selbst von dem gegenwärtigen Ministerium die Verordnungen vom 27. Juni und 24 Juli 1850 unter Erwähnung der Mitwirkung des ständischen Ausschusses erlassen worden sind. Die Anerkennung derselben, als Formrequisits, von Seiten der Staatsregierung spricht sich selbst noch in der Verordnung vom 4. September 1850 durch die Berufung darauf aus, daß die Zuziehung des Ausschusses durch dessen zu der Sitzung des Staatsministeriums geschehene Einladung, welcher Folge zu geben von jenem verweigert worden, Statt gefunden habe. Erst von nun an wird die Ansicht des Ministeriums in allmähligem Uebergange eine andere. Die Verordnung vom 7. September schweigt zwar von einer „Zuziehung des Ausschusses durch Einladung," enthält aber doch noch eine Anzeige, daß der Ausschuß allgemein gegen seine Zuziehung Widerspruch eingelegt habe, — eine Anzeige, durch welche allenfalls noch der Schein eines Festhaltens an dem bisher beobachteten Formerforderniße ausgedrückt sein konnte, und durch welche unseres Erachtens bewirkt wurde, daß weniger die Verfassungswidrigkeit der Form, als die materielle Verfassungsverletzung durch Nichtanerkennung der verfassungsmäßigen Sphäre des Ausschusses, gegen die betreffende

Verordnung geltend gemacht werden konnte. Endlich aber in der Verordnung vom 28. September hat das Ministerium jene Form gänzlich fallen gelassen und übergeht den Ausschuß mit völligem Stillschweigen, für welchen eben hierdurch ein genügender Anlaß geboten war, gegen die Vollzieher dieser Verordnung, allenfalls auch gegen die der Verordnung vom 7. September, das durch §. 61 der Verfassungsurkunde gestattete Anklagerecht wegen Ausführung nicht verfassungsförmlicher Verfügungen auszuüben, womit natürlich die Frage der Unförmlichkeit selbst, deren Beantwortung nicht in der Aufgabe unseres Gutachtens liegt, da dieses es nur mit dem Rechte des Ausschusses, nicht mit der Pflicht der Staatsdiener zu thun hat, noch nicht positiv bejaht ist. Ihre Erledigung wird, Angesichts der hessischen Verfassung, welche nur bei den gewöhnlichen Gesetzen und bei den Steuerausschreiben die Erwähnung der landständischen Mitwirkung als Formrequisit ausdrücklich festgesetzt, ein Gleiches aber über die Ausschußzuziehung bei Ausnahms-Verordnungen nicht vorschreibt (§§. 95 146) wesentlich von der Prüfung des gewohnheitsrechtlichen Characters abhängen, welcher dem bisherigen thatsächlichen Gebrauche beizulegen sein möchte.

2. Neben den bisher behandelten speziellen gesetzlichen Vollmachten des Ausschusses ist ihm durch §. 102 der Verfassungs-Urkunde noch der allgemeine Auftrag ertheilt:

„bis zum nächsten Landtage über die Vollziehung der Landtagsabschiede zu wachen, und dabei in der verfassungsmäßigen „Weise thätig zu sein, auch sonst das landständische Interesse „wahrzunehmen, sowie die ihm, nach der jedesmal besonders „zu ertheilenden Instruction weiter obliegenden Geschäfte im „Namen der Landstände zu verrichten."

Was von diesen Aufträgen die Wahrnehmung des landständischen Interesses überhaupt anlangt, so liegt in derselben Recht und Pflicht in allen Fällen, wo landständisches Recht entweder überhaupt oder in besonderen Befugnissen gefährdet oder verletzt sein sollte, die zur Abwendung oder Wiederherstellung dienenden verfassungsmäßigen Mittel anzuwenden. Daß dahin auch der Fall eines Angriffs gegen die Ehre der Ständeversammlung oder die Würde der ständischen Institution durch Verunglimpfung oder ehrenrührige Beschuldigung zu rechnen sei, kann um so weniger in Zweifel gezogen werden, da die in gefahrdrohender Weise angefochtene Achtungswürdigkeit überall, in vorzüglichem Maße aber bei den Organen politischer Gewalten, die Geltung und Behauptung des Angegriffenen in seiner Rechtssphäre unmittelbar berührt. Die einzelnen Geschäfte, welche innerhalb dieses Kreises der Wahrnehmung des landständischen Interesses liegen, lassen sich nach der Natur der Sache nicht vollständig spezialisiren. Nur so viel läßt

sich im Allgemeinen und ohne Beziehung auf besondere Vorgänge sagen, daß diese Vollmacht dem Ausschuß eine stete Aufmerksamkeit auf den Gang der Regierung überhaupt zur Pflicht macht, und sodann, daß die auf die wahrgenommenen Anstände vorzunehmenden Handlungen des Ausschusses nur insoweit von seinem, freilich immer verantwortlichen, Ermessen abhängen, als sie nicht durch besondere Anweisungen, welche entweder in Gesetz oder Instruction enthalten sind, ihre Norm empfangen haben. Ist Stoff zu einer Thätigkeit der letztern Art eingetreten, so muß dieselbe in der, der besonderen Vorschrift des Gesetzes oder der Instruction entsprechenden Weise verlaufen.

Was diese Instruction insbesondere betrifft, so kann dieselbe dem Ausschuß nicht allein innerhalb der landständischen Befugnisse liegende, und mit der verfassungsmäßigen Stellung des Ausschusses vereinbare Geschäftsaufträge ertheilen, insbesondere dessen allgemeine gesetzliche Vollmacht genauer spezialisiren, sondern ihm auch für die Art und Weise der Ausübung seiner besondern Vollmachten Geschäftsanweisungen ertheilen. Wie das letztere im Begriffe der Instruction liegt, so ist das erstere durch die Worte des §. 102 ausdrücklich ausgesprochen. Diese Instruction kann nun zwar, da sie nicht durch übereinstimmenden Beschluß der Regierung und Ständeversammlung, sondern durch die letztere allein festgesetzt wird, nicht als eine allgemein gültige Rechtsquelle für Beurtheilung des Rechts des Ausschusses angesehen werden; wohl aber legitimirt sie ihn einerseits nach außen, insbesondere der Staatsregierung gegenüber, zur Vornahme der ihm übertragenen landständischen Geschäfte, und bildet andererseits die Norm, nach welcher er der Ständeversammlung gegenüber, als deren verantwortlicher Vertreter, in Bezug auf Inhalt und Umfang seines Rechts sich zu richten hat. Wir heben einige sich hieraus ergebende Folgerungen ausdrücklich hervor. Einmal daß die der Instruction zu Grunde liegende Auffassung und Auslegung der Verfassung für die Handlungen des ständischen Ausschusses so weit bindend ist, daß er nicht im Widerspruche gegen dieselbe seine eigene Geschäftssphäre beliebig zu verändern für befugt erachtet werden kann, sofern er nicht — was bei keiner Instruction absolut ausgeschlossen ist — wegen eingetretener individueller Umstände Abweichungen auf seine, der Ständeversammlung gegenüber zu tragende, Verantwortung nehmen zu dürfen glaubt. Sodann daß für die Regierung jene Auslegung zwar keine maßgebende Bedeutung besitzt, daß sie aber doch dem Ausschuß keine ihr widersprechende Auslegung anzumuthen, noch weniger ihm ein widerrechtliches Handeln vorzuwerfen berechtigt ist, wenn er eine Thätigkeit ablehnt, die ihn mit derselben in Widerspruch setzen würde; vielmehr hat die Regierung eine jede solche Auslegungsdifferenz zwischen ihr und dem

Ausschuß als einen zwischen ihr und der Ständeversammlung selbst bestehenden Zweifelsfall über den Sinn der Verfassung anzusehen und in Gemäßheit des §. 154 der Verfassungs-Urkunde zu behandeln. Endlich folgt, daß der Ausschuß in Befolgung der ihm bezeichnetermaßen ertheilten Instruction eine in seinem Pflichtverhältniß begründete und insofern verantwortlichkeitsfreie Thätigkeit äußert, und daher nicht blos der Ständeversammlung, sondern auch der Regierung und den Gerichten gegenüber durch das abhängige und gebundene Verhältniß gedeckt ist, in welches ihn seine Instruction versetzt.

Die Instruction des gegenwärtigen Ausschusses ist ihrem Inhalte nach keine neue, vielmehr beschloß die Ständeversammlung in der Sitzung vom 29. August 1850 die frühere Instruction von neuem zu genehmigen, vorbehaltlich eines in der Sitzung vom 31. August angenommenen Zusatzes, welcher auf Grund einer von der Ständeversammlung gebilligten und entschieden richtigen Interpretation des §. 95 der Verfassungs-Urkunde dem Ausschusse untersagte, dem ständischen Steuer-Bewilligungsrechte durch Ertheilung seiner Einwilligung in die Erhebung von Steuern vorzugreifen. Die diesfälligen Beschlüsse wurden in öffentlichen Sitzungen, in Gegenwart des Landtags-Commissars, nach vorgängigem Vortrage der Instruction resp. des Zusatzes gefaßt.

Landtagsverhandlungen August 1850. Nr. 4 S. 4; Nr. 5 S. 10. 13.

Wenn schon aus diesem Hergange sich die Vermuthung ergiebt, daß auch regierungsseitig gegen die dem Ausschusse ertheilte Vollmacht nichts einzuwenden gewesen sei, so begründet derselbe jedenfalls auf Seiten des Ausschusses die Annahme, daß die Mitglieder desselben, indem sie dem durch die fragliche Instruction normirten Mandate sich unterzogen, in allen Beziehungen ein mandatum rei licitae zu übernehmen und in einen unter dem Schutze der Verfassung stehenden Pflichtenkreis einzutreten überzeugt waren, welcher — insoweit dem Staatsamte analog — nicht blos einzelne Leistungen, sondern ein treues und aufopferungsfähiges Wirken zur Aufrechthaltung der ständischen Rechte und Interessen ihnen zur Rechts- und Gewissenspflicht machte.

B. Form der Thätigkeit des Ausschusses.

Die bisherige Entwicklung hat den ständischen Ausschuß in seiner Aufgabe und Stellung überhaupt soweit erläutert, als der Zweck dieses Gutachtens verlangt. Wir wenden uns jetzt zu den der formellen Seite der Ausschußthätigkeit angehörigen Bestimmungen, innerhalb deren der Ausschuß bei Erfüllung seiner verfassungsmäßigen Aufgabe sich zu bewegen hat.

Die kurhessische Verfassung hat nicht, wie z. B. die Würtem-

bergische §. 188 ff. die Wirksamkeit des Ausschusses nach seiner formellen Seite näher bestimmt. Vielmehr ergeben sich die diesfälligen Normen theils nur mittelbar aus der Natur und dem Inhalte der ihm ertheilten Vollmachten; theils sind sie durch die Instruction vorgezeichnet, deren Berechtigung zur Aufstellung solcher Verhandlungsformen schon bemerkt ist; theils sind sie aus dem allgemeinen rechtlichen Charakter des Ausschusses, insbesondere seinem Verhältniß zur Ständeversammlung einerseits und zur Regierung andererseits, abzuleiten.

Die beiden ersten Quellen von Formbestimmungen sind einfach und einer verschiedenen Auffassung nicht wohl ausgesetzt. Wenn Verfassung oder Gesetz dem Ausschuß ein Recht der Anklage gegen die Staatsdiener oder gegen Vorstände der Ministerien, oder ein Recht des Antrags auf Berufung einer außerordentlichen Ständeversammlung ertheilen, oder ihm Berichtserstattung an die Ständeversammlung zur Pflicht machen u. dgl., so ist durch Bezeichnung des Inhalts des Rechts und der Pflicht schon eine Anordnung über die Form gegeben. Ebenso zweifelsfrei und in ihrer Gültigkeit für den Ausschuß unbestreitbar sind die diesfälligen Bestimmungen seiner Instruction, aus welcher wir beispielsweise die Vorschrift des §. 5 Nr. 8 hervorheben: „Ueber seine Verhandlungen hat der Ausschuß ein vollständiges Protokoll zu führen, und bleibt es dabei seinem Ermessen überlassen, ob und wieweit er deren Inhalt durch den Druck bekannt machen wolle."

Je weniger aber die Instruction in dieser Beziehung vollständig ist, je häufiger sie, z. B. §. 3, 4, nach Bezeichnung materiell bestimmter Aufgaben des Ausschusses, ihn darauf verweißt, für Vollziehung derselben „in verfassungsmäßiger Weise" thätig zu sein, um so wichtiger wird die oben bezeichnete dritte Art von Quelle, aus welcher Bestimmungen über die Form der Ausschußthätigkeit herzuleiten sind.

Aus dem allgemeinen rechtlichen Character des Ausschusses folgern wir nun, daß seine Thätigkeit weder zum Gebrauch an sich unerlaubter Mittel, z. B. Ausstoßung von Injurien oder Majestätsbeleidigungen, Anwendung unrechtmäßiger Gewalt oder Aufforderung dazu u. s. w. vorschreiten, noch die eigenthümliche Wirkungsweise der Regierung usurpiren und über die Grenzen hinausgehen darf, welche überhaupt in monarchischen Staaten und nach der kurhessischen Verfassung insbesondere, ständischen Körperschaften zustehen.

Als allgemeines characteristisches Unterscheidungszeichen zwischen der Thätigkeit der Regierung und der der Stände dürfen wir bezeichnen, daß nur jener die Macht der unmittelbaren Lenkung und der die Pflicht des Gehorsams mit sich führenden Verfügung und Anordnung zukommt, während die letzteren auf die, diese unmittel-

bare Anordnung enthaltende Thätigkeit der Regierung einen verfassungsmäßigen Einfluß auszuüben berufen sind. Hieraus ergiebt sich, daß (abgesehen von der Theilnahme ständischer Mitglieder oder Körperschaften an bestimmten Regierungsgeschäften, welche natürlich ganz die Thätigkeitsweise der Regierung annimmt) nur von der in dem Landesherrn zusammengeschlossenen Regierung das an die Unterthanen und Staatsbeamten unmittelbar gerichtete Gebot und Verbot ausgehen, daß nur ihr und ihrem verfassungsmäßigen Walten gegenüber eine Pflicht des Gehorsams bestehen kann, während die ständischen Körperschaften, um Verfassungs- und Zweckmäßigkeit der Ausübung der Staatsgewalt zu sichern, auf den Weg des Antrags, der Beschwerde, der Anklage verwiesen, aber nicht befugt sind, in unmittelbaren Verkehr mit den Unterthanen tretend, diesen Gebote oder Verbote vorzuzeichnen, in welchen der Anspruch auf Befolgung und Gehorsam liegt. Auch wenn die Regierung in Ausübung ihres Regierungsrechts die Gesetze nicht richtig oder gar nicht vollzieht, einzelne Bestimmungen der Verfassung verletzt, können Stände oder ständische Ausschüsse zwar durch den Gebrauch der ihnen verfassungsmäßig zustehenden Mittel, insbesondere der Beschwerde und Anklage, den Mißbrauch hindern und die richtige Handhabung wiederherstellen, aber sie können nicht unmittelbar eingreifen und das Nöthige verfügen, den Unterthanen zur Befolgung, den Behörden zur Vollziehung vorschreiben, — also nicht mitregieren.

Wie dieser Satz eine unbezweifelte Folge des in den Repräsentativmonarchien Deutschlands bestehenden Grundsatzes der allein dem Landesherrn zukommenden Regierungsgewalt ist,

Mohl, Würtemberg. Staatsrecht, Bd. 1 S. 185, 186, 205, 206.

so folgt er auch aus der im §. 2 der kurhessischen Verfassung ausgesprochenen Sanction der monarchischen Regierungsform, sowie aus der Beschaffenheit der im siebenten Abschnitt §. 89 ff. den Landständen übertragenen Einwirkung auf die Ausübung der Staatsgewalt.

Obschon die ausgeführte Unterscheidung wohl geeignet ist, für diejenige Wirkungsweise ständischer Körper, welche als Usurpation der der Regierung zukommenden Form der Thätigkeit dem Rechte widerstreitet, feste Merkmale zu liefern, so läßt es sich doch nicht leugnen, daß Uebergänge Statt finden, welche bei der Subsumtion einzelner ständischer Thätigkeitsweisen unter die Regel Schwierigkeiten bereiten können. Zur nähern Erläuterung dieser Grenze wählen wir solche Beispiele aus, welchen der voliegende Rechtsfall eine practische Wichtigkeit verleihet. Wäre in demselben geradezu zur Form des Befehles und zum Gebrauche einer Gehorsam ver-

langenden Auctorität gegriffen worden, so würde die Rechtsüberschreitung eben so offen vorliegen, als dann die Rechtsgemäßheit unbezweifelt vorhanden sein würde, wenn man sich lediglich auf Anträge und Beschwerden bei dem Landesherrn und Ausübung des Anklagerechts gegen die Beamten beschränkt hätte. Aber so wenig der Ausschuß die erstere Stellung usurpirt hat, eben so wenig hat er blos die letzteren Mittel ergriffen, bei denen er es dann hätte bewenden lassen können, wenn er nur die durch spezielle Normen der Verfassung zur unnachläßlichen Pflicht erhobenen Schritte hätte thun wollen. Zwischen beiden Gebieten giebt es aber noch eine weite Mittelsphäre, in welcher besonders für ein politisches Organ, welchem so allgemein gefaßte Vollmachten, wie die im §. 102 der Verfassungs-Urkunde bezeichneten, ertheilt sind, noch mögliche Thätigkeitsweisen liegen; und dieser Mittelsphäre gehören eben die Handlungen an, deren juristischer Charakter jetzt genauer festgestellt werden soll.

1. Oeffentlich durch den Druck verbreitete Erklärungen, in welchen die Verfassungswidrigkeit des Verfahrens der Regierung dargestellt, der von dem Ausschusse zur Behauptung der Verfassung zu verfolgende Weg bezeichnet, Verwahrung gegen präjudizirliche Schritte des Ministeriums eingelegt und die Hoffnung oder Erwartung ausgedrückt wird, es werde das Verhalten des Ausschusses die Beistimmung und Unterstützung der Bürger finden.

Hier ist nun zunächst in der Veröffentlichung durch den Druck an sich nichts widerrechtliches zu befinden. Denn wie einerseits Verhandlungen und Beschlüsse der ständischen Körper — abgesehen von besondern, hier nicht vorliegenden, als vertraulich zu behandelnden Gegenständen — nicht unter der Pflicht des Amtsgeheimnisses stehen, so ist auch in der dem Ausschuß ertheilten Instruction, §. 5 Nr. 8, ausdrücklich seinem Ermessen überlassen, ob und in wie weit er seine Verhandlungen durch den Druck bekannt machen wolle. Ja die Wahl dieser rechtlich möglichen Form der Mittheilung an Andere kann unter Umständen sogar zu einer, aus der Pflicht der Wahrung des landständischen Interesses hervorgehenden Nothwendigkeit werden, soweit es einer Vertheidigung gegen vorausgegangene, ebenfalls veröffentliche Beschuldigungen der Pflichtvergessenheit, der Rebellion u. s. w. bedarf. Auch wird man nicht sagen dürfen, daß der Ausschuß wohl seine Verhandlungen, also die in seiner Mitte vorgekommenen Vorträge, Anträge, Debatten, Beschlüsse, als solche veröffentlichen dürfe, nicht aber Erklärungen, also Verhandlungsresultate, in welchen der Ausschuß, als in sich geeinigtes Ganzes, die bei ihm durchgedrungenen Auffassungen und Entschließungen darlegte. Denn (abgesehen davon, daß die Zulässigkeit von Veröffentlichungen Seitens des Ausschusses sich

durchaus nicht blos auf die Worte seiner Instruction stützt) besteht auch in der That zwischen beiden Formen kein das Wesen der Sache berührender Unterschied, da es nur einer geringen Veränderung in der Einkleidung bedürfen würde, um den mannigfaltigsten Inhalt einer Erklärung als theilweise Mittheilung einer Verhandlung erscheinen zu lassen. Nur dann erst beginnt eine eingreifende und für die rechtliche Auffassung wesentliche Differenz, wenn die Mittheilung aufhört, sich mit der Darlegung der im Schooße des Ausschusses herrschenden Auffassungen und Entschließungen über das Verfassungsgemäße und über den vom Ausschuß zu dessen Behauptung einzuschlagenden, an sich zulässigen, Weg zu befassen, und zu Aufforderungen übergeht, welche eine Gültigkeit für den Willen Anderer in Anspruch nehmen. Dann ist aber auch im strengen Sinne des Wortes nicht mehr von bloser Mittheilung der Verhandlungen oder von daraus entnommenen Erklärungen der Ansichten und Entschließungen des Ausschusses die Rede, sondern es ist die Anmaßung einer, nur der Regierung zukommenden, leitenden und anordnenden Thätigkeit eingetreten.

Erwägt man nun den Inhalt der erst bezeichneten Erklärung, so kann offenbar, weder in der Behauptung und Begründung der Verfassungswidrigkeit des Regierungsverfahrens, noch in der Ankündigung des von dem Ausschusse zu beobachtenden Verhaltens, noch endlich in der Verwahrung gegen vorgreifliche Maßregeln das Ueberschreiten der Linie des Erlaubten gefunden werden. Ebenso steht es aber auch mit dem Ausdrucke der Hoffnung oder Erwartung, daß das Verfahren des Ausschusses die Zustimmung und Unterstützung der Bürger finden werde. Denn auch hier wird nicht allein kein bestimmtes Handeln in der Weise der Vorschrift vorgezeichnet, sondern sogar in dem Ausdruck der bloßen Hoffnung oder Erwartung der Mangel der Berechtigung zum Gebote mit hinreichender Schärfe ausgedrückt.

2. Nach demselben Grundsatze können auch nicht als Eingriff in die Regierungssphäre angesehen werden einfache Notificationen, welche der Ausschuß über den von ihm gegen angeblich verfassungswidrige Regierungsmaßregeln erhobenen Protest an obere Staatsbehörden erläßt, deren Thätigkeit zur Ausführung jener Maßregeln erforderlich ist. Denn wenn auch in der Eröffnung eines direkten Verkehrs von Seiten des Ausschusses mit verwaltenden Staatsbehörden außer dem Staatsministerium etwas Unpassendes oder Unangemessenes gefunden werden mag, so liegt doch darin allein, und abgesehen von dem Inhalte der Mittheilung, welcher so lange er in bloßen Notificationen besteht, völlig unanstößig ist, keine Usurpation einer Regierungsthätigkeit. Wird über die einfache Notification hinausgegangen, so muß der weitere Inhalt entscheiden, der z. B. dann

noch nicht rechtswidrig ist, wenn er sich auf ein bloses von der Ansicht der Behörde abhängig gemachtes Ersuchen, oder auf eine Anheimgabe beschränkt, deren Angemessenheit in das Ermessen der Behörde verstellt wird. Denn auch hierdurch wird keine Autorität für den Willen der Behörde in Anspruch genommen.

3. Durch den Druck veröffentlichte Erklärungen, in welchen der Ausschuß seine Ueberzeugung über die aus dem Verfassungseide der Beamten resultirenden Verpflichtungen im Allgemeinen, und über die den Steuererhebern insbesondere durch §. 146 der Verfassungs-Urkunde auferlegte Verbindlichkeit ausspricht, und seinen Entschluß ankündigt, für den Fall der Verletzung von dem ihm nach §. 61 der Verfassungs-Urkunde zuständigen Anklagerechte Gebrauch zu machen.

Auch eine Erklärung von solchem Inhalte enthält keinen Uebergriff in das Gebiet der Regierung. Denn gleichwie das Urtheil, welches der Ausschuß hier ausspricht, nur auf solche Gegenstände sich bezieht, über welche er sich ein Urtheil zu bilden durch seine öffentliche Stellung verbunden ist, um auf dasselbe sein weiteres verfassungsmäßiges Handeln zu gründen, — so ist auch der von ihm angekündigte Beschluß nur ein solcher, der die Ausübung der ihm zweifellos zustehenden Rechte betrifft. Es würde demnach, da durch den Inhalt der Erklärung keine fremde Zuständigkeit usurpirt ist, nur die Form der Veröffentlichung durch den Druck übrig bleiben, von welcher jedoch schon nachgewiesen ist, daß sie nicht als außerhalb der Befugnisse des Ausschusses liegend angesehen werden kann. Nahe an die Grenzlinie des Unerlaubten treten solche Erklärungen allerdings dann heran, wenn sie zur Ermahnung oder Verwarnung der Beamten vor der Befolgung einer anderen, als der vom Ausschuß festgehaltenen, Verfassungsansicht fortschreiten, da beide ihrem Wesen nach darauf ausgehen, die Motive der Befolgung einer bezeichneten Handlungsweise bei denjenigen anzuregen oder zu verstärken, an welche sie sich richten, also in der That an die Willen Anderer sich wenden. Allein da nicht die bloße, obschon vielleicht unangemessene, Wendung an die Willen, sondern erst die Anmaßung einer wirklichen Autorität über dieselben den rechtswidrigen Uebergriff enthalten, diese Anmaßung aber entweder die entschiedene Form des Befehls, oder die Verbindung der Warnung mit einem andern Präjudize, als dem der Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung durch Ausübung des verfassungsmäßigen Anklagerechts, verlangen würde, so vermögen wir auch hier kein geradezu rechtswidriges Verfahren zu erkennen.

Uebrigens ist noch ausdrücklich hervorzuheben, was in dem Vorstehenden schon wiederholt angedeutet worden ist, daß rechtlich mögliche Aeußerungen der Ausschußthätigkeit, theils nach den Um-

ständen, unter welchen sie unternommen werden, theils nach der dabei gebrauchten Ausdrucks- und Begründungsweise, sehr unangemessen sein können. Nicht blos indem die äußersten Möglichkeiten derselben unter nicht ganz dringenden Umständen ergriffen oder unter den dringendsten unterlassen werden, sondern auch durch Heftigkeit des Tones, durch Beigabe nutzloser Bitterkeiten und dergl. vermag der Ausschuß Fehler zu begehen, die schwerere und verwirrendere Folgen nach sich ziehen, als selbst einzelne Rechtswidrigkeiten gethan haben würden. Allein da uns und ebenso auch den in der Untersuchungssache gegen die Mitglieder des Ausschusses urtheilenden Gerichten jedweder Beruf abgeht, über diese rein politische Frage der Angemessenheit oder Unangemessenheit einzelner Ausschußthätigkeiten ein Urtheil abzugeben, so hat jede nähere Erwägung und Aeußerung bestimmter Ansichten über diese Seite der Sache hier sowie in dem Folgenden ausgeschlossen bleiben müssen.

C. Verantwortlichkeit der Mitglieder des Ausschusses.

Wenn Mitglieder der Ständeversammlung und ihres bleibenden Ausschusses, auch in ihrer öffentlichen Eigenschaft, materiell und formell rechtswidrige Handlungen begehen können, ohne daß ihnen etwa, wie dem Staatsoberhaupte, Heiligkeit und Unverletzlichkeit ihrer Person zukäme, so folgt, daß sie, soweit ihnen nicht ein besonderes gesetzliches Ausnahmsrecht beigelegt ist, zur gerichtlichen, insbesondere strafgerichtlichen, Verantwortung gezogen werden können, und daß sie, im Falle ihrer gerichtlichen Verfolgung, in prozessualischer Beziehung (also in Hinsicht auf die Beschaffenheit und Competenz des Gerichts und die Formen des Verfahrens) ganz der gemeinen Rechtsregel unterliegen, soweit das positive Gesetz nicht auch hierin eine Abweichung bestimmt. Ausnahmsrechte aber in der einen oder andern, materiell strafrechtlichen oder prozessualischen, Beziehung kommen in allen Verfassungen mehr oder minder ausgedehnt vor, und haben ihren gemeinsamen Grund darin, daß gegen die eigenthümlichen, vorzüglich bei einer gewaltthätigen und in der Wahl ihrer Mittel unbedenklichen Regierung sich steigernden Gefahren, welche mit der, dann doppelt nothwendigen, furchtlosen Vertretung der Verfassungsrechte verbunden sind, eine entsprechende Sicherung stattfinde, — eine Sicherung, welche, obschon sie zunächst die Personen der Vertreter umgiebt, doch dem Zwecke nach der Verfassung selbst zu Gute kommen soll. Da jedoch das nämliche Interesse der Aufrechthaltung der Verfassung verlangt, daß kein Mißbrauch der ständischen Stellung zu strafloser Vornahme verbrecherischer Handlungen eintrete, und daß keine grundlose Bevorrechtung einzelner Personen die gleichmäßige und unpartheiische

Handhabung der Justiz durchkreuze: so ist bei der Interpretation jener Ausnahmsrechte mit größter Vorsicht und mit Festhaltung des doppelten Gesichtspunktes zu verfahren, daß einerseits zwar die von dem Gesetz gewährten exceptionellen Bedingungen einer furchtlosen Vertretung der Verfassung im ständischen Wirken nicht verkümmert, andererseits aber auch schlechter Willkühr und grundloser Bevorrechtung kein Vorschub geleistet werde.

Wir übergehen, mit Rücksicht auf den beschränkteren Zweck dieses Gutachtens, die Ausnahmsrechte von rein prozessualischer Natur, insbesondere die überall vorkommende theilweise Befreiung der Mitglieder von der Verhaftung, und untersuchen nur den Inhalt und Umfang derjenigen, die sich prinzipaliter auf das eigentliche Strafrecht beziehen, ungeachtet sie von hier aus auch einen rückwirkenden Einfluß auf den Prozeß ausüben.

Die Quelle der letzteren ist nach kurhessischem Staatsrechte der §. 87 der Verf.-Urk. in den Worten:

„Die Mitglieder der Ständeversammlung können zu keiner „Zeit wegen Aeußerung ihrer Meinung zur Rechenschaft „gezogen werden, den Fall der beleidigten Privatehre ausgenommen."

Durch die Fassung dieser Bestimmung und durch ihren Zusammenhang mit dem entwickelten Grunde des Ausnahmsrechts, ist die Annahme begründet, daß einerseits nur Vergehen, die durch den Inhalt oder die Form einer durch Worte (mündliche oder schriftliche oder gedruckte) geäußerten Ueberzeugung begangen sein könnten, und diese auch nur insofern vor gerichtlicher Verfolgung geschützt sind, als sie von ständischen Mitgliedern in ihrer ständischen Thätigkeit begangen sind; aber auch dann mit dem Vorbehalte der Klagerechte der etwa beleidigten Person wegen Injurie oder Verleumdung. Demnach sind ebensowohl Verbrechen, welche nicht in der Form der Meinungsäußerung begangen werden, z. B. thätliche Widersetzung, Fälschung von Staatsakten, als auch selbst strafbare Meinungsäußerungen dann, wenn sie außerhalb des Zusammenhanges mit einem, die Ausübung ständischer Vollmachten enthaltenden, Acte vorkommen, z. B. Schmähung des Staatsoberhaupts oder Provokation zum Aufruhr in einer Volksversammlung, der gemeinen Rechtsregel unterworfen. Doch versteht es sich von selbst, daß man das Erforderniß des Vorgekommenseins der Aeußerung bei dem ständischen Wirken nicht etwa so interpretiren darf, daß das letztere im materiellen Sinne als eine mit den ständischen Vollmachten congruente Wirksamkeit genommen und demnach ein nichtständisches Wirken da statuirt wird, wo dasselbe mit jenen Vollmachten nicht im Einklange steht. Denn da die ständische Vollmacht auf keinerlei Art unerlaubter Meinungsäußerung gerich-

tet, dieselbe also materiell jedesmal überschritten ist, wo eine solche Meinungsäußerung vorfällt, so würde eine derartige Interpretation das Ausnahmsrecht, welches das Gesetz zu verleihen beabsichtigt, nicht erklären, sondern aufheben; sie würde der Verfassung den sinnlosen Satz aufbürden: Ständische Mitglieder dürfen wegen ihrer Aeußerung nicht zur Rechenschaft gezogen werden, wo materiell kein Rechtsgrund dazu vorhanden ist, sie vielmehr vollständig innerhalb der Grenzen ihrer Vollmacht gehandelt haben, — ein Satz, neben welchem der Ausnahmsfall der beleidigten Privatehre nur den wo möglich noch sinnloseren Inhalt haben könnte, daß ständische Abgeordnete wegen Verletzung der Privatehre auch da in Anspruch genommen werden können, wo überhaupt keine vorliegt. Es bleibt also dabei, daß jenes Ausnahmsrecht eine an sich unerlaubte Meinungsäußerung voraussetzt, und daß daher die ständische Thätigkeit, bei welcher sie vorgekommen sein muß, im formellen Sinne, also als eine solche Thätigkeit zu verstehen ist, welche die Ausübungsweise des ständischen Berufs bildet, oder m. a. W. als ein Akt, in welchem das äußernde Subjekt als Führer seiner ständischen Stimme erscheint, demnach z. B. Stellung und Begründung von Anträgen, Theilnahme an der Discussion, Abgabe und Motivirung des Votums und Alles dies entweder in den Verhandlungen der Ständeversammlung selbst oder in den Commissionen derselben. Wenn bei solchen Gelegenheiten, die die eigentliche Form des Wirkens ständischer Körper bilden, Meinungen geäußert worden sind, wegen deren der Aeußernde nach jus commune würde zur Rechenschaft gezogen werden können, soll der ständische Beruf des Aeußernden diese Wirkung ausschließen, indem das Gesetz das ungestrafte Hingehen einer allenfallsigen Rechtsverletzung für ein geringeres Uebel hält, als die Gefahr, welche für die Verfassung aus einer durch drohende Criminalprozesse beengten Meinungsäußerung der ständischen Vertreter hervorgehen würde.

Kommt nun das ausgeführte Recht der Mitglieder der Ständeversammlung auch den Mitgliedern des bleibenden Ausschusses zu, sofern sie sich bei einem als Ausübun ihrer Vollmachten anzusehenden Akte einer Pflichtwidrigkeit in ihrer Meinungsäußerung schuldig machen?

Die Bejahung dieser Frage scheint keinem Zweifel unterliegen zu können, denn einmal bildet der Ausschuß die ständische Repräsentation in den Zwischenräumen von Landtag zu Landtag und begründet deshalb für seine Mitglieder die Eigenschaft ständischer Personen für diesen ganzen Zeitraum, so daß, wenn sie nur die persönlichen Bedingungen der Landstandschaft behalten, andere Begegnisse, insbesondere die Auflösung der Ständeversammlung, nichts daran zu ändern vermögen; — die Auflösung deshalb nicht, weil

eben der ständische Ausschuß den, die Continuität der Landesrepräsentation erhaltenden, ständischen Körper ausmachen, und deshalb nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 102 der Verfass.-Urk. „vor der Auflösung eines jedesmaligen Landtags" gewählt, also durch die Auflösung in seinem ständischen Rechte nicht getroffen werden soll. Es ist dann auch diese bleibende Eigenschaft der Mitglieder des Ausschusses als Mitglieder der Ständeversammlung, in den Entscheidungsgründen mehrerer Erkenntnisse sowohl des Kurhessischen Ober-Appellationsgerichts als des Obergerichts zu Kassel aus den Jahren 1834, 1839, 1843 anerkannt worden.

Vergl. Ober-Appellationsgerichtsurtheil in der Anklagesache gegen den ꝛc. Hassenpflug d. d. 10. Juni 1834. Obergerichtsbescheid in Sachen C. W. Wippermann gegen den Staatsanwalt der Provinz Niederhessen d. d. 12. Oct. 1839. Ober-Appellationsgerichtsbescheid in eodem causa. d. d. 27. Mai 1843.

Sodann muß jenes Ausnahmsrecht den Mitgliedern des Ausschusses auch deshalb zu Gute kommen, weil der Grund des erstern doch auch auf die Mitglieder desjenigen ständischen Körpers sich erstreckt, der in der Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage über den unverkümmerten Vollzug der Verfassungs-Urkunde zu wachen, zu diesem Zwecke seine Antrags-Beschwerden und Anklagerechte mit allem Nachdrucke zu gebrauchen, eben deshalb aber auch, mit demselben Rechte, wie die Ständeversammlung, darauf zu rechnen hat, daß man seine amtliche Meinungsäußerung nicht mit der, seinen Mitgliedern drohenden, Gefahr der Verwickelung in Criminalprozesse umstelle; eine Gefahr, welche auch hier mittelbar dem Verfassungsbestand selbst droht, inwiefern sie ein zur Erhaltung und Behauptung der Verfassung eingesetztes repräsentatives Organ in seinem kräftigen und furchtlosen Handeln zu lähmen geeignet ist. Ja man wird sagen dürfen, daß die Theilnahme an jenem Privilegium, von dem maßgebenden objectiven Interesse der Verfassungsbehauptung aus angesehen, bei den Mitgliedern des Ausschusses noch dringender, als bei denen der Ständeversammlung sei, da es offenbar einer verfassungsfeindlichen Regierung viel leichter werden würde, den gesammten Ausschuß durch Verwickelung seiner Mitglieder in Criminalprozesse zu lähmen, als die Ständeversammlung.

Gegen diese Ansicht läßt sich aus einem dreifachen Grunde Einspruch erheben:

1) Man kann sagen, der Ausschuß und durch ihn die Verfassungsrechte des Landes müssen nicht blos gegen eine feindlich gesinnte Regierung, sondern ebenso auch die Regierung und ihr verfassungsmäßiges Walten gegen einen anmaßenden und durch

strafbare Meinungsäußerungen gefährlichen Ausschuß geschützt sein. Diese Ansicht, derwir ihr Recht gar nicht bestreiten, mag, wo es sich de lege ferenda handelt, erwogen und aus derselben entweder eine Beschränkung des Privilegiums oder eine Einrichtung, wie die der würtembergischen Verfassung §. 199 abgeleitet werden, welche auch der Regierung die Möglichkeit eröffnet, Mitglieder der Ständeversammlung oder des Ausschusses vor dem Staatsgerichtshofe zu belangen. Allein einen Einwand gegen die ausgeführte Beziehung des nun einmal gesetzlichen Privilegiums auf Mitglieder des Ausschusses enthält sie deshalb nicht, weil sie nur eine allgemeine Erwägung anstellt, welche gegen die Privilegierung der Mitglieder des Ausschusses nicht mehr und nicht weniger als gegen die der Ständeversammlung selbst streitet. Als Polemik gegen jene Privilegierung ständischer Mitglieder überhaupt beweißt sie nichts gegen unsere Auffassung des Inhalts des §. 87 der Verfassungs-Urkunde, welcher jenes Privilegium ertheilt hat.

2) Berechtigter, weil aus der specifischen Stellung des Ausschusses hergenommen, würde der Gegengrund sein, daß der Ausschuß kein der Ständeversammlung coordinirtes Organ für Vertretung der Verfassungsrechte des Landes bilde, daß vielmehr das prinzipale Organ dieser Vertretung lediglich in der Ständeversammlung bestehe, der Ausschuß aber die auf den Verfassungsschutz berechneten ständischen Befugnisse nicht vollständig, insbesondere dem verantwortlichen Ministerium gegenüber nicht das gesammte Anklagerecht, sondern nur ein solches besitze, durch welches die regelmäßige Berufung und Wirksamkeit des prinzipalen Organs der Landesvertretung gesichert werden solle (V.-U. §. 81). Aus dieser Stellung des Ausschusses könnte man ableiten wollen, daß ihm das Privilegium zu versagen sei, indem bei ihm nicht das gleiche objektive Interesse der Aufrechthaltung der Verfassung für Ausstattung seiner Mitglieder mit der Sicherheit vor den Rechtsfolgen pflichtwidriger Meinungsäußerungen spreche, — eine Sicherheit, welche nur für dasjenige Organ ertheilt erscheinen könne, auf welches jene Aufrechthaltung wesentlich gelegt sei.

Allein diese Schlußweise ist offenbar unlogisch. Denn, ist auch der Ausschuß als ständisch repräsentativer Körper kein der Ständeversammlung gleich berechtigtes Organ, so ist es doch jedenfalls ein mitberechtigtes, und es besteht insofern zwischen ihm und der Ständeversammlung kein qualitativer, sondern nur ein quantitativer Unterschied. Ist aber dies der Fall und partizipirt auch der Ausschuß, wenn auch im minderen Grade, an dem Berufe der Landesvertretung, so kann aus dem Weniger seines Berufs nicht auf einen gänzlichen Wegfall derjenigen Rechte der Ständemitglieder bei dem Ausschuß geschlossen werden, durch welche die furchtlose

und freimüthige Geltendmachung der Verfassungsrechte des Landes gesichert werden soll. Indem auch der Ausschuß an seinem Theile mit diesem Berufe ausgestattet ist, muß auch die, diese Art von Beruf umgebende, persönliche Gewähr auf seine Mitglieder bezogen werden.

3) Endlich läßt sich ein Gegengrund noch daraus ableiten, daß die Rechenschaftspflicht der Mitglieder des Ausschusses von der abhängigen und gebundenen Stellung verlangt werde, in welcher der Ausschuß verfassungsmäßig der Ständeversammlung gegenüber sich befindet.

Vergl. Mohl Würtemberg. Staatsrecht, Bd. I, S. 786.

Und in der That stehen die Mitglieder des Ausschusses insofern anders als die der Ständeversammlung, als nur die letzteren, nicht die ersteren, in völliger Ungebundenheit durch Instruktionen, nur nach ihrem unabhängigen und verantwortlichkeitsfreien Urtheil ihrem Berufe obzuliegen und eben deshalb von der Art des Gebrauchs ihrer ständischen Stimmen Niemanden, weder ihren Wählern, noch der Regierung, noch den Gerichten, noch auch der Ständeversammlung selbst, Rede zu stehen haben. Dagegen sind die Mitglieder des Ausschusses durch eine ständische Instruction gebunden, ihr Urtheil von dem in derselben enthaltenen Verfassungsverständniß abhängig, und ihre Verpflichtung zweifellos, Rechenschaft über die Ausübung ihres Mandats der Ständeversammlung geben, auf Erforderen der letztern Rede stehen, und dem Urtheil derselben über ihre Handlungen und Unterlassungen sich unterwerfen zu müssen.

Allein so gewiß diese Verschiedenartigkeit der Stellung beider auch ist, so bedenklich scheint es uns doch, dieselbe weiter auszudehnen, als das gebundene Verhältniß des Ausschusses gegenüber der Ständeversammlung mit sich bringt. In diesem liegt aber nichts anderes, als eine sogenannte politische Verantwortlichkeit, welcher die Ständeversammlung ihn unterwerfen kann, keineswegs aber der Wegfall aller sonstigen persönlichen Rechte ständischer Mitglieder, am wenigsten aber derjenigen, welche auf die Gewähr der Bedingungen einer furchtlosen Verfassungsvertheidigung gegenüber der Regierung berechnet sind.

Es bleibt demnach dabei, daß in demselben, oben näher bezeichneten Umfange, wie die Mitglieder der Ständeversammlung, auch die Mitglieder des bleibenden Ausschusses durch §. 87 der Verfassungs-Urkunde gegen die strafgerichtliche Verfolgung pflichtwidriger Meinungsäußerungen sicher gestellt sind.

III.

Wir wenden uns jetzt zur Beantwortung der einzelnen uns vorgelegten Rechtsfragen:

Erste Frage.

Können die Mitglieder des permanenten Ausschusses wegen der Handlungen, die sie für nöthig erachteten, um der Pflicht zur Wahrung des landständischen Interesses zu genügen, zur Rechenschaft gezogen werden?

Die Beantwortung dieser Frage muß in Gemäßheit der in dem zweiten Theile dieses Gutachtens entwickelten Rechtsgrundsätze verschieden ausfallen je nach dem verschiedenen Sinne der Frage, den man zu Grunde legt.

1) Geht der Sinn der Frage dahin, ob die gerichtliche Verantwortlichmachung der Ausschußmitglieder durch den Umstand ausgeschlossen werde, daß sie bestimmte Handlungen für nöthig erachteten und der Pflicht zur Wahrung des landständischen Interesses zu genügen, so muß die Frage verneint werden. Denn für die Ausschußmitglieder ebenso wie für die Mitglieder der Ständeversammlung giebt es einen bestimmten objektiv bemessenen Kreis der Thätigkeit, innerhalb dessen allein sie als Führer ihrer ständischen Stimmen erscheinen, dessen Veränderung und insbesondere Ausdehnung ihrem subjektiven Ermessen gänzlich entzogen ist. Nur auf diese Sphäre und die innerhalb derselben vorgekommenen gesetzwidrigen Meinungsäußerungen bezieht sich das im §. 87 der Verfassungs-Urkunde ertheilte Privilegium (vgl. S. 150 ff.). Ueberschreiten sie diese formelle Gränze und greifen sie zu einer Form der Thätigkeit, in welcher ständische Vollmachten überhaupt nicht ausgeübt werden können, indem sie z. B. Volksversammlungen abhalten und dabei in gesetzwidriger Weise ihre Meinung äußern und dergl., so ist die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit der einzelnen Theilnehmer begründet. Behaupten sie, dabei in dem guten Glauben gewesen zu sein, daß ihre ständische Pflicht ihnen solche Handlungen gebiete oder erlaube, so ist dies nichts weiter als eine Leugnung der subjectiven Rechtswidrigkeit, eine Ablehnung des dolus, welche, wenn es sonst nicht an den Anzeichen des objectiven Daseins einer strafbaren Handlung gebricht, ihrer Unterwerfung unter ein Strafverfahren nicht im Wege steht, und über deren Glaubhaftigkeit das richterliche Erkenntniß zu urtheilen haben wird.

2) Geht dagegen der Sinn der Frage dahin, ob die bestimmten von dem Ausschuß für pflichtmäßig erachteten Handlungen vom September und November 1850 eine gerichtliche Verantwortlichmachung seiner Mitglieder zulassen oder ausschließen, so muß die Beantwortung anders ausfallen. Da nämlich anzunehmen ist, daß das Privilegium des §. 87 der Verfassungs-Urkunde den Mitgliedern des Ausschusses eben so wie denen der Ständeversammlung und als solchen zu Gute kommt; da ferner, wie theils schon aus

der obigen Prüfung einzelner Ausschußthätigkeiten erhellt (S. 146 ff.) theils aus den Ausführungen zur zweiten Frage noch mehr erhellen wird, die Thätigkeit des Ausschusses in kein dem Ausschuß schlechthin unzuständiges Gebiet ausgeschritten ist; und da demnach die, in Meinungsäußerungen der einzelnen Mitglieder aufzulösenden Handlungen des Ausschusses, abgesehen von einzelnen ehrverletzenden Aeußerungen, gänzlich von dem Privilegium des §. 87 umfaßt werden; — so haben wir folgende Antwort zu ertheilen:

a) die gerichtliche Verantwortlichmachung der Mitglieder des Ausschusses durch Eröffnung einer Specialuntersuchung gegen dieselben wegen der bezeichneten Handlungen ist mit dem Kurhessischen Staatsrecht nicht vereinbar. Denn wenn auch die rechtliche Möglichkeit, wegen der Handlungen ständischer Mitglieder Generaluntersuchung einzuleiten, deshalb vorhanden ist, weil ihnen kein allgemeines Privilegium gegen gerichtliche Verantwortlichmachung ertheilt ist; so muß doch der Uebergang derselben in eine Specialuntersuchung gegen die einzelnen Mitglieder dann unterbleiben, wenn die erstere, ihrer Aufgabe gemäß, herausgestellt hat, daß objectiv lediglich Meinungsäußerungen vorliegen, welche — wie gesetzwidrig sie sein mögen — bei einem Acte vorgekommen sind, an welchem die fraglichen Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Führer ihrer ständischen Stimme betheiligt waren.

b) Die in den Erklärungen des Ausschusses vorkommenden ehrverletzenden Aeußerungen begründen das bekannte Klagerecht der beleidigten Personen.

Zweite Frage.

Haben dieselben durch das Verhalten des ständischen Ausschusses seit der am 2. Sept. erfolgten Auflösung der Ständeversammlung, insbesondere durch die Erklärungen und Erlasse vom 5. 10. 11. 25. 26. 30. September und 5. November 1850 einer in den Gesetzen oder in etwa gültigen Ausnahme-Verordnungen verbotenen Handlung sich schuldig gemacht?

Zuvörderst ist über die Auffassung dieser Frage Folgendes zu bemerken:

1) Unter einer in Gesetzen oder gültigen Ausnahmverordnungen *verbotenen* Handlung verstehen wir eine solche, deren Vornahme mit einem für den Ausschuß gültigen Rechtssatze streitet, sei es, daß dieser Rechtssatz in für den Ausschuß verpflichtenden Rechtsquellen ausdrücklich ausgesprochen oder in der aus solchen Rechtsquellen abzuleitenden allgemeinen Stellung des Ausschusses begründet sein sollte. Wir legen demnach hier eben so wenig Gewicht auf die Form, in welcher der verletzte Rechtssatz in den Quel-

len enthalten ist, als weiter darauf, ob derselbe die Natur eines strafrechtlichen Verbotes hat, oder endlich auch darauf, ob die Verletzung desselben mit Rücksicht auf das Privilegium des §. 87 eine gerichtliche Verantwortlichmachung der Ausschußmitglieder nicht zur Folge haben kann. Verbotenheit der Handlung ist uns demnach hier gleichbedeutend mit objectiver Rechtswidrigkeit.

2) Unter den Ausnahmsverordnungen, an welchen das Handeln des Ausschusses dann gemessen werden soll, wenn sich aus den ersteren gültige Verbote für den letzteren ergeben sollten, die durch sein Handeln übertreten sind, können wir nur die obenerwähnten Septemberverordnungen verstehen. In diesen ist es aber wieder nur ein einziges Verbot, welches allenfalls die Thätigkeit des Ausschusses treffen könnte, nämlich das der Verordnung vom 28. September §. 2, welches alle gegen die Verordnungen vom 4. und 7. September und deren Vollziehung gerichtete Unternehmen der Strafgerichtsbarkeit der Kriegsgerichte unterwirft. Die Beziehung dieses Verbotes auf die wider jene Verordnungen gerichtete Thätigkeit des Ausschusses ist — ganz abgesehen von der Frage seiner formellen Gültigkeit und von der juristischen und moralischen Unmöglichkeit, nach einem am 28. September erlassenen Strafverbote früher vorgekommene Handlungen zu beurtheilen — rechtlich unzulässig. Denn offenbar steht der Ausschuß zu diesen Verordnungen ganz anders, als die sonstigen Unterthanen und verwaltenden Staatsbehörden. Indem die Verfassung dem Ausschusse theils das im §. 61 und 101 bezeichnete Anklagerecht gegen Beamte beilegt, theils ihm allgemein die Wahrnehmung des landständischen Interesses im §. 102 anbefiehlt, in welcher in erster Linie eine verfassungsmäßige Thätigkeit zur Vertheidigung der ständischen Rechte gegen einen dawider streitenden Gebrauch der Regierungsgewalt enthalten ist, kommt ihm eine staatsrechtliche Stellung zu, kraft deren der Erlaß der seiner Ueberzeugung nach verfassungswidrigen Verordnungen einen Gegenstand, eine Aufgabe seiner ständischen Thätigkeit bildete, die sich natürlich in den oben ausgeführten formellen Grenzen halten mußte (vgl. S. 143 ff.). Ein „Unternehmen" des Ausschusses gegen solche Verordnungen kann daher weder schlechthin unerlaubt sein, noch von der Regierung einseitig dafür erklärt werden, ohne einen wesentlichen Theil der ständischen Verfassung des Landes aufzuheben, respektive zu suspendiren — was nur einen unverkennbaren Nichtigkeitsgrund der Verordnung selbst liefern würde. Denn wenn man auch die Grenzen des möglichen Inhalts einer Ausnahmsverordnung noch soweit ziehen wollte; so viel ist schlechthin nach dem Buchstaben und dem Geiste der §§. 87 und 95 der Verfassungs-Urkunde unmöglich, daß innerhalb derselben auch die Zulässigkeit der Beseitigung der ständischen Körper-

schaften selbst, wenn auch nur auf Zeit liege. In der That ist aber auch in der formellen Fassung der Verordnung vom 28. September §. 2 diese Ausschließung der Wirksamkeit des permanenten Ausschusses nicht enthalten, und der Ausschuß war völlig berechtigt vorauszusetzen, daß auch nicht einmal der Versuch einer solchen durch das Verbot der „Unternehmen gegen die Verordnungen vom 4. und 7. September" gemacht sei; denn einmal liegt in dem Verbot der „Unternehmen" noch keine Hemmung der auf Amt und Beruf beruhenden verfassungsmäßigen Gegenwirkung Seitens der von der Regierung unabhängigen politischen Organe, da man nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch die in Ausübung eines öffentlichen Berufs geübten Thätigkeiten keine „Unternehmen" nennt, sondern darunter nur solche Handlungen versteht, zu welchen sich der Einzelne frei und unter Verhältnissen entschließt, wo er das Thun und das Lassen hatte, also ein amtlicher Grund des Handelns nicht vorlag. Die Hauptsache ist aber diese, daß eine Regierung, die es versuchen wollte, durch Ausnahmsverordnung einem ständischen Körper seine verfassungsmäßige Wirksamkeit zu untersagen, dieses wenigstens ausdrücklich aussprechen müßte, und, so lange sie dies nicht gethan hat, den guten Glauben für sich haben muß, daß ein solcher Versuch ihrer Absicht fern liege.

Es kommen demnach die mehrerwähnten Ausnahmsverordnungen bei Beurtheilung der Rechtswidrigkeit der in der zweiten Frage bezeichneten Ausschußthätigkeiten gar nicht in Betracht.

Wir wenden uns nunmehr zur Beantwortung der Frage selbst, welche ein Eingehn auf die einzelnen Handlungen verlangt.

A. Die Weigerung des Ausschusses, in den Sitzungen des Staatsministeriums zu erscheinen, zu welchen derselbe durch Schreiben vom 2. 3. 4. 24. September auf Grund des §. 95 der Verfassungs-Urkunde eingeladen war. (S. 119. 125.)

Obschon die Gewährung der im §. 95 der Verfassungs-Urkunde bezeichneten Mitwirkung keineswegs als in das Belieben des Ausschusses gestellt angesehen werden darf, sondern eine verfassungsmäßige Pflicht desselben bildet, so haben unsers Erachtens unter den Umständen, unter welchen jene Weigerung stattfand, die Mitglieder des Ausschusses durch Theilnahme an derselben sich keiner widerrechtlichen Handlung schuldig gemacht. Diese Rechtsüberzeugung beruht auf folgenden Gründen:

1) Wenn einerseits die Weigerung der Zuziehung nicht von dem Belieben des Ausschusses abhängt, so steht es auf der andern Seite ebenso wenig in dem Belieben der Regierung, die Bedeutung der nach der Verfassung nothwendigen „Zuziehung des Ausschusses" einseitig zu bestimmen. Besteht demnach eine Meinungsdifferenz

zwischen beiden über die Bedeutung dieser Zuziehung, so bedarf es jedenfalls des Versuchs einer Ausgleichung derselben auf dem Wege der Verhandlung, der mit der vorausgesetzten Unaufschieblichkeit der Maßregeln um so weniger streitet, als die im §. 95 angenommene Bedeutung der Unaufschieblichkeit nur die Unverzögerlichkeit der Maßregeln bis zum nächsten Zusammentritt des Landtags befaßt. So lange dieser Weg der Verhandlung von der Regierung nicht beschritten wird, ist der Ausschuß in seinem Rechte, wenn er seine Theilnahme an derjenigen Sitzung ablehnt, welche nicht zur Verhandlung der streitigen Vorfrage, sondern zur Erledigung der die Anordnung der Ausnahmsmaßregeln bildenden Hauptfrage angesetzt ist.

Diese Weigerung ist um so mehr begründet, je mehr die an den Ausschuß ergehenden Aufforderungen des Ministeriums den ersteren von derjenigen Art der Theilnahme ausschließen, welche das verfassungsmäßige Minimum des Rechts bildet, das in seiner Zuziehung enthalten sein kann. Dieses Recht besteht aber darin, daß er die von den Ausschuß als Ganzen angenommene Ansicht über Begründung und Art der Ausnahmsmaßregeln in dem Ministerium und vor der Fassung des betreffenden Beschlusses vertrete. (Vgl. S. 133. 134 ff.)

Indem nun auf das Schreiben des Ministeriums des Innern vom 2. September, welches lediglich die Anwendung des §. 95 der Verfassungs-Urkunde auf den Fall der Behandlung der Steuerfrage Seitens der Ständeversammlung als Zweck der Sitzung bezeichnete, eine Antwort des Ausschusses vom 3. September erfolgt war, welche den Mangel aller Kunde von der Art der vorgehabten Ausnahmsmaßregeln als Grund der Ablehnung seines Hinzutritts bezeichnete; bestand die erstbezeichnete Meinungsdifferenz, welche die Beschreitung des Weges der Verhandlung verlangte, und zwar von Seiten der Regierung, da eben sie auf Grund des §. 95 und unter Zuziehung des Ausschusses außerordentliche Maßnahmen zu ergreifen gedachte. Da dieser Weg von ihr nicht eingeschlagen, vielmehr auf eine Art der Mitwirkung des Ausschusses in den weiteren Schreiben des Ministeriums gedrungen wurde, durch welche auch das oben bezeichnete Minimum von Rechten des Ausschusses für ausgeschlossen erachtet werden durfte; so ist in seiner Weigerung, auf die Einladung des Ministeriums zu erscheinen, eine rechtswidrige Handlung nicht zu befinden.

2) Diese Rechtswidrigkeit fällt auch dann weg, wenn von der außerordentlichen durch §. 95 gewährten Vollmacht in einem Falle und für eine Art von außerordentlicher Begebenheit Gebrauch gemacht werden soll, für welche sie nach der vom Ausschuß festgehaltenen Verfassungsansicht überhaupt nicht gegeben ist. Obschon

nun auch hier seine Ansicht nicht maßgebend für die Regierung ist, so hat er doch eben so wenig die seinige der der Regierung unterzuordnen. Es besteht also auch dann eine präjudizielle Differenz, welche auf den Weg der Verhandlung gehört. So lange derselbe nicht zum Ziel geführt hat, ja nicht einmal beschritten ist, kann eben deshalb von einer Verpflichtung zu einer Mitwirkung des Ausschusses bei denjenigen Verhandlungen der Regierung nicht die Rede sein, welche nicht der Ausgleichung jener Differenz über das Verfassungsverständniß, sondern der einfachen Anwendung des Verfassungssatzes im Sinne der Regierungsauslegung gewidmet sein sollen.

Daß auch dieser Weigerungsgrund dem Ausschuß zur Seite steht, ist theils aus dem zweiten Schreiben desselben vom 3. September klar, an dessen Schlusse er auf die Unanwendbarkeit des §. 95 auf die Steuerfrage ausdrücklich hinweist, theils aus dem Verfahren des Ministeriums, welches auf diese Differenz nur thatsächlich, nämlich durch entschiedene Maßregeln im entgegengesetzten Sinne, antwortete, ungeachtet doch auch ihm die großen und überwiegenden Zweifel nicht verborgen sein konnten, welche gegen die Anwendbarkeit des §. 95 auf Ausschreibung von Steuern obwalten. (Vgl. S. 138 ff.) Indem so das Ministerium, ohne die in der Stellung des ständischen Ausschusses begründete Rücksicht nehmen, sofort nach seiner Verfassungsauslegung zu einer der Concurrenz des Ausschusses bedürftigen Angelegenheit vorschritt und zu seinen Anordnungen von mehr als zweifelhafter Gültigkeit theils öffentliche Verunglimpfungen der Ständeversammlung und des Ausschusses, theils Vollziehungsmaßregeln der extremsten Art hinzufügte; war es das Ministerium, welches den letztern zu den äußersten, nach Gesetz und Instruction möglichen Gegenschritten drängte.

B. Die Schreiben des Ausschusses an die Direktion der Hauptstaatskasse, das Obersteuercollegium und die Oberzolldirektion vom 5. September 1850, in welchen der Ausschuß den genannten Behörden seinen Protest gegen die Vollziehung der Verordnung vom 4. September zur Kenntniß bringt, mit dem Ersuchen, dieser Erklärung die geeignete Würdigung zu schenken und der Anheimgabe, ob es erforderlich sei, dem betreffenden Beamtenpersonal zu eröffnen, daß der Ausschuß entschlossen sei, in den einschlagenden Fällen von seinem verfassungsmäßigen Anklagerechte Gebrauch zu machen. Vgl. S. 121.

Erklärung des Ausschusses vom 5. September. Anhang VIII.

Da in diesem Schreiben neben einer einfachen Notifikation nur ein Ersuchen und eine Anheimgabe enthalten ist, durch welche den genannten Behörden gegenüber keinerlei Auctorität in Anspruch

genommen wird, so enthält dasselbe zufolge der Ausführungen auf S. 147 keinerlei Rechtsüberschreitung.

C. Erklärung des Ausschusses vom 5. September 1850 mit Beziehung auf die Verordnung vom 4. September. Vgl. S. 120.

In derselben sind folgende Bestandtheile zu unterscheiden:

1) Die Darlegung und Begründung der Ansicht des Ausschusses über die Verfassungswidrigkeit der Steuerverordnung vom 4. September. Darin vermögen wir nach den Grundsätzen, welche S. 141 und S. 146 ff. über Inhalt und Ausübungsweise der Vollmachten des Ausschusses entwickelt sind, nichts rechtswidriges zu finden; und dies zwar um so weniger, als diese Darlegung ein nothwendiges Stück

2) der Ablehnung des Vorwurfs des Verfassungsbruchs und der Pflichtvergessenheit bildet, welchen die Regierung in der Einleitung zu der genannten Verordnung gegen die Ständeversammlung erhoben hatte, nach den Gesichtspunkten aber, welche S. 141 und S. 146 über die Wahrung des landständischen Interesses durch den Ausschuß entwickelt sind, eine solche die erhobenen Beschuldigungen ablehnende Erklärung allerdings in der Vollmacht des Ausschusses lag.

3) Die Beschuldigung gegen das Ministerium, daß es alleiniger Zweck bei seinem ganzen Verhalten seit dem Februar 1850 sei, den Bestand der Verfassung in Frage zu stellen, und die Bemerkung, daß es den Ausschuß nicht Wunder nehmen werde, das Ministerium auf dem (durch die verfassungswidrige Steuerverordnung beschrittenen) Wege fortfahren zu sehen, um Stück für Stück die verfassungsmäßigen Rechte des Landes zu vernichten, und so allmälich den endlichen Zweck einer gänzlichen Zerstörung der Verfassung zu erreichen.

Da durch diese Behauptungen dem Ministerium, und dadurch auch den durch diese Bezeichnung hinlänglich kenntlich gemachten einzelnen Personen, verbrecherische oder doch unehrliche Pläne und Anschläge vorgeworfen werden, hierin aber, sofern nicht der Beweis der Wahrheit geführt werden kann, eine Ehrenkränkung und somit die Wahl eines an sich unerlaubten Mittels zu der dem Ausschuß zustehenden Wahrung des landständischen Rechts gefunden werden muß (vgl. S. 144), so halten wir in dieser Beziehung die Linie des rechtmäßigen Handelns vom Ausschuß für überschritten. Denn wenn man auch nicht behaupten kann, daß in den gebrauchten Ausdrücken eine Bereitschaft des Ministeriums zum Umsturz der Verfassung durch hoch- oder landesverrätherische Handlungen ausgesprochen werde, so liegt doch jedenfalls darin die Beschuldigung, daß das Ministerium die Verfassung unter dem trügerischen

Scheine der Verfassung und durch unehrliche Ausbeutung der in ihr selbst gelegenen Mittel allmählig zu zerbröckeln, und auf diesem unsittlichen und der öffentlichen Verachtung würdigen Wege die Verfassungsrechte des Landes allmählig gänzlich zu vernichten trachte.

4) Die Erklärung, daß der Ausschuß entschlossen sei, die Verfassung nach Kräften zu schützen, und darin auf die Beistimmung und die Unterstützung aller Bürger des Staats, vorzugsweise aber derer mit Zuversicht hoffe, welche die Verpflichtung nicht blos zur Beobachtung, sondern auch zur Aufrechthaltung der Landesverfassung noch besonders eidlich bekräftigt haben. Auch diese Erklärung enthält nach den S. 146, 147 und 148 gegebenen Ausführungen keine Ueberschreitung der Grenze eines rechtlich statthaften Verhaltens.

5) Ebenso steht es mit der Schlußerklärung, welche die Erwartung ausspricht, daß die Erheber keine Steuern und Abgaben im Widerspruch gegen den §. 146 der Verfassungs-Urkunde einfordern werden, und den Entschluß des Ausschusses mittheilt, entgegengesetzten Falles von dem ihm durch §. 61 der Verfassungs-Urkunde eingeräumten Anklagerechte Gebrauch zu machen. Der Ausdruck der Erwartung ist nicht wesentlich ein solcher, dessen sich die auf Gehorsam Anspruch machende Auctorität bedient, und ebenso wenig ist die Stellung einer solchen Auctorität durch die Ankündigung des Gebrauchs einer dem Ausschuß zuständigen Befugniß usurpirt, kraft deren die Sache zu gerichtlicher Entscheidung gebracht werden soll. (Vgl. S. 148.)

D. Die weitere Mittheilung des Ausschusses vom 10. September 1850, mit Beziehung auf die Verordnung vom 7. September 1850 die Erklärung des Kriegszustandes betreffend. Vgl. S. 122.

In dieser Mittheilung finden wir keine rechtswidrige Handlung. Denn

1) wenn vom Standpunkte des Ausschusses nicht blos fast dieselben formellen Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Verordnung vom 7. September stritten, wie gegen die vom 4. September, sondern auch für den das landständische Interesse zu wahren berufenen Körper ein neues materielles Bedenken daraus entstehen mußte, daß in der neuen Verordnung die Außerkraftsetzung mehrerer wichtiger Verfassungssätze vorgenommen, und durch den über das Land verhängten Kriegszustand ein unberechenbarer Schaden für die Finanzkräfte des Staats und den Wohlstand des Volks gedroht wurde; so war für den Ausschuß, nur in gesteigertem Maße, der gleiche Anlaß und Grund vorhanden, seine Ansicht über die Ungültigkeit jener Verordnungen auszusprechen, zur Unterstützung derselben auf die übereinstimmende Annahme

einiger Gerichte und anderer Staatsbehörden sich zu berufen und die zum Schutz der Verfassung von ihm gethanen Schritte zu verlautbaren.

2) Zu dem in der Einleitung der Verordnung vom 7. September wiederholten Vorwurf des Verfassungsbruches durch die Ständeversammlung, war noch der der verblendeten Anmaßung des Ausschusses und die nähere Formulirung jenes angeblichen Verfassungsbruches durch die Behauptung gekommen, daß derselbe nach dem Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 Art. 2 als Aufruhr sich darstelle. Zu einer Entgegnung hierauf war der Ausschuß nicht blos durch die Rücksicht auf seine eigene Ehre und durch seine Pflicht der Wahrung des landständischen Interesses berechtigt (vgl. S. 141), sondern noch insbesondere durch die völlige Grundlosigkeit, mit welcher offenbar der Vorwurf eines schweren Verbrechens gegen die Ständeversammlung ausgestoßen war. Denn auch wenn man die fortdauernde Geltung jenes Bundesbeschlusses behaupten dürfte, was mit der in dem Bundesprotokoll vom 2. April 1848 gegebenen Charakteristrung der sog. Ausnahmsgesetze nicht wohl vereinbar scheint,

Vgl. Roth und Merck Quellensammlung zum deutschen öffentlichen Rechte seit 1848 Bd. 1 S. 199.

so erhellt doch schon aus den klaren Worten desselben, daß der darauf von dem kurhessischen Ministerium gebaute Vorwurf des Aufruhrs aus einem doppelten Grunde unstatthaft ist. Einmal ist jener Bundesbeschluß nur gegen den mit der Steuerbewilligungspflicht der Stände nicht zusammenbestehenden Mißbrauch gerichtet, daß die verfassungsmäßige Steuerbewilligung durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingt werden will, aber nicht gegen den verfassungsmäßigen Gebrauch des Steuerbewilligungsrechts, welcher nach Ablauf der Verwilligungs- und Prolongationszeit die Vorlegung eines Voranschlags verlangt, und die Zulassung einer noch weiteren Prolongation entweder als überhaupt unstatthaft oder doch nur als ausnahmsweis zu entschuldigenden Act eines besonderen Vertrauens behandelt, auf welches kein Ministerium einen rechtlichen Anspruch hat, und über dessen Nichtbesitz am wenigsten das gegenwärtige hessische Ministerium sich täuschen konnte. Kurz jener Bundesbeschluß ist gegen eine bestimmte Art von Pflichtwidrigkeiten der Stände, aber nicht für Rechtsüberschreitungen der Regierungen ergangen. Sodann aber dehnt er auf die in ihm verbotene Handlungsweise nicht den Begriff des Aufruhrs aus, so daß eine Theilnahme an der ersteren eine Mitschuld an diesem Verbrechen begründete, sondern bestimmt nur, daß in Bezug auf die Berechtigung der Regierung, Bundeshülfe zu verlangen und die Pflicht

sie zu gewähren, jene unerlaubte Behandlung der Steuerfrage durch die Stände als ein Fall angesehen werden solle, wo in dem betreffenden Bundesstaate die innere Ruhe durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gefährdet und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu befürchten oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist. Daß daraus kein Recht erwächst, eine gegen jenen Bundesbeschluß handelnde Ständeversammlung des Aufruhrs selbst zu beschuldigen, ist völlig klar.

E. Die Erklärung des Ausschusses vom 11. September in Veranlassung der an den Stadtrath zu Cassel ergangenen und auch sonst öffentlich verbreiteten ministeriellen Belehrung vom 10. September. Vgl. S. 123.

In dieser Erklärung ist

1) insoweit nichts rechtswidriges zu befinden, als dieselbe theils die Zurückweisung des der Ständeversammlung auch in jener Belehrung gemachten und wieder auf den Bundesbeschluß von 1832 gestützten Vorwurfs des Aufruhrs, theils die Aufstellung der Ansicht enthält, daß die bloße Contrasignatur nicht alle und jede Art von Verordnungen vollziehungsfähig mache. (Vgl. S. 141 und 137.)

2) In den Worten: „weil die Seitens der Staatsregierung stattgefundenen Uebertretungen der Landesverfassung und der Gesetze zu augenfällig sind, um weggeleugnet werden zu können, muß ein Bundesbeschluß als Vorwand dienen u. s. w." könnte eine Injurie gefunden werden, falls der aus den Worten selbst noch nicht zu entnehmende Injuriendolus sollte bewiesen werden können. Die Einrede der Wahrheit bleibt natürlich offen, da die verletzende Behauptung sich ihrer Natur nach einem historischen Beweise nicht entzieht.

F. Die Erklärung des Ausschusses vom 20. September, die Verordnung vom 17. September über die Verlegung des Regierungssitzes nach Wilhelmsbad betreffend. Vgl. S. 124.

Auch diese Erklärung fällt, soweit sie der Regierungsansicht die Ausschußbehauptung von der Verfassungswidrigkeit der Verordnungen vom 4. und 7. September entgegenstellt, dieselbe mit einigen Auctoritäten unterstützt und den schon angekündigten Entschluß, die Anklagerechte des §. 61 der Verfassungs-Urkunde zu gebrauchen, in Erinnerung bringt, unter das schon mehrfach motivirte Urtheil, daß hierin keine Rechtswidrigkeit gefunden werden kann. (Vgl. S. 161, 162.) Auch über die Worte: „Wie tief aber auch das Ministerium das Land in Verwirrung stürzt," gilt das so eben (S. 164) Bemerkte, daß darin eine Injurie enthalten sein kann, falls der in den Worten selbst nicht nothwendig liegende Injuriendolus sonst bewiesen wird. Doch kann auch hier der Begriff der Injurie durch den Beweis der Thatsache zerstört werden,

daß das Ministerium wirklich das Land in Verwirrung gestürzt habe.

G. Erklärung des Ausschusses vom 25. September mit Beziehung auf die Verordnung vom 23. September, in welcher der Bundesbeschluß vom 21. September publizirt worden war. Vgl. S. 124.

Die Erklärung enthält nichts als zuerst eine thatsächliche richtige Aufstellung der im ersten Theile dieses Gutachtens (S. 116 ff.) mitgetheilten, auf das Verhältniß zur Bundesversammlung bezüglichen Vorgänge, sodann eine Verwahrung, welche sich auf diejenige Rechtsansicht über das Verhältniß zur Bundesversammlung stützt, welche das gegenwärtige Ministerium im Conferenzprotokoll vom 7. März (S. 117) für die verfassungsmäßige erklärt hatte, daß nämlich ohne Zustimmung einer deutschen Gesammtvertretung oder ohne Mitwirkung der Landstände der Bundestag nicht wieder hergestellt werden könne; endlich die Versicherung, daß der Ausschuß seine verfassungsmäßigen Befugnisse gegen diejenigen gebrauchen werde, welche zur Vollziehung des in Frankfurt gefaßten Beschlusses mitwirken würden.

In dem Allen ist nicht allein keine Rechtswidrigkeit zu befinden, sondern es war sogar eine verwahrende Erklärung durch die Stellung des Ausschusses geboten. Denn in der That wird zu einer solchen das zur Wahrung des ständischen Interesses berufene Organ dann sich entschließen müssen, wenn auf einseitiges Vorschreiten der Regierung ein für den Gesammtzustand des Landes verhängnißvoller Act vorgenommen wird, von welchem dieselbe Regierung vor Kurzem erklärt hat, daß zu demselben verfassungsmäßig nur durch die Mitwirkung der Landstände zu gelangen sei. Wenn schon die bloße Theilnahme der kurhessischen Regierung an der Bundesversammlung nach der vorangegangenen amtlichen Erklärung als eine Verletzung „des landständischen Interesses" erschien, und deshalb zu einer Verwahrung befugte, so mußte der Gebrauch dieses Rechts um so dringlicher erscheinen, als die erste Frucht dieser Theilnahme in einem Beschlusse hervortrat, welcher, ganz abgesehen von seinem beschwerenden Inhalt, unter den gegebenen Verhältnissen das Land zu einem Kriegsschauplatze zu machen drohte. Daß man gegen das Verfahren des Ausschusses nicht einwenden kann, jene amtliche Erklärung des Ministeriums enthalte keine formelle gültige Verabschiedung eines auf die Wiederherstellung des Bundestags bezüglichen Rechtssatzes zwischen Regierung und Ständen, leuchtet ein, da das offene Zuwiderhandeln gegen ein in Regierungserklärungen anerkanntes, wenn auch vielleicht nicht anzuerkennen gewesenes, landständisches Recht jedenfalls „das landständische Interesse" verletzt.

H. Adresse des Ausschusses an Se. Königl. Hoheit den Kurfürsten vom 26. September. (Vergl. S. 125.)

Diese Adresse in ihre einzelnen Theile zu zergliedern, unterlassen wir deshalb, weil sie fast durchaus — besonders abgesehen von den zwar nicht beleidigenden, aber dem Landesherrn gegenüber unpassenden Anfang und Schlußsätzen — von versöhnlicher und loyaler Haltung ist, so daß nicht abzusehen ist, an welche Puncte derselben sich eine, von uns näher zu prüfende, Behauptung ihrer Rechtswidrigkeit sollte anknüpfen lassen.

I. Erklärung des Ausschusses vom 30. September in Beziehung auf die Verordnung vom 28. September die weitere Handhabung und Ergänzung des Kriegszustandes betreffend und auf das Manifest von demselben Tage. Vergl. S. 127.

Zum Erlasse dieser Erklärung hatte der Ausschuß nicht allein gleichen Grund, wie bei den Verordnungen vom 4. und 7. September, insbesondere den Mangel seiner verfassungsmäßigen Mitwirkung (S. 134 ff.), das Bestimmtsein der Ausnahmsmaßregeln zur Durchführung einer Steuerverordnung, für welche der Ueberzeugung des Ausschusses gemäß, die außerordentliche Vollmacht des §. 95 nicht gegeben ist (S. 138 ff.), die Außerkraftsetzung von Bestimmungen der Verfassung, ohne eine absehbare Grenze des Gebiets der Ausnahmsverordnung (S. 157 ff.), ehrenverletzende Aeußerungen gegen Ständeversammlung und Ausschuß in öffentlichen Erlassen der Regierung (S. 141), — sondern es trat zu dem Allen noch das der neuen Verordnung eigenthümliche, in der völlig unterlassenen Erwähnung des Ausschusses bestehende Bedenken, und sodann die ins unerhörte gesteigerte Ausdehnung des Gebietes der Ausnahmsverordnung, mit welcher die Erlasse vom 28. September behaftet sind. Ohne hier den allerdings schwierigen und außer der Aufgabe dieses Gutachtens liegenden, Versuch zu machen, die Grenzen dieses Gebietes vollständig zu ziehen, muß doch zur gerechten Würdigung der der Verordnung entgegengesetzten Ausschußäußerungen das Folgende hervorgehoben werden. Aus der die Bedingung der Ausnahmsverordnung bildenden Nothlage ergiebt sich die Forderung, daß die Ausnahmsmaßregeln eine gewisse Verhältnißmäßigkeit zwischen dem durch die Nothlage gedroheten Schaden und der durch die Ausnahmsmaßregel zu beugenden Bestandtheile der Staats- und Rechtsordnung bewahren müssen; es dürfen nicht, um Geringfügigeres zu retten, die ersten Fundamente der Rechtsordnung zerstört werden. In Hessen wurde dagegen um den Preis des Zweckes, eine von den Ständen für unzulässig erachtete Budgetverlängerung durchzuführen und einem allerdings drückenden, aber durch die Aufstellung verfassungsmäßiger Steuerforderungen durch die Regierung selbst auf das rascheste zu beendenden Finanzzustand sofort ein

Ende zu machen, einem Zustand, dessen freilich nur vorübergehende Möglichkeit durch die Erfahrungen der Monate Juli und August 1850 belegt war, — um den Preis dieses Zweckes wurde nicht allein das ganze Land in den Kriegszustand erklärt, dem Wohlstand, der individuellen Freiheit und deren Gewähr durch die Thätigkeit der ordentlichen Gerichte tiefe Wunden geschlagen, sondern auch entschiedene Eingriffe in die gerichtliche Erledigung der einzelnen Rechtssachen unternommen.

Vgl. Zachariae, deutsch. Staatsrecht, Bd. 2 S. 151. 153. Solche Eingriffe sind aber in den Bestimmungen der Verordnung vom 28. September §. 1 enthalten, welche nicht allein alle gerichtliche Verfahren für unstatthaft erklären, welche unmittelbar oder mittelbar zum Zweck haben sollten, einen gerichtlichen Ausspruch über die Frage nach der Gültigkeit oder Wirksamkeit der Verordnungen vom 4. und 7. September herbeizuführen, sondern auch alle hiermit im Widerspruch stehenden von den Gerichten schon gefällte Erkenntnisse für unwirksam erklären und jedes desfalls bereits eingeleitete Verfahren aufheben. Selbst wenn man es für zulässig achten dürfte, daß durch Ausnahmsverordnung die Sanctionen der §§. 113 und 123 der Verfassungs-Urkunde suspendirt werden dürften, nach welchen Niemand an Betretung und Verfolgung des Rechtsweges vor den Landesgerichten gehindert, die Frage, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren sich eigne, lediglich der Beurtheilung der Gerichte überlassen, deren Entscheidungen aber nur durch die bestehenden Rechte und „verfassungsmäßigen Gesetze" bestimmt sein sollen; so kann es ihr doch in keinem Falle zustehen, in schon entschiedenen Sachen einen Machtspruch an die Stelle des gerichtlichen Urtheils zu setzen, und die Betretung des Rechtsweges für die Zukunft, nicht etwa von einem äußeren Kriterium, sondern vielmehr von einer unmittelbar oder mittelbar dabei leitenden Absicht der Litiganten abhängig zu machen, wodurch einer unbestimmten Menge verletzter Rechte, zwischen welchen und der streitigen Steuerfrage gar keine objective Verbindung besteht, die Möglichkeit gerichtlicher Realisirung entzogen wird.

Was nun die Erklärung des Ausschusses anlangt, so besteht dieselbe zunächst in einer kurzen Wiederholung der in früheren Erklärungen und Mittheilungen schon vorgekommenen Ansichten des Ausschusses über den Bundesbeschluß und über die Verantwortlichkeit der Behörden für Aufrechthaltung der Landesverfassung; sodann in einer Verwarnung der Staatsdiener, sich nicht durch Irrlehren von den Bahnen ihrer verantwortlichkeitsschweren Pflicht abziehen zu lassen; ferner in einem Nachweis der wichtigen Verfassungssätze, deren Außerkraftsetzung durch die Verordnung vom 28. September versucht ist; endlich in einem Urtheil und daran geschlossenem Pro-

teste bezüglich der politischen und staatsrechtlichen Bedeutung der gegen die Unabhängigkeit der Justiz gerichteten Schläge. Nach den bisher schon über den gleichartigen Inhalt früherer Erklärungen gegebenen Erläuterungen und was die Verwahrung der Beamten anlangt, nach der deshalb S. 148 angestellten Prüfung können wir, abgesehen von dem erwähnten Schlußurtheil, keine Rechtsüberschreitung darin wahrnehmen. Der beleidigende Inhalt dieses Schlußurtheils aber wird durch den Gegenstand, auf den es gerichtet ist, zwar erklärt, aber nicht gerechtfertigt. Wenn es hier insbesondere heißt, daß „Recht und Gerechtigkeit sich dem unverhüllten Despotismus beugen sollen", so ist dies ein beschimpfendes Urtheil über Regierungshandlungen, welches, wenn es mit der Person des Landesherrn, als direct bezeichneten oder sonst kenntlich gemachtem Subject jener Regierungshandlungen in Verbindung gesetzt worden wäre, als eine Majestätsbeleidigung betrachtet werden müßte.

Hefftter, Criminalrecht §. 207 (3. Aufl.).

Da aber diese Verbindung fehlt und jenes verwerfende Urtheil theils nach dem Inhalt der Erklärung selbst, theils nach der in den sonstigen vom Ausschuß ausgegangenen Actenstücken festgehaltenen Unterscheidung zwischen dem Souverain und seinen unmittelbaren Regierungsgehülfen, den Ministern, durchaus auf die letztern zurückfällt, so liegt darin nur eine gegen die letztern ausgestoßene Ehrenkränkung, welche bei der Allgemeinheit des Urtheils, in welchem sie enthalten ist, schwerlich einem Beweise der Wahrheit Raum läßt.

K. Erklärung des Ausschusses vom 5. Novbr. in Anlaß der Verkündigung vom 28. October, das Einrücken der Bundestruppen betreffend. Vgl. S. 128.

Diese Erklärung stellt, neben einem harten, aber durchaus nicht injuriösen, Urtheil über den durch die Minister dem Landesherrn wie dem Lande zugefügten Schaden, die durch die Pflicht der Wahrung des landständischen Interesses motivirte Behauptung auf, daß die auf Befehl einer nicht zu Recht bestehenden Bundesversammlung geschehene militärische Besetzung des Landes ein ungerechter Angriff sei, und spricht die Zuversicht aus, daß man am Rechte festhalten werde.

Ueber die Nichtrechtswidrigkeit dieser Erklärung gilt ganz das früher über die Erklärung vom 25. September gefällte Urtheil. (Vgl. S. 165 ff.) Gleichwie der Ausschuß befugt war, das von der Regierung anerkannte Recht der landständischen Mitwirkung bei Wiederherstellung des Bundestags zu wahren, so war auch im September des vorigen Jahres die Bundesversammlung weit entfernt, das in anerkannter Wirksamkeit stehende Centralorgan des deutschen Bundes zu bilden, demnach auch ein Urtheil nicht unberechtigt, welches die Befugniß der Frankfurter Versammlung leugnete, diejenige Auctorität in Deutschland zu üben, welche die Bundesgesetze der Bundesversammlung beilegen.

Dritte Frage.

Hatten die Mitglieder des permanenten Ausschusses im Schlußsatze des §. 108 der Verfassungs-Urkunde ein rechtliches Hinderniß für ihre, gegen die Verordnungen vom September und October 1850 gerichteten Erklärungen zu finden?

Diese Frage ist zufolge der oben S. 137 enthaltenen Ausführungen zu verneinen.

Wenn nämlich die Contrasignatur nicht die allgenügende Form für das gültige Dasein und die Vollziehbarkeit aller Arten von staatsoberhauptlichen Erlassen bildet, so kann dem Ausschuß das Recht nicht abgesprochen werden, bei einem vorliegenden Erlasse besonderer Art über das Dasein der besondern Formerforderniße desselben sich eine Ueberzeugung zu bilden und bei wahrgenommenen Mängeln eine an und für sich erlaubte und seiner ständischen Stellung entsprechende Thätigkeit gegen denselben zu äußern. Aus wie vielen formellen Gründen aber die Gültigkeit der mehrerwähnten Verordnungen zu beanstanden war, ist schon ausführlich nachgewiesen und eben so auch gezeigt worden, daß und warum die dagegen geübte Thätigkeit des Ausschusses, abgesehen von einigen injuriösen Aeußerungen, eine Rechtüberschreitung nicht enthält.

Vierte Frage.

Welches Vergehens sind dieselben durch ihr Verhalten schuldig geworden?

Aus unserer Beantwortung der zweiten Frage ergiebt sich, daß in einigen und in welchen Aeußerungen des Ausschusses Injurien gegen die Mitglieder des Ministeriums enthalten sind. Da dieselben jedoch keine eigentlichen Amtsbeleidigungen, d. h. solche sind, durch welche das Amt selbst in seinen jeweiligen Trägern beschimpft wird, sondern bloße Ehrverletzungen dieser Träger durch die Behauptung ihres unwürdigen und verwerflichen Gebahrens in dem Amte, dessen Auctorität und Würde ganz unangefochten bleibt, — und da ferner nach dem hier zur Anwendung kommenden gemeinen Rechte nur die eigentliche Amtsbeleidigung ein öffentlich strafbares Vergehen bildet, im letztern Falle aber nur das Privatdeliet der Injurie vorliegt,

Wächter Lehrbuch des Strafrechts Bd. 2 S. 115.
Hefftter Criminalrecht §. 320.

so können die gerügten Aeußerungen keinen Gegenstand eines ex officio geführten Strafverfahrens, wie das über die Mitglieder des Ausschusses verhangene, bilden. Jene Aeußerungen können vielmehr nur auf Klage des Beleidigten, sowie nach Maßgabe des von Seiten des etwaigen Klägers erst noch zu liefernden Beweises des

Injurien dolus, so weit er nicht schon in der Aeußerung selbst nothwendig liegt, und des von Seiten der Beklagten etwa zu führenden Beweises der Einrede der Wahrheit, ihre Straffolge nach sich ziehen.

Müller Lehrbuch des Criminalprocesses S. 145, 146.

Abgesehen von diesen Injurien, die wir, weil sie keinen Gegenstand des gegenwärtigen Untersuchungsprocesses bilden können, nicht weiter berücksichtigen, liegt nun unsers Erachtens durchaus kein Vergehen der Ausschußmitglieder vor.

Um dies vollständig nachzuweisen, würde man in Ermangelung eines bestimmten Verbrechens, auf welches die Anklage lautet, sämmtliche auch nur entfernt mögliche Delictsgattungen, unter welche man das Handeln des Ausschusses zu bringen versucht sein könnte, durchzugehen und den Mangel der juristischen Merkmale derselben nachzuweisen haben. In der That beschränken sich jedoch in dem vorliegenden Falle diese möglichen Delictsgattungen auf einen sehr engen Kreis, so daß wohl kaum daran gedacht werden kann, dem Handeln des Ausschusses eine andere criminalrechtliche Qualification zu geben, als entweder

1) der Provocation zum Aufruhr oder zur Widersetzung gegen die Regierung, — oder
2) der in der kurhessischen Verordnung vom 22. October 1830 §. 24 verpönten sogenannten indirecten Aufreizung zum Aufruhr.

Ehe wir jedoch den Mangel juristischer Merkmale der einen wie der andern nachweisen, müssen wir an den bekannten Rechtssatz erinnern, daß jedes Vergehen dadurch bedingt ist, daß die angeschuldigte Handluug nicht etwa die Ausübung einer in Amt oder sonstigem öffentlichen Beruf begründeten Pflicht enthalte.

G. O. Art. 150 verbis: wer so eynem.
Feuerbach peinliches Recht §. 32.
Heffter i. a. W. §. 39.

Soweit also die Handlungen der Ausschußmitglieder auf dem Rechts- und Pflichtengrunde ihres landständischen Berufs beruhen, sind sie durch denselben dergestalt gerechtfertigt, daß durch den Wegfall eines allgemeinen zu jeder criminellen Handlung gehörigen Requisits zugleich die Möglichkeit jedes besondern Verbrechens wegfällt.

Dieser Grundsatz entbindet uns jedoch nicht von der Aufgabe, die Begründung der oben erwähnten Delictsgattungen zu untersuchen, da derselbe die Handlungen des Ausschusses nur insoweit schlechthin vorwurfsfrei macht, als dieselben die auf gesetzlichem Gebote oder gesetzlicher Erlaubniß beruhenden Aeußerungen seiner Berufsthätigkeit waren. Nun sind aber nach der oben gelieferten

Darlegung nicht alle Handlungen deſſelben von dieſer Art, vielmehr finden ſich neben ſolchen auch theils beleidigende Aeußerungen, theils ſolche Handlungen und Aeußerungsweiſen, welche, wenn auch nicht ſchlechthin eine Ueberſchreitung ſeiner rechtlich möglichen Handlungsſphäre, doch eben ſo wenig als einfache Ausführungen geſetzlicher Gebote oder Erlaubniſſe angeſehen und demnach möglicherweiſe als Mittel zur Verwirklichung eines rechtswidrigen Vorſatzes dann betrachtet werden können, wenn ein ſolcher Vorſatz überhaupt aus den Umſtänden erhellen und ſich in den betreffenden Handlungen eine ſolche Ausführung gegeben haben ſollte, welche mindeſtens den Erforderniſſen des Verſuchs eines beſtimmten Verbrechens entſpricht. Nur wenn ein beſtimmtes Handeln einer ebenſo beſtimmten Vorſchrift oder Erlaubniß des Geſetzes entſpricht, iſt die Uebereinſtimmung des Willens mit dem Geſetz auf eine nothwendige und den Begriff des Verbrechens allgemein ausſchließende Weiſe vorhanden, es mögen die dadurch verletzten Güter der Rechtsordnung noch ſo wichtig ſein.

Abegg Unterſuchungen aus der Strafrechtswiſſenſchaft S. 90 ff.

1) Die Provocation zum Aufruhr oder zur Widerſetzung, d. h. zur gewaltmäßigen Aufnöthigung eines fremden Willens gegen die Obrigkeit, iſt im gemeinen Recht keine beſondere Verbrechensart, ſondern ſie beſteht nur in einer Verbindung des Begriffes der intellectuellen Urheberſchaft mit denen der genannten Verbrechen und bildet demnach eine beſondere Form der Schuld, in welcher die gegen die letztern Verbrechen ergangenen Strafgeſetze verletzt werden können. Daraus folgt, daß in einer Handlung nur dann die Provocation zum Aufruhr gefunden werden kann, wenn ſowohl die aufreizende Aeußerungsweiſe die Merkmale der intellectuellen Urheberſchaft, als die Handlung, zu welcher aufgereizt wird, die Merkmale des Aufruhrs oder der Widerſetzung an ſich trägt. Es müſſen demnach an den Handlungen der Ausſchußmitglieder ſich folgende Merkmale vorfinden. Sie müßten

a) mit einem auf Hervorbringung eines Aufruhrs oder einer Widerſetzung gerichteten Willen, alſo mit Urheberdolus und
b) mit dem Willen, ihn durch andere zu verwirklichen,
c) wirkliche Determinationshandlungen gegen andere vorgenommen haben.

Dieſe Merkmale fehlen bei der Handlungsweiſe des Ausſchuſſes ſämmtlich. Es kommt in den Erklärungen und Publikationen des Ausſchuſſes nicht die leiſeſte Spur des Verſuchs der ſchwächſten Determinationshandlung, nicht Rath, Auftrag, Bitten, Aufforderungen und dergleichen vor, welche darauf ginge, Andere, einzeln oder in zuſammengerotteter Menge, zur Begehung eines Aufruhrs

oder einer Widersetzung in dem criminalrechtlichen Begriffe dieses Wortes zu bestimmen. Es fehlt wie an jeder äußern Erscheinung einer solchen Determination, so auch an jedem Grunde, die doppelte, von dem Begriffe dieser Art von verbrecherischer Schuld verlangte, Willensrichtung anzunehmen. Eben deshalb muß man aber auch sagen, daß, wenn wirklich auf diesen Anschuldigungstitel hin eine Spezialinquisition gegen die Angeschuldigten geführt worden sein sollte, einer der ersten Proceßgrundsätze zur Beschwerde der letztern übertreten worden ist, daß nämlich, wenn die Generaluntersuchung schon die Nichtexistenz des Thatbestandes des vorausgesetzten Verbrechens ergiebt, zu einer Spezialuntersuchung gegen bestimmte Personen gar nicht geschritten werden darf.

Müller Criminalproceß §. 176. 179.
Heffter i. a. W. §. 664.
Baumer Strafproceß §. 232 233.

Die Verletzung dieses Grundsatzes erzeugt nach bekannten Rechten Klagerechte für die dadurch beschädigten und an ihrer Ehre gekränkten Personen.

2. Durch das Kurhessische Partikularrecht, und zwar die Verordnung vom 22. Oktober 1830 §. 24 ist ein dem gemeinen Recht unbekanntes Verbrechen der indirecten Provocation zum Aufruhr aufgestellt, dessen Begriffsmerkmale aus den folgenden Gesetzesworten abzuleiten sind:

„Wer — mündlich oder schriftlich durch öffentliche, Unzu„friedenheit erregende, Reden oder Schriften, oder durch „öffentliche Verbreitung falscher Nachrichten von bevorstehen„den Gefahren oder der Landeswohlfahrt nachtheiligen Un„ternehmungen nicht geradezu, sondern nur mittelbar, „absichtlich zum Aufruhr reizt, wird u. s. w.

Hiernach wird erfordert:

a) Als That zwar keine solchen Mittel, durch welche Andere unmittelbar zu dem Verbrechen des Aufruhrs determinirt werden, wohl aber öffentliche, Unzufriedenheit erregende, Reden oder Schriften, oder öffentliche Verbreitung falscher Nachrichten von bevorstehenden Gefahren oder der Landeswohlfahrt nachtheiligen Unternehmungen,
b) Als Dolus ein auf die Erregung eines Aufruhrs gerichteter Vorsatz und die absichtliche Wahl der erwähnten Mittel, um durch dieselben indirect zur Verwirklichung jenes Vorsatzes zu gelangen.

Auch diese Merkmale sind an der Handlungsweise des Ausschusses nicht anzutreffen:

Zu a. Von den beiden als Thatmoment aufgestellten Handlungsweisen wird das erstere (die Unzufriedenheit erregenden Schrif-

ten) auf eine Haß oder Verachtung erweckende, Beurtheilung öffentlicher Verhältnisse, das zweite aber auf Erdichtung und öffentliche Verbreitung von Thatsachen bezogen werden müssen, deren Inhalt in einer drohenden Gemeingefahr besteht. Da unter die letztere Kategorie durchaus keine in den Erklärungen des Ausschusses vorkommende Aeußerung gezogen werden kann, insbesondere die darin vorkommenden Behauptungen von dem auf allmälige Vernichtung der Verfassung gerichteten Zwecken des Ministeriums nur ein Moment der Beurtheilung des Verfahrens des letzteren bilden; so könnten die Aeußerungen des Ausschusses nur in der Eigenschaft von öffentlichen, Unzufriedenheit erregenden Reden und Schriften hierher gezogen werden. Allein einmal halten wir es für unmöglich, daß der Gesetzgeber hierbei eine andere Art von Schriften im Auge gehabt habe, als diejenigen, welche der Privatfreiheit ihrer Urheber ihre Entstehung verdanken, insbesondere also nicht diejenigen, welche von einer zum Urtheilen und Handeln in öffentlichen Verhältnissen verfassungsmäßig bestellten Auctorität in Bezug auf Gegenstände ihrer Wirksamkeit ausgegangen sind. Jenes Strafgesetz ist gegen den Mißbrauch der Redefreiheit und der Presse zur Untergrabung des öffentlichen Friedens und indirecten Verwirklichung der Aufruhrzwecke der beliebigen Redner oder Verfasser gerichtet; es will den öffentlichen Rechtszustand gegen die Angriffe der letzteren schirmen und stärken, und denkt sich daher den ersteren und die einen Bestandtheil desselben bildenden legitimen Gewalten als den Gegenstand des Schutzes, also nicht als die Subjecte des Angriffs. Man würde sonst in der That auch die veröffentlichten Aeußerungen der Minister, in welchen sie das Verhalten der Ständeversammlung und ihres Ausschusses als Rebellion, Aufruhr u. s. w. bezeichnen, auf den Titel der Unzufriedenheit erregenden, d. h. Haß oder Verachtung gegen öffentliche Gewalten erweckenden Aeußerungen zum Gegenstand einer Anklage machen dürfen; was aus dem angeführten Grunde nicht für zulässig zu halten ist.

Sodann aber kann jenes Prädikat auf die Urtheile und Erklärungen staatsrechtlicher Körper, insbesondere auch des Ausschusses, deshalb nicht zur Anwendung kommen, weil hierbei, wie bei allen Strafgesetzen, vorausgesetzt ist, daß nicht etwa ein spezielles Rechts- und Pflichtenverhältniß für den Aeußernden bestand, kraft dessen er, ohne Rücksicht auf den Erfolg der Erregung von Unzufriedenheit, sein Urtheil frei zu äußern berufen war, — ein Verhältniß, welches zur Folge haben muß, daß, wenn auch einzelne Theile jenes Urtheils unbegründet, ja selbst als Beleidigungen oder sonstige besondere Delicte strafbar sein sollten, doch die Aeußerung, die Schrift überhaupt nicht in die Kategorie der Unzu-

friedenheit erregenden gezogen werden kann. Denn indem dieses Prädicat, sofern es in einem Strafgesetze gebraucht wird, den allgemeinen Charakter der Unerlaubtheit, welcher einer Rede oder Schrift anhaftet, bezeichnen soll, muß derselbe im juristischen Sinne unanwendbar sein, wo der allgemeine Charakter derselben durch das der gesammten Aeußerung zu Grunde liegende Pflichtenverhältniß als ein mit der Rechtsordnung harmonirender bestimmt ist.

Zu b. Wie wir demnach das Vorhandensein des objektiven Merkmals einer indirekten Provokation nicht annehmen können, so müssen wir auch in Bezug auf das subjective Moment derselben, die auf Erregung von Aufruhr gerichtete und durch die oben charakterisirten Reden und Schriften zu verwirklichende Absicht, urtheilen, daß dieselbe aus den im ersten Theile dieses Gutachtens mitgetheilten factischen Umständen keineswegs erhellt. Was zunächst die Form der Erklärungen selbst anlangt, so wird in denselben zwar eine scharfe, hie und da selbst injuriöse und aufgeregte Sprache geführt, die aber nicht allein keinen Rückschluß auf einen Aufruhrsdolus gestattet, sondern die durch die Gewalt der Ereignisse, durch die Schwere der Verwickelungen, durch die Last der mit der Stellung des Ausschusses verbundenen Verantwortlichkeit, durch die Größe der dem Verfassungszustand und der Wohlfarth des Landes drohenden Gefahren, durch den provocirenden Ton der Regierungserlasse zur Genüge erklärt ist. Was sodann die Veröffentlichung und Verbreitung der Ausschußerklärungen durch den Druck betrifft, so könnte man aus diesen auf eine zu Grunde liegende Absicht, Aufruhr zu erregen, natürlich nur unter der Voraussetzung schließen, daß den verbreiteten Erklärungen für sich schon eine verdächtige, auf Herbeiführung gewaltmäßiger Zusammenrottungen tendirende Richtung anhaftete. Wie aber diese fehlt, so wird auch jene Verbreitung zur Genüge theils durch die vorausgegangenen öffentlichen Verunglimpfungen der Stände von Seiten der Regierung, theils überhaupt durch die extremen Schritte der Regierung erklärt, denen der Ausschuß ebenfalls mit den äußersten, nach Gesetz und Instruction möglichen, Mitteln der Gegenwirkung zu begegnen sich veranlaßt sehen durfte.

Fünfte Frage.

Haben die Mitglieder des Ausschusses Strafe dadurch verwirkt und welche?

Aus dem Vorigen ergiebt sich die Beantwortung dieser Frage dahin, daß wir durch die den Gegenstand des gegenwärtigen Unter-

suchungsprocesses bildenden Handlungen überhaupt keine Strafe für verwirkt halten.

Von Rechtswegen.

Urkundlich unseres beigefügten Facultäts-Siegels.

(L. S.) **Ordinarius, Senior und sämmtliche Assessoren der Juristen-Facultät auf der Königlich Hannoverschen Georg-August-Universität zu Göttingen.**

Ribbentrop.

Im Mai 1851.